



Schumpeter School
of Business and Economics

Einflussfaktoren auf das Bilanzierungsverhalten bei der Anwendung der Übergangsvorschriften des EGHGB zum BilMoG

Eine theoretische und empirische Untersuchung

Inauguraldissertation

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft
(doctor rerum oeconomicarum)

an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

– Schumpeter School of Business and Economics –
der Bergischen Universität Wuppertal

vorgelegt von

Dipl.-Ök. Andreas Hußmann
aus Essen

Wuppertal, im September 2015

Die Dissertation kann wie folgt zitiert werden:

urn:nbn:de:hbz:468-20160829-102720-8

[<http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn%3Anbn%3Ade%3A468-20160829-102720-8>]

Geleitwort

von Prof. Dr. Stefan Thiele

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) von 2009 ist die größte Änderung der Bilanzierungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs seit dem Bilanzrichtliniengesetz von 1985. Zu den wesentlichen Änderungen gehören dabei die Einführung des Wahlrechts, selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu aktivieren, ein Wechsel der Konzeption der Bilanzierung latenter Steuern sowie neue Bewertungsvorschriften für Rückstellungen. Diese Änderungen haben zum Teil dazu geführt, dass sich die Werte einzelner Bilanzposten erheblich änderten. Um den Unternehmen den Übergang zu den neuen Vorschriften zu erleichtern, hat der Gesetzgeber in den Übergangsvorschriften des Einführungsgesetzes zum BilMoG (EGHGB) zahlreiche Bilanzierungswahlrechte gewährt.

Die vorliegende Arbeit untersucht, wie deutsche Unternehmen die bei der Erstanwendung der Vorschriften des BilMoG zur Verfügung stehenden Bilanzierungswahlrechte ausüben. Dabei ermittelt Andreas Hußmann zum einen, in welchem Umfang die 200 untersuchten Unternehmen von den neuen Wahlrechten des EGHGB überhaupt Gebrauch machen. Zum anderen analysiert der Autor theoretisch und empirisch, welche Faktoren das Bilanzierungsverhalten beeinflussen. Hierzu entwickelt der Verfasser aus den allgemeinen Aussagen der Bilanzanalyse-Theorie konkrete Hypothesen über den Zusammenhang zwischen bestimmten Unternehmensmerkmalen und dem beobachtbaren Bilanzierungsverhalten bei der Erstanwendung der novellierten Vorschriften. In der anschließenden induktiven Untersuchung werden diese Hypothesen empirisch validiert. Diese Analyse liefert auch Implikationen für die Bestimmung bilanzpolitischer Motive und damit für ein besseres Verständnis bei der Analyse von Jahresabschlüssen.

Der Autor entwickelt zur Beantwortung der Forschungsfragen ein adäquates Forschungsdesign unter Einbezug relevanter theoretischer Aspekte und einer zielführenden empirischen Fundierung mittels multinominaler Regressionsmodelle. Mit seiner sorgfältigen Untersuchung ergänzt Andreas Hußmann den Stand der empirischen Rechnungslegungsforschung um einen wichtigen wissenschaftlichen Beitrag zu ausgewählten Aspekten des Bilanzierungsverhaltens deutscher Unternehmen bei der Erstanwendung novellierter Rechnungslegungsvorschriften. Der Autor schließt damit nicht nur eine Forschungslücke, sondern liefert sowohl für die Theorie als auch für die Praxis spezifische Erkenntnisgewinne zu den untersuchten Fragen. Ich wünsche der Arbeit eine weite Verbreitung in Wissenschaft und Praxis.

Wuppertal, im August 2016

Stefan Thiele

Vorwort

von Dr. Andreas Hußmann

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung der Bergischen Universität Wuppertal und meiner Tätigkeit als fachlicher Mitarbeiter bei der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Düsseldorf. Sie wurde im Juli 2016 von der *Schumpeter School of Business and Economics* der Bergischen Universität Wuppertal als Inaugural-Dissertation unter dem Titel „Einflussfaktoren auf das Bilanzierungsverhalten bei der Anwendung der Übergangsvorschriften des EGHGB zum BilMoG - Eine theoretische und empirische Untersuchung“ angenommen. Vor Veröffentlichung der Arbeit wurden Schrifttum und Rechtsprechung bis September 2015 berücksichtigt.

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Stefan Thiele, danke ich sehr herzlich sowohl für die Möglichkeit zur Promotion als auch für die wissenschaftliche Betreuung, die sehr zum Gelingen der Arbeit beigetragen hat. Herrn Prof. Dr. Nils Crasselt danke ich ebenfalls sehr herzlich für seine konstruktiven Anregungen bei den lehrstuhlübergreifenden Doktorandenseminaren sowie für die freundliche Übernahme des Zweitgutachtens.

Meinen ehemaligen Kollegen am Lehrstuhl für Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen danke ich sehr für ihre Unterstützung und für ihre fachlichen Anregungen in den Doktorandenseminaren. Hervorheben möchte ich die Herren Dipl.-Ök. Matthias Hilser, M. Sc. Tobias Kahn, Dipl.-Ök. Sascha Lambeck, Dr. Torsten Moser und Mathias Turowski (1.StEx). Ihre stete Bereitschaft zur fachlichen Diskussion – auch außerhalb der Doktorandenseminare – sowie ihre engagierte Kritik sind mir bei der Anfertigung dieser Arbeit eine große Hilfe gewesen. Zudem danke ich den studentischen Hilfskräften des Lehrstuhls für Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung der Bergischen Universität Wuppertal für die Unterstützung bei der Literaturrecherche.

Darüber hinaus danke ich meinem ehemaligen Vorgesetzten am Lehrstuhl für Wirtschaftsstatistik und Ökonometrie der Bergischen Universität Wuppertal, Herrn Dr. Karl Bommert, für die fachliche Beratung zu ökonometrischen Fragestellungen. Ferner danke ich sehr herzlich meiner Schwester, Frau Studienrätin Birgit Hußmann, für die redaktionelle Durchsicht des Manuskripts und die wertvollen Anregungen und Hinweise.

Besonders danke ich meinen Eltern, die mich auf meinem bisherigen Lebensweg voll Vertrauen und stets mit großer Zuversicht in vielfältiger Weise gefördert haben. Mein größter Dank gebührt schließlich meiner Frau Kathrin für ihr unerschütterliches Verständnis und ihre partnerschaftliche Unterstützung während einer arbeitsreichen Zeit.

Diese Arbeit widme ich meiner Familie.

Essen, im August 2016

Andreas Hußmann

Inhaltsübersicht

1 Einleitung	1
11 Hintergrund	1
12 Problemstellung und Zielsetzung	10
13 Gang der Untersuchung	13
2 Bilanzpolitik	15
21 Definition und grundlegende Begriffsabgrenzungen	15
22 Ziele der Bilanzpolitik	21
23 Instrumente der Bilanzpolitik	31
24 Zwischenergebnis	38
3 Untersuchung der Übergangsvorschriften zum BilMoG auf bilanzpolitische Gestaltungsräume	41
31 Vorbemerkungen	41
32 Allgemeine Vorschriften zur erstmaligen Anwendung des BilMoG	44
33 Beibehaltung oder Fortführung vor dem Inkrafttreten des BilMoG gebildeter Bilanzposten	86
34 Einzelfragen zur Bilanz im handelsrechtlichen Jahresabschluss	124
35 Einzelfragen zu weiteren Bestandteilen des handelsrechtlichen Jahres- abschlusses und zur Offenlegung	191
36 Einzelfragen zum handelsrechtlichen Konzernabschluss	197
37 Zwischenergebnis	215
4 Empirische Untersuchung des Bilanzierungsverhaltens bei Anwendung der Übergangsvorschriften	219
41 Stand der empirischen Rechnungslegungsforschung	219
42 Hypothesenbildung	225
43 Untersuchungsmodell	234
44 Stichprobe	241
45 Deskriptive Untersuchung	255
46 Induktive Untersuchung	272
47 Darstellung und Interpretation der Kernergebnisse	292
48 Grenzen der Interpretation	296
5 Zusammenfassung	299

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	iii
Inhaltsverzeichnis	v
Abbildungsverzeichnis	xi
Tabellenverzeichnis	xiii
Abkürzungsverzeichnis	xvii
Symbolverzeichnis	xxiii
Variablenverzeichnis	xxv
1 Einleitung	1
11 Hintergrund	1
12 Problemstellung und Zielsetzung	10
13 Gang der Untersuchung	13
2 Bilanzpolitik	15
21 Definition und grundlegende Begriffsabgrenzungen	15
22 Ziele der Bilanzpolitik	21
221. Finanzpolitik	21
221.1 Ergebnisglättung	21
221.2 Ergebnisminimierung	23
221.3 Ergebnismaximierung	25
221.4 Schwellenwertorientierte Bilanzpolitik	25
221.5 Implikationen für die Konzernbilanzpolitik	27
222. Informationspolitik.....	28
23 Instrumente der Bilanzpolitik	31
231. Überblick	31
232. Sachverhaltsgestaltung	32
233. Sachverhaltsabbildung	34
233.1 Abgrenzung und Ablauf	34
233.2 Materielle Sachverhaltsabbildung	35
233.21 Wahlrechte	35
233.22 Ermessensspielräume	36
233.3 Formelle Sachverhaltsabbildung	38
24 Zwischenergebnis	38

3 Untersuchung der Übergangsvorschriften zum BilMoG auf bilanzpolitische Gestaltungsräume	41
31 Vorbemerkungen	41
311. Legitimation der Untersuchung	41
312. Zielgrößen der Untersuchung	42
32 Allgemeine Vorschriften zur erstmaligen Anwendung des BilMoG	44
321. Struktur der Übergangsvorschriften	44
322. Anwendungszeitpunkte der novellierten handelsrechtlichen Vorschriften	45
322.1 Pflichtanwendung	45
322.2 Freiwillige Frühanwendung	49
323. Notwendigkeit der Aufstellung einer BilMoG-Eröffnungsbilanz	52
324. Erleichterungsvorschriften beim Übergang auf das BilMoG	57
324.1 Rückwirkende Anhebung der Schwellenwerte des § 267 HGB n. F.	57
324.2 Nichtanpassung der Vorjahreswerte	60
324.3 Durchbrechung des Stetigkeitsprinzips	62
325. Behandlung von Anpassungsdifferenzen	64
325.1 Erfolgswirksame Behandlung	64
325.11 Anwendungsbereich	64
325.12 Ausweispflichten	68
325.13 Künftige Effekte auf die Ertragslage.....	69
325.2 Erfolgsneutrale Behandlung	70
325.21 Bilanzielle Abbildung	70
325.22 Erfolgsneutrale Einstellung von Anpassungsbeträgen.....	72
325.23 Erfolgsneutrale Verrechnung von Anpassungsbeträgen	75
326. Implikationen der BilMoG-Erstanwendung auf das Ausschüttungsverhalten	78
326.1 Ausschüttungspolitik	78
326.2 Ausschüttungssperre gemäß § 268 Abs. 8 HGB n. F.	80
326.3 Fehlende Ausschüttungssperre für Zuschreibungen aus Fortführungs- und Beibehaltungswahlrechten	85

33	Beibehaltung oder Fortführung vor dem Inkrafttreten des BilMoG gebildeter Bilanzposten	86
331.	Überblick	86
332.	Maßgebliches Wert- und Mengengerüst	89
332.1	Pflichtanwendung	89
332.2	Freiwillige Frühanwendung	90
333.	Umfang der Ausübung	91
333.1	Vorbemerkungen zur Auslegungsproblematik	91
333.2	Postenbezogene Ausübung	92
333.3	Sachverhaltsbezogene Ausübung	92
334.	Einzelfragen hinsichtlich der Beibehaltung oder Fortführung	94
334.1	Beibehaltung bestimmter Aufwandsrückstellungen	94
334.2	Beibehaltung von Sonderposten mit Rücklageanteil	99
334.3	Fortführung niedrigerer Wertansätze	103
334.4	Fortführung aktivierter Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes.....	114
334.5	Beibehaltung von Rechnungsabgrenzungsposten	119
34	Einzelfragen zur Bilanz im handelsrechtlichen Jahresabschluss.....	124
341.	Entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert	124
342.	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	131
343.	Bewertung von Rückstellungen	139
343.1	Sonstige Rückstellungen.....	139
343.2	Pensionsrückstellungen.....	148
343.21	Umfang und Zweck der Neuregelung	148
343.22	Ermittlung des Zuführungsbetrages	150
343.23	Verteilung der Rückstellungszuführung im Übergangszeitraum	154
343.24	Gesamtbetrachtung im Fall der Überdotierung	159
343.25	Rückstellungsbetrag nach Saldierung mit Deckungsvermögen	162
344.	Bewertungseinheiten	163
345.	Eigene Anteile	168
346.	Latente Steuern	172
347.	Umfang der Herstellungskosten selbst geschaffener Vermögensgegenstände	188

35	Einzelfragen zu weiteren Bestandteilen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und zur Offenlegung	191
	351. Außerbilanzielle Geschäfte	191
	352. Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen	194
	353. Anlagengitter	196
36	Einzelfragen zum handelsrechtlichen Konzernabschluss	197
	361. Behandlung von Übergangswahlrechten im Konzernabschluss	197
	362. Änderung des Konsolidierungskreises in Folge des BilMoG	199
	363. Rückwirkende Anhebung der Schwellenwerte des § 293 HGB n. F.	202
	364. Beibehaltungswahlrechte für Konsolidierungs- und Bewertungsmethoden	204
	364.1 Buchwertmethode	204
	364.2 Interessenzusammenführungsmethode	206
	364.3 Kapitalanteilmethode bei der Equity-Bewertung	209
	365. Geschäfts- oder Firmenwert aus Kapitalkonsolidierung	210
	366. Latente Steuern	212
37	Zwischenergebnis	215
4	Empirische Untersuchung des Bilanzierungsverhaltens bei Anwendung der Übergangsvorschriften	219
41	Stand der empirischen Rechnungslegungsforschung	219
	411. Vorbemerkungen	219
	412. Studien zu dem Bilanzierungsverhalten von BilMoG-Frühanwendern	220
	413. Studien zu dem Bilanzierungsverhalten von BilMoG-Pflichtanwendern	221
	414. Identifizierte Forschungslücke	225
42	Hypothesenbildung	225
43	Untersuchungsmodell	234
	431. Definition der Variable STRATEGIE _i als Indikator für Bilanzierungsverhalten	234
	432. Definition der weiteren beobachteten Variablen	238
44	Stichprobe	241
	441. Abgrenzung	241
	442. Erhebung und Aufbereitung	246
	443. Beschreibung	247

45	Deskriptive Untersuchung	255
451.	Zur Verfügung stehende bilanzpolitische Instrumente	255
452.	Variable STRATEGIE _i	262
453.	Weitere beobachtete Variablen	265
454.	Korrelationsanalyse	271
46	Induktive Untersuchung	272
461.	Wahl alternativer Regressionsmethoden	272
462.	Formulierung der grundlegenden Regressionsmodelle	276
463.	Ergebnisse zu den grundlegenden Regressionsmodellen	277
464.	Formulierung alternativer Regressionsmodelle	284
465.	Ergebnisse zu den alternativen Regressionsmodellen	285
466.	Formulierung des Modells unter Annahme ungleicher Wirkungshöhen	286
467.	Ergebnisse bei Berücksichtigung der Wirkungshöhen	288
47	Darstellung und Interpretation der Kernergebnisse	292
48	Grenzen der Interpretation	296
5	Zusammenfassung	299

Appendix	309
Appendix A: Änderungen durch das BilMoG im Überblick	309
A.1 Inhalte und Erstanwendungszeitpunkte der durch das BilMoG geänderten Vorschriften	309
A.2 Überblick über die BilMoG-Übergangsvorschriften der Artikel 66 und 67 EGHGB	316
Appendix B: Beschreibung der Stichprobe	317
B.1 Branchenspezifische Lage- und Streuungsmaße	317
Appendix C: Ergebnisse der deskriptiven Untersuchung	319
C.1 Zur Verfügung stehende bilanzpolitische Instrumente	319
C.2 Untersuchungsmodell	320
C.3 Variable STRATEGIEi	320
C.4 Weitere beobachtete Variablen.....	321
C.5 Korrelationsanalyse	324
Appendix D: Ergebnisse der induktiven Untersuchung	325
D.1 Multikollineares Regressionsmodell.....	325
D.2 Alternative Regressionsmodelle	326
D.3 Modifizierte Untersuchungsmodelle.....	329
Quellenverzeichnis	333
Verzeichnis der Kommentare und Handbücher zur Bilanzierung	333
Verzeichnis der Aufsätze, Monographien und Beiträge in Sammelwerken	337
Verzeichnis der Gesetze, Rechtsquellen, Normen und Gesetzesmaterialien.....	369

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Instrumente der Bilanzpolitik	32
Abbildung 2: Zeitlicher Ablauf der Umstellung auf das HGB n. F.	54
Abbildung 3: Einfluss des Beibehaltungswahlrechtes von Aufwandsrück- stellungen auf die aktive Steuerlatenzierung	97
Abbildung 4: Ausübung des Zuführungswahlrechtes bei Pensions- rückstellungen	155
Abbildung 5: Beibehaltung oder Auflösung überdotierter Pensions- rückstellungen	160
Abbildung 6: Persönlicher Anwendungsbereich des § 274 HGB n. F.	178
Abbildung 7: Latente Steuern im Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F.	185
Abbildung 8: Empirische Verteilung der Branchencluster	250
Abbildung 9: Empirische Verteilung der Rechtsformen	251

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Allgemeine und spezielle Regelungen zum Übergang auf das HGB n. F.....	45
Tabelle 2:	Anwendungszeitpunkte der durch das BilMoG novellierten Vorschriften	50
Tabelle 3:	Exemplarische Auswirkungen der BilMoG-Erstanwendung auf das Ausschüttungspotential.....	80
Tabelle 4:	Überblick über die Beibehaltungs- und Fortführungswahlrechte des Artikel 67 EGHGB	89
Tabelle 5:	Wirkungsrichtungen bei Ausübung des Beibehaltungswahlrechtes für Aufwandsrückstellungen	99
Tabelle 6:	Wirkungsrichtungen bei Ausübung des Beibehaltungswahlrechtes für Sonderposten mit Rücklageanteil	103
Tabelle 7:	Wirkungsrichtungen bei Ausübung des Fortführungswahlrechtes für niedrigere Wertansätze	114
Tabelle 8:	Wirkungsrichtungen bei Ausübung des Fortführungswahlrechtes für aktivierte Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes	118
Tabelle 9:	Wirkungsrichtungen bei Ausübung des Beibehaltungswahlrechtes für i. S. d. § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 HGB a. F. aktivierte Rechnungsabgrenzungsposten.....	124
Tabelle 10:	Wirkungsrichtungen bei Ausübung des Beibehaltungswahlrechtes für überdotierte langfristige Rückstellungen	147
Tabelle 11:	Wirkungsrichtungen bei Ausübung des Zuführungswahlrechtes für unterdotierte Pensionsrückstellungen	158
Tabelle 12:	Wirkungen des Ermessensspielraumes bei der Ermittlung der Herstellungskosten bestimmter selbst geschaffener Vermögensgegenstände	191
Tabelle 13:	Kombination ausschließlich eigenkapitalerhöhender bzw. künftig jahresüberschussenkender Ausübungsentscheidungen	217
Tabelle 14:	Kombination ausschließlich eigenkapitalmindernder bzw. künftig jahresüberschusserhöhender Ausübungsentscheidungen	218

Tabelle 15: Definition und theoretische Ausprägungen der Variable STRATEGIE _i	238
Tabelle 16: Branchencluster und zugrunde gelegte Primärbranchenklassifizierung der Deutschen Börse AG	248
Tabelle 17: Charakteristische Lage- und Streuungsmaße der Stichprobe	252
Tabelle 18: Inanspruchnahme der bilanzpolitischen Instrumente.....	255
Tabelle 19: Wirkungen aus der Inanspruchnahme bilanzpolitischer Instrumente auf das Eigenkapital	261
Tabelle 20: Empirischer Wertebereich und Häufigkeit des Verhältniswertes SCORE _i	262
Tabelle 21: Empirische Verteilung der Variable STRATEGIE _i	263
Tabelle 22: Regressionsergebnisse zum kumulativen Logit-Modell A-1	280
Tabelle 23: Regressionsergebnisse zum kumulativen Logit-Modell B-1	282
Tabelle 24: Empirische Verteilung der Variable MOD_STRATEGIE _i	288
Tabelle 25: Empirische Verteilung der Variable MOD_AGG_STRATEGIE _i	290
Tabelle 26: Erstmals für nach dem 31.12.2007 beginnende Geschäftsjahre anzuwendende Vorschriften.....	309
Tabelle 27: Erstmals für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre anzuwendende Vorschriften.....	310
Tabelle 28: Erstmals für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre anzuwendende Vorschriften.....	315
Tabelle 29: Struktur und Inhalt der Übergangsvorschriften zum BilMoG.....	316
Tabelle 30: Charakteristische Lage- und Streuungsmaße im Branchencluster ACI	317
Tabelle 31: Charakteristische Lage- und Streuungsmaße im Branchencluster CFBR	317
Tabelle 32: Charakteristische Lage- und Streuungsmaße im Branchencluster CP	317
Tabelle 33: Charakteristische Lage- und Streuungsmaße im Branchencluster MSTT	318
Tabelle 34: Charakteristische Lage- und Streuungsmaße im Branchencluster OTH	318
Tabelle 35: Inanspruchnahme der bilanzpolitischen Instrumente innerhalb der Branchencluster	319

Tabelle 36: Theoretischer Wertebereich des Verhältniswertes $SCORE_i$	320
Tabelle 37: Empirische Verteilung der Variable $STRATEGIE_i$ innerhalb der Branchencluster	320
Tabelle 38: Charakteristische Lage- und Streuungsmaße der weiteren beobachteten Variablen innerhalb der Branchencluster	321
Tabelle 39: Charakteristische Lage- und Streuungsmaße der weiteren beobachteten Variablen innerhalb der Variable $STRATEGIE_i$	322
Tabelle 40: p-Werte der einseitigen Mittelwert- bzw. Median-Tests für die weiteren beobachteten Variablen innerhalb der Variable $STRATEGIE_i$	323
Tabelle 41: Korrelationsmatrix für die weiteren beobachteten Variablen	324
Tabelle 42: Regressionsergebnisse zum kumulativen Logit-Modell B-2	325
Tabelle 43: Regressionsergebnisse zum kumulativen Logit-Modell A-2	326
Tabelle 44: Regressionsergebnisse zum kumulativen Logit-Modell A-3	327
Tabelle 45: Regressionsergebnisse zum kumulativen Logit-Modell A-4	328
Tabelle 46: Empirischer Wertebereich und Häufigkeit des Wertes MOD_SCORE_i	329
Tabelle 47: Regressionsergebnisse zum kumulativen Logit-Modell C-1	330
Tabelle 48: Regressionsergebnisse zum kumulativen Logit-Modell D-1	331

Abkürzungsverzeichnis

A

- a. A. anderer Auffassung
- ABFH Accounting Business and Financial History (Zeitschrift)
- Abl. Amtsblatt
- Abs. Absatz
- Abt. Abteilung
- a. F. alte Fassung
- AG Aktiengesellschaft/Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
- AH Accounting Horizons (Zeitschrift)
- AktG Aktiengesetz
- APAK Abschlussprüferaufsichtskommission
- AR The Accounting Review (Zeitschrift)
- ARB Accounting Research Bulletin (Zeitschrift)
- Art. Artikel

B

- BB Betriebs-Berater (Zeitschrift)
- BBK Buchführung, Bilanzierung und Kostenrechnung (Zeitschrift)
- BBl Betriebswirtschaftliche Blätter (Zeitschrift)
- BC Bilanzierung, Kostenrechnung und Controlling (Zeitschrift)
- BFH Bundesfinanzhof
- BFuP Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
- BGBL. Bundesgesetzblatt
- BilMoG Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
- BiM Bilanzen im Mittelstand (Zeitschrift)
- BiRiLiG Bilanzrichtliniengesetz
- BMF Bundesministerium der Finanzen
- BWL Betriebswirtschaftslehre
- BR Bundesrat
- bspw. beispielsweise

bzgl. bezüglich
bzw. beziehungsweise

C

ca. circa
Co. KG Compagnie Kommanditgesellschaft
c. p. ceteris paribus
CSDA Computational Statistics and Data Analysis (Zeitschrift)

D

DAX Deutscher Aktienindex
DB Der Betrieb (Zeitschrift)
DBW Die Betriebswirtschaft (Zeitschrift)
d. h. das heißt
DRS Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR Deutscher Standardisierungsrat
DStR Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)

E

EA Einzelabschluss
EaP Environment and Planning (Zeitschrift)
EG Europäische Gemeinschaft
EGHGB Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EStG Einkommensteuergesetz
Et al. et alii
EU Europäische Union

F

f. folgende (Seite)
FAS *Financial Accounting Standards*
FN-IDW Fachnachrichten des IDW
FöGgG Fördergebietsgesetz

G

- ggf. gegebenenfalls
ggü. gegenüber
GJ Geschäftsjahr
GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GoB Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
G.o.F. Geschäfts- oder Firmenwert
grds. grundsätzlich
GuV Gewinn- und Verlustrechnung

H

- HB Handbuch (Fundstellen)
HBR Harvard Business Review (Zeitschrift)
HFA Hauptfachausschuss des IDW
HdJ Handbuch des Jahresabschlusses
HGB Handelsgesetzbuch
Hrsg. Herausgeber

I

- IAS *International Accounting Standards*
i. d. F. in der Fassung
i. d. R. in der Regel
IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IFRS *International Financial Reporting Standard*
IJoA International Journal of Accounting
inkl. inklusive
i. S. d. im Sinne des/der
i. V. m. in Verbindung mit

J

JoAE	Journal of Accounting and Economics
JoAL	Journal of Accounting Literature
JoAPP	Journal of Accounting and Public Policy
JoAR	Journal of Accounting Research
JoBF	Journal of Banking and Finance
JoBFA	Journal of Business Finance and Accounting
JoCF	Journal of Corporate Finance
JoIFMA	Journal of International Financial Management and Accounting
JoPE	Journal of Political Economy

K

KA	Konzernabschluss
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KoR	Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
KStG	Körperschaftsteuergesetz

L

lt.	laut
----------	------

M

m. a. A.	mit abweichender Auffassung
m. ä. A.	mit ähnlicher Auffassung
m. g. A.	mit gleicher Auffassung
m. V. a.	mit Verweis auf
mind.	mindestens
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
m. w. N.	mit weiteren Nennungen

N

- na nicht anwendbar
n. F. neue Fassung
No. *Number*
Nr. Nummer
NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

O

- o. V. ohne Verfasser

P

- PiR Praxis der internationalen Rechnungslegung (Zeitschrift)
PublG Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen
und Konzernen (Publizitätsgesetz)

R

- RefE Referentenentwurf
RegE Regierungsentwurf
RGBl. Reichsgesetzblatt
RH Rechnungslegungshinweis
RoES Review of Economics and Statistics (Zeitschrift)
RQFA Review of Quantitative Finance and Accounting (Zeitschrift)
RS Stellungnahme zur Rechnungslegung
RWZ Recht und Rechnungswesen (Zeitschrift)

S

- S. Seite(n)
SEC *US Securities and Exchange Commission*
SFAS *Statement of Financial Accounting Standards*
sog. sogenannte
StB Der Steuerberater (Zeitschrift)
StuB Steuern und Bilanzen (Zeitschrift)
StuW Steuern und Wirtschaft (Zeitschrift)

T

TransPuG Transparenz- und Publizitätsgesetz

Tz. Textziffer

U

US *United States*

USA *United States of America*

u. a. unter anderem

V

vgl. vergleiche

Vol. *Volume*

VWL Volkswirtschaftslehre

W

WiST Wirtschaftswissenschaftliches Studium (Zeitschrift)

WISU Das Wirtschaftsstudium (Zeitschrift)

WPg Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)

WPK Wirtschaftsprüferkammer

Z

ZfB Zeitschrift für Betriebswirtschaft

ZfbF Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung

ZfBR Zeitschrift für Bilanzierung und Rechnungswesen

ZfuGR Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftrecht

z. T. zum Teil

Symbolverzeichnis

$H_{0,n}$	n-te Nullhypothese
$H_{1,n}$	n-te Alternativhypothese
i	i-tes Element
I	Gesamtanzahl der i Elemente
k	k-tes Element
K	Gesamtanzahl der k Elemente
\ln	natürlicher Logarithmus
Max.	Maximalwert
Min.	Minimalwert
n	Anzahl der Stichprobenelemente
N	Anzahl der Grundgesamtheit
p	Eintrittswahrscheinlichkeit
®	<i>Registered Trademark</i>
s	Standardabweichung
x_i	unabhängige Variable
\bar{x}	arithmetisches Mittel
$x_{0,25}$	erstes Quartil
$x_{0,5}$	Median
$x_{0,75}$	drittes Quartil
y	Ereignis
α	Regressionskonstante/ Signifikanzniveau
β_i	Regressionskoeffizient
Δ	Veränderung
ε_i	Residuum bei der Regressionsanalyse
μ_i	Schwellenwert bei der ordinalen Regression
Σ	Summe

€	Euro
§	Paragraph
%	Prozent
&	und

Variablenverzeichnis

AIEA _i	Binärwert für die Auflösung bzw. Fortführung aktivierter Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes
ACI	Branchencluster <i>Automobile, Construction and Industrial</i>
ARAP _i	Binärwert für die Auflösung bzw. Fortführung bestimmter aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
ARST _i	Binärwert für die Auflösung bzw. Beibehaltung bestimmter Aufwandsrückstellungen
AVI _i	Anzahl der zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumente
BRA _i	Branchencluster
BS _i	Bilanzsumme
CFBR	Branchencluster <i>Consumer, Food, Beverage and Retail</i>
CP	Branchencluster <i>Chemicals and Pharma</i>
Δ _GKR _i	Veränderung der Gesamtkapitalrentabilität
Δ _GKR_EBIT _i	Veränderung der Gesamtkapitalrentabilität auf Basis des EBIT _i
Δ _GKR_EBITDA _i	Veränderung der Gesamtkapitalrentabilität auf Basis des EBITDA _i
EBT	<i>earnings before taxes</i>
EBIT	<i>earnings before interest and taxes</i>
EBITDA	<i>earnings before interest, taxes, depreciation and amortization</i>
EKQ _i	Eigenkapitalquote
GKR_EBIT _i	Gesamtkapitalrentabilität auf Basis des EBIT _i
GKR_EBITDA _i	Gesamtkapitalrentabilität auf Basis des EBITDA _i
NWA _i	Binärwert für die Zuschreibung bzw. Fortführung bestimmter niedrigerer Wertansätze

MOD_SCORE _i	Gesamtwert der Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. auf künftige Jahresüberschüsse für Ausübungsentscheidungen bilanzpolitischer Instrumente
MOD_AGG_STRATEGIE _i	modifizierte und aggregierte Bilanzierungskombinationen der bilanzpolitischen Instrumente in Hinblick auf deren Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. künftige Jahresüberschüsse
MOD_STRATEGIE _i	modifizierte Bilanzierungskombinationen der bilanzpolitischen Instrumente in Hinblick auf deren Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. künftige Jahresüberschüsse
MSTT	Branchencluster <i>Media, Software, Technology and Telecommunication</i>
OTH	Branchencluster <i>Other</i>
SCORE _i	Verhältnisswert der Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. künftige Jahresüberschüsse für Ausübungsentscheidungen bilanzpolitischer Instrumente
STRATEGIE _i	Bilanzierungskombinationen der bilanzpolitischen Instrumente in Hinblick auf deren Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. künftige Jahresüberschüsse
UE _i	Umsatzerlöse
ÜLRST _i	Binärwert für die Auflösung bzw. Beibehaltung bestimmter überdotierter Rückstellungen
WPG _i	Binärwert als Stellvertreter für die Größe einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ZPRST _i	Binärwert für die Zuführungsentscheidung bei unterdotierten Pensionsrückstellungen

1 Einleitung

11 Hintergrund

Am 29.05.2009 ist das „Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG)“ in Kraft getreten. Hierdurch wurden im Dritten Buch des HGB zentrale Ansatz-, Bewertungs- und Konsolidierungsvorschriften geändert.¹ Darüber hinaus wurden Änderungen zu den Vorschriften zur Abschlussprüfung, zur Corporate Governance sowie zu einer Vielzahl von weiteren spezialgesetzlichen Vorschriften vorgenommen (EStG, AktG, GmbHG, WPO).² In weiten Teilen findet die Gesetzesinitiative zum BilMoG ihren Ausgangspunkt in der erforderlichen Umsetzung der Vierten³, Siebenten⁴ und Achten⁵ EG-Richtlinie.⁶ Die Umsetzung der Vierten EG-Richtlinie durch das BilMoG betrifft vorrangig das Bilanzrecht und hatte u. a. den Zweck, das Vertrauen des Kapitalmarktes in die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung zu stärken. Gleichzeitig wurden hierdurch Elemente des „10-Punkte-Programms zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes“⁷ der dieses Programm initiiierenden rot-grünen Bundesregierung umgesetzt. Die Transformation der Achten EG-Richtlinie in deutsches Recht betrifft vor allem die geforderten Änderungen der Rechtsvorschriften zur Abschlussprüfung.⁸

Die Gesetzesinitiative zum BilMoG entstand aufgrund der Erkenntnis, dass in Folge der Globalisierung auch die Rechnungslegung zunehmend internationaler ausgerichtet sein und in einem hohen Maße entscheidungsrelevante Informationen lie-

BilMoG vom
25.05.2009

Internationalisierung der Rechnungslegung

¹ Für einen Überblick über die Neuregelungen des BilMoG in der Gesetzesfassung vgl. OSER, P. et al., Bilanzrechtsänderungen durch BilMoG, S 573-583.; PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Auswirkungen des BilMoG-Übergangs, S. 1-30.

² Vgl. BERTRAM, K. et al., in: Haufe Bilanz-Komm., 2. Auflage, S. 43, Tz. 3.

³ Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25.07.1978.

⁴ Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13.06.1983.

⁵ Achte Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10.04.1984.

⁶ Die Vierte und Siebte EG-Richtlinie sowie deren spätere Änderungen wurden mittlerweile ersetzt durch die Richtlinie 2013/34/EU. Vgl. Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, S. 19. Die Achte EG-Richtlinie wurde durch die neu gefasste Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.05.2006 (Abschlussprüferrichtlinie) ersetzt. Vgl. Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006, S. 87. Die Abschlussprüferrichtlinie wurde inzwischen durch die Richtlinie 2013/34/EU geändert. Vgl. Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, S. 19.

⁷ Vgl. hierzu SEIBERT, U., 10-Punkte-Programm „Unternehmensintegrität und Anlegerschutz“, S. 693-698.

⁸ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 32.

fern muss, um die Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte zu gewährleisten.⁹ Auf europäischer Ebene verpflichtet bereits die am 19.07.2002 verabschiedete und in allen Mitgliedsstaaten der EU unmittelbar geltende sog. IAS-Verordnung¹⁰ alle kapitalmarktorientierten¹¹ Mutterunternehmen mit Sitz in der EU, ihren Konzernabschluss für am oder nach dem 01.01.2005 beginnende Geschäftsjahre nach den *International Financial Reporting Standards* (IFRS) aufzustellen. Die zugrunde gelegte Zielsetzung der federführenden EU-Kommission bestand darin, die Funktionsweise des Binnenmarktes zu optimieren, indem die Transparenz und Vergleichbarkeit der offenzulegenden Abschlüsse durch die verpflichtende einheitliche Anwendung der IFRS verbessert werden sollte.¹²

HGB- oder IFRS-KA
bei Nicht-Kapital-
marktorientierung

Auf nationaler Ebene wurde dem Internationalisierungsprozess der Rechnungslegung mit dem Bilanzrechtsreformgesetz vom 04.12.2004 (BilReG)¹³ Rechnung getragen, das die IAS-Verordnung in deutsches Recht transformiert. Der im Zuge des BilReG ins deutsche Handelsrecht aufgenommene § 315a HGB stellt zusammen mit der IAS-Verordnung die Rechtsgrundlage für die Konzernrechnungslegung nach den IFRS dar. Gemäß § 315a Abs. 2 HGB ist der Konzernabschluss eines kapitalmarktorientierten Unternehmens zwingend nach den IFRS aufzustellen. Mit § 315a Abs. 3 HGB wird der Anwendungsbereich der IFRS dahingehend erweitert, dass auch für nicht-kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland mittels Wahlrechtsgewährung die Möglichkeit eröffnet wird, anstelle eines HGB-Konzernabschlusses einen befreienden Konzernabschluss nach den IFRS aufzustellen und offenzulegen. In der Praxis zeigte sich indes, dass lediglich ein geringer Anteil der nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen dieses Wahlrecht zugunsten eines IFRS-Konzernabschlusses ausgeübt hat.¹⁴

⁹ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 32 f.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.07.2002.

¹¹ Als kapitalmarktorientiert gelten hierbei solche Unternehmen, deren von ihnen emittierten Wertpapiere an einem organisierten Markt gehandelt werden.

¹² Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.07.2002, S. 1-4.

¹³ Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG) vom 04.12.2004, BGBl. I Nr. 65, S. 3166-3182.

¹⁴ Vgl. hierzu die Ergebnisse der empirischen Untersuchung bei KÜTING/LAM, wonach dies für lediglich 5,2 Prozent der untersuchten Unternehmen festgestellt werden konnte. KÜTING, K./LAM, S., Bilanzierungspraxis in Deutschland, S. 994.

Ferner gestattet § 325 Abs. 2a HGB allen Kapitalgesellschaften, zusätzlich zum HGB-Einzelabschluss einen IFRS-Einzelabschluss offenzulegen. Zielsetzung dieser Vorschrift war es, den Bedürfnissen eines weiten Kreises von Unternehmen mit internationaler Ausrichtung entgegenzukommen.¹⁵ Gleichzeitig wurde hierdurch die Vergleichbarkeit der Abschlüsse eingeschränkt.

Offenlegung
eines IFRS-EA

Nach der in der Gesetzesbegründung zum BilMoG vertretenen Ansicht soll mit dem BilMoG vor allem den nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen des deutschen Mittelstandes eine Alternative zu der mit erheblichen Kosten verbundenen Aufstellung eines IFRS-Einzelabschlusses gegeben werden. Diese zusätzlichen Kosten resultierten aus der höheren Komplexität, den umfangreicheren Anhangangaben und der höheren Änderungsgeschwindigkeit der IFRS sowie der Maßgeblichkeit des HGB für die Steuerbilanz.¹⁶ Ebenso bestünde vor allem für kleine und mittelgroße deutsche Unternehmen ggf. eine Benachteiligung darin, dass in Folge des höheren Detaillierungsgrades der IFRS wettbewerbsrelevante Informationen offengelegt werden müssten.¹⁷ Die aus der IFRS-Anwendung resultierenden zusätzlichen Kosten stehen zudem in vielen Fällen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Zusatznutzen informationsorientierter Rechnungslegung.¹⁸ Ferner wird in der Gesetzesbegründung zum BilMoG deutlich, dass aus eben diesen Gründen neben den sog. „Full IFRS“ auch der während des Gesetzgebungsverfahrens diskutierte und mittlerweile vom IASB veröffentlichte Standard „IFRS for SMEs“¹⁹ abzulehnen ist. Vielmehr soll die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlusses im Wege der Modernisierung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB gestärkt werden.²⁰

Keine Über-
nahme der IFRS

Mit einer langen, z. T. intensiven und kontroversen Diskussions- und Vorbereitungsphase dauerte die Entwicklung des BilMoG mehrere Jahre. Nachdem am

Entwicklung
des BilMoG

¹⁵ Vgl. BT-Drucksache 15/3419 vom 24.05.2004: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzreformgesetz – BilReG), BT-Drucksache 15/3419, S. 21-64, S. 23.

¹⁶ Allerdings wurde die Maßgeblichkeit des HGB für die Steuerbilanz in der jüngeren Vergangenheit abgeschwächt. Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 5 in diesem Abschnitt.

¹⁷ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 33.

¹⁸ Vgl. MERKT, H., in: HGB Kurzkomm., Einleitung von § 238 HGB, Tz. 25.

¹⁹ Mit den „IFRS for SMEs“ publizierte das IASB eine weniger komplexe Alternative zu den „Full IFRS“. Hiermit sollen vor allem die Bedürfnisse und Fähigkeiten von kleinen und mittelgroßen Unternehmen berücksichtigt werden. Vgl. hierzu die Verlautbarung des IASB vom 09.07.2009, abrufbar unter: <http://www.IFRS.org> (Stand: 05.03.2015).

²⁰ Vgl. BR-Drucksache 344/08, S. 2; ERNST, C./SEIDLER, H., Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts, S. 766.

08.11.2007 der Referentenentwurf des BilMoG (RefE)²¹ und am 21.05.2008 der Regierungsentwurf des BilMoG (RegE)²² veröffentlicht wurden, erfolgte am 26.03.2009 in der 214. Sitzung des Deutschen Bundestages²³ sowie am 03.04.2009 in der 857. Sitzung des Bundesrates²⁴ die Beschlussfassung des BilMoG. Am 25.05.2009 wurde das BilMoG durch den Bundespräsidenten ausgefertigt²⁵ und am 28.05.2009 veröffentlicht. Gemäß Artikel 15 des BilMoG trat dieses am Tag nach der Veröffentlichung, also am 29.05.2009, in Kraft.²⁶ Aufgrund zahlreicher Änderungswünsche gegenüber dem Regierungsentwurf, die politisch aus verschiedenen Initiativen des Deutschen Bundesrates, des federführenden Rechtsausschusses und des Wirtschafts- und Finanzausschusses des Deutschen Bundestages erwachsen, unterscheidet sich die Beschlussversion z. T. erheblich von dem Regierungsentwurf.²⁷ Schließlich hat der Rechtsausschuss in seinen Beratungen gegenüber dem Regierungsentwurf noch einige wesentliche Änderungen beschlossen.²⁸ Damit hat eine mehrjährige intensive Diskussion um die Weiterentwicklung des deutschen Bilanzrechtes ihr vorläufiges Ende gefunden.²⁹

Zielsetzung
des BilMoG

Mit der deutschen Bilanzrechtsreform wird vor allem bezweckt, „das bewährte Bilanzrecht des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiterzuentwickeln, ohne die Eckpunkte des HGB-Bilanzrechtes – die HGB-Bilanz bleibt Grundlage der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung – und das bisherige System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzugeben.“³⁰

²¹ Für einen Überblick über den rechnungslegungsbezogenen Regelungsumfang des BilMoG i. d. F. des Referentenentwurfes vgl. DEUTSCHES RECHNUNGSLEGUNGS STANDARDS COMMITTEE, DRSC, Stellungnahme vom 21.01.2008 zum BilMoG-RefE; SCHULZE-OSTERLOH, J., Ausgewählte Änderungen des BilMoG-RefE, S. 63-72; STIBI, B./FUCHS, M., Würdigung des BilMoG-RefE, S. 6-13.

²² Für einen Überblick über rechnungslegungsbezogenen Regelungsumfang des BilMoG in der Fassung des Regierungsentwurfes vgl. OSER, P. et al., Eckpunkte des Regierungsentwurfes zum BilMoG, S. 675-694; KIRSCH, H., Übergangsvorschriften nach dem BilMoG-RegE, S. 1202-1208; PETERSEN, K./ZWIRNER, C., Rechnungslegung und Prüfung im Umbruch, S. 1-45.

²³ Vgl. BT-Drucksache 16/12407.

²⁴ Vgl. BR-Drucksache 270/09.

²⁵ Vgl. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25.05.2009, BGBl. I 2009, S. 1102-1137.

²⁶ Zum Gesetzgebungsprozess vgl. VINKEN, H. et al., Praxiskomm. BilMoG, S. 3 f.

²⁷ Vgl. hierzu überblickartig OSER, P. et al., Bilanzrechtsänderungen durch BilMoG, S. 573.

²⁸ Zur Historie des BilMoG vgl. ausführlich ERNST, C./NAUMANN, K.-P., BilMoG, S. 1-7.

²⁹ Vgl. OSER, P. et al., Bilanzrechtsänderungen durch BilMoG, S. 573.

³⁰ BT-Drucksache 16/12407, S. 1.

Mit dem BilMoG soll das handelsrechtliche Gläubigerschutz- und Vorsichtsprinzip, trotz gewisser Einschränkungen, weiterhin bestehen bleiben. Auch die grundsätzliche Möglichkeit zur Erstellung einer Einheitsbilanz soll erhalten bleiben.³¹ Der Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit wird hingegen durch das BilMoG verworfen.³² Die einfache Maßgeblichkeit wird an vielen Stellen durchbrochen,³³ womit sich die Steuerbilanz stärker gegenüber der Handelsbilanz „emanzipiert“³⁴. Zudem sollen kleine und mittelständische Unternehmen von Kosten entlastet werden.³⁵ Schließlich sollen Lehren aus der Finanzkrise gezogen werden.³⁶

Das Ziel, die Wirtschaft von unnötigen Kosten zu entlasten, wird zum einen durch eine umfassende Deregulierung der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten für Einzelkaufleute angestrebt.³⁷ Einzelkaufleute, die in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren 500.000 € Umsatz und 50.000 € Gewinn nicht überschreiten, werden gemäß § 241a Abs. 1 Satz 1 HGB n. F.³⁸ von der Pflicht zur Buchführung sowie gemäß § 242 Abs. 4 Satz 1 HGB n. F. i. V. m. § 241a Abs. 1 Satz 1 HGB n. F. von der Pflicht zur Bilanzierung befreit.³⁹ Nach der Einschätzung des Deutschen Bundesrates resultiert hieraus für deutsche Unternehmen eine Kostenentlastung in Höhe von ca. einer Mrd. €. ⁴⁰ Zum anderen wurden die in den §§ 267 und 293 HGB normierten Größenklassen novelliert, indem die für die Zuordnung zu den Größenklassen relevanten Schwellenwerte Bilanzsumme und Umsatzerlöse

³¹ Allerdings konnte das Ideal, mittels Einheitsbilanz zugleich handels- und steuerrechtliche Bilanzierungspflichten zu erfüllen, bereits vor dem Inkrafttreten des BilMoG regelmäßig nicht erreicht werden. Vgl. HERZIG, N./BRIESEMEISTER, S., Das Ende der Einheitsbilanz, S. 1. Vgl. ebenso die empirischen Ergebnisse zu der Bilanzierungspraxis von Kapitalgesellschaften vor dem Inkrafttreten des BilMoG bei HALLER, A./FERSTL, E.-M./LÖFFELMANN, J., Einheitsbilanz, S. 885-885.

³² Dies hat einen Einfluss auf die Bewertungsstetigkeit im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss, da sie nun von künftigen Änderungen der steuerlichen Bewertungsvorschriften unbeeinflusst bleiben. Vgl. BERTRAM, K., BilMoG – Erfahrungen mit der Umsetzung, S. I.

³³ Vgl. MERKT, H., in: HGB Kurzkomm., Einleitung von § 238 HGB, Tz. 25.

³⁴ HERZIG, N./BRIESEMEISTER, S., Das Ende der Einheitsbilanz, S. 1-11.

³⁵ Vgl. BR-Drucksache 344/08, S. 1.

³⁶ Vgl. ERNST, C./SEIDLER, H., Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts, S. 766; MERKT, H., in: HGB Kurzkomm., Einleitung von § 238 HGB, Tz. 26.

³⁷ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 94.

³⁸ In dieser Arbeit werden die vor dem Inkrafttreten des BilMoG anzuwendenden Vorschriften des HGB mit „HGB a. F.“, jene in der Fassung nach dem Inkrafttreten des BilMoG werden hingegen – ungeachtet, ob sie hierdurch geändert wurden oder nicht – mit „HGB n. F.“ zitiert.

³⁹ Die steuerliche Ermittlung des Gewinns erfolgt dann gemäß § 4 Abs. 3 EStG mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

⁴⁰ Vgl. BR-Drucksache 344/08, S. 2.

jeweils um ca. 20 Prozent angehoben wurden.⁴¹ Hiermit soll mehr Kapitalgesellschaften die Anwendung der größenabhängigen Erleichterungen und Befreiungen ermöglicht werden.

Modernisierung
des HGB-EA

Mit dem Ziel, die handelsrechtliche Rechnungslegung zu modernisieren und an internationale Bilanzierungsregeln anzunähern sowie der dadurch angestrebten Verbesserung der Informationsfunktion, wurden eine Vielzahl neuer Vorschriften in das HGB eingefügt bzw. bestehende Vorschriften geändert oder aufgehoben. Vor diesem Hintergrund wurden u. a. einige nicht mehr zeitgemäße Wahlrechte abgeschafft.⁴² Die wesentlichen durch das BilMoG novellierten Regelungsinhalte, die den HGB- Einzelabschluss betreffen, sind:

- Erfassung von Vermögensgegenständen in der Bilanz des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 246 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F.),
- Wahlrecht zum Ansatz selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2, § 255 Abs. 2a HGB n. F.),
- Berücksichtigung von Kosten-, Lohn-, Gehalts-, und Rententrends sowie Verwendung eines marktgerechten und laufzeitadäquaten Diskontierungszinssatzes bei der Bewertung von Rückstellungen mit dem Ziel einer realitätsnäheren Bewertung (§ 253 Abs. 2 HGB n. F.),
- Bilanzielle Abbildung von Bewertungseinheiten (§ 254 HGB n. F.),
- Regelung zur Ausschüttung- bzw. Abführungssperre (§ 268 Abs. 8 HGB n. F., § 301 AktG n. F.),
- Bilanzielle Behandlung eigener Anteile (§ 272 Abs. 1a, 1b und 4 HGB n. F.),
- Bilanzierung latenter Steuern nach dem in der internationalen Rechnungslegung üblichen *Temporary*-Konzept (§ 274 HGB n. F.).

Modernisierung
des HGB-KA

Die wesentlichen durch das BilMoG novellierten Regelungsinhalte, die den HGB-Konzernabschluss betreffen, sind:

- Aufstellungspflicht bei Vorliegen eines Mutter-/Tochterverhältnisses, sofern beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann (§ 209 Abs. 1 Satz 1 HGB n. F.),
- Konsolidierung von Zweckgesellschaften (§ 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB n. F.),
- Verpflichtende Anwendung der Neubewertungsmethode bei der Kapitalkonsolidierung und Aufhebung von Wahlrechten bzgl. des Erstkonsolidierungszeit-

⁴¹ Der Schwellenwert „Anzahl der Arbeitnehmer“ wurde hingegen nicht angepasst.

⁴² Vgl. MERKT, H., in: HGB Kurzkomm., Einleitung von § 238 HGB, Tz. 25.

punktes sowie des Ausweises von Unterschiedsbeträgen aus der Kapitalkonsolidierung (§ 301 HGB n. F.),

- Folgebewertung des Geschäfts- oder Firmenwertes aus der Kapitalkonsolidierung (§ 309 HGB n. F.).

Mit der Verabschiedung des BilMoG wurden zudem Änderungen bzgl. der Angaben im (Konzern-)Anhang und im (Konzern-)Lagebericht vorgenommen, von denen hier nur exemplarisch wesentliche Neuerungen genannt werden sollen:

Stärkung der Informationsfunktion

- Angaben zu Art und Zweck von nicht in der (Konzern-)Bilanz enthaltenen Geschäften sowie hieraus resultierenden Risiken (§§ 285 Nr. 3a, 314 Abs. 1 Nr. 2a HGB n. F.),
- Begründung für eine planmäßige Abschreibung des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes über eine Nutzungsdauer von mehr als fünf Jahren hinaus (§§ 285 Nr. 13, 314 Abs. 1 Nr. 20 HGB n. F.),
- Angaben zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die zu nicht marktüblichen Konditionen zustande gekommen sind (§§ 285 Nr. 21, 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB n. F.),
- Angabe der Höhe des nach einzelnen Bestandteilen aufgeschlüsselten Abschlussprüferhonorars (§§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB n. F.),
- Stellungnahme zu dem Risiko aus der Inanspruchnahme von im Anhang ausgewiesenen Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnissen (§§ 285 Nr. 27, 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB n. F.),
- Stellungnahme zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem bei kapitalmarktorientierten Unternehmen (§§ 289 Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB n. F.).⁴³

In der Begründung des Rechtsausschusses wird explizit darauf hingewiesen, dass mit dem BilMoG die altbewährten Eckpunkte des Handelsrechtes nicht aufgegeben werden.⁴⁴ Dies könnte den Eindruck entstehen lassen, mit dem BilMoG seien keine umfassenden Neuerungen der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften verbunden. Aufgrund der Tragweite der BilMoG-Änderungen betitelt indes die einschlägige Literatur das BilMoG bspw. als eine grundlegende Novellierung der han-

Evidenz des BilMoG

⁴³ Die Aufzählung der Novellierungen der Vorschriften des HGB durch das BilMoG erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dient dem Zweck eines Überblicks.

⁴⁴ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 1.

delsrechtlichen Rechnungslegung⁴⁵, vergleichbar mit den tiefgreifenden Novellierungen des Bilanzrichtlinien-Gesetzes⁴⁶ im Jahr 1985⁴⁷, sowie als umfangreichste Reform des HGB seit über 20 Jahren.⁴⁸

Kritische
Würdigung

Mit dem BilMoG wurden auch zahlreiche neue unbestimmte Rechtsbegriffe, Wahlrechte und Ermessensspielräume geschaffen, die auf der Grundlage der handelsrechtlichen Jahresabschlusszwecke auszulegen sind.⁴⁹ Da diese indes nicht kodifiziert sind, resultiert hieraus notwendigerweise eine intensive Diskussion innerhalb des Schrifttums. Letzteres bescheinigt dem BilMoG neben Kritik zu einzelnen Detailregelungen⁵⁰ grundsätzlich, dem Ziel einer Modernisierung im Hinblick auf die Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland zumindest in Teilen näher gekommen zu sein und der Aussagefähigkeit und Vergleichbarkeit der Abschlüsse, d. h. der Informationsfunktion, positiv Rechnung getragen zu haben.⁵¹ Eine empirische Evaluierung dieser Einschätzungen fand allerdings bislang nur eingeschränkt statt.⁵²

Tragweite der
Neuregelungen

Erst die praktische Anwendung der durch das BilMoG novellierten handelsrechtlichen Vorschriften hat die Tragweite der Änderungen offenbart. Insgesamt hat sich gezeigt, dass die Umsetzung der erklärten Ziele des BilMoG seinen Preis hat: Die

⁴⁵ Vgl. FREIDANK, C.-CH., in: Haufe Bilanz-Komm., 2. Auflage, S. 5; ELLROTT, H. et al., in: Beck Bilanz-Komm., 7. Auflage, S. XIII.

⁴⁶ Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechtes (Bilanzrichtlinien-Gesetz – BiRiLiG) vom 19.12.1985, BGBl. I 1985, S. 2355-2433.

⁴⁷ Vgl. ERNST, C./NAUMANN, K.-P., BilMoG, S. 1; FREIDANK, C.-CH., in: Haufe Bilanz-Komm., 2. Auflage, S. 5.

⁴⁸ Vgl. KÜMPEL, T., Übergang auf das BilMoG, S. 203; NWB Bilanz-Komm., 2. Auflage, S. VII.

⁴⁹ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./SOLMECKE, H., Auswirkungen des BilMoG auf die Zwecke des HGB-Abschlusses, S. 1211.

⁵⁰ Vgl. m. w. N. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./SOLMECKE, H., Auswirkungen des BilMoG auf die Zwecke des HGB-Abschlusses, S. 1211; HÜTTCHE, T., Bilanzpolitische Gestaltungsräume, S. 409.

⁵¹ Vgl. BERTRAM, K. et al., in: Haufe Bilanz-Komm., 2. Auflage, S. 7; CLAUSSEN, C./SCHERRER, G., in: Clausen/Scherrer, S. IX.; ERNST, C./SEIDLER, H., Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts, S. 771; FREIDANK, C.-CH., in: Haufe Bilanz-Komm., 2. Auflage, S. 5; HAHN, K., BilMoG-Änderungen, S. 90; HENNRICHS, J., GoB im Spannungsfeld von BilMoG und IFRS, S. 868 f.; THEILE, C., Jahresabschluss nach dem BilMoG, S. 35; ZÜLCH, H./HOFFMANN, S., Modernisierung des deutschen Handelsbilanzrechts, S. 750.

⁵² Zur Vereinbarkeit des BilMoG mit bestimmten Adressatenbedürfnissen vgl. HALLER, A./LÖFFELMANN, J./ETZEL, B., BilMoG und Adressatenbedürfnisse, S. 216-226. Zum Einfluss des BilMoG auf die Corporate Governance vgl. KÖHLER, A./MARTEN, K.-U./SCHLERETH, D., Stärkung der Corporate Governance im BilMoG, S. 1477-1486. Zur Praxisrelevanz ausgewählter Neuregelungen des BilMoG vgl. VELTE, P., Empirische Befragungen zum BilMoG, S. 369-375.

Rechnungslegung ist aufwändiger und schwieriger geworden.⁵³ Ersteller, Prüfer und alle, die sich mit der handelsrechtlichen Bilanzierung befassen, mussten sich umfangreich informieren und umstellen.⁵⁴ Eine wesentliche Herausforderung war, hierbei eine ordnungsgemäße Umstellung von den Bilanzierungsregeln des HGB a. F. auf die neuen Rechnungslegungsregeln zu gewährleisten.⁵⁵ Bilanzierende mussten sich dabei vor allem mit der Frage auseinandersetzen, inwieweit die nach den Bilanzierungsregeln des HGB vor dem Inkrafttreten des BilMoG vorgenommenen Wertansätze fortgeführt werden können und falls ja, wie lange diese Wertansätze beibehalten werden dürfen. Zudem galt es zu klären, ob es möglich war, einzelne Umstellungswahlrechte teilweise oder gar sachverhaltsbezogen auszuüben, sowie die Frage zu beantworten, welche Detailregelungen bei der Auflösung bisheriger Wertansätze zu beachten sind. Obwohl der mit der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten handelsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall verbundene Umstellungsaufwand bereits früh absehbar war,⁵⁶ hat sich die überwiegende Anzahl der (Erst-)Anwender erst in den letzten Monaten vor dem Jahresabschlussstichtag intensiv mit der Umstellungsproblematik auseinandergesetzt.⁵⁷

Aus der Fülle der mit dem Inkrafttreten des BilMoG verbundenen Änderungen in der handelsrechtlichen Rechnungslegung kommt den Übergangsvorschriften zum BilMoG eine besondere Bedeutung zu.⁵⁸ Um den Bilanzierenden die Umstellung zu erleichtern, wurden in Artikel 66 sowie 67 des neu eingefügten Abschnitts 29 „Übergangsvorschriften zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz“ des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) zahlreiche Übergangsvorschriften geschaffen. Ihr Regelungsinhalt erstreckt sich auf die zeitliche und sachliche Anwendung der durch das BilMoG novellierten handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften. Artikel 66 EGHGB regelt deren erstmalige Anwendung. Arti-

Übergangs-
vorschriften

⁵³ Vgl. BERTRAM, K. et al., in: Haufe Bilanz-Komm., 2. Auflage, S. 7.

⁵⁴ Vgl. NWB Bilanz-Komm., 2. Auflage, S. VII.

⁵⁵ Zur Bewältigung der erstmaligen Anwendung des BilMoG liefert das Schrifttum diverse Hilfestellungen, u. a. in Form von Checklisten. Vgl. u. a. PETERSEN, K./ZWIRNER, C., Checkliste BilMoG-Umstellung der Aktiva, S. 549-564; PETERSEN, K./ZWIRNER, C., Checkliste BilMoG-Umstellung der Passiva, S. 27-38; PETERSEN, K./ZWIRNER, C., Checkliste BilMoG-Umstellung: Sonstige Neuerungen, S. 67-78; PÖLLER, R., Checkliste BilMoG-Umstellung: Bilanz und GuV, S. 199-209; PÖLLER, R., Checkliste BilMoG-Umstellung: Anhang, S. 295-301; PÖLLER, R., Checkliste BilMoG-Umstellung: Konzernrechnungslegung, S. 396-404.

⁵⁶ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Auswirkungen des BilMoG-Übergangs, S. 3.

⁵⁷ Vgl. BERTRAM, K., BilMoG – Erfahrungen mit der Umsetzung, S. I.

⁵⁸ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1048; ZWIRNER, C./KÜNKELE, P., Übergangsvorschriften des BilMoG – Bilanzpolitische Implikationen, S. 1081.

kel 67 EGHGB enthält im Wesentlichen Beibehaltungs- und Fortführungswahlrechte sowie andere Erleichterungsvorschriften. Dabei sind die gesetzlichen Regelungen nicht stets eindeutig, woraus zahlreiche Auslegungsfragen resultieren.⁵⁹

12 Problemstellung und Zielsetzung

Bilanzpolitische
Implikationen

Die Übergangsvorschriften zum BilMoG eröffnen den Bilanzierenden neue Wahlrechte und Ermessensspielräume in der handelsrechtlichen Rechnungslegung.⁶⁰ Hierdurch kommt ihnen eine zentrale bilanzpolitische Bedeutung zu. Je nach Inanspruchnahme der bilanzpolitisch relevanten Instrumente können Unternehmen die hiermit verbundenen Vorteile ausnutzen und nachhaltig das Bilanzbild künftiger Geschäftsjahre bedingen.⁶¹

Problemstellung

Fraglich ist, welche bilanzpolitischen Gestaltungsräume im Einzelnen mit der Anwendung der Übergangsvorschriften für die Unternehmen verbunden sind und ob die Unternehmen die ihnen zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumente im Sinne einer zielgerichteten Bilanzierungsstrategie oder unabhängig von den damit für sie verbundenen Wirkungen in Anspruch nehmen. Ebenfalls ist fraglich, welche Faktoren die Bilanzierungsentscheidungen der Unternehmen zum Zeitpunkt der Anwendung der Übergangsvorschriften zum BilMoG determinieren.

Bisherige For-
schungsarbeiten

Die oben dargelegte Problemstellung ist in dem weiten Kontext einer Umstellung von einem Rechnungslegungssystem auf ein anderes und der hieraus ggf. resultierenden bilanzpolitischen Gestaltungsräume, deren Inanspruchnahme sowie der zugrunde liegenden Determinanten zu beleuchten. Auf nationaler Ebene und in jüngerer Vergangenheit ist hier bspw. die für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland verpflichtende Anwendung der IFRS anzuführen. Hierzu liegen bereits umfangreiche Untersuchungen zum Bilanzierungsverhalten vor.⁶² Zu einer ähnlichen Problematik bei der Erstanwendung novellierter Rechnungslegungsvorschriften im Falle vorheriger Anwendung des zugrunde lie-

⁵⁹ Vgl. KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F., S. 1910.

⁶⁰ Vgl. SCHEFFLER, E., Übergangsregeln des BilMoG, R. 377.

⁶¹ Vgl. HÜTTICHE, T., Modernisierte Bilanzpolitik, S. 1346.

⁶² Vgl. exemplarisch COENENBERG, A. G. et al., Empirische Untersuchung zur Rechnungslegungsumstellung von HGB auf IFRS; DETERT, K., Bilanzpolitik bei der Umstellung von HGB auf IFRS; HALLER, A./FROSCHHAMMER, M./DENK, S., Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS; KEITZ, I. VON, Praxis der IASB-Rechnungslegung; KÜTING, K./LAM, S., Bilanzierungspraxis in Deutschland. Zum Teil wird hierbei auf die Untersuchung der Determinanten des Bilanzierungsverhaltens verzichtet.

genden Regelwerkes kann exemplarisch die Umsetzung des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19.12.1985 (BiRiLiG)⁶³ angeführt werden.⁶⁴ Auch hier hält das Schrifttum Untersuchungen zu den damit verbundenen bilanzpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten⁶⁵ sowie den hiermit verbundenen empirisch beobachtbaren Auswirkungen auf die Rechnungslegungspraxis bereit.⁶⁶ Zu den durch das BilMoG novellierten handelsrechtlichen Vorschriften sowie zu den Übergangsvorschriften zum BilMoG liegt mittlerweile ebenfalls ein umfangreiches Schrifttum vor.⁶⁷ Bezüglich des Bilanzierungsverhaltens zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung dieser Vorschriften in der Praxis, folgen, neben einigen Fachbeiträgen, die praxisorientierte Probleme und Fallkonstellationen mit Hilfe von Beispielen, Simulationen und Fallstudien thematisieren, die Beiträge überwiegend hermeneutischen Erklärungsansätzen. Bisher ist die Zahl der Beiträge, die mittels Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung Befunde zum Bilanzierungsverhalten sowie den zugrunde zu legenden Determinanten liefern, unzureichend.⁶⁸

Ziel dieser Arbeit ist es, zunächst einen theoretisch fundierten Beitrag zu den zahlreichen durch das Schrifttum aufgeworfenen Zweifelsfragen zur Bilanzierung, d. h. zu einer den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Anwendung der durch das BilMoG novellierten Bilanzierungsvorschriften, zu leisten. Im Anschluss sollen sämtliche durch das BilMoG novellierte Bilanzierungsvorschriften unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften hinsichtlich der hieraus ggf. resultierenden bilanzpolitischen Gestaltungsräume untersucht werden. Darauf aufbauend soll diese Arbeit die Frage beantworten, ob und wenn ja, welche Wirkungen die identifizierten bilanzpolitisch relevanten Instrumente auf das Eigenkapital sowie die (künftigen) Jahresüberschüsse haben. Darüber hinaus soll die

Zielsetzung
der Arbeit

⁶³ Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz – BiRiLiG) vom 19.12.1985, BGBl. I 1985, S. 2355-2433.

⁶⁴ Zur historischen Entwicklung der handelsrechtlichen Bilanzierungsnormen und des BiRiLiG vgl. SCHÖN, W., Entwicklung und Perspektiven des Handelsbilanzrechts, S. 133-159.

⁶⁵ Vgl. exemplarisch BARDY, R., Bilanzpolitik nach dem Bilanzrichtliniengesetz, S. 243-303; FORSTER, K.-H., Bilanzpolitik und Bilanzrichtlinien-Gesetz, S. 201-214; SCHULTE, K.-W., Bilanzpolitik und Publizitätsverhalten deutscher Aktiengesellschaften, S. 371-379.

⁶⁶ Vgl. exemplarisch SCHEER, F., Änderungen des Aussagegehaltes von Konzernabschlüssen durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz.

⁶⁷ Vgl. hierzu den nahezu umfassenden Literaturüberblick bei KLEEBERG, abrufbar unter: http://www.kleeberg.de/fileadmin/download/bilmog/Kleeberg_Literaturueberblick_BilMoG.pdf (Stand: 06.03.2015).

⁶⁸ Vgl. hierzu sowie zu den Gründen einer begrenzten Zahl von Untersuchungen Abschnitt 41.

Frage beantwortet werden, ob die Unternehmen die ihnen zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumente im Sinne einer zielgerichteten Bilanzierungsstrategie oder unabhängig von den damit für sie verbundenen Wirkungen in Anspruch nehmen. Die in dieser Arbeit durchgeführte empirische Untersuchung zielt hierfür zum einen auf die Erhebung der Inanspruchnahme der durch die Übergangsvorschriften geschaffenen bilanzpolitischen Instrumente ab. Zum anderen wird untersucht, welche aus der Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumente resultierenden Bilanzierungsstrategien zur Gestaltung der Eigenkapitalquote sowie der (künftigen) Jahresüberschüsse beobachtbar sind. Schließlich sollen Erkenntnisse zu den Determinanten des beobachteten Bilanzierungsverhaltens gewonnen werden.

Erkenntnis-
gewinn

Die Untersuchungsergebnisse dieser Arbeit können für den Gesetzgeber wertvolle Informationen zur Einschätzung möglicher bilanzieller Auswirkungen künftiger Bilanzrechtsreformen in Hinblick auf die Inanspruchnahme aus Übergangsvorschriften resultierender bilanzpolitischer Instrumente liefern. Da die Arbeit Anreize und Determinanten bilanzpolitisch motivierten Bilanzierungsverhaltens untersucht, kann zudem ein Erkenntnisgewinn für die Bilanzanalyse angenommen werden. Diese dient regelmäßig dem Zweck, die durch Inanspruchnahme bilanzpolitischer Instrumente erfolgte Gestaltung abschlussbezogener Kennzahlen zu identifizieren und zu korrigieren. Darüber hinaus liefert die Untersuchung einen Erkenntnisgewinn für die nach deutschem Handelsrecht bilanzierenden nicht kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften. Diese können überprüfen, inwieweit sie die bei der Anwendung der Übergangsvorschriften zum BilMoG zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumente entsprechend oder entgegen dem Trend ihrer Branche und den weiteren beobachteten Variablen in Anspruch genommen haben. Schließlich können die in dieser Arbeit gewonnenen Ergebnisse den HGB-Bilanzierern in künftigen Perioden bei der Erstellung der Jahres- und Konzernabschlüsse als Anwendungshilfe dienlich sein. Zwar unterliegen die Bilanzierenden nach der Erstanwendung der Vorschriften des HGB n. F. hinsichtlich der angewandten Bilanzierungsmethoden grundsätzlich dem Stetigkeitsgebot. Dem ungeachtet kann aus den mit der Erstanwendung verbundenen Lern- sowie Erfah-

rungseffekten von einer Feinjustierung der Anwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften in künftigen Perioden ausgegangen werden.⁶⁹

Die folgende Untersuchung zielt darauf ab, die aus den Übergangsvorschriften zum BilMoG resultierenden bilanzpolitischen Gestaltungsräume zu identifizieren und das beobachtbare Bilanzierungsverhalten zu erklären. Die Untersuchung deckt nicht sämtliche bilanzpolitischen Gestaltungsräume, welche sich aus der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten handelsrechtlichen Vorschriften ergeben, ab. Ferner kann keine endgültige Antwort darauf gegeben werden, welches Bilanzierungsverhalten „angemessen“ oder gar „richtig“ ist. Dies wäre lediglich unter Berücksichtigung der individuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des betrachteten Unternehmens möglich. Schließlich können bei der Untersuchung der Determinanten des Bilanzierungsverhaltens ggf. nichtbeobachtbare Elemente des Bilanzierungskalküls die Ergebnisse beeinflussen.

Grenzen der
Fragestellung

13 Gang der Untersuchung

Ausgehend von der in Abschnitt 12 genannten Problemstellung werden deren Einzelfragen in drei Kapiteln beantwortet. Im Anschluss an das in die Problemstellung einführende erste Kapitel werden im zweiten Kapitel die für das Verständnis einer Untersuchung des Bilanzierungsverhaltens vor dem Hintergrund bilanzpolitischer Gestaltungsräume erforderlichen Grundlagen gelegt. Hierzu werden eine Definition des Begriffs „Bilanzpolitik“ und weitere notwendige Begriffsabgrenzungen vorgenommen sowie Grenzen für mögliches bilanzpolitisches Verhalten gezogen. Danach werden die Objekte der Bilanzpolitik dargestellt. Im Anschluss daran werden wesentliche, dem unterschiedlichen Bilanzierungsverhalten zugrunde liegende Anreize sowie die mit Bilanzpolitik verfolgbaren Ziele dargelegt, und das hierbei zur Verfügung stehende bilanzpolitische Instrumentarium erläutert.

Zweites Kapitel

Im dritten Kapitel wird ausführlich die Umstellung auf die durch das BilMoG novellierten handelsrechtlichen Vorschriften gemäß den Übergangsvorschriften des EGHGB untersucht. Im Fokus stehen hiermit verbundene bilanzpolitische Gestaltungsräume. Aufbauend auf dem zum BilMoG vorliegenden Schrifttum sowie den bei dieser Arbeit aufgeworfenen Auslegungsfragen werden denkbare Bilanzierungsalternativen dargestellt und diskutiert, kontroverse Auffassungen gegen-

Drittes Kapitel

⁶⁹ Vgl. m. ä. A. KEITZ, I. VON/WENK, M. O./JAGOSCH, C., Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 1), S. 2445.

übergestellt und einer kritischen Bewertung unterzogen. Sofern bilanzpolitische Gestaltungsräume identifizierbar sind, wird deren potentielle Wirkung auf das Eigenkapital und den handelsrechtlich auszuweisenden Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag⁷⁰ – sowohl zum Zeitpunkt der Anwendung der Übergangsvorschriften sowie in künftigen Perioden – herausgearbeitet. Da die Wirkungsrichtung dieser Umstellungseffekte wesentlich von den vor Inkrafttreten des BilMoG anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften bestimmt wird, werden sie der Darstellung der entsprechenden Vorschriften des HGB n. F. jeweils vorangestellt.

Viertes Kapitel

Im vierten Kapitel wird das Bilanzierungsverhalten von HGB-Bilanzierern zum Zeitpunkt der Anwendung der Übergangsvorschriften zum BilMoG empirisch untersucht. Zunächst erfolgt eine Einordnung der Problemstellung in den Stand der empirischen Rechnungslegungsforschung. Bei der anschließenden Bildung der Hypothesen werden potentielle Determinanten für das bilanzpolitisch motivierte Bilanzierungsverhalten hergeleitet, die auf den im zweiten Kapitel dargestellten bilanzpolitischen Grundlagen sowie den im dritten Kapitel erarbeiteten Wirkungen der Inanspruchnahme der identifizierten bilanzpolitischen Instrumente aufbauen. Nachfolgend werden das zu verwendende Untersuchungsmodell sowie die Untersuchungsstichprobe erläutert. Gefolgt von der deskriptiven Untersuchung der abhängigen und unabhängigen Variablen wird mittels einer ordinalen Regressionsanalyse versucht, das Bilanzierungsverhalten zum Zeitpunkt der Anwendung der Übergangsvorschriften zum BilMoG zu erklären. Zur Optimierung der Erklärungsgüte des Untersuchungsmodells wird dieses im Laufe der Untersuchung umfangreich modifiziert und neu spezifiziert.

Fünftes Kapitel

Die Arbeit schließt im fünften Kapitel mit einer thesenförmigen Zusammenfassung der wesentlichen Untersuchungsergebnisse und liefert einen Ausblick auf mögliche Implikationen auf künftige Gesetzgebungsprozesse zur Änderung des Bilanzrechts sowie Anknüpfungspunkte für entsprechend der vorliegenden Arbeit ausgerichtete künftige Forschungsvorhaben.

⁷⁰ Der im Folgenden verwendete Begriff „Jahresüberschuss“ umfasst stets auch ein i. S. d. § 275 HGB n. F. als Jahresfehlbetrag auszuweisendes negatives Jahresergebnis.

2 Bilanzpolitik

21 Definition und grundlegende Begriffsabgrenzungen

Im nationalen und internationalen Schrifttum findet sich eine Vielzahl von Begriffsdefinitionen für Bilanzpolitik. Eine für das deutsche Schrifttum typische Definition des Begriffs Bilanzpolitik findet sich bei KÜTING/WEBER. Gemäß ihrer Ansicht ist Bilanzpolitik als „die bewusste und im Hinblick auf die Ziele des Unternehmens zweckorientierte – im Rahmen der Bilanzierungsnormen zulässige – Beeinflussung der im (Konzern-)Jahresabschluss und (Konzern-)Lagebericht publizierten Unternehmensdaten zu verstehen.“⁷¹

Definition
Bilanzpolitik

Somit ist der Begriff „Bilanzpolitik“ sprachlich zu eng gefasst, denn über die Bilanz hinaus sind auch die weiteren Pflichtbestandteile des Jahresabschlusses zu den primären Zielobjekten der Bilanzanalyse⁷² zu zählen.⁷³ Im Schrifttum finden sich daher synonym verwendeten Begriffe wie „Rechnungslegungspolitik“⁷⁴, „Jahresabschlusspolitik“⁷⁵ oder „Bilanzmanagement“⁷⁶. Da sich der Begriff „Bilanzpolitik“ indes allgemein durchgesetzt⁷⁷ hat, wird dieser im Folgenden verwendet.

Objekte der
Bilanzpolitik

Die an der Aufstellung des (Konzern-)Abschlusses beteiligten Personen und Gremien werden im bilanzpolitischen Schrifttum als Träger der Bilanzpolitik bezeichnet.⁷⁸ Hierbei handelt es sich um die i. S. d. §§ 242 und 246 Abs. 1 Satz 1 HGB gesetzlich verpflichtete Unternehmensleitung, d. h. um den Vorstand und Aufsichts-

Träger der
Bilanzpolitik

⁷¹ KÜTING, K./WEBER, C.-P., Bilanzanalyse, S. 33. Vergleichbare Definitionen finden sich bei KUßMAUL, H./LUTZ, R., Bilanzpolitik, S. 399; OSSADNIK, W., Rechnungslegungspolitik – Die Instrumente, S. 159; PFLEGER, G., Praxis der Bilanzpolitik, S. 21; WERNER, U., Bilanzanalyse, S. 373; WÖHE, G., Bilanzierung und Bilanzpolitik, S. 55. Im internationalen Schrifttum kann synonym zu dem Begriff Bilanzpolitik am ehesten der Ausdruck „*Earnings Management*“ verwendet werden. Vgl. HEINTGES, S., Bilanzkultur und Bilanzpolitik, S. 5 f. Allerdings zielt dieser vor allem auf die Gestaltung des Ergebnisausweises ab. Daher findet im bilanzpolitischen Kontext auch der weiter gefasste Ausdruck „*Accounting Choice*“ Anwendung. Vgl. FIELDS, T./LYS, T./VINCENT, L., Accounting Choice, S. 255 f.

⁷² Zu den Interdependenzen zwischen Bilanzpolitik und Bilanzanalyse vgl. KÜTING, K., Spannungsverhältnis zwischen Bilanzpolitik und Bilanzanalyse, S. 938-943.

⁷³ Als weitere Primärobjekte der Bilanzpolitik werden im bilanzpolitischen Schrifttum die Ertragsteuerbilanz und die Vermögensaufstellung genannt. Zu den Sekundärobjekten zählen freiwillige Publikationen wie Aktionärsbriefe oder Pressemitteilungen. Vgl. KÜTING, K./WEBER, C.-P., Bilanzanalyse, S. 33.

⁷⁴ Vgl. hierzu mit Bezug auf den Konzernabschluss SCHÄFER, S., Konzernrechnungslegungspolitik.

⁷⁵ Vgl. BIEG, H., Ziele der Jahresabschlusspolitik, S. 96.

⁷⁶ Vgl. hierzu PACKMOHR, A., Bilanzmanagement.

⁷⁷ Vgl. m. w. N. KLÖPFER, E., Bilanzpolitik bei Umstellung von HGB auf IFRS, S. 52; LINDEMANN, J., Rechnungslegung und Kapitalmarkt, S. 171.

⁷⁸ Vgl. KÜTING, K./KAISER, T., Bilanzpolitik, S. 2.

rat bzw. die Geschäftsführung und die Gesellschafter eines Unternehmens. Aus Vereinfachungsgründen werden im Folgenden in diesem Zusammenhang stellvertretend die Begriffe „Bilanzierender“ oder „Unternehmen“ verwendet.⁷⁹

Rechtliche Grenzen
der Bilanzpolitik

Aus obenstehender Definition der Bilanzpolitik geht hervor, dass durch Bilanzpolitik keine rechtlichen Vorschriften verletzt werden.⁸⁰ Demzufolge ist zwischen Bilanzpolitik, die unter der Beachtung gesetzlicher Bestimmungen zu erfolgen hat,⁸¹ und Bilanzfälschung zu differenzieren. Letzteres liegt vor, sofern die Bilanzierenden vorsätzlich den durch die Bilanzierungsnormen gezogenen Rahmen verlassen. In dieser Arbeit wird daher bilanzpolitisches Verhalten bei der Anwendung der Übergangsvorschriften als zielgerichtete⁸² Beeinflussung des erstmalig aufzustellenden Abschlusses nach den durch das BilMoG novellierten handelsrechtlichen Vorschriften sowie künftiger Abschlüsse zum Wohle des Unternehmens⁸³ unter Anwendung des rechtlich zulässigen Instrumentariums verstanden.

Weitere Grenzen
der Bilanzpolitik

Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass neben dem zu beachtenden rechtlichen Rahmen weitere Einflussfaktoren und situative Kontexte existieren, die die Bilanzpolitik beschränken. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind diesbezüglich das kulturelle Umfeld,⁸⁴ die Corporate Governance sowie die Qualität der Abschlussprüfung anzuführen.⁸⁵ Sofern Erkenntnisse aus dieser Forschungsrichtung für die folgende Untersuchung relevant sind, wird an den entsprechenden Stellen

⁷⁹ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nicht allein die Unternehmensleitung an der Erstellung des Abschlusses beteiligt ist. Vielmehr werden die hierzu erforderlichen Tätigkeiten von der Unternehmensleitung an untergeordnete Hierarchieebenen delegiert, womit nicht ausgeschlossen werden kann, dass Letztere eigene und ggf. opportunistische bilanzpolitische Ziele verfolgen. Vgl. SIEBEN, G./HAASE, K. D., Informations- und Entscheidungsrechnung, S. 55. Da die bilanzpolitische Evidenz sowie die verbundenen *Agency*-Kosten und Probleme derartiger Organisationskonflikte nicht im Fokus dieser Untersuchung liegt, kann die Definition auf die geschäftsführenden Organe verengt werden, da diese die Verantwortung für die gesetzeskonforme Abschlussaufstellung tragen.

⁸⁰ Zur kontroversen Diskussion im Schrifttum hinsichtlich der Normenkonformität der Bilanzpolitik vgl. HOFFMANN, M. K., Jahresabschlusspolitik, S. 5 f.; SANDIG, K., Betriebswirtschaftspolitik, S. 266.

⁸¹ Vgl. m. w. N. FREIDANK, C.-C., Entscheidungsmodelle der Rechnungslegungspolitik, S. 20; POUGIN, E., Bilanzpolitik, S. 7.

⁸² Ziele werden bei HAUSCHILD definiert als „Aussagen mit normativem Charakter, die einen von einem Entscheidungsträger gewünschten, von ihm oder anderen anzustrebenden, auf jeden Fall zukünftigen Zustand der Realität beschreiben.“ HAUSCHILD, J., Entscheidungsziele, S. 9.

⁸³ Vgl. PFLEGER, G., Praxis der Bilanzpolitik, S. 22.

⁸⁴ Vgl. CLEMM, H., Grenzen der Rechnungslegungspolitik, S. 1233-1242.

⁸⁵ Für einen Überblick über die empirischen Arbeiten zu den die Bilanzpolitik beschränkenden Einflussfaktoren und situativen Kontexten vgl. ausführlich GONCHAROV, I., Earnings Management and its Determinants.

darauf eingegangen und hier auf eine detaillierte Untersuchung dieser Einflussfaktoren und situativen Kontexte verzichtet.

Bilanzpolitik wird ferner durch den Grad der Erkennbarkeit der durchgeführten Maßnahmen begrenzt.⁸⁶ Letztere sind für Dritte mittels Bilanzanalyse erkennbar, sofern im Abschluss über deren Ausübung und den betragsmäßigen Effekt zu berichten ist. In diesem Zusammenhang sehen die verschiedenen Rechnungslegungssysteme neben Angaben zu allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen diverse Anhangangabepflichten vor, die bei der Ausübung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen zu beachten sind. Ob externen Analysten hierdurch alle Effekte bilanzpolitischer Maßnahmen deutlich werden, ist allerdings fraglich.⁸⁷ Allerdings kann mittels des Instrumentariums der (Konzern-)Bilanzanalyse, das auch den (Konzern-)Anhang in die Untersuchung einbezieht, versucht werden, bilanzpolitische Maßnahmen betragsmäßig aufzudecken und den Effekt auf einzelne Bilanzposten oder Kennzahlen zu neutralisieren.⁸⁸ Dies ist indes vor dem Hintergrund einer Rechnungslegungsumstellung – zu der auch die Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften gezählt werden kann – besonders schwierig. Regelmäßig sind die betragsmäßigen Effekte aus bilanzpolitischen Maßnahmen nicht von denen aus der pflichtmäßigen Anwendung der novellierten Vorschriften zu trennen.⁸⁹

Erkennbarkeit als
Grenze bilanzpoliti-
schen Handelns

Ferner ist anzumerken, dass Teile des bilanzpolitischen Schrifttums die Durchführung bilanzpolitischer Maßnahmen per se negativ beurteilen.⁹⁰ Dieser Einschätzung soll an dieser Stelle nicht gefolgt werden, da aus wissenschaftlicher Sicht nicht abschließend geklärt ist, ob bilanzpolitische Maßnahmen einen positiven oder negativen Effekt auf die Nützlichkeit von ggf. bilanzpolitisch gestalteten Informationen⁹¹ haben.⁹² Eine lediglich negative Einschätzung würde außer Acht las-

Ethik und
Bilanzpolitik

⁸⁶ Vgl. BAETGE, J./WOLFGANG, B., *Rationale Bilanzpolitik*, S. 526.

⁸⁷ Vgl. GRETH, M., *Konzernbilanzpolitik*, S. 45.

⁸⁸ Vgl. STEIN, H.-G., *Konzernbilanzpolitik*, S. 984. Zu den Möglichkeiten und Grenzen des Instrumentariums der modernen Bilanzanalyse vgl. BAETGE, J./MELCHER, T./SCHMIDT, M., *Moderne Bilanzanalyse*, S. 144-164.

⁸⁹ Vgl. ausführlich die Einschätzung bei BAETGE, J./MARESCH, D./SCHULZ, R., *Zeitvergleich von Kennzahlen*, S. 417-422.

⁹⁰ Vgl. HEALY, P./WAHLEN, J., *Earnings Management*, S. 369.

⁹¹ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff Information im Sinne von „zweckorientiertem Wissen“ auszulegen ist. Vgl. WITTMANN, W., *Unvollkommene Information*, S. 14.

sen, dass bilanzpolitische Gestaltungsräume vom Abschlussersteller u. a. auch verwendet werden, um mit Hilfe ihres Informationsvorteils gebildete Erwartungen hinsichtlich der künftigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens gegenüber Koalitionspartnern zu signalisieren.⁹³

Koalitionspartner

Die Koalitionspartner des Unternehmens unterscheiden sich als Adressaten des (Konzern-)Abschlusses vor allem in Hinblick auf ihre individuelle Möglichkeit, Ansprüche sowie Rechte geltend machen sowie Sanktionen erheben zu können. Nach den verschiedenen Interessenslagen kann der heterogene Kreis der Koalitionspartner in drei Gruppen differenziert werden, nämlich in die leistungsorientierte Gruppe aus Lieferanten, Kunden, Mitarbeitern sowie der Konkurrenz, die finanzwirtschaftliche Gruppe aus Eigen- sowie Fremdkapitalgebern und Finanzbehörden sowie in die meinungsbildende Gruppe aus Finanzanalysten, Medien und allgemein der Öffentlichkeit.⁹⁴ Der wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmens wird wesentlich durch das Verhalten der Koalitionspartner bedingt. Die Ziele der Bilanzpolitik lassen sich folglich lediglich bei möglichst weitgehend zielkongruentem Verhalten der Koalitionspartner des Unternehmens verwirklichen.⁹⁵ Daher ist es für das Unternehmen von entscheidender Bedeutung, den verschiedenen Erwartungshaltungen der Koalitionspartner, die in Abhängigkeit ihres Interesses an dem Jahresabschluss eines Unternehmens divergieren, gerecht zu werden.⁹⁶ Die wünschenswerten Verhaltensweisen müssen hierbei, „sofern sie nicht ohnehin hervorgebracht werden, durch Informationen induziert werden“⁹⁷. Hierbei kann es im Interesse der Bilanzierenden liegen, diese Informationen nicht oder nicht stets völlig klar, detailliert und „ungeschminkt“ zur Verfügung zu stellen.⁹⁸

⁹² Vgl. diesbezüglich die Auflistung US-amerikanischer Studien bei LINDEMANN, J., Rechnungslegung und Kapitalmarkt, S. 169 f.

⁹³ Vgl. HOLTHAUSEN, R./LEFTWICH, R., The Economic Consequences of Accounting Choice, S. 112; WAGENHOFER, A./EWERT, R., Externe Unternehmensrechnung, S. 317 f. u. S. 323 f. CHANEY/LEWIS zeigen mit Hilfe eines *Principal-Agency*-Modells, in welchem Umfang bilanzpolitische Maßnahmen geeignet sind, Informationsasymmetrien zwischen Unternehmensleitung und Koalitionspartnern abzubauen. Vgl. CHANEY, P./LEWIS, C., Earnings Management under Asymmetric Information, S. 319-345.

⁹⁴ Vgl. HAUSCHILDT, J., Bilanzpolitik, S. 660.

⁹⁵ Vgl. m. w. N. LINDEMANN, J., Rechnungslegung und Kapitalmarkt, S. 172.

⁹⁶ Vgl. KÜTING, K./WEBER, C.-P., Bilanzanalyse, S. 35.

⁹⁷ KAPPLER, E., Informationsverhalten der Bilanzinteressenten, S. 43.

⁹⁸ Vgl. CLEMM, H., Bilanzpolitik und Ehrlichkeitsgebot, S. 357.

Bilanzpolitik erfolgt mit der Zielsetzung, die Rechtsfolgen der publizierten Unternehmensinformationen sowie das Verhalten der Koalitionspartner entsprechend den Zielen der Unternehmensstrategie zu beeinflussen.⁹⁹ Hieraus wird deutlich, dass Bilanzpolitik keinem eigenständigen Zweck dient. Die Ziele der Bilanzpolitik orientieren sich vielmehr an den übergeordneten Unternehmenszielen¹⁰⁰ und Unternehmenspolitiken¹⁰¹. Diese lassen sich im Wesentlichen in zwei Untergruppen unterteilen, die betriebliche Finanz- sowie die Informations- oder Publizitätspolitik.¹⁰² Beide leiten sich aus den wesentlichen Funktionen des Jahresabschlusses ab, nämlich der Zahlungsbemessungsfunktion beim handelsrechtlichen Jahresabschluss sowie der Informationsfunktion beim handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss.¹⁰³ Grundsätzlich zielt die Finanzpolitik „darauf ab, die Zahlungsfähigkeit der Unternehmung in jeder Situation sicherzustellen.“¹⁰⁴ Mittels finanzpolitischer Ziele können Unternehmen zum einen die Höhe¹⁰⁵, zum anderen die bilanzielle Verwendung des Ergebnisses steuern.¹⁰⁶ Die Zahlungsbemessungsfunktion des Einzelabschlusses mit dem darauf basierenden Abfluss von Gewinnen zur Befriedigung zivilrechtlicher Ansprüche in Form von Dividenden und Tantiemen an Anteilseigner sowie öffentlich-rechtlicher Ansprüche in Form von Steuern wird mit Hilfe der Bilanzpolitik beeinflusst.¹⁰⁷ Dagegen hat die Informations- oder Publizitätspolitik die Zielsetzung, „dem guten Ruf des Unternehmens zu dienen“¹⁰⁸, indem die Öffentlichkeit über den Stand und die Entwicklung des Unternehmens bzgl.

⁹⁹ Vgl. KROPF, B., Sinn und Grenzen von Bilanzpolitik, S. 184.

¹⁰⁰ Vgl. MELLEROWICZ, K., Unternehmenspolitik, Band III, S. 197. Zu unternehmerischen Zielen vgl. ausführlich HERHAUS, W., Unternehmungsführung und Unternehmungsziele, KUPSCH, P., Unternehmungsziele; WÄCHTER, H., Unternehmungs- und Unternehmerziele.

¹⁰¹ Zu dem Begriff der Unternehmungspolitik vgl. ausführlich DOROW, W., Unternehmungspolitik, S. 19 f.

¹⁰² Vgl. SCHMIDT, F., Empirische Analysen des Gewinnglättungsverhaltens, S. 9 f.; WÖHE, G., Bilanzierung und Bilanzpolitik, S. 54. Im internationalen bilanzpolitischen Schrifttum wird alternativ zwischen vertragstheoretischen und kapitalmarktorientierten Zielen differenziert. Vgl. exemplarisch FIELDS, T./LYS, T./VINCENT, L., Accounting Choice, S. 265 f.; HEALY, P./WAHLEN, J., Earnings Management, S. 370-379.

¹⁰³ Vgl. ausführlich BIEG, H., Ziele der Jahresabschlusspolitik, S. 96-103; KÜTING, K./WEBER, C.-P., Bilanzanalyse, S. 34.

¹⁰⁴ FREIDANK, C.-C., Zielsetzungen und Instrumente der Bilanzpolitik, S. 338.

¹⁰⁵ Im bilanzpolitischen Schrifttum wird daher auch der Begriff der Gewinnermittlungspolitik angeführt. Vgl. exemplarisch OSSADNIK, W., Bilanzpolitik, S. 559.

¹⁰⁶ Vgl. FREIDANK, C.-C., Entscheidungsmodelle der Rechnungslegungspolitik, S. 9.

¹⁰⁷ Vgl. KLÖPFER, E., Bilanzpolitik bei Umstellung von HGB auf IFRS, S. 56 f.

¹⁰⁸ MELLEROWICZ, K., Unternehmenspolitik, Band III, S. 494.

seines wirtschaftlichen Potentials, seiner Vermögens- und Kapitalstruktur, Rentabilitätsgrößen, der Auftragshöhe sowie sozialer Leistungen informiert wird.¹⁰⁹

Informations- und finanzbezogene Ziele, die mit der Bilanzpolitik hervorgehoben werden, können hierbei sowohl in Übereinstimmung als auch in Widerspruch zu einander stehen.¹¹⁰ Die Ziele sind eindeutig, die verbundenen Motive und Interessen können hingegen konträr sein. Ein ggf. aus einer informationspolitischen Zielsetzung angestrebter hoher Ergebnisausweis kann bspw. im Widerspruch zu dem finanzpolitisch motivierten Wunsch einer möglichst geringen Steuerbelastung stehen. Darüber hinaus lassen sich weitere Individualziele identifizieren, die aus persönlichen Motiven der Unternehmensleitung, Manager (auch niedrigerer Hierarchiestufen)¹¹¹ oder allgemein des Abschlusserstellers resultieren können.¹¹² Im Falle von Zielkonflikten müssen die Bilanzierenden eine Periodisierung der konkurrierenden Ziele oder eine Gewichtung dieser vornehmen. Ziele, die annahmegemäß den Nutzen der Bilanzierenden bzw. des Unternehmens maximieren, werden zu Lasten anderer Ziele verfolgt. So kann bspw. davon ausgegangen werden, dass der Steuerung des Jahresüberschusses eine höhere Priorität als der Gestaltung der Bilanz- und GuV-Struktur beigemessen wird.¹¹³ Für die Bilanzpolitik lässt sich insgesamt folgendes Zielsystem entwickeln:¹¹⁴

- Einflussnahme auf den finanziellen Bereich (Finanzpolitik),
- Einflussnahme auf die Adressaten des Jahresabschlusses (Informations- oder Publizitätspolitik),

¹⁰⁹ Vgl. MELLEROWICZ, K., Unternehmenspolitik, Band III, S. 494.

¹¹⁰ Vgl. BIEG, H., Ziele der Jahresabschlusspolitik, S. 103.

¹¹¹ Sofern bspw. die Höhe der Zahlungen an Manager an jahresabschlussbezogene Daten geknüpft ist, kann ein bilanzpolitisches Ziel in der Maximierung jener Zahlungsgrößen bestehen. Vgl. HEALY, P./WAHLEN, J., Earnings Management, S. 376. Zu opportunistischen Anreizen vgl. ausführlich TEBBEN, T., Opportunistische Bilanzpolitik. Das bilanzpolitische Schrifttum geht allerdings z. T. davon aus, dass die persönliche Reputation eines Managers mit der des Unternehmens verbunden ist, womit die persönlichen Ziele des Managements und die aus der Unternehmenspolitik abgeleiteten bilanzpolitischen Ziele regelmäßig kongruent sind. Vgl. FREIDANK, C.-C./VELTE, P., Rechnungslegung und Rechnungslegungspolitik, S. 659.

¹¹² Vgl. COENENBERG, A. G./SCHMIDT, F./WERHAND, M., Bilanzpolitische Entscheidungen, S. 6 f., FREIDANK, C.-C., Entscheidungsmodelle der Rechnungslegungspolitik, S. 8; KÜTING, K./WEBER, C.-P., Bilanzanalyse, S. 37. Zum Einfluss von Publizitätsvorschriften auf das unternehmerische Verhalten vgl. ausführlich MOXTER, A., Publizitätsvorschriften und Unternehmerverhalten.

¹¹³ Vgl. WASCHBUSCH, G., Handelsrechtliche Jahresabschlusspolitik, S. 84 f.

¹¹⁴ Zu vergleichbaren Zielsystemen der Bilanzpolitik vgl. exemplarisch HEINHOLD, M., Bilanzpolitik, S. 389, HINZ, M., Jahresabschlusspolitik, S. 27-59; PFLEGER, G., Praxis der Bilanzpolitik, S. 23.

- Verwirklichung individueller Managementziele (Individualpolitik)¹¹⁵.

Abgeleitet aus der obenstehenden Definition von Bilanzpolitik kann unter Konzernbilanzpolitik die „zielgerichtete Ausgestaltung des Konzernabschlusses“¹¹⁶ verstanden werden. Dies wird im Folgenden unter den Begriff der Bilanzpolitik subsumiert.¹¹⁷

Definition
Konzernbilanz-
politik

22 Ziele der Bilanzpolitik

221. Finanzpolitik

221.1 Ergebnisglättung

Ein klassisches Ziel der Bilanzpolitik deutscher Unternehmen ist die Glättung der ausgewiesenen Ergebnisse.¹¹⁸ Im Zeitablauf wird eine Glättung des ausgewiesenen Gewinns angestrebt, indem über bilanzpolitische Maßnahmen in wirtschaftlich guten Jahren eine Strategie der Ergebnisverringerung und in wirtschaftlich schlechten Jahren die der Ergebnisverbesserung verfolgt wird.¹¹⁹ Hierdurch sollen Schwankungen der auszuweisenden Ergebnisse im Vergleich zu einem angenommenen Sollergebnis gedämpft werden.¹²⁰ Als stellvertretende Sollergebnisse kommen zum Beispiel trendberücksichtigende Vorjahresergebnisse in Frage.

Sollergebnisse

Eine ergebnisglättende Wirkung kann bspw. erreicht werden, indem stille Reserven gebildet bzw. aufgelöst werden.¹²¹ In wirtschaftlich schlechten Jahren stehen die in Vorperioden angesammelten stillen Reserven zur Auflösung bereit, um das auszuweisende Ergebnis zu verbessern.¹²² Unternehmen führen ergebnisglättende Maßnahmen typischerweise nicht allein mit der Zielsetzung durch, mit der Bildung stiller Reserven Gewinne dauerhaft zu verstecken. Vielmehr werden derartige

Stille Reserven

¹¹⁵ Da aus Individualpolitik resultierende Bilanzpolitik nicht im Fokus dieser Arbeit steht, wird an dieser Stelle auf eine weiterführende Darstellung verzichtet.

¹¹⁶ KLEIN, H.-D., Konzernbilanzpolitik, S. 19.

¹¹⁷ Zu den Zielen der Konzernbilanzpolitik vgl. Abschnitt 222.

¹¹⁸ Vgl. FISCHER, A./HALLER, A., Gewinnglättungspolitik, S. 36-38, PFLEGER, G., Praxis der Bilanzpolitik, S. 27-31; empirisch und ausführlich SCHMIDT, F., Empirische Analysen des Gewinnglättungsverhaltens.

¹¹⁹ Vgl. GRÄFER, H., Bilanzpolitik, S. 354 f.

¹²⁰ Vgl. BEIDLEMAN, C., Income Smoothing, S. 653.

¹²¹ Vgl. BIEG, H., Ziele der Jahresabschlusspolitik, S. 99. Zu einer kritischen Einschätzung hinsichtlich der Erkennbarkeit derartiger Maßnahmen vgl. LEFFSON, U., Bilanzanalyse, S. 21.

¹²² Vgl. HALBINGER, J., Erfolgsausweispolitik, S. 73.

Maßnahmen zur Ergebnisglättung künftiger Perioden verwendet.¹²³ Mittels der sogenannten Reservenpolitik¹²⁴ lassen sich über das Ziel der Ergebnisglättung hinaus untergeordnete Ziele verfolgen, wie Kapitalsicherung, Kapital- und Substanzerhaltung sowie Liquiditätsverbesserung.¹²⁵ Vor diesem Hintergrund kann vermutet werden, dass es den ausweislich ihres Abschlusses ertragsstarken Unternehmen realiter oftmals noch besser und den weniger ertragsstarken Unternehmen zugleich noch schlechter geht als es der Abschluss zu suggerieren versucht.¹²⁶

Ausschüttungs-
politik

Im Falle von Kapitalgesellschaften haben die Anteilseigner gemäß § 58 Abs. 4 AktG bzw. § 29 Abs. 1 Satz 1 GmbHG einen Anspruch auf den Bilanzgewinn, sofern dieser nicht von der Ausschüttung gesperrt¹²⁷ ist. Regelmäßig streben deutsche Unternehmen aus ausschüttungspolitischen Gründen geglättete Ergebnisse an,¹²⁸ denn mittels geglätteter Ergebnisse in den Einzelabschlüssen lassen sich konstante oder lediglich leicht steigende Ausschüttungen an die Anteilseigner rechtfertigen.¹²⁹ Zudem ist zu beobachten, dass eine Ausschüttungspolitik, die das Ziel wenig volatiler Ausschüttungen verfolgt, von Eigenkapitalgebern präferiert wird.¹³⁰

Finanzierungs-
politik

Eine weitere Motivation zum Ausweis geglätteter Ergebnisse kann aus der Erkenntnis resultieren, dass sowohl Eigen- als auch Fremdkapitalgeber¹³¹ „Erfolgsstabilität höher einschätzen als einen stark schwankenden Erfolgsausweis“¹³². Mittels geglätteter Ergebnisse wird demnach versucht, Investoren den Eindruck eines

¹²³ Vgl. STEIN, H.-G., Konzernbilanzpolitik, S. 977.

¹²⁴ Vgl. hierzu ausführlich KÜTING, K., Stille Rücklagen, S. 1-15.

¹²⁵ Vgl. KOTTKE, K., Bilanzstrategie und Bilanztaktik, S. 33 f.; WÖHE, G., Bilanzpolitische Gestaltungsräume, S. 89 f.

¹²⁶ Vgl. CLEMM, H., Bilanzpolitik und Ehrlichkeitsgebot, S. 360.

¹²⁷ Zur Ausschüttungssperre vgl. Abschnitt 326.2; COENENBERG, A. G./HALLER, A./SCHULTZE, W., Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, S. 19 f.

¹²⁸ Vgl. BIEG, H., Ziele der Jahresabschlusspolitik, S. 99. Vor allem bei mangelkontrollierten Unternehmen konnte dieser Zusammenhang bereits empirisch nachgewiesen werden. Vgl. COENENBERG, A. G./SCHMIDT, F./WERHAND, M., Bilanzpolitische Entscheidungen, S. 321-343; SCHMIDT, F., Empirische Analysen des Gewinnglättungsverhaltens, S. 124-134.

¹²⁹ Vgl. BERENS, W./HOFFJAN, A., Sachverhaltsgestaltungen, S. 1282; HARDER, U., Bilanzpolitik, S. 75 f.

¹³⁰ Vgl. m. w. N. LINDEMANN, J., Rechnungslegung und Kapitalmarkt, S. 175.

¹³¹ TRUEMAN/TITMAN weisen nach, dass eine durch Ergebnisglättung verringerte Volatilität der Ergebnisausweise, Fremdkapitalgeber veranlasst, die Kreditausfallwahrscheinlichkeit geringer einzuschätzen und günstigere Kreditkonditionen zu gewähren. Vgl. TRUEMAN, B./TITMAN, S., Explanation for Income Smoothing, S. 130-138.

¹³² HALBINGER, J., Erfolgsausweispolitik, S. 73.

soliden und stabilen Unternehmens zu vermitteln und sie hierdurch zu einer Kapitalüberlassung zu bewegen.¹³³

221.2 Ergebnisminimierung

In Folge des Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz haben steuerliche Ziele hinsichtlich der bilanzpolitischen Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen traditionell und auch nach dem Inkrafttreten des BilMoG eine hohe Relevanz.¹³⁴ Ziel dieser Gestaltungen ist es, den Barwert künftiger Steuerzahlungen zu minimieren.¹³⁵ Hierzu stehen den Bilanzierenden verschiedene Handlungsalternativen zur Verfügung.¹³⁶ Gewinne und die hieraus resultierenden Steuerzahlungen können in künftige Perioden verlagert werden, indem Aufwendungen und Erträge aufgeschoben werden. Da durch den Aufschub der Steuerzahlungen finanzielle Mittel frei werden, die dem Unternehmen zu Investitionszwecken zur Verfügung stehen, können derartige Maßnahmen einem zinslosen Kredit des Fiskus gleichgestellt werden.¹³⁷ Sofern progressive Steuertarife die Steuerzahlungen bedingen, lassen sich letztere minimieren, indem handelsrechtlich auszuweisende Gewinne möglichst im ersten Jahr des Planungshorizontes am niedrigsten sind und in künftigen Perioden jährlich ansteigen.¹³⁸

Neben steuerlichen Motiven existieren weitere Beweggründe, in bestimmten Situationen zu ergebnismindernden bilanzpolitischen Maßnahmen zu greifen. Derartige Verhalten wird im bilanzpolitischen Schrifttum als „*Big Bath*“-Verhalten bezeichnet. Hierbei werden bereits in der zu gestaltenden Periode möglichst viele

Steuerpolitik

„*Big Bath*“-
Verhalten

¹³³ Vgl. FREIDANK, C.-C., Entscheidungsmodelle der Rechnungslegungspolitik, S. 11; RONEN, J./SADAN, S., Smoothing Income Numbers, S. 9.

¹³⁴ Allerdings wurde die enge Verbindung von Handels- und Steuerbilanz bereits in den Jahren vor dem Inkrafttreten des BilMoG durch neue steuerliche Vorschriften abgeschwächt. Vgl. GLAUM, M., Internationalisierung der deutschen Rechnungslegung, S. 129. Die Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit durch das BilMoG verstärkt diesen Effekt. Vgl. BITZ, M./SCHNEELOCH, D./WITTSTOCK, W., Jahresabschluss, 6. Auflage, S. 692 f.

¹³⁵ Vgl. BERENS, W./HOFFJAN, A., Sachverhaltsgestaltungen, S. 1282.

¹³⁶ Für Beispiele bilanzpolitischer Maßnahmen zur steuerlichen Optimierung des handelsrechtlich auszuweisenden Gewinns vgl. SCHORLEMER, G. v./POSLUSCHNY, P., Entscheidungsorientierte Bilanzpolitik, S. 18.

¹³⁷ Vgl. BIEG, H., Ziele der Jahresabschlusspolitik, S. 99.

¹³⁸ Zur Möglichkeit der Steuerbarwertminimierung sowie zur Gewinnverlagerung bei progressivem Steuertarif vgl. ausführlich BITZ, M./SCHNEELOCH, D./WITTSTOCK, W., Jahresabschluss, 6. Auflage, S. 692-699; PEEMÖLLER, V. H., Bilanzanalyse und Bilanzpolitik, S. 188 f.

Aufwendungen künftiger Perioden antizipiert.¹³⁹ Die Ergebnisminderung entlastet folglich die auszuweisenden Ergebnisse dieser Perioden.

„Big Bath“-Verhalten bei Managerwechsel

Bei unterjährigen Managerwechseln besteht für das neue Management regelmäßig der Anreiz, ein bilanzpolitisch intendiertes niedrigeres Periodenergebnis als Schlechtleistung des scheidenden Managements zu rechtfertigen.¹⁴⁰ Dementgegen können die ggf. erst durch die Entlastung ermöglichten künftig höheren Periodenergebnisse die Reputation des neuen Managements stärken.¹⁴¹

„Big Bath“-Verhalten bei ergebnisorientierten Vergütungsplänen

„Big Bath“-Verhalten kann ferner bei Vorliegen von ergebnisorientierten Vergütungsplänen beobachtet werden, die obere und untere vergütungsrelevante Grenzwerte enthalten.¹⁴² Sofern Manager, obwohl sie bereits alle zur Verfügung stehenden bilanzpolitischer Maßnahmen berücksichtigt haben, einen vergütungsrelevanten höheren Grenzwert nicht erreichen, können derartige Konstellationen dazu motivieren, stark ergebnismindernde bilanzpolitische Maßnahmen durchzuführen. Künftige Aufwendungen werden dann bereits in der laufenden Periode antizipiert, womit eine höhere Wahrscheinlichkeit einhergeht, in künftigen Perioden den für den Manager positiven oberen Grenzwert zu erreichen, ohne diesen zu überschreiten. In Fällen, in denen das Ergebnis vor Bilanzpolitik einen vergütungsrelevanten Grenzwert bereits überschreitet, bestehen für das Management ebenfalls Anreize, ergebnismindernde Maßnahmen durchzuführen, um das Periodenergebnis bis zu eben jenem Grenzwert zu mindern und folglich die bilanzpolitische Manövriermasse künftiger Perioden zu erhöhen. Grundsätzliches Ziel der von dem Manager intendierten Bilanzpolitik ist also, die eigene Vergütung zu maximieren.¹⁴³

„Big Bath“-Verhalten bei Nichterreichung erwarteter Ergebnisse

In Fällen, in denen ein Unternehmen ein im Vergleich zu den Erwartungen der Koalitionspartner niedrigeres Ergebnis auch unter Ausnutzung sämtlicher bilanzpolitischer Gestaltungsräume nicht vermeiden kann, besteht für die Bilanzierenden ebenfalls ein Anreiz zu einem „Big Bath“-Verhalten. Hinter einem derartigen

¹³⁹ Zu den theoretischen Anreizen und der empirischen Evidenz vgl. GEIGER, M./NORTH, D., Hiring a New CFO and Big Bath Accounting, S. 781-809.

¹⁴⁰ Vgl. hierzu WELLS, P., Earnings Management Surrounding CEO Change, S. 169-193.

¹⁴¹ GRAHAM/CAMPBELL/RAJGOPAL zeigen, dass mehr als Dreiviertel der in ihrer Untersuchung befragten Manager Gewinnmanipulation zur Steigerung der eigenen Reputation betreiben. Vgl. GRAHAM, J./HARVEY, C./RAJGOPAL, S., Economic Implications of Corporate Financial Reporting, S. 28.

¹⁴² Vgl. hierzu ausführlich HEALY, P./KAPLAN, R., Bonus Schemes and Accounting Decisions, S. 84-107.

¹⁴³ Zu weiteren empirischen Studien, die diese Hypothesen untersuchen, vgl. die Auflistung bei DETERT, K., Bilanzpolitik bei der Umstellung von HGB auf IFRS, S. 64.

Verhalten steht die Annahme der Unternehmensleitung, dass die zu erwartenden Sanktionen der Koalitionspartner unterproportional stark im Vergleich zu der Abweichung zwischen ausgewiesenem und erwartetem Ergebnis ausfallen werden.¹⁴⁴ Zudem ist aufgrund der Antizipation künftiger Aufwendungen und Belastungen ein derartiges, möglichst einmaliges Verhalten mit dem positiven Nebeneffekt verbunden, in künftigen Abschlüssen leichter Ergebnisse in Höhe der Erwartungen der Koalitionspartner ausweisen zu können.

221.3 Ergebnismaximierung

Die Verwendung ergebnismaximierender Instrumente kann vor allem in Situationen wie einem Börsengang¹⁴⁵ oder einem Unternehmensverkauf beobachtet werden. Empirisch ließen sich für letzteren Fall Hinweise finden, dass Manager bspw. bei einem aktienbasierten Unternehmenskauf vorgelagert Ergebnismaximierung betreiben, um den Aktienkurs zu steigern und hierdurch die Kosten des Akquisitionsvorhabens zu minimieren.¹⁴⁶

Empirische Erklärungsansätze

Zudem kann ergebnismaximierendes Verhalten in Fällen beobachtet werden, in denen sich das Management in der letzten Periode der aktiven Dienstzeit befindet und Zahlungen aus aktienbasierten Vergütungsplänen erwartet.¹⁴⁷ Schließlich kann ein maximaler Ergebnisausweis im Zeitpunkt des Dienstzeitendes eines Managers dadurch motiviert sein, das persönliche Ansehen des Managers zu erhöhen.¹⁴⁸

Opportunistischer Erklärungsansatz

221.4 Schwellenwertorientierte Bilanzpolitik

Neben der Glättung, Minimierung und Maximierung des Ergebnisses ist auch die sogenannte schwellenwertorientierte Bilanzpolitik in der Praxis weit verbreitet. Hierbei wird mittels ergebniserhöhender bilanzpolitischer Maßnahmen versucht, Ergebnisausweise unterhalb bestimmter Schwellenwerte zu verhindern, deren Nichterreicherung für das Unternehmen ein negatives Verhalten der Koalitionspartner hervorrufen kann. Bei den relevanten Schwellenwerten handelt es sich bspw.

Ergebniserhöhung

¹⁴⁴ Vgl. VORWOLD, G., Gewinn-Management, S. 2324; PFLEGER, G., Praxis der Bilanzpolitik, S. 27 f.

¹⁴⁵ Zu beobachtbaren bilanzpolitischen Verhaltensweisen bei Börsengängen vgl. ausführlich SHIVAKUMAR, L., Overstating Earnings and Equity Offerings, S. 339-371.

¹⁴⁶ Vgl. ausführlich ERICKSON, M./WANG, S.-w., Earnings Management, S. 149-176.

¹⁴⁷ Vgl. ausführlich DECHOW, P./SLOAN, R., Executive Incentives, S. 51-89.

¹⁴⁸ Hierin kann eine Verstärkung des „Big Bath“-Verhaltens liegen, da das künftige Management die ergebnismaximierende Bilanzpolitik aufgibt, um die eigene Ausgangslage zu optimieren. Vgl. Abschnitt 221.2.

um ein Ergebnis in Höhe von Null, das Ergebnis der Vorperiode oder Konsensusschätzungen von Analysten.¹⁴⁹

Anreize und
Sanktionen

Anreize für schwellenwertorientierte Bilanzpolitik können hierbei sowohl aus den Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer¹⁵⁰ als auch aus denen weiterer Interessengruppen resultieren und werden im bilanzpolitischen Schrifttum regelmäßig vor dem Hintergrund der Transaktionskostentheorie sowie der Verhaltenswissenschaft¹⁵¹ beleuchtet. Bei einem Ergebnisausweis unterhalb dieser Schwellenwerte gilt tendenziell, dass bspw. Lieferanten künftige Zahlungen und Aufträge als weniger wahrscheinlich einschätzen, Kunden hinsichtlich der Einhaltung von Garantie- und Serviceleistungen eine weniger optimistische Erwartungshaltung haben, Fremdkapitalgeber die Bonität des Unternehmens negativer beurteilen und Mitarbeiter Kündigungen für wahrscheinlicher einschätzen.¹⁵²

Verfügbarkeit
im Zeitablauf

Den Unternehmen stehen ergebniserhöhende, schwellenwertorientierte Maßnahmen in Folge der zu beachtenden Rechnungslegungsvorschriften und des Umkehr-effektes bilanzpolitischer Maßnahmen in Folgeperioden im Zeitablauf nicht in unbegrenztem Maße zur Verfügung.¹⁵³ Somit kann ein Verfehlen eines markanten Schwellenwertes umso mehr zu einem Indikator für eine nachhaltige Verschlechterung der Unternehmenslage werden.¹⁵⁴

Außenfinanzierung

Neben der Gestaltung des Ergebnisses erlangt die schwellenwertorientierte Bilanzpolitik Relevanz, denn regelmäßig wird versucht, mindestens den Branchendurchschnitt einer beurteilungsrelevanten Bilanzkennenzahl zu erreichen oder die Kriterien von in der Bilanzanalyse häufig verwendeter Bilanzregeln zu erfül-

¹⁴⁹ Vgl. DECHOW, P./SKINNER, D., Earnings Management, S. 242-249.

¹⁵⁰ Als prominentes Beispiel für Sanktionen in Folge nicht erfüllter Kapitalmarkterwartungen kann der Ergebnisausweis des US-Unternehmens Cisco Systems angeführt werden. Cisco Systems wies in Abweichungen zu vorangegangenen Perioden für das Geschäftsjahr 2000 erstmalig ein Periodenergebnis knapp unterhalb der Analystenschätzungen aus, worauf der Kurs der Aktie noch am gleichen Tag um ca. 13 Prozent fiel. Vgl. COLLINGWOOD, H., The Earnings Game, S. 65 f. Für einen Überblick gleichartiger Phänomene vgl. DECHOW, P./SKINNER, D., Earnings Management, S. 244 f.

¹⁵¹ Vgl. hierzu gegenüberstellend und m. w. N. die Ausführungen bei LINDEMANN, J., Rechnungslegung und Kapitalmarkt, S. 197-204.

¹⁵² Vgl. hierzu ausführlich BOWEN, R./DU CHARME, L./SHORES, D., Stakeholders' Implicit Claims and Accounting Method Choice, S. 255-295.

¹⁵³ Zur zeitlich strategischen Dimension der Bilanzpolitik vgl. ausführlich HAMEL, W., Strategische Bilanzierung, S. 903-905; SCHEFFLER, E., Strategische Bilanzierung, S. 632-635.

¹⁵⁴ Vgl. LINDEMANN, J., Rechnungslegung und Kapitalmarkt, S. 199.

len.¹⁵⁵ Bilanzpolitik im finanziellen Sinne bezweckt typischerweise, über die Gestaltung der Vermögens- und Kapitalstruktur des Unternehmens, die Liquiditätsslage sowie die Kreditwürdigkeit des Unternehmens positiv zu beeinflussen.¹⁵⁶ Zur Sicherstellung der Außenfinanzierung stellt die Gestaltung der Bilanzstruktur ein wesentliches bilanzpolitisches Ziel dar. Dies ist u. a. darin zu begründen, dass bei Kreditwürdigkeitsprüfungen regelmäßig strukturelle Kennzahlen analysiert werden.¹⁵⁷ Zielsetzung ist hierbei, mittels Gestaltung der Bilanzstruktur bzw. einzelner Bilanzpositionen den Vorstellungen der Anteilseigner und Kapitalgeber von einem liquiden und kreditwürdigen Unternehmen so weit wie möglich zu entsprechen.¹⁵⁸

221.5 Implikationen für die Konzernbilanzpolitik

An dieser Stelle ist zu untersuchen, ob die aus den Zwecken des Einzelabschlusses ableitbaren finanzpolitischen Ziele Implikationen für Gestaltungen im Konzernabschluss liefern. Wie bereits dargestellt, kommt dem Konzernabschluss im Gegensatz zum Einzelabschluss keine Ausschüttungsbemessungsfunktion zu.

Vorbemerkung

Trotzdem kann der Konzernabschluss nicht isoliert von den in ihn einfließenden Einzelabschlüssen betrachtet werden, da die Ausschüttungserwartungen der Anteilseigner regelmäßig an das Ergebnis des Konzerns geknüpft werden.¹⁵⁹ Besonders offensichtlich ist diese Beziehung zwischen Konzernabschluss und Einzelabschluss des Mutterunternehmens. Sofern Letzterer einen im Vergleich zum Konzernabschluss geringeren Jahresüberschuss ausweist, könnten hierdurch bei den Anteilseignern Begehrlichkeiten im Hinblick auf höhere Auszahlungen geweckt werden.¹⁶⁰ Wird im Einzelabschluss des Mutterunternehmens hingegen ein im Vergleich zum Konzernjahresüberschuss höherer Jahresüberschuss ausgewiesen, kann dies die Koalitionspartner zu der Annahme verleiten, der Jahresüberschuss der Muttergesellschaft sei mit Hilfe konzerninterner Geschäfte künstlich verbessert worden. Sofern dieser aus Sicht des Konzerns auf unrealisierten Gewinnen

Erwartungen an
Jahres- und Kon-
zernergebnisse

¹⁵⁵ Vgl. BAUER, J., Rechnungslegungspolitik, S. 129-131.

¹⁵⁶ Vgl. HEINHOLD, M., Bilanzpolitik, S. 390; WERNER, U., Bilanzanalyse, S. 374.

¹⁵⁷ Zur Bilanzstrukturanalyse vgl. ausführlich COENENBERG, A. G./HALLER, A./SCHULTZE, W., Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, S. 1064-1078.

¹⁵⁸ Vgl. FREIDANK, C.-C., Entscheidungsmodelle der Rechnungslegungspolitik, S. 12.

¹⁵⁹ Vgl. MÜLLER, E., Entscheidungsorientiertes Konzernrechnungswesen, S. 10.

¹⁶⁰ Vgl. KLEIN, H.-D., Konzernbilanzpolitik, S. 51 f.; STEIN, H.-G., Konzernbilanzpolitik, S. 976.

beruhende Jahresüberschuss ausgeschüttet würde, käme die Ausschüttung einem Abfluss von Unternehmenssubstanz gleich.¹⁶¹

Erfolgsabhängige
Vergütung

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Bemessungsgrundlage für ggf. an das Management zu zahlende erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile keiner gesetzlichen, sondern typischerweise einzelvertraglichen Regelungen folgt. Daher kommt neben dem handelsrechtlichen Jahresabschluss auch der Konzernabschluss als Bemessungsgrundlage für erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile in Frage.

Indirekte Ausschüt-
tungsbeurteilung im
Konzernabschluss

Aus diesen Gründen können regelmäßig bilanzpolitisch motivierte Anpassungen von Konzernjahresüberschüssen an Jahresüberschüsse der Mutterunternehmen beobachtet werden.¹⁶² Folglich kann dem Konzernabschluss zumindest eine indirekte Ausschüttungsbeurteilungsfunktion zugesprochen werden, da über die bilanzpolitische Gestaltung des Konzernjahresergebnisses Erwartungshaltungen von Koalitionspartnern beeinflusst werden können.¹⁶³

222. Informationspolitik

Informations-
politische Ziele

Neben der Finanzpolitik stellt die Informationspolitik einen wesentlichen Bereich der Bilanzpolitik dar. Die Ziele der Informationspolitik lassen sich in originäre informationspolitische Ziele und durch die Finanzpolitik motivierte Ziele unterscheiden. Unter Berücksichtigung, dass eine eindeutige Differenzierung hierbei nicht möglich ist,¹⁶⁴ werden im Folgenden einzelne informationspolitische Ziele dargestellt. Vor dem publizitätspolitischen Hintergrund verfolgt die Bilanzpolitik regelmäßig das Ziel, das Verhalten der Koalitionspartner mittels Gestaltung der für diesen Kreis der Adressaten relevanten Informationen des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes zu beeinflussen.¹⁶⁵ Neben den genannten Objekten publizitätsbezogener Bilanzpolitik sind weitere Objekte wie nicht normierte Medien, Stellungnahmen sowie Reden und Interviews der Unternehmensleitung zu zählen.¹⁶⁶

Informationsgestal-
tung und Umfang

Grundsätzlich kann zwischen der Gestaltung des Umfangs der zu publizierenden Informationen sowie der Gestaltung der zu publizierenden Informationen diffe-

¹⁶¹ Vgl. THOMAS, J., Konzernrücklagenbildung, S. 379 f.

¹⁶² Vgl. KLEIN, H.-D., Konzernbilanzpolitik, S. 53.

¹⁶³ Vgl. FUCHS, M., Jahresabschlußpolitik, S. 55.

¹⁶⁴ Vgl. BIEG, H., Ziele der Jahresabschlusspolitik, S. 99.

¹⁶⁵ Vgl. SIEBEN, G., Rechnungslegungspolitik, S. 16.

¹⁶⁶ Vgl. FREIDANK, C.-C./VELTE, P., Rechnungslegung und Rechnungslegungspolitik, S. 663.

renziert werden.¹⁶⁷ Die beiden Teilziele stehen in einem interdependenten Verhältnis. Daher ist die Abgrenzung nicht überschneidungsfrei. Ferner wird zwischen einem „Hang zur Offenheit“ und einem „Hang zum Verschweigen“ unterschieden.¹⁶⁸ In diesem Zusammenhang wird im bilanzpolitischen Schrifttum auch von aktiver bzw. passiver publizitätspolitischer Jahresabschlusspolitik gesprochen.¹⁶⁹

Unternehmen, die einen Hang zur Offenheit haben, informieren ihre Koalitionspartner bewusst über das gesetzlich geforderte Mindestmaß hinaus, um einerseits die Selbstdarstellung und damit die Außenwirkung zu verbessern. Hierzu kann bspw. über eine gesonderte Berichterstattung auf soziales oder ökologisches Engagement hingewiesen werden.¹⁷⁰ Andererseits lässt sich über die Publikation möglichst vieler – ggf. wenig entscheidungsnützlicher – Informationen eine Verschleierungspolitik verfolgen, um von den Informationen abzulenken, welche die Koalitionspartner potentiell zu unerwünschten Sanktionen motiviert.¹⁷¹ Eine gesetzliche Beschränkung zusätzlicher freiwilliger Informationen besteht lediglich durch die Forderung nach Übersichtlichkeit und Klarheit des Abschlusses i. S. d. § 243 Abs. 2 HGB n. F. Ferner können Unternehmen mittels einer offenen Informationspolitik das Ziel verfolgen, bestimmte Geschäftsvorfälle, Maßnahmen oder Bilanzposten sowie die daraus abgeleiteten Kennzahlen im besonderen Maße zu betonen, um Eigen- oder Fremdkapitalgeber gleichermaßen zur Kapitalüberlassung zu bewegen.¹⁷² An dieser Stelle wird deutlich, dass „sich die Publizitätspolitik sowie die auf eine zielorientierte Beeinflussung von (Finanz-)Kennzahlen ausgerichtete Finanzpolitik ergänzen.“¹⁷³

Hang zur
Offenheit

Unternehmen mit einem Hang zum Verschweigen bezwecken hingegen, Informationen, die eine ggf. für das Unternehmen ungünstige Meinungsbildung und Sanktionen der Koalitionspartner hervorrufen, möglichst weitgehend nicht zu publizieren.¹⁷⁴ Ein derartiges informationspolitisches Verhalten ist vor allem im Fällen negativer Periodenergebnisse zu beobachten.¹⁷⁵ Allerdings verfolgen auch Unter-

Hang zum
Verschweigen

¹⁶⁷ Vgl. HINZ, M., Jahresabschlusspolitik, S. 46.

¹⁶⁸ FREIDANK, C.-C./VELTE, P., Rechnungslegung und Rechnungslegungspolitik, S. 663.

¹⁶⁹ Vgl. BIEG, H., Ziele der Jahresabschlusspolitik, S. 103.

¹⁷⁰ Vgl. SANDIG, K., Betriebswirtschaftspolitik, S. 268.

¹⁷¹ Vgl. FREIDANK, C.-C., Entscheidungsmodelle der Rechnungslegungspolitik, S. 14.

¹⁷² Vgl. HINZ, M., Jahresabschlusspolitik, S. 45.

¹⁷³ FREIDANK, C.-C./VELTE, P., Rechnungslegung und Rechnungslegungspolitik, S. 663.

¹⁷⁴ Vgl. HARDER, U., Bilanzpolitik, S. 107.

¹⁷⁵ Vgl. FREIDANK, C.-C./VELTE, P., Rechnungslegung und Rechnungslegungspolitik, S. 664.

nehmen mit positiven Periodenergebnissen regelmäßig diese Strategie, um bspw. zu verhindern, dass Wettbewerber aus publizierten Informationen Vorteile in Hinblick auf ihre Wettbewerbsposition ziehen.¹⁷⁶ Demzufolge kann ein Unternehmen motiviert sein, lediglich solche Informationen zu publizieren, die es „im Rahmen der Legalität beim besten Willen nicht mehr verbergen kann.“¹⁷⁷

Vermeidung der
Publizität

Vor diesem Hintergrund erlangt die Gestaltung der zu publizierenden Informationen zum Zwecke einer Unter- oder Überschreitung bestimmter Größenkriterien, wie der Größenmerkmale des § 267 HGB n. F. (Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Arbeitnehmerzahl) Relevanz.¹⁷⁸ Ziel ist hierbei zudem die Vermeidung von Prüfungs- und Offenlegungskosten. Jahresabschluss und Lagebericht kleiner Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB n. F. sind gemäß § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB n. F. nicht prüfungspflichtig. Folglich kann ein informationspolitisches Ziel die Vermeidung der Prüfungspflicht sein. Zudem können Unternehmen bestrebt sein, bestimmte Größenkriterien nicht zu überschreiten,¹⁷⁹ um von den publikationsbezogenen Erleichterungsvorschriften des HGB profitieren zu können.¹⁸⁰

Relevanz im Kon-
zernabschluss

Deutsche Unternehmen betreiben Konzernbilanzpolitik vor allem im Hinblick auf informationspolitische Ziele,¹⁸¹ denn im Gegensatz zum Einzelabschluss sind an den Konzernabschluss keine rechtlichen Konsequenzen hinsichtlich der Höhe der Steuerzahlungen oder der Ausschüttungen an die Anteilseigner geknüpft. Mittels einer zielkongruenten Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Konzernabschluss soll in einem für das Unternehmen vorteilhaften Sinne Einfluss auf das Verhalten der Koalitionspartner genommen werden. So werden bspw. Kreditvergabeentscheidungen vor allem unter Berücksichtigung der künftigen Zahlungsfähigkeit des Schuldners getroffen,¹⁸² wobei Entscheidungen zur Liquidität und Bonität von Unternehmen regelmäßig über die Bildung bestimmter Verhältniskennzahlen und Bilanzrelationen getroffen werden.¹⁸³ Diese lassen sich über erneute, von der Entscheidung im Einzelabschluss unabhängigen, Ausübung im

¹⁷⁶ Vgl. SANDIG, K., Betriebswirtschaftspolitik, S. 268.

¹⁷⁷ POUJIN, E., Bilanzpolitik, S. 7.

¹⁷⁸ Vgl. FREIDANK, C.-C./VELTE, P., Rechnungslegung und Rechnungslegungspolitik, S. 664.

¹⁷⁹ Exemplarische Maßnahmen zur bilanzpolitischen Gestaltung der Größenkriterien des § 267 HGB n. F. finden sich bei PEEMÖLLER, V. H., Bilanzanalyse und Bilanzpolitik, S. 199.

¹⁸⁰ Vgl. FREIDANK, C.-C./VELTE, P., Rechnungslegung und Rechnungslegungspolitik, S. 664.

¹⁸¹ Vgl. SCHEREN, M., Konzernbilanzpolitik, Tz. 300 f.

¹⁸² Vgl. SCHÄFER, S., Konzernrechnungslegungspolitik, S. 50.

¹⁸³ Vgl. BIEG, H., Ziele der Jahresabschlusspolitik, S. 100-102.

Hinblick auf Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte¹⁸⁴ sowie über die Nutzung von Ermessensspielräumen¹⁸⁵ und mittels Gestaltungen im Zusammenhang mit Konsolidierungsmaßnahmen¹⁸⁶ beeinflussen. Der Konzern ist in finanzieller Hinsicht als Konglomerat zu betrachten. Dessen Abschluss stellt folglich für Gläubiger bei der Gewährung von Krediten sowohl an Mutter- als auch an Tochterunternehmen eine bedeutende Informationsquelle dar.¹⁸⁷

23 Instrumente der Bilanzpolitik

231. Überblick

Dem Abschlussersteller stehen zur zielgerichteten Beeinflussung des Abschlusses im bilanzpolitischen Sinne diverse bilanzpolitische Instrumente zur Verfügung. Diese lassen sich nach verschiedenen Kriterien klassifizieren. In dem auf Bilanzpolitik bezugnehmenden Schrifttum werden diese regelmäßig in Instrumente zur Sachverhaltsabbildung und Instrumente zur Sachverhaltsgestaltung unterschieden. Erstgenannte lassen sich weiter in materielle und formelle Instrumente der Bilanzpolitik unterteilen.¹⁸⁸ Zu den materiellen bilanzpolitischen Instrumenten zählt neben den expliziten und impliziten Ansatz- und Bewertungswahlrechten die Ausnutzung von Ermessensspielräumen.¹⁸⁹ Bewusste Beeinflussung der Gliederung, der Erläuterungen sowie des Ausweises der Informationen des Abschlusses werden unter die formellen bilanzpolitischen Instrumente subsumiert.¹⁹⁰ Die

Überblick

¹⁸⁴ Vgl. BUSSE VON COLBE, W. et al., Konzernabschlüsse, S. 125-151; KÜTING, K./WEBER, C.-P., Der Konzernabschluss, S. 226 f. u. S. 236 f.

¹⁸⁵ Vgl. SELCHERT, F. W./KARSTEN, J., Konzernabschlußpolitik, S. 839 f.

¹⁸⁶ Vgl. STEIN, H.-G., Konzernbilanzpolitik, S. 980 f.

¹⁸⁷ Vgl. RIEBELL, C., Konzernbilanzanalyse, S. 13.

¹⁸⁸ Hierbei ist zu beachten, dass materielle und formelle Instrumente insofern miteinander in Verbindung stehen und dass die Ausübung materieller Instrumente in den meisten Fällen auch Auswirkungen auf formelle Gesichtspunkte des Abschlusses hat. Vgl. KÜTING, K./WEBER, C.-P., Bilanzanalyse, S. 39. Auch aufgrund dieser Interdependenz sollte der Verwendung dieser Instrumente eine Wirkungsanalyse vorausgehen. Dies erscheint umso notwendiger, je heterogener der Kreis der Koalitionspartner und je diffiziler die Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung eines Unternehmens ist. PFLEGER liefert diesbezüglich eine Aufstellung beurteilungsrelevanter Kriterien wie Erkennbarkeit, Wirkungsdauer, Aufschiebbarkeit, Bindungswirkung sowie Teilbarkeit. Vgl. PFLEGER, G., Praxis der Bilanzpolitik, S. 53-83. Ein vergleichbarer Kriterienkatalog findet sich bei BAUER, J., Rechnungslegungspolitik, S. 201-242.

¹⁸⁹ KÜTING zeigt exemplarisch für fünf deutsche Konzerne, in welchem Umfang dieselben materielle bilanzpolitischer Instrumente zur Gestaltung von Abschlüssen verwenden. Vgl. KÜTING, K., Wahrheitsgehalt deutscher Bilanzen, S. 84-91.

¹⁹⁰ Zur eben vorgenommenen Klassifizierung vgl. KÜTING, K./WEBER, C.-P., Bilanzanalyse, S. 41 f. Zu ähnlichen Klassifizierungen vgl. FUCHS, M., Jahresabschlußpolitik, S. 29; HINZ, M., Jahresab-

folgende Abbildung liefert einen Überblick über die eben vorgenommene Klassifizierung der Instrumente der Bilanzpolitik. Letztere werden in den folgenden Abschnitten begrifflich eingeordnet und soweit dies für die folgende Untersuchung relevant ist dargestellt und erläutert.

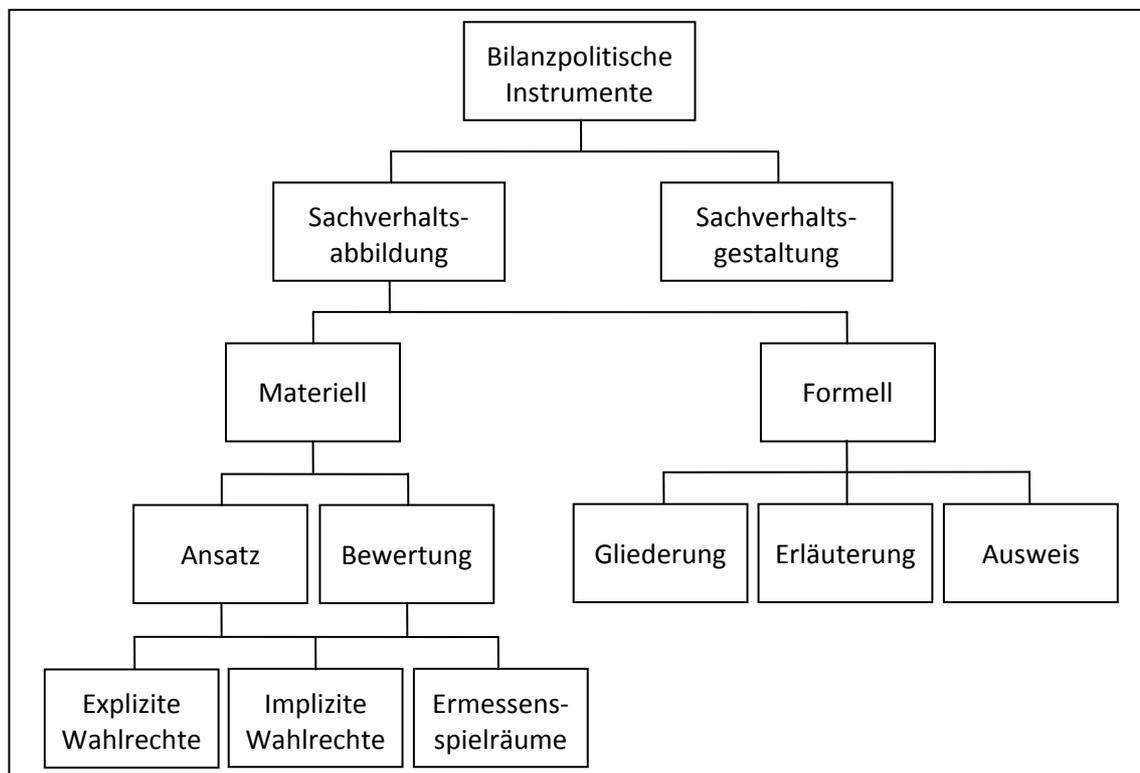


Abbildung 1: Instrumente der Bilanzpolitik¹⁹¹

232. Sachverhaltsgestaltung

Begriff

Zum Instrumentarium der bilanzpolitischen Sachverhaltsgestaltung zählen Maßnahmen, die im Regelfall vor dem Bilanzstichtag¹⁹² ansetzen und das Mengengerüst der Bilanz beeinflussen.¹⁹³ Sie werden auch als „Urbildspielräume“¹⁹⁴ oder „Vor-

schlusspolitik, S. 66; KROG, M., Rechnungslegungspolitik, S. 79; PEEMÖLLER, V. H., Bilanzanalyse und Bilanzpolitik, S. 174; WAGENHOFER, A./EWERT, R., Externe Unternehmensrechnung, S. 269 f.

¹⁹¹ Abbildung in Anlehnung an KÜTING, K./WEBER, C.-P., Bilanzanalyse, S. 40.

¹⁹² Zu Ausnahmen, bei denen die Möglichkeit zur Sachverhaltsgestaltung auch über den Bilanzstichtag hinaus besteht, wie bei der Bilanzierung von Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung i. S. d. § 249 Abs. 1 Nr. 1 HGB a. F./n. F. Vgl. HINZ, M., Jahresabschlusspolitik, S. 67.

¹⁹³ Vgl. PFLEGER, G., Praxis der Bilanzpolitik, S. 32; WASCHBUSCH, G., Instrumente der Bilanzpolitik, S. 808.

Stichtags-Dispositionen“¹⁹⁵ bezeichnet und verfolgen die Zielsetzung, die abzubildende Realität zu verändern.¹⁹⁶ Insofern lassen sie sich von den Instrumenten der Sachverhaltsabbildung abgrenzen, die erst nach dem Bilanzstichtag, d. h. bei der Abschlusserstellung, Anwendung finden.¹⁹⁷

Sachverhaltsgestaltung besteht einerseits darin, ohnehin durchzuführende Transaktionen früher oder später als ursprünglich beabsichtigt zu realisieren.¹⁹⁸ Beispielsweise ist hier eine unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgezogene Anschaffung eines dem abnutzbaren Vermögen zuordenbares Gut anzuführen. Dies kann mit der Zielsetzung erfolgen, durch vorzunehmende Abschreibungen das Ergebnis der laufenden Periode zu mindern. Wird hingegen die Investition verzögert, belasten die Abschreibungen die Ergebnisse späterer Perioden.¹⁹⁹

Zeitliche
Disposition

Werden andererseits wirtschaftlich nicht zwingend notwendige Transaktionen allein mit der Zielsetzung vorgenommen, den Jahresabschluss zu beeinflussen, werden derartige Maßnahmen als originär bilanzpolitisch motivierte Sachverhaltsgestaltung bezeichnet.²⁰⁰ Hierbei werden Geschäftsvorfälle ausgelöst bzw. Sachverhalte geschaffen, die ohne bilanzpolitische Intention nicht erfolgt wären.²⁰¹ Hierunter fällt bspw. die Möglichkeit, nicht betriebsnotwendige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu veräußern, um darin ggf. gebundene stille Reserven zu heben und das Ergebnis der laufenden Periode positiv zu beeinflussen.²⁰²

Originäre
Motivation

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen sind in der Bilanzierungspraxis eine wichtige bilanzpolitische Spielart, da sie für externe Analysten aus folgendem Grund „häufig nicht erkennbar“²⁰³ sind: Zwar ist das Ergebnis der Sachverhaltsgestaltung in der Bilanz und GuV über die Beeinflussung des Eigenkapitals und des Periodenergebnisses enthalten. Über die Durchführung derartiger Maßnahmen kann indes allenfalls der Anhang berichten. Handelsrechtlich finden sich indes keine eigens auf

Wirksamkeit und
Wirtschaftlichkeit

¹⁹⁴ Vgl. KUßMAUL, H./LUTZ, R., Bilanzpolitik, S. 344.

¹⁹⁵ Vgl. HAMEL, W., Strategische Bilanzierung, S. 910.

¹⁹⁶ Vgl. OSSADNIK, W., Rechnungslegungspolitik - Die Instrumente, S. 168.

¹⁹⁷ Vgl. KUßMAUL, H./LUTZ, R., Bilanzpolitik, S. 400; WÖHE, G., Bilanzierung und Bilanzpolitik, S. 59.

¹⁹⁸ Vgl. PFLEGER, G., Praxis der Bilanzpolitik, S. 32.

¹⁹⁹ Vgl. BERENS, W./HOFFJAN, A., Sachverhaltsgestaltungen, S. 1291 f.

²⁰⁰ Vgl. BERENS, W./HOFFJAN, A., Sachverhaltsgestaltungen, S. 1286; PFLEGER, G., Praxis der Bilanzpolitik, S. 33.

²⁰¹ Vgl. KÜTING, K., Spannungsverhältnis zwischen Bilanzpolitik und Bilanzanalyse, S. 941; RUHNKE, K., Rechnungslegung, S. 343.

²⁰² Vgl. BERENS, W./HOFFJAN, A., Sachverhaltsgestaltungen, S. 1292.

²⁰³ FISCHER, A./HALLER, A., Gewinnglättungspolitik, S. 36.

Sachverhaltsgestaltung zugeschnittenen Erläuterungspflichten.²⁰⁴ Zudem unterliegen derartige Maßnahmen nicht dem Stetigkeitsgebot.²⁰⁵ Allerdings setzt das Gebot der Wirtschaftlichkeit bilanzpolitisch motivierter Sachverhaltsgestaltung enge Grenzen, da mit der Ausübung derartiger Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Nachteile verbunden sein können.²⁰⁶

Konzernabschluss

In einem Konzernverbund können sachverhaltsgestaltende Maßnahmen verwendet werden, die in einem einzelnen unverbundenen Unternehmen nicht eingesetzt werden können. Über eine entsprechende Festlegung von Konzernverrechnungspreisen kann bspw. Einfluss auf den Ergebnisausweis bei verbundenen Unternehmen genommen werden.²⁰⁷ Zudem kann auf die Konzernabschlusspflicht und den Konsolidierungskreis eingewirkt werden.²⁰⁸

Relevanz für diese Arbeit

Den Bilanzierenden stehen zeitlich vorgelagert zu der Erstellung des ersten Abschlusses nach den durch das BilMoG novellierten handelsrechtlichen Vorschriften und bei der Anwendung der Übergangsvorschriften diverse Instrumente der bilanzpolitisch motivierten Sachverhaltsgestaltung zur Verfügung. Aufgrund der großen Zahl denkbarer Sachverhalte²⁰⁹ und der Intransparenz ihrer Durchführung für externe Analysten²¹⁰ ist die Untersuchung von Sachverhaltsgestaltungen i. S. d. Forschungsfrage dieser Arbeit ungeeignet.²¹¹

233. Sachverhaltsabbildung

233.1 Abgrenzung und Ablauf

Abgrenzung

Im Gegensatz zur Sachverhaltsgestaltung knüpft die Sachverhaltsabbildung an reale Vorgänge und Tatsachen an, die aus der Geschäftstätigkeit eines Unterneh-

²⁰⁴ Vgl. HÜTTSCHE, T., Bilanzpolitische Gestaltungsräume nach BilMoG, S. 410.

²⁰⁵ Vgl. KÜTING, K., Bilanzpolitik, S. 602.

²⁰⁶ Zu Beispielen für aus Sachverhaltsgestaltung resultierender wirtschaftlicher Belastungen vgl. COLLINGWOOD, H., The Earnings Game, S. 65 f.; STEIN, H.-G., Konzernbilanzpolitik, S. 986 f.

²⁰⁷ Vgl. ausführlich GÜNKEL, M., Prüfung von Verrechnungspreisen, S. 839-857.

²⁰⁸ Vgl. HINZ, M., Jahresabschlusspolitik, S. 375-388.

²⁰⁹ Für einen Überblick über mögliche Sachverhaltsgestaltungen vgl. BITZ, M./SCHNEELOCH, D./WITTSTOCK, W., Jahresabschluss, 6. Auflage, S. 735-741.

²¹⁰ Vgl. KÜTING, K./KAISER, T., Bilanzpolitik, S. 10.

²¹¹ Daher wird auf eine weiterführende Darstellung bilanzpolitisch motivierter Sachverhaltsgestaltung verzichtet.

mens hervorgehen.²¹² Aufgrund dieser Beschränkung wird sie auch als Bilanzpolitik im engeren Sinne bezeichnet.²¹³

Die zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumente können hierbei gemäß der logischen Abfolge der zu treffenden Entscheidungen bei der Bilanzierung differenziert werden. Zunächst stellt sich das Problem der Bilanzansatzentscheidung. Fraglich ist hierbei, ob ein bestimmter Geschäftsvorfall dem Grunde nach in die Bilanz aufzunehmen ist. Hierauf folgt die Bewertungsentscheidung, bei der dem zu bilanzierenden Geschäftsvorfall ein Wert beizumessen ist. Danach sind Ausweis- und Gliederungsentscheidung zu treffen und die Frage zu beantworten, ob und in welchem Ausmaß einzelne Geschäftsvorfälle im Anhang oder Lagebericht erläuternspflichtig sind.²¹⁵ Die gesetzlichen bzw. normativen Vorschriften sehen für die oben genannten Entscheidungen allerdings nicht in allen Fällen verbindliche Regelungen vor. Vielmehr stehen den Bilanzierenden verschiedene Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungswahlrechte sowie Ermessensspielräume offen. Diese können zur materiellen sowie formellen Sachverhaltsabbildung bei der Erstellung des handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlusses eingesetzt werden.

Ablauf

233.2 Materielle Sachverhaltsabbildung

233.21 Wahlrechte

Ein Wahlrecht liegt immer dann vor, „wenn an einen gegebenen Tatbestand mindestens zwei eindeutig bestimmte Rechtsfolgen anknüpfen, die sich gegenseitig ausschließen, und wenn der zur Rechnungslegung Verpflichtete entscheidet, welche von ihnen eintritt.“²¹⁶ Regelmäßig werden Wahlrechte aus Vereinfachungsgründen, zur Vermeidung unnötiger Kosten oder aus steuerlichen Gesichtspunkten vom jeweiligen Norm- bzw. Gesetzgeber eingeräumt.²¹⁷ Bei den Wahlrechten kann zwischen expliziten und faktischen Wahlrechten differenziert werden.²¹⁸

Begriff

Bei expliziten Wahlrechten handelt es sich um solche, die im Gesetz ausdrücklich genannt sind und den Bilanzierenden explizit mindestens zwei Entscheidungsal-

Explizite
Wahlrechte

²¹² Vgl. OSSADNIK, W., Rechnungslegungspolitik - Die Instrumente, S. 168.

²¹³ Vgl. KUßMAUL, H./LUTZ, R., Bilanzpolitik, S. 400; VEIT, K.-R., Bilanzpolitik, S. 5.

²¹⁵ Vgl. KUßMAUL, H./LUTZ, R., Bilanzpolitik, S. 344.

²¹⁶ BAUER, J., Rechnungslegungspolitik, S. 66. Zu ähnlichen Definitionen vgl. RUHNKE, K., Rechnungslegung, S. 344; WAGENHOFER, A./EWERT, R., Externe Unternehmensrechnung, S. 270.

²¹⁷ Vgl. STREIM, H., Wahlrechte, Sp. 2156 f.

²¹⁸ Vgl. SCHEREN, M., Konzernabschlusspolitik, S. 105; SELCHERT, F. W./KARSTEN, J., Konzernabschlußpolitik, S. 840.

alternativen zur Verfügung stellen.²¹⁹ Sie sind über Formulierungen wie „dürfen“, „können“ sowie „oder“ gekennzeichnet.²²⁰

Implizite
Wahlrechte

In Abgrenzung zu den expliziten Wahlrechten stellen implizite Wahlrechte²²¹ aus der Rechtsprechung bzw. der Bilanzierungspraxis abgeleitete und standardisierte Vorgehensweisen in Folge unbestimmter Rechtsbegriffe²²² oder weit gefasster Bilanzierungsnormen²²³ dar.²²⁴ Hierbei handelt es sich um Gebote bzw. Verbote, die von bestimmten Voraussetzungen oder Sachverhalten abhängen und bei deren Auslegung die Bilanzierenden zwischen mehreren Alternativen wählen können.²²⁵

Ansatz-
wahlrechte

Ansatzwahlrechte eröffnen dem Abschlussersteller die Möglichkeit, einen bestimmten Geschäftsvorfall oder Sachverhalt mittels Aktivierung (Aktivierungswahlrecht) oder Passivierung (Passivierungswahlrechte) bilanziell abzubilden oder dies zu unterlassen.²²⁶

Bewertungs-
wahlrechte

Bewertungswahlrechte werden in Wertansatz- und Bewertungsmethodenwahlrechte differenziert, wobei bei Erstgenannten zwischen Alternativen bestimmter Wertansätze gewählt wird. Bei Zweitgenannten hingegen besteht die Wahl zwischen diversen Wertermittlungs- bzw. Abschreibungsverfahren.²²⁷

233.22 Ermessensspielräume

Begriffliche
Einordnung

Ein Ermessensspielraum liegt vor, „wenn eine Rechtsnorm so unscharf gefasst ist, dass entweder ein gegebener Sachverhalt nicht eindeutig unter einen bestimmten Tatbestand fällt (Subsumtionsspielraum) oder einem gegebenen Tatbestand eine bestimmte Rechtsfolge nicht eindeutig zugeordnet werden kann (Konklusionsspielraum).“²²⁸ Ermessensspielräume resultieren regelmäßig aus der praktischen Unmöglichkeit, alle ökonomisch denkbaren Sachverhalte und Geschäftsvorfälle

²¹⁹ Vgl. PFLEGER, G., Praxis der Bilanzpolitik, S. 35.

²²⁰ Vgl. KÜTING, K./WEBER, C.-P., Bilanzanalyse, S. 40.

²²¹ Zu dem Begriff vgl. SELCHERT, F. W./KARSTEN, J., Konzernabschlußpolitik, S. 838 f.

²²² Zu dem Begriff vgl. ausführlich TIPKE, K., Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, S. 1-11.

²²³ Vgl. KÜTING, K./WEBER, C.-P., Bilanzanalyse, S. 41.

²²⁴ Vgl. PFLEGER, G., Praxis der Bilanzpolitik, S. 35.

²²⁵ Vgl. KÜTING, K./WEBER, C.-P., Bilanzanalyse, S. 40.

²²⁶ Vgl. HILKE, W., Bilanzpolitik, S. 100.

²²⁷ Vgl. VEIT, K.-R., Bilanzpolitik, S. 31.

²²⁸ Vgl. BAUER, J., Rechnungslegungspolitik, S. 72-76.

vollständig durch Bilanzierungsregeln abzubilden.²²⁹ Vor dem Hintergrund dieses regulatorischen Problems können Wahlrechte und Ermessensspielräume oftmals als Substitute angesehen werden.²³⁰ Aus Bilanzierungs- und Bewertungsregeln resultierende Ermessensspielräume enthalten hierbei keine objektiv unterscheidbare Alternativen. Die Wertfindung erfolgt vielmehr mittels subjektiver Entscheidungen.²³¹ Ermessensentscheidungen kann großes bilanzpolitisches Potential zugestanden werden, da die Maßnahmen im Regelfall sowohl der Sache als auch der Höhe nach von externen Bilanzanalysten nicht identifiziert werden können.²³² BUCHNER stellt vor diesem Hintergrund fest, dass der offengelegte Abschluss „in wesentlichen Teilen bilanzpolitischem Ermessen des Rechnungslegenden ausgesetzt ist, so dass die Zuverlässigkeit der Jahresabschlussdaten bzgl. der Abbildung von Sachverhalten nur sehr eingeschränkt ist“²³³. Ermessensspielräume werden ferner in Verfahrens- und Individualspielräume differenziert.²³⁴

Unter Verfahrensspielräumen werden durch Rechtsprechung, Schrifttum sowie Bilanzierungspraxis entwickelte und standardisierte Auslegungsalternativen subsummiert.²³⁵ Zwischen diesen kann unter Beachtung des Stetigkeitsprinzips frei gewählt werden.²³⁶ Verfahrensspielräume ergeben sich bspw. bei Abschreibungen oder Währungsumrechnungen im Konzernabschluss.

Verfahrens-
spielräume

Individualspielräume resultieren aus dem Problem, dass etliche Geschäftsvorfälle bzw. Sachverhalte unter Ungewissheit zukünftiger Ereignisse im Abschluss abzubilden sind.²³⁸ Hierbei ergeben sich Individualspielräume in jeder Periode aufs Neue, da die bilanziell abzubildenden Geschäftsvorfälle bzw. Sachverhalte jeweils neu vom Bilanzierenden einzuschätzen sind. Da die Wirkungsrichtung dieser subjektiven Einschätzung von externen Analysten regelmäßig nicht erkennbar ist, gelten sie als flexibel einsetzbares bilanzpolitisches Instrument zur Erreichung

Individual-
spielräume

²²⁹ Vgl. PFLEGER, G., Praxis der Bilanzpolitik, S. 35; SCHEDLBAUER, H., Erfolgsbereinigung um stille Reserven S. 144.

²³⁰ Vgl. WAGENHOFER, A./EWERT, R., Externe Unternehmensrechnung, S. 270.

²³¹ Vgl. MARETTEK, A., Ermessensspielräume, S. 519; PFLEGER, G., Praxis der Bilanzpolitik, S. 35.

²³² Vgl. KIRSCH, H., Bilanzpolitik im BilMoG, S. 257.

²³³ BUCHNER, R., Finanzanalyse, S. 109.

²³⁴ Vgl. PFLEGER, G., Praxis der Bilanzpolitik, S. 34 f.

²³⁵ Vgl. SELCHERT, F. W./KARSTEN, J., Konzernabschlußpolitik, S. 838. Im Schrifttum werden Verfahrensspielräume auch als faktische Wahlrechte bezeichnet. Vgl. KUßMAUL, H./LUTZ, R., Bilanzpolitik, S. 401.

²³⁶ Vgl. FUCHS, M., Jahresabschlußpolitik, S. 27.

²³⁸ Vgl. FUCHS, M., Jahresabschlußpolitik, S. 27.

finanz- und publizitätspolitischer Unternehmens- bzw. Individualziele.²³⁹ Individualspielräume ergeben sich bspw. bei Ansatz und Bewertung von Rückstellungen, Schätzung der Nutzungsdauern bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und deren jeweiliger Restwerte sowie bei Wesentlichkeitseinschätzungen.

233.3 Formelle Sachverhaltsabbildung

Instrument der Informationspolitik

Maßnahmen der formellen Sachverhaltsabbildung verfolgen die Zielsetzung, den Bilanzausweis und die Bilanzstruktur mittels Ausnutzung verschiedener Gliederungs- und Offenlegungsalternativen in Bilanz, Anhang, Lagebericht und weiteren Publikationen des Unternehmens zu beeinflussen.²⁴¹ Daher werden durch diese Maßnahmen vor allem informationspolitische Ziele verfolgt.²⁴²

Ausweis-, Gliederungs- und Erläuterungswahlrechte

Über die Inanspruchnahme bestehender Ausweiswahlrechte können die Bilanzierenden zum Zweck der Verlagerung bestimmter Angaben alternativ zwischen einem Ausweis in Bilanz oder Anhang wählen.²⁴³ Gliederungswahlrechte können zur Gestaltung der Bilanzsumme oder der Struktur von Bilanz und GuV verwendet werden. Ferner stehen den Bilanzierenden Erläuterungswahlrechte hinsichtlich des Umfangs der zu berichtenden Angaben offen.²⁴⁴

Relevanz für diese Arbeit

Da die in dieser Arbeit zu untersuchenden Übergangsvorschriften zum BilMoG den Bilanzierenden im Wesentlichen keine Gestaltungsräume zur formellen Sachverhaltsabbildung eröffnen,²⁴⁵ wird auf eine weiterführende Darstellung verzichtet.

24 Zwischenergebnis

Grundlagen

In dem voranstehenden Kapitel wurden zunächst notwendige Grundlagen zum Verständnis von Bilanzpolitik erarbeitet. Hierzu wurden der Begriff „Bilanzpolitik“ definiert sowie rechtliche und faktische Grenzen der Bilanzpolitik gezogen. Anschließend wurden die Objekte der Bilanzpolitik dargestellt.

Ziele bilanzpolitischer Handelns

Darauf folgend wurden denkbare Ziele zur Durchführung bilanzpolitischer Maßnahmen bei der Abschlusserstellung hergeleitet, um mögliche Ansätze zur Erklärung des Bilanzierungsverhaltens darzulegen. Es lässt sich festzuhalten, dass Bilan-

²³⁹ Vgl. PFLEGER, G., Praxis der Bilanzpolitik, S. 35.

²⁴¹ Vgl. SIEBEN, G., Rechnungslegungspolitik, S. 23.

²⁴² Vgl. Abschnitt 222.

²⁴³ Vgl. PEEMÖLLER, V. H., Bilanzanalyse und Bilanzpolitik, S. 196 f.

²⁴⁴ Vgl. FREIDANK, C.-C./VELTE, P., Rechnungslegung und Rechnungslegungspolitik, S. 673.

²⁴⁵ Vgl. hierzu die Ausführungen im dritten Kapitel.

zierende unterschiedliche bilanzpolitische Ziele verfolgen können, die in den vorstehenden Ausführungen dem bilanzpolitischen Schrifttum folgend in finanzpolitische- sowie informationspolitische Ziele differenziert wurden. Unter die finanzpolitischen Ziele wurden ferner ergebnisglättendes, ergebnisminderndes und ergebnismaximierendes Verhalten subsummiert, wobei die beiden Erstgenannten aufgrund ihrer höheren Relevanz in den Vordergrund der Darstellung rückten. Zudem wurden die bilanzpolitischen Ziele von dem in der Praxis relevanten schwellenwertorientierten Verhalten sowie dem sogenannte „*Big Bath*“-Verhalten dargelegt. Es wurde gezeigt, dass regelmäßig das Ziel hierauf ausgerichteter bilanzpolitischer Maßnahmen ist, bestimmte Schwellenwerte, wie eine bestimmte Eigenkapitalquote oder die Höhe eines bestimmten Periodenergebnisses, nicht zu unter- bzw. zu überschreiten, wobei Analystenschätzungen oder Prognosen der eigenen Unternehmensleitung als Schwellenwerte von besonderer Bedeutung sein können.

Es lässt sich festhalten, dass die Ziele bilanzpolitischen Verhaltens im Einzelfall sehr vielfältig sein können. Das individuelle Verhalten der Bilanzierenden kann zudem durch stark oder weniger stark zielgerichtetes Verhalten geprägt sein. Eine exakte Zuordnung eines empirisch beobachtbaren Bilanzierungsverhaltens zu den dargestellten theoretischen Erklärungsansätzen wird daher im weiteren Verlauf der Arbeit nicht in jedem Fall uneingeschränkt möglich sein. Ferner kann angenommen werden, dass ggf. mehrere bilanzpolitische Ziele miteinander konkurrieren. Allerdings lässt sich durch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen, die den Unternehmen zugrunde zu legen sind, nicht umfänglich beurteilen, welche bilanzpolitischen Ziele für das Unternehmen als dominant zu bezeichnen sind. Innerhalb dieses Kapitels wurde indes nicht der Anspruch verfolgt, alle denkbaren bilanzpolitischen Ziele vollumfänglich darzustellen. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Abschlussersteller auf weitere bilanzpolitische Ziele abzielen.

Es wird deutlich, dass die theoretisch dargelegten Beweggründe für bilanzpolitisches Verhalten vor allem auf die Gestaltung des Periodenergebnisses sowie des Eigenkapitals bzw. der Eigenkapitalquote abzielen. Letztgenannte erlangt bspw. bei Kreditklauseln oder bei der Einschätzung des Kreditausfallrisikos potentieller Kapitalgeber besondere Bedeutung. Allerdings lassen sich durch bilanzpolitische Maßnahmen auch diverse andere Posten sowie hieraus ableitbare Kennzahlen der Bilanz sowie der GuV gestalten. Im weiteren Verlauf der Untersuchung wird indes entsprechend der in diesem Kapitel theoretisch dargelegten wesentlichen Zielgrößen bilanzpolitischer Aktivitäten der Fokus auf die Gestaltung der Eigenkapitalquote sowie der künftigen Periodenergebnisse gelegt.

Grenzen der
UntersuchungZielgrößen der
Bilanzpolitik

Schließlich wurden die bilanzpolitisch nutzbaren Instrumente abgegrenzt und in die vom Schrifttum entwickelten Begriffsbestimmungen eingeordnet. Es wurde gezeigt, dass die den bilanzpolitischen Instrumenten der Sachverhaltsabbildung chronologisch vorangestellten Instrumente der Sachverhaltsgestaltung im Gegensatz zu den Letztgenannten nicht im Fokus dieser Untersuchung stehen, da deren ggf. bilanzpolitisch motivierte Verwendung nicht zweifelsfrei mittels einer empirischen Untersuchung nachgewiesen werden kann.

3 Untersuchung der Übergangsvorschriften zum BilMoG auf bilanzpolitische Gestaltungsräume

31 Vorbemerkungen

311. Legitimation der Untersuchung

Aus bilanzpolitischem Blickwinkel sind sowohl ein Wechsel von einem Rechnungslegungssystem zum anderen als auch die Weiterentwicklungen innerhalb eines Rechnungslegungssystems als kritisch und als evident zu beurteilen.²⁴⁶ So sahen sich bspw. bereits deutsche kapitalmarktorientierte Unternehmen, die bisher nach den handelsrechtlichen Vorschriften Rechnung legten, durch die IAS-Verordnung mit dem Erfordernis eines Wechsels des Rechnungslegungssystems konfrontiert. Für nach dem 31.12.2004 beginnende Geschäftsjahre verlangt die IAS-Verordnung die Aufstellung des Konzernabschlusses nach den IFRS.²⁴⁷ Aus einer derartigen Umstellung resultierten z. T. erhebliche Auswirkungen auf die Höhe unterschiedlicher Bilanz sowie GuV-Größen. Ein Wechsel des Rechnungslegungssystems und die damit einhergehenden Effekte sind daher vom Bilanzierenden hinsichtlich seiner bilanzpolitischen Zielsetzungen zu beachten. Eben solche Notwendigkeiten ergeben sich für den Bilanzierenden, wenn sich das Rechnungslegungssystem durch die Herausgabe neuer Standards oder durch die Überarbeitung bereits bestehender Rechnungslegungsvorschriften ändert.²⁴⁸ Dies gilt demnach auch vor dem Hintergrund der Umstellung der Rechnungslegung auf die durch das BilMoG reformierten Vorschriften.²⁴⁹

Evidenz anzuwendender Normen

Deren Anwendung hat bei den Unternehmen zu veränderten Bilanzstrukturen und Bilanzrelationen und folglich zu geänderten Kennzahlen geführt.²⁵⁰ Obgleich Art, Umfang und Auswirkungen der Anwendung unternehmensindividuell zu beurteilen sind, kann davon ausgegangen werden, dass hiermit – wenn auch im begrenzten Umfang – grundsätzliche Umstellungseffekte einhergehen. Bei der Umstellung auf die durch das BilMoG novellierten Vorschriften spielen die Übergangsvorschriften des EGHGB eine besondere Rolle. Sie regeln in Artikel 66 EGHGB im

Relevanz der Übergangsvorschriften

²⁴⁶ Vgl. BAETGE, J./MARESCH, D./SCHULZ, R., Zeitvergleich von Kennzahlen, S. 417.

²⁴⁷ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.07.2002.

²⁴⁸ Vgl. BAETGE, J./MARESCH, D./SCHULZ, R., Zeitvergleich von Kennzahlen, S. 417.

²⁴⁹ Vgl. BAETGE, J./KLÖNNE, H./SCHUMACHER, K., Bilanzanalyse im BilMoG, S. 835.

²⁵⁰ Vgl. SCHMID, T./PINKERT, A., Bilanzpolitisches Potential der Übergangsregelungen, S. 281 f.

Wesentlichen die Erstanwendung der novellierten Vorschriften.²⁵¹ In Artikel 67 EGHGB gewähren die Übergangsvorschriften den Bilanzierenden verschiedene Möglichkeiten zur Beibehaltung bzw. Fortführung bislang nach den Vorschriften des HGB a. F. bilanzierter, indes nach den Vorschriften des HGB n. F. nicht länger zulässigen, Bilanzposten bzw. Wertansätze.²⁵² Dadurch eröffnen sie den Bilanzierenden wahlweise Vereinfachungsmöglichkeiten hinsichtlich einer ggf. notwendigen Umbewertung oder Eliminierung bestimmter Bilanzposten. Wie zu zeigen ist, kommt den Übergangsvorschriften aus der umfangreichen Wahlrechtsgewährung des EGHGB und des hieraus resultierenden bilanzpolitischen Gestaltungsraumes ein besonderer bilanzpolitischer Stellenwert zu. Insofern besteht die Notwendigkeit, sie hinsichtlich ihres bilanzpolitischen Potentials näher zu untersuchen.

Zeitliche
Wirkung

Bei Rechnungslegungsumstellungen hat die Bilanzpolitik in chronologischer Hinsicht regelmäßig eine strategische Relevanz.²⁵³ Vor dem Hintergrund der Anwendung der novellierten HGB-Vorschriften ist dies darin zu begründen, dass aus den Übergangsvorschriften resultierende bilanzpolitische Maßnahmen bereits bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz durchgeführt werden müssen. Da für folgende Perioden das Stetigkeitsprinzip zu beachten ist, haben die jeweils durchgeführten bilanzpolitischen Maßnahmen nicht nur Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des erstmalig nach den Vorschriften HGB n. F. aufgestellten Abschlusses, sondern auch auf künftige Abschlüsse.²⁵⁴ Folglich müssen die im Zusammenhang mit der Anwendung der Übergangsvorschriften durchgeführten bilanzpolitischen Maßnahmen langfristig orientiert sein.

312. Zielgrößen der Untersuchung

Bilanzpolitische
Ausrichtung

Grundsätzlich können alle Wahlrechte zum Zeitpunkt der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften unabhängig voneinander ausgeübt werden. Allerdings kann vermutet werden, dass die Bilanzierenden aufgrund ihrer individuellen bilanzpolitischen Präferenzen faktisch gezwungen sind, bestimmte Ausübungsentscheidungen miteinander zu kombinieren. Dem vorgelagert muss er

²⁵¹ Vgl. Abschnitt 322.

²⁵² Vgl. Abschnitt 33.

²⁵³ Vgl. HAMEL, W., *Strategische Bilanzierung*, S. 905; SCHEFFLER, E., *Strategische Bilanzierung*, S. 633.

²⁵⁴ Vgl. Abschnitt 324.3.

eine grundsätzliche Entscheidung über die einzuschlagende bilanzpolitische Ausrichtung treffen und sie als Teilmenge sämtlicher Unternehmensziele begreifen.²⁵⁵

Wie das zweite Kapitel zeigt, stehen bei bilanzpolitischen Entscheidungen im Wesentlichen die Wirkung auf das Eigenkapital bzw. auf die Eigenkapitalquote sowie auf das Periodenergebnis im Fokus. Einerseits kann die Zielsetzung sein, ein möglichst hohes Eigenkapital auszuweisen. Hiermit ist allerdings, wie noch zu zeigen ist, eine entsprechend höhere Ergebnisbelastung der künftigen Perioden verbunden. Andererseits kann eine künftig höhere Belastung der Periodenergebnisse zum Ziel gesetzt werden. Hierzu wären die bisherigen Wertansätze weitgehend beizubehalten.²⁵⁶ Im Vergleich zu den Wirkungen der Alternativentscheidung ist dies mit einer Verminderung des Eigenkapitals sowie der Eigenkapitalquote verbunden.²⁵⁷

Entscheidungs-
relevanz

In den folgenden Abschnitten werden die Übergangsvorschriften zum BilMoG umfangreich auf bilanzpolitisch nutzbare Instrumente untersucht. Sofern diese identifiziert werden können, werden ihre Wirkung auf das Eigenkapital und den handelsrechtlich i. S. d. § 275 Abs. 2 Nr. 20 bzw. Abs. 3 Nr. 19 HGB n. F. auszuweisenden Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag²⁵⁸ – sowohl zum Zeitpunkt der Anwendung der Übergangsvorschriften als auch in künftigen Perioden – dargestellt. Die Wirkungsrichtung wird dabei wesentlich von den vor Inkrafttreten des BilMoG gültigen handelsrechtlichen Vorschriften bestimmt. Daher werden diese in den folgenden Ausführungen jenen in der Fassung des BilMoG vorangestellt.

Untersuchungs-
schwerpunkt

Zudem werden die aus der Ausübung der jeweiligen Bilanzierungsentscheidung ggf. resultierenden latenten Steuern dargestellt. Sind mit der Ausübungsentscheidung korrespondierend passive latente Steuern zu bilden, vermindert sich ggf. die Wirkung auf das Eigenkapital. Andererseits wird durch den Ausweis passiver latenter Steuern das Fremdkapital erhöht. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die Berücksichtigung latenter Steuern zwar die Wirkungshöhe, nicht aber die Wirkungsrichtung des betrachteten bilanzpolitischen Instrumentes auf das Eigenkapital und die Jahresüberschüsse beeinflusst.

Latente Steuern

²⁵⁵ Vgl. Abschnitt 21.

²⁵⁶ Vgl. ECKMANN, K./SKOLUDA, S./JANITSCHKE, M., BilMoG-Umstellung, S. 803.

²⁵⁷ Vgl. zusammenfassend Abschnitt 37.

²⁵⁸ Der im Folgenden verwendete Begriff Jahresüberschuss umfasst auch ein i. S. d. Gliederungsschemas des § 275 HGB n. F. als Jahresfehlbetrag auszuweisendes negative Jahresergebnis.

32 Allgemeine Vorschriften zur erstmaligen Anwendung des BilMoG

321. Struktur der Übergangsvorschriften

Allgemeine und
besondere
Regelungen

Die Übergangsvorschriften zur erstmaligen Anwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften sind in Artikel 66 und 67 EGHGB enthalten. Hierbei ist Artikel 66 EGHGB als zentrale Vorschrift anzusehen. Diese umfasst vor allem allgemeine Regelungen zum Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F. Dementgegen finden sich in Artikel 67 EGHGB vor allem spezielle Beibehaltungs- sowie Fortführungswahlrechte und weitere Erleichterungsvorschriften.²⁵⁹ Hierbei lässt sich eine strukturelle Differenzierung zwischen allgemeinen und speziellen Übergangsvorschriften identifizieren. Ausgenommen dessen finden sich in Artikel 67 Vorschriften, die aufgrund ihres Regelungsgehaltes eher den allgemeinen Übergangsvorschriften zuzuordnen sind.²⁶⁰ Ferner enthalten einzelne Absätze der Vorschriften des Artikel 67 EGHGB Regelungsinhalte, die hinsichtlich ihrer Einordnung in die Struktur der Übergangsvorschriften an anderen Stellen zu vermuten gewesen wären.²⁶¹ Trotz dieser Ausnahmen wird mit Hilfe der folgenden Tabelle der Versuch unternommen, einen Überblick über die Struktur der Übergangsvorschriften der Artikel 66 und 67 EGHGB zu geben. Hierbei wird zwischen den allgemeinen und speziellen Vorschriften zum Übergang auf das HGB i. d. F. des BilMoG differenziert.

²⁵⁹ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 94.

²⁶⁰ Dies gilt vor allem für Artikel 67 Abs. 6-8 EGHGB. Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1048.

²⁶¹ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1048.

Allgemeine Regelungen zum Übergang auf das HGB n. F.	Spezielle Regelungen zum Übergang auf das HGB n. F.
<ul style="list-style-type: none"> - Vorschriften zur Deregulierung (Artikel 66 Abs. 1 EGHGB) - Vorschriften aus der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie sowie der Abänderungsrichtlinie (Artikel 66 Abs. 2 EGHGB) - Erstanwendungszeitpunkt der Vorschriften zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Artikel 66 Abs. 4 EGHGB) - Möglichkeit der Abhilfe in einem Ordnungsgeldverfahren durch das Bundesamt für Justiz (Artikel 66 Abs. 6 EGHGB) - Erstanwendungszeitpunkte der novellierten Rechnungslegungsvorschriften (Artikel 66 Abs. 3 sowie Abs. 7 EGHGB) - Letztanwendungszeitpunkte der durch das BilMoG aufgehobenen Rechnungslegungsvorschriften (Artikel 66 Abs. 5 EGHGB) - Ausweis umstellungsbedingter Erfolgsbeiträge (Artikel 67 Abs. 7 EGHGB) - Stetigkeitsdurchbrechung bei Darstellung, Bewertungs- sowie Konsolidierungsmethoden (Artikel 67 Abs. 8 EGHGB) 	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertungswahlrechte für ansatzpflichtige Rückstellungen (Artikel 67 Abs. 1 sowie Abs. 2 EGHGB) - Beibehaltungswahlrechte für nunmehr unzulässige Bilanzposten; alternativ grds. erfolgsneutrale Auflösung (Artikel 67 Abs. 3 EGHGB) - Fortführungswahlrechte für nunmehr unzulässige niedrigere Wertansätzen; alternativ grds. erfolgsneutrale Zuschreibung (Artikel 67 Abs. 4 EGHGB) - Fortführungswahlrecht einer nunmehr unzulässigen Bilanzierungshilfe (Artikel 67 Abs. 5 Satz 1 EGHGB) - Beibehaltungswahlrecht einer nunmehr unzulässigen Konsolidierungsmethode (Artikel 67 Abs. 5 Satz 2 EGHGB) - Erfassung von umstellungsbedingten latenten Steuern (Artikel 66 Abs. 6 EGHGB)

Tabelle 1: Allgemeine und spezielle Regelungen zum Übergang auf das HGB n. F.

322. Anwendungszeitpunkte der novellierten handelsrechtlichen Vorschriften

322.1 Pflichten Anwendung

Aus den unterschiedlichen Zielsetzungen sowie den zu berücksichtigenden EU-rechtlichen Vorgaben resultieren verschiedene Zeitpunkte für die erst- und letztmalige Anwendung der durch das BilMoG novellierten bzw. aufgehobenen Vorschriften.²⁶² Die unterschiedlichen Zeitpunkte werden durch den Artikel 66 EGHGB festgesetzt. Die Vorschrift differenziert hierbei zwischen drei Normengruppen:²⁶³

Überblick

- Deregulierungsvorschriften,
- Harmonisierungsvorschriften aus der Umsetzung vom EU-Richtlinien sowie
- Modernisierungsvorschriften.

²⁶² Vgl. BERTRAM, K. et al., in: Haufe Bilanz-Komm., 2. Auflage, S. 43, Tz. 1.

²⁶³ Vgl. KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F., S. 1910.

Deregulierungs-
vorschriften

Die sogenannten deregulierenden oder begünstigenden²⁶⁴ Vorschriften sind bereits auf Abschlüsse anzuwenden, deren Geschäftsjahre nach dem 31.12.2007 beginnen.²⁶⁵ Darin enthalten sind zum einen die Vorschriften der §§ 241a und 242 Abs. 4 HGB, die Einzelkaufleute, welche die Voraussetzungen des § 241a HGB n. F. erfüllen, von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht sowie von der Pflicht zur Aufstellung eines Inventars entbinden.²⁶⁶ Zum anderen umfassen die Deregulierungsvorschriften die Vorschriften der §§ 267 Abs. 1 und 2 sowie 293 Abs. 1 HGB zur Anhebung der monetären Schwellenwerte (Artikel 66 Abs. 1 EGHGB).²⁶⁷ Diese ermöglichen einer größeren Anzahl von Kapitalgesellschaften, die Vorteile einer niedrigeren Größenklasse hinsichtlich der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses in Anspruch nehmen zu können.²⁶⁸

Harmonisierungsvorschriften

Artikel 66 Abs. 2 Satz 1 EGHGB regelt die Erstanwendung der aus der erforderlichen Umsetzung der Vierten²⁶⁹, Siebenten²⁷⁰ und Achten²⁷¹ EG-Richtlinie resultierenden Harmonisierungsvorschriften. Diese sind grundsätzlich erstmals auf Abschlüsse für das nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.²⁷² Im Gegensatz zum vorausgehenden Regierungsentwurf differenziert Artikel 66 Abs. 2 EGHGB hinsichtlich des Zeitpunktes der Erstanwendung nicht mehr zwischen den aus der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie und denen aus der

²⁶⁴ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 94; zu den Hintergründen vgl. BR-Drucksache 344/08, S. 72.

²⁶⁵ Zu einer frühen Würdigung der betreffenden Maßnahmen anhand allgemeiner Ansätze zur Erklärung staatlicher Regulierung vgl. ausführlich KÖHLER ANNETTE, Deregulierung nach dem Entwurf eines BilMoG, S. 268-270.

²⁶⁶ Diese Vorschriften sind zwar grundsätzlich in bilanzpolitischer Hinsicht relevant. Vgl. KIRSCH, H., Bilanzpolitik im BilMoG, S. 254. Aufgrund des lediglich beschränkten persönlichen und damit nicht repräsentativen Anwendungsbereiches auf Einzelkaufleute soll eine weitere Analyse hier indes entfallen. Eine empirische Studie aus dem Jahr 2013 belegt, dass bis zu diesem Zeitpunkt lediglich ca. 22 Prozent der durch die Deregulierungsvorschriften begünstigten Einzelkaufleute auf eine Bilanzerstellung verzichteten. Vgl. KRENZIN, A./BRÄHLER, G./SCHOLZ, C., Bürokratieabbau durch das BilMoG, S.173-181.

²⁶⁷ Vgl. Abschnitt 324.1 sowie Abschnitt 363.

²⁶⁸ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1048.

²⁶⁹ Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25.07.1978.

²⁷⁰ Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13.06.1983.

²⁷¹ Achte Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10.04.1984.

²⁷² Zu den Ausnahmen vgl. im Überblick Tabelle 2. Die Anwendung der Harmonisierungsvorschriften wird im Vergleich zu den Modernisierungsvorschriften um ein Jahr vorgezogen, da es sich hierbei um die dringend erforderliche Umsetzung der oben angeführten EU-Richtlinien handelte. Der Regelungsinhalt der EU-Abänderungsrichtlinie hätte gemäß deren Artikel 5 Abs. 1 spätestens bis zum 05.09.2008 in nationales Recht überführt werden müssen. Für die EU-Abschlussprüferrichtlinie hätten entsprechende Rechtsvorschriften bis zum 29.06.2008 erlassen werden müssen.

Abänderungsrichtlinie resultierenden Vorschriften, sondern legt für jene Vorschriften einen einheitlichen Erstanwendungszeitpunkt fest.²⁷³ Die Vorschriften tangieren im Wesentlichen die Bereiche Anhang²⁷⁴, Lagebericht²⁷⁵ und Abschlussprüfung²⁷⁶. Zu der Vorschrift zur Erstanwendung korrespondierend, schreibt Artikel 66 Abs. 2 Satz 2 EGHGB für diejenigen in Artikel 66 Abs. 2 Satz 1 EGHGB aufgeführten und bereits vor dem Inkrafttreten des BilMoG im HGB verankerten Vorschriften den Zeitpunkt ihrer letztmaligen Anwendung vor. Jene Vorschriften sind letztmalig für Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die vor dem 01.01.2009 beginnen.

Alle weiteren handelsrechtlichen Modernisierungsvorschriften in der Fassung des BilMoG sind erstmals auf Abschlüsse für das nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden (Artikel 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB). Aus der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses ist zu entnehmen, dass dem Anliegen des Deutschen Bundesrates und den Wünschen der Wirtschaft, die Übergangsvorschriften praxisgerecht auszugestalten, entsprochen werden sollte.²⁷⁷ Es ist anzunehmen, dass aus der zeitlichen Verzögerung der Gesetzesverabschiedung der Kompromiss²⁷⁸ resultierte, dass die neuen Vorschriften erstmals verpflichtend in dem Geschäftsjahr anzuwenden sind, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Der Zeitpunkt der letztmaligen Anwendung der Vorschriften des HGB a. F., die durch das BilMoG in Folge der Modernisierungsbestrebungen angepasst oder aufgehoben wurden, wird durch die Regelungen in Artikel 66 Abs. 5 EGHGB bestimmt. Korrespondierend zu den Vorschriften zur Erstanwendung der novellierten Vorschriften des HGB sind die in Folge des Inkrafttretens des BilMoG wegfallenden Vorschriften

Modernisierungsvorschriften

²⁷³ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1048.

²⁷⁴ Hierzu zählen Angabepflichten zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, zu der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, zu marktunüblichen Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie zu dem Honorar des Abschlussprüfers. Vgl. vertiefend WOLLMERT, P./OSER, P./GRAUPE, F., Ausgewählte Anhangangaben nach dem BilMoG, S. 123-130.

²⁷⁵ Zur Erweiterung der Lageberichterstattung nach dem BilMoG bspw. auf wesentliche Merkmalen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sowie zur Erklärung hinsichtlich der Unternehmensführung vgl. STRIEDER, T., Lageberichterstattung nach dem BilMoG, S. 10021006; TESCH, J./WIßMANN, R., Erweiterung der Lageberichterstattung durch das BilMoG, S. 251-275.

²⁷⁶ Zu Implikationen des BilMoG – hier zwar noch i. d. F. des Referentenentwurfes – auf die Abschlussprüfung vgl. ausführlich ERCHINGER, H./MELCHER, W., Abschlussprüfung nach dem BilMoG-RefE, S. 56-60; MELCHER, W., BilMoG und Abschlussprüfung, S. 359-376.

²⁷⁷ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 94 f. In diesem Zusammenhang spricht HOFFMANN, W.-D. kritisch vom „Wahlrechtskarussell“. Vgl. HOFFMANN, W.-D., Wahlrechtskarussell, S. I.

²⁷⁸ So die Einschätzung von BERTRAM, K. et al., in: Haufe Bilanz-Komm., 2. Auflage, S. 47.

letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für vor dem 01.01.2010 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Sondervorschriften

Daneben enthält Artikel 66 EGHGB Sondervorschriften

- zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses gemäß §§ 324, 340k Abs. 5 und 341k Abs. 4 HGB n. F., die erstmals ab dem 01.01.2010 anzuwenden sind (Artikel 66 Abs. 4 Satz 1 EGHGB),
- zu der nur vorübergehend in das HGB aufgenommenen Möglichkeit der Abhilfe in einem Ordnungsgeldverfahren gemäß § 335 Abs. 5 Sätze 11 und 12 HGB n. F., die lediglich vom 29.05.2009 bis zum 31.08.2009 anzuwenden ist und am 01.09.2009 außer Kraft tritt (Artikel 66 Abs. 6 EGHGB),
- zur Beschränkung der Anwendung der §§ 248, 255 Abs. 2a HGB n. F. auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Entwicklung in nach dem 31.12.2009 beginnenden Geschäftsjahren begonnen wird (Artikel 66 Abs. 7 EGHGB)²⁷⁹.

Prospektivität

Ferner enthält Artikel 66 EGHGB Vorschriften zur prospektiven Anwendung

- des § 253 HGB n. F. auf Geschäfts- oder Firmenwerte, die aus Erwerbsvorgängen für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre resultieren (Artikel 66 Abs. 3 Satz 2 EGHGB)²⁸⁰,
- des § 255 Abs. 2 HGB n. F. auf Herstellungsvorgänge für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre (Artikel 66 Abs. 3 Satz 3 EGHGB)²⁸¹,
- des § 294 Abs. 2 HGB n. F. zur Angabe einer Änderung des Konsolidierungskreises, des § 301 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 HGB n. F. zur Durchführung der Kapitalkonsolidierung²⁸², § 309 HGB n. F. zur Bilanzierung eines aus der Kapitalkonsolidierung resultierenden Geschäfts- oder Firmenwertes²⁸³ sowie des § 312 HGB n. F. zum Equity-Wertansatz bei assoziierten Unternehmen.²⁸⁴

Sie sind jeweils auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die in nach dem 31.12.2009 beginnenden Geschäftsjahren erfolgten (Artikel 66 Abs. 3 Satz 4 EGHGB).

²⁷⁹ Vgl. Abschnitt 342.

²⁸⁰ Vgl. Abschnitt 341.

²⁸¹ Vgl. Abschnitt 347.

²⁸² Vgl. Abschnitt 364.

²⁸³ Vgl. Abschnitt 365.

²⁸⁴ Vgl. Abschnitt 364.3.

322.2 Freiwillige Frühanwendung

Der Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB ermöglicht eine freiwillige Frühanwendung der in Artikel 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB enthaltenen Vorschriften bereits auf Abschlüsse für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre.²⁸⁵ Dies soll nach Aussage des Rechtsausschusses vor allem Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr entgegenkommen.²⁸⁶ Eine teilweise vorzeitige Anwendung dieses Wahlrechtes, d. h. die selektive vorzeitige Anwendung lediglich einzelner Regelungen, ist indes gemäß Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 Halbsatz 2 EGHGB unzulässig.²⁸⁷ Somit ist das BilMoG zum Umstellungszeitpunkt einheitlich und im „Gesamtpaket“²⁸⁸ anzuwenden. Darüber hinaus ist die Ausübung des Wahlrechtes zur freiwilligen Frühanwendung gemäß Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 Halbsatz 3 EGHGB im Anhang bzw. im Konzernanhang anzugeben. Für den Fall, dass die Bilanzierenden von dem Wahlrecht der Frühanwendung Gebrauch machen, ist Artikel 66 Abs. 5 EGHGB entsprechend auszulegen. Die vor dem Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften sind folgerichtig letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das vor dem 01.01.2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.²⁸⁹ Hinsichtlich der Ausübung der Übergangswahlrechte gemäß Artikel 67 Abs. 1²⁹⁰, Abs. 3, Abs. 4 sowie Abs. 5²⁹¹ EGHGB ist bei kalendergleichem Geschäftsjahr grundsätzlich der Umstellungszeitpunkt 01.01.2010 maßgeblich.²⁹² Im Falle der freiwilligen Frühanwendung ist eine einheitliche und konsistente Anwendung der Vorschriften des HGB n. F. allerdings nur unter Einbeziehung sämtlicher Übergangsvorschriften möglich.²⁹³ Insofern verschiebt sich der Umstellungszeitpunkt entsprechend auf den 01.01.2009. Indes steht es den Bilanzierenden theoretisch frei, die Ausübungsentscheidungen bis zur Aufstellung des ersten Abschlusses nach den Vorschriften

²⁸⁵ Die Regelungsinhalte des Artikel 66 Abs. 1, Abs. 2 u. Abs. 4 EGHGB sind dagegen nicht von der Entscheidung zur freiwilligen Frühanwendung betroffen. Vgl. verweisend auf die Materialien zum Gesetzgebungsprozess PETERSEN, K./ZWIRNER, C./FROSCHHAMMER, M., Vorzeitige BilMoG-Anwendung, S. 2278.

²⁸⁶ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 94.

²⁸⁷ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 126.

²⁸⁸ KÜTING, K./BOECKER, C., BilMoG-Übergangsvorschriften, S. 593.

²⁸⁹ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 12.

²⁹⁰ Zu den Übergangswahlrechten für Rückstellungen vgl. Abschnitt 343.

²⁹¹ Zu den Fortführungs- und Beibehaltungswahlrechten vgl. Abschnitt 33.

²⁹² Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 96.

²⁹³ Zur sachlogischen Schließung der Regelungslücken im Falle der Frühanwendung vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./FROSCHHAMMER, M., Vorzeitige BilMoG-Anwendung, S. 2277-2281.

des HGB n. F. aufzuschieben.²⁹⁴ Aus Gründen der Praktikabilität dürfte in der Praxis indes eine frühzeitige Festlegung geboten sein.²⁹⁵

Überblick

Die folgende Tabelle liefert einen Überblick über die verschiedenen Erstanwendungszeitpunkte der oben angegebenen Normengruppen sowie der Sondervorschriften und ordnet diesen jeweils die erstmals anzuwendenden, durch das BilMoG novellierten, handelsrechtlichen Vorschriften zu.²⁹⁶

Zeitliche Anwendung	Rechtsquelle	Verfolgtes Ziel	Zielvorschrift
Auf nach dem 31.12.2007 beginnende GJ	Art. 66 Abs. 1 EGHGB	Deregulierung	§ 241a; § 242 Abs. 4; § 267 Abs. 1 u. 2; § 293 Abs. 1
Auf nach dem 31.12.2008 beginnende GJ	Art. 66 Abs. 2 EGHGB	Harmonisierung	§ 285 Nr. 3, 3a, 16, 17, 21; § 288; § 289 Abs. 4 u. 5; § 289a; § 292 Abs. 2; § 314 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 8, 9 u. 13; § 315 Abs. 2 u. 4; § 317 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 u. 6; § 318 Abs. 3 u. 8; § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 4 u. 5, Abs. 2 Satz 2; § 319b; § 320 Abs. 4; § 321 Abs. 4a
Ab dem 01.01.2010	Art. 66 Abs. 4 EGHGB	Umsetzung EU-RL	§ 324; § 340k Abs. 5; § 341k Abs. 4
Auf nach dem 31.12.2009 beginnende GJ*	Art. 66 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 EGHGB	Modernisierung	§ 246 Abs. 1, 2 u. 3; § 247 Abs. 3; § 248; § 249; § 250; § 252; § 253 Abs. 1-5; § 254; § 255 Abs. 2, 2a u. 4; § 256; § 256a; § 264 Abs. 1; § 264c; § 264d; § 266; § 268 Abs. 8; § 269; § 270; § 272 Abs. 1; § 272 Abs. 1a u. 1b; § 272 Abs. 4; § 273; § 274; § 274a; § 275; § 277 Abs. 5; §§ 279-283; § 285 Nr. 13, 18, 19, 22-29; § 286; § 287; § 288 Abs. 1 u. 2; § 290; § 291 Abs. 3; § 292 Abs. 2; § 294 Abs. 2; § 297 Abs. 3; § 298 Abs. 1; § 300 Abs. 1, § 301 Abs. 1-4; § 302; § 306; § 307; § 308a; § 309; § 310; § 312; § 313; § 314 Abs. 1 Nr. 10, 11, § 314 Abs. 1 Nr. 14-21; § 315a; § 319a Abs. 1 Hs. 1; § 325 Abs. 4; § 325a; § 327; § 334
*oder freiwillig bereits für nach dem 31.12.2008 beginnende GJ			

Tabelle 2: Anwendungszeitpunkte der durch das BilMoG novellierten Vorschriften

²⁹⁴ Vgl. GELHAUSEN, H. F./FEY, G./KIRSCH, H.-J., Übergang auf das BilMoG, S. 25.

²⁹⁵ Vgl. SCHMID, T./PINKERT, A., Bilanzpolitisches Potential der Übergangsregelungen, S. 262.

²⁹⁶ Von der Übersicht ausgenommen sind die speziell für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds geltenden Vorschriften, da diese im weiteren Verlauf dieser Arbeit nicht näher betrachtet werden

Wie im Folgenden zu zeigen ist, können die Bilanzierenden bei zielgerichteter Anwendung der Übergangsvorschriften Einfluss auf bilanzpolitisch relevante Rechengrößen wie Eigenkapital und somit Eigenkapitalquote sowie auf die Jahresüberschüsse nehmen. Dies steht den Bilanzierenden auch im Fall der freiwilligen Frühanwendung offen. Somit stellt die Festlegung des Erstanwendungszeitpunktes eine wesentliche bilanzpolitische Komponente dar, da die oben genannten Wirkungen bereits eine Periode früher als bei der regulären Pflichtenwendung zur zielgerichteten Gestaltung des handelsrechtliche Jahres- und Konzernabschlusses beitragen können.²⁹⁷ Allerdings ist die Effektivität einer ggf. bilanzpolitisch intendierten Frühanwendung aufgrund der Pflichtangabe im Anhang stark eingeschränkt, da die Maßnahme für die Koalitionspartner leicht zu erkennen ist. Abgesehen von der Möglichkeit, die bilanzpolitischen Instrumente im Vergleich zur regulären Pflichtenwendung bereits eine Periode früher nutzen zu können, attestieren Teile des Schrifttums darüber hinaus keinen zusätzlichen bilanzpolitischen Gestaltungsraum. Bei der Entscheidung zum Erstanwendungszeitpunkt stünde lediglich zur Disposition, den Koalitionspartnern bereits ein Jahr früher die mit der BilMoG-Umstellung verbundenen Informationen zur Verfügung zu stellen oder nicht.²⁹⁸ Nach der hier vertretenen Auffassung sind indes folgende Überlegungen zu berücksichtigen: Zwar lagen bereits zeitnah zum Inkrafttreten des BilMoG zahlreiche Stellungnahmen und Gesetzeskommentare vor, zum fraglichen Zeitraum der Erstellung eines Frühanwenderabschlusses existierten indes für diverse Regelungsbereiche des BilMoG noch Unsicherheiten zur Rechtsauslegung.²⁹⁹ Die aus der bestehenden Rechtsunsicherheit resultierenden impliziten Wahlrechte und Ermessensspielräume werden im Zeitablauf allerdings mit jeder weiteren zur Bildung einer überwiegenden Meinung beitragenden Rechtsauslegung reduziert.³⁰⁰ Dies könnte Unternehmen zu einer freiwilligen Frühanwendung motiviert haben, für die eine möglichst hohe Zahl bilanzpolitisch nutzbarer Instrumente im Fokus stand. Dagegen wurde bereits empirische nachgewiesen, dass das Wahlrecht zur

²⁹⁷ Vgl. SCHMID, T./PINKERT, A., Bilanzpolitisches Potential der Übergangsregelungen, S. 262.

²⁹⁸ Vgl. THOMAEDES, A./LAMMERT, J., Vorteilhaftigkeit einer freiwillige Frühanwendung des BilMoG, S. 7 f.; m. ä. A. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./FROSCHHAMMER, M., Vorzeitige BilMoG-Anwendung, S. 2281.

²⁹⁹ Vgl. FISCHER, D. et al., Bilanzrechtsreform, Tz. 655.

³⁰⁰ Vgl. m. ä. A. SCHMID, T./PINKERT, A., Bilanzpolitisches Potential der Übergangsregelungen, S. 263.

Frühanwendung „[...] äußerst selten in Anspruch genommen [...]“³⁰¹ wurde. Möglicherweise wurde die pflichtgemäße BilMoG-Anwendung von den Unternehmen präferiert, um von zeitlich späteren Erkenntnisgewinnen zu profitieren und so die mit der Umstellung verbundenen direkten und indirekten Kosten zu reduzieren.

323. Notwendigkeit der Aufstellung einer BilMoG-Eröffnungsbilanz

Retrospektive
Anwendung

Im Referentenentwurf zum BilMoG und vor allem in den darin enthaltenen Übergangsvorschriften wurde zunächst nicht konkretisiert, ob die durch das BilMoG zu ändernden Bilanzierungs- sowie Bewertungsvorschriften erstmals auf bereits in der Bilanz enthaltene Posten oder sogar auf in Folge eines Bilanzierungswahlrechtes oder Bilanzierungsverbotes bislang nicht angesetzte Posten anzuwenden sein sollten. Folglich blieb die Frage einer ausschließlich prospektiven oder aber retrospektiven Anwendung, also einer Bilanzierung und Bewertung der Bilanzposten nach den durch das BilMoG geänderten Vorschriften zum Zeitpunkt der Erstanwendung dieser, vorerst offen.³⁰² Nunmehr kann festgehalten werden, dass das BilMoG zur Neu- und Umbewertung zahlreicher Bilanzposten führt, die im nach den Vorschriften des HGB a. F. aufgestellten Jahresabschluss bereits enthalten sind. Die Beschlussempfehlung und der Bericht des Rechtsausschusses konkretisiert, die Vorschriften des HGB n. F. seien nicht nur auf Vermögensgegenstände und Schulden anzuwenden, die nach Beginn des Geschäftsjahres der erstmaligen Anwendung des neuen Rechtes zugegangen sind (sog. Neufälle), sondern auch auf alle zu Beginn dieses Geschäftsjahres vorhandenen Posten (sog. Altfälle). Hiervon ausgenommen sind lediglich Altfälle, für die Artikel 66 Abs. 3 oder Abs. 7 EGHGB eine anderslautende Regelung vorsieht.³⁰³ Demzufolge müssen die Bilanzierenden im Zeitpunkt des Überganges auf das BilMoG die nach den Vorschriften des HGB a. F. ermittelten Wertansätze des vorangehenden Abschlusses überprüfen und, falls erforderlich, notwendige Anpassungen dieser Wertansätze vornehmen. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Erst- und Letztanwendung finden sich in Artikel 67 EGHGB Übergangsvorschriften, die konkretisieren, ob – und falls ja in wie fern – die nach dem HGB a. F. ermittelten Bilanzansätze im Zeitpunkt des Überganges auf das Bil-

³⁰¹ Vgl. KEITZ, I. VON/WENK, M. O./JAGOSCH, C., Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 1), S. 2445.

³⁰² Vgl. OSER, P. et al., Eckpunkte des Regierungsentwurfs zum BilMoG, S. 52.

³⁰³ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 94. Dies wird in der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: „Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes“ (IDW RS HFA 28) noch einmal besonders hervorgehoben. Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 4.

MoG anzupassen sind.³⁰⁴ Aus der Umsetzung dieser Übergangsvorschriften und der sonstigen durch das BilMoG novellierten handelsrechtlichen Vorschriften ergibt sich die rechnungslegungsinduzierte Notwendigkeit der Erstellung einer eigenständigen Eröffnungsbilanz nach den novellierten Vorschriften zum 01.01.2010.³⁰⁵

Unter Beachtung der Übergangsvorschriften müssen die Bilanzierenden zum Zeitpunkt³⁰⁶ der erstmaligen Anwendung der durch das BilMoG reformierten Rechnungslegungsvorschriften notwendige oder freiwillige Anpassungen der Wertansätze des Jahres- und Konzernabschlusses der Vorperiode vornehmen. Die hieraus resultierende Eröffnungsbilanz bildet den Ausgangspunkt für die Entwicklung des ersten Jahres- und Konzernabschluss nach dem HGB i. d. F. des BilMoG.³⁰⁷ Dementgegen ist es unzulässig, lediglich die Bilanzdaten zum Ende des Geschäftsjahres anzupassen. Eine derartige Verfahrensweise ordnete jegliche Unterschiede zwischen den Bilanzansätzen zum Ende des Vorjahres und denen zum Ende des Geschäftsjahres der erstmaligen Anwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften vollständig als Effekte aus der Umstellung ein. Dies führte unzweifelhaft zu einer fehlerhaften Abbildung der im laufenden Geschäftsjahr der BilMoG-Erstanwendung vorliegenden Geschäftsvorfälle.³⁰⁸ Folglich ist eine Trennung der tatsächlichen Effekte aus der BilMoG-Umstellung und denen der regulären Buchungen des Geschäftsjahres nach den Vorschriften des HGB n. F. notwendig.³⁰⁹ Bei der Erstellung der BilMoG-Eröffnungsbilanz ist es ratsam, zu Dokumentationszwecken die Auswirkungen der Neuregelungen für jeden einzelnen Bilanzposten zu beschreiben. Hierbei sind neben den Auswirkungen auf bereits vorhandene Altfälle ferner die Auswirkungen der Neuregelungen, z. B. die Abgrenzung latenter Steuern, zu beschreiben.³¹⁰

³⁰⁴ Vgl. KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F., S. 1910 f.

³⁰⁵ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 4; WENK, M. O./JAGOSCH, C., BilMoG Praxisleidfaden, S. 5; ZWIRNER, C., BilMoG-Eröffnungsbilanz, S. 1844 f.; m. a. A. HOFFMANN, W.-D., BilMoG-Eröffnungsbilanz, S. 201 f.

³⁰⁶ Zur kontroversen Diskussion über die Durchführung der notwendigen Anpassungen „am“ oder „zum“ Umstellungszeitpunkt vgl. ECKMANN, K./SKOLUDA, S./JANITSCHKE, M., BilMoG-Umstellung, S. 803; HOFFMANN, W.-D., BilMoG-Eröffnungsbilanz, S. 201; MELCHER, W./TONAS, N., Überleitung auf das HGB nach BilMoG, S. 50; ZWIRNER, C., Umstellung auf das neue Bilanzrecht, S. 331.

³⁰⁷ Vgl. FINK, C./MANNSPERGER, S., Herausforderungen bei der BilMoG-Umstellung (Teil II), S. 375; KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F., S. 1911.

³⁰⁸ Vgl. HÜTTICHE, T., Modernisierte Bilanzpolitik, S. 1348.

³⁰⁹ Vgl. FINK, C., BilMoG-Erstanwendung, S. 29.

³¹⁰ Vgl. ZWIRNER, C., BilMoG-Eröffnungsbilanz, S. 1845.

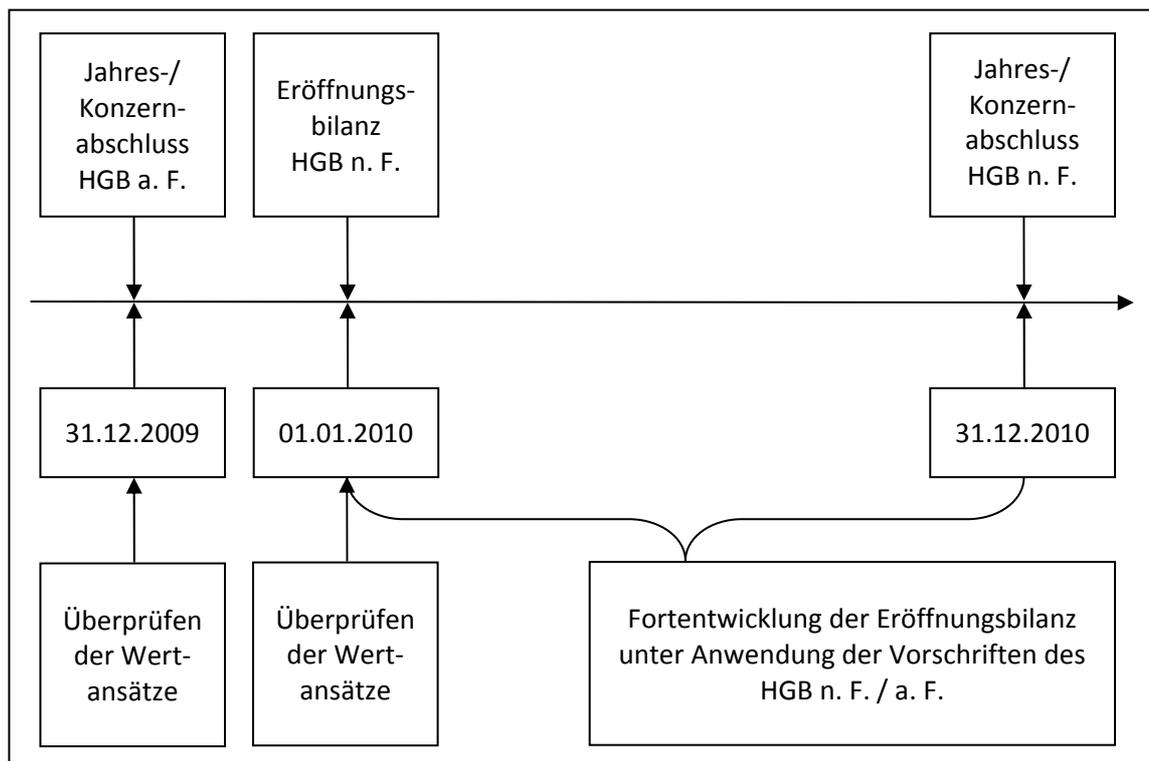


Abbildung 2: Zeitlicher Ablauf der Umstellung auf das HGB n. F.³¹¹

Hinsichtlich der Fortführung der BilMoG-Eröffnungsbilanzwerte zum ersten BilMoG-Jahres- und Konzernabschluss müssen die Bilanzierenden für jeden das Geschäftsjahr betreffenden und bilanziell zu erfassenden Sachverhalt die jeweiligen entweder nach den Vorschriften des HGB a. F. oder nach denen des HGB n. F. anzuwendenden Vorschriften beachten. Zu differenzieren ist hierbei zwischen:³¹²

- Bilanzansätzen, die in Folge der Ausübung eines Beibehaltungs- oder Fortführungswahlrechtes gemäß den für sie vor dem Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften beibehalten bzw. fortgeführt werden,³¹³
- Bilanzansätzen, die auf die Vorschriften des HGB i. d. F. des BilMoG übergeleitet wurden und folgerichtig gemäß dieser Vorschriften fortgeführt werden, sowie
- Bilanzansätzen von erstmals im Jahr der BilMoG-Erstanwendung nach den Vorschriften des HGB i. d. F. des BilMoG bilanziell zu erfassende Sachverhalte.

³¹¹ Abbildung in Anlehnung an KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F., S. 1911. Die Darstellung nimmt ein jeweils am 31.12. endendes Geschäftsjahr an.

³¹² Vgl. KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F., S. 1912.

³¹³ Vgl. Abschnitt 33.

Bei der Erstellung der BilMoG-Eröffnungsbilanz können die einzelnen Fortführungs- und Beibehaltungswahlrechte nur einmalig in Anspruch genommen werden.³¹⁴ Dabei sind bei der Ausübung der gesetzlichen Wahlrechte zur Beibehaltung und Fortführung einzelner nach dem HGB a. F. gebildeter Bilanzposten die im Jahresabschluss 31.12.2009 gebildeten Werte maßgebend.³¹⁵ HOFFMANN hält in diesem Zusammenhang klarstellend fest, dass die Ausübung jeglicher Übergangswahlrechte nicht zwangsweise unmittelbar zu Beginn des Geschäftsjahres zu erfolgen hat, in denen erstmalig die Vorschriften des HGB n. F. Anwendung finden, womit es den Bilanzierenden offen steht, die finale Entscheidung zur Ausübung der Wahlrechte während der Abschlussarbeiten des ersten BilMoG-Abschlusses vorzunehmen.³¹⁶

Bilanzpolitische
Notwendigkeit

Effekte aus der Umstellung sowie aus der Anpassung der bisherigen Bilanzansätze an die Vorschriften des HGB n. F. werden grundsätzlich erfolgswirksam als außerordentliche Ergebniskomponenten erfasst.³¹⁷ Als Spezialvorschrift gewähren die Übergangsvorschriften des EGHGB den Bilanzierenden allerdings eine erfolgsneutrale Erfassung bestimmter Anpassungen mittels Verrechnung mit den Gewinnrücklagen.³¹⁸ Mit der Umstellung auf die Rechnungslegungsvorschriften des BilMoG werden den Bilanzierenden eine Reihe bilanzpolitischer Gestaltungsräume eröffnet. Grundsätzlich wird dieser Gestaltungsraum zwar durch das individuelle Mengen- und Wertgerüst zum Zeitpunkt der Umstellung auf die novellierten Vorschriften determiniert. Wie im Folgenden verdeutlicht wird, eröffnen die Übergangsvorschriften der Artikel 66 sowie 67 EGHGB allerdings diverse Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten bei der Umstellung auf das BilMoG. Neben der Möglichkeit, die Übergangswahlrechte hinsichtlich der mit ihnen verbundenen Effekte unabhängig voneinander ausüben zu können, resultieren aus der Umstellung auf das BilMoG zahlreiche über den ersten BilMoG-Jahresabschluss hinaus wirkende Effekte. Zur Quantifizierung und bilanzpolitisch zieladäquaten Nutzung dieser Umstellungseffekte im Übergangszeitpunkt auf die durch das BilMoG novellierten Vorschriften ist eine eigenständige BilMoG-Eröffnungsbilanz zweckdienlich.³¹⁹

³¹⁴ Vgl. Abschnitt 331.

³¹⁵ Vgl. Abschnitt 332.

³¹⁶ Vgl. HOFFMANN, W.-D., BilMoG-Eröffnungsbilanz, S. 201.

³¹⁷ Vgl. Abschnitt 325.1.

³¹⁸ Vgl. Abschnitt 325.2.

³¹⁹ Vgl. ZWIRNER, C., BilMoG-Eröffnungsbilanz, S. 1845.

Vertragliche
Notwendigkeit

Auf dem Zahlenwerk der externen, handelsrechtlichen Rechnungslegung basieren regelmäßig interne bzw. externe Verträge. Hierbei handelt es sich bspw. um Vergütungsvereinbarungen oder Kreditklauseln.³²⁰ Zu Zwecken der Dokumentation, inwieweit Änderungen bonitätsrelevanter Kennzahlen – wie die Eigenkapitalquote – oder vergütungsrelevante Kennzahlen – wie der Jahresüberschuss – auf Umstellungseffekte aus der Anwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften zurückzuführen sind, liefert die BilMoG-Eröffnungsbilanz einen wertvollen Beitrag.

Praktische
Notwendigkeit

Die Notwendigkeit zur Erstellung einer BilMoG-Eröffnungsbilanz resultiert ferner aus Praktikabilitätsgründen im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung, speziell aus der jährlich durchzuführenden Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte. Stellte dies in Perioden vor dem Inkrafttreten des BilMoG regelmäßig keine besondere Herausforderung dar, da lediglich die korrekte Übernahme der Schlussbilanzwerte in die Eröffnungsbilanz der zu prüfenden Periode sicherzustellen war, besteht nunmehr die Notwendigkeit, die Schlussbilanzwerte auf die Eröffnungsbilanzwerte nach Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften überzuleiten und zu prüfen.³²¹ Die Dokumentation der verschiedenen Effekte aus der Umstellung im Zusammenhang mit der Erstellung der BilMoG-Eröffnungsbilanz erlangt insofern besondere Relevanz, da „zahlreiche zeitlich spätere Bilanzierungsfolgen auf die Umstellung und die Ausübung bestimmter Umstellungswahlrechte Bezug nehmen.“³²²

Keine
Gesetzes-
vorschrift

Aus den oben dargelegten Beweggründen wäre eine Erstanwendung der durch das BilMoG geänderten handelsrechtlichen Vorschriften ohne ein entsprechendes Rechenwerk wie eine BilMoG-Eröffnungsbilanz de facto zumindest aufwendig und intransparent gewesen.³²³ Allerdings ist hinsichtlich der BilMoG-Eröffnungsbilanz zu konstatieren, dass es sich hierbei lediglich um ein buchungstechnisches Hilfsmittel handelt, das als Konglomerat der Saldenvorträge auf den Bestandskonten zu verstehen ist.³²⁴ Aus dem BilMoG geht keine Pflicht zur Aufstellung, Prüfung und

³²⁰ Zu den möglichen Auswirkungen des BilMoG auf Kreditklauseln vgl. ausführlich KROLAK, T./MORZFELD, K./REMMEN, J.-D., *Financial Covenants*, S. 1417-1422; ZWIRNER, C., *Financial Covenants und BilMoG*, S. 278-283.

³²¹ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./BOECKER, C., *BilMoG-Eröffnungsbilanz*, S. 255. Vgl. hierzu m. a. A. HOFFMANN, W.-D., *BilMoG-Eröffnungsbilanz*, S. 202.

³²² ZWIRNER, C., *BilMoG-Eröffnungsbilanz*, S. 1846.

³²³ Vgl. FINK, C./MANNSPERGER, S., *Herausforderungen bei der BilMoG-Umstellung (Teil II)*, S. 375.

³²⁴ Vgl. ADS, 6. Auflage, § 252 HGB, Tz. 11, FÜLBIER, R. U./KUSCHEL, P./SELCHERT, F., in: Küting/Weber, *HdR-E*, 5. Auflage, § 252 HGB, Tz. 33; HOFFMANN, W.-D., *BilMoG-Eröffnungsbilanz*, S. 201.

Offenlegung der BilMoG-Eröffnungsbilanz im Handelsrecht hervor.³²⁵ Im Schrifttum finden sich Anhaltspunkte dafür, dass in der Praxis auf eine zeitnah zum 01.01.2010 erstellte BilMoG-Eröffnungsbilanz regelmäßig verzichtet wurde.³²⁶ Eine im Juni 2010 durchgeführte empirische Studie ergab, dass bis zu diesem Zeitpunkt lediglich ca. 22 Prozent der befragten mittelständischen Unternehmen die für die Umstellung auf das BilMoG erforderlichen Buchungen durchgeführt hatten.³²⁷

324. Erleichterungsvorschriften beim Übergang auf das BilMoG

324.1 Rückwirkende Anhebung der Schwellenwerte des § 267 HGB n. F.

Gemäß Artikel 66 Abs. 1 EGHGB ist für einige mit dem BilMoG in Kraft getretene begünstigende Vorschriften eine vorzeitige Anwendung vorgesehen.³²⁸ Dies soll dem erklärten Ziel dienlich sein, die Wirtschaft so schnell wie möglich zu entlasten.³²⁹ Die Vorschriften bzgl. der angehobenen Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen gemäß § 267 Abs. 1 und Abs. 2 HGB n. F. sowie für die Befreiung von der Aufstellungspflicht eines Konzernabschlusses gemäß § 293 Abs. 1 HGB³³⁰ und die Regelungen hinsichtlich der Möglichkeit zur Befreiung von der Buchführungspflicht für Einzelkaufleute (§§ 241a und 242 Abs. 4 HGB n. F.)³³¹ sind erstmals auf handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlüssen für das nach dem 31.12.2007 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Demzufolge sind die aus den erhöhten Schwellenwerten gemäß § 267 Abs. 1 und 2 HGB n. F. resultierenden Folgen hinsichtlich der Einstufungen als kleine, mittelgroße oder große Kapitalgesellschaften oder der Befreiung von der Aufstellung eines Konzernabschlusses sowie zu den Prüfungs- und Offenlegungspflichten erstmals für einen Abschluss zum 31.12.2008 anzuwenden, sofern das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht. Zur Beurteilung, ob zum 31.12.2008 die Schwellenwerte an zwei aufeinander fol-

Rückwirkende
Anhebung der
Schwellenwerte

³²⁵ In Teilen des Schrifttums wird indes sogar die Prüfung der BilMoG-Eröffnungsbilanz für notwendig erachtet. Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./BOECKER, C., BilMoG-Eröffnungsbilanz, S. 255.

³²⁶ Vgl. MELCHER, W./TONAS, N., Überleitung auf das HGB nach BilMoG, S. 51.

³²⁷ Die Studie wurde durchgeführt von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München; vgl. BAETGE, J./KLÖNNE, H./SCHUMACHER, K., Bilanzanalyse im BilMoG, S. 829.

³²⁸ Zur den Erstanwendungszeitpunkten der durch das BilMoG novellierten Vorschriften vgl. Abschnitt 322.

³²⁹ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 94.

³³⁰ Vgl. Abschnitt 363.

³³¹ Vgl. ausführlich THEILE, C., Jahresabschluss nach dem BilMoG, S. 22-25.

Befreiung von der
Prüfungspflicht

genden Abschlussstichtagen über- bzw. unterschritten wurden, sind die erhöhten Schwellenwerte rückwirkend zum 31.12.2007 und 31.12.2006 zu verwenden.³³²

Für eine vormals als mittelgroß und nach den Vorschriften des § 267 Abs. 1 und 2 HGB n. F. nunmehr als klein einzustufende Kapitalgesellschaft resultiert aus der Anhebung der Schwellenwerte grundsätzlich die Befreiung von der Prüfungspflicht gemäß § 316 Abs. 1 HGB n. F. sowie die damit verbundenen Implikationen für eine ggf. bestehende Auftragsvereinbarung. Die aus der Anhebung der Schwellenwerte des § 267 HGB n. F. resultierenden jeweiligen Folgen im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses hängen allerdings davon ab, in welchem individuell zu beurteilenden Stadium sich die Prüfung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BilMoG befindet. Folgende Szenarien sind in diesem Zusammenhang denkbar:

- Ist die Auftragsvereinbarung noch nicht beiderseitig unterzeichnet worden, kann der Mandant vom Vertragsabschluss Abstand nehmen.³³³
- Hat der Abschlussprüfer noch keine Prüfungshandlungen durchgeführt, so ist der Mandant zur einseitigen Auflösung der Auftragsvereinbarung berechtigt.³³⁴
- Im Falle einer begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Prüfung kommt ggf. eine Vertragsauflösung nach den Regeln des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB in Betracht,³³⁵ wobei der Mandant ggü. dem Abschlussprüfer zur Zahlung des anteiligen Honorars verpflichtet ist.³³⁶
- Für den Fall, dass die gesetzliche Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB bereits abgeschlossen ist, ist ein Wechsel von einer gesetzlich vorgeschriebenen zu einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung indes ausgeschlossen. Die Jahresabschlussprüfung wird dabei erst nach Erteilung des Bestätigungsvermerkes und Aushändigung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer als abgeschlossen angesehen.³³⁷

Relevanz in Aus-
nahmefällen

Da die neuen Schwellenwerte bereits für handelsrechtliche Jahres- und Konzernabschlüsse nach dem 31.12.2007 anzuwenden sind, kann indes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Normen und Fristen bis auf wenige Ausnahmen von einer

³³² Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 98 f.; KÜTING, K./BOECKER, C., in: KÜTING, K./BOECKER, C., BilMoG-Übergangsvorschriften, S. 586.

³³³ Vgl. REIß, C./SCHAAF, T., Übergang auf das BilMoG, S. 67.

³³⁴ Vgl. REIß, C./SCHAAF, T., Übergang auf das BilMoG, S. 67.

³³⁵ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 25.

³³⁶ Vgl. REIß, C./SCHAAF, T., Übergang auf das BilMoG, S. 67.

³³⁷ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 23.

Beendigung der Abschlussprüfungen für das Geschäftsjahr 2008 ausgegangen werden. Die oben vorgenommene Fallunterscheidung behält daher lediglich für diese Ausnahmefälle Relevanz. Gleiches gilt hinsichtlich der Offenlegung, da diese für das Geschäftsjahr 2008 für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen spätestens bis zum 31.12.2009 zu erfolgen hatte.³³⁸

Hinsichtlich der Pflichten zur Offenlegung des Jahresabschlusses 2008 resultieren aus der Anhebung der Schwellenwerte i. S. d. § 267 Abs. 1 und 2 HGB n. F. ebenfalls Erleichterungen. Haben die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die zum Stichtag 31.12.2008 als mittelgroße Kapitalgesellschaft und nunmehr gemäß § 267 Abs. 1 und 2 HGB n. F. als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen ist, ihre Pflicht zur Offenlegung gemäß § 325 HGB zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BilMoG noch nicht erfüllt, so können künftig die Erleichterungsvorschriften zur Offenlegung gemäß § 326 HGB angewendet werden. Demzufolge sind die Offenlegungspflichten gemäß § 325 Abs. 1 mit der Einschränkung anzuwenden, dass die Vertreter der nunmehr als klein einzustufenden Kapitalgesellschaft lediglich die Bilanz und den Anhang beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen müssen, wobei der Anhang keine Angaben zur GuV zu enthalten braucht. Für diesen Fall weist der Hauptfachausschuss des IDW darauf hin, dass die Anforderungen des § 328 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 Halbsatz 2 HGB zu beachten sind.³³⁹ Sofern sich der Bestätigungsvermerk auf den vollständigen Jahresabschluss bezieht, der Jahresabschlusses aufgrund einer Inanspruchnahme von Erleichterungsvorschriften indes lediglich teilweise offen gelegt wird, ist bei der Offenlegung auf diesen Sachverhalt hinzuweisen. Auch Gesellschaften, die den Jahresabschluss 2008 bereits nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufgestellt haben, können hinsichtlich der Offenlegung die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Erleichterungen in Anspruch nehmen. So besteht für eine zum 31.12.2008 reaktiv als klein einzustufende Kapitalgesellschaft, deren Prüfung des Jahresabschlusses bereits abgeschlossen ist, hinsichtlich des Bestätigungsvermerkes keine Pflicht zur Offenlegung. Ansonsten käme es nach Meinung des Hauptfachausschusses des IDW bei der Offenlegung zu einer Ungleichbehandlung von kleinen Kapitalgesellschaften, die bereits bislang dieser Größenkategorie angehört haben, und solchen Kapitalgesellschaften, die erst aufgrund des Inkrafttretens des BilMoG als kleine Kapitalgesellschaften einzustufen sind. Diesbezüglich könne ein Widerspruch zu dem mit

Implikationen
auf die Offenle-
gungspflicht

³³⁸ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 10.

³³⁹ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 24.

Bilanzpolitischer
Gestaltungsraum

der Neufassung des § 267 Abs. 1 HGB n. F. erklärten Ziel der Erleichterung ausgemacht werden.³⁴⁰

Für Unternehmen war es bereits regelmäßig vor dem Inkrafttreten des BilMoG erstrebenswert, „klein“ i. S. d. Schwellenwerte des § 267 HGB zu bleiben bzw. es zu werden, um die mit dieser Größenklasse verbundenen, oben beschriebenen Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können. Die Zuordnung zu dieser Größenklasse ließ sich u. a. über die Gestaltung der Höhe der Bilanzsumme steuern. Hierfür konnten weite Teile des bilanzpolitischen Instrumentariums genutzt werden. Mit der Neufassung des § 267 Abs. 1 HGB n. F. wird es den Unternehmen erleichtert, die Schwellenwerte zu unterschreiten, da diese um ca. 20 Prozent erhöht wurden. Der oben beschriebene bilanzpolitische Anreiz „klein“ zu bleiben oder es zu werden wird hierdurch allerdings nicht verändert. Ein bilanzpolitisch untersuchbares Instrument i. S. d. Abgrenzungskriterien dieser Arbeit kann demnach nicht identifiziert werden.

324.2 Nichtanpassung der Vorjahreswerte

Wahlrecht zur
Nichtanpassung der
Vorjahreswerte

Aus den allgemeinen Grundsätzen für die Gliederung gemäß § 265 Abs. 2 Satz 1 HGB geht hervor, dass zu jedem Posten der GuV und der Bilanz der entsprechende Betrag des vorhergehenden Geschäftsjahres anzugeben ist.³⁴¹ Wären die Bilanzierenden indes bei der erstmaligen Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses dazu verpflichtet, die Vorjahreszahlen des jeweiligen Abschlusses retrospektiv i. S. d. durch das BilMoG geänderten Vorschriften anzupassen, so resultierte hieraus faktisch ein um ein Jahr früherer Erstanwendungszeitpunkt eben jener Vorschriften.³⁴² Um dem entgegenzuwirken wurde mit Artikel 67 Abs. 8 Satz 2 EGHGB ein Wahlrecht geschaffen, wonach die Vorjahreszahlen bei erstmaliger Anwendung des HGB i. d. F. des BilMoG nicht an die geänderten Bewertungsmethoden angepasst werden müssen. Somit dürfen jene Beträge des Vorjahres im handelsrechtlichen Jahres und Konzernabschluss nach der Erstanwendung der durch das BilMoG reformierten Vorschriften angegeben werden, die nach den Vorschriften des HGB a. F. ermittelt wurden.³⁴³ Für kapitalmarktorientiert Kapitalge-

³⁴⁰ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 24.

³⁴¹ Zu den Problemen bei der Ermittlung und der Anpassung der Vorjahreszahlen vgl. IDW RS HFA 39, Tz. 3 f.

³⁴² Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften nach dem BilMoG-RegE, S. 1203.

³⁴³ Vgl. auch IDW RS HFA 38, Tz. 15.

sellschaften, die gemäß § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F. ihren Abschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel erweitern müssen, ist die Übergangserleichterung des Artikel 67 Abs. 8 EGHGB nach Auffassung von KESSLER/LEINEN/PAULUS ebenfalls anzuwenden. Ihrer Meinung nach entfallt für diesen Kreis der Unternehmen die Pflicht zur Angabe von Vorjahreswerten.³⁴⁴ Diese Auffassung wird an dieser Stelle nicht geteilt. Dem Sinn und Zweck der Übergangserleichterung entsprechend ist es gemäß der hier vertretenen Auffassung zwar zulässig, auf die Angabe von nach dem HGB n. F. ermittelten Vorjahreswerten zu verzichten. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, für den angegebenen Kreis der Unternehmen diese Übergangserleichterung auch insoweit auszulegen, dass hinsichtlich des Jahres- und Konzernabschlusses grundsätzlich keine Pflicht zur Angabe von Vorjahreswerten mehr besteht. Bereits in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses wird klarstellend darauf hingewiesen, dass die oben genannte Übergangserleichterung nicht als – von der grundsätzlichen Angabe von Vorjahreszahlen – befreiende Vorschrift zu verstehen sei.³⁴⁵

Aufgrund der fehlenden Verpflichtung zur Anpassung der Vorjahreswerte ergibt sich zwangsläufig die im Einzelfall nahezu vollkommen unmögliche Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlusses 2010 mit dem des Vorjahres. Der Abschluss 2010 wird hierbei nicht nur durch die laufenden Effekte aus der erstmaligen Anwendung des BilMoG beeinflusst, sondern zusätzlich durch die Umstellungseffekte zum 01.01.2010.³⁴⁶ Bei Inanspruchnahme des Wahlrechtes ist allerdings auf die Nichtanpassung gemäß Artikel 67 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 EGHGB im (Konzern-)Anhang hinzuweisen.³⁴⁷ Der Hauptfachausschuss des IDW empfiehlt dazu ergänzend, die Vorjahreszahlen an die durch das BilMoG geänderte Bilanzgliederung des § 266 HGB anzupassen.³⁴⁸

Angabepflicht bei
Nichtanpassung der
Vorjahreszahlen

Es lässt sich festhalten, dass aus dem Wahlrecht zur Nichtanpassung der Vorjahreswerte des Artikel 67 Abs. 8 Satz 2 EGHGB in gewissem Maße ein bilanzpolitischer Gestaltungsraum erwächst. Unternehmen können durch das Wahlrecht mit-

Bilanzpolitischer
Gestaltungsraum

³⁴⁴ Vgl. KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F., S. 1910.

³⁴⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 96.

³⁴⁶ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 11 ; ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., BilMoG: Bilanzanalyse, Rating und Vergleichbarkeit, S. 214.

³⁴⁷ Vgl. die empirischen Ergebnisse bei KEITZ, I. VON/WENK, M. O./JAGOSCH, C., Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 1), S. 2447, wonach ca. 90 Prozent der Unternehmen der Stichprobe vom Wahlrecht zur Nichtanpassung der Vorjahreszahlen Gebrauch gemacht haben.

³⁴⁸ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 30.

tels Nichtanpassung der Vorjahreswerte leichter von einer aus der Geschäftstätigkeit resultierenden und ggf. unvorteilhaften Kennzahlenentwicklungen ablenken, indem sie diese als Umstellungseffekt aus der BilMoG-Erstanwendung deklarieren. Allerdings kann angenommen werden, dass der Anreiz zur zielgerichteten Ausübung des Wahlrechtes in weitaus größerem Maße dem Erleichterungszweck, die Vorjahreswerte nicht an die novellierten handelsrechtlichen Vorschriften anpassen zu müssen, und weniger bilanzpolitischen Zwecken diene.

324.3 Durchbrechung des Stetigkeitsprinzips

Überblick

Bei der Bewertung der im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB n. F. gilt weiterhin der Grundsatz der Stetigkeit, wonach die auf den vorhergehenden Jahres- und Konzernabschluss angewandten Bewertungsmethoden bei der Erstellung des darauffolgenden Jahres- und Konzernabschlusses beizubehalten sind. Mit dieser Vorschrift wird das Ziel verfolgt, die Vergleichbarkeit des Jahresabschlusses mit dem jeweils vorhergehenden Abschluss zu verbessern (Grundsatz der zeitlichen Stetigkeit). Hieraus resultiert, dass die Beibehaltung der Ansatz- und Bewertungsmethoden für die Fälle verlangt wird, in denen gleichartige Sachverhalte zu beurteilen sind.³⁴⁹ Dies ist der Fall, wenn die anzusetzenden und zu bewertenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungs- und Sonderposten vergleichbaren Nutzungs- und Risikobedingungen unterliegen. Aus der geforderten Vergleichbarkeit folgt, dass art- und funktionsgleiche Bilanzierungs- und Bewertungsobjekte nicht ohne eine intersubjektiv nachvollziehbare Begründung nach unterschiedlichen Methoden angesetzt und bewertet werden dürfen.³⁵⁰ Im Falle der Durchbrechung des Stetigkeitsprinzips in begründeten Ausnahmefällen schreibt § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB n. F. verpflichten vor, Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung im Anhang anzugeben sowie den daraus erwachsenden Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert darzustellen.³⁵¹ Bezogen auf den Konzernabschluss wird die oben

³⁴⁹ Mit dieser Begründung verlangt das Schrifttum z. T. den Anwendungsbereich des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB n. F. auf den Bilanzansatz auszudehnen. Vgl. BAETGE/ZIESEMER/SCHMIDT, in: Baetge/Kirsch/Thiele, § 252 HGB, Tz. 251. Vgl. m. a. A. ADS, 6. Auflage, § 252 HGB, Tz. 110.

³⁵⁰ Zum Grundsatz der zeitlichen sowie der sachlichen Stetigkeit vgl. IDW RS HFA 38, Tz. 14 f.

³⁵¹ Zu einer empirischen Analyse von Art und Umfang der Anwendung des § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB n. F. vgl. KEITZ, I. VON/WENK, M. O./JAGOSCH, C., Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 1), S. 2446.

angegebene Verpflichtung gemäß § 313 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HGB um eine Angabe im Falle einer Änderung der Konsolidierungsmethode ergänzt. Der Gliederungsgrundsatz des § 265 Abs. 1 Satz 1 HGB n. F. verpflichtet die Bilanzierenden, die Form der Darstellung, vor allem die Gliederung der aufeinanderfolgenden Bilanzen und GuV beizubehalten, sofern nicht in Ausnahmefällen aufgrund besonderer Umstände Abweichungen von diesem Grundsatz erforderlich sind. Sollte dies zutreffend sein, so sind die Abweichungen gemäß § 265 Abs. 1 Satz 2 HGB im Anhang begründet anzugeben.³⁵²

Bewertung und
Gliederung

In der Bilanz werden durch das BilMoG einzelne Bilanzposten neu aufgenommen. Im Wesentlichen resultiert dies allerdings aus der prospektiven Anwendung der durch das BilMoG reformierten Vorschriften ab dem Zeitpunkt ihrer Erstanwendung. Dies betrifft bspw. die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 HGB n. F.) oder die Ausweisung eines aktiven Unterschiedsbetrages aus der Vermögensverrechnung. Diesbezüglich wurde den Bilanzierenden folgende weitere Übergangserleichterung zur Verfügung gestellt: Sollte sich durch die Anwendung der Vorschriften des HGB n. F. die bisherige Form der Darstellung oder die bisher angewandten Bewertungsmethoden ändern, sind gemäß Artikel 67 Abs. 8 Satz 1 EGHGB die §§ 252 Abs. 1 Nr. 6, 265 Abs. 1, 284 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 313 Abs. 1 Nr. 3 HGB n. F. nicht anzuwenden. Demnach sind Abweichungen von den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden weder anzugeben noch zu begründen. Auch ein möglicherweise gegebener Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage muss nicht dargestellt werden.³⁵³ Aufgrund des vor dem Inkrafttreten des BilMoG handelsrechtlich nicht kodifizierten Stetigkeitsgebotes für Ansatzmethoden – ein solches hielt erst mit dem BilMoG durch § 246 Abs. 3 HGB n. F. Einzug in das HGB – ist eine Regelung zur Stetigkeitsdurchbrechung hinsichtlich der Ansatzmethoden in den Übergangsvorschriften redundant.³⁵⁴

Anwendungs-
zeitraum

Diese Übergangserleichterungen gelten nur einmalig zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des BilMoG. Unternehmen, die aufgrund der Beibehaltung oder

³⁵² Zu den rechtfertigenden Änderungstatbeständen vgl. IDW RS HFA 38, Tz. 15.

³⁵³ Zur grundsätzlichen Angabe- und Begründungspflicht bei Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie zur Pflicht der Darstellung des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vgl. IDW RS HFA 38, Tz. 23; hierzu ausführlich LÖFFLER, J./ROß, N., Ansatz- und Bewertungsstetigkeit, S. 366 f.

³⁵⁴ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1050.

Fortführung von Bilanzposten³⁵⁵ entsprechend den Wahlrechten des Artikels 67 EGHGB die den Bilanzposten betreffende Neuregelung erst zu einem späteren Zeitpunkt anwenden, können die Erleichterungen nicht mehr in Anspruch nehmen. Faktisch sind allein die Sachverhalte hiervon betroffen, die nicht im Bilanzierungszeitraum 2010 angepasst werden. Die BilMoG-Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 braucht nicht veröffentlicht zu werden, daher besteht bis zur Veröffentlichung des handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlusses 2010 für die Bilanzierer die Möglichkeit, bestimmte Umstellungsentscheidungen zu treffen.³⁵⁶

Anpassung der
Gliederung

Im Vergleich zum handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss 2009 ändert sich bei der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften auch der Ausweis einzelner bereits in der Vergangenheit berücksichtigter Bilanzposten, wie der ausstehenden Einlagen, der latenten Steuern³⁵⁷ oder der eigenen Anteile³⁵⁸. Für diese Fälle wird es als empfehlenswert angesehen, die Vorjahresdarstellung an die ab dem Zeitpunkt der Erstanwendung gültigen Regelungen anzupassen.³⁵⁹

325. Behandlung von Anpassungsdifferenzen

325.1 Erfolgswirksame Behandlung

325.11 Anwendungsbereich

Behandlung von
Anpassungsdiffe-
renzen

Bei der erstmaligen Anwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften ist zu differenzieren, ob die Anpassungsdifferenzen erfolgswirksam oder erfolgsneutral zu erfassen sind. Grundsätzlich sind in der handelsrechtlichen Rechnungslegung aus geänderten Ansatz- und Bewertungsmethoden resultierende Beträge erfolgswirksam zu erfassen.³⁶⁰ Resultieren aus der erstmaligen Anwendung des HGB i. d. F. des BilMoG Anpassungsdifferenzen, sind diese ebenfalls grundsätzlich unmittelbar erfolgswirksam zu erfassen, soweit Artikel 66 und 67 EGHGB keine anderslautenden Regelungen vorsehen.³⁶¹ Für die grundsätzlich erfolgswirksame Erfassung der Anpassungsbeträge spricht hierbei das sogenannten Kongruenz-

³⁵⁵ Vgl. Abschnitt 33.

³⁵⁶ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 11.

³⁵⁷ Vgl. Abschnitt 346.

³⁵⁸ Vgl. Abschnitt 345.

³⁵⁹ Vgl. ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., BilMoG-Umstellungsempfehlungen, S. 533.

³⁶⁰ Vgl. IDW HFA 3/1997, S. 540; IDW RS HFA 6, Tz. 27 f.

³⁶¹ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 94; ERNST, C./SEIDLER, H., Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts, S. 769; IDW RS HFA 28, Tz. 6.

prinzip³⁶², wonach – abgesehen von wenigen Ausnahmen³⁶³ – sämtliche Geschäftsvorfälle unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Erfassung einmal im Periodenergebnis zu erfassen sind und die Summe der buchhalterischen Periodengewinne langfristig der Summe der Zahlungsüberschüsse entsprechen muss. Da es sich bei den aus der Umstellung resultierenden Anpassungsbeträgen um aperiodische Erfolge handelt, welche aus bilanzanalytischer Sicht störend wirken,³⁶⁴ sind für deren Ausweis gemäß Artikel 67 Abs. 7 EGHGB die Posten „außerordentliche Aufwendungen“ bzw. „außerordentliche Erträge“ vorgesehen. Neben der Intention, das Betriebs- und Finanzergebnis frei von umstellungsbedingten Sondereffekten zu halten,³⁶⁵ dient die Wahl des außerordentlichen Ergebnisses vor allem dazu, die erfolgswirksamen Effekte aus der Umstellung für den Jahresabschlussadressaten leichter erkennbar zu machen. Zur Ermittlung dieser Anpassungsdifferenzen werden die auf dem HGB a. F. basierenden Wertansätze denjenigen Wertansätzen des gleichen Geschäftsjahres gegenübergestellt, welche aus der Anwendung des HGB n. F. entstehen.³⁶⁶

Außerordentliche Aufwendungen sind für folgende Anwendungsfälle auszuweisen:

Beispiele für außerordentliche Aufwendungen

- Auflösung einer Bilanzierungshilfe für Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes gemäß § 269 HGB a. F. Wird von dem Wahlrecht des Artikel 67 Abs. 5 Satz 1 EGHGB kein Gebrauch gemacht, ist der aus der Auflösung resultierende Betrag in Ermangelung einer gesonderten Übergangsvorschrift des Artikels 67 EGHGB erfolgswirksam zu erfassen,³⁶⁷
- Zuschreibung von aus der Neubewertung von Rückstellungen aus Preis- und Kostensteigerungen resultierender Beträge (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F.),³⁶⁸

³⁶² Vgl. HALLER, A./SCHLOßGANGL, M., Performance Reporting, S. 318 f.; MÜNSTERMANN, H., Kongruenzprinzip und Vergleichbarkeitsgrundsatz, S. 426-438.

³⁶³ Von diesem Grundsatz ausgenommen sind im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen mit Gesellschaftern stehende Transaktionen wie Einlagen, Entnahmen und Dividendenzahlungen.

³⁶⁴ Zum handelsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Erfolgsspaltungskonzept vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzanalyse, 2. Auflage, S. 103-116; COENENBERG, A. G./HALLER, A./SCHULTZE, W., Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, S. 1120-1130. Zu den aus der BilMoG-Erstanwendung resultierenden Herausforderungen hinsichtlich der Analyse des Jahresergebnisses vgl. BAETGE, J./KLÖNNE, H./SCHUMACHER, K., Bilanzanalyse im BilMoG, S. 829-836; LACHNIT, L./WULF, I., Auswirkungen des BilMoG auf die Abschlussanalyse, S. 693 f.

³⁶⁵ Vgl. KÜTING, K./BOECKER, C., BilMoG-Übergangsvorschriften, S. 597.

³⁶⁶ Zu dem hieraus resultierenden Erfordernis einer BilMoG-Eröffnungsbilanz vgl. Abschnitt 323. Zu den Besonderheiten der Ermittlung von Anpassungsbeträgen bei Pensionsrückstellungen vgl. Abschnitt 343.22.

³⁶⁷ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 11.

³⁶⁸ Vgl. Abschnitt 343.1.

- Abschreibungsbeträge aus der Rückgängigmachung einer ggf. erfolgten Zuschreibung auf einen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert (§ 253 Abs. 5 Satz 2 HGB n. F.),³⁶⁹
- Zuschreibung von aus der Neubewertung von Pensionsrückstellungen gemäß § 253 Abs. 2 Sätze 2 und 3 HGB n. F. resultierenden Beträgen,³⁷⁰
- aus der Währungsumrechnung nach § 256a HGB n. F. resultierende Beträge,
- Abschreibungen aus der Bewertung von Vermögensgegenständen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. zum beizulegenden Zeitwert,
- Wertminderungsbeträge aus der Anpassung der Bewertungsvereinfachungsverfahren im Vorratsvermögen gemäß § 256 HGB n. F.,
- Aufwendungen aus latenten Steuern resultierend aus vorgenannten Anpassungsbeträgen i. S. d. Artikel 67 Abs. 6 Satz 2 EGHGB.³⁷¹

Beispiele für außerordentliche Erträge

Außerordentliche Erträge sind bspw. für folgende Anwendungsfälle auszuweisen:

- Erfassung des Auflösungsbetrages einer Aufwandsrückstellung gemäß § 249 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 HGB a. F., der erst im Geschäftsjahr vor dem 01.01.2010 (im Falle freiwilliger vorzeitiger Anwendung vor dem 01.01.2009) gebildet wurde,
- Zuschreibung einer erst im Geschäftsjahr vor dem 01.01.2010 (im Falle freiwilliger vorzeitiger Anwendung vor dem 01.01.2009) vorgenommenen Abschreibung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung (§ 253 Abs. 4 HGB a. F.),³⁷²
- Erfassung der Anpassungsbeträge aus der Neubewertung von Rückstellungen aufgrund der erforderlichen Abzinsung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F.,³⁷³
- Erfassung der aus der Bewertung von Vermögensgegenständen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. zum beizulegenden Zeitwert resultierenden Anpassungsbeträge,
- aus der Währungsumrechnung nach § 256a HGB n. F. resultierende Erträge,

³⁶⁹ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1050.

³⁷⁰ Aufgrund der im Vergleich zu dem steuerlich zulässigen Diskontierungszinssatz in Höhe von sechs Prozent regelmäßig niedrigeren von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Diskontierungszinssätze, handelt es sich bei dem erfolgswirksam zu erfassenden Anpassungsbetrag aus der Neubewertung von Pensionsrückstellungen um außerordentliche Aufwendungen. Vgl. Abschnitt 343.23.

³⁷¹ Vgl. Abschnitt 346.

³⁷² Vgl. Abschnitt 334.1.

³⁷³ Vgl. Abschnitt 343.1.

- Zuschreibungsbeträge aus der Anpassung der Bewertungsvereinfachungsverfahren im Vorratsvermögen gemäß § 256 HGB n. F.,
- Erträge aus latenten Steuern resultierend aus vorgenannten Anpassungsbeträgen i. S. d. Artikel 67 Abs. 6 Satz 2 EGHGB.³⁷⁴

Auflösungsbeträge von Rückstellungen bei zeitlicher Nähe zum Inkrafttreten des BilMoG

Auflösungsbeträge von Rückstellungen gemäß § 249 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 HGB a. F. sind aufgrund der Übergangsvorschrift des Artikel 67 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 EGHGB grundsätzlich erfolgsneutral zu erfassen. Sofern sie erst im letzten vor dem 01.01.2010 beginnenden Geschäftsjahr gebildet bzw. zugeführt worden sind, sind sie allerdings von der ansonsten für sie erfolgsneutralen Erfassung ausgenommen. Für derartige - zeitnah zum Inkrafttreten des BilMoG gebildete - (Teilbeträge von) Aufwandsrückstellungen ist im Falle der Auflösung lediglich die erfolgswirksame Erfassung der aufgelösten (Teil-)Beträge gemäß Artikel 67 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 EGHGB möglich. Diese differenzierte Behandlung der Auflösungsbeträge findet auch dann Anwendung, wenn die zu unterschiedlichen Jahresabschlussstichtagen gebildeten Zuführungsbeträge zu Rückstellungen in einem Sachverhalt begründet sind. Sammelte bspw. ein Unternehmen eine Aufwandsrückstellung gemäß § 249 Abs. 2 HGB a. F. über insgesamt drei Perioden an, wobei die letzte Periode dem Geschäftsjahr vor dem 01.01.2010 entspricht, so ist - unter der Annahme der Nichtausübung des Beibehaltungswahlrechtes - jeweils der Zuführungsbetrag der ersten beiden Perioden erfolgsneutral, jener der letzten Periode hingegen erfolgswirksam aufzulösen.³⁷⁵

Zuschreibungen bei zeitlicher Nähe zum Inkrafttreten des BilMoG

Gemäß Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 können niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen, die auf Abschreibungen nach §§ 253 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 HGB a. F. oder nach den §§ 254 i. V. m. 279 Abs. 2 HGB a. F. beruhen, unter Anwendung der für sie vor dem Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fortgeführt werden. Dieses Fortführungswahlrecht ist für die Geschäftsvorfälle zulässig, die in Geschäftsjahren vorgenommen wurden, die vor dem 01.01.2010 begonnen haben. Wird von diesem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Zuschreibung resultierenden Beträge gemäß Artikel 67 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 EGHGB grundsätzlich unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen. Eine erfolgsneutrale Erfassung der aus der Zuschreibung resultierenden Beträge kommt allerdings gemäß Artikel 67 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 EGHGB insoweit nicht in Betracht, als die

³⁷⁴ Vgl. Abschnitt 346.

³⁷⁵ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 5.

Abschreibungen im letzten vor dem 01.01.2010 beginnenden Geschäftsjahr vorgenommen worden sind. Für diese – zeitnah zum Inkrafttreten des BilMoG vorgenommenen – Abschreibungen ist im Fall der Zuschreibung lediglich die erfolgswirksame Behandlung der Beträge zulässig.

325.12 Ausweispflichten

Erläuterungspflicht
im Anhang

Sofern die aus den oben angegebenen Sachverhalten resultierenden Aufwendungen und Erträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind, besteht für Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a HGB n. F. gemäß § 277 Abs. 4 Satz 2 HGB n. F. die Pflicht, die Bestandteile der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge im Anhang zu erläutern. Die auf die oben genannten Anwendungsfälle ggf. zu bildenden latenten Steuern sind allerdings nicht im außerordentlichen Ergebnis, sondern unter der Position „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ zu zeigen.³⁷⁶ LÜDENBACH/HOFFMANN schlugen indes vor dem Inkrafttreten des BilMoG hinsichtlich des Ausweises der aus der Umstellung resultierenden Erfolgsbeiträge unter Berufung auf DRS 13.11 sowie 13.13 einen gesonderten Posten in der GuV vor.³⁷⁷ Aufgrund der beschränkten Anwendungs verpflichtung der DRS auf konzernabschlusspflichtige Unternehmen, wurde dieser Vorschlag im BilMoG-Gesetzgebungsprozess allerdings nicht weiterverfolgt.³⁷⁸

Außerordentliche
Erfolge qua Stetig-
keitsdurchbrechung

Nach der Auffassung des Hauptfachausschusses des IDW sind Aufwendungen und Erträge aus Anpassungsdifferenzen auch dann als außerordentlich auszuweisen, wenn zunächst Bilanzposten unter Ausübung der Wahlrechte des Artikels 67 EGHGB fortgeführt bzw. beibehalten werden, in folgenden Perioden mittels Durchbrechung des Stetigkeitsprinzips indes die Vorschriften des HGB n. F. angewendet werden.³⁷⁹ Der Entwurf des IDW RS HFA 28 enthielt diesbezüglich die Formulierung, Artikel 67 Abs. 7 EGHGB sei auf derartige Sachverhalte „nach seinem Sinn und Zweck“ analog anzuwenden.³⁸⁰ KESSLER/LEINEN/PAULUS vertreten hingegen die Auffassung, eine Anwendung des Artikel 67 Abs. 7 EGHGB auf den oben gegebenen Sachverhalt müsse „eine planwidrige Lücke in den Übergangsvorschriften voraus-

³⁷⁶ Vgl. Abschnitt 346.

³⁷⁷ Vgl. LÜDENBACH, N./HOFFMANN, W.-D., Schatten der IFRS über dem HGB, S. 17.

³⁷⁸ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften nach dem BilMoG-RegE, S. 1203.

³⁷⁹ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 27 m. V. a. Tz. 12.

³⁸⁰ Vgl. IDW ERS HFA 28, Tz. 11.

setzen³⁸¹. Das wäre ihrer Auffassung nach dann gegeben, wenn eine von der Vorschrift des Artikel 67 Abs. 7 EGHGB abweichende Behandlung nachträglicher Anpassungsdifferenzen das Gleichbehandlungsgebot verletzte. Ihrer Auffassung nach sind allerdings die zu vergleichenden Sachverhalte hinsichtlich der „rechtsfolgerelevanten Tatbestandsmerkmale“³⁸² nicht vollständig gleichartig. Denn abweichend zum Vorgehen bei der Erstellung der BilMoG-Eröffnungsbilanz zum Zeitpunkt der Umstellung gelte hinsichtlich der nachträglichen Änderung der Wertansätze nach dem Umstellungsstichtag das Stetigkeitsprinzip (§§ 246 Abs. 3, 252 Abs. 1 Nr. 6 sowie Abs. 2 HGB n. F.). Zudem, so die Begründung von KESSLER/LEINEN/PAULUS, bedarf eine unter Durchbrechung des Grundsatzes der Stetigkeit in Ausnahmefällen durchgeführte Änderung eine Begründung und Erläuterung im Anhang (§§ 284 Abs. 2 Nr. 3, 313 Abs. 1 Nr. 3 HGB n. F.). Ihrer Auffassung nach sei deshalb der Ausweis des Erfolges im außerordentlichen Ergebnis entbehrlich.³⁸³ Zudem weisen die Autoren darauf hin, dass die vom Hauptfachausschuss des IDW favorisierte Vorgehensweise zu Abgrenzungsproblemen führen kann. So sei nicht hinreichend klar, ob bei der Berechnung des auszuweisenden außerordentlichen Erfolges der Zeitpunkt der Erstellung der BilMoG-Eröffnungsbilanz oder der Zeitpunkt der späteren Anpassung an die Vorschriften des HGB n. F. aus wichtigem Grund maßgeblich sei. Letztendlich propagieren KESSLER/LEINEN/PAULUS, dass Anpassungen der bisherigen Rechnungslegung an die neuen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften nach Aufstellung der BilMoG-Eröffnungsbilanz nicht nach Artikel 67 Abs. 7 EGHGB, sondern nach den allgemeinen Vorschriften des HGB behandelt werden sollten.³⁸⁴

325.13 Künftige Effekte auf die Ertragslage

Mit Artikel 67 Abs. 7 EGHGB soll einer aus der BilMoG-Umstellung resultierenden Verwässerung des Betriebs- und Finanzergebnisses entgegengewirkt werden.³⁸⁵

Künftige Effekte auf die Ertragslage

³⁸¹ KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F., S. 1911.

³⁸² KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F., S. 1911.

³⁸³ Vgl. KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F., S. 1911.

³⁸⁴ Vgl. KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F., S. 1911; HOFFMANN, W.-D., BilMoG-Übergang, S. 636 mit entsprechender Begründung; THEILE, C., Übergang auf BilMoG im Jahresabschluss (Teil I), S. 754 mit dem Hinweis darauf, dass die Vorgabe des Artikel 67 Abs. 7 EGHGB lediglich auf die erfolgswirksamen Vorgänge zum Zeitpunkt der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften anzuwenden sind.

³⁸⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 96.

Vor diesem Hintergrund ist allerdings darauf hinzuweisen, dass nicht allein zum Zeitpunkt der Umstellung auf das BilMoG ausweispflichtige außerordentliche Aufwendungen und Erträge entstehen. Einzelne Anpassungsbeträge und Nachlaufeffekte, wie der aus der Neubewertung der Pensionsrückstellungen über bis zu 15 Jahre verteilbare Anpassungsbetrag, können sich auch in künftigen Perioden außerordentlich auf die Ertragslage der Bilanzierenden auswirken.³⁸⁶

325.2 Erfolgsneutrale Behandlung

325.21 Bilanzielle Abbildung

Grundsatz

Die Übergangsvorschriften sehen für Anpassungsbeträge aus bestimmten Sachverhalten eine erfolgsneutrale Behandlung und damit eine Durchbrechung des grundsätzlichen Ausweises von Umstellungseffekten im außerordentlichen Ergebnis vor. Zur bilanziellen Abbildung werden hierbei in erster Linie die anderen Gewinnrücklagen i. S. d. § 266 Abs. 3 A. III. Nr. 4 HGB n. F. angesprochen.³⁸⁷ Bei der erfolgsneutralen Erfassung handelt es sich um einen gesetzlich kodifizierten Verstoß gegen das Kongruenzprinzip.³⁸⁸ Bereits im Referentenentwurf begründete das Bundesministerium der Justiz dieses Vorgehen, wenngleich lediglich in Bezug auf erfolgsneutral zu verrechnende Auflösungsbeiträge aus nicht beibehaltenen Rückstellungen i. S. d. § 249 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 HGB a. F. Laut Auffassung des Bundesministeriums der Justiz handele es sich unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise bei den fraglichen Aufwandsrückstellungen um Rücklagen. Folglich seien diese unter Vereinfachungs- sowie Praktikabilitätsabwägungen bei Nichtbeibehaltung erfolgsneutral den Gewinnrücklagen zuzuführen.³⁸⁹ Eine weitere Übertragung dieser Regelung auf ebenfalls wahlweise beizubehaltende oder erfolgsneutral aufzulösende Sonderposten mit Rücklageanteil erscheint KIRSCH in diesem Zusammenhang zwingend. Diese Posten hätten einen wesentlich stärkeren und stabileren Rücklagencharakter als es bei den Aufwandsrückstellungen der Fall sei,

³⁸⁶ Vgl. Abschnitt 343.23.

³⁸⁷ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 7.

³⁸⁸ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Auswirkungen des BilMoG-Übergangs, S. 29; WULF, I., Bilanzpolitik nach dem BilMoG, S. 569; ZWIRNER, C./KÜNKELE, P., Übergangsvorschriften des BilMoG – Bilanzpolitische Implikationen, S. 1087. In der internationalen Rechnungslegung werden die aus einer Änderung der Regelungen resultierenden Umstellungseffekte ebenfalls grundsätzlich erfolgsneutral erfasst. Vgl. SCHMID, T./PINKERT, A., Bilanzpolitisches Potential der Übergangsregelungen, S. 263.

³⁸⁹ Vgl. Referentenentwurf zum BilMoG, S. 99 f.

da bei den Sonderposten in Höhe des Effektes nach Steuern regelmäßig handelsrechtlich realisierte Erträge vorliegen.³⁹⁰ Die Gleichbehandlung der Sonderposten mit Rücklageanteil und der Aufwandsrückstellungen ist – unter obiger Begründung – zu begrüßen. Fraglich bleibt, warum im Gesetzgebungsprozess die Zahl der erfolgsneutral anzupassenden Umstellungseffekte³⁹¹ im Vergleich zu deren Zahl im Referentenentwurf deutlich erhöht wurden. KIRSCH vermutet, dass eine finale Regelung erzielt werden sollte, um denkbare Analogieschlüsse im Falle bewusster oder unbewusster Regelungslücken zu hemmen.³⁹²

Hinsichtlich des grundsätzlichen Vorgehens, Anpassungsbeträge mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen, sind allerdings rechtsformspezifische Besonderheiten zu beachten. Die Vorschrift zur Gewinnrücklagendotierung ist nämlich förmlich auf Kapitalgesellschaften und diesen i. S. d. § 264a HGB n. F. gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften zugeschnitten. Für Nicht-Kapitalgesellschaften sehen die handelsrechtlichen Vorschriften keine Gewinnrücklagen vor bzw. sind diese ggf. im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen. Dies betrifft Einzelkaufleute, Offene Handelsgesellschaften sowie Kommanditgesellschaften außerhalb des Anwendungsbereiches des § 264a HGB n. F. Einzelkaufleute buchen anstelle der anderen Gewinnrücklagen direkt ins Eigenkapital. Personenhandelsgesellschaften können buchungstechnisch eine sog. gesamthänderisch gebundene Rücklage (§ 264c Abs. 2 Satz 8 HGB n. F.) ansprechen, sofern der Gesellschaftsvertrag bzw. ein Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter dies legitimiert.³⁹³ Für den Fall eines einzustellenden Anpassungsbetrages erachtet der IDW Arbeitskreis „Personengesellschaften“ zudem unter Berücksichtigung des Gewinnverteilungsschlüssels die Einstellung des Differenzbetrages in die Kapitalkonten der Gesellschafter als zulässig, was folgerichtig zu einer Kapitalerhöhung führt.³⁹⁴ Resultiert aus der Anwendung der Übergangsvorschriften eine erfolgsneutral vorzunehmende Kapitalminderung, ist diese grundsätzlich entsprechend der Erfassung von Verlusten zu behandeln. Enthält der Gesellschaftsvertrag ggf. eine gesonderte Regelung, die für die anteilige Erfassung von Verlust die Bildung von Verlustsonderkonten als Unterkonten des Kapitalkontos vorsieht, kann der negative Differenzbetrag bilanziell über diese Verlustunter-

Sonderregelungen
für Nicht-Kapital-
gesellschaften

³⁹⁰ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften nach dem BilMoG-RegE, S. 1203.

³⁹¹ Vgl. Abschnitt 325.22 bzw. Abschnitt 325.23.

³⁹² Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften nach dem BilMoG-RegE, S. 1203.

³⁹³ Vgl. NWB Bilanz-Komm., 3. Auflage, Artikel 67 EGHGB, Tz. 19.

³⁹⁴ Vgl. ARBEITSKREIS „PERSONENGESELLSCHAFTEN“, IDW/FN 5/2010, S. 211.

konten abgebildet werden. Für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag keine Regelung zu Verlustsonderkonten enthält, sind die Kapitalanteile der jeweiligen Gesellschafter um den negativen Differenzbetrag zu mindern.³⁹⁵ Hierdurch können die Verrechnungsbeträge als eine Art Anpassung der Ergebnisse der vorangegangenen Perioden abgebildet werden. Bei Konzernstrukturen und vor allem, sofern Organisationsformen oder Tochterkapitalgesellschaften mit Ergebnisabführungsverträgen vorliegen, führt dies nach Auffassung von FINK zu einer sachgemäßen, konzeptionell schlüssigen Verfahrensweise, sofern eine evtl. vorliegende Zweckbindung der buchungstechnisch angesprochenen Gesellschafterkonten berücksichtigt wird.³⁹⁶

325.22 Erfolgsneutrale Einstellung von Anpassungsbeträgen

Einstellung in Gewinnrücklagen

Ist gemäß den Vorschriften des Artikel 67 EGHGB eine Einstellung von Anpassungsbeträgen in die Gewinnrücklagen erforderlich, verlangt Artikel 67 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 2 EGHGB diesbezüglich die unmittelbare Einstellung der Beträge in die Gewinnrücklagen.

Zuschreibung niedrigerer Wertansätze

Folgende Sachverhalte sind in diesem Zusammenhang anzuführen:

- Gemäß Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 können niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen, die auf Abschreibungen nach §§ 253 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 HGB a. F. oder nach den §§ 254 i. V. m. 279 Abs. 2 HGB a. F. beruhen, unter Anwendung der für sie vor dem Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fortgeführt werden. Dieses Fortführungswahlrecht ist für die Geschäftsvorfälle zulässig, die in Geschäftsjahren vorgenommen wurden, die vor dem 01.01.2010 begonnen haben. Wird von diesem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Zuschreibung resultierenden Beträge gemäß Artikel 67 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 EGHGB grundsätzlich unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen.³⁹⁷

³⁹⁵ Vgl. WEBER, A./MARKGRAF, K., Erfolgsneutrale Anpassung von Bilanzposten bei Personenhandelsgesellschaften, S. 393.

³⁹⁶ Vgl. FINK, C./MANNSPERGER, S., Herausforderungen bei der BilMoG-Umstellung (Teil II), S. 376.

³⁹⁷ Hinsichtlich der im Falle der Nichtausübung des Beibehaltungswahlrechtes ausnahmsweisen erfolgswirksamen Erfassung von Zuschreibungsbeträgen von Abschreibungen die erst im letzten vor dem 01.01.2010 beginnenden Geschäftsjahr vorgenommen wurden vgl. Abschnitt 325.1.

- Wird von dem in Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 EGHGB vorgesehenen Wahlrecht zur Beibehaltung von Rückstellungen³⁹⁸, dem Sonderposten mit Rücklageanteil oder Rechnungsabgrenzungsposten keinen Gebrauch gemacht, sind diese Posten erfolgsneutral aufzulösen. Für diesen Fall schreibt Artikel 67 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 EGHGB grundsätzlich die unmittelbare Einstellung der gesamten aus der Auflösung resultierenden Beträge in die Gewinnrücklagen vor.
- Gemäß Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB können niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen, die auf Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 HGB a. F. oder nach den §§ 254 i. V. m. 279 Abs. 2 HGB a. F. beruhen, fortgeführt werden. Machen die Bilanzierenden von dem Fortführungswahlrecht keinen Gebrauch, sind die hieraus resultierenden Zuschreibungsbeträge gemäß Artikel 67 Abs. 4 Satz 2 EGHGB in die Gewinnrücklagen einzustellen, sofern die Abschreibungen nicht im Geschäftsjahr vor der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften vorgenommen wurden.³⁹⁹
- Resultieren aus der erstmaligen Anwendung der §§ 274 und 306 HGB n. F. Erträge, sind diese gemäß Artikel 67 Abs. 6 Satz 1 EGHGB unmittelbar mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen bzw. in die Gewinnrücklagen einzustellen.⁴⁰⁰

Die Anpassungsbeträge sollen hierbei ohne Berührung der handelsrechtlichen GuV sowie der Ergebnisverwendungsrechnung gemäß § 158 Abs. 1 Nr. 4 d) AktG eingestellt werden. Allerdings lassen die Übergangsvorschriften die Frage offen, ob Zuschreibungsbeträge von Aktiva oder Auflösungsbeträge von Passiva außer in die anderen Gewinnrücklagen (§ 266 Abs. 3 A. III. Nr. 4 HGB n. F.)⁴⁰¹ auch

Differenzierung

- in die gesetzliche Rücklage (§ 266 Abs. 3 A. III. Nr. 1 HGB n. F.),
- die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen (§ 266 Abs. 3 A. III. Nr. 2 HGB n. F.) oder

³⁹⁸ Zur Auslegung der Vorschrift zur erfolgsneutralen Auflösung überdotierter (Teil-)Beträge von Rückstellungen des Artikel 67 Abs. 1 Satz 3 EGHGB vgl. Abschnitt 343.1. Hinsichtlich der ausnahmsweise erfolgswirksamen Erfassung der Beträge von Aufwandsrückstellungen gemäß § 249 Abs. 1 Satz 3 u. Abs. 2 HGB a. F., sofern sie erst im letzten, vor dem 01.01.2010 beginnenden, Geschäftsjahr gebildet bzw. zugeführt wurden. Vgl. Abschnitt 325.1.

³⁹⁹ Zeitnah zum Inkrafttreten des BilMoG vorgenommene Abschreibungen auf niedrigere Wertansätze sind bei deren Nichtfortführung erfolgswirksam zuzuschreiben. Vgl. Abschnitt 334.3.

⁴⁰⁰ Vgl. Abschnitt 346 bzw. Abschnitt 366.

⁴⁰¹ Vgl. die diesbezügliche Auffassung des Hauptfachausschusses des IDW IDW RS HFA 28, Tz. 7.

- die satzungsmäßige Rücklage (§ 266 Abs. 3 A. III. Nr. 3 HGB n. F.) eingestellt werden können.

Gesetzliche
Rücklage

Gegen die Einstellung von Anpassungsbeträgen in die gesetzliche Rücklage spricht nach Auffassung von PETERSEN/ZWIRNER/KÜNKELE zunächst der Wortlaut des § 150 Abs. 1 und 2 AktG, der vorsieht, genau fünf Prozent des Jahresüberschusses zu dotieren. Bei den fraglichen Einstellungsbeträgen handele es sich indes nicht um Bestandteile des Jahresüberschusses, sondern um Beträge, die aus der Umstellung auf die Vorschriften des HGB n. F. resultieren und somit nicht in die gesetzliche Rücklage einzustellen seien.⁴⁰² Diese Vorgabe betreffe allerdings auch alle weiteren in § 272 Abs. 3 HGB n. F. genannten Arten von Gewinnrücklagen. Gemäß § 272 Abs. 3 HGB n. F. dürfen als Gewinnrücklagen nur Beträge ausgewiesen werden, die im laufenden oder in früheren Geschäftsjahren aus dem Ergebnis gebildet worden sind. Insofern durchbrechen die Übergangsvorschriften quasi als *lex specialis* explizit den Wortlaut des § 272 Abs. 3 HGB n. F., denn Artikel 67 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 2 EGHGB fordern die unmittelbare Einstellung in die Gewinnrücklagen. KÜHNBERGER propagiert vielmehr eine Durchbrechung der starren Fünf-Prozent-Grenze, da seiner Auffassung nach die Hauptversammlung wahlweise höhere Dotierungen aus dem Bilanzgewinn beschließen kann und es sich somit um eine Vorschrift zur Mindestzuführung handelt, die den Handlungsspielraum der Bilanzierenden beschränkt. Zudem weist KÜHNBERGER darauf hin, dass im Falle der Fortführung und Beibehaltung der Wertansätze i. S. d. Übergangsvorschriften des Artikel 67 EGHGB im Vergleich zur Anpassung jener Wertansätze, die Jahresüberschüsse in den künftigen Perioden (c. p.) aufgrund von Auflösungen der in den Wertansätzen enthaltenen stillen Reserven höher sein werden. Von diesen höher ausfallenden Jahresüberschüssen seien dann ebenfalls fünf Prozent in die gesetzliche Rücklage einzustellen. Seiner Auffassung nach sprechen weder Eigenkapitalgeber- noch Gläubigerschutzinteressen gegen eine Zuführung von Anpassungsbeträgen in die gesetzlichen Rücklagen i. S. d. § 266 Abs. 3 A. III. Nr. 4 HGB n. F.⁴⁰³

Rücklage für Anteile
an Mutterunter-
nehmen

Die Verwendung der Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen (§ 266 Abs. 3 A. III. Nr. 2 HGB n. F.) erscheint zum

⁴⁰² Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 4 f.

⁴⁰³ Vgl. KÜHNBERGER, M., Eigenkapitalausweis nach dem BilMoG, S. 1389.

Zweck der Einstellung von Zuführungsbeträgen ebenso möglich. Zumindest sind handelsrechtlich keine Restriktionen identifizierbar, die dem widersprechen.⁴⁰⁴

Die Zuführung von Anpassungsbeträgen zu den satzungsmäßigen Rücklagen ist ebenfalls denkbar. Allerdings muss die Frage der Zulässigkeit individuell und unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen der Satzung beantwortet werden. Eigenkapitalgeber- oder Gläubigerschutzinteressen scheinen der Zuführung von Anpassungsbeträgen in die satzungsmäßigen Rücklagen i. S. d. § 266 Abs. 3 A. III. Nr. 3 HGB n. F. nicht entgegen zu stehen.⁴⁰⁵

Satzungsmäßige Rücklagen

Im Falle der Einstellung von Anpassungsbeträgen in die gesetzliche Rücklage, die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen sowie in die satzungsmäßigen Rücklagen wird das Ausschüttungspotential an die Eigenkapitalgeber im Gegensatz zur Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen vermindert. Wurden bereits in vorangegangenen Perioden die Jahresüberschüsse durch die erfolgswirksam zu erfassende Legung stiller Reserven vermindert, erfolgt die Auflösung erfolgsneutral und ist im Falle der Einstellung in die fraglichen Rücklagenpositionen ausschüttungsgesperrt. Erfolgt hingegen die Einstellung von Anpassungsbeträgen in die anderen Gewinnrücklagen, so sind diese unmittelbar an die Eigenkapitalgeber ausschüttbar,⁴⁰⁶ sofern sie nicht in den Anwendungsbereich der Ausschüttungssperre des § 268 Abs. 8 HGB n. F. fallen.⁴⁰⁷

Relevanz für die Eigenkapitalgeber

325.23 Erfolgsneutrale Verrechnung von Anpassungsbeträgen

Mit der Ausgestaltung der Übergangsvorschriften zur erfolgsneutralen Erfassung von Anpassungsbeträgen bleibt zunächst offen, wie buchungstechnisch zu verfahren ist, sofern zum Zeitpunkt der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften den zu verrechnenden Anpassungsbeträgen nicht Gewinnrücklagen in ausreichender Höhe gegenüberstehen. Ist gemäß den Vorschriften des Artikel 67 EGHGB eine Verrechnung negativer Anpassungsbeträge erforderlich, so sind nach Auffassung des Hauptfachausschusses des IDW zunächst – falls vorhanden – ein Gewinnvortrag sowie die anderen Gewinnrücklagen i. S. d. § 266 Abs. 3 A. III. Nr. 4 HGB n. F. zu berücksichtigen. Ferner kann auch der Betrag von anderen Zu-

Verrechnung mit den Gewinnrücklagen

⁴⁰⁴ Vgl. KÜHNBERGER, M., Eigenkapitalausweis nach dem BilMoG, S. 1389.

⁴⁰⁵ Vgl. KÜHNBERGER, M., Eigenkapitalausweis nach dem BilMoG, S. 1389.

⁴⁰⁶ Vgl. Abschnitt 326.3.

⁴⁰⁷ Vgl. Abschnitt 326.2.

zahlungen, die Gesellschafter in das Eigenkapital leisten (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), bei der Verrechnung berücksichtigt werden.⁴⁰⁸

Sonderregelung
für GmbH

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach der Auffassung des Hauptfachausschusses des IDW zudem die folgenden Bestandteile der Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1-3 zur Verrechnung verwendet werden:⁴⁰⁹

- der Betrag, der bei der Ausgabe von Anteilen einschließlich von Bezugsanteilen über den Nennbetrag oder, falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, über den rechnerischen Wert hinaus erzielt wird,
- der Betrag, der bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen für Wandlungsrechte und Optionsrechte zum Erwerb von Anteilen erzielt wird sowie
- der Betrag von Zuzahlungen, die Gesellschafter gegen Gewährung eines Vorzugs für ihre Anteile leisten.

Ausnahme bei zu
niedrigen freien
Gewinnrücklagen

Ein hiernach verbleibender Verrechnungsbetrag kann mit der verwendungsbeschränkten Gewinnrücklage nach § 266 Abs. 3 A. III. Nr. 1 HGB verrechnet werden. Dies ist lediglich insoweit zulässig, als das die gesetzliche Gewinnrücklage zu Zwecken des Ausgleichs eines Jahresfehlbetrages verwandt werden darf (§ 150 Abs. 3 Nr. 1 AktG). Für die Behandlung eines weiterhin bestehenden, bisher nicht verrechneten Anpassungsbetrages sind die folgenden Alternativen denkbar:

- Ausweis einer negativen Gewinnrücklage,
- erfolgswirksame Verrechnung zu Lasten des Jahresergebnisses,
- erfolgsneutrale Verrechnung zu Lasten des Ergebnisvortrages.

Das deutsche Handelsrecht sieht zumindest für den Einzelabschluss keine negativen Gewinnrücklagen vor.⁴¹¹ Diese können lediglich durch Thesaurierung eines (anteiligen) Bilanzgewinnes erhöht bzw. zum Ausgleich eines Bilanzverlustes oder zur Erhöhung eines Bilanzgewinnes im gesetzlich zulässigen Rahmen reduziert werden. Ausgenommen des Wortlautes der Übergangsvorschriften in Artikel 67 Abs. 3, 4 sowie 6 EGHGB, die eine „unmittelbare“ Verrechnung mit den Gewinnrücklagen fordern, wird folglich nach der hier vertretenen Auffassung eine Ver-

⁴⁰⁸ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 7.

⁴⁰⁹ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 7.

⁴¹¹ Im Konzernabschluss können hingegen negative Gewinnrücklagen aus erfolgsneutral nachgeholten Konsolidierungsbuchungen resultieren. Vgl. KÜTING, K./WEBER, C.-P., Der Konzernabschluss, S. 570.

rechnung, die zu negativen Gewinnrücklagen führt, für nicht zulässig erachtet.⁴¹² Ferner dienen die Vorschriften zur erfolgsneutralen Verrechnung von aus der Umstellung auf das BilMoG resultierenden Anpassungsbeträgen u. a. dem Zweck, den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres der Umstellung nicht zu verzerren. Eine erfolgswirksame Erfassung eines nach Verrechnung mit den Gewinnrücklagen verbleibenden Anpassungsbetrages mit dem Jahresüberschuss der laufenden Periode widerspräche m. E. den Vorschriften der Artikel 67 Abs. 3, 4 sowie 6 EGHGB zur erfolgsneutralen Verrechnung.⁴¹³ Es erscheint folglich – per Ausschluss alternativ denkbarer Behandlungen – sachgerecht, einen bisher nicht verrechneten Anpassungsbetrag erfolgsneutral in einem gesonderten Posten der Ergebnisverwendungsrechnung i. S. d. § 158 Abs. 1 AktG zu erfassen. Hieraus ergibt sich ggf. ein Bilanzverlust oder ein bereits bestehender Bilanzverlust wird erhöht.⁴¹⁴

Bilanzpolitischer
Gestaltungsraum

Unter der Annahme der Unzulässigkeit der beiden erstgenannten denkbaren Verrechnungsmöglichkeiten erwächst aus der oben beschriebenen Gesetzeslücke kein bilanzpolitisch nutzbarer Gestaltungsraum. Ein typischer Sachverhalt, dessen erstmalige Erfassung nach dem HGB n. F. zu einer unmittelbaren Verrechnung mit dem Eigenkapital führt, stellt die Abgrenzung latenter Steuern dar.⁴¹⁵ Besonders im Zusammenhang mit früheren Umwandlungsvorgängen kann die Abgrenzung passiver latenter Steuern zum 01.01.2010 auf die bestehenden Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz das Eigenkapital vollständig aufzehren. Stehen in derartigen Fällen nicht ausreichend Rücklagen zur Verfügung, bedingt oder erhöht die Umwandlung folglich einen Bilanzverlust.⁴¹⁶ Eine derartige Behandlung führt dazu, dass das Unternehmen in künftigen Perioden anfallende Gewinne zunächst zur Verrechnung mit dem Bilanzverlust nutzen muss. Eine Ergebnisausschüttung kommt in solchen Fällen in den folgenden Geschäftsjahren somit nicht in Be-

⁴¹² Vgl. m. g. A. GELHAUSEN, H. F./FEY, G./KIRSCH, H.-J., Übergang auf das BilMoG, S. 26; ZWIRNER, C., Eigenkapitalgefährdung bei der Steuerabgrenzung, S. 740.

⁴¹³ Vgl. m. a. A. GELHAUSEN, H. F./FEY, G./KÄMPFER, G., Rechnungslegung und Prüfung nach dem BilMoG, Abschnitt W, Tz. 13, wo eine aufwandswirksame Erfassung derartiger verbleibender Anpassungsbeträge und folglich eine Belastung des Ergebnisses des Geschäftsjahres der Umstellung auf das BilMoG propagiert wird. Vgl. die spätere Revidierung dieser Auffassung bei GELHAUSEN, H. F./FEY, G./KIRSCH, H.-J., Übergang auf das BilMoG, S. 26.

⁴¹⁴ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 7.

⁴¹⁵ Vgl. Abschnitt 346.

⁴¹⁶ Zu den aus früheren Umwandlungsfällen zum Zeitpunkt der Erstanwendung der durch das BilMoG reformierten Vorschriften resultierenden Effekten auf das Eigenkapital vgl. ZWIRNER, C., Eigenkapitalgefährdung bei der Steuerabgrenzung, S. 737-741.

tracht,⁴¹⁷ womit sowohl dem Gläubigerschutz als auch der Kapitalerhaltungsfunktion des HGB Rechnung getragen wird.⁴¹⁸

326. Implikationen der BilMoG-Erstanwendung auf das Ausschüttungsverhalten

326.1 Ausschüttungspolitik

Relevanz

Die Ausschüttungspolitik der Unternehmen hat für die Anteilseigner regelmäßig eine hohe Relevanz. Hohe Ausschüttungen liegen hierbei tendenziell im Interesse der Anteilseigner. Fremdkapitalgeber hingegen präferieren naturgemäß eine eher restriktive Ausschüttungspolitik. Durch das Problem der Zielinkongruenz gewinnt die Ausschüttungspolitik eines Unternehmens eine zentrale Stellung innerhalb der gesamten Unternehmenspolitik.

Effekte auf das Ausschüttungspotential

Auch wenn bereits ohne empirische Validierung zu vermuten ist, dass die Anwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften tendenziell einen eigenkapitalerhöhenden Effekt hat, lassen sich die Auswirkungen nicht grundsätzlich pauschal beurteilen. Aufgrund der unternehmensindividuellen Rahmenbedingungen muss auf Ebene des einzelnen Unternehmens untersucht werden, ob die Erstanwendung der durch das BilMoG reformierten Vorschriften das potenziell zur Verfügung stehende Ausschüttungsvolumen im Vergleich zu dem nach dem HGB a. F. zu ermittelnden Ausschüttungsvolumen vermindert oder erhöht.⁴¹⁹ Flankierend hierzu ist zu beurteilen, ob die innerhalb einer bestimmten Zeitspanne bereitstehenden Beträge lediglich zeitlich verschoben ausgeschüttet werden dürfen. Da über die Totalperiode betrachtet eine anzuwendende Rechnungslegungsvorschrift keinen Einfluss auf das insgesamt ausschüttbare Ergebnis hat, führen auch die durch das Inkrafttreten des BilMoG veränderten Vorschriften nicht dazu, dass ein Unternehmen insgesamt mehr oder weniger Ausschüttungspotential hat als es vor dem Inkrafttreten des BilMoG der Fall war. Indes hat eine bestimmte Periodisierung und bilanzielle Abbildung der Geschäftsvorfälle einen Einfluss auf den jeweilig zulässigen Ausschüttungszeitpunkt. Bei der Beurteilung des durch das Inkrafttreten der BilMoG determinierten Ausschüttungspotentials ist folglich immer auf einen bestimmten Zeitpunkt oder einen Zeitraum abzustellen.⁴²⁰ In Hinblick auf

⁴¹⁷ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 4.

⁴¹⁸ Vgl. ZWIRNER, C., Eigenkapitalgefährdung bei der Steuerabgrenzung, S. 741.

⁴¹⁹ Vgl. ZWIRNER, C., Ausschüttungspolitik und Abführungssperre im BilMoG, S. 644.

⁴²⁰ Vgl. ZWIRNER, C., Ausschüttungspolitik und Abführungssperre im BilMoG, S. 644.

eine ggf. anzustrebende konstante Ausschüttung⁴²¹ oder eine ausgeglichene Berücksichtigung der Interessen der Eigen- sowie Fremdkapitalgeber ist die Wirkung, die die Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften auf das Ausschüttungspotential hat, zu untersuchen.

Die folgende Tabelle liefert einen Überblick über die Auswirkungen der Erstanwendung der durch das BilMoG reformierten Vorschriften auf das in den künftigen Perioden zur Verfügung stehende Ausschüttungsvolumen. Zum Teil wird eine aus Bilanzierungsentscheidungen resultierende potentielle Erhöhung des zur Verfügung stehenden Volumens durch handelsrechtliche Ausschüttungssperren verhindert.⁴²² Aus dem Überblick wird deutlich, dass die mit der BilMoG-Erstanwendung im Zusammenhang stehenden bilanzpolitischen Entscheidungsmöglichkeiten zumindest teilweise einen Einfluss auf das potentiell zur Verfügung stehende Ausschüttungsvolumen haben können.

Überblick

⁴²¹ Vgl. Abschnitt 221.

⁴²² Vgl. Abschnitt 326.

Keine Auswirkung auf das Ausschüttungspotential	Erhöhung des Ausschüttungspotentials	Verminderung des Ausschüttungspotentials
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansatz aktiver latenter Steuern wirkt zwar eigenkapitalerhöhend, indes besteht eine Ausschüttungssperre (nach Verrechnung passiver Steuerlatenzen) ▪ Ansatz selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wirkt zwar eigenkapitalerhöhend, indes besteht eine Ausschüttungssperre (nach Verrechnung passiver Steuerlatenzen) ▪ Zeitwertansatz bestimmter Vermögensgegenstände wirkt zwar ggf. eigenkapitalerhöhend, indes besteht eine Ausschüttungssperre (nach Verrechnung passiver Steuerlatenzen) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässigkeit einer sofortigen Verrechnung eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwertes ▪ Ansatz der Herstellungskosten zu Vollkosten statt zu Einzelkosten ▪ Verschiedene Abschreibungseinschränkungen sowie Zuschreibungsverpflichtungen ▪ Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil, Aufwandsrückstellungen sowie überdotierter Pensionsrückstellungen ▪ Abzinsung langfristiger Rückstellungen ▪ Verrechnung eigener Anteile mit dem Eigenkapital ▪ Ausweis unrealisierter Gewinne aus der Währungsumrechnung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nichtbeibehaltung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten und Verrechnung mit den Gewinnrücklagen ▪ Aktivierungsverbot bestimmter aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ▪ Erforderliche Zuführungen unterdotierter Rückstellungen nach Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen ▪ Passive latente Steuerabgrenzung, vor allem die Berücksichtigung quasi permanenter Differenzen

Tabelle 3: Exemplarische Auswirkungen der BilMoG-Erstanwendung auf das Ausschüttungspotential⁴²³

326.2 Ausschüttungssperre gemäß § 268 Abs. 8 HGB n. F.

Ausschüttungssperre

Mit dem BilMoG hält mittels § 268 Abs. 8 HGB n. F. eine weitere Ausschüttungssperre Einzug in die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, wodurch diesem Thema eine größere Relevanz zugestanden werden dürfte. Vor dem Inkrafttreten des BilMoG war eine Ausschüttungssperre im Wesentlichen lediglich für aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes gemäß § 269 HGB a. F. sowie für einen ausgewiesenen Saldo aktiver Steuerlatenzen gemäß § 274 Abs. 2 HGB a. F. im deutschen Handelsrecht verankert.⁴²⁴ Da diese beiden wahlweise zu aktivierenden Positionen kaum Praxisre-

⁴²³ Überblick in Anlehnung an PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., BilMoG, S. 422.

⁴²⁴ Vgl. ZÜLCH, H./HOFFMANN, S., Ausschüttungssperre, S. 909.

levanz erlangt haben, waren Fragen zur Ausschüttungssperre bislang von eher untergeordneter Bedeutung.⁴²⁵ Hintergrund der Ausschüttungssperre sind Wahlrechte zur Aufnahme der eben genannten Posten in die Bilanz, die mit Unsicherheit behaftet sind und deren Realisierung noch nicht erfolgt ist. Hieraus resultiert das Problem, diesen Posten objektive Werte zuweisen zu können. Folglich entsteht mit dem erklärten Ziel der Stärkung der Informationsfunktion ein Spannungsverhältnis zu anderen Bilanzierungsgrundsätzen der handelsrechtlichen Rechnungslegung, vor allem zu dem in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB n. F. verankerten Realisations- und Vorsichtsprinzip.⁴²⁶ Aus Gesichtspunkten des Gläubigerschutzes soll vermieden werden, dass die mit der Aufnahme dieser Posten in die Bilanz verbundenen Kapital- und Erfolgsauswirkungen zu Ausschüttungen an die Gesellschafter führen⁴²⁷. Dies soll die Modernisierung des Bilanzrechtes mit der weiterhin im Handelsrecht relevanten Funktion des Gläubigerschutzes in Einklang bringen. Die Ausschüttungssperre dient als außerbilanzielles Instrument der Zwangsthesaurierung unrealisierter Gewinne und zur Stärkung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlusses, ohne dabei die Gläubigerschutz- sowie Kapitalerhaltungsfunktion einzuschränken.⁴²⁸ Dabei wurde die Ausschüttungssperre schließlich als eine bilanzorientierte Ausschüttungssperre ausgestaltet.⁴²⁹ Sie bezieht sich grundsätzlich auf die zugrunde gelegten Bilanzansätze und teilt in den künftigen Perioden das Schicksal der entsprechenden Positionen.⁴³⁰ Gemäß § 268 Abs. 8 Satz 2 HGB n. F. dürfen Gewinne lediglich ausgeschüttet werden, sofern die nach einer Ausschüttung frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages mindestens den angesetzten Beträgen abzüglich der hierfür zu berücksichtigenden passiven latenten

⁴²⁵ Vgl. LANFERMANN, G./RÖHRICHT, V., *Außerbilanzielle Ausschüttungssperre*, S. 1217; VEIT, K.-R., *Inanspruchnahme von Bilanzierungshilfen*, S. 2130.

⁴²⁶ Vgl. KAYA, D./BORGWARDT, L., *Ausschüttungssperre*, S. 727; KÜTING, K./LORSON, P./EICHENLAUB, R., *Ausschüttungssperre im BilMoG*, S. 1 f. Kritisch zu dem Versuch, mehrere Bilanzzwecke in einem Rechenwerk zu vereinen STÜTZEL, W., *Bemerkungen zur Bilanztheorie*, S. 320.

⁴²⁷ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 50. Kritisch hierzu NWB Bilanz-Komm., 3. Auflage, § 268 HGB, Tz. 156.

⁴²⁸ Vgl. DILLING, A., *Ausschüttungssperre*, S. 542; SIMON, S., *Ausschüttungs- und Abführungssperre*, S. 1081.

⁴²⁹ Dagegen war im Regierungsentwurf zum BilMoG noch eine erfolgsorientierte Ausschüttungssperre vorgesehen, für die die GuV maßgebend war. Vgl. zur Entwicklung der Ausschüttungssperre im Gesetzgebungsprozess KEBLER, M., *Pensionsverpflichtungen nach neuem HGB und IFRS*, S. 243-245.

⁴³⁰ Vgl. KÜTING, K./LORSON, P./EICHENLAUB, R., *Ausschüttungssperre im BilMoG*, S. 2.

Steuern entsprechen. Hierbei gelten als frei verfügbare Rücklagen nicht die Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1-3HGB n. F. sowie die gesetzliche Rücklage (§ 266 Abs. 3 A. III. Nr. 1 HGB n. F.), denn deren Verwendung wird durch § 150 Abs. 3 sowie 4 AktG beschränkt.⁴³¹ Die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen (§ 266 Abs. 3 A. III. Nr. 2 HGB n. F.) ist zweckgebunden und erfüllt somit ebenfalls nicht den Tatbestand der freien Verfügbarkeit. Gleiches gilt für die satzungsmäßigen Rücklagen (§ 266 Abs. 3 A. III. Nr. 3 HGB n. F.).⁴³²

Anwendungsbereich
der Ausschüttungs-
sperre

Der Anwendungsbereich der Ausschüttungssperre ist in persönlicher, zeitlicher sowie sachlicher Hinsicht zu differenzieren.⁴³³ Der persönliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a HGB n. F. Für Einzelkaufleute sowie Personenhandelsgesellschaften außerhalb des Anwendungsbereiches des i. S. d. § 264a HGB n. F. entfaltet die Ausschüttungssperre hingegen keine Rechtspflichten. Hinsichtlich des zeitlichen Anwendungsbereiches ist die Vorschrift zur Ausschüttungssperre gemäß Artikel 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Die Ausschüttungssperre ist gemäß § 268 Abs. 8 HGB n. F. auf die unrealisierten Erfolgsbeiträge anzuwenden, welche aus den im Folgenden aufgelisteten Sachverhalten resultieren:

- den Betrag aus den in der Bilanz ausgewiesene selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens abzüglich der hierfür bereits gebildeten passiven latenten Steuern (§ 268 Abs. 8 Satz 1 HGB n. F.),⁴³⁴
- den Differenzbetrag aus (höherem) Zeitwert und Anschaffungskosten der zur Deckung der Altersvorsorgeverpflichtung gemäß § 246 Abs. 2 HGB n. F. vorhandenen Vermögensgegenstände verringert um die hierfür bereits gebildeten passiven latenten Steuern (§ 268 Abs. 8 Satz 2 HGB n. F.)⁴³⁵ sowie
- den aktiven Überhangsbetrag, um den die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern übersteigen (§ 268 Abs. 8 Satz 3 HGB n. F.).⁴³⁶

⁴³¹ Vgl. KÜHNBERGER, M., Eigenkapitalausweis nach dem BilMoG, S. 1390; LANFERMANN, G./RÖHRICHT, V., Außerbilanzielle Ausschüttungssperre, S. 1217.

⁴³² Vgl. GELHAUSEN, H. F./ALTHOFF, F., Ausschüttungssperre im BilMoG (Teil 1), S. 589.

⁴³³ Vgl. SIMON, S., Ausschüttungs- und Abführungssperre, S. 1082 f.

⁴³⁴ Vgl. Abschnitt 342.

⁴³⁵ Vgl. OSER, P. et al., Bilanzrechtsänderungen durch BilMoG, S. 575 f.

⁴³⁶ Vgl. Abschnitt 346.

Eben jene Beträge bleiben aufgrund der Ausschüttungssperre ohne Bedeutung für das potentielle Ausschüttungsvolumen. Um – sofern erforderlich – eine ordnungsgemäße Behandlung ausschüttungsgesperrter Beträge sicherstellen zu können, erscheint es empfehlenswert, in den Perioden nach der Erstanwendung der Vorschriften des HGB n. F. diesbezüglich eine gesonderte Dokumentation zu führen.

Mit dem Inkrafttreten des BilMoG ist gemäß § 301 AktG zudem der Höchstbetrag der Gewinnabführung korrespondierend zu der Vorschrift des § 268 Abs. 8 HGB n. F. um den ausschüttungsgesperrten Betrag zu reduzieren. In Hinblick auf eine ggf. bestehende ertragsteuerliche Organschaft⁴³⁷ besteht nun gemäß § 17 Satz 2 Nr. 1 KStG ein Abführungsverbot für einen nach § 301 AktG ermittelten übersteigenden Höchstbetrag.⁴³⁸ Unklar ist in diesem Zusammenhang, ob bei der Ermittlung dieses ausschüttungsgesperrten Betrages⁴³⁹ auch freie Kapitalrücklagen und vorvertragliche Gewinnrücklagen berücksichtigt werden können. Nach der Auffassung des IDW ist dies als zulässig anzusehen.⁴⁴⁰ Zu begründen sei dies u. a. damit, dass der Gesetzeswortlaut des § 301 Satz 1 AktG in dem Verweis auf § 268 Abs. 8 HGB n. F. keine explizite Einschränkung enthält, die einen Ausschluss freier Kapitalrücklagen oder vorvertraglicher freier Gewinnrücklagen vorsieht. Zudem, so die weitergehende Begründung des IDW, diene die Abführungssperre ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess ausschließlich dem Gläubigerschutz.⁴⁴¹ Diesem sei bei Organschaften bereits durch die Verpflichtung der Verlustübernahme gemäß § 302 AktG Genüge getan. Dem Gläubigerschutzprinzip widerspräche es demnach nicht, wenn bei Organschaften hinsichtlich der Ermittlung des ausschüttungsgesperrten Betrages auch frei verfügbare Kapitalrücklagen sowie freie Gewinnrücklagen aus vorvertraglicher Zeit einbezogen werden.⁴⁴²

Ermittlung des Ausschüttungssperrebetrages bei Gewinnabführung

⁴³⁷ Zur Diskussion in Hinblick auf den Anpassungsbedarf eines Ergebnisabführungsvertrages in Folge des Inkrafttretens des BilMoG vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./FROSCHHAMMER, M., Ausschüttungssperre, S. 339; klarstellend BMF-Schreiben vom 14.01.2010, S. 306.

⁴³⁸ Vgl. GELHAUSEN, H. F./ALTHOFF, F., Ausschüttungssperre im BilMoG (Teil 2), S. 634 f.

⁴³⁹ Zur Ermittlung des ausschüttungsgesperrten Betrages gemäß § 268 Abs. 8 HGB n. F. vgl. DILLING, A., Ausschüttungssperre, S. 542 f.; LÜDENBACH, N., Ausschüttungssperre, S. 588 f.; STAHL, F./BURKHARDT, U., Ausschüttungssperre und Ermittlung des maximalen Ausschüttungsbetrags, S. 106-113.

⁴⁴⁰ Vgl. IDW, IDW-Schreiben vom 19.05.2011 an das BMF, S. 351.

⁴⁴¹ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 35, 50 u. 64.

⁴⁴² Vgl. IDW, IDW-Schreiben vom 19.05.2011 an das BMF, S. 353.

Bilanzielle Behandlung sowie Zuständigkeit

Offen bleibt, wie die Zuständigkeit bzgl. der Gesellschaftsorgane zu klären ist.⁴⁴³ Da § 268 Abs. 8 HGB n. F. keine explizite Regelung hinsichtlich der Zuständigkeiten bei der bilanziellen Behandlung ausschüttungsgesperrter Beträge enthält, ist folglich auf die einschlägigen handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zur Gewinnverwendung abzustellen. Festzuhalten ist allerdings, dass mit der Ausschüttungssperre bei AG und GmbH keine Kompetenzveränderungen und vor allem keine Kompetenzerweiterungen verbunden sind.⁴⁴⁴ Ferner enthält § 268 Abs. 8 HGB n. F. keine explizite Regelung hinsichtlich der bilanziellen Behandlung ausschüttungsgesperrter Beträge.⁴⁴⁵ Exemplarisch für die AG gilt, dass ausschüttungsgesperrte Beträge zum einen in die freien Rücklagen eingestellt werden können. Die Dotierung der Rücklagen über die gesetzliche Zuführung hinaus unterliegt der Entscheidungsgewalt der Hauptversammlung. Wird in der Hauptversammlung über eine derartige Rücklagendotierung entschieden, ist den Aktionären allerdings jeder weitere Zugriff auf diese Rücklagen entzogen, denn ihre künftige Auflösung bei Vorliegen von Entsperrungstatbeständen unterliegt ausschließlich der Entscheidungsgewalt der Verwaltung.⁴⁴⁶ Um dies zu vermeiden, können ausschüttungsgesperrte Beträge zum anderen auf neue Rechnung vorgetragen werden. Ein ggf. in künftigen Perioden wieder entsperrter Betrag unterliegt dann als Teil des Bilanzgewinnes wieder der Entscheidungsgewalt der Hauptversammlung (§ 174 AktG).

Ausweispflichten

In Folge des außerbilanziellen Charakters der ausschüttungsgesperrten Beträge ist deren Höhe nicht der Bilanz zu entnehmen. Indes besteht gemäß § 285 Nr. 28 HGB n. F. die Verpflichtung, den Gesamtbetrag der aus der Anwendung des § 268 Abs. 8 HGB n. F. resultierenden Beträge auszuweisen. Dabei sind die Einzelbeträge aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, der Aktivierung latenter Steuern sowie der Aktivierung von Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert aufgegliedert anzugeben.

⁴⁴³ Vgl. SIMON, S., Ausschüttungs- und Abführungssperre, S. 1084.

⁴⁴⁴ Vgl. GELHAUSEN, H. F./ALTHOFF, F., Ausschüttungssperre im BilMoG (Teil 1), S. 591.

⁴⁴⁵ Zur Problematik der bilanziellen Abbildung im Falle des Auftretens mehrerer unter die Ausschüttungssperre des § 268 Abs. 8 HGB n. F. fallender Sachverhalte, vor allem zur Frage einer Beurteilung dieser bei einer Einzel- oder Gesamtbetrachtung vgl. ZÜLCH, H./HOFFMANN, S., Ausschüttungssperre, S. 910 f.

⁴⁴⁶ Vgl. SIMON, S., Ausschüttungs- und Abführungssperre, S. 1084 f.

326.3 Fehlende Ausschüttungssperre für Zuschreibungen aus Fortführungs- und Beibehaltungswahlrechten

Fehlen einer Ausschüttungssperre

Für die Ausschüttungspolitik der Unternehmen kann im Geschäftsjahr 2010 sowie in den künftigen Perioden die Verwendung der durch die BilMoG-Erstanwendung ggf. erhöhten Gewinnrücklagen besondere Bedeutung erlangen. Der Hauptfachausschuss des IDW weist diesbezüglich explizit darauf hin, dass die Übergangsvorschriften in Hinblick auf die im Umstellungszeitpunkt eingestellten Beträge in die Gewinnrücklagen keine Ausschüttungssperre vorsehen. Vielmehr ist es möglich diese Beträge bereits im Geschäftsjahr ihrer Einstellung in die Gewinnrücklagen Letzteren wieder zu Ausschüttungszwecken zu entnehmen.⁴⁴⁷ Je größer der Ausschüttungswille der Gesellschafter ist, desto eher werden diese folglich geneigt sein, gewinnrücklagenerhöhende Bilanzierungsentscheidungen zu treffen. Dies betrifft bspw. die aus der Nichtausübung des Wahlrechtes zur Beibehaltung überdotierter Rückstellungen (Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB) resultierenden Beträge gemäß Artikel 67 Abs. 1 Satz 3 EGHGB.⁴⁴⁸ Nach der hier vertretenen Auffassung erscheint es sachgerecht, dass im Zuge des BilMoG-Gesetzgebungsprozesses für aus den Fortführungs- und Beibehaltungswahlrechten resultierende Zuschreibungen zu den Gewinnrücklagen keine Ausschüttungssperren vorgesehen wurden. Indem Unternehmen in früheren Perioden stille Reserven gelegt haben, wurde das zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Volumen, annahmegemäß entgegen den Interessen der Eigenkapitalgeber, bereits reduziert. Würden hingegen die im Zusammenhang mit der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften frei auflösbaren stillen Reserven mit einer Ausschüttungssperre i. S. d. § 268 Abs. 8 HGB n. F. belegt, reduzierte dies das zulässige Ausschüttungsvolumen ungerechtfertigter Weise erneut.⁴⁴⁹

Ausweis in der Ergebnisverwendungsrechnung

Sofern die bei der BilMoG-Erstanwendung in die Gewinnrücklagen eingestellten Beträge wieder entnommen werden, finden die zur Auflösung von Gewinnrücklagen allgemein geltenden Regeln Anwendung.⁴⁵⁰ Ein Ausweis der entnommenen

⁴⁴⁷ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 21.

⁴⁴⁸ Vgl. Abschnitt 343.

⁴⁴⁹ Wird von dem Beibehaltungswahlrecht in früheren Perioden aktivierter Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen i. S. d. § 269 HGB a. F. Gebrauch gemacht, unterliegen diese Beträge hingegen auch weiterhin der Ausschüttungssperre.

⁴⁵⁰ In Hinblick auf sämtliche Gewinnrücklagen vgl. COENENBERG, A. G./HALLER, A./SCHULTZE, W., Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, S. 343-350 bzw. S. 347-350 für „andere Gewinnrücklagen“.

Beträge in der Ergebnisverwendungsrechnung gemäß § 158 Abs. 1 Nr. 3 d) AktG ist folglich erforderlich.⁴⁵¹

Mögliche Determinante des Bilanzierungsverhaltens

Zwar lässt sich vor diesem Hintergrund schlussfolgern, dass durch die Ausschüttungsmöglichkeit der aus der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften resultierenden Gewinnrücklagen möglicherweise das Ausschüttungsverhalten der Unternehmen beeinflusst wird. Dies wiederum kann einen Einfluss auf die Bilanzpolitik und somit auch auf Bilanzierungsentscheidungen bei der Anwendung der Übergangsvorschriften zum BilMoG haben. Eine empirische Untersuchung dieses hypothetischen Zusammenhanges sowie seiner Determinanten muss indes im weiteren Verlauf der Untersuchung entfallen, da sowohl das Ausschüttungsverhalten als auch die Herkunft der potentiell zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Beträge bei der Untersuchungsstichprobe nicht beobachtbar ist.⁴⁵²

33 Beibehaltung oder Fortführung vor dem Inkrafttreten des BilMoG gebildeter Bilanzposten

331. Überblick

Überblick über die betroffenen Posten

Zur Erstellung einer BilMoG-Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 müssen die auf Grundlage der handelsrechtlichen Vorschriften vor dem Inkrafttreten des BilMoG ermittelten Bilanzansätze an die im Zuge des BilMoG novellierten Vorschriften angepasst werden.⁴⁵³ Um eine vollständige Umbewertung bzw. Auflösung von Altbeständen bestimmter Bilanzpositionen zu vermeiden und den hieraus resultierenden Ergebniseffekt in einem für die Unternehmen verkraftbaren Rahmen zu halten,⁴⁵⁴ wurden den Bilanzierenden mit Artikel 67 EGHGB diverse Übergangswahlrechte zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich um Wahlrechte zur Beibehaltung oder Fortführung bestimmter Bilanzposten bzw. Wertansätze, deren Bilanzansatz bzw. Bewertung nach den novellierten handelsrechtlichen Vorschriften nicht länger zulässig ist. Von diesen Wahlrechten sind folgende Posten betroffen:

- Verbindlichkeitsrückstellungen gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB a. F.,
- Instandhaltungsrückstellungen gemäß § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB a. F.,
- Aufwandsrückstellungen gemäß § 249 Abs. 2 HGB a. F.,

⁴⁵¹ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 21.

⁴⁵² Zu der Untersuchungsstichprobe vgl. Abschnitt 441.

⁴⁵³ Zur faktischen Notwendigkeit einer BilMoG-Eröffnungsbilanz zum Zeitpunkt der Erstanwendung des BilMoG vgl. Abschnitt 323.

⁴⁵⁴ Vgl. FINK, C., BilMoG-Erstanwendung, S. 29.

- Sonderposten mit Rücklageanteil gemäß §§ 247 Abs. 3 sowie 273 HGB a. F. und nach Sinn und Zweck der Regelung auch § 281 HGB a. F.,
- Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 250 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F.,
- Vermögensgegenstände mit niedrigeren Wertansätzen, die auf Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3⁴⁵⁵, Abs. 4 HGB a. F. oder gemäß §§ 254, 279 Abs. 2 HGB a. F. beruhen sowie die
- Bilanzierungshilfe für Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes gemäß § 269 HGB a. F.⁴⁵⁶

Im Falle der Beibehaltung bzw. Fortführung bestimmter Posten, die nach dem HGB n. F. nicht neu gebildet werden dürfen, sind weiterhin die Regelungen bzgl. dieser Posten gemäß dem HGB a. F. maßgebend, womit die ordnungsgemäße Anwendung dieser Regelungen sichergestellt werden muss. Dies wird in Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 Satz 1 EGHGB ausdrücklich geregelt. Mit der Einführung von Fortführungs- und Beibehaltungswahlrechten ist indes keine dauerhafte Anwendung der vor dem Inkrafttreten des BilMoG anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften intendiert worden.⁴⁵⁷ Hierzu stellt sowohl die Begründung des Rechtsausschusses als auch der Hauptfachausschuss des IDW klar, dass sie lediglich zu Zwecken der Abwicklung der entsprechenden Posten anzuwenden sind.⁴⁵⁸

Gültigkeit des
HGB a. F.

Waren im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss für das letzte vor dem 01.01.2010 beginnende Geschäftsjahr Rückstellungen gemäß § 249 Abs. 1 Satz 3 (Instandhaltungsrückstellungen) sowie Abs. 2 HGB a. F. (Aufwandsrückstellungen)⁴⁵⁹, Sonderposten mit Rücklageanteil gemäß § 247 Abs. 3 i. V. m. § 273 HGB a. F. (für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag gebildeter Passivposten) oder Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 250 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F. (als Aufwand berücksichtigte Zölle, Verbrauchssteuern und Umsatzsteuer) enthalten, können diese Posten unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des

Rückstellungen,
Sonderposten mit
Rücklageanteil und
Rechnungsabgren-
zungsposten

⁴⁵⁵ Im Schrifttum wird die Abschaffung von Abschreibungen im Vorratsvermögen aufgrund voraussichtlicher Wertschwanken grundsätzlich begrüßt. Allerdings wird diesbezüglich auf eine geringe Praxisrelevanz hingewiesen. Vgl. die Ausführungen bei HOFFMANN, W.-D., BilMoG-Übergang, S. 635.

⁴⁵⁶ Zu den Auswirkungen einer Beibehaltung oder Fortführung von nach altem Recht gebildeten Bilanzposten auf die Bilanzierung latenter Steuern vgl. Abschnitt 346.

⁴⁵⁷ Vgl. GELHAUSEN, H. F./FEY, G./KIRSCH, H.-J., Übergang auf das BilMoG, S. 27.

⁴⁵⁸ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 127; IDW RS HFA 28, Tz. 16-20.

⁴⁵⁹ Rückstellungen gemäß § 249 Abs. 1 Satz 3 u. Abs. 2 HGB a. F. dürfen auch teilweise beibehalten werden. Zur Ausnahmeregelung der teilweisen und somit sachverhaltsbezogenen Ausübung von Beibehaltungs- bzw. Fortführungswahlrechte vgl. Abschnitt 333.3.

BilMoG geltenden Vorschrift beibehalten werden (Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB).⁴⁶⁰ Ist aufgrund der geänderten Bewertung von Verpflichtungen, die die Bildung einer Rückstellung erfordern, deren Auflösung notwendig, dürfen diese Beträge gemäß Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB beibehalten werden, soweit der aufzulösende Betrag bis zum 31.12.2024 wieder zuzuführen wäre.⁴⁶¹

Niedrigere Wertansätze aus Abschreibungen

Gemäß Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 können niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen, die auf Abschreibungen nach §§ 253 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 HGB a. F. oder nach den §§ 254 i. V. m. 279 Abs. 2 HGB a. F. beruhen, unter Anwendung der für sie geltenden Vorschriften in der bis zum 28.05.2009 geltenden Fassung fortgeführt werden. Dieses Wahlrecht ist für die Geschäftsvorfälle zulässig, die in Geschäftsjahren vorgenommen wurden, die vor dem 01.01.2010 begonnen haben.

Bilanzierungshilfe

Vor der Modernisierung des Bilanzrechtes stand den Bilanzierenden gemäß § 269 HGB a. F. ein Aktivierungswahlrecht für Aufwendungen aus der Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes zur Verfügung. Dieses Wahlrecht wurde mit Inkrafttreten des BilMoG aufgehoben. Allerdings sieht Artikel 67 Abs. 5 Satz 1 EGHGB ein Fortführungswahlrecht vor. Sofern im Jahresabschluss für ein vor dem 01.01.2010 beginnendes Geschäftsjahr eine Bilanzierungshilfe für Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes nach § 269 HGB a. F. gebildet worden ist, darf diese unter Anwendung der für sie geltenden Vorschriften fortgeführt werden.

Überblick

Die folgende Tabelle fasst die oben angegebenen Fortführungs- sowie Beibehaltungswahlrechte überblickartig zusammen. Sie werden im weiteren Verlauf in Hinblick auf ihre bilanzpolitischen Gestaltungsräume umfassend untersucht.

⁴⁶⁰ Vgl. Abschnitt 334.2 bzw. 334.5.

⁴⁶¹ Vgl. Abschnitt 334.1.

Beibehaltungs- und Fortführungswahlrechte des Artikel 67 EGHGB		
Gesetzesstelle	Sachverhalt	Übergangswahlrecht
Artikel 67 Abs. 1	Positiver Wertänderungsbedarf der Pensionsrückstellung durch Anpassungen an die Vorschriften des HGB n. F.	Erfassung zu mindestens einem Fünftel pro Jahr bis zum 31.12.2024
Artikel 67 Abs. 1	Negativer Wertänderungsbedarf der (Pensions-)Rückstellungen aufgrund der Anpassungen an die durch das BilMoG geänderten Vorschriften	Beibehaltungswahlrecht (unter bestimmten Voraussetzungen) oder Verrechnung mit den Gewinnrücklagen
Artikel 67 Abs. 3	Bilanzierte Aufwandsrückstellungen (sofern nicht im Jahr vor der Umstellung gebildet), Sonderposten mit Rücklagenanteil, Rechnungsabgrenzungsposten	Beibehaltung oder alternativ Verrechnung mit den Gewinnrücklagen
Artikel 67 Abs. 4	Niedrigere Wertansätze aufgrund vorgenommener Vorsichtsabschreibungen, Abschreibungen nach kaufmännischer Beurteilung sowie steuerliche Abschreibungen (sofern nicht im Jahr vor der Umstellung gebildet)	Beibehaltung oder alternativ Verrechnung mit Gewinnrücklagen
Artikel 67 Abs. 5	Aktiviert Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen	Beibehaltung oder alternative erfolgswirksame Auslösung
Artikel 67 Abs. 5	Nach der Interessenzusammenführungsmethode durchgeführte Kapitalkonsolidierungen ⁴⁶²	Fortführungswahlrecht

Tabelle 4: Überblick über die Beibehaltungs- und Fortführungswahlrechte des Artikel 67 EGHGB

332. Maßgebliches Wert- und Mengengerüst

332.1 Pflichten Anwendung

Gegenstand der Wahlrechte zur Beibehaltung bzw. Fortführung sind die Werte, wie sie sich aus dem jeweils letzten Jahres- und Konzernabschluss vor der erstmaligen Anwendung des BilMoG ergeben.⁴⁶³ Damit wird das für die Umstellung relevante Mengen- und Wertgerüst i. d. R. durch den handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss zum 31.12.2009 festgelegt.⁴⁶⁴ Hieraus resultiert gemäß der Be-

Einmalige Wahlrechtsausübung

⁴⁶² Aus gliederungstechnischen Gründen an anderer Stelle: Abschnitt 364.2.

⁴⁶³ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 8.

⁴⁶⁴ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 4.

gründung des Rechtsausschusses, dass die oben beschriebenen Wahlrechte nur einmalig, nämlich im Abschluss für das erste nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahr, umfassend ausgeübt werden können.⁴⁶⁵ Daraus kann abgeleitet werden, dass auch in diesem Geschäftsjahr die grundsätzlich vorgeschriebene erfolgsneutrale Einstellung aus einer etwaigen Auflösung oder Zuschreibung resultierender Beträge in die Gewinnrücklagen möglich ist, es sei denn, Artikel 67 EGHGB schreibt Abweichendes vor. In den auf den handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss der Umstellung folgenden Abschlüssen gelten wieder die allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze. Gemäß dieser ist im Falle der Auflösung oder Zuschreibung eine erfolgswirksame Behandlung geboten. Desweiteren sind die Ansatz- und Bewertungsstetigkeit gemäß §§ 246 Abs. 3 bzw. 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB n. F. zu beachten, deren Durchbrechung lediglich in Ausnahmefällen zulässig ist, wenn dies der besseren Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage i. S. d. § 252 Abs. 2 ggf. i. V. m. § 246 Abs. 3 HGB n. F. zuträglich ist. Sofern das Stetigkeitsprinzip durchbrochen werden soll und die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, fordert § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB n. F. im Anhang, die Abweichungen von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu begründen sowie den Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert darzustellen.⁴⁶⁶

332.2 Freiwillige Frühanwendung

Im Fall der freiwilligen Frühanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften auf bereits nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre (Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB) sind grundsätzlich alle im EGHGB enthaltenen Erstanwendungszeitpunkte um ein Jahr vorzuziehen. Daher beziehen sich die in Artikel 67 EGHGB aufgeführten Beibehaltungs- und Fortführungswahlrechte, inbegriffen der Vorschriften zur erfolgsneutralen bzw. erfolgswirksamen Auflösung bzw. Zuschreibung, auf Posten, die in einem Jahresabschluss für das letzte vor dem 01.01.2009 beginnende Geschäftsjahr enthalten waren.⁴⁶⁷ Sofern die Aufstellung,

Wert- und Mengen-
gerüst bei Frühan-
wendung

⁴⁶⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 96.

⁴⁶⁶ Vgl. diesbezüglich die Nichtanwendung der §§ 252 Abs. 1 Nr. 6, 265 Abs. 1, 284 Abs. 2 Nr. 3 u. § 313 Abs. 1 Nr. 3 HGB n. F. im Jahresabschluss der BilMoG-Erstanwendung aufgrund der Übergangserleichterung gemäß Artikel 67 Abs. 8 Satz 1 EGHGB. Vgl. Abschnitt 324.3. Zu dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit vgl. m. w. N. BRÖSEL, G./SCHMITZ, S., in: Petersen/Zwirner/Brösel, § 252 HGB, Tz. 56-64.

⁴⁶⁷ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz 12.

Prüfung und Feststellung dieses Jahresabschlusses bereits vor dem Inkrafttreten des BilMoG, d. h. vor dem 29.05.2009, erfolgt ist, sind bestimmte Ausnahmeregelungen des Artikels 67 EGHGB nicht maßgebend, da sie in diesem Fall ihrem Sinn und Zweck nicht weiter entsprechen. Dies betrifft zum einen die Ausnahmeregelung des Artikels 67 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 EGHGB zur erfolgswirksamen Erfassung zeitnah zum Inkrafttreten des BilMoG zugeführter Instandhaltungs- bzw. Aufwandsrückstellungen (§ 249 Abs. 1 Satz 3 bzw. Abs. 2 HGB a. F.).⁴⁶⁸ Zum anderen betrifft dies die Ausnahmeregelung des Artikels 67 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 EGHGB zur erfolgswirksamen Zuschreibung von aufgrund zeitnah zum Inkrafttreten des BilMoG durchgeführter Abschreibungen verminderter Wertansätze bei Nichtanwendung des entsprechenden Fortführungswahlrechtes.⁴⁶⁹

333. Umfang der Ausübung

333.1 Vorbemerkungen zur Auslegungsproblematik

Hinsichtlich der Ausübung der Beibehaltungs- und Fortführungswahlrechte ist die Frage nach der adäquaten Vorgehensweise aufzuwerfen. Denn der vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit der Ausübung der Beibehaltungs- und Fortführungswahlrechte verwendete Begriff „umfassend“⁴⁷⁰ ist auslegungsbedürftig. Es stellt sich die Frage, ob eine umfassende Ausübung auch notwendigerweise eine einheitliche Ausübung erfordert. Diese Frage gewinnt umso mehr an Bedeutung, da die Beibehaltungs- und Fortführungswahlrechte lediglich einmalig ausgeübt werden dürfen. Hierbei ist grundsätzlich zwischen der posten- und sachverhaltsbezogenen Ausübung der Wahlrechte zu differenzieren. Einhergehend mit diesen Ausübungsmöglichkeiten wird den Bilanzierenden ein unterschiedlich hohes Maß bilanzpolitischer Gestaltungsraum eröffnet. Neben dem reinen Problem der Auslegung des Gesetzeswortlautes bzw. dem Gesetzeswillen ist dies einer kontroversen Diskussion hinsichtlich der Zulässigkeit der posten-⁴⁷¹

Gesetzesauslegung

⁴⁶⁸ Vgl. Abschnitt 334.1.

⁴⁶⁹ Vgl. Abschnitt 334.3.

⁴⁷⁰ BT-Drucksache 16/12407, S. 96.

⁴⁷¹ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 14 und Tz. 22; THEILE, C., Übergang auf BilMoG im Jahresabschluss (Teil I), S. 751, wo qua Analogieschluss auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB selbst eine einheitliche Ausübung innerhalb lediglich gleichartiger Sachverhalte wie Grund und Boden oder maschinelle Anlagen als unzulässig erachtet wird.

bzw. sachverhaltsbezogenen⁴⁷² Ausübung der Beibehaltungs- und Fortführungswahlrechte zuträglich.

333.2 Postenbezogene Ausübung

Grundsätzliche
Vorgehensweise

Gemäß den durch das BilMoG novellierten Vorschriften dürfen künftig weder steuerliche Sonderposten noch die weiterhin gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG anzusetzenden aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfasst werden. Dadurch wird der Einfluss steuerlicher Vorschriften auf die handelsrechtliche Rechnungslegung deutlich eingeschränkt. Zur Stärkung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlusses sind die Beibehaltungs- oder Fortführungswahlrechte für derartige Posten und Wertansätze gemäß Artikel 67 grundsätzlich jeweils nur bezogen auf den gesamten Bilanzposten auszuüben.⁴⁷³ Eine teilweise Beibehaltung oder Fortführung der in diesen Posten bilanziell abgebildeten Sachverhalte ist folglich ausgeschlossen. Dies geht für das Beibehaltungswahlrecht bzgl. Sonderposten mit Rücklageanteil gemäß §§ 247 Abs. 3 sowie 273 HGB a. F. sowie für das Beibehaltungswahlrecht bzgl. gebildeter Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 250 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F. aus Artikel 67 Abs. 3 EGHGB hervor.⁴⁷⁴ Zwar ist hinsichtlich der Zielsetzung kritisch anzumerken, dass den Bilanzierenden weiterhin ermöglicht wird, in der Handelsbilanz enthaltene steuerliche Sonderposten beizubehalten und somit noch über mehrere Perioden hinweg steuerliche Einflüsse im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss auszuweisen. Mit der Beschränkung des Wahlrechtes auf den gesamten Bilanzposten wird indes zumindest eine einheitliche Ausübung gewährleistet und eine künftige Verwässerung steuerlicher Einflüsse in der Handelsbilanz vermieden.⁴⁷⁵

333.3 Sachverhaltsbezogene Ausübung

Ausnahme-
regelungen

Dem entgegenstehend besteht gemäß Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 EGHGB für Aufwandsrückstellungen i. S. d. § 249 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 HGB a. F. die Möglichkeit einer teilweisen Ausübung des Beibehaltungswahlrechtes. Folglich

⁴⁷² Vgl. mit Verweis auf das Prinzip der Willkürfreiheit ZWIRNER, C./KÜNKELE, P., Übergangsvorschriften des BilMoG – Bilanzpolitische Implikationen, S. 1085.

⁴⁷³ Damit soll ein willkürlich motiviertes „Cherry Picking“ vermieden werden. Vgl. HOFFMANN, W.-D., BilMoG-Übergang, S. 635; KÜMPEL, T., Übergang auf das BilMoG, S. 204.

⁴⁷⁴ Vgl. m. ä. A. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1052.

⁴⁷⁵ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 7.

können Aufwandsrückstellungen sachverhaltsbezogen beibehalten bzw. aufgelöst werden. Dabei geht aus dem Gesetzeswortlaut nicht hinreichend deutlich hervor, ob sich die Möglichkeit der „teilweisen“ Ausübung des Wahlrechtes lediglich auf den jeweils gesamten Betrag eines durch die Aufwandsrückstellung bilanziell abgebildeten Sachverhaltes bezieht oder ob außerdem ein Betrag eines durch die Aufwandsrückstellung bilanziell abgebildeten Sachverhaltes teilweise beibehalten bzw. aufgelöst werden kann. Daher ist zu konstatieren, dass den Bilanzierenden im Erstanwendungszeitpunkt der durch das BilMoG novellierten Vorschriften vor allem bei den Aufwandsrückstellungen ein umfangreicher bilanzpolitischer Gestaltungsraum zur Verfügung steht.⁴⁷⁶ Diese Möglichkeit wird indes von der zu fordernden Willkürfreiheit begrenzt. In Hinblick auf das erklärte Ziel der Stärkung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlusses ist eine willkürliche Ausübung des Beibehaltungs- oder Fortführungswahlrechtes für Aufwandsrückstellungen abzulehnen.⁴⁷⁷ Kritisch ist in diesem Zusammenhang vor allem die teilweise Auflösung bzw. Beibehaltung von einem Sachverhalt betreffenden Aufwandsrückstellungen anzusehen.⁴⁷⁸

Mittels Auslegung des Wortlautes der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages: „Der Einzelbewertungsgrundsatz ist zu berücksichtigen.“⁴⁷⁹ lässt sich folgern, dass die postenbezogene Ausübung der Beibehaltungs- oder Fortführungswahlrechte ebenso durch das Beibehaltungswahlrecht bzgl. der nach dem HGB n. F. überdotierten und demnach bei Nichtausübung des Beibehaltungswahlrechtes aufzulösenden Rückstellung in Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB durchbrochen werden kann.⁴⁸⁰ Unter Auslegung des Wortlautes des Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB hält der Hauptfachausschuss des IDW auch eine sachverhaltsbezogene Ausübung des Fortführungswahlrechtes für niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen für zulässig.⁴⁸¹

Sonstige Rückstellungen und niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen

⁴⁷⁶ Vgl. Abschnitt 334.1.

⁴⁷⁷ Vgl. auch ZWIRNER, C./KÜNKELE, P., Übergangsvorschriften des BilMoG – Bilanzpolitische Implikationen, S. 1085; PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 7.

⁴⁷⁸ Vgl. m. g. A. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 7.

⁴⁷⁹ BT-Drucksache 16/12407, S. 95 f.

⁴⁸⁰ Vgl. m. ä. A. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1052.

⁴⁸¹ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 15.

334. Einzelfragen hinsichtlich der Beibehaltung oder Fortführung

334.1 Beibehaltung bestimmter Aufwandsrückstellungen

Beibehaltungswahlrecht

Zur Annäherung des HGB an die IFRS⁴⁸² sowie zur Stärkung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses⁴⁸³ wurde mit Inkrafttreten des BilMoG das Passivierungswahlrecht für Aufwandsrückstellungen für Großreparaturen sowie Instandhaltungen gemäß § 249 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 HGB a. F. abgeschafft.⁴⁸⁴ Im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise weisen derartige Rückstellungen Charaktereigenschaften von Rücklagen auf, womit sie für den Abschlussadressaten zu einer irreführenden Darstellung der Vermögenslage führen können.⁴⁸⁵ Waren im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss für das letzte vor dem 01.01.2010 beginnende Geschäftsjahr derartige Rückstellungen enthalten, besteht für die Bilanzierenden das Wahlrecht, diese Posten gemäß Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften beizubehalten.

Gültigkeit des HGB a. F. für Aufwandsrückstellungen

Eine gemäß § 249 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 HGB a. F. gebildete und beizubehaltende Aufwandsrückstellung ist solange in der Bilanz zu führen, bis sie aufgrund des Eintritts des sie begründenden Ereignisses zweckkonform zu verbrauchen oder bei Wegfall des sie begründenden Ereignisses aufzulösen ist (§ 249 Abs. 3 Satz 2 HGB a. F.; § 249 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F.).⁴⁸⁶ Die weitere Gültigkeit der Vorschriften des HGB a. F. erstreckt sich hierbei allerdings nicht auf eine ggf. erforderliche Erhöhung der Aufwandsrückstellung. Vor diesem Hintergrund ist zudem die weitere Ansammlung einer beibehaltenen und nach den Vorschriften des HGB a. F. gebildeten Ansammlungsrückstellung ausgeschlossen. Bei der Frage der Bewertung der fortzuführenden Aufwandsrückstellungen ist folgerichtig weiterhin die Vorschrift des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F. anzuwenden. Da die Bewertungsvorschriften des HGB n. F. für fortgeführte Aufwandsrückstellung keinerlei Relevanz

⁴⁸² Die IFRS gestatten die Bildung von Rückstellungen für Verpflichtungen, die nicht gegenüber Dritten bestehen (Aufwandsrückstellungen), grundsätzlich nicht (IAS 37.20). Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 50.

⁴⁸³ Vgl. HAAKER, A./FREIBERG, J., Aufwandsrückstellungen im BilMoG, S. 138.

⁴⁸⁴ Trotz bestehender Zweifel an der Konformität zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gilt dies nicht für die Pflichtaufwandsrückstellungen gemäß § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB. Vgl. HOMMEL, M., in: Baetge/Kirsch/Thiele, § 249 HGB, Tz. 154.

⁴⁸⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 50.

⁴⁸⁶ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 96.

haben, sind diese nicht i. S. d. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F. abzuzinsen.⁴⁸⁷ Eine Anpassung des Erfüllungsbetrages in Hinblick auf künftige Preis- und Kostensteigerungen⁴⁸⁸ ist folgerichtig ebenfalls nicht in Betracht zu ziehen.

Für den Fall, dass die Bilanzierenden vom Beibehaltungswahlrecht des Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB keinen Gebrauch machen, ist der Auflösungsbetrag gemäß Artikel 67 Abs. 3 Satz 2 EGHGB erfolgsneutral in die Gewinnrücklagen einzustellen.⁴⁸⁹ Halbsatz 2 dieser Vorschrift sieht allerdings für diejenigen Beträge, welche im letzten, vor dem 01.01.2010 beginnenden Geschäftsjahr zugeführt wurden, eine erfolgswirksame Auflösung vor.⁴⁹⁰ Diese Sonderregelung soll verhindern, dass zeitnah zum Inkrafttreten des BilMoG gebildete Aufwandsrückstellungen lediglich mit der Zielsetzung gebildet werden, diese erfolgswirksam gebildeten Beträge im ersten, nach den Vorschriften des HGB n. F. aufgestellten, Jahres- und Konzernabschluss erfolgsneutral aufzulösen und in die Gewinnrücklagen einzustellen.⁴⁹¹

Erfolgsneutralität
bei Auflösung

Entgegen den handelsrechtlichen Vorschriften vor dem Inkrafttreten des BilMoG sahen die steuerrechtlichen Vorschriften die Bildung einer Aufwandsrückstellung nicht vor. Wahlweise konnten die Bilanzierenden für den Fall, dass Aufwandsrückstellungen gemäß § 249 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 HGB a. F. passiviert wurden, hierfür aktive latente Steuern berücksichtigen. Sofern Aufwandsrückstellungen passiviert wurden, ergeben sich zum Zeitpunkt des Überganges auf die Vorschriften des HGB n. F. in Hinblick auf die Bilanzierung latenter Steuern verschiedene Konstellationen, wobei nicht aus jeder ein Handlungsbedarf für die Bilanzierenden resultiert. Sofern eine gemäß § 249 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 HGB a. F. passivierte Aufwandsrückstellung zum Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F. aufgelöst wird, ist hinsichtlich der Folge für die Berücksichtigung der latenten Steuern zu differenzieren, ob vor der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften für die Aufwandsrückstellung eine aktive latente Steuer berücksichtigt wurde oder nicht. Dies hätte einerseits durch den direkten Ansatz aktiver latenter Steuern oder mittels Verrechnung mit den passiven latenten Steuern im Falle eines passiven Überhangs der Steuerlatenzen erfolgen können. Lediglich für den Fall, dass aktive latente Steuern für die passivierte Aufwandsrückstellung berücksich-

Latente Steuern

⁴⁸⁷ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 96.

⁴⁸⁸ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 52.

⁴⁸⁹ Vgl. Abschnitt 325.22.

⁴⁹⁰ Vgl. Abschnitt 325.11.

⁴⁹¹ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 96.

tigt wurden, sind diese zum Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F. gemäß Artikel 67 Abs. 6 Satz 2 EGHGB erfolgsneutral aufzulösen.⁴⁹² Sofern die Aufwandsrückstellung im Geschäftsjahr vor dem 01.01.2010 und somit zeitnah zur BilMoG-Umstellung vorgenommen wurde, muss die Zuschreibung erfolgswirksam erfolgen.⁴⁹³ Dies lässt sich per Umkehrschluss aus dem Sinn und Zweck des Artikel 67 Abs. 6 Satz 2 EGHGB entwickeln.⁴⁹⁴ Im Falle der Auflösung der Aufwandsrückstellung und nicht erfolgter Aktivierung latenter Steuern in Vorperioden besteht für die Bilanzierenden kein Handlungsbedarf. Haben die Bilanzierenden hingegen vom Beibehaltungswahlrecht des Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB Gebrauch gemacht und vor der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften keine aktiven latenten Steuern angesetzt, sind diese zum Zeitpunkt der Erstanwendung des § 274 HGB n. F. i. V. m. Artikel 67 Abs. 6 EGHGB erfolgsneutral zu bilden, sofern aktive latente Steuern angesetzt werden. Dem Schicksal der beibehaltenen Aufwandsrückstellung folgend, sind die latenten Steuern in den folgenden Perioden beizubehalten bzw. aufzulösen.⁴⁹⁵ Soll hingegen vom Ansatzwahlrecht aktiver latenter Steuern kein Gebrauch gemacht werden, besteht für die Bilanzierenden kein weiterer Handlungsbedarf. Wurde vom Beibehaltungswahlrecht des Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB Gebrauch gemacht und vor der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften aktive latente Steuern angesetzt, besteht zum Zeitpunkt der Erstanwendung des § 274 HGB n. F. i. V. m. Artikel 67 Abs. 6 EGHGB ebenfalls kein Handlungsbedarf, sofern aktive latente Steuern angesetzt werden. Für den Fall, dass vom Ansatzwahlrecht aktiver latenter Steuern kein Gebrauch gemacht werden soll, sind die vor der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften gebildeten aktiven latenten Steuern gemäß Artikel 67 Abs. 6 Satz 1 EGHGB erfolgsneutral aufzulösen. Die folgende Abbildung liefert eine Zusammenfassung der eben dargelegten Fallunterscheidung.

⁴⁹² Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1052.

⁴⁹³ Zur weiteren Begründung vgl. Abschnitt 346.

⁴⁹⁴ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 53.

⁴⁹⁵ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 5.

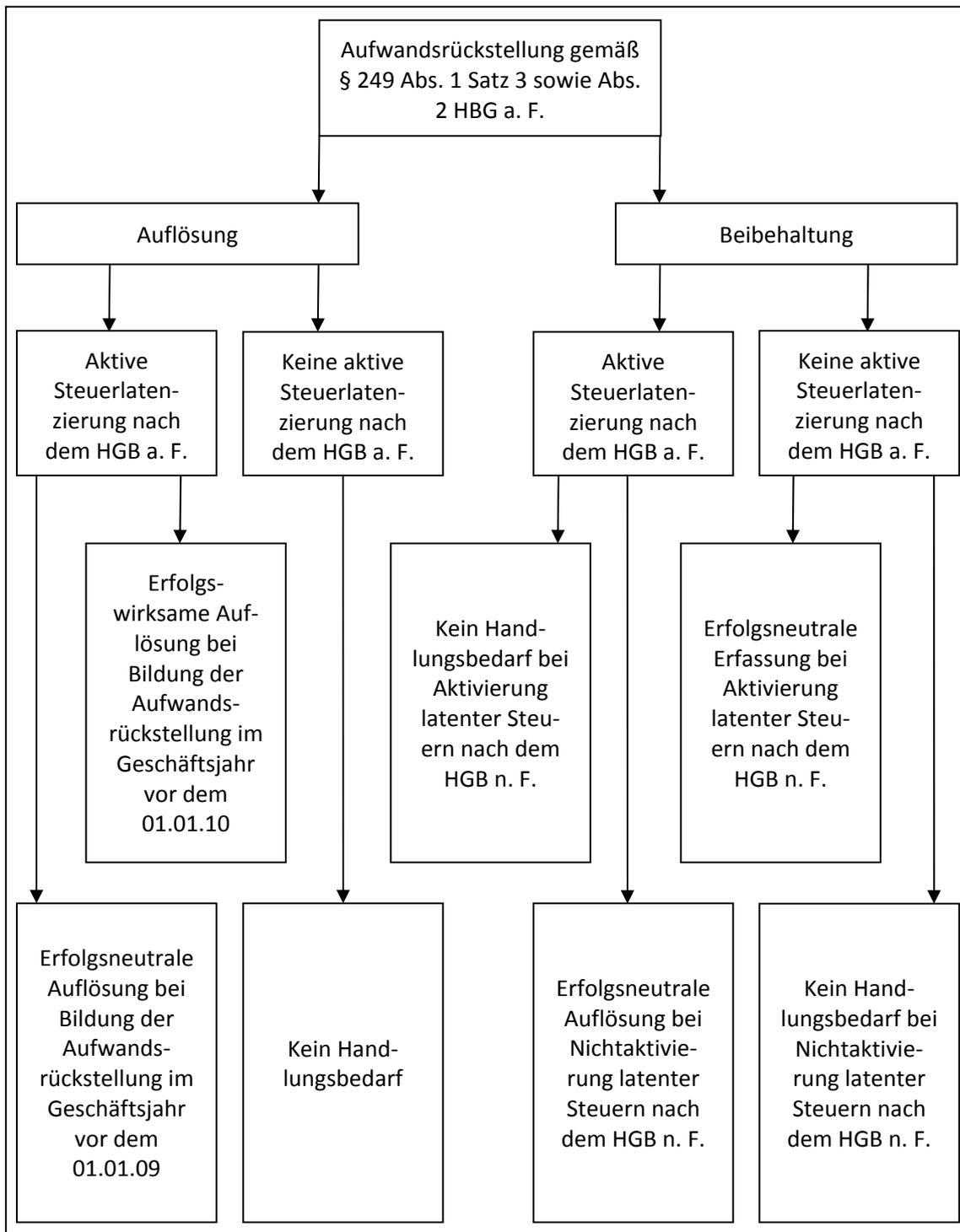


Abbildung 3: Einfluss des Beibehaltungswahlrechtes von Aufwandsrückstellungen auf die aktive Steuerlatenzierung

Da ein Außenstehender nur schwerlich zwischen notwendigen und lediglich fiktiven Innenverpflichtungen zu differenzieren vermag, eröffnete die Möglichkeit zur Bildung von Aufwandsrückstellungen vor dem Inkrafttreten des BilMoG ein hohes

Maß an bilanzpolitischem Gestaltungsraum.⁴⁹⁶ Für die Bilanzierenden konnte zumindest theoretisch der bilanzpolitische Anreiz bestehen, neben wirtschaftlich notwendigen Aufwandsrückstellungen weitere, nicht zwingend notwendige, Aufwandsrückstellungen zu berücksichtigen und somit stille Reserven zu legen und zugleich den Jahresüberschuss im Sinne einer Glättung oder Minderung zu beeinflussen.⁴⁹⁷ Dieser bilanzpolitische Gestaltungsraum wurde mit dem Wegfall der ursächlichen Passivierungswahlrechte eliminiert.⁴⁹⁸ Aus dem Wahlrecht zur erfolgsneutralen Auflösung von vor dem Inkrafttreten des BilMoG gebildeten Aufwandsrückstellungen resultiert indes wiederum bilanzpolitischer Gestaltungsraum. In Hinblick auf die Zielgrößen Eigenkapitalquote und Jahresüberschuss kann die Entscheidung zur erfolgsneutralen Auflösung bspw. darin motiviert sein, zumindest kurzfristig das Eigenkapital und somit die Eigenkapitalquote im Zuge einer derartigen „kalten Thesaurierung“⁴⁹⁹ zu erhöhen. Für künftige Perioden resultiert hieraus allerdings eine Verminderung des Jahresüberschusses, da dann anfallende Ausgaben ein zweites Mal aufwandswirksam in der GuV zu erfassen sind.⁵⁰⁰ Vor allem in anlageintensiven Branchen wie Wohnungsbau, chemische Industrie oder Energieerzeugung und kursorischen Instandhaltungen, d. h. Generalüberholungen und Großreparaturen, kann dies künftig zu erheblichen Verwerfungen des Jahresüberschusses führen.⁵⁰¹ Dementgegen ist mit der Entscheidung zur Beibehaltung im Vergleich zur Alternativentscheidung eine vermindernde Wirkung auf das Eigenkapital verbunden. Gleichsam entlastet dies künftige Jahresüberschüsse. Die Entscheidung zur Beibehaltung kann folglich in der bilanzpolitischen Zielsetzung begründet sein, in künftigen Perioden geglättete Jahresüberschüsse auszuweisen oder diese zumindest nicht durch eine erneute erfolgsneutrale Erfassung des dann anfallenden Aufwandes zu belasten.

Relevanz

Die Relevanz des Regelungsinhaltes des Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB lässt sich allerdings bereits unter theoretischen Gesichtspunkte eingrenzen. Da die oben beschriebenen Aufwandsrückstellungen steuerlich nicht abzugsfähig waren, ist da-

⁴⁹⁶ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./SOLMECKE, H., Auswirkungen des BilMoG auf die Zwecke des HGB-Abschlusses, S. 1216.

⁴⁹⁷ Vgl. THEILE, C., Jahresabschluss nach dem BilMoG, S. 31.

⁴⁹⁸ Vgl. BAETGE, J./KLÖNNE, H./SCHUMACHER, K., Bilanzanalyse im BilMoG, S. 831; ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Bilanzpolitik nach BilMoG (Passivseite, Teil 2), S. 395.

⁴⁹⁹ HÜTTCHE, T., Modernisierte Bilanzpolitik, S. 1349.

⁵⁰⁰ Vgl. BERTRAM, K., BilMoG – Erfahrungen mit der Umsetzung, S. I.

⁵⁰¹ Vgl. m. w. N. LACHNIT, L./WULF, I., Auswirkungen des BilMoG auf die Abschlussanalyse, S. 687; THEILE, C./STAHNKE, M., Bilanzierung von Generalüberholungen, S. 43.

von auszugehen, dass die Mehrzahl der Bilanzierenden aufgrund einheitsbilanzieller Bestrebungen vor dem Inkrafttreten des BilMoG auf eine Passivierung verzichtet hat.⁵⁰² Insofern ist bereits an dieser Stelle zu vermuten, dass die Übergangsvorschrift des Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB lediglich bei einem vergleichsweise kleinen Kreis von Adressaten Anwendung findet. Dieses Ergebnis wird durch die empirischen Ergebnisse der folgenden Untersuchung bestätigt.⁵⁰³

Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse zu den Wirkungsrichtungen der alternativen Ausübungsentscheidungen zum Beibehaltungswahlrecht für Aufwandsrückstellungen auf die Zielgrößen Eigenkapital [EK] und Jahresüberschuss [JÜ] des ersten sowie der folgenden BilMoG-Abschlüsse zusammen. Die Wirkungsrichtung, d. h. Erhöhung bzw. Verminderung [+/-], der Ausübungsentscheidung auf die Zielgrößen ist im Vergleich zu den Alternativentscheidungen der bilanzierenden Unternehmen, bzw. zu jenen von Vergleichsunternehmens, zu verstehen. Ausübungsentscheidungen mit jahresüberschusserhöhender Wirkung erhöhen indirekt auch das Eigenkapital, sofern der entsprechende Teil des Jahresüberschusses thesauriert wird. Für jahresüberschussmindernde Wirkungen gilt dies vice versa. Solche indirekten Wirkungen sind mit Klammern [(+)/(-)] gekennzeichnet.⁵⁰⁴

Wirkungsrichtung auf EK und JÜ

Wahlrechtsalternativen	Wirkungsrichtung auf den ersten BilMoG-Abschluss		Wirkungsrichtung auf folgende BilMoG-Abschlüsse	
	EK	JÜ	EK	JÜ
Auflösung	+		(-)	-
Beibehaltung	-		(+)	+

Tabelle 5: Wirkungsrichtungen bei Ausübung des Beibehaltungswahlrechtes für Aufwandsrückstellungen

334.2 Beibehaltung von Sonderposten mit Rücklageanteil

Bereits mit dem Inkrafttreten des BilMoG findet die Neufassung des § 5 Abs. 1 EStG Anwendung, womit ab dem 29.05.2009 die umgekehrte Maßgeblichkeit i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG a. F. entfällt. Dem gegenüber sind gemäß Artikel 66 Abs. 5 EGHGB die korrespondierenden handelsrechtlichen Öffnungsklauseln der §§ 247

Beibehaltung eines Sonderpostens mit Rücklagenanteil

⁵⁰² Vgl. HOFFMANN, W.-D., BilMoG-Eröffnungsbilanz, S. 202.

⁵⁰³ Vgl. Abschnitt 451.

⁵⁰⁴ Nicht betroffene Bereiche sind in der Tabelle gestrichen. Die im weiteren Verlauf der Untersuchung angeführten Tabellen 6-12 sind in gleicher Weise zu verstehen.

Abs. 3, 254 Satz 1, 273, 279 Abs. 2 und 3 sowie 281 HGB a. F. nur noch auf Abschlüsse für Geschäftsjahre anwendbar, die vor dem 01.01.2010 beginnen. Eine steuerrechtlich veranlasste Mehrabschreibung durfte, sofern die steuerrechtliche von der handelsrechtlichen Berücksichtigung abhängig war, gemäß § 281 Abs. 1 Satz 1 HGB a. F. in einen Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt werden.⁵⁰⁵ Mit dem Inkrafttreten des BilMoG ist dies nun nicht länger möglich. Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB erlaubt indes, einen zum Zeitpunkt der Erstanwendung des BilMoG bestehenden Sonderposten mit Rücklagenanteil beizubehalten.

Gültigkeit des
HGB a. F.

Sofern die Bilanzierenden zum Zeitpunkt der Erstanwendung des BilMoG einen nach den Vorschriften des HGB a. F. gebildeten Sonderposten mit Rücklageanteil beibehalten, sind für diesen Posten die Vorschriften des HGB a. F. weiterhin gültig.⁵⁰⁶ Die vor dem Inkrafttreten des BilMoG geltende Rechtslage soll solange erhalten bleiben, wie die einschlägigen Sachverhaltsmerkmale gegeben sind.⁵⁰⁷ Für eine § 6b EStG-Rücklage besteht bspw. die Möglichkeit, sie auf ein angeschafftes oder hergestelltes Ersatzwirtschaftsgut zu übertragen. Letzteres kann daraufhin in Höhe des Sonderpostens mit Rücklageanteil außerplanmäßig abgeschrieben werden. Dem weiteren Werteverzehr des Ersatzgegenstandes wird durch planmäßige Abschreibung über die angenommene Restnutzungsdauer Rechnung getragen. Zum anderen kann der Sonderposten mit Rücklageanteil nach § 281 Abs. 1 Satz 1 HGB a. F. beibehalten werden. Gemäß dem Abschreibungsplan des Ersatzvermögensgegenstandes wird der Sonderposten mit Rücklageanteil in den folgenden Perioden gemäß § 281 Abs. 2 Satz 2 HGB a. F. ergebniswirksam aufgelöst.⁵⁰⁸ Dieser Ergebniseffekt steht den Abschreibungen des Ersatzvermögensgegenstandes gegenüber.⁵⁰⁹

Erfolgsneutrale
Auflösung

Für den Fall, dass die Bilanzierenden von dem Beibehaltungswahlrecht des Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB keinen Gebrauch machen, sind die aufzulösenden Beträge nach Artikel 67 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 EGHGB unmittelbar in die Ge-

⁵⁰⁵ Exemplarisch anzuführen sind diesbezüglich die sog. 6b-Rücklage i. S. d. § 6b Abs. 3 EStG, Rücklagen nach § 4 FöGgB sowie die Rücklage für Ersatzbeschaffung gemäß R 6.6 EStR 2008.

⁵⁰⁶ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 96.

⁵⁰⁷ Vgl. HOFFMANN, W.-D., BilMoG-Übergang, S. 636.

⁵⁰⁸ Vgl. THEILE, C., Übergang auf BilMoG im Jahresabschluss (Teil II), S. 791.

⁵⁰⁹ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 9.

winnrücklagen einzustellen.⁵¹⁰ HÜTTSCHE spricht in diesem Zusammenhang von der Möglichkeit zur „kalten Thesaurierung“⁵¹¹.

Sofern ein Sonderposten mit Rücklageanteil handelsrechtlich aufgelöst wird, entstehen bei dessen gleichzeitiger steuerlicher Beibehaltung temporäre Differenzen zwischen den Wertansätzen in der Handels- und Steuerbilanz. Folglich müssen mittelgroße und große Kapitalgesellschaften sowie diesen i. S. d. § 264a HGB n. F. gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften passive latente Steuern berücksichtigen.⁵¹² Diese passive latente Differenz löst sich in den künftigen Perioden bei Auflösung des steuerbilanziellen Sonderpostens bzw. bei seiner Übertragung auf ein steuerlich begünstigtes Wirtschaftsgut sowie dessen Abschreibung bzw. Abgang auf.⁵¹³ Die aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklagenanteil resultierende passive latente Steuer ist gemäß Artikel 67 Abs. 6 Satz 2 EGHGB in Folge der Erfolgsneutralität des zugrunde liegenden Sachverhaltes – hier die Auflösung des Sonderpostens mit Rücklagenanteil – ebenfalls erfolgsneutral zu erfassen.

Latente Steuern

Im Falle der Ausübung des Beibehaltungswahlrechtes für Sonderposten mit Rücklageanteil sind mit der Pflicht zur weiteren Berücksichtigung der vor dem Inkrafttreten des BilMoG anzuwendenden Vorschriften ebenfalls die Pflichten zum Ausweis verbunden. Davon betroffen sind die Angabepflichten gemäß § 273 Satz 2 Halbsatz 2 HGB a. F. zu den für die Bildung relevanten Vorschriften im Anhang oder in der Bilanz sowie des § 285 Satz 1 Nr. 5 HGB a. F. zum Ausmaß des Einflusses eines Sonderpostens mit Rücklageanteil auf das Jahresergebnis.

Ausweispflicht

Grundsätzlich können bei der Aufstellung des Konzernabschlusses die Bilanzierungswahlrechte unabhängig von der Vorgehensweise im Einzelabschluss des Mutterunternehmens ausgeübt werden.⁵¹⁴ Mit Aufhebung von § 308 Abs. 3 HGB durch Artikel 2 TransPuG⁵¹⁵ ist indes das Wahlrecht zur Übernahme der Sonderposten mit Rücklageanteil aus den Einzelabschlüssen der in- bzw. ausländischen

Übernahme in die HB II

⁵¹⁰ Vgl. Abschnitt 325.22.

⁵¹¹ HÜTTSCHE, T., *Modernisierte Bilanzpolitik*, S. 1349.

⁵¹² Vgl. Abschnitt 346.

⁵¹³ Vgl. KIRSCH, H., *Übergangsvorschriften zum BilMoG*, S. 1052.

⁵¹⁴ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 58.

⁵¹⁵ Vgl. Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz – TransPuG) vom 19.07.2002, BGBl. I 2002, S. 2681-2687; hierzu ausführlich THEILE, C., *Neuerungen durch das TransPuG*, S. 231-235.

Tochtergesellschaften in den Konzernabschluss entfallen und die Übernahme derartiger Sonderposten mit Rücklageanteil in den Konzernabschluss unzulässig.⁵¹⁶

Im Umstellungszeitpunkt auf das BilMoG erstreckt sich der aus einem Sonderposten mit Rücklageanteil resultierende bilanzpolitische Gestaltungsraum im Wesentlichen auf das explizite Beibehaltungswahlrecht des Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB und der in Satz 2 dieses Absatzes vorgeschriebenen erfolgsneutralen Behandlung von Auflösungsbeträgen im Falle der Nichtbeibehaltung.⁵¹⁷ Eine unmittelbare erfolgsneutrale Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil kann bilanzpolitisch in der Zielsetzung eines im Vergleich zur Beibehaltung höheren Eigenkapitals und folglich einer höheren Eigenkapitalquote begründet sein.⁵¹⁸ Dem kann zwar entgegengehalten werden, dass derartige Posten von Bilanzanalysten aufgrund des unmittelbaren Ausweises in der Bilanz sowie der flankierenden Anhangangaben bereits vor dem Inkrafttreten des BilMoG regelmäßig erkannt, als unversteuerte Rücklagen interpretiert und in Teilen dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet wurden.⁵¹⁹ Vor diesem Hintergrund ist aber darauf hinzuweisen, dass in der Bilanzanalyse- und Rating-Praxis potentieller Kapitalgeber sehr wohl zwischen bilanziellem und wirtschaftlichem Eigentum unterschieden wird.⁵²⁰ Nach der erfolgsneutralen Auflösung erlangt der dem vormals zum Eigenkapital zuordenbare Teil echten Eigenkapitalstatus, was weniger bilanzanalytisch erfahrene Koalitionspartner zu einem für das Unternehmen positiven Verhalten motivieren kann. Ferner erhöht eine Auflösung c. p. das Ausschüttungspotential, da der vor der BilMoG-Erstanwendung aufgrund seines Rücklagencharakters ausschüttungsgesperrte Sonderposten durch die erfolgsneutrale Auflösung in die grundsätzlich ausschüttbaren Gewinnrücklagen eingestellt wird. Hiermit ist zugleich ein erhöhter Wirkungsgrad der bilanzpolitischen Maßnahme verbunden.⁵²¹ Eine Beibehaltung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil hingegen kann durch das Bestreben eines zu-

⁵¹⁶ Vgl. HEUSER, P. J./THEILE, C., Bilanzrecht im GmbH-Konzern, in: GmbH-Handbuch, S. 2260, Tz. II.

⁵¹⁷ Zu weiteren denkbaren Effekten aus impliziten Wahlrechten vgl. ausführlich BRIESE, J./SUERMANN, H., Sonderposten mit Rücklageanteil im BilMoG, S. 121-127.

⁵¹⁸ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Auswirkungen des BilMoG-Übergangs, S. 12.

⁵¹⁹ Der dem Eigenkapital zuordenbare Teil entsprach dem Residuum aus Gesamtbetrag des Sonderpostens mit Rücklageanteil und dessen aus der Multiplikation mit dem bei Auflösung erwarteten Steuersatz resultierenden Steuerverbindlichkeit. Vgl. BITZ, M./SCHNEELOCH, D./WITTSTOCK, W., Jahresabschluss, 5. Auflage, S. 203.

⁵²⁰ Vgl. HÜTTICHE, T./INT-VEEN, T., Bilanzpolitische Implikationen der Übergangswahlrechte des EGHGB, S. 337.

⁵²¹ Vgl. SCHMID, T./PINKERT, A., Bilanzpolitisches Potential der Übergangsregelungen, S. 271.

mindest partiellen Gleichlaufes zur Steuerbilanz, also durch Vereinfachungsbestrebungen, motiviert sein. Aus dem Beibehaltungsfall resultieren keine (neuen) latenten Steuern. Es kann vermutet werden, dass vor allem kleinere Unternehmen mit entsprechend begrenzter Kapazität des Rechnungswesens von dieser vereinfachenden Alternative Gebrauch machen. Zudem sind ergebnispolitische Motive denkbar. Im Gegensatz zur Auflösung wird im Falle der Beibehaltung eines Sonderpostens dieser in künftigen Perioden weiterhin gleichmäßig zugunsten des sonstigen betrieblichen Ergebnisses aufgelöst. Die Auflösung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil kann im Umkehrschluss dem bilanzpolitischen Ziel der Ergebnisglättung dienlich sein. In Folge der im Vergleich zur Beibehaltung niedrigeren künftigen Jahresüberschüsse können zudem Begehrlichkeiten der Koalitionspartner in Hinblick auf Ausschüttungen oder für das Unternehmen ungünstigere Vertragsanpassungen vermieden werden.

Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse zu den Wirkungsrichtungen der alternativen Ausübungsentscheidungen zu dem Beibehaltungswahlrecht für Sonderposten mit Rücklageanteil auf das Eigenkapital und den Jahresüberschuss zusammen:

Wirkungsrichtung auf EK und JÜ

Wahlrechtsalternativen	Wirkungsrichtung auf den ersten BilMoG-Abschluss		Wirkungsrichtung auf folgende BilMoG-Abschlüsse	
	EK	JÜ	EK	JÜ
Auflösung	+		(-)	-
Beibehaltung	-		(+)	+

Tabelle 6: Wirkungsrichtungen bei Ausübung des Beibehaltungswahlrechtes für Sonderposten mit Rücklageanteil

In Hinblick auf die bilanzpolitische Wirksamkeit ist festzuhalten, dass die Beibehaltung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil regelmäßig von sachverständigen Bilanzlesern erkannt und entsprechend bei der Bilanzanalyse berücksichtigt wird. Insofern kann dem Wahlrecht zur Beibehaltung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil eine im Vergleich zu den weiteren, in den Übergangsvorschriften des Artikel 66 und 67 EGHGB enthaltenen Beibehaltungs- bzw. Fortführungswahlrechten, tendenziell geringere bilanzpolitische Bedeutung attestiert werden.

Relevanz

334.3 Fortführung niedrigerer Wertansätze

Die mit dem Inkrafttreten des BilMoG aufgehobene Vorschrift des § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB a. F. ermöglichte allen Kaufleuten, Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens mit einem niedrigeren Zukunftswert anzusetzen. Einhergehend mit der Durchbrechung des Stichtagsprinzips sollte mittels dieser Vorschrift eine in der

Erläuterung der aufgehobenen Vorschriften des HGB a. F.

nächsten Zukunft vorzunehmende Wertänderung aufgrund einer anzunehmenden Wertschwankung des Vermögensgegenstandes verhindert werden. Sie ist als Umsetzung des Grundsatzes der vorsichtigen Bewertung zu verstehen.⁵²² Als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Verlustvorwegnahme musste die Abwertung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sein. Die ebenfalls durch das BilMoG aufgehobene Vorschrift des § 253 Abs. 4 HGB a. F. gestattete Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorzunehmen. Dies ermöglichte den Aufbau stiller Reserven aus nach freiem Ermessen vorgenommener Abschreibung.⁵²³ Ferner wurden durch das BilMoG die in § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG a. F. geregelte umgekehrte Maßgeblichkeit und die damit verbundenen handelsrechtlichen Öffnungsklauseln der §§ 254 i. V. m. 279 Abs. 2 HGB a. F. aufgehoben. Diese Vorschriften ermöglichten es den Bilanzierenden, die aus allein steuerlich zulässigen Sonderabschreibungen resultierenden niedrigeren Wertansätze in die Handelsbilanz zu übernehmen.

Klarstellung der Fortführungsvorschrift

Gemäß Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB können niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen, die auf Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 HGB a. F. oder nach den §§ 254 i. V. m. 279 Abs. 2 HGB a. F. beruhen, fortgeführt werden. Das Fortführungswahlrecht ist für die Geschäftsvorfälle zulässig, die in Geschäftsjahren vorgenommen wurden, die vor dem 01.01.2010 begonnen haben. Wird von diesem Fortführungswahlrecht kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Zuschreibung resultierenden Beträge gemäß Artikel 67 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 EGHGB grundsätzlich unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen.⁵²⁴ Die erfolgsneutrale Verrechnung von Zuschreibungsbeträgen mit den Gewinnrücklagen gilt gemäß Artikel 67 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 EGHGB indes nicht für Abschreibungen, die im letzten vor dem 01.01.2010 beginnenden Geschäftsjahr vorgenommen worden sind. In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses wird zwar noch die Auffassung vertreten, Artikel 67 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 EGHGB schränke „die Fortführungswahlrechte insoweit ein, als Abschreibungen, die im letzten vor dem 1. Januar 2010 begonnenen Geschäftsjahr

⁵²² Im Schrifttum wurden hinsichtlich der Auslegung des Begriffs der „nächsten Zukunft“ Zeiträume von einem bis zu zwei Jahren als zulässig erachtet. Vgl. KÜMPEL, T., Übergang auf das BilMoG, S. 207.

⁵²³ Die vorgenommenen Abschreibungen konnten bspw. mit dem Zurückhalten von Mitteln zum Zweck der Absicherung des künftigen Wachstums oder zur Finanzierung von Substanzerhaltungsbemühungen begründet werden. Vgl. KÜMPEL, T., Übergang auf das BilMoG, S. 206.

⁵²⁴ HÜTTSCHE spricht in diesem Zusammenhang von einer „kalten Thesaurierung“. HÜTTSCHE, T., Modernisierte Bilanzpolitik, S. 1349.

vorgenommen worden sind, von diesem nicht erfasst sind.“⁵²⁵ Der Wortlaut des Artikel 67 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 EGHGB nimmt indes nach der hier vertretenen Auffassung lediglich Bezug auf die Rechtsfolge des Artikel 67 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 EGHGB, also auf die Pflicht der Einstellung der aus der Zuschreibung resultierenden Beträge in die Gewinnrücklagen und versagt ausdrücklich die Einstellung in die Gewinnrücklagen für Abschreibungen, die im letzten vor dem 01.01.2010 beginnenden Geschäftsjahr, also zeitnah zum Inkrafttreten des BilMoG, vorgenommen worden sind.⁵²⁶ Das durch Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB eröffnete Fortführungswahlrecht wird folglich gemäß der hier vertretenen Auffassung nicht eingeschränkt.⁵²⁷

THEILE wirft in diesem Zusammenhang die hypothetische Frage nach der Zulässigkeit einer erfolgswirksamen Erfassung von Zuschreibungen auf, die nach Aufstellung der BilMoG-Eröffnungsbilanz und innerhalb der ersten Periode der Anwendung der Vorschriften des HGB n. F. erfolgen.⁵²⁸ In dem hierzu exemplarisch konstruierten Szenario wird zum Zeitpunkt der Aufstellung der BilMoG-Eröffnungsbilanz zunächst das Fortführungswahlrecht des Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB ausgeübt. Bei der Aufstellung des darauf folgenden Jahres und Konzernabschlusses wird annahmegemäß diese Entscheidung mit dem Ziel widerrufen, die erforderlichen Zuschreibungsbeträge erfolgswirksam zu erfassen und demnach die Vorschrift des Artikel 67 Abs. 4 Satz 2 EGHGB zur erfolgsneutralen Erfassung jener Beträge zu umgehen. THEILE selbst hält ein derartiges Vorgehen für unzulässig. Neben dem Hinweis auf eine – durch derartiges Vorgehen konterkarierte – kaufmännische Redlichkeit i. S. d. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung spricht seines Erachtens bereits die „[...] Existenz besonderer Übergangsvorschriften gegen die Zulässigkeit dieser Möglichkeit.“⁵²⁹ Ferner wird die Erleichterungsvorschrift des Artikel 67 Abs. 8 EGHGB angeführt. Jene sieht im Falle einer Durchbrechung der Stetigkeit vor, dass die erforderliche Angabepflicht nach den geänderten Vorschriften entfällt. Da sich der Anwendungsbereich dieser Erleichterungsvorschrift zeitlich bis zur erstmaligen Aufstellung eines Jahres- und Konzernabschlusses erstreckt, sei darauf zu schließen, dass eine Durchbrechung der Ste-

Klarstellung zur
Erfolgsneutralität

⁵²⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 96.

⁵²⁶ Zu der Berücksichtigung der hieraus resultierenden Erfolgswirkungen vgl. Abschnitt 325.11.

⁵²⁷ So auch bei THEILE, C., Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, § 253 HGB, Tz. 34.

⁵²⁸ Vgl. THEILE, C., Übergang auf BilMoG im Jahresabschluss (Teil I), S. 754.

⁵²⁹ THEILE, C., Übergang auf BilMoG im Jahresabschluss (Teil I), S. 754.

tigkeit lediglich gemäß den bestehenden Übergangsvorschriften zulässig sei.⁵³⁰ Mit Bezug auf diese Begründungen soll der Auffassung von THEILE an dieser Stelle gefolgt werden.

Gültigkeit des HGB
a. F. für niedrigere
Wertansätze

Macht der Bilanzierer von dem Wahlrecht Gebrauch, niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen, die auf Abschreibungen gemäß §§ 253 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 HGB a. F. oder gemäß § 254 i. V. m. § 279 Abs. 2 HGB a. F. beruhen, fortzuführen, sind für diese Posten gemäß Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB die Vorschriften des HGB a. F. weiterhin anzuwenden. Insofern sind die Regelungen, auf denen die niedrigeren Wertansätze basieren, weiterhin für die Bilanzierenden relevant. Hinsichtlich der Fortführung niedrigerer Wertansätze von Vermögensgegenständen, die auf Abschreibungen gemäß §§ 253 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 HGB a. F. beruhen, ist die künftige Fortgeltung dieser Regelungen insoweit entbehrlich, als dass sie lediglich in den bereits vergangenen Geschäftsjahren einschlägig waren, in denen die Abschreibungen vorgenommen wurden. Denn hinsichtlich der Frage der Folgebewertung ist bereits Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB zu beachten, wo ausdrücklich auf die Fortführung der niedrigeren Wertansätze abgezielt wird.⁵³¹ Entgegen den weitergeltenden handelsrechtlichen Vorschriften zum Sonderposten mit Rücklageanteil⁵³² gibt es für die in Geschäftsjahren vor dem 01.01.2010 vorgenommenen Sonderabschreibungen gemäß den weitergeltenden steuerlichen Vorschriften keine festen Laufzeiten. Die Möglichkeit zur Fortführung besteht folgerichtig so lange, bis der betroffene Vermögensgegenstand, bspw. ein Gebäude, entweder abgeht oder vollständig abgeschrieben wird. Handelt es sich bei dem Vermögensgegenstand hingegen um, nach den handelsrechtlichen Vorschriften nicht planmäßig im Wert zu mindernden, Grund und Boden, besteht diese Möglichkeit faktisch auf unbestimmte Zeit.⁵³³ Hinsichtlich der Fortführung von nur steuerlich zulässigen Abschreibungen gemäß § 254 i. V. m. § 279 Abs. 2 HGB a. F. muss indes der Aspekt einer nach dem Steuerrecht möglichen Verkürzung der Nutzungsdauer berücksichtigt werden. THEILE liefert diesbezüglich Beispiele möglicher Fälle, für die eben jene Nutzungsdauerverkürzung zu berücksichtigen ist.⁵³⁴

⁵³⁰ Vgl. THEILE, C., Übergang auf BilMoG im Jahresabschluss (Teil I), S. 754.

⁵³¹ Vgl. THEILE, C., Übergang auf BilMoG im Jahresabschluss (Teil I), S. 751.

⁵³² Vgl. Abschnitt 334.2.

⁵³³ Vgl. HOFFMANN, W.-D., BilMoG-Übergang, S. 636.

⁵³⁴ Vgl. THEILE, C., Übergang auf BilMoG im Jahresabschluss (Teil I), S. 751 f., mit Hinweis auf eine für den jeweiligen Einzelfall zu prüfende handelsrechtliche (Un-)Zulässigkeit der Abschreibungen gemäß § 7 Abs. 5 EStG.

- Verkürzung der Nutzungsdauer für planmäßige Abschreibungen gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG auf 25 anstatt handelsrechtlich zulässiger 33 1/3 Jahre,
- Im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung vorgenommene Sonderabschreibungen gemäß § 4 FöGbG,
- Kombination aus Verkürzung der Nutzungsdauer gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG und handelsrechtlich nicht zulässiger degressiver Abschreibung.

Die weiterbestehende Pflicht zur Anwendung der Vorschriften des HGB a. F. bezieht sich indes nicht auf die Möglichkeit, weitere Abschreibungen i. S. d. § 253 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 HGB a. F. oder gemäß §§ 254, 279 Abs. 2 HGB a. F. vorzunehmen zu dürfen. Diesbezüglich weist der Hauptfachausschuss des IDW explizit darauf hin, dass Veränderungen bei jenen Sachverhalten, in denen Abschreibungen auf niedrigere Wertansätze ihre Begründung finden, nicht dazu berechtigen, weitere Abschreibungen nach dem HGB a. F. vorzunehmen.⁵³⁵

Grenzen des Anwendungsbereiches des HGB a. F.

Vor dem Inkrafttreten des BilMoG bestand ein Wahlrecht, den Unterschiedsbetrag zwischen den gemäß § 253 i. V. m. § 279 HGB a. F. handelsrechtlich erforderlichen und den gemäß § 254 HGB a. F. steuerlich zulässigen Abschreibung in den Sonderposten mit Rücklageanteil einzustellen (§ 281 Abs. 1 Satz 1 HGB a. F.). In Abgrenzung zu den gemäß § 247 Abs. 3 i. V. m. 273 HGB a. F. zu erfassenden Sonderposten mit Rücklageanteil⁵³⁶ basiert der gemäß § 281 Abs. 1 Satz 1 HGB a. F. per Wahlrecht zu bildende Sonderposten mit Rücklageanteil auf der Vorschrift des § 254 HGB a. F. Folgerichtig wird dieser Sonderposten mit Rücklageanteil hinsichtlich der Übergangsvorschriften nicht vom Beibehaltungswahlrecht des Artikel 67 Abs. 3 EGHGB, sondern vom Fortführungswahlrecht des Artikel 67 Abs. 4 EGHGB erfasst. Diese Differenzierung erlangt Relevanz, sofern eine auf steuerlichen Vorschriften basierende Abschreibung auf niedrigere Wertansätze zeitnah zum Inkrafttreten des BilMoG erfolgt ist und vom Fortführungswahlrecht des Artikel 67 Abs. 4 EGHGB kein Gebrauch gemacht wird.⁵³⁷ Für Abschreibungen, die im letzten vor dem 01.01.2010 beginnenden Geschäftsjahr vorgenommen wurden, sieht Artikel 67 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 EGHGB nämlich ausdrücklich eine erfolgswirksame Zuschreibung des Differenzbetrages vor. Eine solche Restriktion zur erfolgsneutralen Erfassung von Zuführungsbeträgen besteht in Artikel 67 Abs. 3 EGHGB indes ledig-

Differenzierung der Basis eines Sonderpostens mit Rücklageanteil

⁵³⁵ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 19.

⁵³⁶ Vgl. Abschnitt 334.2.

⁵³⁷ Vgl. Abschnitt 325.11.

lich für Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 HGB a. F. Mittels Differenzierung, auf welchen Vorschriften der Sonderposten mit Rücklageanteil basiert, kann die aus Artikel 67 Abs. 4 EGHGB resultierende Erfolgswirkung bei Nichtausübung des Wahlrechtes folglich nicht dadurch vermieden werden, den Sachverhalt als einen vom Anwendungsbereich des Artikel 67 Abs. 3 EGHGB erfassten Sonderposten mit Rücklageanteil zu deklarieren.⁵³⁸

Erfolgswirksamkeit
bei voraussichtlich
vorübergehender
Wertminderung

Mit dem Inkrafttreten des BilMoG wurde der für Einzelkaufleute anzuwendende § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB a. F. sowie der für Personenhandelsgesellschaften mit natürlicher Person als Komplementär anzuwendende § 279 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F. aufgehoben, womit außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens aufgrund einer voraussichtlich nur vorübergehenden Wertminderung⁵³⁹ handelsrechtlich nicht mehr zulässig sind. Aufgrund des Wegfalls des in § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB a. F. begründeten Beibehaltungswahlrechtes⁵⁴⁰ dürfen niedrigere Wertansätze, die auf derartige Abschreibungen beruhen, nach dem Inkrafttreten des BilMoG nicht fortgeführt werden. Wertminderungen dieser Art sind künftig nur vorzunehmen, sofern diese dem Finanzanlagevermögen zugeordnete Vermögensgegenstände betreffen. Es ist festzuhalten, dass dieses Fortführungswahlrecht für niedrigere Wertansätze nicht in den Anwendungsbereich des Fortführungswahlrechtes des Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB fällt. Sofern der Anlass für die Abschreibung im Sachanlagevermögen oder im immateriellen Vermögen lediglich den Charakter einer vorübergehenden Wertminderung hat, die zum Ende des Geschäftsjahres der BilMoG-Umstellung fortbesteht, indes zu diesem Zeitpunkt fortwährend als nicht dauerhaft einzustufen ist, so ist die Abwertung aufgrund des allgemein gültigen Zuschreibungsgebotes gemäß § 253 Abs. 5 HGB n. F. rückgängig zu machen.⁵⁴¹ Formal muss im Falle einer lediglich vorübergehenden Wertminde-

⁵³⁸ Vgl. THEILE, C., Übergang auf BilMoG im Jahresabschluss (Teil I), S. 752.

⁵³⁹ Zur Diskussion, den unbestimmten Rechtsbegriff der vorübergehenden Wertminderung unter Rückgriff auf den steuerlich relevanten Begriff der dauernden Wertminderung zu konkretisieren sowie zur Frage der handelsrechtlichen Anwendbarkeit der auf dem BFH-Urteil vom 29.04.2009 basierenden Faustformel zur Abgrenzung einer dauernden Wertminderung von einer vorübergehenden Wertminderung, vgl. BFH-Urteil vom 29.04.2009; KÜMPEL, T., Übergang auf das BilMoG, S. 205.

⁵⁴⁰ Zur Aufhebung der Beibehaltungswahlrechte gemäß § 253 Abs. 5 a. F. vgl. m. w. N. BEYHS, O./MELCHER, W., Änderungen zu außerplanmäßigen Abschreibungen und Wertaufholungen durch das BilMoG, S. 28 f.

⁵⁴¹ Vgl. KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F., S. 1913.

rung die zwingende Wertaufholung in Ermangelung einer speziellen Übergangsvorschrift von den Einzelkaufleuten bzw. Personenhandelsgesellschaften mit natürlicher Person als Komplementär erfolgswirksam durchgeführt werden.⁵⁴² Abweichender Auffassung ist THEILE, der die Nichterfassung der niedrigeren Wertansätze bei voraussichtlich vorübergehender Wertminderung in das Wertbeibehaltungswahlrecht des Artikel 67 Abs. 4 EGHGB als „gesetzgeberisches Versehen“⁵⁴³ betitelt. Seines Erachtens ist diese Nichterfassung insofern unverständlich, da in den BilMoG-Übergangsvorschriften „sogar die Beibehaltung von in Vorperioden gebildeten stillen Ermessensrücklagen“⁵⁴⁴ gestattet wird. Dieses Vorgehen lässt sich seiner Meinung nach „kaum mit dem Ziel einer verbesserten Informationsbereitstellung vereinbaren“⁵⁴⁵. KÜMPEL interpretiert die Auffassung von THEILE als Forderung, auch niedrigere Wertansätze bei voraussichtlich vorübergehender Wertminderung in das Wertbeibehaltungswahlrecht des Artikel 67 Abs. 4 EGHGB mit einzubeziehen. Allerdings hält er die Forderung von THEILE aus Wesentlichkeitsüberlegungen für nicht tragbar. Seiner Meinung nach wurde das Beibehaltungswahlrecht des für Einzelkaufleute anzuwendenden § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB a. F. bzw. des für Personenhandelsgesellschaften mit natürlicher Person als Komplementär anzuwendenden § 279 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F. „in der Praxis so gut wie nie ausgeübt“⁵⁴⁶. Dies finde seine Begründung in der nur bei dauernder Wertminderung zulässigen steuerlichen Teilwertabschreibung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG i. V. m. dem in der Praxis vorzufindenden Bestreben, die Differenzen zwischen handels- und steuerbilanziellen Wertansätzen möglichst gering zu halten.⁵⁴⁷

Haben Einzelkaufleute bzw. Personenhandelsgesellschaften mit natürlicher Person als Komplementär Abschreibungen auf niedrigere Werte im Sachanlagevermögen oder im immateriellen Anlagevermögen trotz Wegfall der Gründe beibehalten, sind aufgrund der Aufhebung der Beibehaltungswahlrechte gemäß § 253 Abs. 5 HGB a. F. ebenfalls erfolgswirksame Zuschreibungen vorzunehmen.⁵⁴⁸ Durch das BilMoG

Erfolgswirksamkeit
bei Wegfall von
Wertminderungs-
gründen

⁵⁴² Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 11; KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F., S. 1913; KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1050.

⁵⁴³ THEILE, C., Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, § 253 HGB, Tz. 34; THEILE, C., Übergang auf BilMoG im Jahresabschluss (Teil I), S. 751.

⁵⁴⁴ THEILE, C., Übergang auf BilMoG im Jahresabschluss (Teil I), S. 751.

⁵⁴⁵ THEILE, C., Übergang auf BilMoG im Jahresabschluss (Teil I), S. 751.

⁵⁴⁶ KÜMPEL, T., Übergang auf das BilMoG, S. 205.

⁵⁴⁷ Vgl. KÜMPEL, T., Übergang auf das BilMoG, S. 205.

⁵⁴⁸ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 11. Vgl. die in diesem Zusammenhang abweichende und nicht weiter verfolgte Einschätzung des Hauptfachausschusses des IDW in der Entwurfsfassung der Stel-

wurde mit Ausnahme des derivativen Geschäfts- oder Firmenwertes⁵⁴⁹ ein striktes Wertaufholungsgebot geschaffen, das nunmehr rechtsformunabhängig für alle Kaufleute Anwendung findet.⁵⁵⁰ Auch für diese Fälle enthalten die Übergangsvorschriften kein explizites Beibehaltungswahlrecht. In Analogie zu der oben stehenden Argumentation hinsichtlich der erfolgswirksam zu erfassenden Zuschreibung niedrigerer Wertansätze im Falle voraussichtlich vorübergehender Wertminderung lässt sich auch für die Fälle, in denen die Gründe für die vorgenommene Wertminderung weggefallen sind⁵⁵¹, nicht auf ein ggf. im Gesetzgebungsprozess vorgesehenes, indes versehentlich entfallenes Wertbeibehaltungswahlrecht schließen. KESSLER/LEINEN/PAULUS sehen allerdings eine Möglichkeit, eine erfolgswirksame Erfassung ggf. erforderlicher Zuschreibungen zu vermeiden. Hierfür sei nach dem Wegfall der Gründe für die Abschreibung auf einen niedrigeren Wert in einem ersten Schritt eine erfolgswirksame Zuschreibung vorzunehmen. In einem zweiten Schritt empfehlen sie in gleicher Höhe eine Ermessensabschreibung gemäß § 253 Abs. 4 HGB a. F. vorzunehmen. Da diese von dem Fortführungswahlrecht in Artikel 67 Abs. 4 EGHGB erfasst werde, sehen die Autoren ein Recht zur Fortführung des niedrigeren Wertansatzes begründet.⁵⁵² Diese Auffassung wird an dieser Stelle nicht geteilt, denn das Wahlrecht des § 253 Abs. 4 HGB a. F. gestattet lediglich Abschreibungen vorzunehmen, sofern es sich hierbei um nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Abschreibungen handelt. Diese sollen imparitätisch verhindern, dass eine bereits im Beurteilungszeitpunkt als notwendig erachtete Änderung des Wertansatzes des Vermögensgegenstandes erst in künftigen Perioden einen Einfluss auf das Jahresergebnis der betroffenen Periode hat. In Fällen, in denen der Grund für eine Abschreibung auf einen niedrigeren Wert indes weggefallen ist, würde nach der hier vertretenen Auffassung eine Ab-

lungnahme zur Rechnungslegung, das Wertbeibehaltungswahlrecht gemäß § 253 Abs. 5 HGB a. F. gehöre zu den auch nach Inkrafttreten des BilMoG weiterhin anzuwendenden Vorschriften. Vgl. IDW ERS HFA 28, Tz. 17.

⁵⁴⁹ Zum Ausnahmetatbestand vgl. Abschnitt 341.

⁵⁵⁰ Für Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a HGB n. F. war das Wertaufholungsgebot bereits gemäß des mit dem Inkrafttreten des BilMoG aufgehobenen § 280 Abs. 1 HGB a. F. maßgebend. Vgl. KÜMPEL, T., Übergang auf das BilMoG, S. 207.

⁵⁵¹ Eine in vorangegangenen Perioden durchgeführte Wertminderung kann ihre Zulässigkeit in mehreren voneinander unabhängigen Gründen finden. Bereits bei Wegfall eines Teils der Gründe muss von einer erfolgswirksamen Pflicht zur Zuschreibung entsprechender Teilbeträge ausgegangen werden. Vgl. KÜMPEL, T., Übergang auf das BilMoG, S. 207.

⁵⁵² Vgl. KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F., S. 1913.

schreibung eines zuvor wieder zugeschriebenen Betrages gleicher Höhe nicht in den vom § 253 Abs. 4 HGB a. F. geforderten Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung fallen, sondern vielmehr den Tatbestand der Willkür erfüllen. Anderer Auffassung ist THEILE, der den Lösungsvorschlag von KESSLER/LEINEN/PAULUS mit der Begründung unterstützt, dass dieser Lösungsvorschlag „[...] das gesetzlich Gewollte am besten widerspiegeln [...]“⁵⁵³ dürfte. M. E. ist dieser Begründung ebenfalls zu widersprechen. Mit der Aufhebung des Beibehaltungswahlrechtes § 253 Abs. 5 HGB a. F. und der daraus resultierenden Auflösung stiller Reserven wird das Ziel verfolgt, die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlusses zu stärken. Daher enthält Artikel 67 Abs. 4 EGHGB ein Wertbeibehaltungswahlrecht niedrigerer Wertansätze lediglich für ausgewählte – diesen niedrigeren Wertansätzen zugrunde zu legenden – außerplanmäßigen Abschreibungen. Die Begründung, es spiegele das gesetzlich Gewollte am besten wider, unter Berücksichtigung, dass zum Zweck der Beibehaltung jener stillen Reserven das Prinzip der Willkürfreiheit gebeugt werden müsste, ist m. E. nicht nachvollziehbar.

Im Falle der Ausübung des Fortführungswahlrechtes des Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB und der darin enthaltenen Pflicht zur Anwendung der Vorschriften des HGB a. F. sind auch nach Inkrafttreten des BilMoG die bisherigen Angabepflichten, wie die gemäß § 285 Satz 1 Nr. 5 HGB a. F., weiterhin zu beachten.⁵⁵⁴ Demnach ist weiterhin das Ausmaß, in dem das Jahresergebnis dadurch beeinflusst wurde, dass bei Vermögensgegenständen im Geschäftsjahr oder in früheren Geschäftsjahren Abschreibungen gemäß §§ 254 sowie 280 Abs. 2 HGB a. F. aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften vorgenommen und beibehalten wurden oder ein Sonderposten nach § 273 HGB a. F. gebildet wurde, im Anhang anzugeben.⁵⁵⁵ Das Ausmaß der aus einer solchen Bewertung ggf. resultierenden erheblichen künftigen Belastungen ist ebenfalls im Anhang darzustellen (§ 285 Satz 1 Nr. 5 HGB a. F.). Für kleine Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 1 Nr. 1 HGB a. F. bestand vor dem Inkrafttreten des BilMoG hinsichtlich dieser Angabe allerdings eine Befreiungsvorschrift (§ 288 Abs. 1 HGB a. F.). Unter Auslegung des Wortlautes des Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB erscheint der Rückschluss zulässig, dass diese Erleichterungsvorschrift für

Angabepflichten des HGB a. F. für niedrigere Wertansätze

⁵⁵³ THEILE, C., Übergang auf BilMoG im Jahresabschluss (Teil I), S. 751.

⁵⁵⁴ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 19.

⁵⁵⁵ Zum Umfang der Angabepflicht vgl. OSER, P./HOLZWARH, J., in: Küting/Weber, HdR-E, 5. Auflage, § 285 HGB, Tz. 199 f.; WULF, I., in: Baetge/Kirsch/Thiele, § 285 HGB, Tz. 91 f.

den Fall der Beibehaltung niedrigerer und auf dem Steuerrecht basierender Wertansätze, für kleine Kapitalgesellschaften weiterhin einschlägig ist.⁵⁵⁶

Angabepflichten
des HGB a. F.

Ferner ist Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB hinsichtlich der Fortgeltung auf § 281 Abs. 2 HGB a. F. anzuwenden. Somit besteht für die Bilanzierenden weiterhin die Pflicht, den Betrag der im laufenden Geschäftsjahr allein nach steuerlichen Vorschriften vorgenommen Abschreibungen, differenziert nach Anlage- und Umlaufvermögen, im Anhang anzugeben und hinreichend zu begründen.⁵⁵⁷

Angabepflichten bei
wahlweiser Bildung
eines Sonderpostens
mit Rücklageanteil

Wurde in vorangehenden Perioden ein Unterschiedsbetrag zwischen den gemäß § 253 i. V. m. § 279 HGB a. F. handelsrechtlich erforderlichen und den gemäß § 254 HGB a. F. steuerlich zulässigen Abschreibung wahlweise in den Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt (§ 281 Abs. 1 Satz 1 HGB a. F.) und soll dieser gemäß Artikel 67 Abs. 4 EGHGB beibehalten werden, sind die bisherigen Angabepflichten zu beachten. Folglich ist gemäß § 281 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F. anzugeben, nach welchen Vorschriften die Wertberichtigung vorgenommen wurde.⁵⁵⁸

Latente Steuern

Hinsichtlich der Frage, ob latente Steuern auf die Einstellung in die Gewinnrücklagen in Folge einer Wertaufholung niedrigerer Wertansätze zu berücksichtigen sind oder nicht, ist zwischen den niedrigeren Wertansätzen aufgrund von Abschreibungen gemäß §§ 254 sowie 279 Abs. 2 HGB a. F. einerseits und jenen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 sowie Abs. 4 HGB a. F. zu differenzieren. Im ersten Fall waren vor der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften die Wertansätze in Steuer- und Handelsbilanz in Folge des Grundsatzes der umgekehrten Maßgeblichkeit identisch.⁵⁵⁹ Verbunden mit der Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit sowie der steuerlichen Wertobergrenze des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG resultiert aus einer lediglich handelsrechtlichen Zuschreibung von nur steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen gemäß §§ 254 i. V. m. 279 Abs. 2 HGB a. F. eine abzugrenzende passive Differenz. Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 2 und 3 HGB n. F. müssen somit für diese Sachverhalte passive latente Steuern berücksichtigen.⁵⁶⁰ Diese sind gemäß Artikel 67 Abs. 6 Satz 2 EGHGB erfolgsneutral mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen. Sofern die Abschreibungen

⁵⁵⁶ So auch THEILE, C., Übergang auf BilMoG im Jahresabschluss (Teil I), S. 752.

⁵⁵⁷ Zum Umfang der Angabepflicht vgl. BALLWIESER, W., in: Baetge/Kirsch/Thiele, § 281 HGB, Tz. 43; TIETZE, H., in: Küting/Weber, HdR-E, 5. Auflage, § 281 HGB, Tz. 81-88.

⁵⁵⁸ Vgl. BALLWIESER, W., in: Baetge/Kirsch/Thiele, § 281 HGB, Tz. 23 f.

⁵⁵⁹ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1053.

⁵⁶⁰ Vgl. THEILE, C., Übergang auf BilMoG im Jahresabschluss (Teil I), S. 753.

in 2009 – also zeitnah zur BilMoG-Umstellung – vorgenommen wurde muss die Zuschreibung erfolgswirksam erfolgen.⁵⁶¹ Dies kann per Umkehrschluss aus dem Sinn und Zweck des Artikel 67 Abs. 6 Satz 2 EGHGB abgeleitet werden.⁵⁶² Im zweiten Fall musste vor dem Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F. eine aktive latente Steuer erfasst werden, da Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 sowie Abs. 4 HGB a. F. steuerbilanziell nicht zulässig waren. Eine Zuschreibung von niedrigeren Wertansätzen, die auf Abschreibungen im Umlaufvermögen wegen künftig erwarteter Wertschwankungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB a. F. basieren, führt nunmehr zu übereinstimmenden Wertansätzen in Handels- und Steuerbilanz. Sofern bereits vor dem Übergang auf die durch das BilMoG novellierten Vorschriften eine aktive latente Steuer erfasst wurde, ist diese i. S. d. Artikel 67 Abs. 6 Satz 2 EGHGB zu Lasten der Gewinnrücklagen aufzulösen.⁵⁶³

Das Wahlrecht, Zuschreibungen zu niedrigeren Wertansätzen erfolgsneutral durchführen zu können oder niedrigere Wertansätze fortzuführen, eröffnet zum Zeitpunkt der BilMoG-Umstellung sowohl Gestaltungspotential bzgl. des Eigenkapitals als auch bzgl. des Jahresüberschusses. Wird von dem Fortführungswahlrecht des Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB kein Gebrauch gemacht, erhöht die in diesem Fall geforderte erfolgsneutrale Erfassung der Zuschreibungsbeträge das Eigenkapital. Soweit abnutzbare Vermögensgegenstände von der Zuschreibung betroffen sind, verringern die damit verbundenen höheren Abschreibungsbeträge nachhaltig die künftigen Jahresüberschüsse.⁵⁶⁴ Hingegen kann die Motivation darin liegen, eine erfolgsneutrale Zuschreibung i. S. d. Artikel 67 Abs. 4 Satz 2 EGHGB zu unterlassen, um die in vorangegangenen Perioden gelegten stillen Reserven beizubehalten. Im Vergleich zur Alternativentscheidung hat dies eine vermindernde Wirkung auf das Eigenkapital. Gleichzeitig entlasten die damit verbundenen künftig niedrigeren Abschreibungsbeträge die entsprechenden Jahresüberschüsse,⁵⁶⁵ was je nach prognostizierter Ergebnissituation dem Ziel eines geglätteten Ausweises zuträglich sein kann. Gleichzeitig können bei den Koalitionspartnern Begehrlichkeiten bzgl. der andernfalls ausschüttbaren Zuschreibungsbeträge vermieden werden. Schließlich steht den Bilanzierenden ein nachhaltig nutzbarer Eigenkapitalpuffer zur Ver-

⁵⁶¹ Zur weiteren Begründung vgl. Abschnitt 346.

⁵⁶² IDW RS HFA 28, Tz. 53.

⁵⁶³ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1053; LACHNIT, L./WULF, I., Auswirkungen des BilMoG auf die Abschlussanalyse, S. 692.

⁵⁶⁴ Vgl. HOFFMANN, W.-D., BilMoG-Übergang, S. 636.

⁵⁶⁵ Vgl. ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Bilanzpolitik nach BilMoG (Aktivseite, Teil 1), S. 321.

fügung.⁵⁶⁶ Die Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 HGB a. F. waren bereits vor dem Inkrafttreten des BilMoG steuerlich nicht zulässig. Zur Annäherung der Wertansätze von Handels- und Steuerbilanz kann das Wahlrecht zugunsten einer Zuschreibung ausgeübt werden. Die Ausübungsentscheidung kann also auch in einheitsbilanziellen Beweggründen verortet werden.⁵⁶⁷

Wirkungsrichtung
auf EK und JÜ

Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse zu den Wirkungsrichtungen der alternativen Ausübungsentscheidungen zu dem Fortführungswahlrecht für niedrigere Wertansätze auf das Eigenkapital sowie den Jahresüberschuss zusammen:

Wahlrechtsalternativen	Wirkungsrichtung auf den ersten BilMoG-Abschluss		Wirkungsrichtung auf folgende BilMoG-Abschlüsse	
	EK	JÜ	EK	JÜ
Zuschreibung	+		(-)	-
Beibehaltung	-		(+)	+

Tabelle 7: Wirkungsrichtungen bei Ausübung des Fortführungswahlrechtes für niedrigere Wertansätze

334.4 Fortführung aktivierter Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Wahlrecht zur Fortführung einer Bilanzierungshilfe nach § 269 HGB a. F.

In der Literatur wird die Existenz von Bilanzierungshilfen im deutschen Handelsrecht kontrovers diskutiert.⁵⁶⁸ Vor dem Inkrafttreten des BilMoG stand den Bilanzierenden gemäß § 269 HGB a. F. eine „Bilanzierungshilfe im engsten Sinn“⁵⁶⁹ in Form des Aktivierungswahlrechtes für aus der Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes resultierende Aufwendungen⁵⁷⁰ zur Verfügung. Hiernach war es Kapitalgesellschaften wahlweise gestattet, Ingangsetzungs- und Erweiterungsausgaben, die nach der Ansatzkonzeption des deutschen Handelsrechtes ansonsten nicht aktivierungsfähig wären, zu aktivieren. Hierbei bezieht sich das Wahlrecht

⁵⁶⁶ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Auswirkungen des BilMoG-Übergangs, S. 10.

⁵⁶⁷ Vgl. KÜMPEL, T., Übergang auf das BilMoG, S. 206.

⁵⁶⁸ Zu dem Begriff sowie zu grundsätzlichen Problemen von Bilanzierungshilfen vgl. ausführlich BUSSE VON COLBE, W., Bilanzierungshilfe, S. 86-94; DZIADKOWSKI, D., Bilanzhilfsposten, S. 1336-1338; RICHTER, M., Die Bilanzierungshilfen, in: HdJ, Abt. II/9, Tz. 1-142.

⁵⁶⁹ VEIT, K.-R., Funktionen von Bilanzierungshilfen, S. 102. VEIT liefert an dieser Stelle einen Ansatz zur Abgrenzung handelsrechtlicher Bilanzierungshilfen in Hinblick auf ihre begriffliche Zugehörigkeit vom umfassenden bis hin zum engsten Sinne.

⁵⁷⁰ Zur bilanziellen Behandlung derartiger Aufwendungen im deutschen Handels- und Steuerrecht vgl. ausführlich ZELT, R., Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes.

grundsätzlich auf Ausgaben zum Auf- sowie Ausbau der Innen- und Außenorganisation eines Unternehmens. Exemplarisch anzuführen sind diesbezüglich Ausgaben für Organisationsgutachten, Markt- und Standortstudien sowie Einführungswerbung. Ferner erstreckt sich der Anwendungsbereich des § 269 HGB a. F. auf Ausgaben zur Beschaffung von Arbeitskräften, Inbetriebnahme zusätzlicher Produktionsstätten, Einführung von Produkten und Erschließung neuer Märkte.⁵⁷¹

Das Aktivierungswahlrecht für aus der Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes resultierende Aufwendungen wurde mit dem BilMoG aufgehoben. Ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess soll dies dem Zweck dienen, einen mit dem Aktivierungswahlrecht verbundenen bilanzpolitischen Gestaltungsraum einzugrenzen. Zugleich soll eine Annäherung an internationale Rechnungslegungsvorschriften erzielt werden, die für derartige Aufwendungen ein Aktivierungsverbot vorsehen.⁵⁷² In Artikel 67 Abs. 5 Satz 1 EGHGB ist ein Fortführungswahlrecht für aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes verankert. Eine für ein vor dem 01.01.2010 beginnendes Geschäftsjahr gebildete Bilanzierungshilfe i. S. d. § 269 HGB a. F. darf unter Anwendung der für sie geltenden Vorschriften (HGB a. F.) fortgeführt werden.

Wahlrecht zur
Fortführung

Dies betrifft u. a. die Regelung des § 269 Satz 2 HGB a. F. zur Ausschüttungssperre. Hiernach dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages dem angesetzten Betrag der Bilanzierungshilfe mindestens entsprechen. Diese Altregelung ist demnach parallel zur Neuregelung des § 268 Abs. 8 HGB n. F. anzuwenden.⁵⁷³ Sofern von dem Wahlrecht zur Aktivierung von Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen Gebrauch gemacht wurde, waren gemäß § 282 HGB a. F. die ausgewiesenen Beträge in jeder folgenden Periode zu mindestens einem Viertel abzuschreiben. Bedingt durch den beschränkten Abschreibungszeitraum der aktivierten Aufwendungen auf höchstens vier Jahre ist die parallele Anwendung der handelsrechtlichen Alt- sowie Neuregelung zur Ausschüttungssperre folglich bis zum Jahr 2013 relevant.⁵⁷⁴

Gültigkeit des HGB
a. F. für aktivierte
Bilanzierungshilfen

⁵⁷¹ Vgl. SELCHERT, F. W., Bilanzansatz von Aufwendungen für die Erweiterung des Geschäftsbetriebes, S. 981 f.; VEIT, K.-R., Bilanzielle Behandlung von Gründungsausgaben und von Ausgaben zur Eigenkapitalbeschaffung, S. 219 f.

⁵⁷² Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 34 u. S. 64.

⁵⁷³ Vgl. Abschnitt 326.2.

⁵⁷⁴ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Auswirkungen des BilMoG-Übergangs, S. 6.

Wird von dem Fortführungswahlrecht des Artikel 67 Abs. 5 Satz 1 EGHGB kein Gebrauch gemacht, ist der Aktivposten zum Zeitpunkt der Umstellung auf die Vorschriften des HGB n. F. erfolgswirksam aufzulösen. Der aus der Auflösung resultierende Aufwand ist in Ermangelung einer gesonderten Übergangsvorschrift gemäß Artikel 67 Abs. 7 EGHGB als außerordentlicher Aufwand auszuweisen.⁵⁷⁵ Fraglich ist, warum hinsichtlich der Nichtausübung des Fortführungswahlrechtes – so wie es bei den weiteren Fortführungs- und Beibehaltungswahlrechten des Artikel 67 EGHGB der Fall ist – keine Ausnahme von dem Grundsatz der erfolgswirksamen Erfassung von Übergangseffekten vorgesehen wurde. MELCHER/TONAS liefern diesbezüglich einen Erklärungsversuch. Ihrer Auffassung nach hat es im Gesetzgebungsprozess schlicht keine Einwände gegen eine erfolgswirksame Erfassung gegeben.⁵⁷⁶ Dies ist möglicherweise der Tatsache geschuldet, dass das Aktivierungswahlrecht gemäß § 269 HGB a. F. in der Praxis kaum in Anspruch genommen wurde.⁵⁷⁷ Gleicher Auffassung ist HOFFMANN, der den mit der Abschaffung nicht mehr zeitgemäßer Wahlrechte verbundenen Regelungsgehalt als gegen Null tendierend bezeichnet.⁵⁷⁸ Die geringe praktische Relevanz wiederum kann damit begründet werden, dass mit einer solchen Aktivierung annahmegemäß eine negative Signalwirkung an die Koalitionspartner verbunden ist.⁵⁷⁹

Im Falle einer handelsrechtlichen Aktivierung von Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes nach § 269 HGB a. F. war es in Folge des steuerrechtlichen Ansatzverbotes⁵⁸⁰ nicht möglich, einheitsbilanziell zu verfahren. Demzufolge waren in der Handelsbilanz passive latente Steuern zu berücksichtigen, die die bilanzielle Wirkung der Aktivierungshilfe zumindest teilweise

⁵⁷⁵ Vgl. KIRSCH, H., Übergang auf das BilMoG (RefE), S. 107. Zur grundsätzlich erfolgswirksamen Erfassung von Effekten aus der BilMoG-Umstellung vgl. Abschnitt 325.1.

⁵⁷⁶ Vgl. MELCHER, W./TONAS, N., Überleitung auf das HGB nach BilMoG, S. 57.

⁵⁷⁷ Vgl. hierzu die empirischen Ergebnisse bei TREUARBEIT, Treuarbeit, S. 41, wo keines der Stichprobenunternehmen diese Bilanzierungshilfe auswies u. VEIT, K.-R., Inanspruchnahme von Bilanzierungshilfen, S. 2130, wo dies lediglich für ca. zwei Prozent der Stichprobenunternehmen der Fall war.

⁵⁷⁸ Vgl. HOFFMANN, W.-D., Wahlrechtskarussell, S. I.

⁵⁷⁹ Vgl. m. w. N. BAETGE, J./KLÖNNE, H./SCHUMACHER, K., Bilanzanalyse im BilMoG, S. 832 f., COMMANDEUR, D./COMMANDEUR, G., Die Inanspruchnahme handelsrechtlicher Bilanzierungshilfen, S. 661-663; VEIT, K.-R., Inanspruchnahme von Bilanzierungshilfen, S. 2131.

⁵⁸⁰ Für einen Überblick über diesbezügliche Rechtsprechungen vgl. BIERGANS, E., Einkommensteuer und Steuerbilanz, S. 276; COMMANDEUR, D., in: Küting/Weber, HdR-E, 5. Auflage, § 269 HGB, Tz. 60.

kompensierten.⁵⁸¹ Damit liegt im Fortführungsfall zum Zeitpunkt der BilMoG-Erstanwendung eine temporäre Differenz zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen vor. Folglich resultiert hieraus für die Bilanzierenden kein Handlungsbedarf. Wird das Fortführungswahlrecht hingegen zugunsten einer Auflösung ausgeübt, sind die passiven latenten Steuern in Ermangelung einer anderslautenden Übergangsvorschrift und im Umkehrschluss aus der Vorschrift des Artikel 67 Abs. 6 Satz 2 EGHGB ebenfalls erfolgswirksam aufzulösen.⁵⁸²

Bei dem vor dem Inkrafttreten des BilMoG zur Verfügung stehenden Aktivierungswahlrecht für Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes handelt es sich in funktionaler Hinsicht zum einen um eine Periodisierungshilfe, zum anderen um ein bilanzpolitisch nutzbares Instrument zur Steuerung der Höhe des Eigenkapitals sowie des Jahresüberschusses.⁵⁸³ Eine Periodisierung und Glättung wurde dadurch erreicht, dass die den Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes zuordenbaren Beträge nicht sofort aufwandswirksam erfasst wurden, sondern zunächst aktiviert und in künftigen Perioden abgeschrieben bzw. aufgelöst wurden. Vor allem aus der Perspektive einer dynamischen Bilanzauffassung konnte hierdurch vor dem Inkrafttreten des BilMoG eine bilanzpolitisch relevante Ergebnisnivellierung betrieben werden.⁵⁸⁴ Durch die Ausübung des Aktivierungswahlrechtes im Sinne eines Bilanzansatzes konnte demnach im Zeitpunkt des Ansatzes das Jahresergebnis positiv beeinflusst werden. Für Folgeperioden ist allerdings durch Abschreibungen und Verminderung aktivierter Steuerlatenzen ein gegenläufiger Effekt verbunden. Insofern handelt es sich bei dem Wahlrecht um eine Aktivierungshilfe, die sofern sie zugunsten einer Aktivierung ausgeübt wird, eine zunächst ergebnisverbessernde Wirkung entfaltet.⁵⁸⁵ Unter bilanzpolitischen Gesichtspunkten konnte dieses Instrument bspw. zur Verbesserung oder Erhaltung des Rufes und der Wettbewerbssituation des Unternehmens eingesetzt werden. In Einzelfällen verhinderte die ergebniserhöhende Wirkung der Aktivierung bspw. den Ausweis des Postens „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ i. S. d. § 268 Abs. 3 HGB.⁵⁸⁶ Im Falle der Fortführung aktivierter Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung

⁵⁸¹ Vgl. COMMANDEUR, D., in: Küting/Weber, HdR-E, 5. Auflage, § 269 HGB, Tz. 62.

⁵⁸² Vgl. WENK, M. O./JAGOSCH, C., BilMoG Praxisleidfaden, S. 12.

⁵⁸³ Vgl. BUSSE VON COLBE, W., Bilanzierungshilfe, S. 90.

⁵⁸⁴ Vgl. DZIADKOWSKI, D., Bilanzhilfeposten, S. 1338.

⁵⁸⁵ Vgl. VEIT, K.-R., Funktionen von Bilanzierungshilfen, S. 102.

⁵⁸⁶ Vgl. VEIT, K.-R., Inanspruchnahme von Bilanzierungshilfen, S. 2129.

des Geschäftsbetriebes entfaltet das Aktivum bis zur endgültigen Abschreibung, d. h. bis maximal zum 31.12.2013, Wirkung auf künftige Abschlüsse. Sofern dagegen vom Fortführungswahlrecht des Artikel 67 Abs. 5 Satz 1 EGHGB kein Gebrauch gemacht wird, wirkt sich dies zum Zeitpunkt der BilMoG-Erstanwendung mindernd auf den Jahresüberschuss aus. Indirekt ist hiermit ebenfalls eine mindernde Wirkung auf das Eigenkapital verbunden. Die in den Folgeperioden entfallenden Abschreibungen entlasten den jeweiligen Jahresüberschuss und indirekt das Eigenkapital. Im Falle der Fortführung lässt sich komplementär aus den Wirkungen bei Auflösung aktivierter Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes eine erhöhende Wirkung auf den Jahresüberschuss sowie auf das Eigenkapital festhalten.

Erkennbarkeit

Für die Koalitionspartner ist die Ausübungsentscheidung, also Fortführung oder Auflösung, aus dem Abschluss erkennbar. Aktivierte Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen sind gesondert vor dem Anlagevermögen auszuweisen. Ferner führen die Erläuterungspflicht im Anhang sowie die gemäß § 268 Abs. 2 Satz 3 HGB a. F. wahlweise Einbeziehung dieses Postens in das Anlagengitter dazu, dem Aktivierungswahlrecht den Charakter einer offenen Bilanzierungshilfe zu verleihen. Schließlich wird die bilanzpolitische Attraktivität der Bilanzierungshilfe durch die in § 269 HGB a. F. verankerte Ausschüttungssperre eingeschränkt. Folglich konnte das Aktivierungswahlrecht vor dem Inkrafttreten des BilMoG nicht als Ausschüttungs- oder Finanzierungshilfe eingesetzt werden.⁵⁸⁷

Wirkungsrichtung auf EK und JÜ

Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse zu den Wirkungsrichtungen der alternativen Ausübungsentscheidungen zu dem Fortführungswahlrecht für aktivierte Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes auf das Eigenkapital und den Jahresüberschuss zusammen:

Wahlrechtsalternativen	Wirkungsrichtung auf den ersten BilMoG-Abschluss		Wirkungsrichtung auf folgende BilMoG-Abschlüsse	
	EK	JÜ	EK	JÜ
Auflösung	(-)	-	(+)	+
Fortführung	(+)	+	(-)	-

Tabelle 8: Wirkungsrichtungen bei Ausübung des Fortführungswahlrechtes für aktivierte Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes

⁵⁸⁷ Vgl. VEIT, K.-R., Inanspruchnahme von Bilanzierungshilfen, S. 2130.

334.5 Beibehaltung von Rechnungsabgrenzungsposten

Vor dem Inkrafttreten des BilMoG konnten gemäß § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB a. F. unter den Rechnungsabgrenzungsposten als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern⁵⁸⁸ ausgewiesen werden, soweit diese auf am Abschlussstichtag auszuweisende Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens entfielen. Dies ermöglichte, die Aufwandswirksamkeit der, aufgrund ihres Vertriebskostencharakters, nicht in die Herstellungskosten der Vorräte einzubeziehenden Zölle und Verbrauchsteuern in die Periode zu verlagern, in der mit diesen Vorräten Umsätze realisiert werden.⁵⁸⁹ Ferner gestattete § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB a. F. unter den Rechnungsabgrenzungsposten als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuern auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten abgesetzte Anzahlungen auszuweisen. Erhaltene Anzahlungen waren mit ihren Bruttowerten, d. h. inklusive Umsatzsteuer, zu passivieren.⁵⁹⁰ Die zudem zu erfassende Umsatzsteuerverpflichtung wurde erfolgsneutral über einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.⁵⁹¹ Die kodifizierte Zulässigkeit dieser Bruttomethode und der hiermit verbundene Rechnungsabgrenzungsposten waren aus einheitsbilanziellen Beweggründen notwendig.⁵⁹² Gemäß § 5 Abs. 5 EStG a. F. sind auf der Aktivseite Rechnungsabgrenzungsposten für als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern, die auf am Abschlussstichtag auszuweisende Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens entfielen sowie für als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende Anzahlungen, verpflichtend auszuweisen.⁵⁹³

Regelung nach dem HGB a. F.

Die Vorschrift des § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 HGB a. F. wurde hingegen im Zuge des BilMoG mit den folgenden Begründungen aufgehoben: Nach der Auffassung des Deutschen Bundesrates stehe die Vorschrift der mit der Bilanzrechtsmodernisierung angestrebten Gleichwertigkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards entgegen. Letztere gestatten den Bilanzierenden nicht, aufwandswirksam zu erfassende Ver-

Wahlrechtsaufhebung nach dem BilMoG

⁵⁸⁸ In diesem Zusammenhang ist die Biersteuer als praxisrelevante Verbrauchsteuer anzuführen.

⁵⁸⁹ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften nach dem BilMoG-RegE, S. 1204.

⁵⁹⁰ Vgl. FROSCHAMMER, M./WITTMANN, M./ZWIRNER, C., Rechnungsabgrenzungsposten - BilMoG-Umstellung, S. 156.

⁵⁹¹ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Auswirkungen des BilMoG-Übergangs, S. 11.

⁵⁹² Vgl. zur Entwicklungsgeschichte dieser Vorschrift BT-Drucksache 16/10067, S. 51; Bilanz-Handbuch, Teil D, Tz. 798 f.

⁵⁹³ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1053. Die Aktivierungspflicht resultierte u. a. aus der Befürchtung des Fiskus zu möglichen Steuerausfällen u. aus der Rechtsprechung des BFH. Vgl. ADS, 6. Auflage, § 250 HGB, Tz. 57 und 71.

triebskosten für einen bestimmten Zeitraum abzugrenzen⁵⁹⁴ und in einem gesonderten Posten zu parken.⁵⁹⁵ Ferner, so die weitere Begründung, resultierten aus der Aufhebung der Wahlrechte gemäß § 250 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F. für die Unternehmen zum Umstellungszeitpunkt keine zusätzlichen messbaren Kosten. Da die Unternehmen das Wahlrecht bereits bisher in der einen oder anderen Weise ausübten und entsprechend bilanzierten, beschränke der Wegfall des Wahlrechtes lediglich die Bilanzierungsmöglichkeiten.⁵⁹⁶ Mittels Aufhebung einer rein steuerlich motivierten⁵⁹⁷ und den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verzerrenden Vorschrift⁵⁹⁸ wird ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess das Informationsniveau des handelsrechtlichen Jahresabschlusses angehoben.⁵⁹⁹ Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind nach dem Inkrafttreten des BilMoG gemäß § 250 Abs. 1 HGB n. F. lediglich die klassischen Sachverhalte, also Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, sofern diese Aufwand zu einem nachgelagerten Zeitpunkt darstellen, pflichtgemäß auszuweisen. Ferner können gemäß § 250 Abs. 3 HGB n. F. wahlweise Unterschiedsbeträge zwischen höherem Erfüllungsbetrag und niedrigerem Ausgabebetrag einer Verbindlichkeit ausgewiesen werden.⁶⁰⁰

Beibehaltungswahlrecht

Sofern im Vorfeld des Umstellungszeitpunktes auf das BilMoG, Beträge i. S. d. § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 HGB a. F. in den Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt wurden, können diese nach dem Wortlaut des Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB, unter Anwendung der für sie geltenden Vorschriften des HGB a. F. beibehalten werden. Wird von diesem Beibehaltungswahlrecht indes kein Gebrauch gemacht, sind diese Beträge gemäß Artikel 67 Abs. 3 Satz 2 EGHGB mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen. Im Gegensatz zu der Behandlung ggf. beizubehaltender Aufwandrückstellungen darf im Falle der Auflösung diese lediglich vollständig erfolgen.⁶⁰¹ Eine sachverhaltsbezogene und teilweise Auflösung ist folglich unzulässig.⁶⁰²

Kritik zur erfolgsneutralen Auflösung

Sinn und Zweck der Vorschrift des Artikel 67 Abs. 3 Satz 2 EGHGB sind allerdings in vielerlei Hinsicht kritisch zu beurteilen. Grundsätzlich kann die Frage gestellt

⁵⁹⁴ Vgl. BR-Drucksache 344/08, S. 110.

⁵⁹⁵ Vgl. BR-Drucksache 344/08, S. 73.

⁵⁹⁶ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 42.

⁵⁹⁷ Vgl. THEILE, C., Jahresabschluss nach dem BilMoG, S. 30.

⁵⁹⁸ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K., Auswirkungen des BilMoG-Übergangs, S. 11.

⁵⁹⁹ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 36.

⁶⁰⁰ Vgl. BRÖSEL, G./MINDERMANN, T./BOECKER, C., Modernisierung des § 250 HGB, S. 455.

⁶⁰¹ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 14.

⁶⁰² Vgl. Abschnitt 333.2.

werden, warum im Zuge des Gesetzgebungsprozesses zum BilMoG überhaupt eine Notwendigkeit einer von der allgemeinen Regel – nämlich einer erfolgswirksamen Erfassung – abweichenden Behandlungsweise gesehen wurde. Denn bei den Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich regelmäßig um Sachverhalte, die sich zumeist in der kommenden Periode ausgleichen,⁶⁰³ demnach also vergleichsweise kurzfristigen Charakter haben und folglich über den Zeitpunkt der BilMoG-Umstellung hinaus keine langfristige Relevanz entfalten können. Als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern, die nicht in die Herstellungskosten der Vorratsgegenstände einbezogen werden konnten und wahlweise in dem Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB a. F. ausgewiesen wurden, stellen regelmäßig abgegrenzte Vertriebskosten dar. Wird dieser Rechnungsabgrenzungsposten planmäßig fortgeführt, sind die darin enthaltenen Beträge in der Periode aufzulösen, in der die Vorratsgegenstände abgehen, aus denen die Zölle und Verbrauchsteuern resultieren.⁶⁰⁴ Hierbei handelt es sich um einen erfolgswirksamen Vorgang, der gemäß der hier vertretenen Auffassung aufgrund der oben bereits diskutierten, zeitlich begrenzten Relevanz nicht zwingend einer gesonderten Übergangsvorschrift bedarf. In Folge der Aufhebung des § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB a. F. hinsichtlich wahlweise als Aufwand zu berücksichtigende Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder offen von den Vorräten abzusetzenden Anzahlungen ist nach dem Inkrafttreten des BilMoG zwar nur noch die Nettomethode zulässig. Allerdings resultiert aus der Anwendung der Brutto- oder Nettomethode lediglich ein abweichender Ausweis.⁶⁰⁵ Im Falle einer hypothetisch zulässigen erfolgswirksamen Auflösung ist der Rechnungsabgrenzungsposten aufwandswirksam zu erfassen. Die in früheren Perioden erfolgswirksam erfasste Umsatzsteuer ist ertragswirksam zu korrigieren. Die in der erhaltenen Anzahlung anteilig einbezogene Umsatzsteuer ist als Umsatzsteuerverbindlichkeit auszuweisen.⁶⁰⁶ Da der gesamte zu berücksichtigende Aufwand dem Ertrag in gleicher Höhe entgegensteht, ist mit einer Umstellung von der Brutto- zur Nettomethode bei der Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens gemäß § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB a. F. kein Ergebniseffekt festzustellen,⁶⁰⁷ was die Notwen-

⁶⁰³ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften nach dem BilMoG-RegE, S. 1204.

⁶⁰⁴ Vgl. BRÖSEL, G./MINDERMANN, T./BOECKER, C., Modernisierung des § 250 HGB, S. 454.

⁶⁰⁵ Vgl. FROSCHAMMER, M./WITTMANN, M./ZWIRNER, C., Rechnungsabgrenzungsposten - BilMoG-Umstellung, S. 158.

⁶⁰⁶ Vgl. KIRSCH, H., Übergang auf das BilMoG (RefE), S. 108 f.

⁶⁰⁷ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1053.

digkeit des Regelungsinhaltes des Artikel 67 Abs. 3 Satz 2 EGHGB ebenfalls in Frage stellt. Ferner verwundert der explizite Wortlaut der Übergangsvorschrift. Artikel 67 Abs. 3 Satz 2 EGHGB schreibt im Falle der Auflösung vor, dass „der Betrag unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen“ ist. Dementgegen müssten die aufgrund der Aufhebung des § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB a. F. nicht länger bilanzierungsfähigen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, der anzuwendenden Buchungssystematik folgend, zu Lasten der Gewinnrücklagen aufgelöst werden, sofern vom Beibehaltungswahlrecht kein Gebrauch gemacht wurde.⁶⁰⁸ § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 HGB a. F. ist letztmals auf das vor dem 01.01.2010 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden (Artikel 66 Abs. 5 EGHGB).

Relevanz der
Aufhebung

Fraglich ist, ob die Abschaffung des Aktivierungswahlrechtes in der Praxis Wirkung entfaltet, da angenommen wird, dass sich in der Vergangenheit kaum ein Anwendungsbereich für diese Vorschrift ergeben hat.⁶⁰⁹ Tatsächlich weisen die i. S. d. § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 HGB a. F. als Aufwand berücksichtigten und aktivierten Sachverhalte nicht die typischen Charakteristika von Rechnungsabgrenzungsposten auf.⁶¹⁰ Zudem konnte das Aktivierungswahlrecht nur dann in Anspruch genommen werden, in denen Zölle und Verbrauchsteuern sowie die Umsatzsteuer aufwandswirksam erfasst wurden. Im Schrifttum wird indes darauf hingewiesen, dass Zölle und Verbrauchsteuern regelmäßig den Anschaffungskosten zuordenbar sind,⁶¹¹ womit das eben genannte Aktivierungskriterium regelmäßig nicht erfüllt sein sollte. Ferner können erhaltene Anzahlungen auch erfolgsneutral nach der Nettomethode gebucht werden, was praktisch regelmäßig erfolgt.⁶¹²

Latente Steuern

Wird vom Beibehaltungswahlrecht des Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB kein Gebrauch gemacht, resultiert hieraus hinsichtlich der Steuerabgrenzung zum Zeitpunkt der Umstellung auf die Vorschriften des HGB n. F. kein Handlungsbedarf, da in der Steuerbilanz gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG auch nach dem Inkrafttreten des BilMoG ein derartiger Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden ist. Auch in den künftigen Perioden sind keine latenten Steuern abzugrenzen, da der Wertansatz

⁶⁰⁸ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften nach dem BilMoG-RegE, S. 1204.

⁶⁰⁹ Vgl. HOFFMANN, W.-D., BilMoG-Übergang, S. 635; THEILE, C., Übergang auf BilMoG im Jahresabschluss (Teil II), S. 789.

⁶¹⁰ Vgl. BERTRAM, K., in: Haufe Bilanz-Komm., 5. Auflage, § 250 HGB, Tz. 6-24; NWB Bilanz-Komm., 5. Auflage, § 250 HGB, Tz. 30-58.

⁶¹¹ Vgl. ADS, 6. Auflage, § 250 HGB, Tz. 61; ELLROTT, H./KRÄMER, A., in: Beck Bilanz-Komm., 6. Auflage, § 250 HGB, Tz. 37.

⁶¹² Vgl. BRÖSEL, G./MINDERMAN, T./BOECKER, C., Modernisierung des § 250 HGB, S. 455.

des Rechnungsabgrenzungspostens im Falle der Beibehaltung in Handels- und Steuerbilanz identisch ist. Sofern der Rechnungsabgrenzungsposten aufgelöst wird, sind aufgrund der dann zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehenden Wertdifferenzen aktive latente Steuern zu berücksichtigen.⁶¹³ Da die aktiven latenten Steuern aus der erfolgsneutralen Auflösung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens resultieren, sind sie ebenfalls erfolgsneutral zu bilden (Artikel 67 Abs. 6 Satz 2 EGHGB).

In Folge der Streichung der Aktivierungswahlrechte i. S. d. § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 HGB a. F. wird, ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess verfolgten Zielsetzung,⁶¹⁴ der mit dieser Vorschrift verbundene bilanzpolitische Gestaltungsraum eingeschränkt. Mit dem Beibehaltungswahlrecht des Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB steht den Bilanzierenden indes wiederum ein, wenn auch beschränkt nutzbares, bilanzpolitisches Instrument zur Behandlung von bereits in Perioden vor der Erstanwendung des BilMoG als Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzte Sachverhalte zur Verfügung.⁶¹⁵ Da in der Praxis regelmäßig die bilanzpolitische Zielsetzung besteht, ein möglichst hohes Eigenkapital zu generieren bzw. dieses zumindest unverändert hoch auszuweisen,⁶¹⁶ ist anzunehmen, dass eine Vielzahl der Unternehmen, die Rechnungsabgrenzungsposten i. S. d. § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 HGB a. F. gebildet haben, vom Beibehaltungswahlrecht des Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB Gebrauch machen und entsprechende Beträge nicht unter Verminderung der Gewinnrücklagen auflösen. Allerdings führt dies zu Erfolgswirkungen in den Folgeperioden, die gleichermaßen indirekte Wirkung auf das jeweilige Eigenkapital und somit auf die Eigenkapitalquote entfalten.⁶¹⁷ Wird hingegen eine Entlastung künftiger Jahresüberschüsse präferiert, ist davon auszugehen, dass abgegrenzte Zölle, Verbrauchsteuern und Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der BilMoG-Umstellung eigenkapitalmindernd aufgelöst werden.

Bilanzpolitischer
Gestaltungsraum

Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse zu den Wirkungsrichtungen der alternativen Ausübungsentscheidungen zum Beibehaltungswahlrecht für i. S. d. § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 HGB a. F. aktivierte Rechnungsabgrenzungsposten auf das Eigenkapital und den Jahresüberschuss zusammen:

Wirkungsrichtung
auf EK und JÜ

⁶¹³ Vgl. BÖRSTINGER, W., Rechnungsabgrenzungsposten, S. 269 f.

⁶¹⁴ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 36.

⁶¹⁵ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Auswirkungen des BilMoG-Übergangs, S. 11 f.

⁶¹⁶ Vgl. Abschnitt 22.

⁶¹⁷ Vgl. BRÖSEL, G./MINDERMANN, T./BOECKER, C., Modernisierung des § 250 HGB, S. 456.

Wahlrechtsalternativen	Wirkungsrichtung auf den ersten BilMoG-Abschluss		Wirkungsrichtung auf folgende BilMoG-Abschlüsse	
	EK	JÜ	EK	JÜ
Auflösung	-		(+)	+
Beibehaltung	+		(-)	-

Tabelle 9: Wirkungsrichtungen bei Ausübung des Beibehaltungswahlrechtes für i. S. d. § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 HGB a. F. aktivierte Rechnungsabgrenzungsposten

34 Einzelfragen zur Bilanz im handelsrechtlichen Jahresabschluss

341. Entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert

Ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert entsteht bei einem *Asset Deal*, sofern der Kaufpreis – also das hingegebene Vermögen – den Wert der entgegengenommenen Vermögensgegenstände und Schulden übersteigt.⁶¹⁸ Er repräsentiert somit jenen Wert, den der Erwerber aus individuellen Beweggründen zusätzlich zu zahlen bereit ist. Dieser Mehr-Wert lässt sich regelmäßig nicht einzelnen Vermögensgegenständen zuordnen und muss daher in seiner Gesamtheit bilanziell erfasst werden. Vor der Einführung des BilMoG wurde in der Literatur der bilanzielle Charakter des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes mangels konkreter handelsrechtlicher Regelungen als Bilanzierungshilfe, Vermögensgegenstand oder als Wert eigener Art kontrovers diskutiert.⁶¹⁹ Basierend hierauf eröffnete § 255 Abs. 4 Satz 1 HGB a. F. ein Wahlrecht zur Aktivierung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes. Der angesetzte Betrag war zum Ende jedes folgenden Geschäftsjahres gemäß § 255 Abs. 4 Satz 2 HGB a. F. zu mindestens einem Viertel abzuschreiben. Alternativ bestand gemäß § 255 Abs. 4 Satz 3 HGB a. F. ein Wahlrecht, den entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert über seine voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben. War der Restbuchwert höher als der beizulegende Zeitwert, waren ferner außerplanmäßige Abschreibungen zu berücksichtigen (§ 253 Abs. 2 Satz 3 HGB a. F.).

Ansatz und Folgebewertung des G. o. F. nach dem HGB a. F.

⁶¹⁸ Vgl. FÖRSCHLE, G./RIES, M., in: Beck Bilanz-Komm., 9. Auflage, § 246 HGB, Tz. 82; HENNRICHS, J., in: Münchener Bilanz-Komm., § 246 HGB, Tz. 143 f.

⁶¹⁹ Vgl. m. w. N. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Konzernbilanzen, 10. Auflage, S. 215; BÖCKING, H.-J./GROS, M., in: HGB-Komm., 3. Auflage.

Mit dem BilMoG wurde der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert im Wege einer Fiktion⁶²⁰ zu einem zeitlich begrenzt nutzbaren Vermögensgegenstand erhoben (§ 246 Abs. 1 Satz 4 HGB n. F.), ohne dass er das Kriterium der selbständigen Verwertbarkeit erfüllt.⁶²¹ Als fiktiver Vermögensgegenstand wird der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert demnach vom Vollständigkeitsgebot des § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB n. F. erfasst. Folglich ist er aktivierungsfähig und aktivierungspflichtig.⁶²² Ferner unterliegt er den allgemeinen Bewertungsvorschriften für das immaterielle Anlagevermögen. Gemäß den Vorschriften zur Zugangs- und Folgebewertung des § 253 HGB n. F. ist es demnach erforderlich, den entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Dies gilt auch für einen Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung gemäß § 309 Abs. 1 Satz 1 HGB n. F.⁶²³

Die Übergangsvorschrift des Artikels 66 Abs. 3 Satz 2 EGHGB konkretisiert, dass die Vorschriften des § 253 HGB n. F. erstmals auf entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte i. S. d. § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB n. F. anzuwenden sind, die in Erwerbsvorgängen aus nach dem 31.12.2009 begonnenen Geschäftsjahren begründet sind. Die daraus resultierende Pflicht zur prospektiven Anwendung des § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB n. F. hinsichtlich einer planmäßigen Abschreibung des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes schließt folglich die Möglichkeit einer Nachaktivierung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes aus.⁶²⁴ Dies betrifft ggf. die Fälle, dass in der Vergangenheit entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte i. S. d. § 255 Abs. 4 Satz 1 HGB a. F. entweder unmittelbar im Zeitpunkt des Zuganges aufwandswirksam verrechnet wurden oder bereits vollständig pauschal zu mindestens je vier Teilen abgeschrieben wurden, ungeachtet ihrer noch nicht vollständig abgelaufenen betrieblichen Nutzungsdauer. Mit dem aus der Übergangsvorschrift des Artikels 66 Abs. 3 Satz 2 EGHGB resultie-

⁶²⁰ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 35, S. 42 u. S. 47.

⁶²¹ Hierzu kritisch, allerdings im Vergleich zur Rechtslage vor dem Inkrafttreten des BilMoG einen positiven Einfluss auf den Rechenschaftszweck des Abschlusses zubilligend BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./SOLMECKE, H., Auswirkungen des BilMoG auf die Zwecke des HGB-Abschlusses, S. 1215.

⁶²² Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, 13. Auflage, S. 257.

⁶²³ Vgl. Abschnitt 365.

⁶²⁴ Vgl. GELHAUSEN, H. F./FEY, G./KIRSCH, H.-J., Übergang auf das BilMoG, S. 29; KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F., S. 1912; KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1051; PETERSEN, K./ZWIRNER, C./BOECKER, C., Geschäfts- oder Firmenwert, S. 400.

renden Ausschluss der Nachaktivierung wird ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess das Ziel verfolgt, die durch eine erfolgswirksame Nachaktivierung von bereits nach § 255 Abs. 4 HGB a. F. sofort aufwandswirksam erfassten entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerten entstehenden „erheblichen Kosten“ und die damit verbundene „starke Belastung“ des Jahresergebnisses zu vermeiden.⁶²⁵ Ebenso können die Übergangsvorschriften des BilMoG hinsichtlich der bilanziellen Behandlung entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwerte nicht dazu verwendet werden, sog. „Altfälle“ ohne weitere Begründung neu einzuschätzen und ggf. aus erhöhten, außerplanmäßigen Abschreibungen resultierende Neubewertungseffekte im Umstellungsergebnis zu verstecken.⁶²⁶

Keine Pflicht zur Anpassung des Abschreibungsplanes

Nach dem Wortlaut der Übergangsvorschrift des Artikel 66 Abs. 3 Satz 2 EGHGB bleibt indes unklar, nach welchen Vorschriften (HGB a. F. oder HGB n. F.) noch nicht vollständig abgeschrieben, entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte im Zeitpunkt des Überganges auf die Vorschriften des HGB n. F. in den folgenden Perioden zu behandeln sind. Der Hauptfachausschuss des IDW folgert aus der Vorschrift zur prospektiven Anwendung des § 253 HGB n. F. gemäß Artikel 66 Abs. 3 Satz 2 EGHGB, dass ein in der Vergangenheit aktivierter, aber noch nicht vollständig abgeschriebener entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert weiterhin gemäß des bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Abschreibungsplanes fortgeführt werden kann. Ein Wechsel zu einem – die individuelle Nutzungsdauer des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes berücksichtigenden – Abschreibungsplan i. S. d. § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB n. F. ist ihrer Auffassung nach möglich, aber nicht zwingend erforderlich.⁶²⁷ Anderer Auffassung sind KESSLER/LEINEN/PAULUS. Sie verweisen ebenfalls auf die zwingend prospektive Anwendung des § 253 HGB n. F. Aus dem Fehlen einer expliziten Rechtsgrundlage hinsichtlich der Weiterführung der Restbuchwerte nach den handelsrechtlichen Vorschriften vor Inkrafttreten des BilMoG in den Übergangsvorschriften schließen sie indes – wie vom Hauptfachausschuss des IDW propagiert – die Zulässigkeit des Wahlrechtes aus. Sie fordern vielmehr, die in der Eröffnungsbilanz enthaltenen Restbuchwerte eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes gemäß den Vorschriften des HGB n. F. einer planmäßigen Abschreibung über die verblei-

⁶²⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 95.

⁶²⁶ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 13.

⁶²⁷ Vgl. IDW RS HFA 28 Tz. 32; m. ä. A. GELHAUSEN, H. F./FEY, G./KIRSCH, H.-J., Übergang auf das BilMoG, S. 29.

bende Nutzungsdauer zu unterziehen. Ihrer Auffassung nach steht der Sinn und Zweck des Artikel 66 Abs. 3 Satz 2 EGHGB, nämlich zu verhindern, dass bereits erfolgswirksam erfasste entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte nachaktiviert werden, der von ihnen vertretenen Auslegung nicht entgegen.⁶²⁸

Unter der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ist im Allgemeinen der Zeitraum zu verstehen, in dem der Vermögensgegenstand unter Berücksichtigung seiner Zweckverwendung nach Einschätzung der Bilanzierenden genutzt werden kann, wobei auch unternehmensspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Bereits vor dem Inkrafttreten des BilMoG konnten lediglich eine „vertretbare“ Nutzungsdauer für die bilanzielle Behandlung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes festgesetzt werden. Indes vollzog sich die Entscheidungsfindung und vor allem die Begründung in einem für den Bilanzadressaten nicht nachvollziehbaren Umfeld.⁶²⁹ Diesem Umstand wurde in Hinblick auf die durch das BilMoG zu stärke Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlusses im Gesetzgebungsprozess Rechnung getragen. Für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre (Artikel 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB) sind nunmehr Anhangangaben zur angenommenen betrieblichen Nutzungsdauer des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes zu beachten. Als Bestandteil der sonstigen Pflichtangaben des § 285 HGB n. F. ist gemäß dessen Nr. 13⁶³⁰ im Anhang eine Begründung anzugeben, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes von mehr als fünf Jahren rechtfertigt.⁶³¹ Die Frage nach Hinweisen zur Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer erlangt hierbei einen gewissen Stellenwert. Gemäß der Gesetzesbegründung, die sich im Wesentlichen auf die diesbezügliche Auflistung des DRS 4.33 bezieht, sind – jeweils in Bezug auf das erworbene Unternehmen – die folgenden Faktoren bei der Schätzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu berücksichtigen:⁶³²

Angabepflicht zur betrieblichen Nutzungsdauer über fünf Jahren

⁶²⁸ Vgl. KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F., S. 1912.

⁶²⁹ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 13.

⁶³⁰ Die Neufassung des § 285 Nr. 13 HGB n. F. ist der Umsetzung von Artikel 37 Abs. 2 Satz 2 der Bilanzrichtlinie dienlich. Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 48 und 70.

⁶³¹ Zur exemplarischen Verdeutlichung, auf welche Art und Weise die gewählte Nutzungsdauer im Anhang hinreichend begründet werden kann, vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./BOECKER, C., Geschäfts- oder Firmenwert, S. 401 f.

⁶³² Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 48.

- Voraussichtliche Bestands- und Beherrschungsdauer, Stabilität und Bestandsdauer der Branche sowie Lebenszyklen der Produkte,
- Laufzeiten wichtiger Absatz- sowie Beschaffungsverträge,
- Auswirkungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der Veränderungen der Absatz- und Beschaffungsmärkte,
- Umfang der zur Realisierung des erwarteten ökonomischen Nutzens erforderlichen Erhaltungsaufwendungen,
- erwartetes Verhalten potentieller Wettbewerber,
- Lauf- bzw. Verfallszeit wesentlicher Werttreiber wie Technologie et cetera.

Als nicht hinreichend wird in diesem Zusammenhang bspw. ein Bezug auf eine lediglich zu Zwecken der Steuerbemessung⁶³³ und demnach in vielen Fällen zu einheitsbilanziellen Zwecken⁶³⁴ angenommene Nutzungsdauer eingestuft.⁶³⁵ Zu dem Zweck der Objektivierung muss für jeden entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert separat dokumentiert werden, unter Berücksichtigung welcher Faktoren die jeweilige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer größer fünf Jahre ermittelt wurde.⁶³⁶ Größenabhängige Befreiungs- oder Erleichterungsvorschriften hinsichtlich der Angabepflicht des § 285 Nr. 13 HGB n. F. liegen nicht vor.

Implikationen der
Angabepflicht für
„Altfälle“

Zudem können aus in vor dem 31.12.2010 begonnenen Geschäftsjahren durchgeführten Akquisitionen Angabepflichten hinsichtlich der Nutzungsdauern resultieren. Dies ist darin begründet, dass der Gesetzeswortlaut des Artikel 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB keine spezielle Übergangsvorschrift zur Beschränkung des Anwendungsbereiches des § 285 Nr. 13 HGB n. F. auf erst nach einem bestimmten Stichtag entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte enthält. Aus diesem Grund sind für alle noch nicht vollständig abbeschriebenen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerte, sofern diese über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren abgeschrieben werden, die Angabepflichten des § 285 Nr. 13 HGB n. F. zu beachten.⁶³⁷ In diesem Zusammenhang kann die Frage aufgeworfen werden, ob sich der Regelungsinhalt des § 285 Nr. 13 HGB n. F. bei Altfällen auf die Nutzungs-

⁶³³ Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG gilt als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwertes eines Gewerbebetriebs oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft ein Zeitraum von 15 Jahren.

⁶³⁴ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./BOECKER, C., Geschäfts- oder Firmenwert, S. 400.

⁶³⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 70; IDW RS HFA 28, Tz. 33.

⁶³⁶ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./FROSCHAMMER, M., Vorzeitige BilMoG-Anwendung, S. 400.

⁶³⁷ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 33.

dauer oder lediglich auf die Restnutzungsdauer bezieht. Diese Abgrenzungsproblematik gewinnt insofern an Relevanz, da – wie bereits oben beschrieben – für Altfälle keine Pflicht zur Anpassung des Abschreibungsplans i. S. d. § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB n. F. zweifelsfrei festgestellt werden kann. Eine wortgetreue Auslegung des § 285 Nr. 13 HGB n. F. lässt den Schluss zu, dass bei der Beurteilung der Berichtspflicht auf die gesamte angenommene Nutzungsdauer und nicht lediglich auf die verbleibende Restnutzungsdauer abzustellen ist. Demzufolge wären entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte mit angenommener Nutzungsdauer von (ggf. steuerlich motiviert) 15 Jahren, deren Restlaufzeit bspw. drei Jahre beträgt, von der Berichtspflicht des § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB n. F. erfasst. PETERSEN/ZWIRNER/BOECKER geben diesbezüglich zu bedenken, dass es nicht gewollt sein kann, einen Bilanzierenden, der eine aus einheitsbilanziellen Motiven 15-jährige Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes angenommen hat, im Umstellungszeitpunkt auf das BilMoG eine Begründung „erfinden“ zu lassen, warum unter Berücksichtigung individueller Rahmenbedingungen dieser Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer entspricht.⁶³⁸ Ihrer Auffassung nach ist es zur Erfüllung der Angabepflicht des § 285 Nr. 13 HGB n. F. hinreichend, auf einen zum Umstellungsstichtag vorhandenen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert, der vor dem Inkrafttreten des BilMoG in Anlehnung an die steuerlich zulässige Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben wurde und weiter nach dem bisherigen Abschreibungsplan abgeschrieben werden soll, hinzuweisen. Ferner sollten die Restbuchwerte sowie die Restnutzungsdauer des jeweiligen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes angegeben werden. PETERSEN/ZWIRNER/BOECKER sehen darin einen Kompromiss zwischen der geforderten Angabepflicht und dem Beibehalten historisch bedingter Abschreibungspläne.⁶³⁹ Ungeachtet dessen ist anzunehmen, dass in der Praxis Fälle auftreten, bei denen für entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte aus vor dem 01.01.2010 erfolgten Akquisitionen mit Restlaufzeiten von maximal fünf Jahren zum Umstellungsstichtag auf eine Angabe gemäß § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB n. F. im Anhang verzichtet wird. Neben Wesentlichkeitsgesichtspunkten kann dies mit dem Wunsch der Gleichbehandlung von Altfällen und erst im Jahr der BilMoG-Umstellung aktivierter entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwerte be-

⁶³⁸ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./BOECKER, C., Geschäfts- oder Firmenwert, S. 403.

⁶³⁹ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./BOECKER, C., Geschäfts- oder Firmenwert, S. 403.

gründet werden.⁶⁴⁰ Der Informationsverlust für den Bilanzadressaten bei Altfällen und Nichtbeachtung der Angabepflicht gemäß § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB n. F. ist indes beschränkt.⁶⁴¹ Losgelöst von der Frage der Angabepflicht ist die Werthaltigkeit der aktivierten entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerte zu jedem Abschlussstichtag nachzuweisen. Liegt der beizulegende Wert eines Geschäfts- oder Firmenwertes an einem Stichtag aufgrund einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung unter dem sich aus planmäßiger Abschreibung ergebenden Buchwert, ist eine außerplanmäßige Abschreibung auf diesen niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen (§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB n. F.). Unter Berücksichtigung des zugrunde liegenden Sachverhaltes ist die Restnutzungsdauer neu zu schätzen.

Latente Steuern

Der entgeltlich erworbene Geschäfts- und Firmenwert wird gemäß der weiterhin gültigen steuerrechtlichen Vorschrift des § 7 Abs. 1 EStG planmäßig über einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschrieben. Die unter Berücksichtigung der oben angegebenen Faktoren ermittelte handelsrechtlich relevante betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wird regelmäßig von der steuerrechtlich zulässigen Nutzungsdauer abweichen. Folgerichtig fallen die Wertansätze des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes in Steuer- und Handelsbilanz regelmäßig auseinander. Demgemäß sind nach § 274 HGB n. F. latente Steuern zu bilden.⁶⁴²

Bilanzpolitischer
Gestaltungsraum

Neben Ermessensspielräumen bei der Kaufpreisallokation auf einzelne Vermögensgegenstände und der Festlegung des Residualbetrages, also des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes, ergeben sich bilanzpolitische Gestaltungsräume auch in Hinblick auf dessen zu schätzende Nutzungsdauer. Ferner gilt dies für die zur Durchführung des Werthaltigkeitstestes erforderlichen Maßnahmen.⁶⁴³ Mit der Klarstellung der Übergangsvorschrift des Artikels 66 Abs. 3 Satz 2 EGHGB hinsichtlich des Ausschlusses einer Nachaktivierung zum Zeitpunkt der Erstanwendung des BilMoG wurden hingegen bilanzpolitische Gestaltungsräume vermieden. Ebenso können die Übergangsvorschriften zum BilMoG hinsichtlich der bilanziellen Behandlung entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwerte nicht dazu verwendet werden, Altfälle ohne weitere Begründung neu einzuschätzen und

⁶⁴⁰ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./BOECKER, C., Geschäfts- oder Firmenwert, S. 402.

⁶⁴¹ Vgl. diesbezüglich die empirischen Ergebnisse bei KEITZ, I. VON/WENK, M. O./JAGOSCH, C., Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 1), S. 2448, wonach ca. 19 Prozent der untersuchten Unternehmen einen Geschäfts- oder Firmenwert ausweisen, von denen allerdings 25 Prozent den gesetzlichen Angabepflichten zweifelsfrei nicht nachkommen.

⁶⁴² Vgl. Abschnitt 346.

⁶⁴³ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K., Auswirkungen des BilMoG-Übergangs, S. 8.

ggf. aus erhöhten, außerplanmäßigen Abschreibungen resultierende Neubewertungseffekte im Umstellungsergebnis zu verstecken. Zudem unterliegen die Bilanzierenden hinsichtlich eines in der Vergangenheit aktivierten, aber noch nicht vollständig abgeschriebenen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes in Hinblick auf einen Wechsel zu einem, die individuelle Nutzungsdauer berücksichtigenden, Abschreibungsplan, dem Grundsatz der Willkürfreiheit (§§ 243 Abs. 1, 264 Abs. 2 HGB n. F.). Insgesamt lässt sich folglich festhalten, dass aus der Neuregelung des § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB n. F. i. V. m. der flankierenden Übergangsvorschrift des Artikel 66 Abs. 3 Satz 2 EGHGB kein bilanzpolitischer Gestaltungsraum erwächst.

342. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens waren zwar auch nach den handelsrechtlichen Vorschriften vor Inkrafttreten des BilMoG als Vermögensgegenstände anzusehen, so dass eine abstrakte Aktivierungsfähigkeit dieser gegeben war.⁶⁴⁴ Aus Gründen der Objektivierbarkeit und als Ausfluss des Vorsichtsprinzips sah § 248 Abs. 2 HGB a. F. indes ein konkretes Bilanzierungsverbot für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens vor.⁶⁴⁵ Diesen lässt sich aufgrund ihrer Unkörperlichkeit sowie der regelmäßig nicht eindeutig zurechenbaren Herstellungskosten⁶⁴⁶ und der hohen Unsicherheit bzgl. ihrer künftigen Nutzungsdauer nur schwer ein objektivierter Wert zuweisen.⁶⁴⁷ Zudem muss der wirtschaftliche Vorteil, den eine Sache, ein Recht oder ein sonstiges Gut gewährt, gegenüber Dritten verwertbar sein.⁶⁴⁸ Dies ist auch bei immateriellen Sachverhalten zu beurteilen und führt vor allem zu Objektivierungsproblemen, wenn der Sachverhalt noch nicht fertig entwickelt ist.⁶⁴⁹

Aktivierungsverbot
nach dem HGB a. F.

Dem ungeachtet lassen sich ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess auch mit einer Aufhebung des Verbotes der Aktivierung selbst geschaffener

Aktivierungswahlrecht
nach HGB n. F.

⁶⁴⁴ Vgl. ADS, 6. Auflage, § 246, Tz. 22.

⁶⁴⁵ Vgl. HÖMBERG, R./KÖNIG, M., in: Baetge/Kirsch/Thiele, § 248 Tz. 31.

⁶⁴⁶ Vgl. hierzu kritisch MOXTER, A., Selbsterstellte immaterielle Anlagewerte, S. 1514-1517.

⁶⁴⁷ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 49 f.

⁶⁴⁸ Zum Kriterium der selbständigen Verwertbarkeit vgl. BAETGE, J./FEY, D./WEBER, C.-P./SOMMERHOFF, D., in: Küting/Weber, HdR-E, 5. Auflage, § 248 HGB, Tz. 19; SCHUBERT, W. J./HUBER, F., in Beck Bilanz-Komm., 9. Auflage, § 247, Tz. 390.

⁶⁴⁹ Vgl. THEILE, C., Jahresabschluss nach dem BilMoG, S. 28.

immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ein hinreichender Gläubigerschutz und eine Anhebung des Informationsniveaus erreichen, sofern die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit einer Ausschüttungssperre gekoppelt ist.⁶⁵⁰ Eine Aufhebung des generellen Ansatzverbotes selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens trage – so die weitere Begründung – der zunehmenden Bedeutung immaterieller Vermögensgegenstände im Wirtschaftsleben Rechnung, die vor allem auf den in Deutschland schon weit fortgeschrittenen Wandel von der produktions- zur wissensbasierten Gesellschaft zurückzuführen sei. Ein erklärtes Ziel sei es, die immateriellen Vermögensgegenstände stärker als bisher in den Fokus der Abschlussadressaten zu rücken. Besonders innovative mittelständische Unternehmen sowie Unternehmen, die erst am Beginn ihrer wirtschaftlichen Entwicklung stehen, erhielten so die Möglichkeit, ihre Außendarstellung zu verbessern.⁶⁵¹ Die Richtigkeit der in dieser Begründung liegenden These wurde indes im Schrifttum in Zweifel gezogen.⁶⁵² Die Aktivierung selbst geschaffener Vermögensgegenstände des Anlagevermögens führe einerseits nicht zu einer besseren Bonitätsbewertung und andererseits seien zu Zwecken der Kreditwürdigkeitsanalyse nicht aktivierte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens alternativ einem Inventarverzeichnis zu entnehmen. Mit dem BilMoG wurde das grundsätzliche Ansatzverbot aufgehoben. Die zunächst vorgesehene Aktivierungspflicht wurde auf Vorschlag des Deutschen Bundesrates und des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages in ein Aktivierungswahlrecht umgewandelt.⁶⁵³ Das Aktivierungswahlrecht – anstelle des ursprünglich im BilMoG vorgesehenen Aktivierungsgebotes – ist darin begründet, dass sich Kosten eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens nicht zweifelsfrei unmittelbar zuweisen lassen. Diese seien in diesem Fall vielmehr dem selbst geschaffenen Geschäft- oder Firmenwert zuzurechnen und daher erfolgswirksam zu erfassen. Im Schrifttum wird die Meinung vertreten, dass es im Grunde bei der vorgesehenen Aktivierungspflicht hätte bleiben können, da in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Aktivierung nicht vorliegen oder vom Bilanzierenden nicht eindeutig vorgelegt werden können, zwangsläufig eine Aktivierung unzuläs-

⁶⁵⁰ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 50.

⁶⁵¹ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 49.

⁶⁵² Vgl. m. w. N. SCHULZE-OSTERLOH, J., *Ausgewählte Änderungen des BilMoG-RefE*, S. 66.

⁶⁵³ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 85.

sig wäre.⁶⁵⁴ Nach dem Inkrafttreten des BilMoG besteht für die Bilanzierenden nunmehr nach § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F. ein Wahlrecht, selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu aktivieren und unter Beachtung der zugehörigen Bewertungsnorm des § 255 Abs. 2a HGB n. F. zu bewerten. Von diesem grundsätzlichen Bilanzierungswahlrecht werden durch die einschränkende Vorschrift des § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände⁶⁵⁵ des Anlagevermögens ausgenommen.⁶⁵⁶

Maßgebend für die Höhe der zu aktivierenden selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ist § 255 Abs. 2a Satz 1 i. V. m. Abs. 2 HGB n. F. Herstellungskosten sind die bei der Entwicklung⁶⁵⁷ von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens anfallenden Kosten gemäß § 255 Abs. 2 HGB n. F. Der Begriff Entwicklung wird gemäß § 255 Abs. 2a Satz 2 definiert als die Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen zu Zwecken der Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren oder der Weiterentwicklung von Gütern oder Verfahren, sofern diese wesentlich ist. Als Abgrenzung zu dem Begriff Entwicklung wird der Begriff Forschung gemäß § 255 Abs. 2a Satz 3 definiert als eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art, über deren technische Verwertbarkeit sowie deren wirtschaftliche Erfolgsaussichten grundsätzlich keine Aussagen gemacht werden können.⁶⁵⁸ Sofern For-

Abgrenzung Forschung und Entwicklung

⁶⁵⁴ Vgl. THEILE, C., Jahresabschluss nach dem BilMoG, S. 29.

⁶⁵⁵ Zur Abgrenzung und Konkretisierung des Begriffs „vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens“ vgl. m. w. N. SOMMERHOFF, D., Selbsterstelltes immaterielles Anlagevermögen, S. 91-95.

⁶⁵⁶ Die Formulierung der einschränkenden Vorschrift des § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. entspricht fast wörtlich jener aus IAS 38.63 und basiert auf einer Anregung des DRSC. Vgl. DEUTSCHES RECHNUNGSLEGUNGS STANDARDS COMMITTEE, DRSC, Stellungnahme vom 21.01.2008 zum BilMoG-RefE, S. 6. Ausweislich der Regierungsbegründung besteht der Grund für dieses konkrete Ansatzverbot in der Abgrenzungsproblematik bei Herstellungskosten für derartige immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und den Aufwendungen für einen originären Geschäfts- oder Firmenwert. Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 50.

⁶⁵⁷ Der Wortlaut der Vorschrift verdeutlicht durch die Verwendung des Wortes „bei“, dass eine Aktivierung nicht erst vorzunehmen ist, wenn ein selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstand des Anlagevermögens vorliegt, sondern dass die Aktivierung bereits während der Entwicklung zu erfolgen hat. Zu den hieraus erwachsenen Prognoseproblemen vgl. ERNST, CH./SASSEN, R., in: FREIDANK, C.-C./ALTES, P., BilMoG, S. 34.

⁶⁵⁸ Zur weiteren Abgrenzung und Konkretisierung der Begriffe Forschung und Entwicklung vgl. m. w. N. LAUBACH, W./KRAUS, S./BORNHOFEN, M. C., Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände im BilMoG, S. 22-24.

schungs- und Entwicklungskosten nicht verlässlich voneinander getrennt werden können, besteht gemäß § 255 Abs. 2a Satz 4 HGB n. F. ein Aktivierungsverbot.

Ausweis bei Wahl-
rechtsausübung

Wird von dem Aktivierungswahlrecht Gebrauch gemacht, ist der aktivierte Betrag als erster Posten im Anlagevermögen unter „Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte“ auszuweisen (§ 266 Abs. 2 A. I. Nr. 1 HGB n. F.). Die Anregung aus dem Schrifttum, analog zu dem Posten „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ (§ 266 Abs. 2 A. II. Nr. 4 HGB n. F.) einen gesonderten Posten „immaterielle Vermögensgegenstände in der Entstehung“ einzuführen,⁶⁵⁹ ist im Gesetzgebungsprozess nicht weiter verfolgt worden. Zur Stärkung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses ist gemäß § 285 Nr. 22 HGB n. F. der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres sowie die davon auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallenden Beträge gesondert im Anhang anzugeben. In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses wird klargestellt, dass die Angabepflicht gemäß § 285 Nr. 22 HGB n. F. lediglich anzuwenden ist, sofern selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aktiviert werden.⁶⁶⁰ Unter dem Aspekt des Gläubigerschutzes ist die Angabe gemäß § 285 Nr. 22 HGB n. F. als begrüßenswert anzusehen, denn diese zusätzliche Information erlaubt es den Adressaten des handelsrechtlichen Jahresabschlusses mittels Unternehmensvergleich zu beurteilen, ob ein Unternehmen konservativ oder liberal hinsichtlich der Bewertung der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände agiert.⁶⁶¹

Ausschüttungs-
sperre

Die gemäß § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F. aktivierten Beträge sind allerdings ausschüttungsgesperrt. Gemäß § 268 Abs. 8 HGB n. F. sind Erträge aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nur ausschüttbar, sofern die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen abzüglich eines Verlustvortrages oder zuzüglich eines Gewinnvor-

⁶⁵⁹ Vgl. bspw. FÜLBIER, R. U./GASSEN, J., GoB im BilMoG, S. 2609; MINDERMANN, T., Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände, S. 275; REINKE, R., Immaterielle Vermögensgegenstände, S. 9 f.; THEILE, C., Immaterielle Vermögensgegenstände nach RegE BilMoG, S. 1069.

⁶⁶⁰ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 88.

⁶⁶¹ Vgl. MINDERMANN, T., Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände, S. 278.

trages dem um die anzusetzenden passiven latenten Steuern geminderten Gesamtbetrag der Erträge mindestens entsprechen.⁶⁶²

Das Aktivierungswahlrecht zu selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens darf gemäß Artikel 66 Abs. 7 EGHGB lediglich auf solche selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens angewendet werden, mit deren Entwicklung in Geschäftsjahren begonnen wird, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Damit wird konkretisiert, dass für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Entwicklung bereits in vor dem 01.01.2010 beginnenden Geschäftsjahren begonnen wurde, das Aktivierungswahlrecht des § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F. keine Anwendung findet.⁶⁶³ THEILE führt in diesem Zusammenhang den Begriff eines gesetzlich erzwungenen „Fresh Start“⁶⁶⁴ an. Mit der Wahl eines solchen – zum Inkrafttreten des BilMoG in der Zukunft liegenden – Zeitpunktes soll ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess erreicht werden, dass Entwicklungskosten, die auf einen selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstand des Anlagevermögens entfallen, umfassend aktiviert werden. Es soll vermieden werden, dass ein bestimmter gewählter Zeitpunkt die Bilanzierenden dahingehend beschränkt, dass bei dann bereits laufenden Entwicklungen lediglich Teile der Entwicklungskosten aktiviert werden können.⁶⁶⁵ Damit wird der Forderung der Wirtschaft nach einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf Rechnung getragen.⁶⁶⁶ Der Rechtsausschuss weist in seiner Stellungnahme allerdings darauf hin, dass unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsaspekten auch für die Fälle eine Aktivierung zulässig sei, in denen unwesentliche Teile der Entwicklung bereits in vor dem 01.01.2010 beginnenden Geschäftsjahren erfolgt sind. Indes sei auch in diesem Fall eine Nachaktivierung von im vorhergehenden Geschäftsjahr angefallenen Entwick-

⁶⁶² Vgl. Abschnitt 326.2.

⁶⁶³ Ob für ein Projekt bereits in vor dem 31.12.2009 beginnenden Geschäftsjahren Forschungsaufwendungen angefallen sind, ist für die Frage der Aktivierung von in nach dem 31.12.2009 beginnenden Geschäftsjahren angefallenen Entwicklungskosten unerheblich. Vgl. HALL, G., in: KESSLER, H./LEINEN, M./STRICKMANN, M., BilMoG - RegE, S. 92.

⁶⁶⁴ THEILE, C., Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, S. 5.

⁶⁶⁵ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1051. Im Falle der Aktivierung konterkariert diese Regelung allerdings die mit dem BilMoG verfolgte Zielsetzung, die Informationsfunktion von Jahres- und Konzernabschluss zu stärken, da grundsätzlich vergleichbare Sachverhalte bei Alt- und Neufällen unterschiedlich zu bilanzieren sind. Vgl. SCHMID, T./PINKERT, A., Bilanzpolitisches Potential der Übergangsregelungen, S. 267.

⁶⁶⁶ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 98.

lungskosten ausgeschlossen.⁶⁶⁷ Die vom Rechtsausschuss vertretene Auffassung wird vom Hauptfachausschuss des IDW nahezu wortgleich vertreten.⁶⁶⁸

Im Falle der freiwilligen Frühanwendung ist das BilMoG gemäß Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB in Gänze bereits auf nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.⁶⁶⁹ Durch Artikel 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB werden auch die neuen Vorschriften zu Ansatz und Bewertung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F., § 255 Abs. 2a HGB n. F.) in den Anwendungsbereich des Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB einbezogen. Der Hauptfachausschuss des IDW vertritt die Auffassung, dass sofern von dem Wahlrecht der vorzeitigen freiwilligen Anwendung der Vorschriften des HGB n. F. i. S. d. Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB Gebrauch gemacht wird, das Aktivierungswahlrecht auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Entwicklung bereits in vor dem 01.01.2008 beginnenden Geschäftsjahren begonnen wurde, ebenfalls Anwendung findet.⁶⁷⁰ Allerdings ist festzuhalten, dass im Falle der Frühanwendung die von der Logik der Artikel 66 Abs. 3 und Abs. 5 EGHGB losgelöst bestehende Übergangsvorschrift des Artikel 67 Abs. 7 EGHGB ins Leere läuft. Diese sieht explizit vor, dass die §§ 248 Abs. 2 und 255 Abs. 2a HGB n. F. lediglich auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens Anwendung finden, mit deren Entwicklung in Geschäftsjahren nach dem 31.12.2009 begonnen wurde. Diese Sonderregelung wird für den Fall der Frühanwendung allerdings nicht durch eine gesonderte Übergangsvorschrift aufgehoben oder hinsichtlich des in ihr enthaltenen Zeitpunktes analog zur Vorschrift zur Frühanwendung um ein Jahr auf den 31.12.2008 korrigiert. Die Möglichkeit, die Vorschriften der §§ 248 Abs. 2 Satz 1 sowie 255 Abs. 2a HGB n. F. frühzeitig und analog zu Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB anzuwenden, besteht zumindest *expressis verbis* nicht.⁶⁷¹ Für den Fall, dass das Wahlrecht i. S. d. Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB zum freiwilligen frühzeitigen Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F. ausgeübt und gleichzeitig die Möglichkeit zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens i. S. d. § 248 Abs. 2 HGB n. F. in Anspruch genommen wird, ist bei „wortwörtlicher

⁶⁶⁷ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 95.

⁶⁶⁸ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 34.

⁶⁶⁹ Vgl. Abschnitt 322.2.

⁶⁷⁰ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 35, m. g. A. KIRSCH, H., *Übergangsvorschriften zum BilMoG*, S. 1049; KNORR, L., *Verabschiedung des BilMoG*, S. 3.

⁶⁷¹ Vgl. KIRSCH, H., *Übergangsvorschriften zum BilMoG*, S. 1049.

Auslegung ein Widerspruch hinsichtlich des zeitlichen Anwendungsbereichs⁶⁷² zu Artikel 66 Abs. 7 EGHGB festzustellen. In Teilen des Schrifttums wird es als zumindest fraglich angesehen, ob die obenstehende vom Hauptfachausschuss vertretene „Auslegung mit dem möglichen Wortsinn des Artikel 66 Abs. 7 EGHGB zu vereinbaren ist.“⁶⁷³ Gemäß der Auffassung von KESSLER/LEINEN/PAULUS gestattet Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB lediglich allgemein die Frühanwendung der Vorschriften des HGB n. F., wohingegen Artikel 66 Abs. 7 EGHGB unter expliziter Zeitangabe unmittelbar auf den Regelungsbereich der §§ 248 Abs. 2 und 255 Abs. 2a HGB n. F. abziele. Ihrer Auffassung nach sollte die Übergangsvorschrift des Artikel 66 Abs. 7 EGHGB als *lex specialis* der allgemeinen Übergangsvorschrift zur Erstanwendung vorangehen (Artikel 66 Abs. 3 EGHGB).⁶⁷⁴ Demnach wären die neuen Vorschriften zu Ansatz und Bewertung von immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F., § 255 Abs. 2a HGB n. F.) nicht in den Anwendungsbereich des Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB einzubeziehen. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich weder aus der Gesetzesbegründung noch aus den sonstigen Materialien zum Gesetzgebungsprozess des BilMoG Hinweise erkennen lassen, die auf eine zum Regelungsinhalt des Artikel 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB abweichende Sonderregelung abzielten.⁶⁷⁵ Mit Verweis auf den Sinn sowie die mit der Regelung zur freiwilligen Frühanwendung intendierte Zielsetzung⁶⁷⁶ kann der von KESSLER/LEINEN/PAULUS vertretenen Mindermeinung indes widersprochen werden.⁶⁷⁷

Da für steuerliche Zwecke auch nach dem Inkrafttreten des BilMoG ein Aktivierungsverbot für selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter gilt (§ 5 Abs. 2 EStG), sind im Fall eines handelsbilanziellen Ansatzes selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der hierdurch vorliegenden temporären Differenzen passive latente Steuern zu berücksichtigen.

Latente Steuern

In Hinblick auf die Ermittlung der aktivierungsfähigen Aufwendungen für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens eröffnen sich für die Bilanzierenden aus der Vorschrift des § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F. der Höhe nach sowie aus der Übergangsvorschrift des Artikel 66 Abs. 7 EGHGB dem

Bilanzpolitischer
Gestaltungsraum

⁶⁷² KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1049.

⁶⁷³ KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F., 1912.

⁶⁷⁴ Vgl. KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F., 1912.

⁶⁷⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 95.

⁶⁷⁶ Vgl. Abschnitt 322.2.

⁶⁷⁷ Vgl. m. g. A. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1049.

Zeitpunkt nach bilanzpolitische Gestaltungsräume.⁶⁷⁸ Je nach Projekt und Marktsituation können Entwicklungskosten im Falle der Nichtaktivierung als Aufwendungen unmittelbar das Ergebnis der jeweiligen Periode mindern. Im Falle der Aktivierung werden sie in den künftigen Perioden planmäßig über ihre jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben und mindern somit nachhaltig künftige Jahresüberschüsse.⁶⁷⁹ Bilanziell führt eine Aktivierung c. p. zu einer Bilanzverlängerung, da auf der Aktivseite das Anlagevermögen und auf der Passivseite das Eigenkapital und somit die Eigenkapitalquote sowie ggf. die passiven latenten Steuern erhöht werden. Ferner ist auf den bilanzpolitischen Gestaltungsraum hinsichtlich des zeitlichen Beginns der Aktivierung und der Abgrenzung des Umfangs der Entwicklungskosten von den Forschungskosten hinzuweisen.⁶⁸⁰ Ungeachtet der zu begründenden Klarstellung des Artikel 66 Abs. 7 EGHGB zur lediglich prospektiv zulässigen Anwendung der §§ 248 Abs. 2 sowie 255 Abs. 2a HGB n. F. kann diesbezüglich ein bilanzpolitisch nutzbarer Gestaltungsraum identifiziert werden. In Abhängigkeit von ihren bilanzpolitischen Zielen ist es den Bilanzierenden bspw. möglich, Aktivitäten, die tendenziell eher zur Entwicklung zugeordnet werden, zeitlich zu verlagern.⁶⁸¹ Sofern die Absicht zur Aktivierung besteht, bieten sich für diese Aktivitäten nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre an. In Folge der im Falle einer Aktivierung zu beachtenden sachlichen und zeitlichen Stetigkeit ist die Wahlrechtsausübung zwar grundsätzlich für alle fraglichen Sachverhalte einheitlich vorzunehmen. Zum Übergang auf das BilMoG besteht indes die Option, Entwicklungstätigkeiten eines oder mehrerer Projekte mit dem Ziel vorzuziehen, dem Anwendungsbereich der Übergangsvorschrift zu entgehen. Ferner resultiert ein bilanzpolitischer Gestaltungsraum aus der vom Hauptfachausschuss des IDW propagierten ermessensabhängigen Wesentlichkeitsbetrachtung für Entwicklungstätigkeiten, die in vor dem 31.12.2009 begonnenen Geschäftsjahren durchgeführt wurden. In Folge des Zeitfaktors und der erforderlichen Entscheidung zur Aktivitätsverlagerung handelt es sich im ersten Fall um sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, im zweiten Fall um empirisch nicht beobachtbare Ermessensentscheidungen, deren Untersuchung in dieser Arbeit insofern jeweils nicht zur Disposition steht.

⁶⁷⁸ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K., Auswirkungen des BilMoG-Übergangs, S. 7.

⁶⁷⁹ Vgl. EITZEN, B. VON/MOOG, T./PYSCHNY, H., Forschungs- und Entwicklungskosten im BilMoG, S. 361.

⁶⁸⁰ Vgl. KIRSCH, H., Neue Anhangangaben im BilMoG, S. 881 f.

⁶⁸¹ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften nach dem BilMoG-RegE, S. 1206.

Durch die umfangreiche Ausweis- und Angabepflicht ist die bilanzpolitische Wirksamkeit der Aktivierungsmaßnahmen insgesamt als eher gering einzustufen, da für die Koalitionspartner die Durchführung der bilanzpolitischen Maßnahme ersichtlich ist. Nicht erkennbar ist hingegen der Einfluss von Ermessensentscheidungen auf die Höhe der Aktivierung. Fraglich ist schließlich, ob der mit den expliziten und impliziten Wahlrechten sowie Ermessensentscheidungen verbundene bilanzpolitische Gestaltungsraum in der Praxis Relevanz erlangen wird.⁶⁸²

343. Bewertung von Rückstellungen

343.1 Sonstige Rückstellungen

Mit dem Inkrafttreten des BilMoG sind Rückstellungen⁶⁸³ nicht mehr in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F.), sondern nunmehr in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F.). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind zudem gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F. mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen.⁶⁸⁴ Ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess soll mit der Neuordnung der Rückstellungsbewertung die Über- und Unterdotierung der Rückstellungen eingeschränkt und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens im Interesse einer hinreichenden Information der Abschlussadressaten stärker als bisher den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen angenähert werden.⁶⁸⁵ Letztere durch die Berücksichtigung der Diskontierung besser im Jahres- und Konzernabschluss abgebildet als bei einem undiskontierten Bilanz-

⁶⁸² Vgl. die empirischen Beobachtungen bei KEITZ, I. VON/WENK, M. O./JAGOSCH, C., Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 1), S. 2449, wonach lediglich ca. zwölf Prozent der untersuchten Unternehmen von dem Aktivierungswahlrecht Gebrauch gemacht haben.

⁶⁸³ Zu dem Begriff und Abgrenzung verschiedener Rückstellungsarten vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, 13. Auflage, S. 431-434. Zu dem für die Abgrenzung von Rückstellungen ggü. Verbindlichkeiten notwendigen Begriff der Ungewissheit ADS, 6. Auflage, § 249 HGB, Tz. 71-78; HOMMEL, M., in: Baetge/Kirsch/Thiele, § 249 HGB, Tz. 39-53.

⁶⁸⁴ Kritisch hierzu vgl. ZIMMERMANN, J./MEYER-SCHELL, T., Pensionsbilanzierung im BilMoG-RegE, S. 585.

⁶⁸⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 52; m. a. A. WÜSTEMANN/KOCH: Je breiter die Berücksichtigung künftiger Preissteigerungen i. S. d. Vermeidung von Unterdotierungen erfolge, desto volatiler sei der Ergebnisausweis. Vgl. WÜSTEMANN, J./KOCH, C., Rückstellungsbewertung nach BilMoG, S. 1075-1078.

ausweis der Rückstellungen.⁶⁸⁶ Schließlich wird durch die Neuordnung der Rückstellungsbewertung eine Vorschrift beseitigt, die im internationalen Umfeld als Schwachpunkt der deutschen Rechnungslegung angesehen wurde.⁶⁸⁷

Erfüllungsbetrag

Über den Bewertungsmaßstab des „notwendigen Erfüllungsbetrages“ findet – unter Einschränkung des Stichtagsprinzips – die Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen grundsätzlich Einzug in die handelsrechtliche Bewertung von für ungewisse Verpflichtungen zu bildende Rückstellungen.⁶⁸⁸ Damit wird ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess dem Bedürfnis der Praxis nach einer zukunftsgerichteten Rückstellungsbewertung Rechnung getragen. Künftige Preis- und Kostensteigerungen sind in der Praxis der handelsrechtlichen Rechnungslegung bereits gegenwärtig zu berücksichtigen. Dies beruht auf einer stillschweigenden Weiterentwicklung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung. Erklärtes Ziel der Neufassung des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F. ist es demgemäß, bestehende Unsicherheiten hinsichtlich der Bewertung von Rückstellungen zu be-

⁶⁸⁶ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 54. STAPF/ELGG weisen diesbezüglich darauf hin, dass bei der Verwendung von Marktzinssätzen im Falle von Zinsänderungen, Schwankungen in der GuV auftreten können. Vgl. STAPF, J./ELGG, D., Abzinsung von Rückstellungen, S. 2135. Indes ist anzunehmen, dass künftig Jahresabschlüsse verschiedener Unternehmen besser vergleichbar sind, wenn gleiche Sachverhalte mit gleichen Zinssätzen belegt werden. Diese werden von der Bundesbank vorgegeben, womit Kostenentlastungen für den Bilanzierenden verbunden sind. Vgl. STAPF, J./ELGG, D., Abzinsung von Rückstellungen, S. 2134.

⁶⁸⁷ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 52. Mit der Neuregelung wird das HGB an die Regelung des IAS 37.36 angenähert, wonach der als Rückstellung anzusetzende Betrag als bestmöglicher Schätzer dem Betrag entspricht, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Abschlussstichtag erforderlich ist. Gleichfalls erfolgt eine Annäherung an die Regelung des IAS 37.42, wonach die aus einer ungewissen Verpflichtung resultierenden erwarteten Zahlungsströme auf ihre Barwerte abzuzinsen sind, sofern der Zinseffekt wesentlich ist. Die generelle Pflicht zur Diskontierung von Rückstellungen ist insoweit begründbar, dass die zur Erfüllung der den Rückstellungen zugrunde liegenden Verpflichtungen benötigten Finanzmittel von den Bilanzierenden bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtungen ertragswirksam angelegt werden könnten. Vgl. HEGER, H.-J./WEPPLER, T., in: HdJ, Abt. III/7, 2007, Tz. 84.

⁶⁸⁸ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 52. Im Schrifttum wurde vor der Klarstellung durch den IDW RS HFA 34 diskutiert, ob die neuen Bewertungsvorschriften für Rückstellungen auch die Berücksichtigung von Preis- und Kostenminderungen erfasst. Einige Autoren sahen dies weder durch den Gesetzeswortlaut, noch durch den Wortlaut der Regierungsbegründung gedeckt. Vgl. BRÖSEL, G./OLBRICH, M./ZÜNDORF, H., in: Küting/Weber, HdR-E, 5. Auflage, § 253 HGB, Tz. 355. Andere Autoren verwiesen indes darauf, dass eine derartige einseitige Berücksichtigung von Preis- und Kostenänderungen der mit dem BilMoG verfolgten Zielsetzung widerspräche, eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Lage des Unternehmens zu ermöglichen. Vgl. KESSLER, H., in: KESSLER, H./LEINEN, M./STRICKMANN, M., Handbuch BilMoG, S. 325; BERTRAM, K./HARTH, H.-J., in: Haufe Bilanz-Komm., 2. Auflage, § 253 HGB, Tz. 53. Vgl. klarstellend hierzu mit Verweis auf das Vorsichtsprinzip IDW RS HFA 34, Tz. 28.

seitigen.⁶⁸⁹ Preis- und Kostensteigerungen sind allerdings lediglich dann bei der Berechnung des Erfüllungsbetrages zu berücksichtigen, wenn ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Bei Geldleistungsverpflichtungen gilt als Erfüllungsbetrag der Rückzahlungsbetrag. Bei Sachleistungs- und Sachwertverpflichtungen gilt der im Erfüllungszeitraum voraussichtlich zur Erfüllung der Verpflichtung aufzuwendende Geldbetrag als Erfüllungsbetrag.⁶⁹⁰ Der Erfüllungsbetrag ist zu jedem Stichtag neu zu ermitteln und bildet als Nennbetrag der ungewissen Verpflichtung die Basis für die künftig bei Rückstellungen mit Restlaufzeit größer ein Jahr vorgeschriebene Abzinsung.

Abzinsung

Maßgeblich hinsichtlich der Abzinsung ist gemäß § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB n. F. ein der Laufzeit entsprechender Zinssatz, der als durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen sieben⁶⁹¹ Geschäftsjahre von der Deutschen Bundesbank ermittelt⁶⁹² und monatlich bekannt gegeben wird. Die Abzinsung des Erfüllungsbetrages muss an jedem nachfolgenden Bilanzstichtag mit dem dann maßgeblichen Zinssatz neu berechnet werden.⁶⁹³ Regelmäßig ergibt sich bei längerfristigen Rückstellungen in Folge der Ausweitung der Pflicht zur Abzinsung zum Zeitpunkt der Umstellung auf das BilMoG eine niedrigere Bewertung, sofern die Rückstellungen bisher zu ihrem Nennbetrag oder mit einer geringeren Abzinsung bewertet wurden.⁶⁹⁴ Kapitalgesellschaften sind gemäß § 277 Abs. 5 Satz 1 HGB n. F. verpflichtet, die jährlich anfallenden Erfolge aus der Auf- bzw. Abzinsung der Rückstellungen gesondert bei den sonstigen Zinsen und ähnlichen Aufwendungen bzw. bei den sonstigen Zinsen

⁶⁸⁹ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 52.

⁶⁹⁰ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 52.

⁶⁹¹ Ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess soll durch die Verwendung eines durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Geschäftsjahre erreicht werden, dass die Zinsstrukturkurve durch zufällige Effekte nicht beeinflusst wird und zudem eine hinreichende Glättung hinsichtlich der nicht durch die Geschäftstätigkeit der Bilanzierenden verursachten Ertragsschwankungen erzielt wird. Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 54 f.

⁶⁹² Die Ermittlungsmethodik richtet sich i. S. d. § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB n. F. nach der Rückstellungsabzinsungsverordnung vom 18.11.2009. Vgl. RückAbzinsV vom 18.11.2009. Zu den Kriterien der Laufzeitkongruenz, der Methodik der Durchschnittsbildung sowie zur Ableitung der Zinssatzhöhe von hochklassigen, auf € lautenden Unternehmensanleihen vgl. STAPE, J./ELGG, D., Abzinsung von Rückstellungen, S. 2134-2138; WÜSTEMANN, J./KOCH, C., Rückstellungsbewertung nach BilMoG, S. 1075-1078.

⁶⁹³ Zu den Problemen bei der Abzinsung von Rückstellungen, zur buchungstechnischen Abbildung, zur Berücksichtigung unterjähriger Restlaufzeiten u. zur Frage der Zulässigkeit der Abzinsung bei Tilgungsrückstellungen vgl. KROPP, M./WIRTZ, H., Abzinsung von Rückstellungen, S. 541-545; THEILE, C./STAHNKE, M./NAGAFI, H., Rückstellungsabzinsung, S. 323-330.

⁶⁹⁴ Vgl. KROPP, M./WIRTZ, H., Abzinsung von Rückstellungen, S. 544.

und ähnlichen Erträgen auszuweisen.⁶⁹⁵ Dies kann mittels Davon-Vermerk oder durch eine weitere Untergliederung der GuV erfolgen.

Der Regelungsinhalt des Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB ermöglicht den Unternehmen hingegen bei jeglichen Rückstellungen Auflösungen zu vermeiden, deren Wertansatz aufgrund der geänderten Bewertungsvorschriften für Rückstellungen des BilMoG (§ 253 Abs. 2 HGB n. F.) gemindert werden müsste, was regelmäßig der Fall sein wird.⁶⁹⁶ Die von der Struktur der ansonsten eher allgemein formulierten Übergangsvorschriften des Artikel 67 EGHGB⁶⁹⁷ abweichenden Stellung dieses speziellen Wahlrechtes lässt sich nach Auffassung von KIRSCH u. a. mit der „Genese des Wahlrechtes“⁶⁹⁸ im Gesetzgebungsprozess erklären. Im Referentenentwurf zum BilMoG war das Beibehaltungswahlrecht noch nicht enthalten. Erstmals aufgenommen wurde es im Regierungsentwurf, hier allerdings beschränkt auf überdotierte Pensionsrückstellungen (Artikel 65 Abs. 1 Satz 2 EGHGB-RegE). Letztendlich wurde es weiterentwickelt zu einem, auf sämtliche überdotierte Rückstellungen anzuwendenden Beibehaltungswahlrecht.⁶⁹⁹ Gemäß diesem Wahlrecht besteht für die Bilanzierenden die Möglichkeit bis zum Verbrauch der Rückstellung bzw. bis zum Wegfall des die Rückstellung erfordernden Grundes bei deren Bewertung auf eine Abzinsung zu verzichten. Das Beibehaltungswahlrecht ist lediglich unter der Voraussetzung anwendbar, dass der aus der Umbewertung resultierende Auflösungsbetrag bis spätestens zum 31.12.2024 wieder zugeführt werden müsste. Der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses ist zu entnehmen, dass mittels dieses Wahlrechtes einem Wunsch der Praxis nachgekommen wird, eine Rückstellungsauflösung zu vermeiden, soweit diese lediglich zeitlich befristet ist.⁷⁰⁰ Da angenommen werden kann, dass die Mehrzahl der in der Praxis anzutreffenden langfristigen Rückstellung allerdings vor dem 01.01.2025 fällig sein dürf-

⁶⁹⁵ Erträge aus der Aufzinsung werden in diesem Zusammenhang nicht explizit im Gesetzestext genannt. Zur Diskussion, Erträge aus der Aufzinsung der Rückstellungen ebenfalls pflichtgemäß oder wahlweise gesondert auszuweisen vgl. FÖRSCHLE, G./ PEUN, M., in: Beck Bilanz-Komm., 9. Auflage, § 277 HGB, Tz. 26; GELHAUSEN, H. F./FEY, G./KÄMPFER, G., Rechnungslegung und Prüfung nach dem BilMoG, Abschnitt I, Tz. 58 f.; NWB Bilanz-Komm., 5. Auflage, § 277 HGB, Tz. 58-61a; ROß, N./PHILLIPSEN, K., Sonderausweis der Erträge und der Aufwendungen aus der Diskontierung, S. 1252 f.

⁶⁹⁶ Vgl. ECKMANN, K./SKOLUDA, S./JANITSCHKE, M., BilMoG-Umstellung, S. 805.

⁶⁹⁷ Vgl. Abschnitt 321.

⁶⁹⁸ KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1048.

⁶⁹⁹ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 95.

⁷⁰⁰ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 95 f.

ten, besteht demnach für beinahe alle längerfristigen Rückstellungssachverhalte ein faktisches Beibehaltungswahlrecht.⁷⁰¹

Nach der hier vertretenen Auffassung findet das Beibehaltungswahlrecht im Falle der Überdotierung indes keine Anwendung auf Rückstellungen, deren Passivierung nach den Vorschriften des HGB n. F. zwar nicht mehr zulässig ist, die indes gemäß Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften wahlweise beibehalten werden dürfen.⁷⁰² Bei der Frage der Bewertung der fortzuführenden Aufwandsrückstellungen ist folgerichtig weiterhin die Vorschrift des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F. anzuwenden. Da die Bewertungsvorschriften des HGB n. F. für beibehaltene Aufwandsrückstellung keine Relevanz haben, sind sie weder gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB a. F. abzuzinsen, noch ist eine Anpassung des Erfüllungsbetrages in Hinblick auf künftige Preis- und Kostensteigerungen in Betracht zu ziehen. Die nach den Vorschriften vor dem Inkrafttreten des BilMoG beibehaltenen oder fortgeführten Wertansätze sind für den Fall einer identifizierten Überdotierung nach dem Übergang auf das BilMoG gemäß den allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften aufzulösen.

Einschränkung
des Beibehaltungswahlrechtes

Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine mögliche Ausübung des Beibehaltungswahlrechtes gemäß Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB muss hinreichend sicher sein, ob, und wenn ja in welcher Höhe, die Rückstellung überdotiert ist, sowie, ob der betreffenden Rückstellung im Falle einer Auflösung des überdotierten (Teil-) Betrages künftig ein hypothetischer Betrag wieder zuzuführen ist. Denn das Beibehaltungswahlrecht i. S. d. Gesetzeswortlautes des Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB erstreckt sich ausschließlich auf eben jenen (Teil-)Betrag in der Höhe des hypothetischen Betrages, der bis zum 31.12.2024 wieder zugeführt werden müsste. Zu diesem Zweck müssen der neu bewertete Rückstellungsbetrag zum 01.01.2010 und der bis zum 31.12.2024 zu berücksichtigende hypothetische Zuführungsbetrag mit dem Wertansatz der Rückstellung zum 31.12.2009 verglichen werden. Bei der Bestimmung des hypothetischen Zuführungsbetrages sind auch künftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen.⁷⁰³ Bei Ansammlungsrückstellungen wie einer Rückstellung für Rückbauverpflichtungen wird der hypothetische Zuführungsbetrag ferner durch Effekte aus der planmäßigen Ansammlung der Rückstel-

Bestimmung des
Differenzbetrages

⁷⁰¹ Vgl. KROPP, M./WIRTZ, H., Abzinsung von Rückstellungen, S. 544.

⁷⁰² Vgl. mit ä. A. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1052. Zur Beibehaltung bestimmter Aufwandsrückstellungen vgl. Abschnitt 334.1.

⁷⁰³ Vgl. ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., BilMoG-Umstellungsempfehlungen, S. 535.

lung bedingt.⁷⁰⁴ Über den hypothetischen Zuführungsbetrag hinaus passivierte, indes nach der durch das BilMoG geänderten Bewertungsvorschrift für Rückstellungen (§ 253 Abs. 2 HGB n. F.) als überdotiert einzuordnende (Teil-)Beträge werden nicht von dem Beibehaltungswahlrecht des Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB erfasst. Sofern eine Beibehaltung eines (Teil-)Betrages i. S. d. Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB zulässig ist, muss ein darüber hinaus passivierter (Teil-)Betrag gemäß Artikel 67 Abs. 7 EGHGB erfolgswirksam aufgelöst und als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen werden.⁷⁰⁵

Regelmäßige
Prüfung der
Voraussetzungen

Wird das Beibehaltungswahlrecht i. S. d. Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB ausgeübt, so unterliegt der Verzicht zur Abzinsung dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB n. F. Die betreffenden Rückstellungen dürfen demnach in nachfolgenden Perioden nicht willkürlich, sondern nur in begründeten Ausnahmefällen mit ihrem Barwert angesetzt werden.⁷⁰⁶ Der Hauptfachausschuss des IDW weist vor diesem Hintergrund klarstellend darauf hin, dass an jedem, auf die erstmaligen Anwendung der Vorschriften des HGB n. F. folgenden Abschlussstichtag erneut zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen zur Beibehaltung einer überdotierten Rückstellung i. S. d. Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB weiterhin erfüllt sind. Hinsichtlich der Beurteilung eines bis zum 31.12.2024 wieder zuzuführenden hypothetischen Betrages ist diesbezüglich der handelsrechtliche Einzelbewertungsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB n. F. zu berücksichtigen.⁷⁰⁷ Ferner sind auch erst nach dem jeweiligen Abschlussstichtag eintretende wertbegründende Ereignisse zu berücksichtigen.⁷⁰⁸ Sofern an einem künftigen Abschlussstichtag für eine gemäß Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB beibehaltene Rückstellung eine Überdotierung identifiziert wird, ist der aufzulösende (Teil-)Betrag gemäß Artikel 67 Abs. 7 EGHGB erfolgswirksam aufzulösen und als außerordentlicher Ertrag auszuweisen.

Nichtausübung des
Beibehaltungswahl-
rechtes überdotier-
ter Rückstellungen

Sofern von dem Wahlrecht zur Beibehaltung überdotierter Rückstellungen gemäß Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB kein Gebrauch gemacht wird, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge gemäß Artikel 67 Abs. 1 Satz 3 EGHGB unmittelbar zum Zeitpunkt der Neubewertung der Rückstellung in die Gewinnrücklagen einzustellen. Für die Bilanzierenden eröffnet sich aus dem Wortlaut des Artikel 67 Abs. 1

⁷⁰⁴ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 36.

⁷⁰⁵ Vgl. m. a. A. ZWIRNER, C., Übergang auf das BilMoG bzgl. Rückstellungen, S. 2749.

⁷⁰⁶ Vgl. THEILE, C., Übergang auf BilMoG im Jahresabschluss (Teil II), S. 792.

⁷⁰⁷ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 38.

⁷⁰⁸ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 37.

Satz 3 EGHGB folgender Ermessensspielraum: Einerseits kann der Wortlaut dahingehend interpretiert werden, dass die erfolgsneutrale Erfassung lediglich für die (Teil-)Beträge geboten ist, für die gemäß der Voraussetzung des Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB zwar ein Beibehaltungswahlrecht besteht, welches indes von den Bilanzierenden nicht ausgeübt wird. Folgerichtig wären darüber hinausgehende (Teil-)Beträge, wie bereits oben erläutert, gemäß Artikel 67 Abs. 7 EGHGB erfolgswirksam aufzulösen und als außerordentlichen Ertrag auszuweisen. Andererseits lässt der Gesetzeswortlaut die Auslegung zu, dass der gesamten Auflösungsbetrag erfolgsneutral in die Gewinnrücklagen einzustellen ist, obgleich das Wahlrecht gemäß der in Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB geforderten Voraussetzung lediglich für einen (Teil-)Betrag besteht.⁷⁰⁹

Wird das Beibehaltungswahlrecht des Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht ausgeübt, so sind die damit in Zusammenhang stehenden Veränderungen der latenten Steuerabgrenzung gemäß Artikel 67 Abs. 6 Satz 2 EGHGB ebenfalls unmittelbar mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen.⁷¹⁰

Latente Steuern

Für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre sind hinsichtlich der Bewertung von Rückstellung die im Zuge des BilMoG geänderten Bewertungsvorschriften für Verpflichtungen (§ 253 HGB n. F.) anzuwenden. Begründet durch die obligatorische Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen kommt es regelmäßig zu einem höheren Wertansatz bei Rückstellungen. Aus der BilMoG-Umstellung resultierende Umbewertungsdifferenzen sind hierbei in Ermangelung spezieller Übergangsvorschriften grundsätzlich erfolgswirksam zu erfassen.⁷¹¹

Erfolgswirksamkeit bei Unterdotierung

Wird das Beibehaltungswahlrecht gemäß der Übergangsvorschrift des Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht ausgeübt, eröffnet dies die Möglichkeit, das potentielle Ausschüttungsvolumen der künftigen Perioden zu steuern. Die aus der Nichtausübung des Wahlrechtes resultierenden Auflösungsbeträge sind, wie bereits oben

Einfluss auf das Ausschüttungspotential

⁷⁰⁹ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 39, wobei der Hauptfachausschuss des IDW den IDW RS HFA 28 hinsichtlich der Tz. 39 zugunsten einer erweiterten Auslegung des Artikel 67 Abs. 1 Satz 3 EGHGB abänderte. Nunmehr wird auch eine erfolgsneutrale Erfassung des gesamten Auflösungsbetrages als zulässig erachtet. Die abgeänderte Fassung der Tz. 39 sah in enger Anlehnung an den Gesetzeswortlaut vor, dass im Fall der Auflösung einer Rückstellung, lediglich der Betrag der Überdeckung unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen ist, der dem hypothetischen Zuführungsbetrag entspricht. Vgl. IDW, Änderung des IDW RS HFA 28, S. 451 sowie hinsichtlich der Abänderung der Tz. 39 O. V., Änderungen des IDW RS HFA 28, S. M12; ZWIRNER, C., Übergang auf das BilMoG bzgl. Rückstellungen, S. 2748 f.

⁷¹⁰ Vgl. Abschnitt 366.

⁷¹¹ Vgl. Abschnitt 325.2.

dargestellt, unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen. Aufgrund der niedrigeren Bewertung der Rückstellungen in der BilMoG-Eröffnungsbilanz werden die Jahresergebnisse folgender Geschäftsjahre zwangsläufig durch die Zuführung der Abzinsungsbeträge belastet. Sofern die in die Gewinnrücklagen eingestellten Beträge nicht gleichzeitig und in mindestens gleicher Höhe des aus der Reduzierung der Abzinsung resultierenden Aufwandes ergebniswirksam aufgelöst werden, verringert diese Ergebnisbelastung das potentielle Ausschüttungsvolumen der Periode. Auf der anderen Seite dürfen die am Umstellungsstichtag aus der Rückstellungsauflösung i. S. d. Artikel 67 Abs. 1 Satz 3 EGHGB resultierenden und in die Gewinnrücklagen eingestellten Beträge bereits zum Ende der Umstellungsperiode oder aber auch in darauf folgenden Perioden in Teilen oder in voller Höhe wieder aufgelöst werden, was folglich den Bilanzgewinn der entsprechenden Periode erhöht.⁷¹² Für die aus der Abzinsung von Rückstellungen resultierenden Auflösungsbeträge besteht keine Ausschüttungssperre.⁷¹³ Folglich ist es möglich, dem Unternehmen mittels Ausschüttung des erhöhten Bilanzgewinns Eigenkapital zu entziehen, obwohl die zur künftigen Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Beträge in späteren Perioden erneut verdient werden müssen.⁷¹⁴

Bilanzpolitischer
Gestaltungsraum

Aus dem Wahlrecht zur Beibehaltung überdotierter Rückstellungen bzw. zu ihrer erfolgsneutralen Auflösung bei Alternativentscheidung resultiert für die Bilanzierenden in Hinblick auf die Zielgrößen Eigenkapital und Jahresüberschuss der folgende bilanzpolitische Gestaltungsraum: Die Entscheidung zur erfolgsneutralen Auflösung kann bspw. darin motiviert sein, zumindest kurzfristig das Eigenkapital zu erhöhen. Für künftige Perioden bedeutet dies allerdings, dass der Ergebnisausweis dieser Geschäftsjahre nachhaltig negativ beeinflusst wird.⁷¹⁵ Anfallende Ausgaben sind dann ein zweites Mal aufwandswirksam zu erfassen. Mit der Entscheidung zur Beibehaltung ist hingegen im Vergleich zur Alternativentscheidung eine vermindernde Wirkung auf das Eigenkapital verbunden. Zugleich entlastet dies künftige Jahresüberschüsse. Die Entscheidung zur Beibehaltung kann in der bilanzpolitischen Zielsetzung begründet sein, in künftigen Perioden geglättete Ergebnisse auszuweisen oder diese zumindest nicht durch eine erneute erfolgswirksame Erfassung der dann anfallenden Kosten zu belasten. Ein bilanzpolitisch nutzbarer

⁷¹² Vgl. Abschnitt 326.1.

⁷¹³ Vgl. Abschnitt 326.3.

⁷¹⁴ Vgl. KROPP, M./WIRTZ, H., Abzinsung von Rückstellungen, S. 545.

⁷¹⁵ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften nach dem BilMoG-RegE, S. 1206.

Ermessensspielraum resultiert aus der oben dargestellten Gesetzeslücke in Hinblick auf jene, den Differenzbetrag übersteigende Beträge. Im Falle der Auflösung liegt es im Ermessen der Bilanzierenden, den gesamten Überdeckungsbetrag vollständig erfolgsneutral aufzulösen oder ebenso lediglich für den Beibehaltungsbetrag zu verfahren und den übersteigenden Betrag erfolgswirksam zu erfassen.

Das Beibehaltungswahlrecht gemäß Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB ist über Artikel 67 Abs. 1 Satz 4 EGHGB mit der Verpflichtung verbunden, den aus dem Verzicht der Abzinsung resultierenden Betrag der Überdeckung (verringert um den Betrag einer ggf. erforderlichen inflationsbedingten Erhöhung des Erfüllungsbetrages)⁷¹⁶ im (Konzern-)Anhang anzugeben. Der Jahresabschlussadressat wird folglich über die Existenz stiller Reserven informiert, die in künftigen Perioden zu einer möglichen Entlastung des Ergebnisses beitragen können.⁷¹⁷ Laut Aussage des Rechtsausschusses soll hierdurch den Interessen der Abschlussadressaten hinreichend Rechnung getragen werden.⁷¹⁸ Da der anzugebende Betrag bspw. aufgrund einer von der Vorperiode abweichenden Beurteilung hinsichtlich des Erfüllungsbetrages der Verpflichtung differieren kann, ist die (Konzern-)Anhangangabe zu jedem Abschlussstichtag erneut an den Stand der Überdeckung anzupassen.

Angabepflicht hinsichtlich der Überdeckung

Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse zu den Wirkungsrichtungen der alternativen Ausübungsentscheidungen zu dem Beibehaltungswahlrecht für überdotierte, indes bis zum 31.12.2024 wieder zuzuführende, sonstige Rückstellungen auf das Eigenkapital und auf den Jahresüberschuss zusammen. Hierbei wird vereinfachend die vom IDW als zulässig erachtete, weite Auslegung des Artikel 67 Abs. 1 Satz 3 EGHGB zugrunde gelegt:

Wirkungsrichtung auf EK und JÜ

Wahlrechtsalternativen	Wirkungsrichtung auf den ersten BilMoG-Abschluss		Wirkungsrichtung auf folgende BilMoG-Abschlüsse	
	EK	JÜ	EK	JÜ
Auflösung	+		(-)	-
Beibehaltung	-		(+)	+

Tabelle 10: Wirkungsrichtungen bei Ausübung des Beibehaltungswahlrechtes für überdotierte langfristige Rückstellungen

⁷¹⁶ Vgl. KROPP, M./WIRTZ, H., Abzinsung von Rückstellungen, S. 545.

⁷¹⁷ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1052.

⁷¹⁸ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 96.

343.2 Pensionsrückstellungen

343.2.1 Umfang und Zweck der Neuregelung

Ansatzwahlrecht

Hinsichtlich der bilanziellen Abbildung von betrieblichen Versorgungsverpflichtungen wurde bei der Umsetzung des BilMoG an der nationalspezifischen Vorgehensweise der durchführungsabhängigen Bilanzierung festgehalten. Es bleibt bei der Differenzierung zwischen mittelbaren und unmittelbaren Verpflichtungen. Im Sinne des § 249 HGB n. F. i. V. m. Artikel 28 Abs. 1 EGHGB besteht weiterhin lediglich für unmittelbare Versorgungsverpflichtungen eine Passivierungspflicht. Für mittelbare Versorgungsverpflichtungen sowie für unmittelbare Versorgungsverpflichtungen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden, ist weiterhin Artikel 28 Abs. 1 EGHGB anzuwenden, der den Bilanzierenden für derartige Versorgungsverpflichtungen ein Passivierungswahlrecht eröffnet.⁷¹⁹ Mit dem durch das BilMoG in der handelsrechtlichen Rechnungslegung jetzt explizit kodifizierten Grundsatz der Ansatzstetigkeit⁷²⁰ (§ 246 Abs. 3 HGB n. F.) wird allerdings die Ausübung der Passivierungswahlrechte gemäß Artikel 28 Abs. 1 EGHGB für mittelbare Versorgungsverpflichtungen und sog. Altzusagen eingeschränkt. Die Bilanzierenden müssen das Passivierungswahlrecht für Versorgungszusagen gleicher Art sowohl in der Periode der Umstellung auf das BilMoG als auch in den folgenden Perioden einheitlich ausüben. Den Bilanzierenden steht es hierbei frei, bisher unterlassene Zuführungen nachzuholen. Gemäß dem in § 246 Abs. 3 HGB n. F. verankerten Stetigkeitsgebotes für Ansatzmethoden ist es m. E. indes nicht möglich, nach der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften Rückstellungen für derartige Verpflichtungen nachträglich zu bilden.⁷²¹

⁷¹⁹ Zur Passivierung von Verpflichtungen aus sog. Altzusagen vgl. ADS, 6. Auflage, § 249 HGB, Tz. 87-92; LUCIUS, F./VEIT, A., Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen nach IDW ERS HFA 30, S. 235 f. i. V. m. LUCIUS FRIEDEMANN/THURNES GEORG, Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen nach IDW RS HFA 30 - Update, S. 3014-3016. Zur Beibehaltung des im Schrifttum umstrittenen Artikels 28 EGHGB vgl. HÖFER, R./RHIEL, R./VEIT, A., Rechnungslegung für betriebliche Altersversorgung im BilMoG, S. 1612; Stellungnahme des IDW an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages v. 26.09.2008, S. 2, abrufbar unter: <http://www.idw.de> (Stand: 06.03.2015); OSER, P. et al., Eckpunkte des Regierungsentwurfs zum BilMoG, S. 681; RHIEL, R./VEIT, A., Pensionsverpflichtungen nach BilMoG Reg-E, S. 194; WOLZ, M./OLDEWURTEL, C., Pensionsrückstellungen nach BilMoG, S. 424 f.; ZIMMERMANN, J./MEYER-SHELL, T., Pensionsbilanzierung im BilMoG-RegE, S. 583.

⁷²⁰ Vor dem Inkrafttreten des BilMoG war das Stetigkeitsgebot für Ansatzmethoden nicht kodifiziert, wurde aber implizit angenommen. Vgl. ADS, 6. Auflage, § 252 HGB, Tz. 110; WINKELJOHANN, N./GEIßLER, H., in: Beck Bilanz-Komm., 6. Auflage, § 252 HGB, Tz. 57.

⁷²¹ Vgl. m. ä. A. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1051. Zur Ansatzentscheidung im Geschäftsjahr der BilMoG-Erstanwendung, der hierbei zu beachtenden sachlichen und zeit-

Für nicht passivierte unmittelbare (sofern vor dem 01.01.1987 erteilt) und mittelbare Pensionsverpflichtungen sowie für ähnliche Verpflichtungen besteht für Kapitalgesellschaften gemäß Artikel 28 Abs. 2 EGHGB sowie für Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a HGB n. F. gemäß Artikel 48 Abs. 6 EGHGB auch nach dem Inkrafttreten des BilMoG weiterhin die Pflicht, die Höhe der Unterdotierung in einer Summe im (Konzern-)Anhang anzugeben. Diese muss indes nicht auf die in ihr enthaltenen Verpflichtungen aufgeschlüsselt werden. Hiermit soll dem Informationsbedürfnis der Abschlussadressaten Genüge getan werden.

Ausweispflicht bei Nichtpassivierung

Mit dem Inkrafttreten des BilMoG wurden die Vorschriften zur Bilanzierung von Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen⁷²², sofern es sich dabei um unmittelbare Versorgungsverpflichtungen handelt, weitreichend geändert.⁷²³ Mit der Änderung der Vorschriften soll vor allem eine Annäherung an internationale Rechnungslegungsvorschriften⁷²⁴ erreicht werden, wobei nationale Eigenheiten, wie das Passivierungswahlrecht für mittelbare Versorgungszusagen, weiterhin Gültigkeit behalten. Die Änderungen resultieren zudem aus der konsequenten Umsetzung der mit dem BilMoG verfolgten Ziele.⁷²⁵ Ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess wird mit der Übertragung dieser Ziele auf den Bereich der betrieblichen Altersversorgung gewährleistet, dass der nach den geänderten Bewertungsvorschriften ermittelte Wertansatz unmittelbarer Versorgungsverpflichtungen im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss besser den tatsächlich für die betriebliche Altersversorgung aufzuwendenden Wert der künftigen Verpflichtung widerspiegeln soll, als dies bisher der Fall war.⁷²⁶

Zweck der Neuregelung

lichen Ansatzstetigkeit im Fall der Ausübung des Passivierungswahlrechtes gemäß Artikel 28 EGHGB sowie zur Nachholung von vor bzw. nach Erstanwendung des BilMoG unterlassenen Zuführungen vgl. FEY, G./RIES, N./LEWE, S., Ansatzstetigkeit für Pensionsverpflichtungen, S. 1011-1014.

⁷²² Im Folgenden: Pensionsrückstellungen.

⁷²³ Für den Fall mittelbarer Versorgungsverpflichtungen ergeben sich Auswirkungen lediglich im Zusammenhang mit dem Ausweis der Höhe des Fehlbetrages sowie hinsichtlich der Bilanzierung beim externen Versorgungsträger. Vgl. MEIER, K., Bilanzierung von Versorgungsverpflichtungen, S. 999.

⁷²⁴ Vgl. IAS 19, SFAS 87.

⁷²⁵ Vgl. Abschnitt 11.

⁷²⁶ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 54 f.

343.22 Ermittlung des Zuführungsbetrages

Hinsichtlich der Bewertung der Pensionsrückstellungen ist die allgemeine Bewertungsvorschrift des § 253 Abs. 1 Satz. 2 HGB n. F. einschlägig. Hiernach sind Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrages anzusetzen, wobei Renten- und Gehaltstrends sowie die Fluktuation bei der Bemessung des Erfüllungsbetrages zu berücksichtigen sind.⁷²⁷ Für die Bemessung des Erfüllungsbetrages sind allgemein anerkannte versicherungsmathematische Grundsätze maßgeblich.⁷²⁸ Ein zu präferierendes – diesen Grundsätzen folgendes – Berechnungsverfahren kann den Materialien zum Gesetzgebungsprozess indes nicht entnommen werden. Als Bedingung wird allerdings vorausgesetzt, dass das angewandte Berechnungsverfahren eine zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage gewährleistet.⁷²⁹ Als zulässig werden vor allem das Anwartschaftsbarwertverfahren sowie das handelsrechtlich modifizierte Teilwertverfahren angesehen.⁷³⁰ Grundsätzlich ist es den Bilanzierenden freigestellt, welches der als zulässig geltenden Verfahren sie zur Bemessung des Erfüllungsbetrages einsetzen.⁷³¹ Ein nachträglicher Wechsel von einem Verfahren zu einem anderen ist i. S. d. § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB n. F. indes lediglich ausnahmsweise zulässig, sofern die hierzu erforderliche Begründung intersubjektiv nachvollziehbar ist (§ 252 Abs. 2 HGB n. F.).⁷³² Zum Zweck der Stärkung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses ist gemäß § 285 Nr. 24 HGB n. F. das verwendete versicherungsmathematische Berechnungsverfahren im

⁷²⁷ Aus der Anforderung, Renten- und Gehaltstrends zu berücksichtigen, folgt unmittelbar, dass die in der Praxis weit verbreitete Bewertung nach der Vorschrift des § 6a EStG handelsrechtlich nicht weiter zulässig ist, da jene explizit untersagt, Trends bei der Bestimmung des Erfüllungsbetrages zu berücksichtigen. Vgl. MEIER, K., Bilanzierung von Versorgungsverpflichtungen, S. 999. Die Berücksichtigung von Trends wurde im Schrifttum schon vor dem Inkrafttreten des BilMoG kontrovers diskutiert. Vgl. m. w. N. KÜTING, K./KESSLER, H./KEBLER, M., Bilanzuelle Abbildung von Pensionsverpflichtungen, S. 499. Zur Vorgehensweise bei der Bestimmung des Erfüllungsbetrages gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F. vor allem hinsichtlich der Einbeziehung von Preis- und Kostensteigerungen vgl. Abschnitt 343.31.

⁷²⁸ Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 60.

⁷²⁹ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 56.

⁷³⁰ Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 61. Zum Anwartschaftsbarwertverfahren (auch: *Projected Unit Credit Method*), zum handelsrechtlich modifizierten Teilwertverfahren sowie zum steuerlich vorgeschriebenen Teilwertverfahren vgl. HEGER, H.-J./WEPPLER, T., Bilanzierung betrieblicher Altersversorgung, S. 239-242; MEIER, K., Bilanzierung von Versorgungsverpflichtungen, S. 998-1001.

⁷³¹ Vor dem Inkrafttreten de BilMoG erfolgt dies bei mittelständischen Unternehmen i. d. R. entsprechend dem steuerbilanziellen Wertansatz d. h. mit dem Teilwert nach § 6a EStG. Vgl. THURNES, G./HAINZ, G., Pensionsrückstellungen, S. 5.

⁷³² Vgl. HEGER, H.-J./WEPPLER, T., Bilanzierung betrieblicher Altersversorgung, S. 241.

Anhang anzugeben. Die hierbei zugrunde gelegten Annahmen, wie Zinssatz, prognostizierte Lohn- und Gehaltssteigerungen sowie die verwendeten Sterbetafeln, sind ebenfalls zu erläutern.

Vor dem Inkrafttreten des BilMoG bestand für langfristige Rückstellungen hinsichtlich der barwertigen Behandlung eine Regelungslücke. Zwar konnten diese auch nach der Vorschrift des § 253 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 HGB a. F. abgezinst werden, sofern die der Rückstellung zugrunde liegende Verpflichtung einen Zinsanteil enthielt. Es existierte indes keine gesetzliche Vorgabe zu der Höhe der jeweilig anzuwendenden Zinssätze. Neben den verschiedenen im Schrifttum als zulässig erachteten Zinssätzen⁷³³ wurde der gemäß § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG maßgebliche Diskontierungszinssatz in Höhe von sechs Prozent für handelsbilanzielle Bewertungszwecke als zulässig erachtet.⁷³⁴ Die generelle Pflicht zur Abzinsung von Rückstellungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F.) ist aufgrund des langfristigen Charakters von Pensionsrückstellungen demnach für diese einschlägig. Hierbei ist der handelsrechtliche Einzelbewertungsgrundsatz gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB n. F. grundsätzlich auch bei Pensionsrückstellungen anzuwenden. Mit der Kodifizierung des Wahlrechtes gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. wird den Bilanzierenden zu Vereinfachungszwecken die Möglichkeit eröffnet, anstelle einer Abzinsung mit einem der jeweiligen Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Geschäftsjahre, Pensionsrückstellungen pauschal über eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren abzuzinsen.⁷³⁵ Anzunehmen ist, dass die Mehrzahl der Unternehmen bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen i. S. d. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. auf den pauschalen Zinssatz einer unterstellten Laufzeit von 15 Jahren abstellen.⁷³⁶

⁷³³ Im Schrifttum wurde eine Spanne von drei bis sechs Prozent für zulässig erachtet. Vgl. m. w. N. GASSEN, J./PIERK, J./WEIL, M., Pensionsrückstellungen nach dem BilMoG, S. 1061.

⁷³⁴ Dies geht vor allem aus der im Jahr 1988 veröffentlichten Maßgabe des Hauptfachausschusses des IDW zur bilanziellen Abbildung von Pensionsverpflichtungen hervor. Vgl. IDW-Verlautbarung HFA 2/1988, Nr. 4. Es ist zu vermuten, dass ein Großteil der Bilanzierer – vor allem in Hinblick auf eine einheitsbilanzielle Behandlung – diese Vereinfachungsmöglichkeit in Anspruch genommen hat. Vgl. HEGER, H.-J./WEPPLER, T., Bilanzierung betrieblicher Altersversorgung, S. 241; MEIER, K., Bilanzierung von Versorgungsverpflichtungen, S. 998; STAPF, J./ELGG, D., Abzinsung von Rückstellungen, S. 2134.

⁷³⁵ Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 55 f. Diese Vereinfachung wird allerdings für nicht zulässig erachtet, sofern die Restlaufzeiten der Pensionsrückstellungen deutlich kürzer als 15 Jahre sind. Vgl. THAUT, M., Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach BilMoG, S. 723 f.

⁷³⁶ Vgl. die analytische Einschätzung bei STAPF, J./ELGG, D., Abzinsung von Rückstellungen, S. 2135. Empirisch weisen GASSEN/PIERK/WEIL dies für 81,5 Prozent der untersuchten BilMoG-

In Folge des im Vergleich zu Perioden vor dem Inkrafttreten des BilMoG in der Zukunft vermeintlich niedrigeren Diskontierungszinssatzes sowie der Berücksichtigung künftiger Lohn-, Gehalts- und Rententrends⁷³⁷ ist anzunehmen, dass Pensionsrückstellungen zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften regelmäßig unterbewertet sind.⁷³⁸ Die Übergangsvorschrift des Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB eröffnet den Bilanzierenden diesbezüglich das Wahlrecht, den aus der Umbewertung resultierenden Unterdeckungsbetrag in der Umstellungsperiode nicht in einer Summe den Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften zuführen zu müssen.⁷³⁹ Vielmehr besteht für die Bilanzierenden das Wahlrecht, den Unterdeckungsbetrag bis spätestens zum 31.12.2024 zuzuführen. Hierbei ist in jedem, auf das Geschäftsjahr der Umstellung folgende Geschäftsjahr mindestens ein Fünfzehntel des gesamten Unterdeckungsbetrages anzusammeln. Als Unterdeckungsbetrag gilt der Differenzbetrag zwischen dem zurückzustellenden Betrag nach den handelsrechtlichen Bewertungsregeln vor und nach dem Inkrafttreten des BilMoG. Gemäß der Auffassung von KIRSCH können hierbei auch die aus Altzusagen resultierenden unmittelbaren und mittelbaren Verpflichtungen berücksichtigt werden, sofern die Bilanzierenden bei der erstmaligen Umstellung auf die Vorschriften des HGB n. F. auf das Wahlrecht zur Nichtpassivierung gemäß Artikel 28 Abs. 1 EGHGB verzichten.⁷⁴⁰ Bei der Ermittlung des Zuführungsbetrages soll gemäß wörtlicher Auslegung des Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB der Einzelbewertungsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB n. F. unberücksichtigt bleiben. Vielmehr soll der Unterdeckungsbetrag mittels einer Gesamtbetrachtung ermittelt werden, so dass dieser sich aus der Summe al-

Frühanwender nach. Vgl. GASSEN, J./PIERK, J./WEIL, M., Pensionsrückstellungen nach dem BilMoG, S. 1063.

⁷³⁷ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 52.

⁷³⁸ Vgl. GASSEN, J./PIERK, J./WEIL, M., Pensionsrückstellungen nach BilMoG, S. 1061; HEGER, H.-J./WEPPLER, T., Bilanzierung betrieblicher Altersversorgung, S. 241; HOFFMANN, W.-D., BilMoG-Übergang, S. 635; KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1051; MEIER, K., Bilanzierung von Versorgungsverpflichtungen, S. 999; RHIEL, R./VEIT, A., Pensionsverpflichtungen nach BilMoG Reg-E, S. 193; THAUT, M., Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach BilMoG, S. 724.

⁷³⁹ Der Wortlaut des Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 bezieht ausdrücklich lediglich laufende Pensionen sowie Anwartschaften auf Pensionen ein. Demzufolge gilt das Zuführungswahlrecht weder für pensionsähnliche Verpflichtungen noch für andere denkbare Rückstellungen, wie für Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen. Vgl. ZWIRNER, C., Altersteilzeitvereinbarungen nach BilMoG, S. 620.

⁷⁴⁰ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1051.

ler Unterschiedsbeträge der einzelnen Versorgungsverpflichtungen ergibt.⁷⁴¹ In Folge dieser Vorgehensweise ist eben jener kollektive Unterschiedsbetrag in den folgenden Perioden fortzuentwickeln,⁷⁴² wobei die Fortentwicklung abgekoppelt vom Schicksal der einzelnen Versorgungsverpflichtung erfolgt. Aufgrund des Todes eines Mitarbeiters oder aufgrund einer Teilbetriebsveräußerung untergegangene Versorgungsverpflichtungen sind demnach in den fortzuentwickelnden Beträgen weiterhin enthalten.⁷⁴³ Zur Vermeidung derartiger „Phantomwerte“ und Fehlbewertungen wird im Schrifttum – entgegen der möglichen Auslegung des Wortlautes des Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB – gefordert, weiterhin auf den Einzelbewertungsgrundsatz abzustellen.⁷⁴⁴

Der Zeitpunkt zur Berechnung des Unterdeckungsbetrages steht den Bilanzierenden grundsätzlich innerhalb der BilMoG-Umstellungsperiode frei.⁷⁴⁵ Aus Praktikabilitätsgründen sollte dieser Zeitpunkt indes auf den Beginn des ersten Geschäftsjahres nach dem 31.12.2009 beginnenden Geschäftsjahres also in aller Regel auf den 01.01.2010 erfolgen. Alternativ kann die Ermittlung des Unterdeckungsbetrages auch auf den Abschlussstichtag des Geschäftsjahres der BilMoG-Umstellung erfolgen. Abgesehen von durch vom Kalenderjahr abweichende Geschäftsjahre ist dies der 31.12.2010. Sofern die Berechnung des Unterdeckungsbetrages zum 31.12.2010 erfolgt, ist zu berücksichtigen, dass dieser in Höhe des Betrages der regulären Zuführung zu den Pensionsrückstellungen zu reduzieren ist.⁷⁴⁶ Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut des Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB. Hiernach erstreckt sich das Verteilungswahlrecht nämlich explizit lediglich auf jenen Teil des Zuführungsbetrages, der sich aus den neuen Bewertungsvorschriften für Rückstellungen ergibt. Gemäß der Argumentation von HÖFER/

Berechnungszeitpunkt des Unterdeckungsbetrages

⁷⁴¹ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 42. Dies wurde bereits vor dem Inkrafttreten des BilMoG gefordert. Vgl. RHIEL, R./VEIT, A., Pensionsverpflichtungen nach BilMoG Reg-E, S. 194 f.

⁷⁴² Eine jährliche Neuberechnung des Zuführungsbetrages ist hierbei ausgeschlossen. Vgl. ERNST, C./SEIDLER, H., Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts, S. 770.

⁷⁴³ Vgl. RHIEL, R./VEIT, A., Pensionsverpflichtungen im BilMoG, S. 1514.

⁷⁴⁴ Vgl. HÖFER, R./RHIEL, R./VEIT, A., Rechnungslegung für betriebliche Altersversorgung im BilMoG, S. 1611; THAUT, M., Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach BilMoG, S. 728. THAUT zeigt mit einem Simulationsmodell, dass die rechnerischen Differenzen zwischen Einzelbewertung und Gesamtbetrachtung unwesentlich sind. Letztere führt folglich zu einem korrekten Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Vgl. THAUT, M., Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach BilMoG, S. 730.

⁷⁴⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 95.

⁷⁴⁶ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 42. Eine mathematisch formale Darstellung der für verschiedene Stichtage anzuwendenden Rechenwege findet sich bei THAUT, M., Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach BilMoG, S. 725.

HAGEMANN gelangt man zudem mittels Auslegung des Gesetzeszweckes zu diesem Ergebnis. Ihrer Argumentation folgend sei es inkonsequent, auch den Zuführungsanteil bei der Ermittlung des zuzuführenden Unterdeckungsbetrages zu berücksichtigen, der im Falle der Beibehaltung der bisherigen Bewertungsvorschriften für Rückstellungen ohnehin angefallen wäre.⁷⁴⁷

343.23 Verteilung der Rückstellungszuführung im Übergangszeitraum

Verteilungsfreiheiten im Zeitraum

Nach dem Gesetzeswortlaut muss die gemäß den geänderten Bewertungsvorschriften für Rückstellungen erforderliche Zuführung zu den Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften bis spätestens zum 31.12.2024 vollständig erfolgt sein, wobei der jährliche Mindestzuführungsbetrag ein Fünfzehntel des gesamten Unterdeckungsbetrages betragen muss.⁷⁴⁸ Damit eröffnet die Ausgestaltung des Zuführungswahlrechtes den Bilanzierenden eine gewisse Flexibilität, denn eine Verpflichtung zur Gleichverteilung der zuzuführenden Beträge kann nicht aus dem Gesetzeswortlaut abgeleitet werden.⁷⁴⁹ Ferner sind die Bilanzierenden nicht gezwungen, die Ansammlung des gesamten Zuführungsbetrages nach einem im Voraus festgelegten Plan durchzuführen. Vielmehr darf der jährlich zuzuführende Betrag unter Beachtung der Beschränkungen des Artikel 67 Abs. 1 Satz. 1 EGHGB in jeder Periode neu bestimmt werden.⁷⁵⁰ Ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess folgt dies der Zielsetzung, eine aus unterdotierten Pensionsrückstellungen resultierende künftige wirtschaftliche Belastung und die damit einhergehende Restriktion hinsichtlich der Ausschüttungsmöglichkeiten für die Unternehmen möglichst verkraftbar zu gestalten.⁷⁵¹ Mit der Ausübung des Zuführungswahlrechtes wird es den Bilanzierenden ermöglicht, einen plötzlichen Rückstellungsschub sowie den damit einhergehenden sofortigen Einmalaufwand in der

⁷⁴⁷ Vgl. HÖFER, R./HAGEMANN, T., Betriebliche Altersversorgung im BilMoG, S. 1749.

⁷⁴⁸ Folglich steht der im Schrifttum regelmäßig angeführte Zuführungszeitraum von maximal 15 Jahren lediglich jenen Unternehmen zur Verfügung, deren Wirtschaftsjahre jeweils am 31.12. enden. Vgl. THAUT, M., Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach BilMoG, S. 724.

⁷⁴⁹ Vgl. derartig gefordert bei RHIEL, R./VEIT, A., Pensionsverpflichtungen nach BilMoG Reg-E, S. 195.

⁷⁵⁰ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 44; HÖFER, R./HAGEMANN, T., Betriebliche Altersversorgung im BilMoG, S. 1750; LÜDENBACH, N./HOFFMANN, W.-D., HGB-Rechnungslegung nach BilMoG, S. 296. Ablehnend ggü. einer ungleichmäßigen Verteilung des Zuführungsbetrages HEGER, H.-J./WEPPLER, T., Bilanzierung betrieblicher Altersversorgung, S. 243; MEIER, K., Bilanzierung von Versorgungsverpflichtungen, S. 999.

⁷⁵¹ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 95.

GuV zu verhindern bzw. diesen Effekt auf mehrere Perioden zu verteilen.⁷⁵² Ein möglicherweise bilanzpolitisch motiviertes Verlagern der künftigen Aufwendungen aus der Zuführung auf die letzten Perioden des zulässigen Zuführungszeitraumes ist indes nicht gestattet. Entgegen dem Regierungsentwurf des BilMoG, eröffnet Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB nicht die Möglichkeit, in einer Periode gar keinen oder einen geringeren als den geforderten fünfzehnten Teil zuzuführen.⁷⁵³ Bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird festgehalten, dass eine Dotierung des gesamten Zuführungsbetrages am 31.12.2023 in einer Summe unzulässig sei.⁷⁵⁴ In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Deutschen Bundestages wird explizit darauf hingewiesen, dass mit der Ausgestaltung des Zuführungswahlrechtes willkürliche Ansammlungsmethoden ausgeschlossen werden sollen.⁷⁵⁵

Der sich aus dem Gesetzeswortlaut ergebende Fünfzehnjahreszeitraum (Artikel 67 Abs. 1 Satz. 1 EGHGB) muss vom Bilanzierenden indes nicht zwingend in Anspruch genommen werden. Vielmehr ist eine Ansammlung der Zuführungsbeträge über einen kürzeren Zeitraum möglich, sofern die Bilanzierenden damit der Pflicht zur Ansammlung des gesamten Zuführungsbetrages bis zum 31.12.2024 bereits durch erhöhte Zuführungen in einem kürzeren Zeitraum nachgekommen sind.

Möglichkeit zur schnelleren Zuführung

Die folgende Abbildung liefert eine Zusammenfassung der aus dem Wahlrecht des Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB resultierenden Zuführungsalternativen:

Zusammenfassung

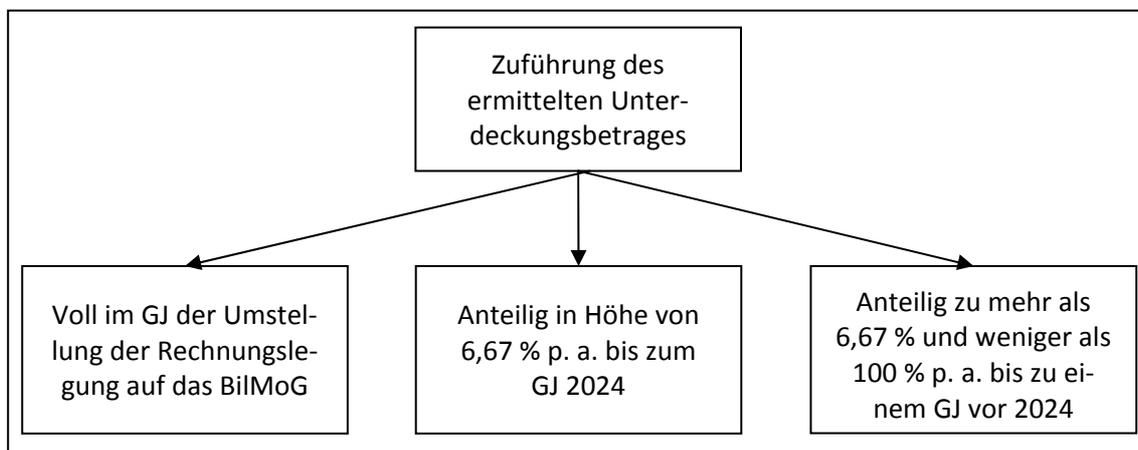


Abbildung 4: Ausübung des Zuführungswahlrechtes bei Pensionsrückstellungen

⁷⁵² Vgl. HEGER, H.-J./WEPPLER, T., Bilanzierung betrieblicher Altersversorgung, S. 243.

⁷⁵³ Vgl. HÖFER, R./RHIEL, R./VEIT, A., Rechnungslegung für betriebliche Altersversorgung im BilMoG, S. 1610; THAUT, M., Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach BilMoG, S. 724.

⁷⁵⁴ Vgl. BR-Drucksache 344/08, S. 214.

⁷⁵⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 95.

Erfolgswirksame
Erfassung der Zu-
führungsbeträge

Der aus der Anwendung der neuen Bewertungsvorschriften für Rückstellungen resultierende Unterdeckungsbetrag ist gemäß Artikel 67 Abs. 7 EGHGB durch erfolgswirksame Zuführung zu den Rückstellungen für Pensionen zu erfassen. Die Höhe des Zuführungsbetrages der jeweiligen Periode ist in der GuV gesondert unter dem Posten „außerordentliche Aufwendungen“ anzugeben. Gemäß § 277 Abs. 5 HGB n. F. ist zudem der in einem regulären Zuführungsbetrag einer Periode enthaltene Zinsanteil in der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ gesondert neben dem darin enthaltenen Personalaufwand auszuweisen. Dies ist zu begrüßen, da die Regelung der Trennung des operativen Ergebnisses vom Finanzergebnis dienlich ist.⁷⁵⁶ Hieraus resultiert ein erhöhter Dokumentationsaufwand, da die zuzuführenden Beträge einer Periode auf bis zu drei Positionen der GuV aufzuteilen sind.⁷⁵⁷

Kritik

Im Schrifttum wird das Führungswahlrecht kritisch beleuchtet. HOFFMANN weist darauf hin, dass die großzügige Zeitvorgabe zur Ansammlung des Zuführungsbetrages in Kontrast zu bspw. steuerlichen Regelungen stehe, die seiner Aussage nach keine Fristen von über drei Jahren enthalten.⁷⁵⁸ Ferner betitelt er die mit einer Zuführung über bis zu 15 Jahren einhergehende Bildung einer stillen Last neben dem weiterhin zulässigen Nichtansatz sog. Altzusagen und indirekten Verpflichtungen⁷⁵⁹ als „Sündenfälle der Bilanzierung“⁷⁶⁰.

Bilanzpolitischer
Gestaltungsraum

Mit der Ausgestaltung des expliziten Wahlrechtes zur Ausnutzung eines Ansammlungszeitraumes von bis zu 15 Jahren steht den Bilanzierenden ein weitreichender bilanzpolitischer Gestaltungsraum zur Verfügung.⁷⁶¹ Die Aufschiebbarkeit und Teilbarkeit dieses Instrumentes eröffnet den Bilanzierenden zudem eine flexible Inanspruchnahme.⁷⁶² In Abhängigkeit der Höhe des zuzuführenden Betrages kann der handelsrechtliche Jahres- und Konzernabschluss wesentlich beeinflusst werden.⁷⁶³ Von der Entscheidung zur Wahlrechtsausübung werden sowohl die Jahresüberschüsse als auch Posten der Bilanz tangiert. Wird vom Wahlrecht der ge-

⁷⁵⁶ Vgl. HEGER, H.-J./WEPPLER, T., Bilanzierung betrieblicher Altersversorgung, S. 241; m. g. A HÖFER, R./HAGEMANN, T., Betriebliche Altersversorgung im BilMoG, S. 1750.

⁷⁵⁷ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 16.

⁷⁵⁸ Vgl. HOFFMANN, W.-D., BilMoG-Übergang, S. 635.

⁷⁵⁹ Vgl. Abschnitt 343.21.

⁷⁶⁰ HOFFMANN, W.-D., BilMoG-Übergang, S. 635.

⁷⁶¹ Vgl. FINK, C., BilMoG-Erstanwendung, S. 29; WOLZ, M./OLDEWURTEL, C., Pensionsrückstellungen nach BilMoG, S. 428.

⁷⁶² Vgl. WULF, I., Bilanzpolitik nach dem BilMoG, S. 568.

⁷⁶³ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften nach dem BilMoG-RegE, S. 1206.

streckten Zuführung Gebrauch gemacht, erhöht sich c. p. im Vergleich zur direkten, vollständigen Zuführung das Eigenkapital und somit die Eigenkapitalquote durch entsprechend höhere Jahresüberschüsse. Da explizit nur die Höhe des Mindestbetrages der Zuführung geregelt ist, steht es den Bilanzierenden in der BilMoG-Umstellungsperiode – lediglich eingeschränkt durch das allgemeine Gebot der Willkürfreiheit (§§ 243 Abs. 1, 264 Abs. 2 HGB n. F.) – frei, einen erfolgswirksam zu erfassenden Zuführungsbetrag innerhalb der Bandbreite von 6,67 bis 100 Prozent (ein Fünfzehntel) des Unterdeckungsbetrages zuzuführen. Bei der Bestimmung der Höhe der Zuführungsbeträge in den Folgeperioden bis 2024 sind die Bilanzierenden, unter Beachtung des Mindestzuführungsbetrages von 6,67 Prozent des Unterdeckungsbetrages, ebenso frei. Folgerichtig lässt sich sowohl auf den Zuführungszeitraum als auch in Abhängigkeit zur jeweiligen Ertragslage wesentlich und nachhaltig Einfluss auf die Jahresüberschüsse⁷⁶⁴ der auf das Geschäftsjahr der BilMoG-Umstellung folgenden Perioden nehmen.⁷⁶⁵ Einen noch nicht zugeführten (Rest-)Betrag zu einem bestimmten Bilanzstichtag ganz oder teilweise zuzuführen, bietet sich bspw. an, wenn „[...] in einer vielleicht doch einmal wieder winkenden außerordentlichen Gewinnsituation den begehrlchen Blicken der Bilanzadressaten durch einen Sonderaufwand entgegengesteuert werden soll.“⁷⁶⁶ Da keine Ausschüttungssperre für noch nicht zugeführte Beträge vorliegt, kann eine bilanzpolitisch motivierte Ausübungsentscheidung hinsichtlich der Ausschüttungsbemessung wirksam sein.⁷⁶⁷ Wird hingegen vom Wahlrecht der Zuführungsstreckung kein Gebrauch gemacht, vermindert sich im Vergleich zur gestreckten Zuführung und unter der Annahme eines vollständig thesaurierten Gewinns das Eigenkapital. Die Zuführung des gesamten Betrages im Jahr der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften bietet sich bspw. in den Fällen an, in denen im Vergleich zu früheren Geschäftsjahren der Jahresüberschuss und die Veränderung der Höhe des Eigenkapitals, bspw. aufgrund einer Unternehmenskrise, bereits auf eine Verschlechterung der Unternehmenssituation hinweisen. Somit besteht lt. Auffassung von HOFFMANN die Chance, dass aufgrund der Unternehmenskrise

⁷⁶⁴ Durch den Ausweis der Zuführungsbeträge im außerordentlichen Ergebnis beschränkt sich der Effekt allerdings auf das Ergebnis vor Steuern. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bleibt hiervon unberührt.

⁷⁶⁵ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1051; PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 16.

⁷⁶⁶ HOFFMANN, W.-D., BilMoG-Übergang, S. 635.

⁷⁶⁷ Vgl. SCHMID, T./PINKERT, A., Bilanzpolitisches Potential der Übergangsregelungen, S. 273.

„[...] die Bilanz ohnehin ein trostloses Bild abgibt und dieser Zuführungseinmalbetrag in der allgemeinen Misere untergeht, was einem *Fresh Start* in der hoffentlich besseren Zukunft nach der Krise erlaubt.“⁷⁶⁸ Im Umstellungsjahr kann hierdurch zugleich das Ausschüttungspotential erheblich vermindert werden. Zudem verhindert eine einmalige Zuführung des gesamten Betrages im Geschäftsjahr der BilMoG-Umstellung eine Erläuterungspflicht der künftigen Ergebniseffekte, sofern diese die Ertragslage jeweils wesentlich beeinflussen.⁷⁶⁹ Eine denkbare bilanzpolitisch motivierte Sachverhaltsgestaltung im Zusammenhang mit unterdotierten Pensionsrückstellungen bleibt an dieser Stelle unberücksichtigt.⁷⁷⁰

Wirkungsrichtung
auf EK und JÜ

Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse zu den Wirkungsrichtungen alternativer Ausübungsentscheidungen zu dem Zuführungswahlrecht für bei der BilMoG-Erstanwendung unterdotierte Pensionsrückstellungen auf das Eigenkapital sowie auf den Jahresüberschuss zusammen:

Wahlrechtsalternativen	Wirkungsrichtung auf den ersten BilMoG-Abschluss		Wirkungsrichtung auf folgende BilMoG-Abschlüsse	
	EK	JÜ	EK	JÜ
Vollzuführung	(-)	-	(+)	+
Verteilung	(+)	+	(-)	-

Tabelle 11: Wirkungsrichtungen bei Ausübung des Zuführungswahlrechtes für unterdotierte Pensionsrückstellungen

Offenlegungspflicht

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anpassung der Pensionsrückstellungen und der Zuführung des Anpassungsbetrages über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren können, wie oben dargestellt, das Ergebnis über einen entsprechend langen Zeitraum belasten und zugleich wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Eigenkapitalquote haben. Hierbei ist eine ggf. bilanzpolitisch motivierte Anwendung der Übergangsvorschrift weder unmittelbar aus der Bilanz noch aus der GuV zu entnehmen. Aufgrund der Nichtsichtbarkeit müsste derartigen bilanzpolitischen Maßnahmen ein hoher Wirkungsgrad zugesprochen werden. Mittels der in Artikel 67 Abs. 2 EGHGB geforderten Offenlegungspflicht des Betrages der nicht ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen sowie ähnliche Verpflichtungen wird der aus Artikel 67 Abs. 1 EGHGB entste-

⁷⁶⁸ HOFFMANN, W.-D., BilMoG-Übergang, S. 635. Vgl. m. ä. A. HÜTTICHE, T., Modernisierte Bilanzpolitik, S. 1349.

⁷⁶⁹ Vgl. FINK, C., BilMoG-Erstanwendung, S. 29.

⁷⁷⁰ Vgl. hierzu SCHMID, T./PINKERT, A., Bilanzpolitisches Potential der Übergangsregelungen, S. 274.

hende bilanzpolitische Gestaltungsraum bzgl. seines Wirkungsmaßes allerdings begrenzt.⁷⁷¹ Zur Information der Adressaten des handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlusses zu der Höhe des aus dem in künftigen Perioden bis zum 31.12.2024 zuzuführenden Unterdeckungsbetrages resultierenden Ergebnismin-derungspotentials müssen die Bilanzierenden daher den noch verbleibenden Zu-führungsbetrag im (Konzern-)Anhang der jeweiligen Periode angeben. Aus bilanz-analytischem Blickwinkel kann dieser als eine Art eigenkapitalreduzierender Kor-rekturposten verstanden werden.⁷⁷²

343.24 Gesamtbetrachtung im Fall der Überdotierung

In Folge der Anwendung der geänderten Bewertungsvorschriften für Rückstellun-gen ist es denkbar, dass vor dem Inkrafttreten des BilMoG gebildete Pensionsrück-stellungen zum Zeitpunkt der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften überdotiert sind. Dies tritt bspw. auf, wenn Pensionsrückstellungen in Perioden vor der BilMoG-Umstellung mit einem – im Vergleich zu dem am 01.01.2010 zu verwendenden – niedrigeren Zinssatz diskontiert wurden. Ferner ist denkbar, dass Pensionsrückstellungen bislang bereits nach den Vorschriften des IAS 19 bewertet⁷⁷³ wurden und der Rückstellungsbetrag in Folge noch nicht bilanziell erfasster versicherungsmathematischer Gewinne über dem nach den Vorschriften des HGB n. F. zu ermittelnden Barwert der Verpflichtung liegt. Bei der Beurteilung, ob zum Umstellungszeitpunkt eine Überdotierung vorliegt, sind aller-dings auch künftige werterhöhende Faktoren zu berücksichtigen. Sofern die Be-rücksichtigung von künftigen Pensionszusagen, zu erwartenden Renten- und Ge-haltserhöhungen sowie weiterer bewertungsrelevanter Faktoren den wertmin-dernden Effekt aus der Anwendung eines höheren Diskontierungszinssatzes nicht wieder umkehrt, sind die Pensionsrückstellungen als überdotiert einzustufen.⁷⁷⁴ Demzufolge wäre der Betrag der Überdeckung grundsätzlich zum Zeitpunkt der

Ursachen der
Überdotierung

⁷⁷¹ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1051.

⁷⁷² Vgl. GÖLLERT, K., Auswirkungen des BilMoG auf die Bilanzpolitik, S. 1170; HÜTTICHE, T., Bilanzpo-litische Gestaltungsräume nach BilMoG, S. 415.

⁷⁷³ Zur handelsrechtlichen Zulässigkeit der Bewertung von Pensionsrückstellungen nach IAS 19 vor dem Inkrafttreten des BilMoG vgl. ELLROTT, H./RHIEL, R., in: Beck Bilanz-Komm., 6. Auflage, § 249 HGB, Tz. 204; WP-Handbuch 2006, Teil E, Tz. 173.

⁷⁷⁴ Im Schrifttum werden hinsichtlich der Bewertung Konstellationen, die bei Pensionsrückstel-lungen im Übergang auf das BilMoG zu Überdotierungen führen, als seltene Fälle angesehen. Vgl. GASSEN, J./PIERK, J./WEIL, M., Pensionsrückstellungen nach dem BilMoG, S. 1061; IDW RS HFA 28, Tz. 46.

BilMoG-Umstellung aufzulösen und gemäß Artikel 67 Abs. 1 Satz 3 EGHGB in die Gewinnrücklagen einzustellen.⁷⁷⁵ Hinsichtlich der aus der Neubewertung der Pensionsrückstellungen resultierenden erfolgsneutralen Behandlung ggf. aufzulösender Beträge kann zumindest teilweise ein Gleichlauf zu den Vorschriften internationaler Rechnungslegungsstandards identifiziert werden. So sieht IAS 19 vor, Gewinne und Verluste versicherungsmathematischen Ursprunges ebenfalls unmittelbar gegen das Eigenkapital zu buchen.

Beibehaltungswahlrecht

Für den Fall der Überdotierung steht den Bilanzierenden indes das Beibehaltungswahlrecht des Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB offen. Gemäß diesem dürfen grundsätzlich im Wert zu mindernde Rückstellungen beibehalten werden, sofern der aus der Neubewertung resultierende hypothetische Zuführungsbetrag bis spätestens zum 31.12.2024 wieder zugeführt werden müsste.⁷⁷⁶

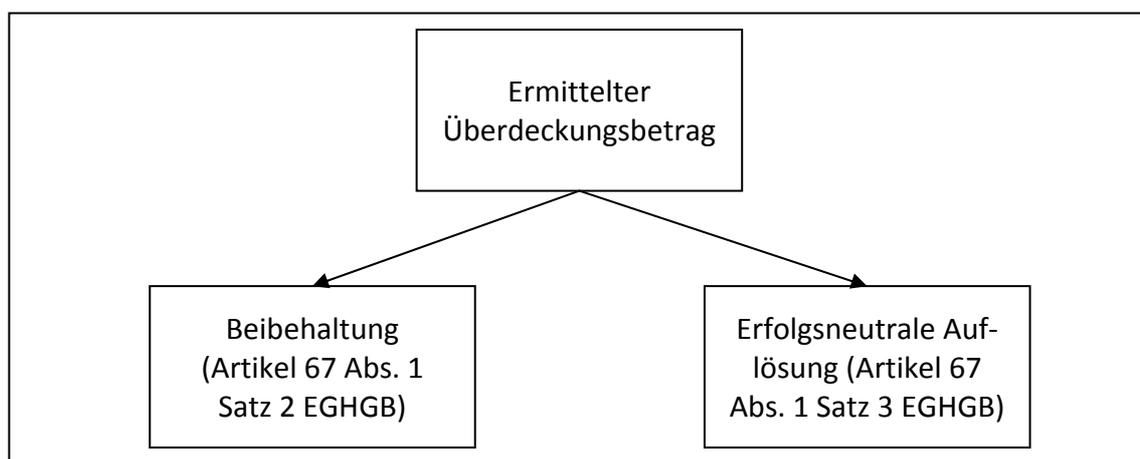


Abbildung 5: Beibehaltung oder Auflösung überdotierter Pensionsrückstellungen

Nach Aussage des Hauptfachausschusses des IDW ist im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob der Differenzbetrag aus der Neubewertung der Pensionsrückstellungen bis zum 31.12.2024 wieder zugeführt werden müsste oder nicht, der handelsrechtliche Einzelbewertungsgrundsatz gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB n. F. au-

⁷⁷⁵ In diesem Fall entstehen Differenzen zwischen dem handelsrechtlichen und dem gemäß § 6a EStG mit Hilfe des steuerlichen Teilwertverfahrens ermittelten steuerlichen Wertansatz, worauf passive latente Steuern zu berücksichtigen und ebenfalls erfolgsneutral zu erfassen sind. Vgl. Abschnitt 343.1.

⁷⁷⁶ Zum Beibehaltungswahlrecht überdotierter Rückstellungen gemäß Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB sowie zur Ermittlung des in diesem Zusammenhang relevanten hypothetischen Zuführungsbetrages vgl. Abschnitt 343.2.

ßer Acht zu lassen. Vielmehr sei auf eine Gesamtbetrachtung abzustellen.⁷⁷⁷ Demzufolge müssen sich bei der Neubewertung der Pensionsrückstellungen ergebende Auflösungsbeträge und sich im Zeitablauf ergebende Zuführungsbeträge nicht auf die jeweils gleiche Verpflichtung oder auf die jeweils gleiche Gruppe von Verpflichtungen beziehen. Diese vom IDW propagierte Gesamtbetrachtung wird hingegen im Schrifttum kritisch gesehen. Vielmehr wird gefordert, die Höhe des ggf. bis zum 31.12.2024 wieder zuzuführenden Betrages für jede einzelne Versorgungsverpflichtung zu bestimmen.⁷⁷⁸

Es stellt sich die Frage, ob bei der Bestimmung des Differenzbetrages, die aus künftigen Versorgungszusagen resultierenden zurückzustellenden Beträge zu berücksichtigen sind oder nicht. Denn diese beeinflussen die Einschätzung, in welcher Höhe der zu ermittelnde Differenzbetrag bis zum 31.12.2024 wieder zugeführt werden müsste, und demnach auch die Frage, ob das Beibehaltungswahlrecht des Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB ausgeübt werden darf oder ob der Differenzbetrag erfolgsneutral aufzulösen ist. Der Wortlaut des Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB schließt die Berücksichtigung künftiger Versorgungszusagen nicht aus. Daher sei laut Aussage des Hauptfachausschusses des IDW die Frage der Berücksichtigung künftiger Versorgungszusagen im Zusammenhang der Bestimmung des bis zum 31.12.2024 ggf. wieder zuzuführenden Differenzbetrages zu bejahen. Demnach sei nicht ausschließlich auf bereits bestehende Verpflichtungen abzustellen.⁷⁷⁹

Berücksichtigung
künftiger Versor-
gungszusagen

Das ebenfalls auf Pensionsrückstellungen anzuwendende Wahlrecht des Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB zur Beibehaltung überdotierter Rückstellungsbeträge eröffnet den Bilanzierenden einen zusätzlichen bilanzpolitischen Gestaltungsraum. Dieser entspricht in Hinblick auf die Wirkungsrichtungen auf das Eigenkapital und auf den Jahresüberschuss jenem, der aus überdotierten, bis zum 31.12.2024 wieder zuzuführenden sonstigen Rückstellungen resultiert. Folglich kann an dieser Stelle auf die Ausführungen in Abschnitt 343.1 verwiesen werden.⁷⁸⁰

Bilanzpolitischer
Gestaltungsraum

⁷⁷⁷ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 46.

⁷⁷⁸ Vgl. ERNST, C./SEIDLER, H., Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts, S. 770; HÖFER, R./RHIEL, R./VEIT, A., Rechnungslegung für betriebliche Altersversorgung im BilMoG, S. 1611.

⁷⁷⁹ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 47; m. ä. A. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 16 f.

⁷⁸⁰ Zu bilanzpolitischer Sachverhaltsgestaltung im Zusammenhang mit überdotierten Pensionsrückstellungen, wie einer zeitlichen Verschiebung eines Eingehens von Pensionsverpflichtungen, vgl. SCHMID, T./PINKERT, A., Bilanzpolitisches Potential der Übergangsregelungen, S. 274.

343.25 Rückstellungsbetrag nach Saldierung mit Deckungsvermögen

Handelsrechtliche
Verrechnung von
Schulden und De-
ckungsvermögen

Das grundsätzliche handelsrechtliche Verrechnungsverbot des § 246 Abs. 2 HGB n. F. schreibt u. a. vor, dass Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden dürfen. Von diesem Verrechnungsverbot explizit ausgenommen sind Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristigen Verpflichtungen dienen, sofern diese Vermögensgegenstände bspw. im Falle einer Insolvenz dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen werden. Sind diese Bedingungen erfüllt, müssen derartige Vermögensgegenstände gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. mit den dazu korrespondierenden Schulden verrechnet werden.⁷⁸¹

Implikation auf
die Übergangs-
vorschriften

Sollte eine Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden gemäß § 246 Abs. 2 HGB n. F. vorliegen, sind die Übergangsvorschriften des BilMoG lediglich auf den Differenzbetrag anzuwenden, der sich aus dem des in Folge der neuen Bewertungsvorschriften für Rückstellungen zu den Pensionsrückstellungen zuzuführenden Betrag (§ 253 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 HGB n. F.) abzüglich des nicht realisierten Ertrages aus der Zeitwertbewertung⁷⁸² (§ 253 Abs. 1 Satz 4 HGB n. F.) ergibt.⁷⁸³ Daher ist das Wahlrecht des Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB zu einer erfolgswirksamen Ansammlung über den Maximalzeitraum von 15 Jahren lediglich auf diesen Differenzbetrag anzuwenden.⁷⁸⁴ Die aus der Zeitwertbewertung resultierenden, nicht realisierten Gewinne werden im Zusammenhang mit der Ermittlung des Zuführungsbetrages nicht berücksichtigt, um zu vermeiden, dass zunächst ein hoher Ertrag aus der Zeitwertbewertung des Deckungsvermögens ausgewiesen wird, dem in künftigen Perioden ein entsprechend höherer Betrag aus der laufenden Anpassung gegenüber steht.⁷⁸⁵ Im Ergebnis leistet die Saldierung der nicht realisierten Gewinne aus dem Deckungsvermögen mit dem aus der Neubewertung der

⁷⁸¹ Sofern die verpflichtende Vorschrift zur Saldierung greift, sind ebenfalls die mit den zu saldierenden Vermögensgegenständen und Schulden verbundenen Aufwendungen und Erträge in der GuV zu verrechnen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 HGB n. F.).

⁷⁸² Hierbei handelt es sich um die Differenz aus dem nach HGB n. F. zur Zeitwertermittlung resultierenden Wertansatz des Deckungsvermögens und dem nach HGB a. F. gebildeten Buchwertes des Deckungsvermögens.

⁷⁸³ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 48.

⁷⁸⁴ Vgl. ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., BilMoG-Umstellungsempfehlungen, S. 536.

⁷⁸⁵ Zu bilanzpolitischen Beurteilungs- bzw. Bewertungsspielräumen bei der Bestimmung der Zeitwerte vgl. ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Bilanzpolitik nach BilMoG (Aktivseite, Teil 1), S. 259.

Rückstellungen resultierenden Anpassungsbedarfes eine rätierliche Erfassung nicht realisierter Gewinne über den Zuführungszeitraum.⁷⁸⁶

344. Bewertungseinheiten

Vor dem Inkrafttreten des BilMoG waren im HGB keine Regelungen zur bilanziellen Abbildung von Bewertungseinheiten kodifiziert. Unter einem Sicherungsgeschäft versteht man die Absicherung eines Grundgeschäftes durch den Eintritt in ein gegenläufiges Sicherungsinstrument. Im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtung ist es naheliegend, ein derartiges Konstrukt bilanziell als eine Bewertungseinheit⁷⁸⁷ abzubilden. Durch eine weitere Auslegung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wurde die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen mittels Bildung von Bewertungseinheiten indes auch schon nach den Vorschriften des HGB a. F. im Schrifttum als zulässig erachtet.⁷⁸⁸ Dies fand seine Rechtfertigung in § 252 Abs. 2 HGB a. F., wonach von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann, sofern hierdurch besser ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Ertragslage vermittelt wird.⁷⁸⁹

Bewertungseinheiten im HGB a. F.

Mit dem Inkrafttreten des BilMoG wurde durch § 254 HGB n. F. für die Bilanzierenden zum ersten Mal eine gesetzliche Grundlage zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen in Form bilanzieller Bewertungseinheiten geschaffen und damit die übliche Bilanzierungspraxis kodifiziert.⁷⁹⁰ Nach der Vorschrift des § 254 Satz 1

Wahlrecht zur Bildung einer Bewertungseinheit

⁷⁸⁶ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 17. Zu bilanzpolitisch wirksamer Sachverhaltsgestaltung bei Pensionsrückstellungen, wie einer zeitlich verschobenen Einrichtung von gesondertem Aktivvermögen, vgl. SCHMID, T./PINKERT, A., Bilanzpolitisches Potential der Übergangsregelungen, S. 274.

⁷⁸⁷ In Abhängigkeit von der Art des Grundgeschäftes sowie des Aufbaus der Risikokompensationsstrategie wird grundsätzlich zwischen drei Arten von Bewertungseinheiten differenziert. Hierbei handelt es sich um sog. Mikro-, Makro- und Portfolio-*Hedges*. Vgl. DRIESCH, D./OERTZEN, C. VON, Bewertungseinheiten nach 254 HGB, S. 348 f.; KOPATSCHEK, M./STRUFFERT, R./WOLFGARTEN, W., Bewertungseinheiten nach BilMoG (Teil I), S. 272 f.

⁷⁸⁸ Vgl. ELLROTT, H./RING, M., in: Beck Bilanz-Komm., 6. Auflage, § 253 HGB, Tz. 604; WP-Handbuch 2006, Kapitel E, Tz. 54; THEILE, C., Jahresabschluss nach dem BilMoG, S. 35.

⁷⁸⁹ Vgl. DRIESCH, D./OERTZEN, C. VON, Bewertungseinheiten nach 254 HGB, S. 345.

⁷⁹⁰ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 57; GLASER, A./HACHMEISTER, D., Bewertungseinheiten nach dem BilMoG, S. 555. Vgl. zu den Fassungen des Referenten- und Regierungsentwurfes zum BilMoG PATEK, G., Bewertungseinheiten nach dem BilMoG-RegE, S. 524-531, SCHARPF, P./SCHABER, M., Bewertungseinheiten nach § 254 HGB-E, S. 532-542; WIECHENS, G./HELKE, I., Bewertungseinheiten nach dem BilMoG-RefE, S. 26-29. Zur Stellungnahme des Hauptfachausschusses des IDW zur Anwendung des § 254 HGB n. F. vgl. IDW RS HFA 35.

HGB n. F. besteht für die Bilanzierenden ein (sachverhaltsbezogenes) Wahlrecht⁷⁹¹, Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte sowie mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken mit Finanzinstrumenten⁷⁹² zu einer Bewertungseinheit zusammenzufassen. Sofern die in der Vorschrift des § 254 Satz 1 HGB n. F. geforderten Voraussetzungen erfüllt werden, sind für den Umfang und für den Zeitraum, in denen sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme ausgleichen, die Vorschriften der §§ 249 Abs. 1 (Rückstellungen), 252 Abs. 1 Nr. 3 (Einzelbewertungsgrundsatz) und 4 (Imparitätsprinzip), 253 Abs. 1 Satz 1 (Anschaffungskostenprinzip) sowie 256a HGB n. F. (Währungsumrechnung) nicht anzuwenden. Die gegenläufigen Wertänderungen des Grundgeschäftes und des Sicherungsinstrumentes werden bilanziell nicht erfasst, sofern die Sicherungsbeziehung effektiv⁷⁹³ ist. Lediglich der ineffektive Teil der Sicherungsbeziehung wird vom Imparitätsprinzip erfasst. Folglich ist für diesen Teil eine Drohverlustrückstellung i. S. d. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB n. F. zu bilden. Hierzu ist es notwendig, dass die Bilanzierenden zu jedem Bilanzstichtag erneut beurteilen und dokumentieren, ob und falls ja in welchem Umfang sich die – in der Bewertungseinheit zusammengefassten – gegenläufigen Zahlungsströme und Wertentwicklungen voraussichtlich tatsächlich ausgleichen werden. Zudem setzt die Bildung einer Bewertungseinheit voraus, dass eine entsprechende Sicherungsabsicht besteht. Es muss unter Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen davon ausgegangen werden können, dass die Sicherungsabsicht bis zur zeitlichen Erreichung des Sicherungszweckes, hier bis zum Ausgleich oder Wegfall des abzusichernden Risikos, bestehen bleibt.⁷⁹⁴ Sofern für das Grund- und Sicherungsgeschäft keine vergleichbaren Risiken identifiziert werden können, findet § 254 HGB n. F. keine Anwendung. Folglich sind die beiden nunmehr einzeln zu betrachtenden Sachverhalte den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften unterworfen.⁷⁹⁵ Die Art und Weise der bilanziellen Abbildung einer die Voraussetzungen des § 254 HGB n. F.

⁷⁹¹ Vgl. IDW RS HFA 35, Tz. 12.

⁷⁹² Als Finanzinstrumente gelten gemäß § 254 Satz 2 HGB n. F. auch Termingeschäfte über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren.

⁷⁹³ Zur Frage der Effektivität und der hieraus resultierenden Rechtsfolgen vgl. DREWES, M., Bewertungseinheiten, S 1969 f.; NWB Bilanz-Komm., 5. Auflage, § 254 HGB, Tz. 44-53.

⁷⁹⁴ Zu den Nachweis- und Dokumentationspflichten sowie zur sog. Durchhalteabsicht und -wahrscheinlichkeit vgl. FÖRSCHLE, G./USINGER, M., in: Beck Bilanz-Komm., 9. Auflage, § 254 HGB, Tz. 40-43.

⁷⁹⁵ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Auswirkungen des BilMoG-Übergangs, S. 8.

erfüllenden Bewertungseinheit ist im Zuge des BilMoG indes nicht gesetzlich kodifiziert worden. Bereits vor dem Inkrafttreten des BilMoG wurden Brutto- und Nettomethode (auch Durchbuchungs- und Einfrierungsmethode) als gleichwertige Methoden anerkannt. Es gilt als unstrittig, dass beide Methoden auch nach dem Inkrafttreten des BilMoG als zulässige Methoden anzusehen sind.⁷⁹⁶

Die Vorschrift des § 254 HGB n. F. zur bilanziellen Abbildung von Bewertungseinheiten ist gemäß Artikel 66 Abs. 3 EGHGB erstmals für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Gemäß des Wahlrechtes zur freiwilligen Frühanwendung i. S. d. Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB ist es den Bilanzierenden gestattet, die Vorschriften des § 274 HGB n. F. bereits auf Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden, sofern sämtliche in Artikel 66 Abs. 3 EGHGB genannten Vorschriften beachtet werden.

Erstanwendungszeitpunkt

Kritisch anzumerken ist, dass das BilMoG keine expliziten Übergangsvorschriften für die Erstanwendung des § 254 HGB n. F. zur bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen enthält,⁷⁹⁷ obwohl solche Hilfsvorschriften zum Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F. für einzelne Bilanzposten sowie Wertansätze in Artikel 66 und 67 EGHGB vorliegen. Sowohl für die Fälle, bei denen § 254 HGB n. F. die Abbildung der bereits vor dem Inkrafttreten des BilMoG üblichen und als zulässig erachteten bilanziellen Erfassung von Bewertungseinheiten⁷⁹⁸ regelt, als auch für die Einbeziehung sog. antizipativer Bewertungseinheiten⁷⁹⁹ wäre nach der hier vertretenen Auffassung eine Übergangsvorschrift i. S. d. Artikel 67 Abs. 7 EGHGB zielführend gewesen.⁸⁰⁰ Vor allem gilt dies vor dem Hintergrund, dass die Voraussetzungen an eine Bewertungseinheit im Gesetzgebungsprozess abstrakt formuliert wurden. Einerseits eröffnet dies den Bilanzierenden einen weiten Ge-

Fehlen expliziter Übergangsvorschriften

⁷⁹⁶ Vgl. NWB Bilanz-Komm., 5. Auflage, § 254 HGB, Tz. 64 sowie mit Verweis auf einschränkende Ausnahmetatbestände FÖRSCHLE, G./USINGER, M., in: Beck Bilanz-Komm., 9. Auflage, § 254 HGB, Tz. 52-55.

⁷⁹⁷ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1050.

⁷⁹⁸ Vgl. ELLROTT, H./RING, M., in: Beck Bilanz-Komm., 6. Auflage, § 253 HGB, Tz. 604; PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 18; THEILE, C., Jahresabschluss nach dem BilMoG, S. 35.

⁷⁹⁹ In Abgrenzung zu schwebenden Geschäften liegt bei antizipativen Sicherungsbeziehungen kein wirksames Rechtsgeschäft vor, welches eine Verpflichtung entstehen ließe. Es besteht vielmehr die Absicht, künftig ein solches Vertragsverhältnis einzugehen. Zur Einbeziehung sog. antizipativer Bewertungseinheiten in den Anwendungsbereich des § 254 HGB n. F. vgl. DRIESCH, D./OERTZEN, C. VON, Bewertungseinheiten nach 254 HGB, S. 347; JONAS, M./ELPRANA, K., in: Heidel/Schall, § 254 HGB, Tz. 15 f.; RIMMELSPACHER, D./FEY, G., Antizipative Bewertungseinheiten nach BilMoG, S. 805-819.

⁸⁰⁰ Vgl. m. g. A. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1051.

staltungsraum hinsichtlich der praktischen Anwendung des § 254 HGB n. F. Andererseits bedeutet dies sowohl für Bilanzierende als auch für Abschlussprüfer einen hohen Unsicherheitsgrad⁸⁰¹ hinsichtlich der Frage der normgerechten Bilanzierung von Bewertungseinheiten.⁸⁰² In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Ausgestaltung der Dokumentationspflicht zur bilanziellen Abbildung einer Sicherungsbeziehung. Vor dem Inkrafttreten des BilMoG wurde von Bilanzierenden als notwendige Bedingung gefordert, den bilanziell abzubildenden Sicherungszusammenhang intersubjektiv nachvollziehbar zu begründen und dies auch zu dokumentieren.⁸⁰³ Dementgegen hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages in der Beschlussempfehlung und dem Bericht zum BilMoG explizit auf das Erfordernis den Sicherungszusammenhang zu dokumentieren, verzichtet,⁸⁰⁴ obwohl in der Begründung zum Regierungsentwurf des BilMoG eine Dokumentationspflicht zur Verhinderung missbräuchlich nachträglich gebildeter Bewertungseinheiten noch als notwendig erachtet wurde.⁸⁰⁵ Ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess ist eine gesonderte gesetzliche Regelung zur Dokumentation des Sicherungszusammenhanges redundant. Alternativ verweisen diese auf den Regelungsinhalt des § 285 Nr. 23 HGB n. F., wonach die Bilanzierenden im Fall der Anwendung des § 254 HGB n. F. zu umfangreichen Angaben hinsichtlich gebildeter Bewertungseinheiten im Anhang verpflichtet sind.⁸⁰⁶ Kritisch ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Verortung der Angabepflicht in § 285 HGB n. F. lediglich für Kapitalgesellschaften gilt. Da der Anwendungsbereich des § 254 HGB n. F. hingegen auch Nichtkapitalgesellschaften umfasst, besteht für diese vordergründig ein nicht unerhebliches Transparenzdefizit.⁸⁰⁷ Die Dokumentationspflicht ergibt sich nach der hier vertretenen Auffassung bereits aus der Vorschrift zur Buchführungspflicht des § 238 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F.,⁸⁰⁸ wonach die Buchführung aller Kaufleute so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens liefert.

⁸⁰¹ Vgl. PATEK, G., *Bewertungseinheiten*, S. 1079 f.

⁸⁰² Vgl. DRIESCH, D./OERTZEN, C. VON, *Bewertungseinheiten nach 254 HGB*, S. 345.

⁸⁰³ Vgl. m. w. N. WP-Handbuch 2012, Kapitel E, Tz. 461.

⁸⁰⁴ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 86.

⁸⁰⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 58.

⁸⁰⁶ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 86.

⁸⁰⁷ Vgl. m. g. A. PATEK, G., *Bewertungseinheiten nach dem BilMoG-RefE*, S. 367.

⁸⁰⁸ Vgl. m. g. A. SCHMIDT, M., *Bewertungseinheiten nach dem BilMoG*, S. 885.

Unzulässigkeit der
retrospektiven
Anwendung

In Ermangelung einer anderslautenden Übergangsvorschrift wird eine rückwirkende Bildung von Bewertungseinheiten als unzulässig angesehen. Eine lediglich aufgrund der Anwendung der Vorschriften des HGB n. F. zurückzuführende Neu-einschätzung von in der Vergangenheit bereits bestehenden, indes nicht bilanziell abgebildeten Sicherungsbeziehungen ist demgemäß nicht vorzunehmen.⁸⁰⁹ Wurden bereits vor dem Inkrafttreten des BilMoG Drohverlustrückstellungen gebildet, obwohl das Grundgeschäft des entsprechenden Sachverhaltes abgesichert worden ist, darf die Drohverlustrückstellung selbst dann nicht erfolgswirksam aufgelöst werden, wenn im Nachhinein die Effektivität der Sicherheitsbeziehung i. S. d. § 254 HGB n. F. nachgewiesen werden kann.⁸¹⁰

Erfolgswirksamkeit

Beim Übergang auf die Bilanzierung nach dem BilMoG ist zu beachten, dass zum Erstanwendungszeitpunkt des BilMoG die Wirksamkeit einer bereits vor dem Inkrafttreten des BilMoG bestehenden Bewertungseinheit erneut zu ermitteln ist. Wird in diesem Zusammenhang festgestellt, dass der Sicherungszusammenhang z. T. unwirksam ist, ist der für die Vermeidung künftiger stiller Lasten erforderliche Aufwand zur Rückstellungsbildung in Ermangelung einer anderslautenden Übergangsvorschrift gemäß Artikel 67 Abs. 7 EGHGB als außerordentlicher Aufwand zu erfassen. Dabei unterliegen die auf anderen Risiken beruhenden Wertänderungen des Grundgeschäftes und des Sicherungsinstrumentes den allgemeinen Bilanzierungsvorschriften. Folglich ist für Aktiva je nach Einstufung in das Anlage- und Umlaufvermögen das gemilderte bzw. strenge Niederstwertprinzip i. S. d. § 253 HGB n. F. zu beachten.⁸¹¹

Latente Steuern

Im Wege der sogenannten konkreten Maßgeblichkeit bestimmt § 5 Abs. 1a Satz 2 EStG n. F., dass die Ergebnisse der in der Handelsbilanz zur Absicherung von finanzwirtschaftlichen Risiken gebildeten Bewertungseinheiten auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich sind. Folglich wird für Letztere unmittelbar an die tatsächliche handelsrechtliche Abbildung von Bewertungseinheiten angeknüpft. Abweichend zum allgemeinen steuerrechtlichen Passivierungsverbot für Rückstellungen für drohende Verluste gemäß § 5 Abs. 4a Satz 1 EStG n. F. gestattet dessen Satz 2 nunmehr den Ansatz einer, aus dem ineffektiven Teil einer Bewer-

⁸⁰⁹ Vgl. KIRSCH, H.-J./HOFFMANN, T., in: Baetge/Kirsch/Thiele, Aktuelles, Übergangsregelungen zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, Tz. 11; PETERSEN, K./ZWIRNER, C., Rechnungslegung und Prüfung im Umbruch, S. 16.

⁸¹⁰ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 49.

⁸¹¹ Vgl. KOPATSCHEK, M./STRUFFERT, R./WOLFGARTEN, W., Bewertungseinheiten nach BilMoG (Teil II), S. 329.

tungseinheit resultierenden Drohverlustrückstellung. Aufgrund des handels- und steuerbilanziellen Gleichlaufes sind zum Zeitpunkt der Erstanwendung des BilMoG keine latenten Steuern zu berücksichtigen.⁸¹³

Die Bildung von Bewertungseinheiten wird bedingt durch die notwendig durchzuführende Dokumentation der betroffenen Sachverhalte. In Abhängigkeit der Ausgestaltung dieser Dokumentation ergeben sich für die Bilanzierenden Gestaltungsräume in Hinblick auf die Feststellung des Umfangs sowie des Zeitraumes der Effektivität der Sicherungsbeziehung. Seiner bilanzpolitischen Zielsetzung folgend können die Bilanzierenden somit mittels Ausgestaltung des Inhaltes und der Güte der Dokumentation seine individuelle Zulässigkeit zur Bildung von Bewertungseinheiten determinieren. Zusätzliche Gestaltungsräume resultieren aus einer möglichen Einbeziehung von mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Transaktionen. Hierbei erwachsen aus der Beurteilung und Auslegung des Wahrscheinlichkeitsbegriffes gestalterische Freiheitsgrade.⁸¹⁴ Wie bereits dargestellt, war die bilanzielle Abbildung von Bewertungseinheiten vor dem Inkrafttreten des BilMoG nicht gesetzlich kodifiziert, sie wurde allerdings als zulässig erachtet. Da die Regelungen des § 254 HGB n. F. die bisherige Bilanzierungspraxis nur gesetzlich verankern, resultiert aus der Erstanwendung des § 254 HGB n. F. und vor allem aus den einschlägigen Übergangsvorschriften für die Bilanzierenden kein wesentlicher zusätzlicher bilanzpolitischer Gestaltungsraum. Dies entspricht auch der in den Materialien zum Gesetzgebungsprozess erklärten Zielsetzung, wonach Änderungen der bisherigen Bilanzierungspraxis von Bewertungseinheiten mit der Neuregelung des § 254 HGB n. F. nicht einhergehen sollen.⁸¹⁵ Unter Berücksichtigung des Stetigkeitsgrundsatzes steht es den Bilanzierenden indes offen, zwischen den als zulässig erachteten Methoden zur bilanziellen Abbildung zu wählen.⁸¹⁶

345. Eigene Anteile

Vor dem Inkrafttreten des BilMoG war die bilanzielle Behandlung eigener Anteile abhängig vom Grund des Erwerbs. Aktien, die zum Zweck der Einziehung erworben wurden, waren passivisch vom Eigenkapital abzusetzen. Alle übrigen eigenen Anteile, die nicht zum Zweck der Einziehung erworben wurden, waren zu aktivie-

⁸¹³ Vgl. HEYD, R./KREHER, M., Auswirkungen des BilMoG auf Bilanzpolitik und Bilanzanalyse, S. 92.

⁸¹⁴ Vgl. FINK, C./MANNSPERGER, S., Herausforderungen bei der BilMoG-Umstellung (Teil II), S. 381 f.

⁸¹⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 57.

⁸¹⁶ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Auswirkungen des BilMoG-Übergangs, S. 9.

ren. In eine Rücklage für eigene Anteile war gemäß § 272 Abs. 4 Satz 1 HGB a. F. ein Betrag einzustellen, der zu dem Betrag der auf der Aktivseite anzusetzenden eigenen Anteile korrespondierte. Die Rücklage durfte gemäß § 272 Abs. 4 Satz 3 HGB a. F. aus vorhandenen Gewinnrücklagen gebildet werden, sofern diese frei verfügbar waren. Diese Rücklage war gemäß § 272 Abs. 4 Satz 2 HGB a. F. nur zur Auflösung freigegeben, sofern die eigenen Anteile wieder ausgegeben, veräußert oder eingezogen werden sollten. Sofern die eigenen Anteile dem Umlaufvermögen zugeordnet wurden und sich am Abschlussstichtag aus Börsen- oder Marktpreisen ein niedrigerer Wert ergab, waren gemäß § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB a. F. zwingend außerplanmäßige Abschreibungen vorgeschrieben, um die eigenen Anteile mit dem niedrigeren sich aus dem Börsen- oder Marktpreis ergebenden Wert anzusetzen. War ein Börsen- oder Marktpreis nicht feststellbar, so war gemäß § 253 Abs. 3 Satz 2 HGB a. F. auf den beizulegenden Wert abzuschreiben. Für den Fall, dass die eigenen Anteile dem Anlagevermögen zugeordnet wurden, stand es den Bilanzierenden gemäß dem Wahlrecht des § 253 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 HGB a. F. frei, die eigenen Anteile mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen war. Bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung bestand gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 HGB a. F. eine Pflicht zur außerplanmäßigen Abschreibung auf den niedrigeren, am Abschlussstichtag beizulegenden Wert.

Mit dem BilMoG wurde durch § 272 Abs. 1a HGB n. F. eine rechtsformunabhängige Vorschrift zur handelsbilanziellen Erfassung eigener Anteile kodifiziert.⁸¹⁷ Hinsichtlich der Bilanzierung eigener Anteile wird nun in Folge des § 272 Abs. 1a und 1b HGB n. F. nicht mehr in Abhängigkeit des Erwerbsgrunds differenziert.⁸¹⁸ Ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess wird mit der Neueinführung des § 272 Abs. 1a HGB n. F. vorrangig das Ziel verfolgt, die bilanzielle Abbildung

Bilanzierung von
Eigenen Anteilen
nach dem BilMoG

⁸¹⁷ Ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess sind keine Gründe erkennbar, die eine rechtsformspezifische Ausformulierung hinsichtlich einer Differenzierung zwischen den Begriffen „Anteile“ und „Aktien“ notwendig machen. Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 65. Die Vorschrift wird begrifflich demnach nicht lediglich auf eigene Aktien bezogen, sondern bezieht mittels der Verwendung des allgemeineren Begriffs „Anteile“ ebenso Geschäftsanteile einer GmbH ein. Vgl. KNORR, L./SEIDLER, H., in: Haufe Bilanz-Komm., 5. Auflage, § 272 HGB, Tz. 88.

⁸¹⁸ Die Differenzierung nach dem Grund des Erwerbs eigener Anteile i. S. d. § 71 AktG wurde vor dem Inkrafttreten des BilMoG ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess lediglich an subjektive Absichten angeknüpft. Daher sei diesem Ansatz nicht weiter zu folgen. Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 65 f. Vgl. m. g. A. und Verweis auf eine hierdurch zu erzielende Verminderung der Willkür KNORR, L./SEIDLER, H., in: Haufe Bilanz-Komm., 2. Auflage, § 272 HGB, Tz. 179.

eigener Anteile zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.⁸¹⁹ Künftig ist eine Aktivierung eigener Anteile ausgeschlossen und es ist verpflichtend, den Ausweis eigener Anteile auf der Passivseite der Bilanz vorzunehmen.⁸²⁰ Unabhängig vom Grund des Erwerbs ist gemäß § 272 Abs. 1a Satz 1 HGB n. F. künftig der Nennbetrag, bzw. für den Fall, dass ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert der erworbenen eigenen Anteile, in der Vorspalte offen vom Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen. Dabei ist gemäß § 272 Abs. 1a Satz 2 HGB n. F. der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Mit der Ausgestaltung des § 272 Abs. 1a HGB n. F. wird ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess sowohl der wirtschaftliche Gehalt eines Erwerbsvorganges eigener Anteile als Ausschüttung frei verfügbarer Rücklagen an die Anteilseigner, als auch dem Gesichtspunkt der Kapitalerhaltung handelsbilanziell Rechnung getragen.⁸²¹ Die frei verfügbaren Rücklagen sind hierbei als Summe aus den anderen Gewinnrücklagen und den bestehenden frei verwendbaren Kapitalrücklagen zu interpretieren. Ferner wird die Auffassung vertreten, dass die bisherige begriffliche Beschränkung auf die anderen Gewinnrücklagen i. S. d. § 266 Abs. 3 A. III. Nr. 4 HGB n. F. zu eng ausgelegt war und nicht die in der Praxis⁸²² als zulässig erachtete Verrechnung mit den frei verfügbaren Kapitalrücklagen i. S. d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB n. F. widerspiegelte.⁸²³

Aktivierungsverbot
für Anschaffungsnebenkosten

Entgegen der vor der BilMoG-Einführung geltenden Rechtslage dürfen gemäß § 272 Abs. 1a Satz 3 HGB n. F. die beim Erwerb eigener Anteile anfallenden Anschaffungsnebenkosten nicht mehr aktiviert werden.⁸²⁴ Sie sind als Aufwand der laufenden Periode auszuweisen. Nach Auffassung des Hauptfachausschusses des IDW erscheint es als zulässig, ggf. bereits nach den Vorschriften des HGB a. F. aktivierte Anschaffungsnebenkosten beim Übergang auf die bilanzielle Abbildung eigener Anteile nach dem BilMoG erfolgsneutral mit frei verfügbare Rücklagen zu

⁸¹⁹ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 65 f.

⁸²⁰ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Auswirkungen des BilMoG-Übergangs, S. 12.

⁸²¹ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 65 f.

⁸²² Vgl. KÜTING, K./REUTER, M., Eigene Anteile nach BilMoG-RegE, S. 498.

⁸²³ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 66.

⁸²⁴ Vor dem Inkrafttreten des BilMoG wurden eigene Anteile in Höhe der Anschaffungskosten zuzüglich ggf. angefallener Nebenkosten aktiviert. Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 18.

verrechnen. Der Hauptfachausschuss des IDW begründet dies mit der Annahme, die betroffenen Beträge seien regelmäßig als unwesentlich einzustufen.⁸²⁵

Wiederverkauf
eigener Anteile

Sofern eigene Anteile in künftigen Perioden wieder verkauft werden sollen, ist ein derartiger Vorgang gemäß § 272 Abs. 1a HGB n. F. bilanziell analog zu dem einer Kapitalerhöhung abzubilden.⁸²⁶ Ein den Nennbetrag oder den rechnerischen Wert übersteigender Differenzbetrag aus dem Verkauf ist gemäß § 272 Abs. 1b Satz 2 HGB n. F. bis zur Höhe des mit den frei verfügbaren Rücklagen verrechneten Betrages in die jeweiligen Rücklagen einzustellen. Ein über diesen Betrag hinausgehender Differenzbetrag ist gemäß § 272 Abs. 1b Satz 3 HGB n. F. in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB n. F. einzustellen. Die Nebenkosten der Veräußerung sind gemäß § 272 Abs. 1b Satz 4 erfolgswirksam in der jeweiligen Periode zu erfassen. Die gilt auch für ggf. aus der Veräußerung resultierende Ertragssteuern. Ausgenommen der oben genannten Nebenkosten wird der Veräußerungsvorgang eigener Anteile somit erfolgsneutral abgebildet.⁸²⁷ Mit der Ausgestaltung des § 272 Abs. 1b HGB n. F. wird ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess der wirtschaftliche Gehalt eines Wiederverkaufs eigener Anteile als Kapitalerhöhung handelsbilanziell erfasst und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechend den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen dargestellt.⁸²⁸ Aus dem Wiederverkauf eigener Anteile folgt unmittelbar, dass die Pflicht zum Ausweis der eigenen Anteile gemäß § 272 Abs. 1a Satz 1 HGB n. F. entfällt (§ 272 Abs. 1b Satz 1 HGB n. F.).

Übergangsvorschrift

Die neuen Vorschriften zur bilanziellen Abbildung von Erwerbs- und Wiederverkaufsvorgängen eigener Anteile gelten gemäß Artikel 66 Abs. 3 EGHGB erstmals für Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre. Hinsichtlich des Ausweises der eigenen Anteile besteht keine gesonderte Übergangsvorschrift. Demnach ist der Ausweis der eigenen Anteile im handelsrechtlichen Jahresabschluss nach der Erstanwendung des BilMoG nach den Vorschriften des § 272 Abs. 1a und 1b HGB n. F. vorzunehmen.⁸²⁹ Die neuen Vorschriften sind auch für Altbestände eigener Anteile anzuwenden.⁸³⁰ Eine vor dem

⁸²⁵ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 51.

⁸²⁶ Vgl. THEILE, C., Jahresabschluss nach dem BilMoG, S. 35.

⁸²⁷ Vgl. FÖRSCHLE, G./HOFFMANN, K., in: Beck Bilanz-Komm., 9. Auflage, § 272 HGB, Tz. 142.

⁸²⁸ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 65 f.

⁸²⁹ Vgl. KIRSCH, H.-J./HOFFMANN, T., in: Baetge/Kirsch/Thiele, Aktuelles, Übergangsregelungen zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, Tz. 12.

⁸³⁰ Vgl. FÖRSCHLE, G./HOFFMANN, K., in: Beck Bilanz-Komm., 9. Auflage, § 272 HGB, Tz. 130.

Inkrafttreten des BilMoG gebildete Rücklage für eigene Anteile ist folglich aufzulösen. Der frei werdende Betrag ist einer der frei verfügbaren Rücklagen zuzuführen. Daher ist der Posten „Gezeichnetes Kapital“ um den Nennbetrag bzw. den rechnerischen Wert der eigenen Anteile zu reduzieren. Hierzu korrespondierend erfolgt die Gegenbuchung bei den eigenen Anteilen.⁸³¹

Latente Steuern

Die bilanzielle Abbildung in der Steuerbilanz folgt der handelsrechtlichen Vorgehensweise. Nur in Hinblick auf die Behandlung möglicher Veräußerungsgewinne bzw. Veräußerungsverluste existiert eine Abweichung, da entsprechende Ergebnisse steuerlich erfolgswirksam zu erfassen sind.⁸³² Handelsrechtlich sind sie, in Folge des wirtschaftlichen Gehaltes derartiger Transaktionen, erfolgsneutral zu erfassen. Im Einzelfall sind daher latente Steuern zu berücksichtigen.⁸³³

Bilanzpolitischer
Gestaltungsraum

Mit dem Inkrafttreten des BilMoG ergeben sich aus der Neuregelung des § 272 HGB n. F. keine materiellen bilanzpolitischen Gestaltungsräume. Gleiches ist für die Übergangsvorschrift des Artikel 66 Abs. 3 EGHGB zu konstatieren.⁸³⁴ Durch das BilMoG werden früher zulässige Ausweishwahlrechte gestrichen, was den vormals bestehenden bilanzpolitischen Gestaltungsraum in Hinblick auf den Ausweis einschränkt.⁸³⁵ Wirkungen auf das Eigenkapital ergeben sich lediglich aus der Anwendung des § 272 Abs. 1a HGB n. F. Ein ausschließlich aus bilanzpolitischen Motiven erfolgter Erwerb eigener Anteile ist als Sachverhaltsgestaltung zu bezeichnen. Umstellungseffekte aus der erstmaligen Bilanzierung eigener Anteile sind daher nicht Objekt der folgenden empirischen Untersuchung.

346. Latente Steuern

Latente Steuern
im HGB a. F.

Vor dem Inkrafttreten des BilMoG durften latente Steuern nach dem Wortlaut des § 274 HGB a. F. lediglich für jene Differenzen zwischen dem steuerrechtlichen und dem handelsrechtlichen Ergebnis angesetzt werden, die sich in den folgenden Geschäftsjahren voraussichtlich wieder ausgleichen. Dies galt ausschließlich für zeitlich begrenzte Ergebnisdifferenzen. Folglich war hinsichtlich der handelsrechtlichen Bilanzierung latenter Steuern das GuV-orientierte *Timing*-Konzept anzuwen-

⁸³¹ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 50.

⁸³² Vgl. m. w. N. HEYD, R./KREHER, M., Auswirkungen des BilMoG auf Bilanzpolitik und Bilanzanalyse, S. 106.

⁸³³ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Bilanzanalyse und -politik nach BilMoG, S. 65.

⁸³⁴ Vgl. m. ä. A. ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Bilanzpolitik nach BilMoG (Passivseite, Teil 1), S. 356.

⁸³⁵ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Auswirkungen des BilMoG-Übergangs, S. 12.

den.⁸³⁶ Für eine passivische latente Steuer sah § 274 Abs. 1 HGB a. F. eine Pflicht zur Abgrenzung vor, wohingegen für eine aktive latente Steuer gemäß § 274 Abs. 2 HGB a. F. ein Aktivierungswahlrecht vorgesehen war. Dabei waren sämtliche vom Unternehmen zu tragenden Ertragsteuern, wie die Gewerbesteuer sowie bei Kapitalgesellschaften zusätzlich die Körperschaftsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags, abzugrenzen. Hinsichtlich der Frage der Bewertung latenter Steuern war vor dem Inkrafttreten des BilMoG der Abgrenzungsmethode oder der Verbindlichkeitsmethode zu folgen.⁸³⁷ Hinsichtlich der Frage eines saldierten oder unsaldierten Ausweises aktiver und passiver latenter Steuern lieferte der Wortlaut des § 274 HGB a. F. indes keinen eindeutigen Hinweis. Im Schrifttum wurde der Wortlaut des § 274 HGB a. F. diesbezüglich daher uneinheitlich ausgelegt.⁸³⁸

Mit dem Ziel, die Aussagefähigkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zu erhöhen,⁸³⁹ wurde mittels Neufassung des § 5 Abs. 1 EStG das Verhältnis von handels- und steuerrechtlicher Rechnungslegung verändert. Gemäß den Vorschriften des HGB n. F. bleibt zwar die nach den handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Bilanz Grundlage der Ausschüttungsbemessung sowie der steuerlichen Gewinnermittlung.⁸⁴⁰ Ferner ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG für steuerliche Zwecke weiterhin das Betriebsvermögen anzusetzen, welches nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist, sofern nicht ein steuerliches Ansatz- oder Bewertungswahlrecht einen davon abweichenden Ausweis zulässt.⁸⁴¹ Folglich bleibt im Interesse einer Einheitsbilanz das sog. Maßgeblichkeitsprinzip erhalten. Die sog. umgekehrte Maßgeblichkeit wurde hingegen mit dem Inkrafttreten des BilMoG abgeschafft. Steuerliche Vergünstigungen können folglich unabhängig von der handelsbilanziellen Vorgehensweise ausgeübt

Latente Steuern
im HGB n. F.

⁸³⁶ Zur Differenzierung des *Timing*-Konzeptes vom *Temporary*-Konzept als Konzeptionen zur Abgrenzung latenter Steuern vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, 9. Auflage, S. 547-552; KÜTING, K./GATTUNG, A., Abgrenzung latenter Steuern auf Timing und Temporary Differences, S. 241-248.

⁸³⁷ Zur Differenzierung der Abgrenzungsmethode von der Verbindlichkeitsmethode als Methoden zur Bewertung latenter Steuern vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, 9. Auflage, S. 553-555.

⁸³⁸ Vgl. m. w. N. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, 9. Auflage, S. 565.

⁸³⁹ Zu den dieses Ziel konterkarierenden Ungereimtheiten der Regelungen zu latenten Steuern im BilMoG vgl. KÜTING, K./SEEL, C., Latente Steuern im BilMoG, S. 922-925.

⁸⁴⁰ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 1.

⁸⁴¹ Zu dem neuen Wahlrechtsvorbehalt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG vgl. ARBEITSKREIS BILANZRECHT DER HOCHSCHULEHRER RECHTSWISSENSCHAFT, Maßgeblichkeit der Handelsbilanz, S. 2570 f.; HAAKER, A./HOFFMANN, W.-D., Maßgeblichkeitsprinzip nach dem BilMoG, S. 202 f.

werden.⁸⁴² Aufgrund dessen und der künftigen Einbeziehung quasi-permanenter Differenzen und erfolgsneutral entstehender Differenzen werden die Wertansätze in Handels- und Steuerbilanz künftig stärker voneinander abweichen, als dies in der Vergangenheit der Fall war.⁸⁴³ Folgerichtig gewinnt das Problem der Abgrenzung von Steuerlatenzen in der Praxis an Bedeutung,⁸⁴⁴ so dass „an die Stelle der weitgehenden Nichtbeachtung im geltenden HGB [...] eine intensive Beschäftigung mit der Steuerabgrenzung nach dem BilMoG treten“⁸⁴⁵ muss. Mit dem Inkrafttreten des BilMoG ist § 274 HGB n. F. hinsichtlich der Abgrenzung latenter Steuern einschlägig. Die bilanzielle Erfassung latenter Steuern erfolgte bisher auf Basis des GuV-orientierten *Timing*-Konzeptes, wohingegen § 274 HGB n. F. dem bilanzorientierten *Temporary*-Konzept folgt. Beim *Temporary*-Konzept ist die Bilanzierung latenter Steuern nicht in erster Linie – wie beim *Timing*-Konzept der Fall – einer periodengerechten Ermittlung des Steueraufwandes dienlich. Vielmehr soll das *Temporary*-Konzept einen zutreffenden Ausweis des Nettovermögens gewährleisten.⁸⁴⁶ Damit wurde die international vorherrschende Deutung der bilanziellen Abbildung latenter Steuern, wie es in IAS 12 (*Income Taxes*) der Fall ist, im Handelsrecht verankert.⁸⁴⁷ Gemäß dem Wortlaut des § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB n. F. sind die aus unterschiedlichen Wertansätzen in der Handelsbilanz und der Steuerbilanz resultierenden Differenzen, die im Zeitpunkt ihres Abbaus zu Steuerbelastungen führen, als passive latente Steuern i. S. d. § 266 Abs. 3 E. HGB n. F. in der Bilanz anzusetzen. Sofern sich daraus summarisch eine Steuerentlastung ergibt, eröffnet der Wortlaut des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F. den Bilanzierenden ein Wahlrecht, aktive latente Steuern i. S. d. § 266 Abs. 2 D. HGB n. F. in der Bilanz anzusetzen.⁸⁴⁸ La-

⁸⁴² Vgl. HAAKER, A./HOFFMANN, W.-D., Maßgeblichkeitsprinzip nach dem BilMoG, S. 202.

⁸⁴³ Vgl. KÜHNE, E./MELCHER, W./WESEMANN, M., Latente Steuern nach dem BilMoG (Teil 2), S. 1065; KÜTING, K./SEEL, C., Latente Steuern im BilMoG, S. 922.

⁸⁴⁴ Vgl. KARRENBROCK, H., Latente Steuern im Jahresabschluss nach BilMoG, S. 683.

⁸⁴⁵ HERZIG, N./VOSSEL, S., Latente Steuern nach dem BilMoG, S. 1178.

⁸⁴⁶ Vgl. KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., BilMoG und latente Steuern (Teil I), S. 716.

⁸⁴⁷ Vgl. KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., BilMoG und latente Steuern (Teil I), S. 716.

⁸⁴⁸ Der Regierungsentwurf zum BilMoG sah hingegen noch eine generelle Ansatzpflicht sowohl für passive als auch für aktive latente Steuern vor. Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 67. Entgegen der internationalen Verfahrensweise wurde auf Vorschlag des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages hin von der Pflicht zur Aktivierung aktiver latenter Steuern zugunsten eines Aktivierungswahlrechtes abgesehen. Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 87. Dies wird in Teilen des Schrifttums als Rückschritt hinsichtlich der Bestrebungen zu einer aussagekräftigeren handelsrechtlichen Rechnungslegung angesehen. Vgl. KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., BilMoG und latente Steuern (Teil I), S. 717; KÜTING, K./SEEL, C., Latente Steuern im BilMoG, S. 922-925.

tente Steuern sind gemäß dem Wortlaut des § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB n. F. ausschließlich für solche Unterschiede zwischen dem steuerrechtlichen und dem handelsrechtlichen Wertansatz zu bilden, die sich in den folgenden Geschäftsjahren voraussichtlich wieder abbauen (sog. temporäre Differenzen). Temporäre Differenzen umfassen einerseits sämtliche Differenzen, die aus unterschiedlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz resultieren und künftig zu Steuerentlastungen bzw. Steuerbelastungen führen. Andererseits können Bilanzdifferenzen auch daraus resultieren, dass einzelne Vermögensgegenstände, Abgrenzungsposten oder Schulden entweder in der Handelsbilanz oder in der Steuerbilanz nicht angesetzt werden.⁸⁴⁹ Hinsichtlich der Frage, ob es voraussichtlich zu einem Abbau dieser Differenzen kommen wird, sind unter Beachtung des Vorsichtsprinzips Wahrscheinlichkeitsüberlegungen heranzuziehen.⁸⁵⁰ Diesbezüglich unberücksichtigt bleibt die Frage, wann sich temporäre Differenzen voraussichtlich ausgleichen werden, so dass sog. quasi-permanente Bilanzdifferenzen bei der latenten Steuerabgrenzung zu berücksichtigen sind.⁸⁵¹ Für quasi-permanente Differenzen charakteristisch ist, dass diese sich erst zu einem späteren – nicht absehbaren – Zeitpunkt aufgrund einer besonderen unternehmerischen Disposition, wie der Veräußerung einer Vermögensposition oder bei Liquidation des Unternehmens, ergebniswirksam ausgleichen.⁸⁵² Hinsichtlich der Abgrenzung latenter Steuern für temporäre Bilanzdifferenzen ist es unerheblich, ob diese erfolgswirksam oder erfolgsneutral entstanden sind.⁸⁵³ Daher sind auch für solche Bilanzdifferenzen latente Steuern abzugrenzen, die beim erstmaligen Ansatz von Vermögensgegenständen bzw. Schulden stehen und die Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz weder Auswirkungen auf das handelsrechtliche noch auf das steuerrechtliche Ergebnis haben.⁸⁵⁴ Die Vorschriften der §§ 274 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. 266 Abs. 2 D. bzw. Abs. 3 E. eröffnen den Bilanzierenden ein Ausweiswahlrecht. Gemäß diesem dürfen die aktiven bzw. die passiven latenten Steuern neben der Möglichkeit zur Sal-

⁸⁴⁹ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, 13. Auflage, S. 563.

⁸⁵⁰ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 67.

⁸⁵¹ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 67.

⁸⁵² Vgl. EBERHARTINGER, E., in: Baetge/Kirsch/Thiele, § 274 HGB, Tz. 30.

⁸⁵³ Vgl. KÜHNE, E./MELCHER, W./WESEMANN, M., Latente Steuern nach dem BilMoG (Teil 1), S. 1009.

⁸⁵⁴ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 87.

dierung⁸⁵⁵ auch unsaldiert in gesonderten Posten in der Bilanz ausgewiesen werden.⁸⁵⁶ Die hinsichtlich des Ausweises latenter Steuern angestrebte bessere Information der Jahresabschlussadressaten soll, sofern es sich um große Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB n. F. oder um eine diesen gleichgestellte Personenhandelsgesellschaft i. S. d. § 264 Abs. 1 HGB n. F. handelt, durch eine zusätzliche Angabe im Anhang gewährleistet werden.⁸⁵⁷ Nach dem Wortlaut des § 285 Nr. 29 HGB n. F. ist anzugeben, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und welche Steuersätze bei der Bewertung der latenten Steuern verwendet werden. Diese Vorschrift kann nicht mit der Begründung, in Ausübung der gegebenen Ansatzwahlrechte gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F. in der Bilanz keine latenten Steuern auszuweisen, umgangen werden.⁸⁵⁸ Konkret geht aus der Gesetzesbegründung hervor, dass die Anhangangabe unabhängig von der gewählten Bilanzierung und demnach verpflichtend vorzunehmen ist. Der Bilanzadressat soll dadurch Einblick in den ansonsten ggf. durch Saldierungs- oder Ansatzwahlrechte nicht erkennbaren Umfang des Abgrenzungsbedarfes erhalten.⁸⁵⁹

Zusammenfassung
der Ausweiswahl-
rechte

Alles in allem ergeben sich durch das Wahlrecht zur Saldierung i. V. m. dem Ansatzwahlrecht für aktive latente Steuern verschiedene Möglichkeiten hinsichtlich der Ermittlung und des Ausweises latenter Steuern:⁸⁶⁰

- Aktiver und passiver Abgrenzungsbedarf werden jeweils unabhängig von ihrer Höhe gesondert, also unsaldiert, als latente Steuern ausgewiesen.
- Der passive ist höher als der aktive Abgrenzungsbedarf: Nach Saldierung der beiden Beträge wird der passive Überhang als latente Steuer ausgewiesen.⁸⁶¹

⁸⁵⁵ Zur Kritik hinsichtlich der Saldierung aktiver und passiver latenter Steuern vgl. HERZIG, N./BRISEMEISTER, S., *Steuerliche Konsequenzen des BilMoG*, S. 1345.

⁸⁵⁶ Im Regierungsentwurf war entgegen der endgültigen Fassung des BilMoG noch ein Saldierungsverbot vorgesehen. Ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess sollte hierdurch, im Gegensatz zur Saldierung, eine bessere Information der Jahresabschlussadressaten erreicht werden. Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 67.

⁸⁵⁷ Vgl. KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., *BilMoG und latente Steuern (Teil I)*, S. 724.

⁸⁵⁸ Vgl. KÜTING, K./SEEL, C., *Latente Steuern im BilMoG*, S. 924.

⁸⁵⁹ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 116.

⁸⁶⁰ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., *Bilanzen*, 13. Auflage, S. 578 f.

⁸⁶¹ Diesbezüglich ist auf die Unzulässigkeit hinzuweisen, im Fall der Nichtsaldierung lediglich die passiven latenten Steuern (brutto) auszuweisen und unter Bemühung des Aktivierungswahlrechtes (§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F.) auf die Aktivierung latenter Steuern zu verzichten. Vgl. KARRENBROCK, H., *Latente Steuern im Jahresabschluss nach BilMoG*, S. 684; KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., *BilMoG und latente Steuern (Teil I)*, S. 718.

- Der aktive ist höher als der passive Abgrenzungsbedarf: Nach der Saldierung der beiden Beträge wird der aktive Überhang als latente Steuer ausgewiesen.
- Der aktive ist höher als der passive Abgrenzungsbedarf: Nach der Saldierung der beiden Beträge wird der aktive Überhang gemäß des Wahlrechtes (§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F.) nicht als latente Steuer ausgewiesen.
- Der aktive ist höher als der passive Abgrenzungsbedarf: Beide Beträge werden unsaldiert ausgewiesen. Im Sinne des Ansatzwahlrechtes (§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F.) wird der aktive Überhang nicht als latente Steuer ausgewiesen.

Die Vorschriften des § 274 HGB n. F. sind gemäß Artikel 66 Abs. 3 EGHGB erstmals verpflichtend auf Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Gemäß dem Wahlrecht zur freiwilligen Früh-anwendung i. S. d. Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB ist es den Bilanzierenden gestattet, die Vorschriften des § 274 HGB n. F. bereits auf Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden, sofern sämtliche in Artikel 66 Abs. 3 EGHGB genannten Vorschriften beachtet werden. Ferner bedarf die Ausübung des Wahlrechtes zur Früh-anwendung gemäß Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 Halbsatz 2 EGHGB eine Angabe im Anhang und Konzernanhang.⁸⁶²

Erstanwendungs-
zeitpunkt

Die Vorschrift des § 274 HGB n. F. findet Anwendung bei großen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 2 bzw. Abs. 3 HGB n. F. sowie bei gemäß § 264a HGB n. F. gleichgestellten Personenhandels-gesellschaften. Kleine Kapitalgesellschaften sind wahlweise und sonstige Rechtsformen gänzlich von der Anwendung des § 274 HGB n. F. befreit.

Anwendungsbereich

⁸⁶² Vgl. Abschnitt 322.2.

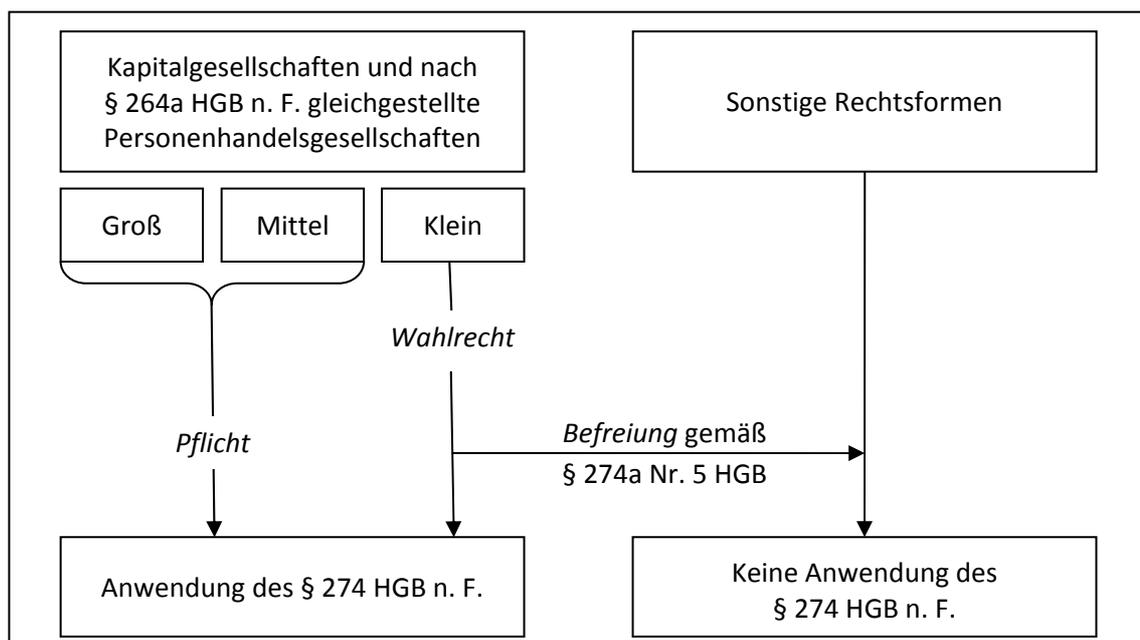


Abbildung 6: Persönlicher Anwendungsbereich des § 274 HGB n. F.⁸⁶³

Ursachen der Differenzen

Es zeigt sich, dass die Abgrenzung latenter Steuern ab dem Zeitpunkt des Überganges auf das BilMoG einen wesentlichen Mehraufwand verursacht.⁸⁶⁴ Dies ist u. a. darin begründet, dass die Steuerlatenzierung differenziert zu betrachten ist. Zum einen sind Anpassungsbeträge für latente Steuern für bereits zum 31.12.2009 bestehende Unterschiede zwischen Handelsbilanz (HGB a. F.) und Steuerbilanz zu beachten. Zum anderen sind latente Steuern auf aus Effekten der Umstellung resultierenden Einzelsachverhalten und deren Fortentwicklung zu bilden.⁸⁶⁵

Ermittlung des Anpassungsbetrages aus § 274 HGB n. F.

Das *Temporary*-Konzept sieht im Vergleich zum *Timing*-Konzept eine umfassendere Steuerlatenzierung vor, da auch quasi-permanente Differenzen, erfolgsneutral entstandene Differenzen zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen sowie Verlustvorträge berücksichtigt werden. Folgerichtig ist in den meisten Fällen von zu berücksichtigenden Umstellungseffekten auszugehen.⁸⁶⁶ Der Anpas-

⁸⁶³ Zur Befreiung von Personenhandelsgesellschaften sowie kleinen Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 HGB n. F. von der Anwendung des § 274 HGB n. F. vgl. IDW RS HFA 7, Tz. 18-20.; LÜDENBACH, N./FREIBERG, J., Steuerlatenzrechnung für Personengesellschaften?, S. 1579-1584. Zum Wahlrecht der freiwilligen Anwendung des § 274 HGB n. F. vgl. NWB Bilanz-Komm., 5. Auflage, § 274 HGB, Tz. 10.

⁸⁶⁴ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Auswirkungen des BilMoG-Übergangs, S. 6.

⁸⁶⁵ Zur bilanziellen Behandlung von aus der BilMoG-Umstellung resultierender latenter Steuern im Konzernabschluss vgl. Abschnitt 366.

⁸⁶⁶ Vgl. KÜHNE, E./MELCHER, W./WESEMANN, M., Latente Steuern nach dem BilMoG (Teil 2), S. 1064.

sungsbetrag aus der Anwendung des § 274 HGB n. F. ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Wertansatz für latente Steuern gemäß 274 HGB n. F. auf die Wertansätze von Vermögensgegenständen und Schulden des letzten Bilanzstichtages vor der erstmaligen Anwendung der Vorschriften des HGB n. F. und dem bisherigen Wertansatz für latente Steuern gemäß § 274 HGB a. F. Der Hauptfachausschuss des IDW weist diesbezüglich darauf hin, dass die Bilanzierenden bei der erstmaligen Anwendung des § 274 HGB n. F. bzgl. der aktiven Steuerlatenzierung nicht an ihre bisherige Ausübungsentscheidung zum Ansatzwahlrecht gebunden sind und folglich der Grundsatz der Stetigkeit an dieser Stelle nicht zu beachten ist.⁸⁶⁷

Zum Zeitpunkt der Erstanwendung der Vorschriften des HGB n. F. und der hierbei vorzunehmenden Anpassung der Wertansätze der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sind ggf. auch latente Steuern zu erfassen. Dies gilt für die Fälle, in denen die der Eröffnungsbilanz zu entnehmenden handelsrechtlichen Wertansätze nach der BilMoG-Anpassung von den steuerlich zulässigen Wertansätzen abweichen.

Ermittlung des Anpassungsbetrages aus Umstellungseffekten

Durch das BilMoG wurde mit § 246 Abs. 3 HGB n. F. der Anwendungsbereich des Grundsatzes der Stetigkeit nun auch auf Ansatzmethoden ausgeweitet.⁸⁶⁸ Demzufolge ist das Wahlrecht zum Ansatz latenter Steuern gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F. in den Perioden nach der BilMoG-Umstellung grundsätzlich stetig auszuüben. Somit sind die Bilanzierenden bzgl. der Ausübung eines Ansatzwahlrechtes bei gleichartigen Sachverhalten an die Entscheidung bei erstmaliger Ausübung gebunden. Für den Fall, dass sich die Bilanzierenden zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften für die Aktivierung latenter Steuern entscheiden, sind auch in den folgenden Perioden, sofern erforderlich, aktive latente Steuern anzusetzen. Gleichsam müssen die Bilanzierenden für den Fall, dass sie auf den Ansatz aktiver latenter Steuern verzichten, das Stetigkeitsgebot beachten. Folgerichtig ist eine Nachaktivierung einer in früheren Perioden nicht aktivierten latenten Steuer ebenso unzulässig, wie die Aktivierung eines im laufenden Geschäftsjahr neu entstandenen Abgrenzungsbetrages.⁸⁶⁹ Indes ist es in begründeten Ausnahmefällen möglich, einen Wechsel der einmal gewählten Methode vorzunehmen. Nach der Auffassung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages ist der Übergang zur Aktivierung latenter Steuern ei-

Stetigkeit bei Wahlrechtsausübung

⁸⁶⁷ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 52.

⁸⁶⁸ Zu einer entsprechenden Forderung vgl. bereits LEFFSON, U., Stetigkeitsgebot, S. 444 f.

⁸⁶⁹ Vgl. KARRENBROCK, H., Latente Steuern im Jahresabschluss nach BilMoG, S. 686.

ner Verbesserung des Einblickes in die Vermögenslage dienlich.⁸⁷⁰ Dies dürfte nach Einschätzung von KARRENBROCK als hinreichende Begründung angesehen werden, um einen Wechsel der Ansatzmethode zu rechtfertigen.⁸⁷¹

Das EGHGB enthält Spezialvorschriften hinsichtlich der Art der Erfassung von Aufwendungen und Erträgen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung latenter Steuern. Resultieren aus der erstmaligen Anwendung der §§ 274 und 306 HGB n. F. Aufwendungen oder Erträge, so sind diese gemäß Artikel 67 Abs. 6 Satz 1 EGHGB unmittelbar mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen bzw. in die Gewinnrücklagen einzustellen. Jegliche Effekte aus der Umstellung des *Timing*-Konzeptes auf das *Temporary*-Konzept sind daher erfolgsneutral zu erfassen.⁸⁷² Sollten aus einer abweichenden Entscheidung hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechtes zur Aktivierung latenter Steuern Anpassungsbeträge resultieren, so fallen diese ebenfalls in den Anwendungsbereich des Artikel 67 Abs. 6 Satz 1 EGHGB; sie sind daher auch erfolgsneutral zu erfassen.⁸⁷³ Für die Bilanzierenden ergibt sich insofern ein mittelbares Wahlrecht, da bei der Erstanwendung des § 274 HGB n. F. das Ansatzwahlrecht unter Durchbrechung des Stetigkeitsprinzips unabhängig von der bisherigen Handhabung ausgeübt werden darf und auch sich aus der geänderten Ausübung des Ansatzwahlrechtes ergebende Anpassungsbeträge gemäß Artikel 67 Abs. 6 Satz 1 EGHGB erfolgsneutral zu erfassen sind.⁸⁷⁴ In diesem Zusammenhang gibt KIRSCH kritisch zu bedenken, dass die erfolgsneutrale Erfassung von aus der Erstanwendung des § 274 HGB n. F. resultierenden latenten Steuern gemäß Artikel 67 Abs. 6 Satz 1 EGHGB in Bezug auf die mögliche Neubeurteilung des Aktivierungswahlrechtes „nicht unstrittig zu interpretieren“⁸⁷⁵ ist. Seiner Argumentation folgend, sollen mit der Spezialnorm des Artikel 67 Abs. 6 Satz 1 EGHGB jegliche Änderungen bei den latenten Steuern erfasst werden, die sich aus der Erstanwendung des neugefassten § 274 HGB n. F. ergeben. KIRSCH unterstellt dabei implizit, dass lediglich solche Änderungen in den Anwendungsbereich des Artikel 67 Abs. 6 Satz 1 EGHGB fallen, die tatsächlich eine Neuerung enthalten. Da das Aktivierungswahlrecht für latente Steuern indes auch vor dem Inkrafttreten des BilMoG

⁸⁷⁰ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 82.

⁸⁷¹ Vgl. KARRENBROCK, H., Latente Steuern im Jahresabschluss nach BilMoG. S. 686.

⁸⁷² Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 60.

⁸⁷³ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1050; KÜHNE, E./MELCHER, W./WESEMANN, M., Latente Steuern nach dem BilMoG (Teil 2), S. 1064.

⁸⁷⁴ Vgl. SCHMID, T./PINKERT, A., Bilanzpolitisches Potential der Übergangsregelungen, S. 277 f.

⁸⁷⁵ KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1050.

Bestand hatte und folglich keine Neuerung darstellt, könnten seiner Auffassung nach die Anpassungseffekte aus der Neuausübung des Aktivierungswahlrechtes vielmehr in den Anwendungsbereich des Artikel 67 Abs. 7 EGHGB (wenn auch im Wortlaut unberücksichtigt) fallen und somit erfolgswirksam zu erfassen sein.⁸⁷⁶ Allerdings gibt KIRSCH – seinen eigenen Argumentationsstrang konterkarierend – zu bedenken, ein Ausweis dieser Beträge als außerordentliche Aufwendungen und Erträge aus der BilMoG-Umstellung wäre nicht der Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Ertragslage zuträglich, da der Ergebniseffekt andernfalls in einer einzigen Periode auszuweisen sei, obgleich Sachverhalte vorangegangener Perioden ursächlich für die Ergebniseffekte seien.⁸⁷⁷

Die Übergangsvorschrift des Artikel 67 Abs. 6 Satz 1 EGHGB wird erweitert durch Artikel 67 Abs. 6 Satz 2 EGHGB, in dem klargestellt wird, dass bei erfolgsneutraler Umstellung auf die Vorschriften des HGB n. F. für ausgewählte Sachverhalte auch die hieraus resultierenden Anpassungsbeträge der latenten Steuern erfolgsneutral zu erfassen sind.⁸⁷⁸ Falls die Bilanzierenden die Beibehaltungs- und Fortführungswahlrechte dahingehend ausüben, überdotierte Rückstellungen gemäß Artikel 67 Abs. 1 Satz 3 EGHGB aufzulösen, bestimmte Aufwandsrückstellungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten und einen Sonderposten mit Rücklageanteil gemäß Artikel 67 Abs. 3 Satz 2 EGHGB nicht beizubehalten oder Zuführungen zu niedrigeren Wertansätzen gemäß Artikel 67 Abs. 4 Satz 2 EGHGB vorzunehmen, so sind die hieraus resultierenden Anpassungsbeträge unmittelbar mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen bzw. in die Gewinnrücklagen einzustellen.⁸⁷⁹ Die aus der Nichtbeibehaltung- bzw. Fortführung entstehenden Aufwendungen und Erträge für die Bildung latenter Steuern sind gemäß Artikel 67 Abs. 6 Satz 2 EGHGB ebenfalls unmittelbar mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen bzw. in die Gewinnrücklagen einzustellen. Resultiert bspw. aus der Nichtbeibehaltung einer gemäß den Vorschriften des HGB n. F. nicht länger zulässigen Aufwandsrückstellung ein den Posten für aktive latente Steuern verringernder Anpassungsbetrag, so ist der Aufwand mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen, wohingegen der Ertrag aus der Auflösung der Rückstellung in die Gewinnrücklagen einzustellen ist.⁸⁸⁰ Die erfolgsneutrale

Erfolgsneutralität
bei Erstanwendung

⁸⁷⁶ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1050.

⁸⁷⁷ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1050.

⁸⁷⁸ Vgl. KÜHNE, E./MELCHER, W./WESEMANN, M., Latente Steuern nach dem BilMoG (Teil 2), S. 1064.

⁸⁷⁹ Vgl. Abschnitt 325.2.

⁸⁸⁰ Vgl. Abschnitt 334.1.

Erfassung von Anpassungsbeträgen latenter Steuern ist hingegen im Zusammenhang mit Fortführungs- und Beibehaltungswahlrechten und bestimmter, zeitnah zum BilMoG erfasster Sachverhalte, unzulässig.⁸⁸¹ Nach der Auffassung des Hauptfachausschusses des IDW gilt die Regel zur erfolgsneutralen Erfassung unabhängig von der Entscheidung der Bilanzierenden, latente Steuern gemäß § 274 Abs. 1 Satz 3 HGB n. F. wahlweise saldiert oder unsaldiert auszuweisen. Dies wird damit begründet, dass das Ausweiswahlrecht keinen Einfluss auf in der GuV auszuweisende Aufwendungen oder Erträge für die Bildung latenter Steuern habe.⁸⁸² Sofern die Ausübungsentscheidung hinsichtlich der Fortführungs- und Beibehaltungswahlrechte keinen Einfluss auf die latenten Steuern hat, da bspw. unter Ausübung des Aktivierungswahlrechtes sowohl nach altem als auch nach neuem Handelsrecht keine aktiven latenten Steuern angesetzt wurden, ergeben sich folglich auch keine zu berücksichtigenden Anpassungsbeträge und damit kein Effekt auf die Gewinnrücklagen.⁸⁸³

Erfolgswirksamkeit
bei Erstanwendung

Kapitalgesellschaften bzw. diesen i. S. d. § 264a HGB n. F. gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften folgen hinsichtlich der Frage der erfolgswirksamen oder erfolgsneutralen Erfassung von Steuerlatenzen der bilanziellen Erfassung des ihnen zugrunde zu legenden Sachverhaltes. Latente Steuern, die nicht aus der erstmaligen Anwendung des § 274 HGB n. F., sondern aus der erstmaligen Anwendung der Ansatz- und Bewertungsvorschriften des HGB n. F. resultieren, sind erfolgswirksam zu erfassen, sofern der ihnen zugrunde zu legende Sachverhalt ebenfalls erfolgswirksam erfasst wird.⁸⁸⁴ Folgerichtig sind, sofern die Umstellung auf das BilMoG es z. B. aufgrund der in den Übergangsvorschriften enthaltenen Fortführungs- oder Beibehaltungswahlrechte erfolgswirksam zu erfassenden Sachverhalte erfordert, auch die aus jenen Sachverhalten entstehenden latenten Steuern erfolgswirksam zu erfassen. Hiervon betroffen sind die im Zeitpunkt des Überganges auf das BilMoG erfolgswirksam zu erfassenden Auflösungs- bzw. Zuführungsbeträge für nunmehr nicht mehr zulässige Aufwandrückstellungen gemäß § 249 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 HGB a. F. und niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 sowie Abs. 4, § 254 und § 279 Abs. 2 HGB a. F., sofern diese im letzten Geschäftsjahr vor der erstmaligen Anwendung des BilMoG

⁸⁸¹ Vgl. die Ausführungen im folgenden Absatz.

⁸⁸² Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 53.

⁸⁸³ Vgl. KÜHNE, E./MELCHER, W./WESEMANN, M., Latente Steuern nach dem BilMoG (Teil 2), S. 1064.

⁸⁸⁴ Vgl. KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., BilMoG und latente Steuern (Teil I), S. 726.

gebildet bzw. vorgenommen wurden (Artikel 67 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 bzw. Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 EGHGB). Die Pflicht zur erfolgswirksamen Erfassung latenter Steuern kann nach der Auffassung des Hauptfachausschusses des IDW mittels Umkehrschluss aus Artikel 67 Abs. 6 Satz 2 EGHGB gefolgert werden.⁸⁸⁵

Die Übergangsvorschrift des Artikel 67 Abs. 7 EGHGB dient dem Zweck, die mit der BilMoG-Umstellung verbundenen Aufwendungen und Erträge gesondert im außerordentlichen Ergebnis auszuweisen, um somit eine zutreffende Darstellung der Ergebnisleistung aus der Geschäftstätigkeit gewährleisten zu können. Aus dem Erläuterungsgebot des § 277 Abs. 4 Satz 2 HGB n. F. geht weitergehend hervor, dass die in der GuV gesondert auszuweisenden außerordentlichen Aufwendungen oder Erträge aus der Umstellung auf die Vorschriften des HGB n. F. differenziert nach einzelnen Anpassungsursachen bzw. Sachverhalten auszuweisen sind.⁸⁸⁶ Allerdings werden erfolgswirksam zu erfassende latente Steuern aus der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften nicht explizit vom Wortlaut des Artikel 67 Abs. 7 EGHGB erfasst. Dessen ungeachtet stellt sich die Frage, ob der Ausweis jener Anpassungsbeträge im außerordentlichen Ergebnis sachgerecht ist. In Teilen des Schrifttums wird dies als zulässig erachtet.⁸⁸⁷ Nach der von GELHAUSEN/FEY/KIRSCH vertretenen Auffassung ist es hingegen sachgerecht, jene aus Umstellungsdifferenzen resultierenden erfolgswirksam zu erfassenden latenten Steuern nicht im außerordentlichen Ergebnis, sondern im Steuerergebnis auszuweisen. Dieses Vorgehen entspräche der Gesetzessystematik, wonach auch aus anderen außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen entstehende Steuereffekte nicht im außerordentlichen Ergebnis auszuweisen sind. Zudem, so die weitere Begründung, der an dieser Stelle gefolgt wird, verweise die Übergangsvorschrift zum Ausweis erfolgswirksam zu erfassender Umbewertungsdifferenzen im außerordentlichen Ergebnis (Artikel 67 Abs. 7 EGHGB) nicht explizit auf die Übergangsvorschrift für latente Steuern i. S. d. Artikel 67 Abs. 6 Satz 2 EGHGB.⁸⁸⁸ Demgemäß fallen Erfolgswirkungen aus der Anpassung latenter Steuern nicht in den Anwen-

⁸⁸⁵ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 53.

⁸⁸⁶ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1050.

⁸⁸⁷ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1050; KÜHNE, E./MELCHER, W./WESEMANN, M., Latente Steuern nach dem BilMoG (Teil 2), S. 1064.

⁸⁸⁸ Vgl. GELHAUSEN, H. F./FEY, G./KIRSCH, H.-J., Übergang auf das BilMoG, S. 25 f.

dungsbereich des Artikel 67 Abs. 7 EGHGB und sollten im Steuerergebnis ausgewiesen werden.⁸⁸⁹

Umstellungs-
zeitpunkt

Hinsichtlich der buchungstechnischen Abbildung stellt sich die Frage, zu welchen Stichtagen die latenten Steuern aus der erstmaligen Anwendung des § 274 HGB n. F. zu berücksichtigen sind. Unter der Annahme, das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, sollte ein ggf. erforderlicher Anpassungsbetrag in der Eröffnungsbilanz des Umstellungsjahres erfasst werden.⁸⁹⁰ Somit ist gewährleistet, dass der latente Abgrenzungsbetrag aus der Umstellung separat erfolgsneutral erfasst wird und bereits die Periode der BilMoG-Umstellung bei der (erfolgswirksamen) Fortschreibung dieser Beträge berücksichtigt werden kann. Ferner kann hierdurch eine Vergleichbarkeit der Folgejahre erreicht werden. Erst bspw. zum 31.12. erfasste Anpassungsbeträge führten dagegen zu einem falschen Ergebnisausweis, da die Fortschreibung dieser Beträge unberücksichtigt bliebe.⁸⁹¹ Die folgende Abbildung liefert eine Zusammenfassung zur zeitlichen Einordnung der zum Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F. sowie der im Anschluss zur Erstellung des ersten BilMoG-Abschlusses erforderlichen Schritte. Zudem gibt sie einen Überblick über die oben diskutierte Art der Erfassung (erfolgswirksam bzw. erfolgsneutral) der hierbei ermittelten Anpassungs- bzw. Fortführungsbeträge der latenten Steuern.

⁸⁸⁹ Vgl. m. ä. A. KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., BilMoG und latente Steuern (Teil I), S. 726.

⁸⁹⁰ Vgl. KÜHNE, E./MELCHER, W./WESEMANN, M., Latente Steuern nach dem BilMoG (Teil 2), S. 1050.

⁸⁹¹ Vgl. KÜHNE, E./MELCHER, W./WESEMANN, M., Latente Steuern nach dem BilMoG (Teil 2), S. 1065.

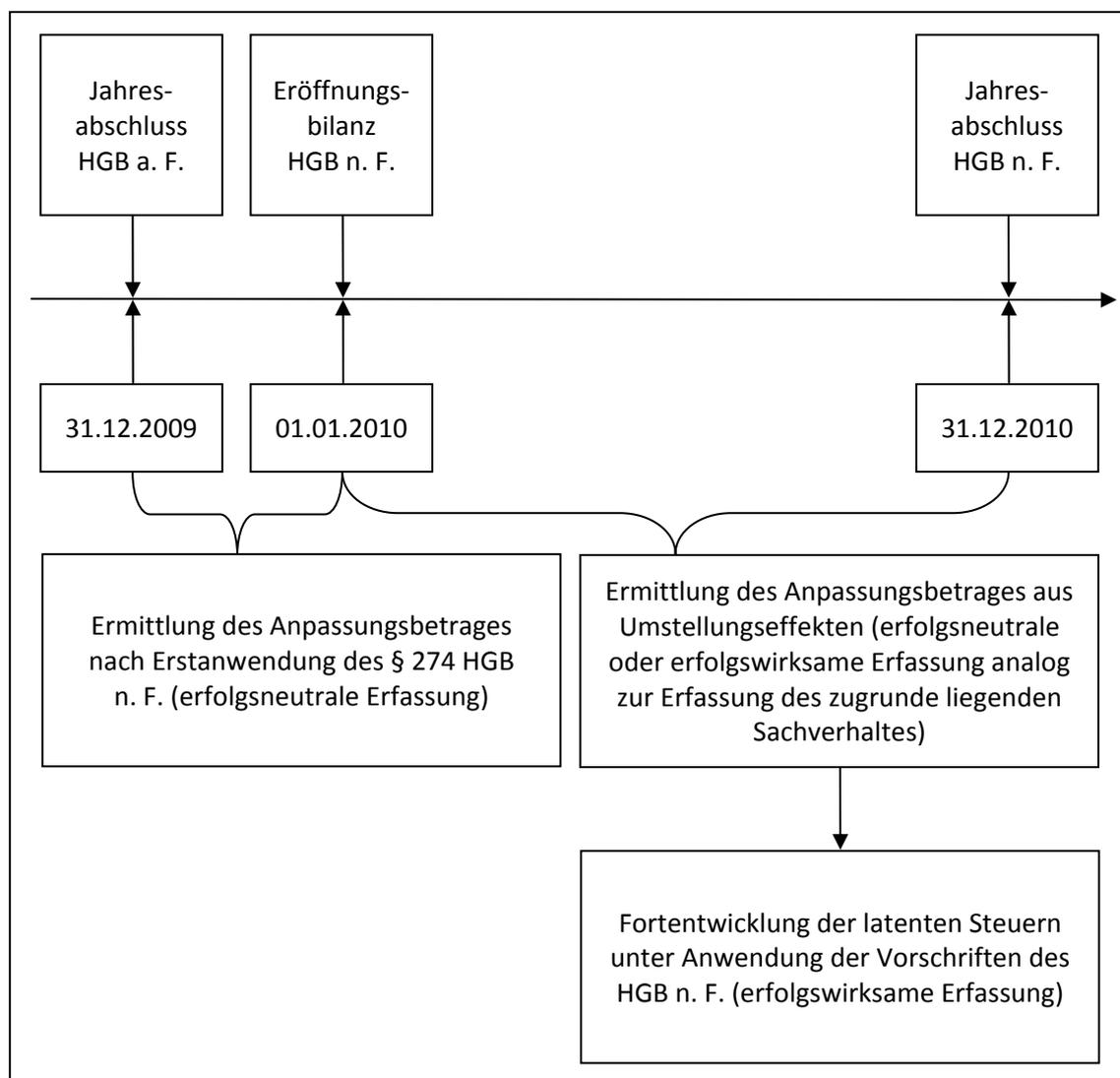


Abbildung 7: Latente Steuern im Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F.

Wie bereits an anderer Stelle erörtert,⁸⁹² steht den Bilanzierenden gemäß Artikel 67 Abs. 3 Satz 2 EGHGB das Wahlrecht offen, einen Sonderposten mit Rücklageanteil im Zeitpunkt des Überganges auf die Vorschriften des HGB n. F. erfolgsneutral in die Gewinnrücklagen einzustellen. Gemäß Artikel 67 Abs. 6 Satz 2 EGHGB sind die hieraus resultierenden passiven latenten Steuern ebenfalls erfolgsneutral mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen. Im Schrifttum wird in diesem Zusammenhang und im Hinblick auf die Steuerabgrenzung im Zeitpunkt des Überganges auf das BilMoG darauf hingewiesen, dass kleine Kapitalgesellschaften

Steuerrückstellung

⁸⁹² Vgl. Abschnitt 334.2.

und Nichtkapitalgesellschaften zwar grundsätzlich von der Steuerlatenzierung gemäß § 274 HGB n. F. befreit sind. Für am Abschlussstichtag wirtschaftlich verursachte künftige Steuermehrbelastungen müssen sie indes eine Rückstellung gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB n. F. berücksichtigen.⁸⁹³ Das führt zu der Frage der Art und Weise der bilanziellen Erfassung der Rückstellung, da Artikel 67 Abs. 6 Satz 2 EGHGB diesen Fall nicht erfasst. Vielmehr zielt er auf Aufwendungen und Erträge ab, die im Zusammenhang mit der Erstanwendung des § 274 HGB n. F. entstehen, und zudem bei kleinen Kapitalgesellschaften und Nichtkapitalgesellschaften, die von der Befreiung gemäß § 274a Nr. 5 HGB n. F. Gebrauch machen, nicht zum Tragen kommen. Demzufolge wäre die Rückstellung erfolgswirksam zu erfassen, was gemäß der Auffassung von KESSLER/LEINEN/PAULUS indes aufgrund der damit verbundenen Ungleichbehandlung der Bilanzierenden unbefriedigend sei. Zudem bezweifeln die Autoren, dass die erfolgswirksame Erfassung dem Willen der Bundesregierung entspreche, die in der Rückstellungsbildung einen Anwendungsfall für passive latente Steuern sehe.⁸⁹⁴ Daher propagieren sie, Artikel 67 Abs. 6 EGHGB dahingehend auszulegen, dass auch bei kleinen Kapitalgesellschaften und Nichtkapitalgesellschaften und im Fall der Umgliederung des Sonderpostens mit Rücklageanteil eine hierbei entstehende Steuerbelastung erfolgsneutral zu erfassen ist.⁸⁹⁵

Bilanzpolitik kann über die Ausübung der in § 274 HGB n. F. verankerten Wahlrechte zu Ansatz und Saldierung betrieben werden. Aus dem Ansatz aktiver latenter Steuern und der erforderlichen erfolgsneutralen Gegenbuchung in den anderen Gewinnrücklagen resultiert im Zeitpunkt des Überganges auf die Vorschriften des HGB n. F. eine Bilanzverlängerung.⁸⁹⁶ Daher wird für aus der Bilanz abgeleitete Kennzahlen, wie die Eigenkapitalquote, regelmäßig ein positiver Effekt zu verzeichnen sein. Durch das Aktivierungswahlrecht haben die Bilanzierenden zudem die Möglichkeit, die Ertragslage positiv zu beeinflussen, da mit der Aktivierung latenter Steuern die Erfassung eines latenten Steuerertrages verbunden ist.⁸⁹⁷ Die Höhe des ausschüttungsfähigen Ergebnisses wird indes nicht von der bilanzpoliti-

Bilanzpolitischer
Gestaltungsraum

⁸⁹³ Vgl. GROTTTEL, B., in: Beck Bilanz-Komm., 9. Auflage, § 274a HGB, Tz. 6; IDW RS HFA 7, Tz. 26; KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., BilMoG und latente Steuern (Teil I), S. 721.

⁸⁹⁴ Vgl. KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., BilMoG und latente Steuern (Teil I), S. 721, m. V. a. die Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum BilMoG. Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 68.

⁸⁹⁵ Vgl. KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., BilMoG und latente Steuern (Teil I), S. 721.

⁸⁹⁶ Vgl. KÜTING, K./SEEL, C., Latente Steuern im BilMoG, S. 924.

⁸⁹⁷ Vgl. KÜTING, K./SEEL, C., Latente Steuern im BilMoG, S. 924.

schen Entscheidung bedingt,⁸⁹⁸ was im folgenden Abschnitt verdeutlicht wird. Sofern zum Zeitpunkt der Erstanwendung der durch das BilMoG reformierten Vorschriften aus der erfolgsneutralen Erfassung von Steuerlatenzen ein Überhang passiver latenter Steuern entsteht bzw. ein solcher bereits vor dem Übergang bestehender erhöht wird, vermindert sich in Folge dessen das Eigenkapital der bilanzierenden Unternehmen. Zwar sind mit der Steuerlatenzierung keine negativen Effekte auf die finanzwirtschaftliche Situation sowie die Liquidität des Unternehmens verbunden.⁸⁹⁹ Ungeachtet der hier unterstellten Annahme, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Unternehmens zum Zeitpunkt der BilMoG-Erstanwendung unverändert sind, kann die erfolgsneutrale Erfassung indes im Einzelfall das Bilanzbild bis hin zum Ausweis negativen Eigenkapitals beeinträchtigen.⁹⁰⁰ Die Übergangsvorschriften weisen hingegen kein von der Vorschrift des § 274 HGB n. F. unabhängig auszuübendes Wahlrecht zur Bilanzierung latenter Steuern auf.

Für Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a HGB n. F. sieht § 268 Abs. 8 HGB n. F. folgende Ausschüttungssperre vor: Für den Fall, dass die Bilanzierenden aktive latente Steuern ausweisen, wurde im Gesetzgebungsprozess zur Vermeidung einer Ausschüttung von – hinsichtlich ihrer Realisation ungewissen – Steuerentlastungen und folglich zu Zwecken des Gläubigerschutzes eine Ausschüttungssperre⁹⁰¹ im Gesetz verankert. Gemäß § 268 Abs. 8 Satz 2 HGB n. F. dürfen Gewinne lediglich ausgeschüttet werden, sofern die nach einer Ausschüttung frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages mindestens dem Betrag entsprechen, um den die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern übersteigen. Der ausschüttungsgesperrte Betrag ermittelt sich demnach grundsätzlich nach dem Bilanzansatz der Vermögensgegenstände oder Sonderposten.⁹⁰² Folgerichtig bezieht sich die Ausschüttungssperre lediglich auf den Aktivüberhang latenter Steuern.⁹⁰³ Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages weist in der Beschlussempfehlung diesbezüglich klarstellend darauf hin, dass die Vorschrift

Ausschüttungs-
sperre

⁸⁹⁸ Vgl. SCHMID, T./PINKERT, A., Bilanzpolitisches Potential der Übergangsregelungen, S. 277 f.

⁸⁹⁹ Vgl. ZWIRNER, C., Eigenkapitalgefährdung bei der Steuerabgrenzung, S. 739.

⁹⁰⁰ Zur Problematik der Verrechnung eines die Gewinnrücklagen übersteigenden Anpassungsbeitrages vgl. Abschnitt 325.23.

⁹⁰¹ Vgl. zur Ausschüttungssperre Abschnitt 326.2.

⁹⁰² Vgl. KÜTING, K./SEEL, C., Latente Steuern im BilMoG, S. 925.

⁹⁰³ Vgl. KARRENBROCK, H., Latente Steuern im Jahresabschluss nach BilMoG, S. 686.

unabhängig von der Wahlrechtsausübung zur Saldierung aktiver und passiver latenter Steuern anzuwenden ist.⁹⁰⁴

347. Umfang der Herstellungskosten selbst geschaffener Vermögensgegenstände

Entgegen den handelsrechtlichen Vorschriften vor dem Inkrafttreten des BilMoG umfassen die Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes⁹⁰⁵ gemäß § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. neben den Materialkosten, den Fertigungskosten sowie den Sonderkosten der Fertigung verpflichtend auch angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des durch die Fertigung verursachten Werteverzehrs des Anlagevermögens.⁹⁰⁶ Sofern sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen, dürfen gemäß § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB n. F. angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung und angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebes sowie für soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung wahlweise in die Herstellungskosten selbst geschaffener Vermögensgegenstände einbezogen werden. Ferner gelten Fremdkapitalzinsen als Herstellungskosten, sofern sie aus der Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes resultieren und auf den Zeitraum der Herstellung entfallen (§ 255 Abs. 3 HGB n. F.). Für Forschungs- und Vertriebskosten hingegen besteht gemäß § 255 Abs. 2 Satz 4 HGB n. F. ein explizites Einbeziehungsverbot. Die Wertobergrenze der Herstellungskosten eines selbst geschaffenen Vermögensgegenstandes definiert sich aus der Summe der oben genannten Pflicht- und Wahlbestandteile.⁹⁰⁷ Mit der Einbeziehungspflicht für angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten in die Herstellungskostenuntergrenze hat die vor dem Inkrafttreten des BilMoG intensiv geführte Diskussion zur Abgrenzung von Einzel- und Gemeinkosten an Relevanz verloren. Allerdings müssen die einzubeziehenden Gemeinkosten das Kriterium der Angemessenheit erfüllen.⁹⁰⁸

Wertunter- und
Obergrenzen nach
dem HGB n. F.

⁹⁰⁴ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 87.

⁹⁰⁵ Zum Umfang der Herstellungskosten nach den handelsrechtlichen Vorschriften vor dem Inkrafttreten des BilMoG vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, 9. Auflage, S. 202-210.

⁹⁰⁶ Hierdurch wurde die Vorgaben des Artikel 35 Abs. 3 der Bilanzrichtlinie umgesetzt. Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 59 f.

⁹⁰⁷ Zur Abgrenzungsproblematik bei der Bestimmung der Wertober- und Untergrenze von Herstellungskosten vgl. ausführlich SELCHERT, F. W., Herstellungskosten, S 2298-2305.

⁹⁰⁸ Zu dem Kriterium der Angemessenheit hinsichtlich der Einbeziehung von Gemeinkosten in die Herstellungskostenuntergrenze vgl. ausführlich RADE, K., Herstellungskosten nach BilMoG, S. 1334-1338.

Der Erstanwendungszeitpunkt der durch die novellierte Bewertungsvorschrift des § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. festgelegte Wertuntergrenze für die Herstellungskosten eines selbst geschaffenen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens wird durch die Übergangsvorschrift des Artikel 66 Abs. 3 Satz 3 EGHGB bestimmt. Demnach findet § 255 Abs. 2 HGB n. F. erstmals Anwendung für Herstellungsvorgänge, die in dem Geschäftsjahr begonnen wurden, welches nach dem 31.12.2009 begonnen hat. Der Hauptfachausschuss des IDW weist in diesem Zusammenhang klarstellend darauf hin, dass die Nachaktivierung von bei der Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in einem vor dem 01.01.2010 beginnenden Geschäftsjahr als Aufwand erfassten Gemeinkosten zum Zeitpunkt des Übergangs auf die Vorschriften des HGB n. F. unzulässig ist.⁹⁰⁹ Allerdings wird ein aufgrund des steuerlichen Ansatzgebotes der gesamten Material- sowie Fertigungsgemeinkosten gemäß § 6 EStG von den steuerlichen Wertansätzen abweichender handelsrechtlicher Wertansatz in der Bilanzierungspraxis regelmäßig nicht zu erwarten sein.⁹¹⁰ Folglich ist der Übergangsvorschrift des Artikel 66 Abs. 3 Satz 3 EGHGB eine relativ geringe Praxisrelevanz beizumessen.

Der Hauptfachausschuss des IDW ist der Auffassung, dass Gemeinkosten, die bei der Erweiterung oder wesentlichen Verbesserung eines Vermögensgegenstandes über seinen ursprünglichen Zustand hinaus angefallen sind, selbst dann verpflichtend zu aktivieren sind, wenn mit dem Herstellungsprozess erstmalig in einem dem 01.01.2010 vorangehenden Geschäftsjahr begonnen wurde.⁹¹¹ Da für Herstellungsvorgänge, die in früheren Geschäftsjahren begonnen wurden, eine Nachaktivierung bislang nicht aktivierter Herstellungskostenbestandteile ausgeschlossen ist, ist es fraglich, ob dies grundsätzlich auch für vor dem 01.01.2010 auf Vorrat produzierte unfertige Erzeugnisse gilt, die bisher ohne Einbezug angemessener Gemeinkosten bewertet wurden. Die Bewertung der nach dem 31.12.2009 hinzukommenden unfertigen Erzeugnisse muss zwingend zum Herstellungskostenansatz gemäß BilMoG erfolgen, weshalb es zur Aktivierung unterschiedlicher Wertansätze bei ein und denselben Produkten käme.⁹¹² KIRSCH merkt hierzu an, dass bei der Beurteilung der Aktivierungspflicht der vollen Material- und Fertigungsgemeinkosten die in Artikel 66 Abs. 7 EGHGB angeführte Wesentlichkeitsbeurteilung

⁹⁰⁹ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 54.

⁹¹⁰ Vgl. KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1051.

⁹¹¹ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 54.

⁹¹² Vgl. KELLER, B./WEBER, A., Herstellungskosten nach BilMoG, S. 134.

sachgerecht erscheint, sofern vor der Erstanwendung des BilMoG Herstellungsaktivitäten erfolgten. Seiner Auffassung nach sollte „[...] keine andere Beurteilung als bei den sich im Zeitpunkt des Übergangs auf das BilMoG in der Entwicklungsphase befindlichen selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens gelten.“⁹¹³ Gemäß der Auffassung des Hauptfachausschusses des IDW ist es als zulässig zu erachten, unfertige Erzeugnisse nach dem 31.12.2009 auf Vollkostenbasis zu bewerten, obwohl die betreffenden Herstellungsvorgänge bereits vor diesem Stichtag begonnen wurden. Diese Auffassung wird mit Verweis auf die Praktikabilität gerechtfertigt.⁹¹⁴ Eine wie bei KIRSCH propagierte Wesentlichkeitsbetrachtung wird indes vom Hauptfachausschusse des IDW nicht explizit gefordert. Den oben angeführten Begründungen folgend ist es m. E. zulässig, eine Bewertung von unfertigen Erzeugnissen, deren Herstellungsvorgänge bereits in vor dem 31.12.2009 liegenden Geschäftsjahren begonnen haben, in den folgenden BilMoG-Abschlüssen vorzunehmen.

Bilanzpolitischer
Gestaltungsraum

Für Altfälle kann, ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des BilMoG, folgender bilanzpolitisch nutzbarer Ermessensspielraum identifiziert werden: Sofern die Bilanzierenden nicht von der als zulässig zu erachtenden Bewertung von unfertigen Erzeugnissen auf Vollkostenbasis Gebrauch machen, bewirkt eine Bewertung unterhalb der mit dem Inkrafttreten des BilMoG maßgeblichen Wertuntergrenze die Legung stiller Reserven. Dies erfolgt im Vergleich zur Aktivierung zu Lasten des Jahresüberschusses des ersten sowie der folgenden BilMoG-Abschlüsse. Die stillen Reserven sind in diesem Fall vorerst beizubehalten. Erst im Zeitpunkt, in dem das betreffende Vorratsvermögen veräußert wird, können diese zugunsten des entsprechenden Jahresüberschusses realisiert werden.⁹¹⁵ Folglich lässt sich mittels der Entscheidung zur Bewertung zu Vollkosten oder nicht, in Abhängigkeit des individuellen Mengengerüsts des Unternehmens, Einfluss auf die mit dem Umlaufvermögen verbundenen Kennzahlen sowie auf das Jahresergebnis und indirekt auf das Eigenkapital des ersten sowie der folgenden BilMoG-Abschlüsse nehmen.

Wirkungsrichtung
auf EK und JÜ

Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse zu den Wirkungsrichtungen der alternativen Ausübungsentscheidungen zu den bei der Ermittlung der Herstellungskosten selbst geschaffener Vermögensgegenstände identifizierten Ermessensspielräumen auf das Eigenkapital und den Jahresüberschuss zusammen:

⁹¹³ KIRSCH, H., Übergangsvorschriften zum BilMoG, S. 1051.

⁹¹⁴ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 54.

⁹¹⁵ Vgl. KÜTING, K., Herstellungskosten nach BilMoG, S. 427.

Wahlrechtsalternativen	Wirkungsrichtung auf den ersten BilMoG-Abschluss		Wirkungsrichtung auf folgende BilMoG-Abschlüsse	
	EK	JÜ	EK	JÜ
Vollkostenbewertung	(+)	+	(+)	+
Teilkostenbewertung	(-)	-	(-)	-

Tabelle 12: Wirkungen des Ermessensspielraumes bei der Ermittlung der Herstellungskosten bestimmter selbst geschaffener Vermögensgegenstände

Offen bleibt, ob die Untersuchung der Wirkungen auf das Eigenkapital und den Jahresüberschuss der oben identifizierten Ermessensspielräume sinnvoll in den Umfang der empirischen Untersuchung einbezogen werden kann. Folgende Überlegungen sprechen dagegen: An anderer Stelle wurde bereits empirisch nachgewiesen, dass der Erläuterungspflicht zu dem Bewertungswahlrecht nach § 255 Abs. 2 HGB a. F. regelmäßig nicht Folge geleistet wird.⁹¹⁶ Die Tatsache, dass für die fraglichen BilMoG-Umstellungseffekte tendenziell ein eher unwesentlicher Einfluss auf das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abschlusses angenommen werden kann und daher keine umfassenden Erläuterungen in den zu untersuchenden Anhängen zu erwarten sind, trägt dem zusätzlich Rechnung. Aufgrund der regelmäßig fehlenden Informationen erscheint eine empirische Untersuchung erstmalig nach dem BilMoG erstellter Abschlüsse hinsichtlich der oben identifizierten Ermessensspielräume nicht praktikabel und entfällt somit.

Untersuchungs-
relevanz

35 Einzelfragen zu weiteren Bestandteilen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und zur Offenlegung

351. Außerbilanzielle Geschäfte

Der Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften ist gemäß § 264 Abs. 1 und §§ 284-288 HGB n. F. um einen Anhang zu erweitern. Unter Beachtung der GoB hat der Anhang gemeinsam mit der Bilanz und der GuV die Aufgabe, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage zu vermitteln. Über das Zusammenspiel von Bilanz und GuV sowie dem Anhang bestehen im Schrifttum allerdings abweichende Sichtweisen. Die sog. Abkopplungsthese verlangt, dass die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz und Ertragslage im Wesentlichen vom Anhang geleistet wird. Bilanz und GuV haben nach der Abkopplungsthese vor al-

Funktion des
Anhangs

⁹¹⁶ Vgl. hierzu die angeführten Untersuchungen bei HILKE, W., Bilanzpolitik, S. 159 f.

lem die Aufgabe, den ausschüttbaren Erfolg zu ermitteln.⁹¹⁷ Anderslautende Meinungen im Schrifttum halten dem entgegen, eine derartige Trennung entspreche nicht der Zielsetzung des Gesetzeswortlautes, nach der Bilanz und GuV mit dem Anhang eine Einheit bilden (§ 264 Abs. 1 Satz 1 HGB).⁹¹⁸ Im Einzelnen besteht die Aufgabe des Anhangs darin, Bilanz und GuV zu erläutern, zu ergänzen, zu entlasten sowie hinsichtlich einer Korrekturfunktion deren Berichterstattung um zusätzliche Informationen zu erweitern.⁹¹⁹

Angabepflicht nach dem HGB n. F.

Mit dem Inkrafttreten des BilMoG sind gemäß § 285 Nr. 3 HGB n. F. im Anhang Angaben zu Art und Zweck von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften sowie zu den damit verbundenen Risiken und Vorteilen zu machen, soweit diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage des Unternehmens notwendig ist. Unter nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften fallen gemäß Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7a der 4. EG-Bilanzrichtlinie alle Transaktionen, die von vornherein dauerhaft keinen Eingang in die Handelsbilanz finden oder einen dauerhaften Abgang von Vermögensgegenständen oder Schulden aus der Handelsbilanz nach sich ziehen können. Der Geschäftsbegriff ist hierbei in einem weiten und funktionalen Sinn auszulegen, wobei indes regelmäßig rechtsgeschäftliche Vereinbarungen gefordert werden.⁹²⁰ In diesem Zusammenhang weist der Deutsche Bundesrat exemplarisch auf sogenannte *Off-Shore*-Geschäfte, schwebende Geschäfte und auf die Errichtung oder Nutzung von Zweckgesellschaften hin.⁹²¹ Erfasst werden hierdurch übliche Sachverhaltsgestaltungen wie Factoring, Pensionsgeschäfte, Forderungsverbriefungen, Leasingverträge oder die Auslagerung von Tätigkeiten.⁹²² Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes der Notwendigkeit hingegen halten die Materialien zum Gesetzgebungsprozess keine allgemeingültigen Aussagen bereit. Folglich obliegt die Entscheidung, ob ein in Frage kommendes Geschäft für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist, den Bilanzierenden und dieser Entscheidung nachgelagert den mit der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses beauftragten Abschlussprüfern. Der Umfang der Berichterstattung bezieht sich hierbei auf Art, Zweck, Risiken und Vorteile des jeweiligen Geschäftes. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit

⁹¹⁷ Zur Abkopplungsthese vgl. MOXTER, A., Bilanzlehre, S. 67 f.

⁹¹⁸ Vgl. HERZIG, N., Internationalisierung der Rechnungslegung, S. 112; HOMMELHOFF, P., in: Baetge/Kirsch/Thiele, S. 399 f.

⁹¹⁹ Vgl. OESTREICHER, A., Handels- und Steuerbilanzen, S. 153 f.

⁹²⁰ Vgl. KIRSCH, H., Neue Anhangangaben im BilMoG, S. 882.

⁹²¹ Vgl. BR-Drucksache 344/08, S. 149.

⁹²² Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 69.

ist i. S. d. § 243 Abs. 2 HGB n. F. hinsichtlich der Art des Geschäftes eine Gruppenbildung zulässig.⁹²³ Hinsichtlich des Zweckes des Geschäftes ist die Motivation zum Eingang des jeweiligen Geschäftes anzugeben. Die Berichterstattung zu den Risiken und Vorteilen ist hierbei separat vorzunehmen. Eine kompensatorische Betrachtung wird in diesem Zusammenhang explizit als nicht zulässig erachtet.⁹²⁴

Für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 1 bzw. Abs. 2 HGB n. F. bestehen Erleichterungsvorschriften. Kleine Kapitalgesellschaften sind gemäß § 288 Abs. 1 HGB n. F. wahlweise von der Angabepflicht des § 285 Nr. 3 HGB n. F. befreit. Für mittelgroße Kapitalgesellschaften hingegen bezieht sich die Erleichterung gemäß § 288 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F. lediglich auf die Nichtangabe der mit den außerbilanziellen Geschäften verbundenen Risiken und Chancen.

Erleichterungsvorschrift

Die Angaben nach § 285 Nr. 3 HGB n. F. sind gemäß Artikel 66 Abs. 2 Satz 1 EGHGB erstmals in Abschlüssen für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre zu berücksichtigen. Der Hauptfachausschusses des IDW stellt diesbezüglich klar, dass auch solche außerbilanziellen Geschäfte von der Angabepflicht des § 285 Nr. 3 HGB n. F. erfasst sind, die in Perioden vor der Erstanwendung des BilMoG initiiert wurden, indes zum Umstellungszeitpunkt noch nicht vollständig abgewickelt sind.⁹²⁵

Erstanwendungszeitpunkt

Bereits mit der Angabe der Art des Geschäftes sind die vom Anwendungsbereich des § 285 Nr. 3 HGB n. F. erfassten, potentiell zur Sachverhaltsgestaltung einsetzbaren Maßnahmen von Abschlussadressaten erkennbar. Die von den Bilanzierenden mit derartigen Maßnahmen intendierte Verhaltensbeeinflussung der Koalitionspartner wird hierdurch eingeschränkt. Vielmehr kann die Erläuterungspflicht der Risiken und Chancen sowie des Zweckes des Geschäftes, wie kurzfristige Liquiditätsbeschaffung, hinsichtlich des Verhaltens der Koalitionspartner Gegenteiliges bewirken.⁹²⁶ Es lässt sich festhalten, dass in Folge der Übergangsvorschrift zur Erstanwendung des § 285 Nr. 3 HGB n. F. die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses bereits für nach dem 01.01.2009 beginnende Geschäftsjahre gestärkt worden ist. In Folge der in der Vorschrift enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe hängt dieses Verbesserungspotential allerdings im hohen Maße davon ab, inwieweit die Bilanzierenden die Ermessensspielräume bei der Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe in Anspruch nehmen. Die Frage

Bilanzpolitischer Gestaltungsraum

⁹²³ Vgl. BR-Drucksache 344/08, S. 150.

⁹²⁴ Vgl. BR-Drucksache 344/08, S. 150.

⁹²⁵ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 55.

⁹²⁶ Vgl. HÜTTICHE, T., Bilanzpolitische Gestaltungsräume nach BilMoG, S. 410.

des Detailgrades der Angaben erweitert das Spannungsverhältnis zwischen gesetzlich Gefordertem und der Bereitschaft zur Veröffentlichung ggf. sensibler Geschäftsrisiken sowie Geschäftschancen zusätzlich.⁹²⁷ Aus informationspolitischen Gründen kann für die Bilanzierenden somit ein Anreiz bestehen, die nach § 285 Nr. 3 HGB n. F. notwendigen Angaben so weit wie möglich einzuschränken. Allerdings lässt sich ein derartiges, zwar hypothetisch denkbare Verhalten auf Basis empirischer Daten aus handelsrechtlichen Jahresabschlüssen nicht beobachten. Darüber hinaus eröffnet die Übergangsvorschrift des Artikel 66 Abs. 2 Satz 1 EGHGB keine weiteren bilanzpolitisch nutzbaren Gestaltungsräume.

352. Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Angabepflicht nach dem HGB n. F.

Mit dem Inkrafttreten des BilMoG sind gemäß § 285 Nr. 21 HGB n. F. zumindest jene zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen im Anhang anzugeben, sofern diese wesentlich sind. Dabei ist der Begriff der nahestehenden Personen und Unternehmen handelsrechtlich nicht definiert. Zur Auslegung des Begriffs eignet sich – nicht zuletzt aufgrund der Annäherungsbestrebungen zum HGB und den IFRS – ein Rückgriff auf die Definition des IAS 24. Demnach sind nahe stehende Personen und Unternehmen solche, die ggf. zusammen mit Dritten das berichterstattende Unternehmen kontrollieren, gemeinsam mit Dritten führen oder maßgeblich beeinflussen oder solche, die einer gemeinsamen Führung mit Dritten oder einem maßgeblichen Einfluss durch das berichterstattende Unternehmen unterliegen.⁹²⁸ Von der Angabepflicht eingeschlossen sind Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer zu Zwecken der Beurteilung der Finanzlage notwendiger Angaben. Der Geschäftsbegriff ist hierbei in einem funktionalen Sinne auszulegen. Diesem zuzurechnen sind jegliche Rechtsgeschäfte sowie Transaktionen wirtschaftlicher oder rechtlicher Art, sofern sie für die Beurteilung der Finanzlage des Unternehmens relevant sind.⁹²⁹ Die Berichterstattungspflicht beschränkt sich hierbei auf die zu nicht marktüblichen Konditionen abgeschlossenen Geschäfte, also auf eben jene, deren Abschluss aufgrund der unüblichen Konditionen mit einem Dritten nicht zu erreichen gewesen wäre.⁹³⁰ Diese Beschränkung kann im Sinne

⁹²⁷ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 22.

⁹²⁸ Vgl. HOFFMANN, W.-D., in: Haufe IFRS-Komm., § 30, Tz. 8 f.

⁹²⁹ Vgl. BR-Drucksache 344/08, S. 156.

⁹³⁰ Vgl. BR-Drucksache 344/08, S. 156 f.

eines Wahlrechtes ausgelegt werden. Für die Bilanzierenden besteht die Möglichkeit, die pflichtgemäß anzugebenden, zu nicht marktüblichen Bedingungen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen zustande gekommene Geschäfte zusammen mit den zu marktüblichen Bedingungen jenes Unternehmens- und Personenkreises anzugeben. Die exakte Höhe der zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte ist bei derartiger Verfahrensweise für die Koalitionspartner der bilanzierenden Unternehmen allerdings nicht ersichtlich.⁹³¹

Die Angaben gemäß § 285 Nr. 21 Halbsatz 3 HGB n. F. können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern eine getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage nicht erforderlich ist. Geschäfte mit einem mittelbar oder unmittelbar in einem hundertprozentigen Anteilsbesitz stehenden Unternehmen unterliegen gemäß § 285 Nr. 21 Halbsatz 2 HGB n. F. indes nicht dem Anwendungsbereich des § 285 Nr. 21 HGB n. F. Für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 1 bzw. Abs. 2 HGB n. F. bestehen Erleichterungsvorschriften. Kleine Kapitalgesellschaften sind gemäß § 288 Abs. 1 HGB n. F. wahlweise von der Angabepflicht gemäß § 285 Nr. 21 HGB n. F. befreit. Mittelgroße Kapitalgesellschaften hingegen fallen gemäß § 288 Abs. 2 Satz 4 HGB n. F. lediglich in den Anwendungsbereich des § 285 Nr. 21 HGB n. F., sofern sie in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft firmieren. Zudem können die Angaben gemäß § 288 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. wahlweise auf direkt oder indirekt mit dem Hauptgesellschafter oder Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan abgeschlossene Geschäfte beschränkt werden.

Erleichterungsvorschriften

Die Angaben nach § 285 Nr. 21 HGB n. F. sind gemäß Artikel 66 Abs. 2 Satz 1 EGHGB erstmals in Abschlüssen für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre zu berücksichtigen. Der Hauptfachausschusses des IDW weist diesbezüglich klarstellend darauf hin, dass auch solche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen von der Angabepflicht des § 285 Nr. 21 HGB n. F. erfasst sind, die in Perioden vor dem Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F. getätigt wurden, indes in diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig abgewickelt sind.⁹³²

Erstanwendungszeitpunkt

Die Übergangsvorschrift zur Erstanwendung des § 285 Nr. 21 HGB n. F. kann bereits für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre zur Stärkung der Informationsfunktion des Jahresabschlusses beitragen. Neben dem oben dargestellten

Bilanzpolitischer Gestaltungsraum

⁹³¹ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 22.

⁹³² Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 56.

Gliederungswahlrecht der Angaben nach § 285 Nr. 21 HGB n. F. eröffnet die Übergangsvorschrift des Artikel 66 Abs. 2 Satz 1 EGHGB den Bilanzierenden indes keinen darüber hinausgehenden bilanzpolitischen Gestaltungsraum.

353. Anlagengitter

Überblick

Die handelsrechtlichen Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz bzw. zu Bilanzvermerken (§ 268 HGB n. F.) schreiben vor, dass Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a HGB n. F. die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darstellen müssen (§ 268 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F.). Hierzu ist das sog. Anlagengitter⁹³³ dienlich, das gemäß § 268 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F. wahlweise in der Bilanz oder im Anhang platziert werden kann. Ausgangspunkt dieser Darstellung soll gemäß § 268 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. jeweils die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der einzelnen Posten des Anlagevermögens sein. Darauf aufbauend sind jeweils die Zugänge, Angänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des laufenden Geschäftsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe gesondert aufzuführen. Hieraus ermittelt sich der Restbuchwert des jeweiligen Postens.⁹³⁴

Übergangsempfehlung

Hinsichtlich der BilMoG-konformen Darstellung des Anlagenspiegels liegt keine gesonderte Übergangsvorschrift vor. Zu Zwecken der Abbildung der aus der erstmaligen Anwendung der Vorschriften des HGB n. F. resultierenden Beträge aus der Umbewertung empfiehlt der Hauptfachausschuss des IDW im Anlagenspiegel eine separate Spalte mit der Bezeichnung „Anpassungen an das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz“ oder einer sinngemäßen Bezeichnung auszuweisen. Ferner sollten die Bilanzierenden in diesem Zusammenhang erfolgswirksam und erfolgsneutral erfasste Anpassungen voneinander abgrenzen und gesondert ausweisen.⁹³⁵

Steuerliche Aufzeichnungspflichten

Die Umstellung auf die Vorschriften des HGB n. F. bedingt ferner die steuerlichen Aufzeichnungspflichten. Da der Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit mit dem Inkrafttreten des BilMoG entfallen ist, werden handels- und steuerrechtliche Wertansätze künftig stärker auseinanderfallen, als es bisher der Fall war, und eine

⁹³³ An anderer Stelle wird das Anlagengitter auch als „Anlagenspiegel“ bezeichnet. Vgl. m. w. N. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzen, 13. Auflage, S. 293.

⁹³⁴ Im Schrifttum wird dieses Vorgehen als „direkte Bruttomethode“ bezeichnet. Vgl. MARX, F. J./DALLMANN, H., in: Baetge/Kirsch/Thiele, § 268 HGB, Tz. 42.

⁹³⁵ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 57.

Einheitsbilanz regelmäßig unmöglich machen.⁹³⁶ Ein gesondertes steuerliches (Anlagen-)Verzeichnis zu führen, ist immer dann notwendig, wenn abweichend zum Handelsrecht eine steuerrechtlich zulässige Abschreibungsmethode verwendet wird. Die bis vor dem Inkrafttreten des BilMoG grundsätzlich (sofern Konformität zu den Grundsätzen handelsrechtlicher Buchführung bestand) handelsrechtlich zulässige und steuerrechtlich auch weiterhin zulässige degressive Abschreibung ist ein Beispiel für eine derartige Abweichung.⁹³⁷

Die Vorschrift des § 268 Abs. 2 HGB n. F. ist gemäß Artikel 66 Abs. 3 EGHGB erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Erstanwendungszeitpunkt

In Artikel 66 Abs. 3 EGHGB i. V. m. § 268 Abs. 2 HGB n. F. kann neben einer freiwillig auszuweisenden und lediglich vom IDW angeratenen Anpassungsspalte kein darüber hinaus gehender bilanzpolitischer Gestaltungsraum identifiziert werden.

Bilanzpolitischer Gestaltungsraum

36 Einzelfragen zum handelsrechtlichen Konzernabschluss

361. Behandlung von Übergangswahlrechten im Konzernabschluss

Im Zusammenhang mit den für den handelsrechtlichen Jahresabschluss geltenden Vorschriften wurde bereits ausführlich beschrieben, dass die Übergangsvorschriften zum BilMoG (Artikel 66 und 67 EGHGB) für bestimmte Bilanzposten und Wertansätze Beibehaltungs- bzw. Fortführungswahlrechte enthalten.⁹³⁸ Gemäß diesen können die betroffenen Posten wahlweise beibehalten bzw. fortgeführt oder alternativ grundsätzlich erfolgsneutral mit den Gewinnrücklagen verrechnet⁹³⁹ bzw. in diese eingestellt⁹⁴⁰ werden. Einem zur Aufstellung eines Konzernabschluss verpflichteten Mutterunternehmen steht es gemäß §§ 300 Abs. 2 Satz 2, 308 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F. grundsätzlich offen, Bilanzierungs- bzw. Bewertungswahlrechte unabhängig von deren Ausübung in den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen der einzubeziehenden Unternehmen auszuüben. Hierbei sind gemäß § 313 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HGB n. F. die Abweichungen von den auf den Jahresabschluss des Mutterunternehmens angewandten Bewertungsmethoden im Konzernanhang anzugeben und zu begründen. Dieses Wahlrecht zur abweichenden Handhabung im

Grundsatz der Einheitlichkeit

⁹³⁶ Vgl. KÜTING, K./SEEL, C., Latente Steuern im BilMoG, S. 922.

⁹³⁷ Vgl. ZWIRNER, C., Steuerliche Aufzeichnungspflichten wegen BilMoG, S. 802 f.

⁹³⁸ Vgl. Abschnitt 334.

⁹³⁹ Vgl. Abschnitt 325.23.

⁹⁴⁰ Vgl. Abschnitt 325.22.

handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss betrifft auch die für den Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F. relevanten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte gemäß Artikel 66 und 67 EGHGB. Im Konzernabschluss sind die Wahlrechte für den jeweiligen Posten grundsätzlich einheitlich auszuüben.⁹⁴¹

Ausnahme

In Abweichung zu dem eben dargelegten Grundsatz, hält es der Hauptfachausschuss des IDW für sachgerecht, das in Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB kodifizierte Beibehaltungswahlrecht für Aufwandsrückstellungen i. S. d. § 249 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 HGB a. F. vom Grundsatz der materiellen Einheitlichkeit auszunehmen.⁹⁴² Der Hauptfachausschuss des IDW begründet dies mit dem Wortlaut des Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB, der für derartige Aufwandsrückstellungen eine auch nur teilweise Beibehaltung vorsieht.

Erfolgswirksame
Behandlung

In Ermangelung einer anderslautenden Übergangsvorschrift sind für den handelsrechtlichen Konzernabschluss die Folgen aus der Ausübung der Beibehaltungs- oder Fortführungswahlrechte identisch mit denen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Somit ist in den Fällen, in denen die Übergangsvorschriften eine erfolgswirksame Erfassung von Anpassungsbeträgen vorsehen,⁹⁴³ auch im handelsrechtlichen Konzernabschluss eine erfolgswirksame Erfassung geboten.

Erfolgsneutrale
Auflösung bzw.
Verrechnung

Für den Fall, dass die Bilanzierenden hinsichtlich eines Postens nicht von den Beibehaltungs- oder Fortführungswahlrechten des Artikel 67 EGHGB Gebrauch machen, ist jener Posten aufzulösen. Ein hieraus resultierender Betrag ist analog zur Vorgehensweise im handelsrechtlichen Jahresabschluss erfolgsneutral in die Gewinnrücklagen einzustellen bzw. mit diesen zu verrechnen. Der Hauptfachausschuss des IDW weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine erforderliche Verrechnung eines Auflösungsbetrages ausschließlich mit den Konzerngewinnrücklagen vorzunehmen ist. Eine Verrechnung gegen den noch nicht verrechneten oder noch nicht vollständig abbeschriebenen Geschäfts- oder Firmenwert kommt ihrer Auffassung nach nicht in Betracht. Dies gelte bspw. selbst in den Fällen, in denen an vorangegangenen Abschlussstichtagen eine Aufwandsrückstellung passi-

⁹⁴¹ Zum Grundsatz der Einheitlichkeit in Konzernabschlüssen vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Konzernbilanzen, 10. Auflage, S. 129-173.

⁹⁴² Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 58.

⁹⁴³ Vgl. Abschnitt 325.1.

viert wurde und bei der Erstkonsolidierung das Eigenkapital eines Tochterunternehmens minderte und folglich den Geschäfts- oder Firmenwert erhöht hat.⁹⁴⁴

Der Zeitpunkt der Umstellung des Konzernabschlusses auf das BilMoG muss dem der Umstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses des Mutterunternehmens entsprechen. Dies geht aus den Übergangsvorschriften des Artikel 66 EGHGB hervor, die sich im Zusammenhang mit Erstanwendungszeitpunkten jeweils sowohl auf den Jahres- als auch auf den Konzernabschluss beziehen. Für den Fall, dass im Jahresabschluss des Mutterunternehmens das Wahlrecht zur frühzeitigen freiwilligen Anwendung der Vorschriften des HGB n. F. i. S. d. Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 Halbsatz 1 EGHGB ausgeübt wurde, müssen diese auch in Hinblick auf den Konzernabschluss frühzeitig angewendet werden. Diese Pflicht ergibt sich aus dem Wortlaut des Artikel 66 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 EGHGB, gemäß diesem die Vorschriften des HGB n. F. „nur insgesamt“, also einschließlich der den Konzernabschluss betreffenden Vorschriften, frühzeitig angewendet werden dürfen.

Erstanwendungszeitpunkt

362. Änderung des Konsolidierungskreises in Folge des BilMoG

Mit dem Inkrafttreten des BilMoG sind wesentliche Änderungen im Bereich der Konzernrechnungslegungspflicht verbunden. Mit der Neufassung des § 290 HGB n. F. wurde das Beteiligungserfordernis des § 290 Abs. 1 HGB a. F. gestrichen und das Konzept der einheitlichen Leitung insgesamt aufgegeben⁹⁴⁵ und durch das Konzept des (möglichen) beherrschenden Einflusses ersetzt.⁹⁴⁶ Mit der Fokussierung auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise anstelle des Beteiligungserfordernisses soll eine Konvergenz an die Konzernabschlusspflicht nach IFRS erzielt werden.⁹⁴⁷ Ein beherrschender Einfluss liegt hierbei vor, sofern ein Unternehmen die Möglichkeit hat, die Finanz- und Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens nachhaltig zu bestimmen, mit dem Ziel aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen.⁹⁴⁸ Dieses Konzept soll so weit wie möglich sogenannte Zweckgesellschaften in den

Überblick

⁹⁴⁴ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 58. Für eine weitere Differenzierung vgl. GELHAUSEN, H. F./FEY, G./KÄMPFER, G., Rechnungslegung und Prüfung nach dem BilMoG, Abschnitt Q, Tz. 190.

⁹⁴⁵ Vgl. die korrespondierende Änderung des § 11 Abs. 1 PublG n. F.

⁹⁴⁶ Vgl. ZÜLCH, H./HOFFMANN, S., Modernisierung des deutschen Handelsbilanzrechts, S. 746.

⁹⁴⁷ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 89.

⁹⁴⁸ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 89. Dies entspricht der Definition der Kontrolle in IAS 27.4.

Kreis der zu konsolidierenden Unternehmen einbeziehen.⁹⁴⁹ Hierdurch soll die Möglichkeit eingeschränkt werden, für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage potentiell relevante Risiken nicht im Konzernabschluss zu zeigen.⁹⁵⁰ Um dies zu gewährleisten, wurde neben den bisher bereits im HGB verankerten Beherrschungskriterien vom Gesetzgeber mittels § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB n. F. ein neues Kriterium kodifiziert, wonach fragliche Unternehmen als Zweckgesellschaften anzusehen sind, wenn dem Mutterunternehmen die Mehrheit der Chancen und Risiken dieses Unternehmens zufallen. Grundsätzlich erschwert diese Vorschrift in Folge der wirtschaftlichen Betrachtungsweise eine *Off-Balance*-Gestaltung, vermag diese letztendlich allerdings nicht vollumfänglich zu verhindern.⁹⁵¹

Maßgebliches Wertgerüst

Sofern Unternehmen aufgrund der Änderungen des § 290 HGB n. F. erstmals die Merkmale von (ggf. konsolidierungspflichtigen) Tochterunternehmen erfüllen, ergeben sich hieraus Änderungen im Konsolidierungskreis. Eine Kapitalkonsolidierung ist hierbei nach den allgemeinen Vorschriften des § 301 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. und basierend auf den Wertansätzen zum Zeitpunkt durchzuführen, an dem das zu konsolidierende Unternehmen die Tochtoreigenschaft erlangte.⁹⁵²

Erstanwendungszeitpunkt

Gemäß Artikel 66 Abs. 3 Satz 5 EGHGB sind die geänderten Vorschriften des § 290 HGB n. F. erstmals auf Konzernabschlüsse anzuwenden, deren Geschäftsjahre nach dem 31.12.2009 beginnen. Daher erstreckt sich der zeitliche Anwendungsbereich dieser Vorschriften bei kalendergleichem Geschäftsjahr auf Sachverhalte ab dem 01.01.2010. Der Hauptfachausschuss des IDW stellt diesbezüglich klar, dass bei erstmaligem Vorliegen eines Tochterunternehmens i. S. d. geänderten § 290 HGB n. F. für die Kapitalkonsolidierung folglich die Wertansätze zum 01.01.2010 maßgebend sind, was vor allem bisher nicht einbezogene Alt-Zweckgesellschaften betrifft.⁹⁵³ Gleiches gelte, sofern in Folge des geänderten § 290 HGB n. F. Unternehmen erstmalig zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind.⁹⁵⁴

Angabepflichten

⁹⁴⁹ Vgl. MUJKANOVIC, R., Zweckgesellschaften nach BilMoG, S. 374-379; POLL, J., Änderungen der Konzernrechnungslegung durch das BilMoG, S. 177; THEILE, C., Übergang auf BilMoG im Konzernabschluss, S. 212.

⁹⁵⁰ Derartige bilanziell nicht abgebildete Risiken können existenzbedrohend sein, wie der prominente Enron-Fall in der Vergangenheit zeigte.

⁹⁵¹ Vgl. m. w. N. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Konzernbilanzen, 10. Auflage, S. 93.

⁹⁵² Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 61.

⁹⁵³ Vgl. OSER, P. et al., Bilanzrechtsänderungen durch BilMoG, S. 575.

⁹⁵⁴ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 61.

Durch die Streichung des § 294 Abs. 2 Satz 2 HGB a. F. ist es nunmehr nicht mehr zulässig, bei einer wesentlichen Änderung bei den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, eine Anpassung der Vorjahreszahlen vorzunehmen. Die Auswirkungen eines ggf. geänderten Konsolidierungskreises sind daher zwingend im Konzernanhang zu erläutern. Mit der Aufhebung dieses Wahlrechtes soll dessen Vergleichbarkeit erhöht und zugleich eine Annäherung an die Vorgehensweise in der internationalen Rechnungslegung erzielt werden.⁹⁵⁵

Mit der Neufassung des § 290 HGB n. F. wird eine extensive Auslegung und Anwendung der Konsolidierungspflicht ermöglicht. In Folge der in § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB n. F. geforderten Einbeziehung von Zweckgesellschaften in einem weitest möglichen Umfang ist zugleich eine weitreichende Einflussnahme auf den Konzernabschluss verbunden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies vor allem in Verbindung mit der Wahl des Umstellungszeitpunktes i. S. d. Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 Halbsatz 1 EGHGB bilanzpolitisch instrumentalisiert wird. In Abhängigkeit der tatsächlichen Verhältnisse können die Wirkungen einer freiwilligen Frühanwendung i. V. m. einem ggf. geänderten Konsolidierungskreis erheblich sein, da auf die Wertverhältnisse bei erstmaliger Konsolidierung abzustellen ist, die in Folge unternehmerischer Aktivitäten oder durch externe Effekte indes zwischen (freiwilliger) Früh- bzw. Pflichtanwendung erheblich differieren können.⁹⁵⁶ Die Pflicht zur Einbeziehung ist zudem sowohl von der einzelvertraglichen Ausgestaltung in Hinblick auf die Mehrheit der Chancen und Risiken als auch von der Zielorientierung des Mutterunternehmens determiniert.⁹⁵⁷ Demgemäß erwächst ein potentieller bilanzpolitischer Gestaltungsraum aus Maßnahmen, die der bilanzpolitischen Spielart der Sachverhaltsgestaltung zuordenbar ist. Ferner sind Wirkungen auf das Eigenkapital und den Jahresüberschusses keineswegs allgemeingültig, sondern lediglich für bestimmte Wertverhältnisse eines potentiellen Tochterunternehmens zweifelsfrei bestimmbar.⁹⁵⁸ Vor diesem Hintergrund wird

Bilanzpolitischer
Gestaltungsraum

⁹⁵⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 80.

⁹⁵⁶ Vgl. SCHMID, T./PINKERT, A., Bilanzpolitisches Potential der Übergangsregelungen, S. 280 f.

⁹⁵⁷ Vgl. hierzu exemplarische Fallunterscheidungen bei EMDE, J./ENGLER, H., Konsolidierungskreis im BilMoG-Konzernabschluss, S. 222-233.

⁹⁵⁸ Sie resultieren aus der Zeitwertbewertung der erstmals in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten zum Stichtag und bedingen insofern die Höhe eines ggf. auszuweisenden Geschäfts- oder Firmenwertes bzw. eines passivisch auszuweisenden Unterschiedsbetrages aus der Kapitalkonsolidierung. Vgl. SCHMID, T./PINKERT, A., Bilanzpolitisches Potential der Übergangsregelungen, S. 281.

der denkbare bilanzpolitische Gestaltungsraum aus der Änderung des Konsolidierungskreises im weiteren Verlauf der Untersuchung nicht weiter problematisiert.

363. Rückwirkende Anhebung der Schwellenwerte des § 293 HGB n. F.

Überblick

Kapitalgesellschaften und i. S. d. § 264a HGB n. F. gleichgestellte Personenhandels- gesellschaften, die als Mutterunternehmen an der Spitze eines (Teil-)Konzernes stehen, sind gemäß § 290 HGB n. F. zur Konzernrechnungslegung verpflichtet, sofern nicht einer der folgenden Befreiungstatbestände diese Pflicht aufhebt:⁹⁵⁹

- Unabhängig von Größenkriterien kann dieser Kreis der Unternehmen gemäß §§ 291 und 292 HGB n. F. von der Pflicht zur Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses befreit werden, sofern ein übergeordneter Konzernabschluss erstellt wird und die in §§ 291 und 292 HGB n. F. geforderten Bedingungen erfüllt sind.
- Zudem stellt § 293 HGB n. F. eine Befreiungsvorschrift dar, die an gleichrangige Größenkriterien⁹⁶⁰ gekoppelt ist. Sie greift, sofern zwei der drei Größenkriterien Bilanzsumme, Umsatz und Arbeitnehmerzahl bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten.⁹⁶¹

Schwellenwerte

Zu Zwecken der Erleichterung wurden die in § 293 Abs. 1 HGB a. F. maßgebenden monetären Schwellenwerte (Bilanzsumme, Umsatz) für Befreiungen bzgl. der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts erhöht. Hierbei beruht die Anhebung der Schwellenwerte auf Artikel 6 der Konzernbilanzrichtlinie⁹⁶² i. V. m. Artikel 27 Abs. 1 sowie Artikel 12 Abs. 2 der Bilanzrichtlinie⁹⁶³. Ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess wird diesbezüglich von dem Recht nach Artikel 6 Abs. 2 der Konzernbilanzrichtlinie Gebrauch gemacht, die Schwellenwerte um 20 Prozent zu erhöhen.⁹⁶⁴ Der Deutsche Bundesrat sieht darin einen Beitrag zur Entbürokratisierung. Vor allem kleinere Unter-

⁹⁵⁹ Für einen Überblick vgl. NWB Bilanz-Komm., 5. Auflage, § 293 HGB, Tz. 1-4.; KIRSCH, H.-J./BERENTZEN, C., in: Baetge/Kirsch/Thiele, § 293 HGB, Tz. 1-4.

⁹⁶⁰ Die Größenkriterien des § 293 Abs. 1 HGB n. F. entsprechen qualitativ denen des § 267 HGB n. F. Vgl. Abschnitt 324.1.

⁹⁶¹ Zu den Anwendungsproblemen der in § 293 Abs. 1 HGB n. F. verankerten Größenkriterien sowie zur Differenzierung zwischen Netto- und Bruttomethode vgl. KIRSCH, H.-J./BERENTZEN, C., in: Baetge/Kirsch/Thiele, § 293 HGB, Tz. 21-44; GROTTTEL, B./KREHER, M., in: Beck Bilanz-Komm., 9. Auflage, § 293 HGB, Tz. 10-26.

⁹⁶² Vgl. Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13.06.1983.

⁹⁶³ Vgl. Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25.07.1978.

⁹⁶⁴ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 87.

nehmen sollen durch die erhöhten Schwellenwerte und dem damit ggf. verbundenen Wegfall der Prüfungspflicht entlastet werden.⁹⁶⁵

In Abweichung zum allgemeinen Anwendungszeitpunkt der Vorschriften des HGB n. F. – für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen – sind einige Erleichterungsvorschriften bereits auf nach dem 31.12.2007 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Hiervon ist gemäß Artikel 66 Abs. 1 EGHGB auch die rückwirkende Anhebung der Schwellenwerte für die Höhe der Bilanzsumme, des Umsatzes sowie die Anzahl der Arbeitnehmer i. S. d. § 293 HGB n. F. betroffen. Folglich sind die erhöhten Schwellenwerte erstmals auf Konzernabschlüsse für das nach dem 31.12.2007 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.⁹⁶⁶

Erstanwendungszeitpunkt

Die Größenbeurteilung ist gemäß § 293 Abs. 1 HGB n. F. gleichzeitig für das aktuelle sowie für das vorangegangene Geschäftsjahr vorzunehmen. Hierbei sind jeweils die gleichen Maßstäbe und Ermittlungsmethoden zu verwenden. Einer gemäß Artikel 66 Abs. 1 EGHGB für das Geschäftsjahr 2008 vorzunehmenden Größenbeurteilung, ob die Schwellenwerte an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen über- oder unterschritten werden, sind daher für 2008 sowie für 2007 die gleichen Schwellenwerte, nämlich die erhöhten des § 293 Abs. 1 HGB n. F., zugrunde zu legen.⁹⁶⁷ Dies wird im Schrifttum als „unechte Rückwirkung“ bezeichnet.⁹⁶⁸ Dabei ist zum Zeitpunkt der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften die Einstufung des Vorjahres (hier 2007), für die die niedrigeren Schwellenwerte des § 293 Abs. 1 HGB a. F. maßgeblich waren, gänzlich außer Acht zu lassen. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut des Artikel 66 Abs. 1 EGHGB i. V. m. § 293 Abs. 1 HGB n. F., worin lediglich auf die erhöhten Schwellenwerte abgezielt wird.⁹⁶⁹

Beurteilungszeitraum

⁹⁶⁵ Vgl. BR-Drucksache 344/08, S. 91; BT-Drucksache 16/12407, S. 118.

⁹⁶⁶ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 98.

⁹⁶⁷ Vgl. GATTUNG, A./KEßLER, M., in: Baumbach/Hopt, 36. Auflage, § 293 HGB, Tz. 16; GROTTTEL, B./KREHER, M., in: Beck Bilanz-Komm., 9. Auflage, § 293 HGB, Tz. 21.

⁹⁶⁸ Vgl. NWB Bilanz-Komm., 3. Auflage, § 293 HGB, Tz. 11.

⁹⁶⁹ Zu dem aus der rückwirkenden Anhebung der Schwellenwerte des § 293 HGB n. F. resultierenden bilanzpolitischen Gestaltungsraum vgl. die gleichermaßen geltenden Ausführungen bzgl. der rückwirkende Anhebung der Schwellenwerte des § 267 HGB n. F. in Abschnitt 324.1.

364. Beibehaltungswahlrechte für Konsolidierungs- und Bewertungsmethoden

364.1 Buchwertmethode

Überblick

Zu Zwecken der Kapitalkonsolidierung stand es den Bilanzierenden gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F. offen, zwischen der Buchwertmethode und der Neubewertungsmethode zu wählen. Wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Methoden ist, dass bei der Neubewertungsmethode auch im Falle der Existenz von Minderheitsbeteiligten sämtliche in den Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten verborgenen stillen Reserven und Lasten aufzudecken sind. Dementgegen waren nach der Buchwertmethode lediglich die anteiligen, dem Mutterunternehmen zurechenbaren, stillen Reserven und Lasten aufzudecken.⁹⁷⁰ Obwohl deutsche Unternehmen fast durchgängig die Buchwertmethode anwandten,⁹⁷¹ wurde dieses Wahlrecht durch das BilMoG zugunsten der Neubewertungsmethode ersatzlos gestrichen. Ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess wird hierdurch das Ziel verfolgt, den Informationsgehalt des handelsrechtlichen Konzernabschlusses und dessen Vergleichbarkeit zu verbessern und die Kapitalkonsolidierung zu vereinfachen.⁹⁷²

Prospektive
Anwendung

Erstmals ist § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F. auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die in einem nach dem 31.12.2009 beginnenden Geschäftsjahr erfolgt sind (Artikel 66 Abs. 3 Satz 4 EGHGB). Nach dem Inkrafttreten des BilMoG ist für Erwerbsvorgänge die Neubewertungsmethode die einzig zulässige Konsolidierungsmethode. Zwar enthalten die Übergangsvorschriften des EGHGB kein explizites Fortführungswahlrecht der Buchwertmethode für vor dem Inkrafttreten des BilMoG nach der Buchwertmethode konsolidierte Tochterunternehmen. Im Schrifttum wird allerdings regelmäßig die Meinung vertreten, dass aus der Vorschrift zur prospektiven Anwendung des § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F. ein Fortführungswahlrecht resultiert. Demgemäß dürfen nach der Buchwertmethode konsolidierte „Altfälle“ auch nach der Buchwertmethode folgekonsolidiert werden.⁹⁷³ Eine rückwirkende Anpassung eines in der Vergangenheit nach der Buchwertmethode abgebildeten Erwerbsvor-

⁹⁷⁰ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Konzernbilanzen, 9. Auflage, S. 178.

⁹⁷¹ Vgl. KÜTING, K./SEEL, C., Konzernbilanzrecht nach BilMoG, S. 49.

⁹⁷² Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 37.

⁹⁷³ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 65; KIRSCH, H.-J./HOFFMANN, T., in: Baetge/Kirsch/Thiele, Aktuelles, Übergangsregelungen zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, Tz. 16, m. w. N. NWB Bilanz-Komm., 3. Auflage, Artikel 66 EGHGB, Tz. 16.

ganges wird zudem im Schrifttum als nicht erforderlich angesehen.⁹⁷⁴ Fraglich ist, ob derartige Fälle bei der Erstanwendung des BilMoG unter Durchbrechung der Methodenstetigkeit nach der Neubewertungsmethode konsolidiert werden dürfen. Die Vorschrift zu Methodenstetigkeit (§ 297 Abs. 3 Satz 2 HGB a. F.) ist erst im Zuge des BilMoG von einer Soll-Vorschrift in eine Ist-Vorschrift geändert worden (§ 297 Abs. 3 Satz 2 HGB n. F.) Ferner bietet sich der nachvollziehbare Wunsch der Bilanzierenden nach einer einheitlichen Konsolidierungsmethode für alle einzubeziehenden Tochterunternehmen als Begründung an. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Methodenwechsel zum Zeitpunkt der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften zulässig.

Sofern die Bilanzierenden einen derartigen Wechsel der Konsolidierungsmethode durchführen, hat dies Einfluss auf die Bewertung der stillen Reserven und Lasten der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Sonderposten und folglich auch auf einen ggf. entstehenden Geschäfts- oder Firmenwert bzw. auf einen passivisch auszuweisenden Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung. Dies lässt sich u. a. darin begründen, dass zu Bewertungszwecken im Erstkonsolidierungszeitpunkt nicht mehr der beizulegende Wert, sondern der im Erwerbszeitpunkt⁹⁷⁵ (§ 301 Abs. 2 HGB n. F.) beizulegende Zeitwert i. S. d. § 255 Abs. 4 HGB n. F. maßgebend ist.⁹⁷⁶ Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert soll eine objektive Bewertung des Tochterunternehmens gewährleisten, die bei der Preisbildung nicht mehr die isolierte Sicht des erwerbenden Unternehmens berücksichtigt.⁹⁷⁷ Für die Bilanzierenden resultiert folglich aus den geänderten Wertansätzen der Erst- sowie Folgekonsolidierung ein umfangreicher bilanzpolitisch nutzbarer Gestaltungsraum. Da dieser allerdings durch das individuelle Wert- und Mengengerüst der bilanzierenden Unternehmen bedingt wird, lassen sich aus einem Wechsel von der Buchwert- zur Neubewertungsmethode, respektive der

Bilanzpolitischer
Gestaltungsraum

⁹⁷⁴ Vgl. KÜTING, K./SEEL, C., Konzernbilanzrecht nach BilMoG, S. 58.

⁹⁷⁵ Sind die Wertansätze zum Erwerbszeitpunkt nicht endgültig ermittelbar, dürfen diese gemäß § 302 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F. innerhalb von zwölf Monaten angepasst werden. Zur Bewertung zum Erwerbszeitpunkt und hiermit verbundenen Problemfeldern vgl. ausführlich KLAHOLZ, T./STIBI, B., Erstmalige Konzernabschlusserstellung nach BilMoG, S. 2923-2927.

⁹⁷⁶ Zum maßgeblichen beizulegenden Zeitwert bei der Anwendung der Neubewertungsmethode und den hierbei ausnutzbaren Ermessensspielräumen vgl. STIBI, B./KLAHOLZ, E., Kapitalkonsolidierung nach BilMoG, S. 2583. Aus Vereinfachungsgründen sind gemäß § 301 Abs. 1 Satz 3 HGB n. F. hiervon ausgenommen, Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr und Rückstellungen für wertpapiergebundene Pensionszusagen sowie Steuerlatenzen.

⁹⁷⁷ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 81.

Beibehaltung der Erstgenannten im Vergleich zu einem hypothetischen Wechsel, keine eindeutigen und allgemeingültigen bilanzpolitisch relevanten Anreize und Wirkungsrichtungen auf das Eigenkapital oder künftige Jahresüberschüsse identifizieren. Ferner ist anzunehmen, dass die mit der jeweiligen Alternativentscheidung verbundenen Effekte auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens für einen externen Bilanzanalysten regelmäßig nicht erkannt werden. Aus diesen Gründen muss im Folgenden auf eine empirische Untersuchung des Ausübungsverhaltens in Hinblick auf die Umstellung von Buchwert- auf Neubewertungsmethode verzichtet werden.

364.2 Interessenzusammenführungsmethode

Überblick

Vor dem Inkrafttreten des BilMoG konnte die Kapitalkonsolidierung entweder nach § 301 HGB a. F. (Erwerbsmethode) oder nach der in § 302 HGB a. F. kodifizierten Interessenzusammenführungsmethode vorgenommen werden. Letztere war allerdings nur zulässig, sofern die erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen hierfür vorlagen.⁹⁷⁸ Die Kapitalkonsolidierung i. S. d. § 302 HGB a. F. basierte auf der Idee, dass zwei Unternehmen durch einen Anteilstausch einen Zusammenschluss unter Gleichen herbeiführen, um ihre Ressourcen in einem Unternehmensverbund zu bündeln.⁹⁷⁹ Wesentliches Abgrenzungskriterium dieser Methode zur Erwerbsmethode ist, dass entgegen der Erwerbsmethode i. S. d. § 301 HGB n. F. nicht die Fiktion des Einzelerwerbes von Vermögensgegenständen und Schulden zugrunde gelegt wird. Die Interessenzusammenführungsmethode ist vielmehr vergleichbar mit einer Verschmelzung, die letztendlich in einer Konzerndarstellung mündet, die die beteiligten Unternehmen als bereits seit Gründung vereinigt ansieht.⁹⁸⁰ Allerdings war in Folge der nicht hinreichend konkretisierten Kriterien zur Anwendung dieser Methode nicht ausgeschlossen, dass auch Unterordnungsbeziehungen durch diese Methode bilanziell abgebildet werden konnten.⁹⁸¹

Wegfall im Zuge
des BilMoG

Durch das BilMoG wurde die Interessenzusammenführungsmethode gestrichen. Ausweislich der Regierungsbegründung zum BilMoG sollte mit der Aufhebung die-

⁹⁷⁸ Vgl. RAMMERT, S., Pooling of Interests, S. 622.

⁹⁷⁹ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 82.

⁹⁸⁰ Vgl. ECKES, B./WEBER, C.-P., in: Küting/Weber, HdK, 2. Auflage, § 302 HGB, Tz. 4.

⁹⁸¹ Vgl. KIRSCH, H.-J./KÖHLING, K., in: Baetge/Kirsch/Thiele, Aktuelles, Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf die Konzernrechnungslegung und Abschlussprüfung, Tz. 8.

ser Norm eine praktisch bedeutungslose Konsolidierungsmethode⁹⁸² gestrichen werden. Vielmehr sollte vor dem Hintergrund der internationalen Rechnungslegungsvorschriften⁹⁸³ und einer besseren Vergleichbarkeit handelsrechtlicher Konzernabschlüsse im nationalen und internationalen Umfeld die Erwerbsmethode als alleinig zulässige Konsolidierungsmethode vorgeschrieben werden.⁹⁸⁴

Die Anwendung der Interessenzusammenführungsmethode i. S. d. § 302 HGB n. F. ist gemäß Artikel 66 Abs. 5 EGHGB letztmalig auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die vor dem 01.01.2010 beginnende Geschäftsjahre betreffen. Folglich entfaltet der Wegfall dieser Methode lediglich einschränkende Wirkung auf Erwerbsvorgänge, die nach dem 01.01.2010 beginnenden Geschäftsjahren zuordenbar sind.

Letztanwendungs-
zeitpunkt

Für Altfälle, also Erwerbsvorgänge, die in vor dem 01.01.2010 beginnenden Geschäftsjahren mittels Interessenzusammenführungsmethode konsolidiert wurden, erlaubt Artikel 67 Abs. 5 Satz 2 EGHGB die Beibehaltung der Interessenzusammenführungsmethode. Wie bereits beim Beibehaltungswahlrecht der Buchwertmethode stellt sich bei der Interessenzusammenführungsmethode die Frage, ob bezogen auf Altfälle zum Zeitpunkt des Überganges auf die Vorschriften des HGB n. F. ein Wechsel zugunsten der Erwerbsmethode (hier lediglich die Neubewertungsmethode) zulässig ist. Nach der hier vertretenen Auffassung ist dies unter analoger Begründung in Abschnitt 364.1 eingeschränkt zu bejahen. Für Unternehmen, denen ein echter Zusammenschluss unter Gleichen zuzusprechen ist, kommt ein Wechsel nicht in Frage, da keinem der Unternehmen die in § 290 HGB n. F. zu fordernde Kontrolleigenschaft zweifelsfrei zugesprochen werden könnte. Sofern es sich um entgegen der Zielsetzung des § 302 HGB a. F. mit der Interessenzusammenführungsmethode konsolidierte Unterordnungsbeziehung handelt, kann dies i. S. e. besseren Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bejaht werden. Eine Umstellung der Konsolidierungsmethode ist allerdings mit dem Problem verbunden, die bei der Konsolidierung mittels Neubewertungsmethode zugrunde zu legenden Wertansätze nachträglich ermitteln zu müssen, was als

Beibehaltungs-
wahlrecht

⁹⁸² Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 44; KIRSCH, H.-J./KÖHLING, K., in: Baetge/Kirsch/Thiele, Aktuelles, Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf die Konzernrechnungslegung und Abschlussprüfung, Tz. 8; MELCHER, W./TONAS, N., Überleitung auf das HGB nach BilMoG, S. 58. Zur kurzzeitigen Prominenz dieser Methode im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der Daimler Benz AG und der Chrysler Corporation im Jahre 1998 vgl. RAMMERT, S., Pooling of Interests, S. 620.

⁹⁸³ Vgl. MUJKANOVIC, R., Pooling-of-Interests Method, S. 533; PELLENS, B./SELLHORN, T., Goodwill-Bilanzierung, S. 713.

⁹⁸⁴ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 82.

kaum praktikabel anzusehen ist.⁹⁸⁵ Aufgrund des mit einer rückwirkenden Anpassung verbundenen Aufwands im Falle eines Methodenwechsels, vor allem bei Unternehmenszusammenschlüssen der weiteren Vergangenheit, kann davon ausgegangen werden, dass die Unternehmen das Fortführungswahlrecht zum Umstellungszeitpunkt genutzt haben.⁹⁸⁶

Machen die Bilanzierenden vom Beibehaltungswahlrecht des Artikel 67 Abs. 5 Satz 2 EGHGB keinen Gebrauch, ist die Regelungslücke hinsichtlich der dann anzuwendenden Konsolidierungsmethode nach Auffassung von THEILE sachlogisch i. S. d. Neubewertungsmethode zu schließen.⁹⁸⁷ Deren Anwendung wirft indes eine Fülle von Folgefragen auf.⁹⁸⁸ In Hinblick auf einen zu vermutenden bilanzpolitischen Gestaltungsraum⁹⁸⁹ ist mit dem Wechsel der Konsolidierungsmethode zumindest eine Veränderung des Bilanzbildes verbunden. Der Idee der Interessenzusammenführung folgend, werden Vermögen und Schulden des Unternehmenszusammenschlusses durch einfache Zusammenfassung der betroffenen Posten ermittelt, welche die jeweiligen Jahresabschlüsse der zusammenzuführenden Gesellschaften ausweisen. Entgegen der Erwerbsmethode wird das Mengen- und Wertgerüst durch den Unternehmenszusammenschluss also nicht tangiert. Vielmehr werden die Buchwerte der Vermögensgegenstände und Schulden unverändert in den Konzernabschluss übernommen. Da stille Reserven nicht aufgedeckt werden, wird das Vermögen des Konzerns im Vergleich zur Erwerbsmethode tendenziell unterbewertet sein.⁹⁹⁰ In Folge des Verzichts auf die Neubewertung sowie auf den Ansatz eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwertes resultieren aus der Interessenzusammenführungsmethode im Vergleich zur Erwerbsmethode zudem tendenziell niedrigere Abschreibungen und entsprechend höhere Ergebnisse.⁹⁹¹ Die gesamte Wirkung auf das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird indes durch das individuelle Wert- und Mengengerüst des umstellenden Unternehmens bedingt und lässt sich daher nicht verallgemeinernd festhalten. Allerdings kann vermutet werden, dass das Beibehaltungswahlrecht in Folge der geringen prakti-

⁹⁸⁵ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., Umstellung auf das BilMoG, S. 26.

⁹⁸⁶ Vgl. KÜTING, K./SEEL, C., Konzernbilanzrecht nach BilMoG, S. 58.

⁹⁸⁷ Vgl. THEILE, C., Übergang auf BilMoG im Konzernabschluss, S. 213.

⁹⁸⁸ Für einen Überblick vgl. HEUSER, P. J./THEILE, C., Bilanzrecht im GmbH-Konzern, in: GmbH-Handbuch, S. 2313, Tz. II.

⁹⁸⁹ Vgl. SCHMID, T./PINKERT, A., Bilanzpolitisches Potential der Übergangsregelungen, S. 280.

⁹⁹⁰ Vgl. m. w. N. ECKES, B./WEBER, C.-P., in: Küting/Weber, HdK, 2. Auflage, § 302 HGB, Tz. 51.

⁹⁹¹ Vgl. RAMMERT, S., Pooling of Interests, S. 621 f.

schen Relevanz⁹⁹² der Interessenzusammenführungsmethode aus bilanzpolitischem Blickwinkel keine wesentliche Rolle spielen dürfte. Daher kann auf eine umfassende Untersuchung bilanzpolitischer Gestaltungsräume verzichtet werden.

364.3 Kapitalanteilmethode bei der Equity-Bewertung

Vor dem Inkrafttreten des BilMoG konnte die Equity-Bewertung eines assoziierten Unternehmens gemäß § 312 HGB a. F. wahlweise nach der Buchwertmethode oder nach der Kapitalanteilmethode durchgeführt werden. Dieses Wahlrecht wurde im Zuge des BilMoG zugunsten der Buchwertmethode gestrichen. Ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess ist die Begünstigung der Buchwertmethode über eine höhere Praxisrelevanz dieser Methode im Vergleich zur gestrichenen Kapitalanteilmethode zu begründen.⁹⁹³ Letztere gewährleistete indes eine größere Angleichung an die internationale Rechnungslegung.⁹⁹⁴

Überblick

Gemäß Artikel 66 Abs. 3 Satz 4 EGHGB ist § 312 HGB n. F. erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die in nach dem 31.12.2009 beginnenden Geschäftsjahren erfolgten. Zwar sehen die Übergangsvorschriften kein explizites Beibehaltungswahlrecht für die Kapitalanteilmethode bei der Equity-Bewertung vor. Aus der Vorschrift zur prospektiven Anwendung des § 312 HGB n. F. resultiert allerdings, dass Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, die vor dem Inkrafttreten des BilMoG mittels Kapitalanteilmethode bewertet wurden, auch weiterhin nach dieser Methode bewertet werden dürfen,⁹⁹⁵ womit ein Methodenwechsel von der Kapitalanteilmethode zur Buchwertmethode für Altfälle zulässig sein sollte.⁹⁹⁶

Erstanwendungszeitpunkt

Vor diesem Hintergrund ist zu untersuchen, ob der als zulässig angenommene Methodenwechsel bilanzpolitische Gestaltungsräume schafft. Nach der hier vertretenen Auffassung kann dieser als vernachlässigbar eingestuft werden. Dies ist darin zu begründen, dass sich die beiden Methoden zwar im Ausweis des Geschäfts- oder

Bilanzpolitischer
Gestaltungsraum

⁹⁹² Vgl. SCHMID, T./PINKERT, A., Bilanzpolitisches Potential der Übergangsregelungen, S. 280.

⁹⁹³ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 84 f.

⁹⁹⁴ Vgl. KIRSCH, H.-J./KÖHLING, K., in: Baetge/Kirsch/Thiele, Aktuelles, Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf die Konzernrechnungslegung und Abschlussprüfung, Tz. 16.

⁹⁹⁵ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 67.

⁹⁹⁶ Vgl. analog die im Zusammenhang mit der Fortführung der Buchwertmethode bei der Vollkonsolidierung gelieferte Begründung in Abschnitt 364.1.

Firmenwertes, nicht aber materiell unterscheiden.⁹⁹⁷ Die Ausweisunterschiede zwischen Buchwert- und Kapitalanteilmethode und die damit für den Konzernbilanzadressaten verbundene Informationsasymmetrie⁹⁹⁸ wird weitgehend durch die Anhangangabepflichten geheilt. Gemäß § 312 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F. ist bei Anwendung der Buchwertmethode der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens und ein darin enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert oder passivischer Unterschiedsbetrag im Konzernanhang anzugeben. Vor dem Inkrafttreten des BilMoG bestand gemäß § 312 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 HGB a. F. unabhängig von der gewählten Methode die Pflicht, den Unterschiedsbetrag zwischen dem Wertansatz und dem Buchwert der Beteiligung wahlweise in der Konzernbilanz oder im Konzernanhang gesondert auszuweisen. In Teilen des Schrifttums wird den Übergangsvorschriften im Zusammenhang mit der Fortführung der Kapitalanteilmethode kein bilanzpolitischer Gestaltungsraum zugesprochen.⁹⁹⁹ Dieser Einschätzung wird an dieser Stelle entsprochen. Demnach wird auf eine weiterführende theoretische Untersuchung bilanzpolitischer Gestaltungsräume sowie auf eine empirische Untersuchung in Hinblick auf deren Inanspruchnahme verzichtet.

365. Geschäfts- oder Firmenwert aus Kapitalkonsolidierung

Hintergrund

Bei einem Unternehmenszusammenschluss kann bei der Kapitalkonsolidierung eines in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmens nach der Aufdeckung der stillen Reserven und der stillen Lasten ein positiver Unterschiedsbetrag verbleiben.¹⁰⁰⁰ Dieser ist gemäß § 301 Abs. 3 Satz 1 HGB n. F. als Geschäfts- oder Firmenwert¹⁰⁰¹ auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen.

⁹⁹⁷ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 85; KIRSCH, H.-J./KÖHLING, K., in: Baetge/Kirsch/Thiele, Aktuelles, Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf die Konzernrechnungslegung und Abschlussprüfung, Tz. 16; KÜTING, K./SEEL, C., Equity-Methode nach HGB n. F. und IFRS, S. 1005; THEILE, C., Übergang auf BilMoG im Konzernabschluss, S. 215.

⁹⁹⁸ Bei der Kapitalanteilmethode enthält ein ggf. verbleibender Unterschiedsbetrag gesondert die immateriellen Komponenten des Unternehmenswertes, wohingegen bei der Buchwertmethode ein Konglomerat aus immateriellen Komponenten und stillen Reserven und stillen Lasten ausgewiesen wird. Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Konzernbilanzen, 7. Auflage, S. 418.

⁹⁹⁹ Vgl. SCHMID, T./PINKERT, A., Bilanzpolitisches Potential der Übergangsregelungen, S. 279-281.

¹⁰⁰⁰ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Konzernbilanzen, 10. Auflage, S. 191 f.

¹⁰⁰¹ Zu den Eigenschaften des Geschäfts- oder Firmenwertes und der kontroversen Diskussion bzgl. seines Charakters vgl. Abschnitt 341.

Sofern ein aus einer Kapitalkonsolidierung in Perioden vor dem Inkrafttreten des BilMoG resultierender Geschäfts- oder Firmenwert zum Zeitpunkt der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften noch nicht vollständig abgeschrieben oder mit den Gewinnrücklagen verrechnet wurde, sind auf diesen die Vorschriften des HGB a. F. weiterhin anzuwenden. Der Hauptfachausschuss des IDW weist hierzu klarstellend darauf hin, dass die bisherige Behandlung derartiger Geschäfts- oder Firmenwerte fortzuführen ist. Eine Neubewertung zum Zeitpunkt der BilMoG-Erstanwendung ist folglich ausgeschlossen.¹⁰⁰² Ferner ist eine Reaktivierung bereits vor dem Inkrafttreten des BilMoG erfolgsneutral mit den Gewinnrücklagen verrechneter Geschäfts- oder Firmenwerte unzulässig.¹⁰⁰³

Fortgeltung
des HGB a. F.

Vor dem Inkrafttreten des BilMoG eröffnete § 301 Abs. 3 Satz 3 HGB a. F. den Bilanzierenden das Saldierungswahlrecht, aus der Erstkonsolidierung resultierende aktive oder passive Unterschiedsbeträge saldiert auszuweisen, sofern sie nicht bereits unmittelbar mit den Gewinnrücklagen verrechnet wurden. Mit dem Inkrafttreten des BilMoG sind aufgrund des geänderten § 301 Abs. 3 Satz 1 HGB n. F. aktive sowie passive Unterschiedsbeträge unsaldiert auszuweisen. Fraglich ist, ob diese Ausweisvorschrift auch auf Unterschiedsbeträge anzuwenden ist, die aus Erstkonsolidierungen vor der BilMoG-Erstanwendung resultieren und bis zu diesem Datum noch nicht vollständig abgeschrieben oder aufgelöst worden sind. Der Hauptfachausschuss des IDW bejaht dies. Ferner propagiert er, die Ausweisvorschrift gelte für Rückbeteiligungen aus Altfällen.¹⁰⁰⁴

Saldierungsverbot

Sofern in der Konzernbilanz ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen ist, sind gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 20 HGB n. F. im Konzernanhang die Gründe anzugeben, die die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer von mehr als fünf Jahren rechtfertigen. Hierbei wurde nicht konkretisiert, ob auch Altfälle in den Anwendungsbereich dieser neuen Angabepflicht fallen.¹⁰⁰⁵ Eine einschränkende Übergangsvorschrift gemäß der nur bestimmte Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung abgabepflichtig sind, findet sich weder in Artikel 66 noch in Artikel 67 EGHGB. Demnach ist anzunehmen, dass § 314 ab. 1

Angabepflicht zur
Nutzungsdauer

¹⁰⁰² Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 62.

¹⁰⁰³ Vgl. OSER, P. et al., Bilanzrechtsänderungen durch BilMoG, S. 574.

¹⁰⁰⁴ Vgl. IDW RS HFA 28, Tz. 63.

¹⁰⁰⁵ Zur ebengleichen Problematik des zeitlichen Anwendungsbereiches der Angabepflicht des § 285 Nr. 13 HGB n. F. auf in Perioden vor der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwerte vgl. Abschnitt 341.

Nr. 20 HGB n. F. auf sämtliche aus der Kapitalkonsolidierung resultierende Geschäfts- oder Firmenwerte anzuwenden ist.¹⁰⁰⁶

Latente Steuern

In Folge des Ansatzverbotes für latente Steuern auf erstmalig angesetzte Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung (§ 306 Satz 3 HGB n. F.) besteht zum Umstellungszeitpunkt kein Handlungsbedarf hinsichtlich der Steuerlatenzierung.

Bilanzpolitischer
Gestaltungsräum

Über die bilanzpolitischen Gestaltungsräume aus der Anwendung des § 306 HGB n. F. hinaus können für die korrespondierenden Übergangsvorschriften indes keine zusätzlichen bilanzpolitischen Gestaltungsräume identifiziert werden.

366. Latente Steuern

Überblick

Wie § 274 HGB n. F. ist auch § 306 HGB n. F. im Zusammenhang mit dem BilMoG neu gefasst worden und folgt nun ebenso dem bilanzorientierten *Temporary-Konzept*.¹⁰⁰⁷ Hinsichtlich der Behandlung künftiger Steuerbe- oder -entlastungen, die aus Buchwertunterschieden zwischen Konzern- und Steuerbilanz resultieren, muss im Konzernabschluss folgende Differenzierung vorgenommen werden:¹⁰⁰⁸

- Für Differenzen, die ihren Ursprung bereits in den Einzelabschlüssen der einzubeziehenden Unternehmen haben, schreibt § 298 Abs. 1 i. V. m. § 274 HGB n. F. für den Fall eines passiven Abgrenzungsüberhanges verpflichtend den Ansatz passiver latenter Steuern vor. Im Fall eines aktiven Abgrenzungsüberhanges steht den Bilanzierenden im Konzernabschluss ein Ansatzwahlrecht offen.
- Resultieren die Differenzen hingegen aus Konsolidierungsmaßnahmen gemäß §§ 300-307 HGB n. F., sieht der Regelungsinhalt des § 306 Satz 1 HGB n. F. grundsätzlich auch ein Ansatzgebot vor, wenn per Saldo ein aktiver Abgrenzungsüberhang besteht.¹⁰⁰⁹

Die Abgrenzung latenter Steuern nach den Vorschriften des § 306 HGB n. F. findet also nur für aus der Durchführung von Konsolidierungsmaßnahmen gemäß

¹⁰⁰⁶ Vgl. m. g. A. IDW RS HFA 28, Tz. 64. Zu den Berichtspflichten im Konzernabschluss vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./BOECKER, C., Geschäfts- oder Firmenwert, S. 403 f.

¹⁰⁰⁷ Zum *Temporary-Konzept* vgl. Abschnitt 346.

¹⁰⁰⁸ Vgl. NWB Bilanz-Komm., 5. Auflage, § 306 HGB, Tz. 1 f.

¹⁰⁰⁹ Der Regelungsinhalt des § 306 HGB n. F. sieht für wenige Ausnahmen ein spezielles Ansatzverbot vor. Dies betrifft temporäre Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines nach § 301 Abs. 3 HGB n. F. verbleibenden Unterschiedsbetrages sowie sog. *outside basis*-Differenzen zwischen anteiligem Nettovermögen und steuerlichem Beteiligungsbuchwert. Vgl. NWB Bilanz-Komm., 5. Auflage, § 306 HGB, Tz. 36-38.

§§ 300-307 HGB n. F. resultierende Bewertungsdifferenzen Anwendung¹⁰¹⁰ und nicht auf temporäre Differenzen, die bereits Gegenstand einer Abgrenzung in den jeweiligen Einzelabschlüssen der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen hätte sein müssen.

Bei der Bewertung der latenten Steuern im Konzernabschluss sind gemäß § 306 Satz 5 HGB n. F. die Bewertungsvorschriften des § 274 Abs. 2 HGB n. F. maßgeblich. Folglich sind auch im Konzernabschluss unternehmensspezifische statt konzernspezifische Steuersätze zu verwenden.¹⁰¹¹ Ferner unterliegen latente Steuern einem Abzinsungsverbot, denn eine Abzinsung würde die Kenntnis der genauen Zeitpunkte voraussetzen, zu denen mit der Umkehr der einzelnen Sachverhalte zu rechnen ist.¹⁰¹² Zudem sind aktive latente Steuern lediglich in dem Maße anzusetzen, in dem von ihrer Werthaltigkeit ausgegangen werden kann.¹⁰¹³ Für den Ausweis der latenten Steuern stehen den Bilanzierenden zwei Wahlrechte offen:¹⁰¹⁴

Bewertung und Ausweis

- Aktive oder passive latente Steuern können gemäß § 306 Sätze 1 und 2 HGB n. F. saldiert oder unsaldiert ausgewiesen werden.
- Latente Steuern aus der Anwendung des § 306 HGB n. F. sowie des § 274 HGB n. F. können gemäß § 306 Satz 6 HGB n. F. in einem Posten zusammengefasst oder separat ausgewiesen werden.

Die Neuregelung zur Berücksichtigung latenter Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen gemäß § 306 HGB n. F. ist erstmals auf Konzernabschlüsse anzuwenden, die nach dem 31.12.2009 beginnen (Artikel 66 Abs. 3 EGHGB). Das Wahlrecht zur freiwilligen Frühanwendung i. S. d. Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB gestattet den Bilanzierenden allerdings, die Vorschriften des § 306 HGB n. F. bereits auf Konzernabschlüsse für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden, sofern sämtliche in Artikel 66 Abs. 3 EGHGB genannten Vorschriften beachtet werden. Zudem bedarf die Ausübung des Wahlrechtes zur Frühanwendung gemäß Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 Halbsatz 2 EGHGB eine Angabe im Konzernanhang.

Erstanwendungszeitpunkt

¹⁰¹⁰ Vgl. GROTTTEL, B./LARENZ, S. K., in: Beck Bilanz-Komm., 9. Auflage, § 306 HGB, Tz. 5, KÜHNE, E./MELCHER, W./WESEMANN, M., Latente Steuern nach dem BilMoG (Teil 2), S. 1062, MAIER, M./WEIL, M., Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss, S. 2733.

¹⁰¹¹ Ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsprozess darf im Einzelfall und basierend auf Wirtschaftlichkeits- sowie Wesentlichkeitsbetrachtungen ein einheitlicher Steuersatz verwendet werden. Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 83.

¹⁰¹² Vgl. KÜHNE, E./MELCHER, W./WESEMANN, M., Latente Steuern nach dem BilMoG (Teil 1), S. 1011.

¹⁰¹³ Vgl. GROTTTEL, B./LARENZ, S. K., in: Beck Bilanz-Komm., 9. Auflage, § 306 HGB, Tz. 35 f.

¹⁰¹⁴ Zu den Ausweishwahlrechten latenter Steuern im Konzernabschluss vgl. ELPRANA, K., in: Heidel/Schall, § 306 HGB, Tz. 34 f.

Effekte aus § 306
HGB a. F.

Im Zeitpunkt des Überganges auf das BilMoG sind latente Steuern auf Bewertungsunterschiede zu berücksichtigen, die aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 300-307 HGB a. F. resultieren. Für Bewertungsdifferenzen aus der Zwischenergebniseliminierung (§ 304 HGB), der Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 305 HGB) sowie der Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB) erscheint dies unproblematisch, da diese Konsolidierungsmethoden im Zuge der Novellierung des Handelsrechtes keine Änderungen erfahren haben.¹⁰¹⁵ Hinsichtlich der geänderten Vorschrift zur Kapitalkonsolidierung (§ 301 HGB) bleibt unbeachtlich, ob Altkonsolidierungsfälle gemäß der nach altem Handelsrecht gültigen Buchwertmethode oder gemäß der für Alt- und Neufälle (alleinig) zulässigen Neubewertungsmethode erfasst wurden. Für die aus der Anwendung der jeweiligen Konsolidierungsmethode resultierenden stillen Reserven und Lasten und der damit verbundenen Differenzen zwischen Konzern- und Steuerbilanz ist eine Steuerlatenzierung geboten.¹⁰¹⁶

Erfolgsneutrale
Erfassung

Bestehen zum Zeitpunkt der Erstanwendung der durch das BilMoG reformierten Vorschriften temporäre Differenzen i. S. d. § 306 Satz 1 HGB n. F., sind hieraus resultierende Aufwendungen oder Erträge aus der Berücksichtigung latenter Steuern gemäß Artikel 67 Abs. 6 Satz 1 EGHGB unmittelbar mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen bzw. in diese einzustellen.¹⁰¹⁷ Das vor dem Inkrafttreten des BilMoG anzuwendende *Timing*-Konzept ermöglichte den Bilanzierenden bspw. auf eine Steuerlatenzierung auf Konsolidierungsbuchungen zu verzichten, sofern diese erfolgsneutral im Konzernabschluss zu erfassen waren. Da dies unter Anwendung des *Temporary*-Konzeptes nicht weiter möglich ist, sind auf derartige Anpassungsbeträge bzw. aus den hieraus resultierenden Wertdifferenzen zwischen Konzern- und Steuerbilanz latente Steuern zu bilden. Folglich handelt es sich hierbei um aus der Erstanwendung des § 306 HGB n. F. resultierende latente Steuern. Demgemäß sind sie erfolgsneutral mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen.¹⁰¹⁸

Bilanzpolitischer
Gestaltungsraum

Im Konzernabschluss kann Bilanzpolitik mittels Ausübung der in § 306 HGB n. F. verankerten Wahlrechte zu Ansatz und Saldierung betrieben werden.¹⁰¹⁹ Für die hierzu korrespondierenden Übergangsvorschriften zum BilMoG können hingegen

¹⁰¹⁵ Vgl. KESSLER, H./LEINEN, M./PAULUS, B., BilMoG und latente Steuern (Teil II), S. 48.

¹⁰¹⁶ Vgl. SCHURBOHM-EBNETH, A./ZOEGER, O., BilMoG-Konzernabschluss, S. 57.

¹⁰¹⁷ Vgl. auch Abschnitt 346 hinsichtlich der analogen Erfassung von aus der Erstanwendung des § 274 HGB resultierender Erfolgsbeiträge.

¹⁰¹⁸ Vgl. KÜHNE, E./MELCHER, W./WESEMANN, M., Latente Steuern nach dem BilMoG (Teil 2), S. 1064.

¹⁰¹⁹ Zu den Wirkungen auf das Eigenkapital und das Periodenergebnis vgl. die Ausführungen in Abschnitt 346.

keine weiteren, von der Vorschrift des § 306 HGB n. F. losgelösten Wahlrechte oder Ermessensspielräume zur Bilanzierung latenter Steuern identifiziert werden.

37 Zwischenergebnis

Das dritte Kapitel zeigt, dass den Bilanzierenden mit den Übergangsvorschriften der Artikel 66 und 67 EGHGB ein vergleichsweise umfassendes Regelwerk zur erstmaligen Anwendung des BilMoG zur Verfügung steht. Diverse Wahlrechte erleichtern die Umstellung auf das BilMoG. Ausgenommen des beachtenswerten Umfangs der Übergangsvorschriften bleiben trotzdem einzelne Sachverhalte ungeklärt und folglich interpretationsbedürftig. Für die Bilanzierenden besteht eine Herausforderung darin, sowohl zum Zeitpunkt der Erstanwendung des BilMoG als auch in den nachfolgenden Perioden neben den novellierten handelsrechtlichen Vorschriften auch jene zu beachten, die den beibehaltbaren bzw. fortführbaren Posten und Wertansätzen zugrunde zu legen sind.

Herausforderungen
bei der BilMoG-
Erstanwendung

Es wird deutlich, dass die Übergangsvorschriften diverse Wahlrechte sowie Ermessensspielräume bei der bilanziellen Behandlung bereits bestehender Sachverhalte, wie der wahlweisen Beibehaltung bzw. Fortführung von bestimmten Bilanzposten und Wertansätzen, eröffnen. Ferner bestehen Möglichkeiten zur bilanzpolitischen Sachverhaltsgestaltung. Insgesamt eröffnen die Übergangsvorschriften erheblichen bilanzpolitischen Gestaltungsraum im HGB-Jahres- und Konzernabschluss.

Bilanzpolitischer
Gestaltungsraum

Je nach Ausübung erfordern die Übergangsvorschriften eine ergebnisneutrale Korrektur von vor dem Inkrafttreten des BilMoG ergebniswirksam erfassten Sachverhalten. Bei zielgerichteter Anwendung der Übergangsvorschriften kann folglich sowohl Einfluss auf das Eigenkapital als auch auf den Jahresüberschuss genommen werden. Hierbei wird regelmäßig nicht nur der erste nach neuem Handelsrecht erstellte Jahres- und Konzernabschluss beeinflusst. Im Sinne einer nachhaltigen bilanzpolitischen Ausrichtung sind zum einen die zwangsläufigen Umkehrfekte in den künftigen Perioden zu beachten. Zum anderen ist festzuhalten, dass bestimmte Ausübungsentscheidungen bis zu 15 Jahre fortwirken können.

Wirkung und
Folgewirkung

Es zeigt sich, dass mit der Anwendung der Übergangsvorschriften regelmäßig ein Handlungsbedarf bei der Steuerlatenzierung verbunden ist. Hierdurch werden bilanzpolitisch intendierte Wirkungen auf das Eigenkapital oder den Jahresüberschuss zwar ggf. abgeschwächt, indes nicht kompensiert oder umgekehrt.

Einfluss latenter
Steuern

Ferner wird verdeutlicht, dass die Praxisrelevanz der nach dem HGB n. F. nicht länger zulässigen Wahlrechte teilweise begrenzt ist. Dies wird u. a. damit begrün-

Praxisrelevanz

det, dass deren Inanspruchnahme wegen ihrer fehlenden steuerrechtlichen Zulässigkeit für die Bilanzierenden wenig attraktiv und deren Übernahme in den Konzernabschluss z. T. unzulässig war.¹⁰²⁰

Wirksamkeit der
Maßnahmen

In Hinblick auf eine den Unternehmenszielen entsprechende Verhaltensbeeinflussung der Koalitionspartner hängt die Wirkung bilanzpolitischer Maßnahmen wesentlich davon ab, inwieweit die Verwendung dieser Instrumente für den Abschlussadressaten erkennbar und bzgl. seines Verhaltens antizipierbar ist. Im dritten Kapitel konnte gezeigt werden, dass bei der Anwendung der Übergangsvorschriften eine verdeckte Bilanzpolitik in Folge der flankierenden Angabepflichten sowie der Ausweisungspflicht erfolgswirksam zu erfassender Anpassungsbeträge unter den außerordentlichen Aufwendungen bzw. Erträgen lediglich eingeschränkt möglich ist.

Abgrenzungskriterien

Aufbauend auf den im dritten Kapitel gewonnenen Erkenntnissen ist es nun erforderlich, Kriterien für eine untersuchungsg geeignete Abgrenzung aller identifizierten bilanzpolitischen Instrumente festzulegen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Untersuchungsobjekte der folgenden empirischen Untersuchung handelsrechtliche Konzernabschlüsse sind.¹⁰²¹ Zu allererst muss den Bilanzierenden ein bilanzpolitisches Instrument zur Verfügung stehen, um Wirkungen auf Zielgrößen, hier das Konzerneigenkapital sowie der Konzernjahresüberschuss¹⁰²², untersuchen zu können. Zudem muss die Wirkungsrichtung der alternativen Ausübungsentscheidungen in Hinblick auf die zu untersuchenden Zielgrößen eindeutig bestimmbar sein. Gemäß den Ausführungen im dritten Kapitel entsprechen insgesamt sechs bilanzpolitisch nutzbare Instrumente diesen Abgrenzungskriterien.

Extremwirkungen
von Bilanzierungskombinationen

Die folgende Tabelle fasst für diese sechs Instrumente und für eine hypothetische Kombination von Ausübungsentscheidungen die mit der Anwendung der BilMoG-Übergangsvorschriften verbundenen Wirkungen auf das Eigenkapital [EK] sowie auf den Jahresüberschuss [JÜ] des ersten sowie der folgenden BilMoG-Abschlüsse zusammen. Die Wirkungsrichtung [+/-] der Ausübungsentscheidung auf die Zielgrößen ist jeweils im Vergleich zu der Alternativentscheidung der bilanzierenden Unternehmen, bzw. zu jener von Vergleichsunternehmen, zu verstehen. Eine Aus-

¹⁰²⁰ Vgl. Abschnitt 334.2 u. Abschnitt 334.3.

¹⁰²¹ Vgl. hierzu ausführlich Abschnitt 441.

¹⁰²² Gleichwohl die weiteren Ausführungen auf den Konzernabschluss bezogen sind, werden zur Vereinfachung im Folgenden weiterhin die Begriffe Eigenkapital und Jahresüberschuss verwendet.

übungsentscheidung mit einer den Jahresüberschuss erhöhenden Wirkung erhöht indirekt ebenso das Eigenkapital, sofern der entsprechende Teil des Jahresüberschusses thesauriert wird. Für jahresüberschussmindernde Wirkungen gilt dies vice versa. Derartige indirekte Wirkungen sind mit (X) gekennzeichnet:

Ausübungsentscheidung	Wirkung auf den ersten BilMoG-Abschluss				Wirkung auf folgende BilMoG-Abschlüsse			
	EK		JÜ		EK		JÜ	
	+	-	+	-	+	-	+	-
Auflösung bestimmter Aufwands- und Instandhaltungsrückstellungen	X					(X)		X
Zuschreibung bestimmter niedrigerer Wertansätze	X					(X)		X
Fortführung bestimmter Bilanzierungshilfen	(X)		X			(X)		X
Beibehaltung bestimmter aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	X					(X)		X
Auflösung überdotierter und später wieder zuzuführender Rückstellungen	X					(X)		X
Verteilung des Zuführungsbetrages für Pensionsrückstellung	(X)		X			(X)		X

Tabelle 13: Kombination ausschließlich eigenkapitalerhöhender bzw. künftig jahresüberschussenkender Ausübungsentscheidungen

Werden die einzelnen Ausübungsentscheidungen für die Instrumente exakt so kombiniert, wie es in der obigen Tabelle der Fall ist, hat dies zum Zeitpunkt der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten handelsrechtlichen Vorschriften eine ausschließlich eigenkapitalerhöhende Wirkung zur Folge. Zwangsläufig vermindert dies die künftigen Jahresüberschüsse. Werden die Ausübungsentscheidungen hingegen vollständig komplementär ausgeübt, ergibt sich hinsichtlich der Wirkungen auf das Eigenkapital und die Jahresüberschüsse das in der folgenden Tabelle dargestellte Bild:

Ausübungsentscheidung	Wirkung auf den ersten BilMoG-Abschluss				Wirkung auf folgende BilMoG-Abschlüsse			
	EK		JÜ		EK		JÜ	
	+	-	+	-	+	-	+	-
Beibehaltung bestimmter Aufwands- und Instandhaltungsrückstellungen		X			(X)		X	
Fortführung bestimmter niedrigerer Wertansätze		X			(X)		X	
Auflösung bestimmter Bilanzierungshilfen		(X)		X	(X)		X	
Auflösung bestimmter aktiver Rechnungsabgrenzungsposten		X			(X)		X	
Beibehaltung überdotierter, wieder zuzuführender, Rückstellungen		X			(X)		X	
Vollzuführung des Zuführungsbetrages für Pensionsrückstellung		(X)		X	(X)		X	

Tabelle 14: Kombination ausschließlich eigenkapitalmindernder bzw. künftig jahresüberschusserhöhender Ausübungsentscheidungen

Es wird deutlich, dass den Bilanzierenden zur Gestaltung der Höhe des Eigenkapitals sowie der Jahresüberschüsse zwei maximal wirkende Bilanzierungskombinationen zur Verfügung stehen. Daneben kann, je nach Variation der Ausübungsentscheidungen, eine Vielzahl mehr oder weniger gleichgerichteter Bilanzierungskombinationen identifiziert werden, mit denen folglich eine mehr oder weniger ausgeglichene Wirkung auf das Eigenkapital sowie auf die Jahresüberschüsse verbunden ist. Sämtliche theoretisch mögliche Bilanzierungskombinationen sollen hier, zur Vermeidung von Wiederholungen an späterer Stelle, im Einzelnen nicht vorgestellt werden.¹⁰²³

¹⁰²³ Vgl. hierzu Abschnitt 431.

4 Empirische Untersuchung des Bilanzierungsverhaltens bei Anwendung der Übergangsvorschriften

41 Stand der empirischen Rechnungslegungsforschung

411. Vorbemerkungen

Zur Anwendung des BilMoG sowie zu den Übergangsvorschriften liegt mittlerweile ein umfangreiches Schrifttum vor. Hier werden zahlreiche Auslegungsfragen zur Bilanzierung analysiert. Ferner werden die bilanzpolitischen Gestaltungsräume zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften sowie der darauf folgenden Perioden dargestellt und analysiert.¹⁰²⁴ Neben wenigen Fachbeiträgen, die praxisorientierte Probleme und Fallkonstellationen mit Hilfe von Beispielen, Simulationen und Fallstudien thematisieren, folgen die Beiträge überwiegend hermeneutischen Erklärungsansätzen.

Theoretische
Untersuchungen

Obwohl die Umstellung auf das BilMoG bereits länger zurückliegt, ist die Zahl der Beiträge, die mittels Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung Befunde zum Bilanzierungsverhalten im Übergang auf das BilMoG liefern, gering.¹⁰²⁶ Dies lässt sich u. a. anhand der Erstanwendungszeitpunkte zu den durch das BilMoG reformierten Vorschriften erklären. Neben einer überschaubaren Zahl von Unternehmen, die bereits frühzeitig, d. h. für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre, die durch das BilMoG novellierten Vorschriften angewendet haben, erfolgte dies bei der überwiegenden Zahl der Unternehmen erstmals pflichtmäßig in Abschlüssen für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre.¹⁰²⁷ Infolge der zu beachtenden Offenlegungsvorschriften sind zu analysierende Abschlüsse, in Datenbanken wie dem elektronischen Bundesanzeiger, regelmäßig erst mehr als ein Jahr nach der Aufstellung und Prüfung öffentlich einsehbar.¹⁰²⁸ Die Mehrzahl der erstmalig nach den Vorschriften des HGB n. F. aufgestellten Abschlüsse steht daher erst seit dem Jahreswechsel 2011/2012 zu Untersuchungszwecken zur Verfügung.

Feststellung zur
Zahl empirischer
Untersuchungen

¹⁰²⁴ Jener Zielsetzung folgt die Untersuchung im dritten Kapitel. Daher wird an dieser Stelle auf das im dritten Kapitel zitierte Schrifttum verwiesen.

¹⁰²⁶ Stand: Mai 2015.

¹⁰²⁷ Zu den in Artikel 66-67 EGHGB verankerten Erstanwendungszeitpunkten vgl. Abschnitt 322.

¹⁰²⁸ Vgl. die empirischen Befunde bei EIERLE, B./EICH, B./KLUG, C., Offenlegungsverhalten, S. 247.

Ziel der
Darstellung

Im Folgenden werden die bis zur Fertigstellung dieser Arbeit vorliegenden empirischen Untersuchungen zum Bilanzierungsverhalten zum Zeitpunkt der Erstanwendung des BilMoG kurz vorgestellt. Dabei stehen jeweils die methodische Vorgehensweise sowie die Untersuchungsgesamtheit im Fokus. Sofern die dort gewonnenen Befunde für die Analyseergebnisse der vorliegenden Arbeit relevant sind, werden sie an geeigneter Stelle angeführt.

412. Studien zu dem Bilanzierungsverhalten von BilMoG-Frühanwendern

PHILIPPS

Eine am 25.03.2011 veröffentlichte Studie von PHILIPPS liefert erste empirische Befunde zur Ausübung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen in den ersten, nach den Vorschriften des HGB n. F. aufgestellten Jahresabschlüssen. Hierbei basieren die Studienergebnisse auf Befunden einer Studierendengruppe im Bachelor-Studiengang Business Administration der Fachhochschule Koblenz.¹⁰²⁹ Untersuchungsgegenstand der deskriptiv ausgerichteten Studie sind 53 handelsrechtliche Jahresabschlüsse von freiwilligen BilMoG-Frühanwendern, von denen 45 die Rechtsform von Kapitalgesellschaften aufweisen und 29 gemessen an den Größerkriterien des § 267 HGB n. F. als mittelgroß oder groß einzustufen sind. Aufgrund der Auswahl und des Umfangs der Stichprobe kommt bereits PHILIPPS zu dem Ergebnis, dass „die Repräsentativität der Auswertung eher eingeschränkt sein“¹⁰³⁰ dürfte, womit die Studie keinen Beitrag zu allgemein gültigen Aussagen zu leisten vermag. Erklärtes Ziel der Studie ist es, erste Tendenzen zu im Übergangszeitpunkt zu treffende Bilanzierungsentscheidungen zu zeigen.¹⁰³¹

Aufbauend auf den Ergebnissen der oben angegebenen Studie veröffentlichte PHILIPPS am 04.11.2011 eine weitere Studie, die mit identischem Untersuchungsdesign den Fokus der Untersuchung auf die Bilanzierungspraxis auf die i. S. d. § 267 Abs. 1 und 2 HGB n. F. kleinen und mittelgroßen Unternehmen setzt.¹⁰³² Untersuchungsgegenstand sind 31 freiwillig vorzeitig nach den Vorschriften des HGB n. F. aufgestellte Jahresabschlüsse von 24 kleinen und sieben mittelgroßen Unternehmen. In Folge der relativ kleinen Stichprobengröße ist auch in dieser deskriptiven

¹⁰²⁹ Vgl. PHILIPPS, H., Rechnungslegungspraxis nach BilMoG, S. 203-209.

¹⁰³⁰ PHILIPPS, H., Rechnungslegungspraxis nach BilMoG, S. 205.

¹⁰³¹ Vgl. PHILIPPS, H., Rechnungslegungspraxis nach BilMoG, S. 203 u. S. 208.

¹⁰³² Auch hier basieren die Studienergebnisse auf Befunden einer Studierendengruppe im Bachelor-Studiengang Business Administration der Fachhochschule Koblenz. Vgl. PHILIPPS, H., Rechnungslegungspraxis der KMU nach BilMoG, S. 307-316.

Studie „die Repräsentativität der Auswertung eher eingeschränkt“¹⁰³³, womit das erklärte Ziel der Studie hier ebenfalls ist, lediglich erste Tendenzen bei der Ausübung neuer Wahlrechte und Ermessensspielräumen abzuleiten.¹⁰³⁴

Eine am 13.05.2011 veröffentlichte Studie von GASSEN/PIERK/WEIL liefert weitere empirische Erkenntnisse zu den Umstellungseffekten bei Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen.¹⁰³⁵ Die Autoren analysieren die freiwillig vorzeitig nach dem BilMoG aufgestellten Jahresabschlüsse von Unternehmen, die i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB n. F. nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften Rechnung legen. Neben der Quantifizierung der Umstellungseffekte analysieren die Autoren – auch unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften – die Ausübung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen sowie die Qualität der flankierenden Anhangangaben im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen.¹⁰³⁶ Die methodische Vorgehensweise entspricht hierbei in weiten Teilen einer deskriptiven Datenuntersuchung, deren erste Ergebnisse mittels induktiver statistischer Methoden weiter analysiert werden. Die Ergebnisse der Studie basieren letztendlich auf den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen von 92 BilMoG-Frühanwendern, womit die Ergebnisse zwar als nicht „repräsentativ für die Grundgesamtheit der BilMoG-Anwender angesehen werden können“¹⁰³⁷, indes nach Auffassung der Autoren „interessante Rückschlüsse auf den Effekt der BilMoG-Einführung auf die Pensionsrückstellungsbilanzierung“¹⁰³⁸ erlaubt.

GASSEN/PIERK/
WEIL

413. Studien zu dem Bilanzierungsverhalten von BilMoG-Pflichtanwendern

In einer am 21.10.2011 veröffentlichten Studie gehen THEILE/NAGAFI/ZYCZKOWSKI der Frage nach, wie die Praxis jeweils ausgewählte Übergangswahlrechte und die neuen und alten dauerhaften Bilanzierungswahlrechte des deutschen Handelsrechtes ausübt.¹⁰³⁹ Hierzu werten die Autoren unter Verwendung deskriptiver Untersuchungsmethoden in zwei Stichproben insgesamt 163 Jahresabschlüsse und Lageberichte aus. Sie unterscheiden zwischen kapitalmarktorientierten Unter-

THEILE/NAGAFI/
ZYCZKOWSKI

¹⁰³³ PHILIPPS, H., Rechnungslegungspraxis der KMU nach BilMoG, S. 311.

¹⁰³⁴ Vgl. PHILIPPS, H., Rechnungslegungspraxis der KMU nach BilMoG, S. 315.

¹⁰³⁵ Vgl. GASSEN, J./PIERK, J./WEIL, M., Pensionsrückstellungen nach dem BilMoG, S. 1061-1067.

¹⁰³⁶ Vgl. GASSEN, J./PIERK, J./WEIL, M., Pensionsrückstellungen nach dem BilMoG, S. 1061.

¹⁰³⁷ GASSEN, J./PIERK, J./WEIL, M., Pensionsrückstellungen nach dem BilMoG, S. 1066.

¹⁰³⁸ GASSEN, J./PIERK, J./WEIL, M., Pensionsrückstellungen nach dem BilMoG, S. 1066.

¹⁰³⁹ Vgl. THEILE, C./NAGAFI, H./ZYCZKOWSKI, C., Analyse der Ausübung von BilMoG-Wahlrechten, S. 912-941.

nehmen (n = 103) und nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen (n = 60). Schließlich beleuchten die Autoren in dieser „ersten umfassenden und mit Einschränkungen repräsentativen Analyse“¹⁰⁴⁰ die Effekte der BilMoG-Wahlrechte in Hinblick auf die Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung kommen sie u. a. zu dem Schluss, dass die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse vor und nach dem BilMoG zunächst eingeschränkt ist, die Praxis indes künftig zu brauchbaren i. S. v. bilanzanalytisch verwendbaren Ergebnissen kommen wird. In Hinblick auf weiteren Forschungsbedarf halten die Autoren fest, dass „zur empirischen Absicherung der Motivlage des unterschiedlichen Bilanzierungsverhaltens [...] weitergehende Analysen notwendig“¹⁰⁴¹ sind.

KEITZ/WENK/
JAGOSCH

In einer in zwei Teilen am 04.11.2011 sowie 11.11.2011 veröffentlichten Studie analysieren die Autoren KEITZ/WENK/JAGOSCH unter Anwendung deskriptiver Methoden, wie 42 Familienunternehmen des DaxPlusFamily-Index die mit dem BilMoG neu geschaffenen bzw. veränderten Bilanzierungswahlrechte sowie Darstellungs- und Ermessensspielräume – unter Einbeziehung der Übergangsvorschriften des BilMoG – ausgeübt und weitere praxisrelevante Anwendungsfragen umgesetzt haben.¹⁰⁴² Die Autoren halten allerdings fest, dass in Folge der bewussten Auswahl der Stichprobenelemente die Befunde ihrer Studie „nicht repräsentativ für alle Familienunternehmen oder kapitalmarktorientierten Unternehmen“¹⁰⁴³ seien. Ihrer Auffassung nach lassen sich aus den gewonnenen Ergebnissen allerdings erste Tendenzen erkennen, die durch Ergebnisse weiterer Studien zu verifizieren seien.¹⁰⁴⁴ Allgemeine Aussagen zu Determinanten des Bilanzierungsverhaltens der Stichprobenunternehmen ließen sich nach der hier vertretenen Auffassung schon deshalb nur schwerlich treffen, da Familienunternehmen, bspw. aufgrund des annähernd vollständigen Einblickes in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgeber und Unternehmensleitung in Personalunion,¹⁰⁴⁵ regelmäßig speziel-

¹⁰⁴⁰ THEILE, C./NAGAFI, H./ZYCKOWSKI, C., Analyse der Ausübung von BilMoG-Wahlrechten, S. 912.

¹⁰⁴¹ THEILE, C./NAGAFI, H./ZYCKOWSKI, C., Analyse der Ausübung von BilMoG-Wahlrechten, S. 929.

¹⁰⁴² Vgl. KEITZ, I. VON/WENK, M. O./JAGOSCH, C., Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 1), S. 2445-2450; KEITZ, I. VON/WENK, M. O./JAGOSCH, C., Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 2), S. 2503-2508.

¹⁰⁴³ KEITZ, I. VON/WENK, M. O./JAGOSCH, C., Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 1), S. 2446.

¹⁰⁴⁴ Vgl. KEITZ, I. VON/WENK, M. O./JAGOSCH, C., Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 1), S. 2446; KEITZ, I. VON/WENK, M. O./JAGOSCH, C., Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 2), S. 2508.

¹⁰⁴⁵ Vgl. FINK CHRISTIAN/HEIDBREDE, S./SCHÄFER, H., Informationsbedürfnisse bei Familienunternehmen, S. 604, wonach 98,8 Prozent der befragten Familiengesellschafter einen uneingeschränkten Zugang zu unternehmensinternen Daten bestätigten.

len, d. h. von denen nicht familiengeführter Kapitalgesellschaften abweichenden, bilanzpolitischen Anreizen unterlegen sind.¹⁰⁴⁶

Eine im November 2011 veröffentlichte Gemeinschaftsstudie vom BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE, ERNST & YOUNG sowie der DUALEN HOCHSCHULE BADEN-WÜRTTEMBERG STUTTGART mit dem Titel „Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in der Praxis mittelständischer Unternehmen“ untersucht mittels deskriptiver statistischer Methoden, wie die Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften des BilMoG in der Praxis umgesetzt wurden.¹⁰⁴⁷ Ferner werden mögliche Anwendungsfehler und Unstimmigkeiten bei der Bilanzierung gezeigt. Erklärtes Ziel der Studie ist es zudem, einen Beitrag zur Entwicklung eines *Best Practice*-Standards nach den Vorschriften des HGB n. F. zu leisten und für die Unternehmen wertvolle Hinweise und Hilfestellungen bei der Erstellung der Konzernabschlüsse des Geschäftsjahres 2011 zu liefern.¹⁰⁴⁸ Grundlage der Befunde sind 132 Konzernabschlüsse des Jahres 2010 nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branche. In Hinblick auf die Repräsentativität der Studie halten die Autoren fest, dass „um ein abschließendes Bild über die HGB-Konzernrechnungslegung zu erhalten, [...] ggf. eine erneute Analyse nach Offenlegung aller Konzernabschlüsse 2010 im Frühjahr 2012 zweckentsprechend“¹⁰⁴⁹ wäre.

BDI/ERNST & YOUNG/
DHBW STUTTGART

In einer in zwei Teilen am 25.01.2013 und 01.02.2013 veröffentlichten Studie analysieren die Autoren KEITZ/GLOTH mittels deskriptiver Methoden, wie 54 Unternehmen aus den Indizes DaxPlusFamily, MDAX sowie DAX30 die durch das BilMoG geänderten bzw. neu eingeführten Angabepflichten umsetzen.¹⁰⁵⁰ Im Fokus ihrer Untersuchung stehen die Angaben zum Geschäfts- und Firmenwert, zu selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen, zu Pensionsverpflichtungen, zu latenten Steuern, zur Ausschüttungssperre, zu außerbilanziellen Geschäften, zu nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie zu Bewertungseinheiten. Die Studie liefert Ergebnisse zur Erkennbarkeit des Bilanzierungsverhaltens von HGB-Bilanzierern aus Sicht externer Abschlussadressaten.¹⁰⁵¹ Untersucht werden die nach den Vorschriften des HGB aufgestellten und veröffentlichten Jahresabschlüs-

KEITZ/GLOTH

¹⁰⁴⁶ Zu den Anreizen bilanzpolitischen Handelns vgl. Abschnitt 22.

¹⁰⁴⁷ Vgl. OSER, P. et al., Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in der Praxis, S. 1-52.

¹⁰⁴⁸ Vgl. OSER, P. et al., Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in der Praxis, S. 8.

¹⁰⁴⁹ OSER, P. et al., Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in der Praxis, S. 9.

¹⁰⁵⁰ Vgl. KEITZ, I. VON/GLOTH, T.: Praxis ausgewählter HGB-Anhangangaben (Teil 1), S. 129-138; KEITZ, I. VON/GLOTH, T.: Praxis ausgewählter HGB-Anhangangaben (Teil 2), S. 185-194.

¹⁰⁵¹ Zu dem Problem der Erkennbarkeit bilanzpolitischen Handelns vgl. Abschnitt 21.

se, bestehend aus Bilanz, GuV und Anhang der Stichprobenunternehmen des Berichtsjahres 2011. Die Autoren zeigen, dass hinsichtlich Inhalt und Detaillierungsgrad der Angaben insgesamt Verbesserungspotenzial besteht. Zwar räumen sie ein, dass infolge mangelnder Informationen zu einzelnen, lediglich unternehmensinternen kommunizierten Sachverhalten eine Prüfung der Vollständigkeit der erforderlichen Angaben nicht immer gewährleistet sei. Für bekannte Sachverhalte ließen sich indes in Einzelfällen Versäumnisse hinsichtlich der Pflichtangaben identifizieren. Als mögliche Ursachen für Unsicherheiten und Unterschiede bzgl. des Umfangs und der Form der Berichterstattung sehen die Autoren eine aus ihrer Sicht unzureichende Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften sowie Schwierigkeiten bei der Vergleichbarkeit von Anhangangaben anderer Unternehmen.¹⁰⁵²

WEIL

In einer am 07.03.2014 veröffentlichten Studie analysiert WEIL mit Hilfe deskriptiver sowie induktiver Methoden das bilanzpolitische Verhalten von nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen bei der Umstellung auf das BilMoG. Aus dem gesamten – mit der Umstellung auf das BilMoG verbundenen – Spektrum bilanzpolitisch nutzbarer Instrumente untersucht der Autor die Wahlrechte zu über- bzw. unterdotierten Pensionsrückstellungen, die Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu den sonstigen Rückstellungen sowie die Ansatz- und Ausweiswahlrechte zur Bilanzierung latenter Steuern.¹⁰⁵³ Grundlage der Untersuchung ist eine zufällig ermittelte Stichprobe jeweils 100 handelsrechtlicher Einzel- und Konzernabschlüsse des Geschäftsjahres 2010.¹⁰⁵⁴ Nach Einschätzung des Autors enthält die Studie „[...] empirische Evidenz, dass das Bilanzierungsverhalten in der Abwesenheit von Einflüssen organisierter Kapitalmärkte und steuerlicher Bilanzierungsanreize insbesondere durch die Eigentümerstruktur der Unternehmen, das Verhältnis zu Fremdkapitalgebern sowie Regulierungsmaßnahmen in bestimmten Branchen erklärt werden kann. Die Untersuchung kann hingegen keinen signifikanten Einfluss des erwarteten Buchhaltungsaufwands auf einzelne bilanzpolitische Entscheidungen nachweisen.“¹⁰⁵⁵

¹⁰⁵² Vgl. KEITZ, I. VON/GLOTH, T.: Praxis ausgewählter HGB-Anhangangaben (Teil 2), S. 194.

¹⁰⁵³ Vgl. WEIL, M.: Bilanzpolitik bei der BilMoG-Umstellung, S. 113-117.

¹⁰⁵⁴ Vgl. WEIL, M.: Bilanzpolitik bei der BilMoG-Umstellung, S. 137 f.

¹⁰⁵⁵ WEIL, M.: Bilanzpolitik bei der BilMoG-Umstellung, S. 107.

414. Identifizierte Forschungslücke

Forschungslücke

Summarisch liefern die oben vorgestellten Studien sowohl zur Frage der Praxisrelevanz der theoretisch bilanzpolitisch nutzbaren Wahlrechte und Ermessensspielräume als auch zu deren tatsächlichen Ausübung zum Zeitpunkt der Erstanwendung der durch das BilMoG reformierten Vorschriften im Wesentlichen deskriptive Ergebnisse. Dies gilt – bis auf wenige Ausnahmen – zugleich für die in dieser Arbeit im Fokus stehenden Übergangsvorschriften. Es wird deutlich, dass repräsentative empirische Überprüfungen denkbarer Wirkungszusammenhänge bei Ausübungsentscheidungen zumeist in Ermangelung hinreichend großer Stichprobenzahlen nicht erfolgen konnten. Vielfach werden stattdessen Hinweise oder Tendenzen geliefert. Eine umfassende Untersuchung des Bilanzierungsverhaltens zum Zeitpunkt der Anwendung der Übergangsvorschriften zum BilMoG steht demnach noch weitgehend aus. Die vorliegende Arbeit leistet einen Beitrag zur Schließung der eben identifizierten Forschungslücke, indem eine möglichst große und demnach repräsentative Zahl deutscher Unternehmen in die Untersuchung einbezogen wird. Neben einer deskriptiven Untersuchung des Bilanzierungsverhaltens zum Zeitpunkt der Anwendung der Übergangsvorschriften wird ferner auf eine induktive Untersuchung abgestellt, d. h. neben der Beschreibung des Bilanzierungsverhaltens auch die zugrunde zu legenden Determinanten dargestellt und untersucht.

42 Hypothesenbildung

Vorbemerkung

Das zweite Kapitel hat gezeigt, dass der wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmens wesentlich von dem Verhalten der Koalitionspartner bedingt wird und die Unternehmensziele teilweise nur bei möglichst weitgehend zielkongruentem Verhalten der Koalitionspartner verwirklicht werden können. Um dies zu gewährleisten, ist es für Unternehmen von entscheidender Bedeutung, den Erwartungshaltungen der Koalitionspartner – wenn nötig durch bilanzpolitische Maßnahmen – möglichst gerecht zu werden. Empirische Untersuchungen belegen bereits hinreichend, dass deutsche Unternehmen in der Vergangenheit abschlussgrößenorientierte Bilanzpolitik betrieben haben.¹⁰⁵⁶ Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass bilanzpolitische Anreize auch im Zusammenhang mit der Anwendung der Übergangsvorschriften des BilMoG einen Einfluss auf das Bilanzierungsverhalten haben. Wesent-

¹⁰⁵⁶ Vgl. exemplarisch LEUZ, C./NANDA, D./WYSOCKI, P., Earnings Management, S. 505-527; LINDEMANN, J., Rechnungslegung und Kapitalmarkt, S. 256-287.

liche, entscheidungsrelevante und folglich im Fokus gestaltender Maßnahmen stehende Zielgrößen sind das Eigenkapital sowie der Jahresüberschuss. Für sie wurden im dritten Kapitel die tendenzielle Wirkung der Ausübungsentscheidung der zu untersuchenden bilanzpolitischen Instrumente ausführlich untersucht und dargestellt. Schließlich wurde in Abschnitt 37 gezeigt, dass die einzelnen Entscheidungen zum Zweck einer konsistenten Beeinflussung dieser Zielgrößen zu Strategien aggregiert werden können. Hierauf aufbauend werden im Folgenden, unter Berücksichtigung weiterer notwendiger Annahmen, die zu testenden Hypothesen aufgestellt.

Finanzierung

Unternehmen versuchen über die Gestaltung der Vermögens- und Kapitalstruktur die Liquiditätslage sowie Kreditwürdigkeit des Unternehmens positiv zu beeinflussen.¹⁰⁵⁷ Die Signalwirkung bestimmter Kennzahlen kann zu einem für das Unternehmen unvorteilhaften Verhalten der Koalitionspartner führen.¹⁰⁵⁸ Im Zusammenhang mit der Analyse der Kapitalstruktur eines Unternehmens, die den Adressaten des Abschlusses über die Verlustabsorptionsfähigkeit des betrachteten Unternehmens informieren soll,¹⁰⁵⁹ wird üblicherweise die Eigenkapitalquote als erklärende Kapitalstrukturvariable verwendet.¹⁰⁶⁰ Sie wird als Indikator für die finanzielle Stabilität eines Unternehmens angesehen.¹⁰⁶¹ Je niedriger die Eigenkapitalquote eines Unternehmens ist, desto höher wird (c. p.) von potentiellen Fremdkapitalgebern das Risiko einer Kapitalbereitstellung angenommen. Trotz eines plausiblen Grundes – bspw. die BilMoG-Umstellung – kann ein hoher eigenkapitalmindernder Effekt das Vertrauen der Koalitionspartner in die Stabilität des Unternehmens negativ beeinträchtigen.¹⁰⁶² Die regelmäßig auf Grundlage der Abschlussinformationen bestimmte Eigenkapitalquote kann, wie das dritte Kapitel

¹⁰⁵⁷ Vgl. HEINHOLD, M., Bilanzpolitik, S. 390; WERNER, U., Bilanzanalyse, S. 374.

¹⁰⁵⁸ Kredite sind regelmäßig an sogenannte *Financial Covenants* geknüpft. Das sind vertragliche Klauseln, die Kreditkonditionen und -zusagen an bestimmte Ereignisse oder Sollzustände binden, wobei deren Nichteinhaltung vom Kreditgeber sanktioniert wird. Regelmäßig handelt es sich hierbei um die Höhe typischer Finanzkennzahlen. Vgl. KROLAK, T./MORZFELD, K./REMMEN, J.-D., *Financial Covenants*, S. 1420.

¹⁰⁵⁹ Vgl. KÜTING, K./WEBER, C.-P., Bilanzanalyse, S. 138 f.

¹⁰⁶⁰ Vgl. COENENBERG, A. G./HALLER, A./SCHULTZE, W., Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, S. 1070 f.

¹⁰⁶¹ Vgl. BAETGE, J./KIRSCH, H.-J./THIELE, S., Bilanzanalyse, 2. Auflage, S. 228-235.

¹⁰⁶² Zudem ist die Eigenkapitalquote über eine Veränderung des Fremdkapitals beeinflussbar. Da die absolute Höhe des Fremdkapitals indes nicht durch die BilMoG-Übergangsvorschriften determiniert wird, kann auf eine weitere Betrachtung von Fremdkapitalveränderungen verzichtet werden.

herausstellt, durch die Anwendung der Übergangsvorschriften zu BilMoG und der hierbei eröffneten bilanzpolitischen Instrumente beeinflusst werden. Hierbei ist anzunehmen, dass regelmäßig nicht sämtliche Umstellungseffekte von externen Analysten erkannt und bei der Kennzahlenberechnung berücksichtigt werden können,¹⁰⁶³ womit den bilanzpolitischen Maßnahmen zumindest teilweise Wirksamkeit unterstellt werden kann. Die BilMoG-Umstellungsmaßnahmen können zu einem niedrigeren oder sogar negativen Eigenkapitalausweis im Erstanwendungszeitpunkt führen. Um die hieraus zu erwartenden Sanktionen der Koalitionspartner nach Möglichkeit zu verhindern, besteht für die Unternehmen demnach ein Anreiz, bei der Anwendung der Übergangsvorschriften eine eigenkapitalerhöhende Strategie zu verfolgen. Erwartungsgemäß gilt dies in verstärktem Maße für Unternehmen, die bereits in Perioden vor der Erstanwendung des BilMoG ein relativ niedriges oder gar negatives Eigenkapital ausgewiesen haben. Da über die Totalperiode betrachtet mit eigenkapitalerhöhenden Maßnahmen negative Effekte auf künftige Jahresüberschüsse verbunden sind, ist ferner anzunehmen, dass der erwartete Nutzen der Eigenkapitalerhöhung den vermeintlichen Nachteil künftig niedrigerer Jahresüberschüsse überkompensiert.¹⁰⁶⁴ Zudem kann durch eigenkapitalerhöhende Maßnahmen die rechtsformspezifische Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Eigentümerversammlung vermieden werden. Hierzu wäre gemäß § 49 Abs. 3 GmbHG die Geschäftsführung einer GmbH verpflichtet, sofern die Hälfte des Stammkapitals aufgezehrt ist. Ferner kann ein Anreiz in der weitgehenden Vermeidung eines Umstellungseffektes auf das Eigenkapital liegen. Eine derartige Glättungsstrategie ist vor allem bei Unternehmen zu erwarten, deren Eigenkapitalausstattung sowohl vom Management, als auch von den Koalitionspartnern als optimal eingeschätzt wird. Bei dieser Strategie werden zugleich die Effekte auf künftige Jahresüberschüsse geglättet. Für Unternehmen mit vergleichsweise hoher Eigenkapitalausstattung und angenommenen Freiheitsgraden in Hinblick auf deren Verminderung kann neben Glättungsmotiven zudem der Anreiz bestehen, eine eigenkapitalmindernde Strategie zur Absicherung stetig steigender oder zumin-

¹⁰⁶³ Vgl. bzgl. der Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS BAETGE, J./MARESCH, D./SCHULZ, R., Zeitvergleich von Kennzahlen, S. 417-422 und grundsätzlich GRETH, M., Konzernbilanzpolitik, S. 45.

¹⁰⁶⁴ Vgl. m. ä. A. DETERT, K., Bilanzpolitik bei der Umstellung von HGB auf IFRS, S. 155.

dest gleich hoher künftiger Jahresüberschüsse zu verfolgen. Die zu testende Hypothese wird wie folgt aufgestellt:¹⁰⁶⁵

H_{1.1}: Je höher die Eigenkapitalquote eines Unternehmens ist, desto wahrscheinlicher sind, im Sinne einer zielgerichteten bilanzpolitischen Strategie, konsistente Ausübungsentscheidungen zu den zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumenten, die im Ausübungszeitpunkt die Eigenkapitalquote insgesamt mindern bzw. künftige Jahresüberschüsse erhöhen.

Rentabilität

Rechnungslegungsumstellungen bedingen zwar, abgesehen von den hiermit verbundenen Belastungen, nicht direkt die tatsächliche wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, sehr wohl aber deren bilanzielle Abbildung.¹⁰⁶⁶ Unbestritten sehen (potentielle) Fremdkapitalgeber, neben einer Vielzahl weiterer Faktoren, im Verhältnis hohe Erfolgsgrößen und daran gekoppelte Erfolgskennzahlen tendenziell als ratingverbessernde und folglich risikozinssenkende Indikatoren an.¹⁰⁶⁷ Auf die Gestaltung von Erfolgsgrößen abzielende bilanzpolitische Maßnahmen haben somit auch einen indirekten Einfluss auf die tatsächliche Lage des Unternehmens. Erfolgskennzahlen liefern hierbei einen Beurteilungsmaßstab für das Potential eines Unternehmens, künftig Erträge zu erwirtschaften. In diesem Zusammenhang findet typischerweise die Kennzahl Gesamtkapitalrentabilität Anwendung. Sie setzt eine bestimmte Erfolgsgröße ins Verhältnis zu dem in dem Unternehmen eingesetzten Eigen- und Fremdkapital. Für Bilanzierende besteht regelmäßig dann ein Anreiz, erfolgsverbessernde Maßnahmen zu ergreifen, wenn andernfalls die auszuweisenden Erfolgsgrößen sowie die auf deren Basis ermittelbare Gesamtkapitalrentabilität, zumindest im Vergleich zu Unternehmen einer Branche oder einer anders bestimmten *Peer Group*, auf eine Erfolgsproblematik hindeuten würde. Dies führe annahmegemäß zu unvoreilhaftem Verhalten der Koalitionspartner.¹⁰⁶⁹ Ferner kann angenommen werden, dass dieser Zusammenhang stetig schwächer und letztendlich umgekehrt wird, je höher die auszuweisenden Erfolgsgrößen bereits

¹⁰⁶⁵ Das im Folgenden verwendete Regressionsmodell untersucht den Einfluss erklärender Variablen auf die Eintrittswahrscheinlichkeiten alternativer Ereignisse, hier die Kombination von Ausübungsentscheidungen. Daher sind Wahrscheinlichkeitshypothesen zu formulieren. Vgl. GREENE, W., *Econometric Analysis*, S. 810. Zum leichteren Verständnis werden im Folgenden lediglich die $H_{1,n}$ -Alternativhypothesen angegeben. Auf die Präsentation der jeweils gegensätzlich zu formulierenden $H_{0,n}$ -Nullhypothesen wird hingegen verzichtet.

¹⁰⁶⁶ Vgl. PETERSEN, K./ZWIRNER, C./KÜNKELE, K. P., *Auswirkungen des BilMoG-Übergangs*, S. 28; WULF, I./BOSSE, T., *BilMoG und Bilanzrating*, S. 575.

¹⁰⁶⁷ Vgl. WULF, I./BOSSE, T., *BilMoG und Bilanzrating*, S. 569.

¹⁰⁶⁹ Vgl. Abschnitt 221.

ohne Inanspruchnahme von ergebnisverbessernden Maßnahmen sind. Vor diesem Hintergrund erscheint es zudem plausibel, dass Unternehmen, die dem Durchschnitt entsprechende oder diesem annähernd hohe Erfolgsgrößen ausweisen, eher eine Strategie mit ausgeglichener Wirkung auf eben jene Erfolgsgrößen verfolgen. Schließlich kann die Unternehmensleitung zum Umstellungszeitpunkt aufgrund erfolgsabhängiger Vergütungsbestandteile motiviert sein, zahlungsrelevante Erfolgsgrößen wie die Gesamtkapitalrentabilität durch bilanzpolitische Maßnahmen zu gestalten. In Folge damit verbundener Umkehreffekte auf zahlungsrelevante Erfolgsgrößen kann zwar bezogen auf die Totalperiode nicht der Nominalwert der Zahlungen maximiert werden, ergebniserhöhende Maßnahmen in zeitlich vorgelagerten Perioden wirken indes barwerterhöhend und werden daher von der Unternehmensleitung präferiert. Zudem kann sie nicht ausschließen, bspw. aufgrund eines Austrittes, in künftigen Perioden nicht mehr von erhöhten Erfolgsgrößen profitieren zu können. Die zu testende Hypothese wird wie folgt aufgestellt:

H_{1,2}: Je höher die Gesamtkapitalrentabilität eines Unternehmens ist, desto wahrscheinlicher sind, im Sinne einer zielgerichteten bilanzpolitischen Strategie, konsistente Ausübungsentscheidungen zu den zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumenten, die im Ausübungszeitpunkt den Jahresüberschuss mindern bzw. künftige Eigenkapitalquoten erhöhen.

In Abschnitt 221.1 wird gezeigt, dass neben der Beeinflussung der absoluten Höhe auszuweisender Ergebnisse auch deren Glättung über den Zeitverlauf ein klassisches bilanzpolitisches Ziel von HGB-Bilanzierern ist. In empirischen Untersuchungen konnte nachgewiesen werden, dass Koalitionspartner wie (potentielle) Fremdkapitalgeber die als Stabilitätsindikator geltenden wenig volatilen Ergebnisse präferieren. Letztere lassen sich gestalten, indem in wirtschaftlich guten Jahren über bilanzpolitische Maßnahmen eine Strategie der Ergebnisverringerung und in wirtschaftlich schlechten Jahren die der Ergebnisverbesserung verfolgt wird, was die Volatilität der auszuweisenden Ergebnisse im Vergleich zu einem angenommenen Sollergebnis dämpft. Hierbei kann das nach den Vorschriften des HGB vor Inkrafttreten des BilMoG ermittelte Vorjahresergebnis ein markantes und je nach Einschätzung der Koalitionspartner zu erreichendes oder ggf. leicht zu überschreitendes Sollergebnis darstellen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Bilanzierenden nicht verpflichtet sind, die Vorjahreswerte i. S. d. BilMoG erneut zu ermit-

Veränderung der
Rentabilität

teln und auszuweisen.¹⁰⁷⁰ Insofern stehen diese den Koalitionspartnern zu Vergleichszwecken lediglich eingeschränkt zur Verfügung. Zwar kann für die Bilanzierenden hieraus zugleich eine Legitimationsgrundlage erwachsen, bestimmte Soll-ergebnisse verfehlt zu haben. Dennoch ist davon auszugehen, dass zur Vermeidung nicht gänzlich auszuschließender Sanktionen der Koalitionspartner ergebnisglättende Bilanzpolitik betrieben wird. Anzunehmen ist, dass Unternehmen, deren auszuweisendes Ergebnis sowie die auf dieser Grundlage berechnete Gesamtkapitalrentabilität bereits ohne Durchführung bilanzpolitischer Maßnahmen dem Vorjahresergebnis zumindest annähernd entspricht, die Ausübungsentscheidungen für die zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumente aus den Übergangsvorschriften im Sinne einer ergebnisglättenden Strategie treffen. Dementgegen besteht für Unternehmen, bei denen die Gesamtkapitalrentabilität zu jener des Vorjahres stark positiv bzw. negativ abweicht, ein Anreiz, eine ergebnisvermindernde bzw. -erhöhende Ausübungsstrategie zu verfolgen. Die zu testende Hypothese lautet:

H_{1,3}: Je größer die relative positive Abweichung der Gesamtkapitalrentabilität der Umstellungsperiode im Vergleich zur Vorperiode ist, desto wahrscheinlicher sind, im Sinne einer zielgerichteten bilanzpolitischen Strategie, konsistente Ausübungsentscheidungen zu den zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumenten, die im Ausübungszeitpunkt den Jahresüberschuss mindern bzw. künftige Eigenkapitalquoten erhöhen.

Größe

Die historische Rechnungslegungspraxis zeigt, dass das Bilanzierungsverhalten deutscher Unternehmen bspw. im Vergleich zu US-amerikanischen Unternehmen eher konservativ und vorsichtig war.¹⁰⁷¹ Empirische Untersuchungen des Bilanzierungsverhaltens deutscher Unternehmen belegen zudem, dass eigenkapitalerhöhende Maßnahmen, wie der Ansatz von Bilanzierungshilfen, von den Koalitionspartnern regelmäßig als Krisensignal gewertet werden.¹⁰⁷² Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass die Koalitionspartner auch eigenkapitalerhöhende Maßnahmen aus der Anwendung der Übergangsvorschriften gleichermaßen in ihr Bewertungskalkül einbeziehen. Ob und inwiefern aus einem derartigen Krisensig-

¹⁰⁷⁰ Vgl. Abschnitt 324.2.

¹⁰⁷¹ Vgl. m. w. N. HÖLLERSCHMID, C., Signalwirkungen und Bilanzpolitik, S. 78.

¹⁰⁷² Vgl. COMMANDEUR, D./COMMANDEUR, G., Die Inanspruchnahme handelsrechtlicher Bilanzierungshilfen, S. 661-663; DZIADKOWSKI, D., Bilanzhilfsposten, S. 1338 f.; VEIT, K.-R., Inanspruchnahme von Bilanzierungshilfen, S. 2129-2131.

nal realiter ein für das Unternehmen negatives Verhalten der Koalitionspartnern resultiert, wird zwar von unternehmensindividuellen Rahmenbedingungen wie der Höhe der Eigenkapitalquote vor der Umstellung und der Quantität des Umstellungseffektes (vgl. hierzu Hypothese $H_{1.1}$) bedingt. Unabhängig hiervon kann allerdings angenommen werden, dass im Branchenvergleich relativ große Unternehmen aufgrund ihrer Marktstellung sowie des tendenziell größeren Kreises von Koalitionspartnern, wie Kapitalgebern, Lieferanten, Kunden und Mitarbeitern, in stärkerem Maße im Fokus der Öffentlichkeit stehen, als dies bei relativ kleinen Unternehmen der Fall ist. Folglich kann die Aussendung eines Krisensignals bei großen Unternehmen eine größere negative Wirkung entfalten als dies bei kleinen Unternehmen der Fall ist. Zudem kann für Unternehmen der Anreiz bestehen, auf eigenkapitalerhöhende und folglich grössenerhöhende Maßnahmen zu verzichten, um nicht (noch stärker als bisher) in den Fokus der Öffentlichkeit zu gelangen. Zwar hat die allgemeine Öffentlichkeit keine direkten Sanktionsmöglichkeiten. Indes kann eine mediale Diskussion über unternehmerisches Fehlverhalten negative Konsequenzen in Hinblick auf das Verhalten der ggf. alarmierten Koalitionspartner hervorrufen. Zudem wird regelmäßig angenommen, dass mit zunehmender Größe eines Unternehmens die Wahrscheinlichkeit eines regulierenden Eingriffes steigt, was zu öffentlich-rechtlichen Belastungen führen kann.¹⁰⁷³ Schließlich ist anzunehmen, dass große Unternehmen einen entsprechend großen Kapitalbedarf haben, der über Gesellschafterdarlehen hinaus typischerweise von Kreditinstituten gedeckt wird. Durch ein Krisensignal ausgelöste Sanktionen in Hinblick auf Kreditlinien und die Höhe des Risikozinses entfalten bei großen Unternehmen demzufolge eine größere Wirkung als bei kleinen Unternehmen, deren Gesellschafter aufgrund des Informationsvorsprungs ggü. Kreditinstituten (weiterhin) zur Kapitalbereitstellung bereit sind. Die zu testende Hypothese wird wie folgt aufgestellt:

H_{1.4}: Je größer ein Unternehmen ist, desto wahrscheinlicher sind, im Sinne einer zielgerichteten bilanzpolitischen Strategie, konsistente Ausübungsentscheidungen zu den zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumenten, die im Ausübungszeitpunkt die Eigenkapitalquote mindern bzw. künftige Jahresüberschüsse erhöhen.

¹⁰⁷³ Vgl. MOXTER, A., Publizitätsvorschriften und Unternehmerverhalten, S. 65.

Branchenzugehörigkeit

Es kann angenommen werden, dass in verschiedenen Branchen unterschiedliche bilanzpolitische Anreize wirken, womit die Branchenzugehörigkeit eines Unternehmens einen Einfluss auf das Bilanzierungsverhalten haben kann.¹⁰⁷⁴ Diese Annahme bestätigen bspw. empirische Untersuchungen zum Aktivierungsverhalten von Entwicklungsausgaben deutscher Unternehmen unter Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards.¹⁰⁷⁵ Vor diesem Hintergrund kann ferner davon ausgegangen werden, dass die Branchenzugehörigkeit neben dem Einfluss auf einzelne Bilanzierungsentscheidungen auch gebündelte Ausübungsentscheidungen für bilanzpolitische Instrumente determiniert und folglich einen Einfluss auf eine ggf. zu verfolgende Bilanzierungsstrategie haben kann. Da der Einfluss der Branchenzugehörigkeit a priori indes nicht bestimmt werden kann, wird die zu testende Hypothese ungerichtet und wie folgt aufgestellt:

H_{1.5}: Die Wahrscheinlichkeit, dass Unternehmen die Ausübungsentscheidungen für die zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumente im Sinne einer zielgerichteten bilanzpolitischen Strategie konsistent treffen, wird durch die Branchenzugehörigkeit determiniert.

Wahl des Abschlussprüfers

Die Ergebnisse der Untersuchung hängen wesentlich von der Erkennbarkeit des Bilanzierungsverhaltens in Bilanz, GuV und im Anhang ab. Die Erkennbarkeit ist einerseits abhängig von informationspolitischen Beweggründen, wie dem unternehmensindividuellen Hang zur Offen- bzw. Verschwiegenheit.¹⁰⁷⁶ Andererseits wird sie durch die Qualität des Abschlusses im Sinne einer, den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Abschlusserstellung bedingt. In diesem Zusammenhang spielt der Abschlussprüfer als Kontrollinstanz eine wesentliche Rolle. Die Qualitätsanforderungen an die berufliche Tätigkeit des Abschlussprüfers sind gesetzlich in der Wirtschaftsprüferordnung, in den §§ 316-324a HGB n. F. sowie in verschiedenen Fachgutachten, Stellungnahmen und Standards normiert.¹⁰⁷⁷ Die Qualitätsansprüche steigen hierbei, auch vor dem Hintergrund spektakulärer Fälle von Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung, die für mediales Interesse sorgen, stetig.¹⁰⁷⁸ Unabhängig von der Tatsache, dass die Komplexität der zu prüfenden

¹⁰⁷⁴ Vgl. m. ä. A. DETERT, K., Bilanzpolitik bei der Umstellung von HGB auf IFRS, S. 161.

¹⁰⁷⁵ Vgl. LEIBFRIED, P./PFANZELT, S., Forschungs- und Entwicklungskosten, S. 494-497; KEITZ, I. VON, Praxis der IASB-Rechnungslegung, S. 40 f.

¹⁰⁷⁶ Vgl. Abschnitt 222.

¹⁰⁷⁷ Vgl. HACHMEISTER, D., Regulierung von Abschlussprüfern, S. 55.

¹⁰⁷⁸ Exemplarisch sind die Bilanzskandale bei Parmalat, Flowtex und Comroad zu nennen.

Unternehmen und die zu bewältigende Datenflut ständig zunimmt, erwarten der Mandant sowie die interessierte Öffentlichkeit, dass der Abschlussprüfer unter der Restriktion eines begrenzten Prüfungsbudgets, ein mit hinreichender Sicherheit zutreffendes Urteil abgibt.¹⁰⁷⁹ Um den damit verbundenen Anforderungen an Mitarbeiterkapazitäten und deren *Know-How* entsprechen zu können, ist fast zwangsweise eine bestimmte Größe der Prüfungsgesellschaft erforderlich.¹⁰⁸⁰ Große Prüfungsgesellschaften¹⁰⁸¹ zeichnen sich u. a. dadurch aus, dass innerhalb ihres Netzwerkes einheitliche Prüfungsrichtlinien und (Qualitäts-)Standards entwickelt werden. Zudem unterliegen sie regelmäßig einer gemeinsamen strategischen Führung durch eine Dachgesellschaft. Folglich können sie kostengünstiger gemeinsame Qualitätsstandards einführen, durchzusetzen und überwachen¹⁰⁸² und annahmegemäß hochwertigere und homogenere Leistungen¹⁰⁸³ anbieten, als dies bei kleineren Prüfungsgesellschaften zu vermuten ist. Schließlich verfügen sie mit zunehmender Größe¹⁰⁸⁴ über eine stärkere Unabhängigkeit und Machtposition ggü. ihren Mandanten, um handelsrechtlich erforderliche, indes aus Sicht des Unternehmens sensible und informationspolitisch möglichst nicht zu publizierende Informationen im Abschluss zu erzwingen, ohne für sie wirtschaftlich nachteilige Sanktionen des Mandanten fürchten zu müssen. Die zu testende Hypothese lautet:

H_{1.6}: Stehen den Unternehmen bilanzpolitische Instrumente zur Verfügung, sind die jeweiligen Ausübungsentscheidungen für den Abschlussadressaten identifizierbarer, sofern es sich beim Abschlussprüfer um eine „Big Four“-Gesellschaft handelt.

¹⁰⁷⁹ Vgl. BAETGE, J./MELCHER, T./SCHULZ, R., Vermeidung von Bilanzdelikten, S. 25.

¹⁰⁸⁰ Vgl. MANDLER, U., Qualitätskonstanz und Reputation internationaler Wirtschaftsprüfungsorganisationen, S. 36 f.

¹⁰⁸¹ Zu den Marktanteilen deutscher Prüfungsgesellschaften vgl. MARTEN, K.-U./SCHULTZE, W., Konzentrationsentwicklungen auf dem europäischen Prüfungsmarkt, S. 365-367 u. 370-377.

¹⁰⁸² Vgl. HACHMEISTER, D., Regulierung von Abschlussprüfern, S. 68; MANDLER, U., Qualitätskonstanz und Reputation internationaler Wirtschaftsprüfungsorganisationen, S. 37.

¹⁰⁸³ Zum Leistungsumfang großer Prüfungsgesellschaften vgl. HACHMEISTER, D., Regulierung von Abschlussprüfern, S. 68-70.

¹⁰⁸⁴ Zu der in dieser Untersuchung vorgenommenen Größenabgrenzung deutscher Abschlussprüfer vgl. Abschnitt 432.

43 Untersuchungsmodell

431. Definition der Variable STRATEGIE als Indikator für Bilanzierungsverhalten

Annahmen

Zum Zweck der empirischen Untersuchung des bilanzpolitisch motivierten Bilanzierungsverhaltens bei Anwendung der Übergangsvorschriften ist es erforderlich, das zunächst nicht in Form einzelner Datenpunkte direkt aus dem jeweiligen Konzernabschluss erhebbare Bilanzierungsverhalten in eine untersuchungsg geeignete Variable zu überführen. Hierfür wird auf der Grundlage folgender Annahmen die ordinale Variable *STRATEGIE_i* definiert:¹⁰⁸⁵ Wie in Abschnitt 37 festgehalten, stehen den Bilanzierenden bei der Erstellung des Konzernabschlusses zum BilMoG-Übergangszeitpunkt grundsätzlich insgesamt sechs verschiedene bilanzpolitisch nutzbare Instrumente zur Verfügung. Die aus der jeweiligen alternativen Ausübungsentscheidung resultierende tendenzielle Wirkungsrichtung auf die Eigenkapitalquote sowie die künftigen Jahresüberschüsse ist ebenfalls bekannt. Im Falle der vollständigen Verfügbarkeit der Instrumente stehen den Bilanzierenden aufgrund der jeweils zwei alternativen Ausübungsentscheidungen statistisch $2^6 = 64$ verschiedene Bilanzierungskombinationen¹⁰⁸⁶ zur Verfügung. Die Wirkung auf die Eigenkapitalquote sowie die künftigen Jahresüberschüsse ist dann maximal, wenn alle zur Verfügung stehenden Instrumente in Hinblick auf ihre Wirkungsrichtung entsprechend gleichgerichtet genutzt werden. Im Folgenden wird daher angenommen, dass ein rational handelnder Entscheider zum Zwecke der bilanzpolitischen Zielerreichung aus den ihm zur Verfügung stehenden Instrumenten nicht lediglich eines oder einen Teil hiervon zielgerichtet verwendet, sondern vielmehr zur Erzielung einer bestimmten Wirkungsrichtung oder Verstärkung der Wirkung alle Instrumente nutzt.¹⁰⁸⁷ Für jedes Unternehmen lässt sich auf Basis der jeweiligen Verfügbarkeit und der individuellen Ausübung der Instrumente eine bestimmte Bilanzierungskombination identifizieren. Dieser ist dann unmittelbar eine bestimmte Wirkungsrichtung zuordenbar, wenn die einzelnen Wirkungshöhen der in

¹⁰⁸⁵ Die Definition der Variable *STRATEGIE_i* erfolgt in Anlehnung an ZMIJEWSKI/HAGERMAN. Vgl. ZMIJEWSKI, M./HAGERMAN, R., *Income Strategy and Accounting Choice*, S. 133-136. Eine vergleichbare Vorgehensweise bei der Untersuchung des Bilanzierungsverhaltens bei der Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS findet sich bei DETERT. Vgl. DETERT, K., *Bilanzpolitik bei der Umstellung von HGB auf IFRS*, S. 162-164.

¹⁰⁸⁶ Zur Kombinatorik vgl. exemplarisch AUER, B./ROTTMANN, H., *Ökonometrie für Wirtschaftswissenschaftler*, S. 167; FAHRMEIR, L. et al., *Statistik*, S. 202.

¹⁰⁸⁷ Vgl. BOWEN, R./DU CHARME, L./SHORES, D., *Stakeholders' Implicit Claims and Accounting Method Choice*, S. 268 und 273; ZMIJEWSKI, M./HAGERMAN, R., *Income Strategy and Accounting Choice*, S. 133.

der Bilanzierungskombination enthaltenen Instrumente manuell aus dem jeweiligen Konzernabschluss zu entnehmen sind. In Folge des Umfanges der bei der Ausübung der Instrumente zu beachtenden Angabepflichten und der individuellen Informationsbereitschaft des Abschlusserstellers ist diese Voraussetzung bei den hier untersuchten Stichprobenunternehmen¹⁰⁸⁸ indes nicht vollumfänglich gewährleistet.¹⁰⁸⁹ In Ermangelung tatsächlicher Wirkungshöhen sind daher Annahmen über die Wirkungshöhen der zur Verfügung stehenden Instrumente zu treffen. Vor dem Hintergrund dieses Problems werden bei vergleichbaren Untersuchungen subjektiv geschätzte Wirkungshöhen unterstellt¹⁰⁹⁰ oder angenommen, dass die Wirkung der zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumente gleich hoch ist.¹⁰⁹¹ Unabhängig von der gewählten Vorgehensweise sind bei derartigen Annahmen Verzerrungen zu erwarten, die indes in Folge des Informationsmangels zwangsläufig und unvermeidbar sind. Zur Frage der Schätzgenauigkeit der Wirkungshöhen unter derartigen Annahmen kann auf das Ergebnis bei ZMIJEWSKI/HAGERMAN verwiesen werden. Die Autoren belegen, dass die Annahme subjektiv geschätzter Wirkungshöhen für zur Verfügung stehende Instrumente im Vergleich zu gleich hoch angenommenen Wirkungen nicht zu besseren Ergebnissen führt.¹⁰⁹² Aufbauend auf diesen Ergebnissen zeigt DETERT in einer Untersuchung der Rechnungslegungsumstellung von HGB auf IFRS, dass die Annahme einer ordinalen Reihenfolge der Wirkungshöhen der zur Verfügung stehenden Instrumente die Güte des verwendeten Untersuchungsmodells verringert.¹⁰⁹³ Daher werden im Folgenden zunächst gleiche Wirkungshöhen angenommen.¹⁰⁹⁴

¹⁰⁸⁸ Vgl. Abschnitt 441.

¹⁰⁸⁹ Zum Problem der quantitativen Analyse des bilanzpolitischen Instrumentariums vgl. LACHNIT, L./WULF, I., Auswirkungen des BilMoG auf die Abschlussanalyse, S. 688 und 690-694.

¹⁰⁹⁰ Vgl. ASTAMI, E./TOWER, G., Accounting-Policy Choice and Firm Characteristics, S. 10; BOWEN, R./DU CHARME, L./SHORES, D., Stakeholders' Implicit Claims and Accounting Method Choice, S. 267 f.; PRESS, E./WEINTROP, J., Accounting-Based Constraints and Impact on Accounting Choice, S. 88; SKINNER, D., Investment Opportunity Set and Accounting Procedure Choice, S. 429-431.

¹⁰⁹¹ Vgl. INOUE, T./THOMAS, W. B., Choice of Accounting Policy, S. 11; MISSONIER-PIERA, F., Economic Determinants of Multiple Accounting Method Choices, S. 131; ZMIJEWSKI, M./HAGERMAN, R., Income Strategy and Accounting Choice, S. 134-136.

¹⁰⁹² Vgl. ZMIJEWSKI, M./HAGERMAN, R., Income Strategy and Accounting Choice, S. 140 f.

¹⁰⁹³ Vgl. DETERT, K., Bilanzpolitik bei der Umstellung von HGB auf IFRS, S. 190.

¹⁰⁹⁴ Diese Annahme wird in Abschnitt 466. zugunsten ungleicher Wirkungshöhen aufgehoben.

Für jedes Unternehmen i der Stichprobe kann die Anzahl der zur Verfügung stehenden Instrumente AVI_i sowie die jeweilige Ausübungsentscheidung erhoben und wie folgt ein Binärwert zugeordnet werden: Für den Fall, dass die Ausübungsentscheidung zu einer Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. zu einer Verminderung künftiger Jahresüberschüsse führt, wird der Wert null zugewiesen, wohingegen der Wert eins vergeben wird, wenn die Eigenkapitalquote vermindert wird bzw. die künftigen Jahresüberschüsse erhöht werden. Steht ein Instrument nicht zur Verfügung, wird kein Wert zugewiesen. Die zugewiesenen Binärwerte werden anschließend summiert.¹⁰⁹⁵ Hieraus ergibt sich jeweils eine ganzzahlige Summe. Bei vollständiger Verfügbarkeit der sechs Instrumente wird der Wertebereich von den beiden Extrema null und sechs begrenzt. Diese Vorgehensweise berücksichtigte nicht, dass den Unternehmen eine unterschiedliche Anzahl der Instrumente zur Verfügung steht, was die Vergleichbarkeit der einzelnen Summen konterkarierte. Im Folgenden wird dies durch den Verhältniswert $SCORE_i$ vermieden, der die Summen ins Verhältnis der Anzahl zur Verfügung stehender Instrumente setzt:¹⁰⁹⁶

$$SCORE_i = \frac{\sum ARST_i, ARAP_i, AIEA_i, NWA_i, ZPRST_i, ÜLRST_i}{AVI_i} \quad (1)$$

mit:

i = Laufindex der Stichprobenelemente

$SCORE_i$ = Verhältniswert der Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. künftige Jahresüberschüsse für Ausübungsentscheidungen bilanzpolitischer Instrumente

$ARST_i$ = Binärwert für die Auflösung/Beibehaltung bestimmter Aufwandsrückstellungen

$ARAP_i$ = Binärwert für die Auflösung/Fortführung bestimmter aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

$AIEA_i$ = Binärwert für die Auflösung bzw. Fortführung aktivierter Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes

NWA_i = Binärwert für die Zuschreibung/Fortführung bestimmter niedrigerer Wertansätze

$ZPRST_i$ = Binärwert für die Zuführungsentscheidung bei unterdotierten Pensionsrückstellungen

$ÜLRST_i$ = Binärwert für die Auflösung/Beibehaltung bestimmter überdotierter Rückstellungen

AVI_i = Anzahl der zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumente

¹⁰⁹⁵ Vgl. ZMIJEWSKI, M./HAGERMAN, R., Income Strategy and Accounting Choice, S. 134.

¹⁰⁹⁶ Vgl. ebenso ASTAMI, E./TOWER, G., Accounting-Policy Choice and Firm Characteristics, S. 14; BOWEN, R./DU CHARME, L./SHORES, D., Stakeholders' Implicit Claims and Accounting Method Choice, S. 268; DETERT, K., Bilanzpolitik bei der Umstellung von HGB auf IFRS, S. 164.

Der Wertebereich des Verhältniswertes $SCORE_i$ ist positiv rational und umfasst insgesamt 13 verschiedene Werte. Er wird von den beiden Extrema null und eins begrenzt.¹⁰⁹⁷ Null tritt hierbei lediglich in den Fällen auf, in denen die gebündelte Ausübungsentscheidung ausschließlich zu einer Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. zu einer Verminderung künftiger Jahresüberschüsse führt. Der Wert eins tritt hingegen bei ausschließlich vermindernder Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. erhöhender Wirkung auf künftige Jahresüberschüsse auf.

Den erzielbaren Werten werden nun auf Basis ihrer Größe ordinal skalierte Werte zugeordnet, die als Ausprägungen einer jeweilig durchgeführten $STRATEGIE_i$ interpretiert werden. Dem niedrigsten Wert null wird die Bilanzierungskombination *EINS* zugeordnet. Sie steht stellvertretend für eine Strategie, die ausschließlich auf die Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. auf eine Verminderung künftiger Jahresüberschüsse abzielt. Dem nächst höheren Wert wird die Bilanzierungskombination *ZWEI* zugeordnet et cetera. Dem Mittelwert 0,5 wird die Bilanzierungskombination *SIEBEN* zugeordnet. Diese enthält gleichermaßen erhöhende und vermindernde Wirkungen und steht stellvertretend für eine ausgeglichene Strategie. Der höchste Wert eins nimmt schließlich die Bilanzierungskombination *DREIZEHN* an. Sie steht stellvertretend für eine Strategie, die ausschließlich auf die Verminderung der Eigenkapitalquote bzw. auf eine Erhöhung künftiger Jahresüberschüsse abzielt. Die Variable $STRATEGIE_i$ ist demnach definiert als ordinal skalierte Variable, die theoretisch 13 verschiedene Ausprägungen annehmen kann:

Ordinalität von
STRATEGIE

¹⁰⁹⁷ Zur Herleitung des theoretischen Wertebereiches vgl. Tabelle 36 in Appendix C.2.

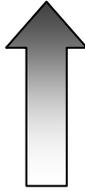
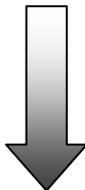
STRATEGIE	Intensität	Bilanzierungskombination
Ausschließliche Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. Verminderung künftiger Jahresüberschüsse		1
Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. Verminderung künftiger Jahresüberschüsse		2 ⋮ 6
Ausgeglichene Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. künftigen Jahresüberschüsse		=
Verminderung der Eigenkapitalquote bzw. Erhöhung künftiger Jahresüberschüsse		8 ⋮ 12
Ausschließlich Verminderung der Eigenkapitalquote bzw. Erhöhung künftiger Jahresüberschüsse		

Tabelle 15: Definition und theoretische Ausprägungen der Variable STRATEGIE¹⁰⁹⁸

432. Definition der weiteren beobachteten Variablen

Variablenselektion

Die weiteren beobachteten Variablen werden i. S. d. in Abschnitt 42 aufgestellten Hypothesen festgelegt. Für die folgende deskriptive und induktive Untersuchung ist es teilweise erforderlich, die für die Berechnung der beobachteten Variablen herangezogenen Abschlussdaten aufzubereiten bzw. zu bereinigen. Hierzu wird auf die Ausführungen in Abschnitt 442. verwiesen.

Größe

Um für die zu untersuchenden Unternehmen Informationen in Hinblick auf ihre jeweilige Größe zu gewinnen, werden als stellvertretende Größenvariablen die Umsatzerlöse UE_i und die Bilanzsumme BS_i erhoben.¹⁰⁹⁹

Finanzierung

Im Zusammenhang mit der Analyse der Kapitalstruktur eines Unternehmens, die den Adressaten des Abschlusses über die Verlustabsorptionsfähigkeit des betrachteten Unternehmens informieren soll,¹¹⁰⁰ wird üblicherweise eine der folgenden drei Kennzahlen verwendet: Eigenkapitalquote, Statischer Verschuldungsgrad I oder Anspannungsgrad I. Aufgrund der mathematischen Beziehung zwischen Eigen,- Fremd- sowie Gesamtkapital sind diese drei Kennzahlen in Hinblick auf ihre

¹⁰⁹⁸ Darstellung in Anlehnung an DETERT, K., Bilanzpolitik bei der Umstellung von HGB auf IFRS, S. 164.

¹⁰⁹⁹ Zur Eignung und Verwendung dieser Stellvertretervariablen in empirischen Untersuchungen vgl. BUJADI, M./RICHARDSON, A., Use of Firm Size in Accounting Research, S. 1-27; MISSIONIER-PIERA, F., Economic Determinants of Multiple Accounting Method Choices, S. 125.

¹¹⁰⁰ Vgl. KÜTING, K./WEBER, C.-P., Bilanzanalyse, S. 137.

Aussage äquivalent. Da in deutschen Untersuchungen üblicherweise die Eigenkapitalquote als erklärende Kapitalstrukturvariable verwendet wird,¹¹⁰¹ findet sie auch an dieser Stelle Anwendung. Die Variable EKQ_i ist definiert als Verhältnis des Eigenkapitals zum Gesamtkapital eines Unternehmens.

Ertragskennzahlen sollen einen Beurteilungsmaßstab für das Potential eines Unternehmens liefern, künftig Erträge zu erwirtschaften. Hierbei findet bspw. die Kennzahl Gesamtkapitalrentabilität¹¹⁰² Anwendung. Sie setzt eine bestimmte Erfolgsgröße ins Verhältnis des in dem Unternehmen eingesetzten Eigen- und Fremdkapitals. In der Praxis gelten als hierbei zu verwendende Erfolgsgrößen – mit der Folge einer jeweilig unterschiedlichen Interpretation – das EBIT sowie das EBITDA. Diese beiden Erfolgsgrößen werden auf Basis des EBT bestimmt. Das EBT ist eine Erfolgsgröße, die ausgehend vom Jahresüberschuss bzw. vom Jahresfehlbetrag um gewinnabhängige Steuern sowie um außerordentliche Ergebnisbestandteile bereinigt wird.¹¹⁰⁴ Aufbauend auf dieser Erfolgsgröße bleibt beim EBIT zudem der Zinsaufwand der jeweiligen Periode unberücksichtigt. Da hierdurch nicht nach der Herkunft des eingesetzten Kapitals differenziert wird, beeinflusst das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital nicht die Höhe der Gesamtkapitalrentabilität.¹¹⁰⁵ Das EBIT spiegelt demnach, unabhängig von der jeweiligen Kapitalstruktur eines Unternehmens, die operative Ertragskraft wider¹¹⁰⁶ und wird bei der Berechnung der Gesamtkapitalrentabilität in der Praxis überwiegend herangezogen.¹¹⁰⁷ Bei dem EBITDA werden im Vergleich zum EBIT zusätzlich die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen sowie auf immaterielle Vermögenswerte wie den derivativen Geschäfts- oder Firmenwert korrigiert.¹¹⁰⁸ Die aus den vorgestell-

Rentabilität

¹¹⁰¹ Vgl. COENENBERG, A. G./HALLER, A./SCHULTZE, W., Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, S. 1070 f.

¹¹⁰² Diese wird bei unterschiedlicher definitorischer Abgrenzung auch *Return on Investment* genannt. Vgl. GLADEN, W., Performance Measurement, S. 73.

¹¹⁰⁴ Im Vergleich zum Jahresüberschuss bzw. zum Jahresfehlbetrag ist die Verwendung des EBT als Beurteilungsgröße für die Ertragskraft eines Unternehmens insofern immer dann zweckmäßiger, wenn die Vergleichbarkeit von Unternehmen frei von Rechtsform oder maßgebendem Steuersystem garantiert werden soll. Vgl. COENENBERG, A. G./HALLER, A./SCHULTZE, W., Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, S. 1048 f.

¹¹⁰⁵ Vgl. BIEG, H., Ziele der Jahresabschlusspolitik, S. 102.

¹¹⁰⁶ Vgl. KRIETE, T./PADBERG, T./WERNER, T., EBIT, S. 1090.

¹¹⁰⁷ Vgl. KRIETE, T./PADBERG, T./WERNER, T., EBIT, S. 1091. Hierzu kann zudem auf die Untersuchung von CHEN/MERVILLE hingewiesen werden. Vgl. CHEN, G./MERVILLE, L., Total Indirect Costs of Financial Distress, S. 291.

¹¹⁰⁸ Vgl. COENENBERG, A. G./HALLER, A./SCHULTZE, W., Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, S. 1049.

ten Alternativen zur Berechnung der Gesamtkapitalrentabilität resultierenden Variablen werden GKR_EBIT_i und GKR_EBITDA_i genannt.

Veränderung der Rentabilität

Die Variable Δ_GKR_i misst die Veränderung der auf Grundlage des erstmals nach den Vorschriften des HGB n. F. erstellten Abschlusses und dessen Vorperiode ermittelten Gesamtkapitalrentabilität eines Unternehmens. In Analogie zu obiger Vorgehensweise sollen hierbei als untersuchungsrelevante Erfolgsgrößen das EBIT sowie das EBITDA verwendet werden. Daher werden die Variablen $\Delta_GKR_EBIT_i$ und $\Delta_GKR_EBITDA_i$ genannt.

Qualität des Abschlussprüfers

Der deutsche Markt für Abschlussprüfungen ist heute vor allem durch die sog. „Big-Four“, die vier weltweit größten Prüfungsgesellschaften geprägt.¹¹⁰⁹ An dieser Stelle werden entsprechend der international üblichen Definition unter den „Big-Four“-Prüfungsgesellschaften in Deutschland folgende Prüfungsgesellschaften subsummiert: Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und PricewaterhouseCoopers AG.¹¹¹⁰ Die Variable WPG_i wird als binär kodierte Variable definiert. Ihr wird der Wert eins zugeordnet, sofern die den Abschluss des jeweiligen Unternehmens prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine „Big-Four“-Prüfungsgesellschaft ist. Andernfalls nimmt sie den Wert null an. Die Variable WPG_i dient als Stellvertretervariable für die Größe von Prüfungsgesellschaften und der annahmegemäß hiervon determinierten Erkennbarkeit von Wirkungen aus der Anwendung der Übergangsvorschriften.

Branchenzugehörigkeit

Für eine branchenabhängige Untersuchung ist es erforderlich, die Unternehmen zunächst bestimmten Branchen zuzuordnen und diese anschließend zu untersuchungsgerechten Branchenclustern zu aggregieren. Die Variable BRA_i nimmt als Ausprägungen die Branchencluster ACI , $CFBR$, CP , $MSTT$ und OTH an.¹¹¹¹

¹¹⁰⁹ Zur Entstehungsgeschichte der großen deutschen Prüfungsgesellschaften vgl. QUICK, R., Formation and Early Development of German Audit Firms, S. 317-343.

¹¹¹⁰ Neben diesen großen internationalen operierenden Prüfungsgesellschaften existiert eine Vielzahl größerer mittelständischer Prüfungsgesellschaften, die sog. Second Tier. Vgl. WILD, A./SCHEITHAUER, E.-K., Der Deutsche Markt für Abschlussprüfungen, S. 187.

¹¹¹¹ Zur Bestimmung der Branchencluster vgl. ausführlich Abschnitt 443.

44 Stichprobe

441. Abgrenzung

Zur Untersuchung der Einflussfaktoren auf das Bilanzierungsverhalten bei der Anwendung der Übergangsvorschriften zum BilMoG wurde eine Stichprobe auf Grundlage der Publikationsplattform des elektronischen Bundesanzeigers erhoben. In dieser Datenbank werden nach Angaben des elektronischen Bundesanzeigers jährlich mehr als eine Mio. handelsrechtliche Jahres- und Konzernabschlüsse publizitätspflichtiger Unternehmen zum Abruf bereitgestellt,¹¹¹² womit diese Datenbank aufgrund ihres Umfangs eine besonders gute Ausgangsbasis für die Erhebung der Stichprobe darstellt. Im Folgenden ist es erforderlich, diese Grundgesamtheit in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht einzugrenzen.¹¹¹³ Um die Homogenität der Stichprobe, d. h. die Vergleichbarkeit der darin enthaltenen Unternehmen zu gewährleisten, werden bei der Erhebung folgende ein- bzw. ausschließende Abgrenzungskriterien berücksichtigt:

Datenherkunft

Gemäß der Übergangsvorschrift des Artikel 67 Abs. 3 EGHGB können die Vorschriften des HGB n. F. bereits auf handelsrechtliche Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre freiwillig vorzeitig angewendet werden.¹¹¹⁴ Wegen der mit der freiwilligen Frühanwendung verbundenen pflichtmäßigen Anhangangabe gemäß Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 Halbsatz 3 EGHGB im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss sind Frühanwender grundsätzlich identifizierbar. Somit standen deren handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlüsse – in Abhängigkeit der jeweiligen zu beachtenden Offenlegungsvorschriften sowie der individuellen Offenlegungsgeschwindigkeit der Bilanzierenden – bereits im Jahr 2009 zu empirischen Untersuchungszwecken zur Verfügung. Allerdings ist zu bezweifeln, dass die aus einer Stichprobe von Frühanwendern gewonnenen Ergebnisse zweifelsfrei auf die Grundgesamtheit der BilMoG-Pflichtanwender übertragen werden kann.¹¹¹⁵ Vielmehr ist zu vermuten, dass die Entscheidung zur Frühanwendung durch individuelle und folglich nicht reprä-

Untersuchungszeitraum

¹¹¹² Vgl. Meldung des elektronischen Bundesanzeigers vom 15.02.2012, abrufbar unter: http://www.ebundesanzeiger.de/knowledgeable_news_side/15.02.2012#Notice_135.de (Stand: 02.05.2015).

¹¹¹³ Vgl. KAYA, M./HIMME, A., Möglichkeiten der Stichprobenbildung, S. 79.

¹¹¹⁴ Vgl. Abschnitt 322.2.

¹¹¹⁵ In diesem Zusammenhang ist auf die empirisch nachgewiesene seltene Ausübung des Wahlrechtes zur Frühanwendung hinzuweisen. Vgl. KEITZ, I. VON/WENK, M. O./JAGOSCH, C., Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 1), S. 2445.

sentative Anreizstrukturen oder Notwendigkeiten bedingt wurde. Welcher Natur diese waren, soll an dieser Stelle nicht näher untersucht werden. Gleichwohl erscheint der Rückschluss zulässig, dass mit der freiwilligen Entscheidung zur Früh-anwendung innerhalb dieser Gruppe das Problem der Selbstselektion (*Self Selection Bias*)¹¹¹⁶ verbunden sein kann. Wegen der damit einhergehenden Unsicherheit wird auf die Einbeziehung von handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlüssen von Früh-anwendern verzichtet und nur jene für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre von BilMoG-Pflichtanwendern berücksichtigt.¹¹¹⁷

Rechenwerke

Zudem wurde bei der Datenerhebung bewusst auf die Einbeziehung der im elektronischen Bundesanzeiger verfügbaren Einzelabschlüsse verzichtet, da an dieser Stelle angenommen wird, dass unternehmenspolitische Ziele mittels Bilanzpolitik vor allem im Konzernabschluss verfolgt werden¹¹¹⁸ oder dies zumindest in gleichem Maße wie im Einzelabschluss der Fall ist. Ziel bilanzpolitischer Maßnahmen ist es, die Koalitionspartner des Unternehmens zu einem für sie günstigen Verhalten zu bewegen.¹¹¹⁹ Voraussetzung hierfür ist, dass die in den Abschlüssen enthaltenen Informationen den Koalitionspartnern offen zugänglich sind. Unternehmen, die i. S. d. § 325 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 HGB n. F. zur Offenlegung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses verpflichtet sind, können indes unter den Voraussetzungen der §§ 264 Abs. 3, 264b HGB n. F. auf die Offenlegung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses verzichten. Sofern von der Befreiung zur Offenlegung Gebrauch gemacht wird, konterkariert dies folglich die bilanzpolitische Relevanz des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Ferner kann in den Fällen auf eine Einbeziehung der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse in die Stichprobe verzichtet werden, in denen sowohl der handelsrechtliche Jahres- als auch Konzernabschluss im elektronischen Bundesanzeiger offen gelegt werden, da in jenen Fällen i. d. R. von einer gleichlaufenden Ausübung der Übergangswahlrechte in beiden Rechenwer-

¹¹¹⁶ Zum Problem der Selbstselektion vgl. grundlegend GRILICHES, Z./HALL, B./HAUSMAN, J., *Missing Data and Self-Selection*, S. 137-176; GRONAU, R., *Selectivity Bias*, S. 1119-1144; HECKMAN, J., *Sample Selection Bias*, S. 153-161.

¹¹¹⁷ Vgl. analoges Vorgehen bei KEITZ, I. VON/WENK, M. O./JAGOSCH, C., *Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 1)*, S. 2446. In die folgende Untersuchung werden handelsrechtliche Konzernabschlüsse der Geschäftsjahre 2010 und 2009 einbezogen. Vgl. hierzu die folgenden Ausführungen zum Untersuchungszeitraum in diesem Abschnitt. Durch die oben beschriebene Identifizierbarkeit von Früh-anwendern bei der manuellen Datenerhebung kann daher ein Ausschluss von BilMoG-Früh-anwendern aus der Stichprobe gewährleistet werden.

¹¹¹⁸ Vgl. HEINTGES, S., *Bilanzkultur und Bilanzpolitik*, S. 180.

¹¹¹⁹ Vgl. Abschnitt 21.

ken ausgegangen werden kann. Zwar steht es den Bilanzierenden offen, Übergangswahlrechte im handelsrechtlichen Konzernabschluss unabhängig von der Ausübungsentscheidung im handelsrechtlichen Jahresabschluss in Anspruch zu nehmen.¹¹²⁰ Allerdings ist anzunehmen, dass die Koalitionspartner den offengelegten Informationen nur dann Reliabilität unterstellen werden, soweit sie einheitlich – d. h. in beiden Rechenwerken entsprechend enthalten – sind.¹¹²¹ Zwar verfolgt allein der handelsrechtliche Jahresabschluss den Zweck der Ausschüttungsbemessungsfunktion und ist daher für die Ausübung ergebnisorientierter bilanzpolitischer Maßnahmen relevant.¹¹²² Allerdings kann angenommen werden, dass diesbezügliche Ausübungsentscheidungen im handelsrechtlichen Jahres- sowie Konzernabschluss regelmäßig analog getroffen werden. Dies ist damit zu begründen, dass ein ggf. vergleichsweise hohes Ergebnis ebenfalls bei den Koalitionspartnern des handelsrechtlichen Jahresabschluss erstellenden obersten Mutterunternehmens Begehrlichkeiten wecken könnte.¹¹²³ Zudem hält der Konzernabschluss im Hinblick auf Kreditvergabeentscheidungen sowohl im Bezug auf Mutter- als auch auf Tochterunternehmen wesentliche Informationen für potentielle Gläubiger bereit.¹¹²⁴ KÜTING führt in diesem Zusammenhang an, es sei realitätsfremd und entbehre zudem jedweder Grundlage, „[...] dem Konzernabschluss lediglich das Primat der Informationsfunktion zuzubilligen [...]“¹¹²⁵. Vielmehr sei festzuhalten, „dass an den Konzernabschluss [...] eine Fülle materieller Konsequenzen anknüpfen, sei es nun auf regulatorischer, einzelvertraglicher oder rein faktischer Basis.“¹¹²⁶ Insofern kann die alleinige Verwendung handelsrechtlicher Konzernabschlüsse vor dem Hintergrund der Zielsetzung dieser Arbeit als hinreichend angenommen werden.

Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen i. S. d. § 264d HGB n. F. bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Diesen können, im Vergleich zu nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen, u. a. wegen der verpflichtenden Anwendung der IFRS und dem denkbaren Bestreben eines weitgehenden Gleichlaufes der Rechnungslegung sowohl nach handelsrechtlichen, als auch nach internationalen Vor-

Finanzierungsform

¹¹²⁰ Vgl. Abschnitt 221.5 und Abschnitt 361.

¹¹²¹ Vgl. mit ähnlicher Begründung STEIN, H.-G., Konzernbilanzpolitik, S. 981.

¹¹²² Vgl. Abschnitt 221.

¹¹²³ Vgl. SCHMID, T./PINKERT, A., Bilanzpolitisches Potential der Übergangsregelungen, S. 257.

¹¹²⁴ Vgl. Abschnitt 221.5.

¹¹²⁵ KÜTING, P., Konzerninterne Umstrukturierungen, S. 247.

¹¹²⁶ KÜTING, P., Konzerninterne Umstrukturierungen, S. 247.

schriften, abweichende Anreizstrukturen bei der Ausübung bilanzpolitischer Maßnahmen unterstellt werden.¹¹²⁷ Eine denkbare Einbeziehung wirkte sich demnach negativ auf die Homogenität der Stichprobe aus.¹¹²⁸

Rechtsform

Jedes Jahr werden zwischen 3.500 und 4.000 Konzernabschlüsse nicht kapitalmarktorientierter Mutterunternehmen im elektronischen Bundesanzeiger offengelegt.¹¹²⁹ Homogenitätsüberlegungen rechtfertigten eine weitere Eingrenzung der Stichprobe hinsichtlich bestimmter Rechtsformen. Konzernabschlüsse von Personenhandelsgesellschaften mit ausschließlich natürlichen und unbeschränkt haftenden Personen sowie von Einzelkaufleuten wurden in der Stichprobe eliminiert. Diese Unternehmen unterliegen im Vergleich zu Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften abweichenden Anreizstrukturen. Die Eigentümer dieses Unternehmenskreises haften unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen und sind zudem grundsätzlich zur Führung der Geschäfte berechtigt bzw. verpflichtet. Folglich kann der Anreiz, bilanzpolitisch motivierte Informationen an die Koalitionspartner senden zu wollen, im Vergleich zu nicht haftungsbeschränkten Unternehmen als geringer eingeschätzt werden. Zumindest zwei Personengruppen der Koalitionspartner, nämlich geschäftsführende Mitarbeiter und Eigenkapitalgeber, dürften bereits einen vollständigen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben. Für Fremdkapitalgeber des Unternehmens wird neben den offenzulegenden Informationen des handelsrechtlichen Konzernabschlusses primär die Bonität der persönlich Haftenden Relevanz entfalten. Somit kann angenommen werden, dass Fremdkapitalgeber regelmäßig geringere Informationsanforderungen an den handelsrechtlichen Konzernabschluss stellen. Zudem kann ein Ausschluss dieses Unternehmenskreises aus Wesentlichkeitsgründen verantwortet werden. KÜTING/LAM attestieren den nicht haftungsbeschränkten, zur Konzernrechnungslegung verpflichteten, Unternehmen auf Basis einer repräsentativen Stichprobe eine Häufigkeit von ca. sechs Prozent.¹¹³⁰

¹¹²⁷ Vgl. THEILE, C./NAGAFI, H./ZYCKOWSKI, C., Analyse der Ausübung von BilMoG-Wahlrechten, S. 917.

¹¹²⁸ Die Berücksichtigung eines Effektes aus einer ggf. für interne Zwecke erfolgten Anwendung der IFRS kann an dieser Stelle zwar nicht ausgeschlossen, indes aber als vernachlässigbar angesehen werden.

¹¹²⁹ Vgl. KÜTING, K./LAM, S., Bilanzierungspraxis in Deutschland, S. 994.

¹¹³⁰ Vgl. KÜTING, K./LAM, S., Bilanzierungspraxis in Deutschland, S. 994.

In Hinblick auf die Homogenität wird auf eine Differenzierung nach den Größenkriterien des § 267 HGB n. F. verzichtet, da der hier betrachtete Kreis der Mutterunternehmen gleichermaßen zur Anwendung der von großen Kapitalgesellschaften anzuwendenden Vorschriften verpflichtet ist (§ 298 Abs. 1 HGB n. F.). Demgegenüber werden Konzernabschlüsse von Banken, Versicherungen sowie sonstigen Finanzdienstleistern nicht berücksichtigt, da Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors regelmäßig eine von Kapitalgesellschaften sonstiger Branchen abweichende Geschäfts- und Bilanzstruktur aufweisen und z. T. abweichenden Bilanzierungsrichtlinien unterliegen.¹¹³¹

Größe und
Branche

Zur Beurteilung der Verfügbarkeit der Instrumente zum Umstellungszeitpunkt und zugleich der Praxisrelevanz einzelner Übergangsvorschriften, der Bilanzierungspraxis sowie der Untersuchung der Einflussfaktoren der Ausübung bilanzpolitisch nutzbarer Übergangswahlrechte werden neben den handelsrechtlichen Konzernabschlüssen des Geschäftsjahres 2010 auch jene für 2009 einbezogen.

Untersuchungs-
zeitraum

Aus der mittels obiger Abgrenzungskriterien modifizierten Grundgesamtheit wird aus der Datenbank des elektronischen Bundesanzeigers eine probabilistische Stichprobe¹¹³² im Umfang $n = 200$ ausgewählt.¹¹³³ Gemäß dem zentralen Grenzwertsatz kann der Stichprobenumfang für die folgende Untersuchung als hinreichend groß¹¹³⁴ und die Stichprobe insgesamt als repräsentativ angesehen werden.¹¹³⁵

Probabilität und
Repräsentativität

¹¹³¹ Vgl. mit ähnlicher Begründung CAZAVAN-JENY, A./JEANJEAN, T./JOOS, P., *Accounting Choice*, S. 149; m. w. N. COENENBERG, A. G. et al., *Empirische Untersuchung zur Rechnungslegungsumstellung von HGB auf IFRS*, S. 135; GASSEN, J./PIERK, J./WEIL, M., *Pensionsrückstellungen nach dem BilMoG*, S. 1062; THEILE, C./NAGAFI, H./ZYCKOWSKI, C., *Analyse der Ausübung von BilMoG-Wahlrechten*, S. 917 f.; KEITZ, I. VON/WENK, M. O./JAGOSCH, C., *Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 1)*, S. 2446. Zur Identifizierung von dem Finanzdienstleistungssektor zuordenbaren Unternehmen wird die Methode zur Brancheneinordnung in Abschnitt 443. herangezogen. Eine ähnliche Vorgehensweise bei der Stichprobenabgrenzung findet sich bei REUTER, M., *Eigenkapitalausweis nach IFRS*, S. 185.

¹¹³² Die Unternehmen der modifizierten Grundgesamtheit weisen identische Auswahlwahrscheinlichkeiten auf, womit davon auszugehen ist, dass die Stichprobe in ihrer Zusammensetzung der modifizierten Grundgesamtheit entspricht. Vgl. GOOD, P., *Resampling Methods*, S. 34; KAYA, M./HIMME, A., *Möglichkeiten der Stichprobenbildung*, S. 83; RIESENHUBER, F., *Großzahlige empirische Forschung*, S. 11.

¹¹³³ Auf die Angabe einer vollständigen Liste der untersuchten Unternehmen wird an dieser Stelle verzichtet. Interessierte Leser mögen diese Liste beim Autor erfragen.

¹¹³⁴ Die im Folgenden verwendeten Teststatistiken sind insofern robust, da sie auch im Falle nicht normalverteilter Störgrößen, unter der Annahme einer hinreichend großen Stichprobe und der dann gegebenen Konvergenzeigenschaft, approximativ verwendet werden können. Vgl. AUER, B./ROTTMANN, H., *Ökonometrie für Wirtschaftswissenschaftler*, S. 283 f.; FAHRMEIR, L./

442. Erhebung und Aufbereitung

Manuelle Daten-
erhebung

Die Konzernabschlüsse der Stichprobenunternehmen stehen im elektronischen Bundesanzeiger öffentlich zur Verfügung und sind diesem im Zeitraum Dezember 2011 bis Mai 2012 entnommen worden. Die Datenerhebung erfolgt hierbei manuell, da im Vergleich zum Einsatz automatisierter Suchalgorithmen in Datenbanken einschlägiger Informationsdienstleister wie BLOOMBERG bei manueller Vorgehensweise eher eine sachgerechte und zielorientierte Erhebung der relevanten Abschlussinformationen gewährleistet erscheint.¹¹³⁶

Erkennbarkeit der
Instrumente

Sofern den Konzernabschlüssen hinsichtlich der zu untersuchenden bilanzpolitischen Instrumente keine Informationen entnommen werden können, wird dies dahingehend interpretiert, dass dem entsprechenden Unternehmen zum Übergangszeitpunkt entweder das fragliche Instrument nicht zur Verfügung stand oder die Anwendung der betroffenen Übergangsvorschrift auf Bilanzposten bzw. deren Wertansätze für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung war. Vor dem Hintergrund des letzten Falles kann zwar einer bewussten Nichtangabe von Informationen auch eine gewisse bilanzpolitische Motivation beigemessen werden.¹¹³⁷ Eine Untersuchung der korrekten Anwendung der Übergangsvorschriften ist indes nicht Ziel dieser Arbeit. Insofern wird angenommen, dass die den Konzernabschlüssen entnommenen Informationen unter Beachtung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften erstellt wurden und folglich als reliabel angenommen werden können.¹¹³⁸

KNEIB, T./LANG, S., Regression, S. 119; KAYA, M./HIMME, A., Möglichkeiten der Stichprobenbildung, S. 86.

¹¹³⁵ Zu vergleichbaren sowie z. T. auch deutlich niedrigeren Stichprobengrößen bei empirischen Untersuchungen des Bilanzierungsverhaltens in Hinblick auf bilanzpolitisch nutzbare Wahlrechte vgl. CAZAVAN-JENY, A./JEANJEAN, T., Impact of R&D Capitalization, S. 44; CAZAVAN-JENY, A./JEANJEAN, T./JOOS, P., Accounting Choice, S. 149; HALLER, A./FROSCHAMMER, M./DENK, S., Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS, S. 557; LEIBFRIED, P./PFANZELT, S., Forschungs- und Entwicklungskosten, S. 492. Vgl. ferner COENENBERG, A. G. et al., Empirische Untersuchung zur Rechnungslegungsumstellung von HGB auf IFRS, S. 133, wo bzgl. der Rechnungslegungsumstellung von HGB auf IFRS die Auswirkungen von Bilanzierungsentscheidungen auf zentrale Kennzahlen der Jahresabschlussanalyse eine aus 154 Unternehmen bestehende Stichprobe als repräsentativ angenommen wird.

¹¹³⁶ Vgl. COENENBERG, A. G. et al., Empirische Untersuchung zur Rechnungslegungsumstellung von HGB auf IFRS, S. 136.

¹¹³⁷ Vgl. Abschnitt 222.

¹¹³⁸ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit Ausnahme von vier Konzernabschlüssen alle vom jeweiligen Abschlussprüfer mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk i. S. d. § 322 Abs. 2 Nr. 1 HGB n. F. versehen sind. Die vier Einschränkungen betreffen

Für die weitere Untersuchung ist es erforderlich, die Vergleichbarkeit zwischen denjenigen Unternehmen, denen bilanzpolitische Instrumente aus der Anwendung der Übergangsvorschriften zur Verfügung stehen und denjenigen zu gewährleisten, denen dieses Instrumentarium nicht zur Verfügung steht. Zu diesem Zweck werden sowohl bei der deskriptiven als auch bei der induktiven Untersuchung die mit einer jeweiligen alternativen Bilanzierungsentscheidung verbundene Wirkungshöhe auf die oben angegebenen beobachteten Variablen bereinigt, sofern die Wirkungshöhe des Instrumentes dem Konzernabschluss entnommen werden kann. Wie bereits in Abschnitt 431. beschrieben, kann Letzteres nicht für alle Unternehmen der Stichprobe sowie für alle ihnen zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumente aus der Anwendung der Übergangsvorschriften bejaht werden. Dies führt zwangsläufig zu Verzerrungen der Untersuchungsergebnisse, die indes in Folge des Informationsmangels nicht vermieden werden können.

443. Beschreibung

In der Untersuchung wird auch auf branchenabhängige Ergebnisse abgezielt. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, den Stichprobenunternehmen entsprechende Branchen zuzuordnen und sie im Anschluss zu untersuchungsgeeigneten Branchenclustern zusammenzufassen. Für die Lösung dieses Zuordnungsproblems sind diverse Vorgehensweisen denkbar.¹¹³⁹ An dieser Stelle wird zur primären Branchenzuordnung auf die Primärbranchenklassifizierung der Deutsche Börse AG zurückgegriffen.¹¹⁴⁰ Die Anzahl der für die Untersuchung relevanten Primärbranchen

die Nichtangabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung und des Beirates entgegen § 314 Abs. 1 Nr. 6 a) HGB n. F. Sie sind für die folgende Untersuchung demnach unbedeutend.

¹¹³⁹ Zur Frage, welche Vorgehensweise für die Untersuchung in Betracht kommt, werden drei gängige Zuordnungsmethoden getestet. Eine Zuordnung nach Wirtschaftszweigen i. S. d. Vorgehens des Statistischen Bundesamtes, vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT, WZ 2008, S. 73-152, liefert für die vorliegende Stichprobe eine heterogene und für den Analysezweck dieser Arbeit ungeeignete Verteilung. Aus dieser ließen sich allgemein gültige Aussagen nur sehr eingeschränkt entwickeln, da lediglich die Branche „Verarbeitendes Gewerbe“ hinreichend groß besetzt und zugleich überrepräsentiert ist. Ein vergleichsweise heterogenes Ergebnis liefert die Branchenzuordnung auf Grundlage des *Standard Industrial Classification Code* der US-amerikanischen Börsenaufsicht SEC. Dieser ist abrufbar unter: <http://www.sec.gov/info/edgar/siccodes.htm> (Stand: 06.03.2015). Empirischen Ergebnissen bei GASSEN/PIERK/WEIL zur Folge sind lediglich die Branchen „*Manufacturing/Transportation/Communication*“ und „*Electric/ Gas & Sanitary Services*“ hinreichend groß besetzt. Vgl. GASSEN, J./PIERK, J./WEIL, M., Pensionsrückstellungen nach dem BilMoG, S. 1062. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse finden die beiden oben genannten Zuordnungsmethoden an dieser Stelle keine Anwendung.

¹¹⁴⁰ Vgl. DEUTSCHE BÖRSE AG, Primärbranchenklassifizierung, S. 48-50.

ist allerdings mit $n = 15^{1141}$ für den Zweck der Untersuchung zu hoch. Daher werden die Primärbranchen nach artverwandten Produkten und Dienstleistungen zu fünf Branchencluster aggregiert.¹¹⁴²

Branchencluster	Primärbranchenklassifizierung der Deutschen Börse AG			
<i>Automobile, Construction and Industrial (ACI)</i>	Automobil	Bauindustrie	Industriegüter	
<i>Media, Software, Technology and Telecommunication (MSTT)</i>	Medien	Software	Technologie	Telekommunikation
<i>Consumer, Food, Beverage and Retail (CFBR)</i>	Konsumgüter	Nahrungsmittel, Getränke	Einzelhandel	
<i>Chemicals and Pharma (CP)</i>	Chemie	Pharma		
<i>Other (OTH)</i>	Grundstoffe	Transport, Logistik	Versorger	

Tabelle 16: Branchencluster und zugrunde gelegte Primärbranchenklassifizierung der Deutschen Börse AG¹¹⁴³

Branchencluster-
verteilung

Die Untersuchungsstichprobe enthält 104 Unternehmen (52 %), die dem Branchencluster *Automobile, Construction and Industrial (ACI)* zuordenbar sind, womit dieses insgesamt das größte Branchencluster ist. Ferner werden 44 Unternehmen (22 %) dem Branchencluster *Consumer, Food, Beverage and Retail (CFBR)*, 26 Unternehmen (13 %) dem Branchencluster *Chemicals and Pharma (CP)*, 16 Unternehmen (8 %) dem Branchencluster *Media, Software, Technology and Telecommunication (MSTT)* und schließlich zehn Unternehmen (5 %) dem Branchencluster *Other (OTH)* zugeordnet.

¹¹⁴¹ Zunächst differenziert die Deutsche Börse AG 18 Primärbranchen, deren Anzahl – wie in Abschnitt 441. Begründet – um die nicht untersuchungsrelevanten Branchen Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister reduziert wird.

¹¹⁴² Zur Verwendung und Eignung dieser Vorgehensweise vgl. HAGER, S./HITZ, J.-M., Immaterielle Vermögenswerte in der Bilanzierung und Berichterstattung, S. 206 f; HALLER, A./FROSCHHAMMER, M./GROß, T., Bilanzierung von Entwicklungskosten nach IFRS, S. 683; LEIBFRIED, P./PFANZELT, S., Forschungs- und Entwicklungskosten, S. 493; SOMMERHOFF, D., Selbsterstelltes immaterielles Anlagevermögen, S. 213.

¹¹⁴³ Darstellung in Anlehnung an LEIBFRIED, P./PFANZELT, S., Forschungs- und Entwicklungskosten, S. 493.

Es zeigt sich, dass die Anteile der Branchencluster an der gesamten Stichprobe nicht gleichverteilt sind, sondern teilweise erheblich voneinander abweichen. Zur Frage der Repräsentativität der Stichprobe kann zum einen auf deren Abgrenzungsmethodik in Abschnitt 441. verwiesen werden. Da eine probabilistische und repräsentative Stichprobe die Verteilung der Grundgesamtheit annahmegemäß zutreffend widerspiegelt, kann zwar unterstellt werden, dass dies ebenfalls für die Verteilung der Branchencluster gilt, da die Verteilung auf Grundlage eben dieser Stichprobe gebildet worden ist. Empirische Aussagen über die Repräsentativität dieser Verteilung können hingegen nur getroffen werden, wenn die Verteilung mit jener der modifizierten Grundgesamtheit verglichen wird. Hierzu müsste allerdings Letztere vollständig erhoben und entsprechend der Branchencluster klassifiziert werden. Aufgrund ihres angenommenen Umfanges ($n > 3.500$)¹¹⁴⁴ erscheint dies indes nicht zweckmäßig. Alternativ wird an dieser Stelle daher auf die vom Statistischen Bundesamt auf Basis aller in Deutschland ansässigen Unternehmen ($N = 3.591.262$, Stand 30.09.2009) erhobene Branchenverteilung zurückgegriffen.¹¹⁴⁵ Hierbei werden die vom Statistischen Bundesamt verwendeten Wirtschaftszweige den in dieser Untersuchung verwendeten Branchencluster zugeordnet. Anschließend wird die Verteilung der Branchencluster der Grundgesamtheit mit jener der Stichprobe verglichen. Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse dieser Gegenüberstellung zusammen:

¹¹⁴⁴ Vgl. Abschnitt 441.

¹¹⁴⁵ Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT, Statistisches Jahrbuch 2010, S. 493.

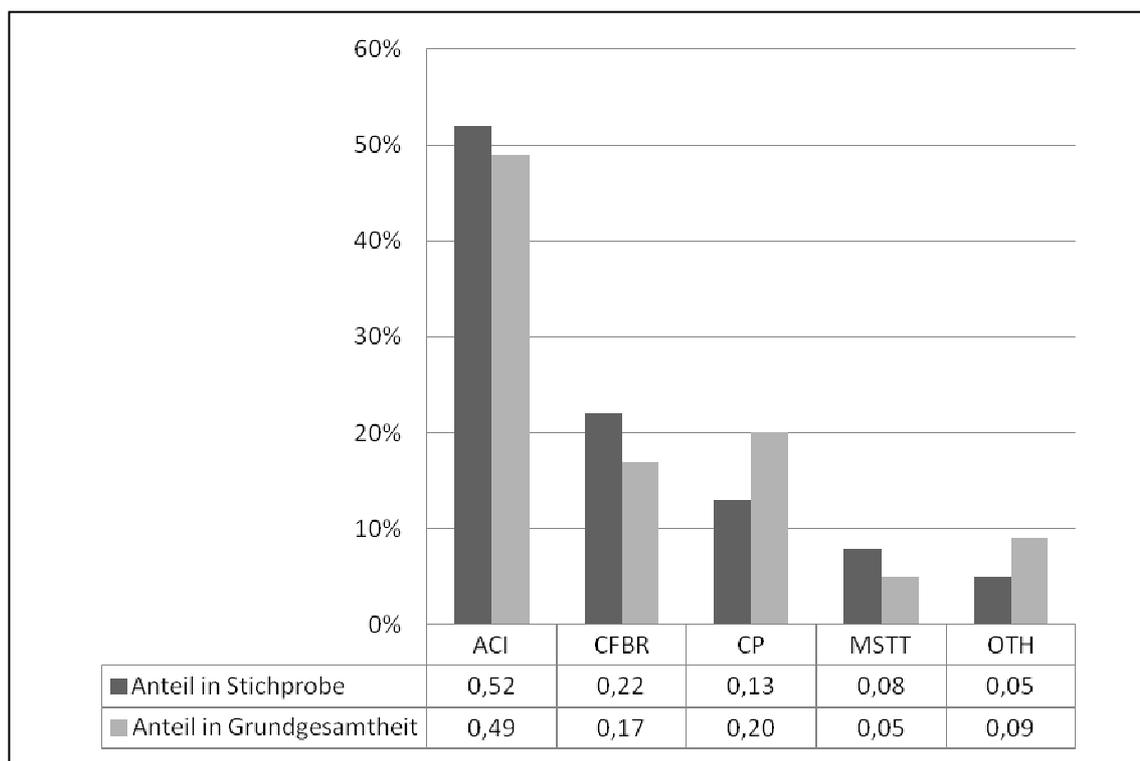


Abbildung 8: Empirische Verteilung der Branchencluster

Es wird deutlich, dass die empirische Verteilung der Branchencluster *ACI*, *CFBR*, *MSTT* und *OTH* mit Abweichungen zwischen drei und fünf Prozentpunkten weitgehend der Verteilung der Branchencluster der Grundgesamtheit entspricht. Lediglich das Branchencluster *CP* ist mit einer Abweichung in Höhe von sieben Prozentpunkten unterrepräsentiert. Dies ist insofern plausibel, da die Stichprobe nur nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen enthält. Für Unternehmen des Branchenclusters *CP* kann angenommen werden, dass sie in Folge ihres vergleichsweise hohen Kapitalbedarfes regelmäßig kapitalmarktorientiert sind. Insgesamt stützen die oben gewonnen Ergebnisse die Annahme einer repräsentativen Stichprobe.

Rechtsform

Eine rechtsformspezifische Differenzierung zeigt, dass die GmbH mit einem Anteil von 52 Prozent im Vergleich zu den nach § 264a HGB n. F. gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften mit einem Anteil von 48 Prozent stärker vertreten ist:

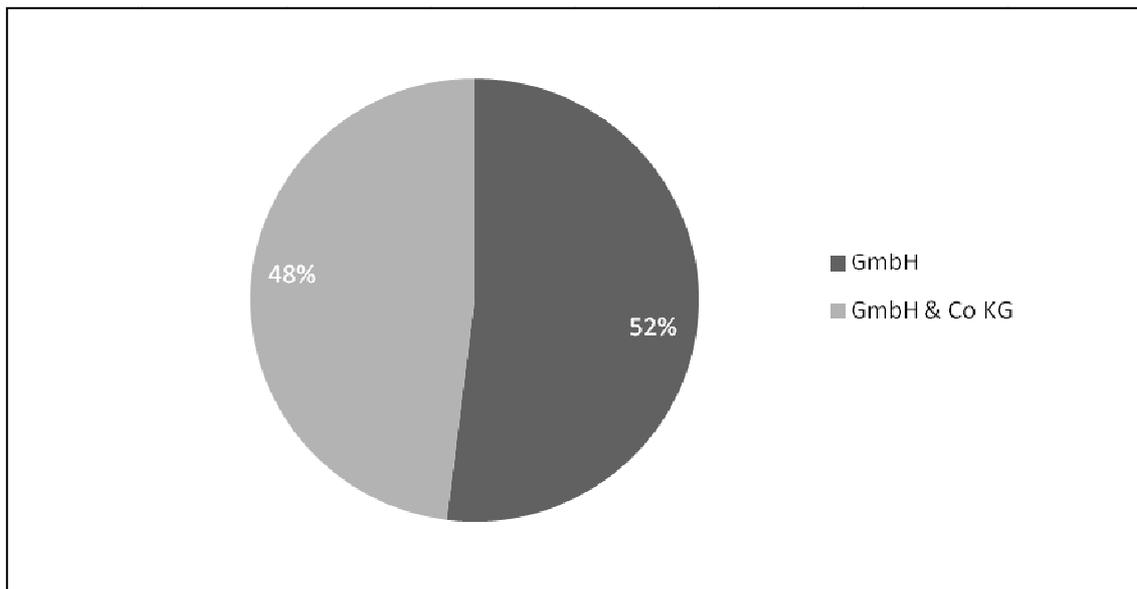


Abbildung 9: Empirische Verteilung der Rechtsformen

Hinsichtlich der Stichprobenrepräsentativität ist darauf hinzuweisen, dass der Anteil der GmbH & Co. KG verglichen zu dem der GmbH überrepräsentiert sein dürfte.¹¹⁴⁶ Aufgrund des hohen Stichprobenumfanges ist m. E. indes kein wesentlicher Effekt auf Untersuchungsergebnisse und deren Interpretierbarkeit zu erwarten.

Bei der folgenden Untersuchung werden Kennzahlen und deren charakteristische Lage- und Streuungsmaße, u. a. deren Mittelwerte und Mediane betrachtet. Einerseits können charakteristische Lage- und Streuungsmaße wie Kennzahlenmittelwerte relativ berechnet werden. Hierbei wird die zu untersuchende Kennzahl für jedes Stichprobenunternehmen einzeln bestimmt und anschließend über die zu untersuchende Branche aggregiert und gemittelt. Andererseits lassen sie sich absolut bestimmen, indem branchenintern die Werte der zu untersuchenden Kennzahl aufaddiert und durch die entsprechende Gesamtsumme geteilt werden. Die absolute Berechnung ist im Vergleich zur relativen Berechnung insofern nachteilig, als Ausreißer besonders stark in die Berechnung einfließen und hierdurch die Kennzahlenmittelwerte verzerrt werden können.¹¹⁴⁷ Daher werden in dieser Un-

Verwendung relativer Kennzahlen

¹¹⁴⁶ Für das Jahr 2009 untersuchten KÜTING/LAM das Bilanzierungsverhalten von 2000 nicht kapitalmarktorientierten deutschen Unternehmen und identifizieren für die GmbH einen Stichprobenanteil von ca. 50 Prozent sowie ca. 30 Prozent für die GmbH & Co. KG. Die restlichen ca. 20 Prozent umfassen die AG sowie sonstige Rechtsformen, wie Stiftung, OHG, et cetera. Vgl. KÜTING, K./LAM, S., Bilanzierungspraxis in Deutschland, S. 994.

¹¹⁴⁷ Vgl. HALLER, A./FROSCHHAMMER, M./GROß, T., Bilanzierung von Entwicklungskosten nach IFRS, S. 683.

tersuchung die branchenabhängigen charakteristischen Lage- und Streuungsmaße der zu untersuchenden Kennzahlen relativ berechnet.

Verwendung der Rohdaten

Wie in Abschnitt 442. beschrieben, wird der Datensatz für die deskriptive und induktive Untersuchung um die betragsmäßigen Effekte aus der Ausübung der bilanzpolitischen Instrumente bereinigt. Um einen ersten unverfälschten Eindruck über die Charakteristika der Stichprobenunternehmen zu erlangen, werden indes zunächst die aus den Konzernabschlüssen erhobenen Rohdaten beschrieben.

Charakteristika der Stichprobenunternehmen

Im Folgenden werden die 200 Stichprobenunternehmen mit Hilfe aussagekräftiger, deskriptiver Lage- und Streuungsmaße charakterisiert. Diese werden auf Grundlage der für nach dem 01.01.2010 beginnende Geschäftsjahre¹¹⁴⁸ erstellten Konzernabschlüsse berechnet. Da die Lage- und Streuungsmaße teilweise stark streuen, ist es sinnvoll, die Charakterisierung unter Berücksichtigung der Branchencluster vorzunehmen. Hierbei bleibt das Branchencluster *OTH* als Residualklasse allerdings weitgehend unberücksichtigt, da die Messwerte der enthaltenen Unternehmen wegen der stark abweichender Größe und unterschiedlicher Geschäftstätigkeit inhomogen und folglich schwierig zu interpretieren sind. Für eine Aufstellung aller branchenspezifischen Lage- und Streuungsmaße wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die Tabellen 30 bis 34 in dem Appendix B.1 verwiesen. Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse branchenübergreifend zusammen:

Variablen	Lage- und Streuungsmaße						
	\bar{x}	<i>s</i>	<i>Min.</i>	$x_{0,25}$	$x_{0,5}$	$x_{0,75}$	<i>Max.</i>
BS[#]	162,6	419,5	0,2	39,6	73,1	150,9	5.222,5
UE[#]	249,8	693,8	0,0	57,0	114,7	243,7	9.099,9
EKQ	0,334	0,212	-0,415	0,202	0,326	0,474	0,857
GKR_EBIT	0,109	0,160	-0,117	0,048	0,095	0,149	2,073
GKR_EBITDA	0,162	0,161	-0,112	0,103	0,142	0,197	2,080

\bar{x} = arithmetisches Mittel; *s* = Standardabweichung; *Min.* = Minimalwert; *Max.* = Maximalwert; $x_{0,25}$ = erstes Quartil; $x_{0,5}$ = Median; $x_{0,75}$ = drittes Quartil; [#] = in Mio. €

Tabelle 17: Charakteristische Lage- und Streuungsmaße der Stichprobe

¹¹⁴⁸ Abgesehen von zwei Unternehmen, deren Geschäftsjahre jeweils am 31.03. enden und zwei mit Abschlusstichtag 30.06., weisen alle Unternehmen ein kalendergleiches, d. h. ein jeweils am 31.12. endendes, Geschäftsjahr auf. Sofern im Folgenden Ergebnisse zu handelsrechtlichen Konzernabschlüssen des Jahres 2010 angeführt werden, sind die Daten der Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr enthalten.

Um einen Eindruck über die Größe der Stichprobenunternehmen zu erlangen, können als Indikatoren markante Lageparameter der Bilanzsumme sowie jene der Umsatzerlöse untersucht werden.¹¹⁴⁹ Die obenstehende Tabelle verdeutlicht zunächst, dass die Bandbreite zwischen Minima und Maxima (BS_i 0,2 bis 5.222,5 Mio. € sowie UE_i 0,0 bis 9.099,9 Mio. €), im Vergleich zu den weiteren angegebenen Lageparametern, verhältnismäßig groß ist und die Werte insgesamt stark streuen. Wie bereits erwähnt, ist dies im Wesentlichen auf die Verteilung im Branchencluster *OTH* zurückzuführen. Bei branchenspezifischer Betrachtung zeigt sich, dass die durchschnittliche Bilanzsumme (142,2 Mio. €) und die durchschnittlichen Umsatzerlöse (227,1 Mio. €) im Branchencluster *CP* am höchsten sind. Unter Berücksichtigung der weniger stark durch Ausreißer beeinflussten Mediane (BS 61,1 Mio. € und UE 119,5 Mio. €) und der jeweiligen Quartilswerte zeigt sich ferner eine asymmetrische Größenverteilung im Branchencluster *CP*. Dies kann u. a. damit begründet werden, dass Unternehmen dieser Branchen aufgrund ihrer regelmäßig kapitalintensiven Geschäftstätigkeit eine bestimmte Mindestgröße aufweisen. Folglich ist der Anteil verhältnismäßig kleiner Unternehmen gering. Vergleichsweise große Mediane (BS_i 77,5 Mio. € und UE_i 114,7 Mio. €) weist das Branchencluster *ACI* auf, welches gleichzeitig auch die größte Streuung und abgesehen vom Branchencluster *OTH* die mit Abstand größten Maxima und eine linksschiefe Verteilung aufweist. Letzteres kann für alle Branchencluster identifiziert werden. Demnach ist davon auszugehen, dass diese jeweils einige wenige verhältnismäßig große Unternehmen enthalten.¹¹⁵⁰ Mit einem arithmetischen Mittel der Bilanzsumme in Höhe von 129,8 Mio. € sowie der Umsatzerlöse in Höhe von 166,2 Mio. € handelt es sich bei den Unternehmen des Branchenclusters *MSTT* um vergleichsweise kleine Unternehmen. Die entsprechenden Medianwerte bestätigen dieses Ergebnis (BS_i 68,0 und UE_i 96,6 Mio. €).

Zur Untersuchung der Eigenkapitalausstattung der Unternehmen können die in Tabelle 17 wiedergegebenen Lage- und Streuungsmaße der Variable EKQ_i herangezogen werden. Wie bereits bei der Untersuchung der Variablen BS_i sowie UE_i der Fall, wird bei Betrachtung der Minima und Maxima von EKQ_i deutlich, dass diese stark voneinander abweichen und die Werte insgesamt stark streuen. Auffällig ist

¹¹⁴⁹ Hierbei wird nicht auf bilanzrechtliche Größenmerkmale zurückgegriffen, sondern auf die auf Basis der Rohdaten berechneten Lageparameter. Vgl. m. ä. V. KÜTING, K./LAM, S., Bilanzierungspraxis in Deutschland, S. 995.

¹¹⁵⁰ Deren Messwerte müssen bei der folgenden induktiven Untersuchung mittels einer geeigneten Ausreißer-Diagnostik adjustiert werden. Vgl. hierzu Abschnitt 461.

die verhältnismäßig hohe negative Eigenkapitalquote eines Unternehmens aus dem Branchencluster *ACI* in Höhe von -41,5 Prozent, das einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweist. Da dieses Branchencluster ebenfalls das Unternehmen mit dem Maximalwert in Höhe von 85,7 Prozent stellt, resultieren die Abweichungen zwischen Minima und Maxima demnach aus Ausreißern des Branchenclusters *ACI*. Daneben enthalten die Branchencluster *CFBR* und *CP* Unternehmen mit negativen Eigenkapitalquoten (-37,2 bzw. -19,2 %), wohingegen die Eigenkapitalquoten der Branchencluster *MSTT* und *OTH* zwar vergleichsweise niedrig, indes durchweg positiv sind (3,4 bzw. 3,0 %). Unter Verwendung des arithmetischen Mittels zeigt sich für alle Unternehmen eine durchschnittliche Eigenkapitalquote von 34,4 Prozent. Der Medianwert in Höhe von 32,6 Prozent weicht lediglich unwesentlich hiervon ab. Dieses Ergebnis bestätigt sich ferner bei Betrachtung der einzelnen Branchencluster. Im Vergleich zu den anderen Branchencluster zeigt sich, dass Unternehmen, die im Branchencluster *ACI* tätig sind, mit 36,9 Prozent am umfangreichsten mit Eigenkapital ausgestattet sind. Der Wert des unteren Quartils beträgt für die gesamte Stichprobe 20,2 Prozent, wobei im Branchenvergleich der niedrigste Wert im Branchencluster *CFBR* mit 13,7 Prozent auftritt. Der Wertebereich der verbleibenden Branchencluster liegt zwischen 15,3 (*MSTT*) und 23,7 Prozent (*CP*). Der obere Quartilswert beträgt 47,4 Prozent. Hierbei stellt das Branchencluster *MSTT* mit 50,8 Prozent das Maximum. Alle anderen Branchencluster weisen Werte zwischen 37,7 (*CFBR*) und 48,4 Prozent (*ACI*) aus.

Rentabilität

Die Lage- und Streuungsmaße der Gesamtkapitalrentabilitäten weisen insgesamt auf eine hohe Streuung der Daten hin. Bei Betrachtung der Minima und Maxima fallen zunächst negative Werte zwischen -11,7 und -11,2 Prozent sowie positive Werte in Höhe von 207,3 bis 208,0 Prozent auf. Letztere finden ihre Begründung in Ausreißern aus dem Branchencluster *OTH*. Je nach Betrachtung des arithmetischen Mittels oder des Medianes liegt der Wertebereich der betrachteten Variablen zwischen 9,5 und 16,2 Prozent. Bei der Branchenbetrachtung ist unter Berücksichtigung bereits gewonnener Ergebnisse vor allem auf Folgendes hinzuweisen: Im Mittel handelt es sich bei den größten und am umfangreichsten mit Eigenkapital ausgestatteten Unternehmen um jene aus dem Branchencluster *ACI*. Die Untersuchung der Gesamtkapitalrentabilitäten zeigt, dass das eingesetzte Kapital im Branchencluster *MSTT* am höchsten verzinst wird. Die unprofitabelsten Unternehmen gehören dem Branchencluster *CFBR* an. Diese Ergebnisse gelten zum einen unabhängig davon, ob die Gesamtkapitalrentabilitäten auf Basis des EBIT oder des EBITDA berechnet werden, sowie zum anderen unabhängig davon, ob die Beurteilung anhand der jeweiligen arithmetischen Mittel oder der Mediane erfolgt.

45 Deskriptive Untersuchung

451. Zur Verfügung stehende bilanzpolitische Instrumente

Die Untersuchungsergebnisse zur Verfügbarkeit der bilanzpolitischen Instrumente sowie zu den Entscheidungen ihrer Inanspruchnahme werden in der folgenden Tabelle 18 zusammengefasst:¹¹⁵¹

Verfügbarkeit der bilanzpolitischen Instrumente

Bilanzpolitische Instrumente			EKQ (+) / JÜ (-)		EKQ (-) / JÜ (+)	
	n	%	n	%	n	%
ARST	7	3,5	0	0,0	7	3,5
ARAP	1	0,5	1	100,0	0	0,0
AIEA	5	2,5	5	100,0	0	0,0
NWA	13	6,5	1	7,7	12	92,3
ZPRST	133	66,5	55	41,4	78	58,6
ÜLRST	30	15,0	8	26,7	22	73,3

ARST = Aufwandrückstellungen, **ARAP** = Aktive Rechnungsabgrenzungsposten, **AIEA** = Aktivierte Aufwendungen für Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes, **NWA** = Niedrigere Wertansätze, **ZPRST** = Unterdotierte Pensionsrückstellungen, **ÜLRST** = Überdotierte langfristige Rückstellungen, **n** = Anzahl der Unternehmen mit verfügbaren bilanzpolitischen Instrumenten

Tabelle 18: Inanspruchnahme der bilanzpolitischen Instrumente

Es wird deutlich, dass die Verfügbarkeit der bilanzpolitischen Instrumente z. T. begrenzt ist. Für 49 der summarisch 200 Unternehmen (24,5 %) kann keines der sechs bilanzpolitischen Instrumente identifiziert werden.

Die begrenzte Verfügbarkeit kann zum einen darauf zurückgeführt werden, dass bei den Unternehmen in den Perioden vor dem Inkrafttreten des BilMoG ggf. keine für die Verfügbarkeit dieser Instrumente notwendigen Sachverhalte entstanden sind. Zum anderen ist die augenscheinlich begrenzte Verfügbarkeit z. T. darin zu begründen, dass bei der Untersuchung der Konzernabschlüsse in größerem Umfang Hinweise auf fehlerhafte Anwendung der BilMoG-Übergangsvorschriften identifiziert werden können, welche die Sichtbarkeit der bilanzpolitischen Instrumente z. T. einschränken. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Ausweis- und Angabefehler im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Beibehaltungs- bzw. Fortführungswahlrechte, vor allem bei der Erfassung von Anpassungs-

Sichtbarkeit der bilanzpolitischen Instrumente

¹¹⁵¹ Die branchenspezifischen Ergebnisse finden sich in Tabelle 35, Appendix C.1.

beträgen im außerordentlichen Ergebnis bzw. in den anderen Gewinnrücklagen.¹¹⁵² In der Hypothese $H_{1,6}$ wird angenommen, dass, sofern den Unternehmen bilanzpolitische Instrumente zur Verfügung stehen, die jeweiligen Ausübungsentscheidungen für den Abschlussadressaten identifizierbar sind, wenn es sich beim Abschlussprüfer um eine „Big Four“-Gesellschaft handelt. Vor diesem Hintergrund ist erwähnenswert, dass die Anzahl der beim jeweiligen Unternehmen identifizierbaren bilanzpolitischen Instrumente bei „großen“ Prüfungsgesellschaften, nach deren Prüfung erwartungsgemäß eine höhere Qualität der Berichterstattung vorliegt, im Mittel höher ist. Durch Methoden der deskriptiven Statistik kann gezeigt werden, dass diese Mittelwert- bzw. Medianunterschiede der Variable AVI_i der durch die Variable WPG_i getrennten Stichprobe unter Verwendung eines einseitigen Einstichproben- t -Tests und eines entsprechenden WILCOXON/MANN-WITHNEY-Rangsummentests jeweils mit p -Werten zwischen 0,01 und 0,05¹¹⁵⁴ statistisch mittelstark signifikant sind.¹¹⁵⁵ Dieses Ergebnis liefert einen Hinweis auf den in Hypothese $H_{1,6}$ vermuteten Zusammenhang.¹¹⁵⁶ Demnach sind die Untersuchungsergebnisse dieser Arbeit stets vor dem oben angeführten Hintergrund zu interpretieren, dass vor allem in den nicht durch eine „Big-Four“-Prüfungsgesellschaft geprüften Konzernabschlüssen ggf. nicht alle zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumente identifiziert werden können. Über das gesetzlich Geforderte hinaus veröffentlichen drei der 200 beobachteten Unternehmen eine BilMoG-Überleitungsrechnung. Für die verbleibenden 197 Unternehmen müssen die untersuchungsrelevanten Informationen aus der Bilanz und dem Anhang ausgelesen wer-

¹¹⁵² Vgl. mit ähnlichen Ergebnissen die empirischen Untersuchungen von GASSEN, J./PIERK, J./WEIL, M., Pensionsrückstellungen nach dem BilMoG, S. 1066 f.; KEITZ, I. VON/GLOTH, T.: Praxis ausgewählter HGB-Anhangangaben (Teil 2), S. 194; PHILIPPS, H., Rechnungslegungspraxis nach BilMoG, S. 209; PHILIPPS, H., Rechnungslegungspraxis der KMU nach BilMoG, S. 317.

¹¹⁵⁴ Es gilt, je kleiner der p -Wert ist, desto deutlicher wird die $H_{0,n}$ -Hypothese abgelehnt. Sofern der p -Wert größer als das zuvor festgelegte Signifikanzniveau α ist, kann die $H_{0,n}$ -Hypothese hingegen nicht abgelehnt werden. Vgl. BAMBERG, G./BAUR, F./KRAPP, M., Statistik, S. 192; AUER, B./ROTTMANN, H., Ökonometrie für Wirtschaftswissenschaftler, S. 463 f.

¹¹⁵⁵ Zur Eignung und den Eigenschaften der hier verwendeten Testmethoden vgl. Abschnitt 453.

¹¹⁵⁶ Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass intuitiv auch gleichgerichtete Zusammenhänge zwischen den Größenvariablen BS_i bzw. UE_i sowie der Variable WPG_i angenommen werden können, da aus Kapazitätsgründen regelmäßig vergleichsweise große Prüfungsgesellschaften die Abschlüsse vergleichsweise großer Unternehmen prüfen. Vgl. hierzu Abschnitt 42. Sofern dieser Zusammenhang für die Stichprobenunternehmen statistisch nachweisbar wäre, könnte er zumindest teilweise auch als ursächlich für einen Zusammenhang zwischen den Variablen WPG_i und AVI_i angesehen werden. Die Korrelationsanalyse in Abschnitt 454, mit für die fraglichen Variablen jeweils geringen Korrelationskoeffizienten, liefert allerdings diesem denkbaren Zusammenhang widersprechende Hinweise.

den. Zudem machen sämtliche Unternehmen vom Wahlrecht des Artikel 67 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 1 dahingehend Gebrauch, die Vorjahreszahlen nicht anzupassen. Lediglich vereinzelt finden sich in den Eigenkapitalspiegeln Hinweise auf umstellungsbedingte Umbuchungen. Weniger oft ist dies im Anlagenspiegel der Fall. 67 Prozent der Unternehmen zeigen in der GuV ein außerordentliches Ergebnis, das aus der Anwendung der Übergangsvorschriften resultiert.¹¹⁵⁷ Ein weiterer Grund für die begrenzte Verfügbarkeit der bilanzpolitischen Instrumente ist, dass die ursächlichen Wahlrechte aufgrund ihrer z. T. fehlenden steuerrechtlichen Zulässigkeit für die Bilanzierenden wenig attraktiv waren und nicht oder nur selten in Anspruch genommen wurden.¹¹⁵⁸ Bereits vor dem Inkrafttreten des BilMoG maßen Teile des Schrifttums einigen bilanzpolitischen Instrumenten eine lediglich geringe Praxisrelevanz zu.¹¹⁵⁹ Vermutlich fanden sie u. a. wegen der Forderung des DRSC zur Aufnahme in das HGB trotzdem Eingang in die Übergangsvorschriften.¹¹⁶⁰

Insgesamt sieben Unternehmen (3,5 %) steht im Übergangszeitraum das Instrument *ARST* zur Verfügung. In den Konzernabschlüssen können in fünf Fällen Instandhaltungsrückstellungen i. S. d. § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB a. F. sowie ebenfalls in fünf Fällen Aufwandsrückstellungen i. S. d. § 249 Abs. 2 HGB a. F. identifiziert werden. Die Ausübungsentscheidungen zu dem Beibehaltungswahlrecht werden über alle Branchencluster hinweg ausnahmslos zugunsten einer Beibehaltung entschieden. Sie wirken folglich in der Umstellungsperiode eigenkapitalquotensenkend und erhöhen künftige Jahresüberschüsse.

Aufwands-
rückstellungen

Ein Unternehmen aus dem Branchencluster *ACI* hat im Geschäftsjahr 2009 einen Rechnungsabgrenzungsposten für wahlweise als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern ausgewiesen und verfügt demnach über das bilanzpolitische Instrument *ARAP*. Dieser Rechnungsabgrenzungsposten wurde unter Inanspruchnahme des Beibehaltungswahlrechtes des Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB zum 01.01.2010 zunächst beibehalten, indes im Laufe des Geschäftsjahres 2010 aufgelöst. Zum Übergangszeitraum präferierte das Unternehmen demnach anstelle einer erfolgsneutralen und folglich eigenkapitalquotenmindernden Auflösung eine

Aktive Rechnungs-
abgrenzungsposten

¹¹⁵⁷ Vgl. die empirischen Ergebnisse bei KEITZ, I. VON/WENK, M. O./JAGOSCH, C., Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 1), S. 2447, wo für ca. 73 Prozent der untersuchten Abschlüsse außerordentliche Ergebnisse aus der Anwendung der Übergangsvorschriften identifiziert werden.

¹¹⁵⁸ Vgl. m. ä. A. HERZIG, N./BRIESEMEISTER, S., Das Ende der Einheitsbilanz, S. 1.

¹¹⁵⁹ Zu entsprechenden Verweisen vgl. ausführlich das dritte Kapitel.

¹¹⁶⁰ Vgl. DEUTSCHES RECHNUNGSLEGUNGS STANDARDS COMMITTEE, DRSC, Stellungnahme vom 21.01.2008 zum BilMoG-RefE, S. 24 f.

erfolgswirksame Auflösung mit ergebnisvermindernder Wirkung. Es kann vermutet werden, dass diese Entscheidung eher durch Vereinfachungsüberlegungen als durch die in den Hypothesen $H_{1,1}$ bis $H_{1,3}$ enthaltenen Wirkungszusammenhänge determiniert wird, da die Entscheidung diesen Hypothesen zuwiderläuft. Im Einzelnen weist das Unternehmen eine im Verhältnis zum Mittelwert der Eigenkapitalquote der Branche *ACI* (36,9 %) hohe Eigenkapitalquote (43,8 %) sowie eine im Vergleich zur Vorperiode niedrigere Profitabilität (*GKR_EBIT*: 3,7 zu 7,7 %) aus.

Bilanzierungshilfe

Fünf Unternehmen (2,5 %) weisen im Geschäftsjahr 2009 aktivierte Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes aus. Somit steht ihnen zum Übergangszeitraum das bilanzpolitische Instrument *AIEA* zur Verfügung. Sämtliche Unternehmen, hiervon drei aus dem Branchencluster *ACI* sowie jeweils eines aus *CP* und *MSTT*, führen die Bilanzierungshilfe im Geschäftsjahr 2010 fort. Sie treffen die Entscheidung somit zugunsten einer im Vergleich zur Alternativentscheidung höheren Eigenkapitalquote und künftigen niedrigeren Jahresüberschüssen. Ein Unternehmen aus dem Branchencluster *ACI* dürfte in Hinblick auf die Ausübungsentscheidung allerdings insofern indifferent gewesen sein, als die Bilanzierungshilfe bis zum 31.12.2010 planmäßig abgeschrieben und demnach sowohl der Jahresüberschuss als auch indirekt die Eigenkapitalquote in gleicher Höhe belastet wurde, wie es bei einer erfolgswirksamen Auflösung der Bilanzierungshilfe unter Anwendung der Übergangsvorschriften der Artikel 67 Abs. 5 i. V. m. Abs. 7 EGHGB der Fall gewesen wäre.

Niedrigere
Wertansätze

Insgesamt steht 13 Unternehmen (6,5 %) das bilanzpolitische Instrument *NWA* zur Verfügung.¹¹⁶¹ Bis auf ein Unternehmen, das in den Branchen *ACI* tätig ist, führen alle verbleibenden Unternehmen (92,3 %) die allein auf steuerlichen Vorschriften basierenden niedrigeren Wertansätze fort. Hierbei handelt es sich um fünf Unternehmen aus dem Branchencluster *ACI*, um jeweils drei aus *CFBR* und *CP* sowie um eines aus *OTH*. Die Fortführung der stillen Reserven führt im Vergleich zur Alternativentscheidung zu einer Verminderung der Eigenkapitalquote sowie einer Entlastung künftiger Periodenergebnisse. Hierbei basiert das bilanzpolitische Instrument *NWA* überwiegend auf in Perioden vor dem Inkrafttreten des BilMoG erfolgten degressiven Abschreibungen. Sofern als Grund für die höheren Abschreibungen die Legung stiller Reserven angenommen wird, ist nachvollziehbar, warum keines der

¹¹⁶¹ Vgl. die empirischen Ergebnisse bei KEITZ, I. VON/WENK, M. O./JAGOSCH, C., Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 1), S. 2450, wo für ca. sieben Prozent der Unternehmen der Stichprobe Angaben zur Fortführung niedrigerer Wertansätze identifiziert werden konnten.

zwölf Unternehmen freiwillig den Differenzbetrag quantifiziert. Lediglich im Fall der Zuschreibung gibt das Unternehmen pflichtgemäß den entsprechenden Betrag in Höhe von 2,2 Mio. € im Anhang an.

Für das Geschäftsjahr 2009 weisen 170 Unternehmen Pensionsrückstellungen aus (2010: 171). Ca. 85 Prozent der Unternehmen sind annahmegemäß von Umstellungseffekten durch unterdotierte Pensionsrückstellungen betroffen.¹¹⁶² Auffällig ist, dass 27 Unternehmen, die für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 Pensionsrückstellungen ausweisen, keine Angaben zu Umstellungseffekten in Folge der erstmaligen Anwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften machen.¹¹⁶³ Entsprechende Angaben finden sich lediglich bei 133 Unternehmen (66,5 %). Hiervon führen 78 Unternehmen (58,6 %) im Geschäftsjahr 2010 den vollen Differenzbetrag zu. Die verbleibenden 55 Unternehmen (41,4 %) nehmen das Streckungswahlrecht differenziert in Anspruch. 50 Unternehmen geben an, künftig über den maximal zulässigen Zeitraum von 15 Jahren zuzuführen. Von den fünf verbleibenden Unternehmen führen drei über einen nicht näher bestimmten Zeitraum zu und zwei verkürzen diesen auf vier bzw. fünf Jahre. Branchenspezifisch wird deutlich, dass innerhalb der Branchencluster *CP* und *CPFR* ein nahezu ausgeglichenes Verhältnis der Ausübungsentscheidungen (50 bzw. 52 %) herrscht. Dementgegen nutzen mit einem Anteil von 60 Prozent verstärkt Unternehmen des Branchenclusters *MSTT* das Streckungswahlrecht, wohingegen in den Branchencluster *ACI* und *OTH* eher voll zugeführt wird (64,5 bzw. 75 %). Bereits an dieser Stelle finden sich Hinweise dafür, dass die Streckung mit der Zielsetzung der Ergebnisglättung erfolgt. Andernfalls wären die Jahresergebnisse des Geschäftsjahres 2010 durch den außerordentlichen Umstellungseffekt z. T. stark belastet worden. Diese, bereits im Vorfeld der flächendeckenden BilMoG-Umstellung getroffene Einschätzung¹¹⁶⁴ gilt – wie der vorliegende Datensatz zeigt – allerdings nur im Einzelfall, denn die durchschnittliche Höhe der Pensionsrückstellungen wird im Vergleich zum Vorjahr im Durchschnitt nicht wesentlich erhöht (von 7,6 auf 7,8 Mio. €). Der gesamte Zuführungsbedarf beträgt durchschnittlich ca. 1 Mio. €. Die hiermit verbundenen Ergebniseffekte werden mittels Inanspruchnahme des Streckungswahlrechtes auf

Pensionsrück-
stellungen

¹¹⁶² Vgl. hierzu Abschnitt 343.22.

¹¹⁶³ Unklar bleibt, ob bei diesen Unternehmen keine Anpassungsdifferenzen aus der Neubewertung der Pensionsrückstellungen resultieren, ggf. aus Wesentlichkeitsüberlegungen bewusst auf die Angabe verbleibender Anpassungsbeträge verzichtet wird oder weitere Hinweise auf fehlerhafte Anwendung der Übergangsvorschriften vorliegen.

¹¹⁶⁴ Vgl. m. v. A. BERTRAM, K., BilMoG – Erfahrungen mit der Umsetzung, S. I.

Langfristige
Rückstellungen

durchschnittlich ca. 0,5 Mio. € reduziert.¹¹⁶⁵ Schließlich können für insgesamt neun Unternehmen überdotierte Pensionsrückstellungen identifiziert werden. Die Untersuchung der Ausübungsentscheidungen erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit im folgenden Absatz zusammen mit dem bilanzpolitischen Instrument *ÜLRST*. Sowohl für das Geschäftsjahr 2009 als auch für 2010 weisen alle 200 Unternehmen sonstige Rückstellungen aus, wobei 170 Unternehmen keine langfristigen ungewissen Verpflichtungen haben, für die die Bildung einer entsprechenden Rückstellung erforderlich wäre. Bei 30 Unternehmen finden sich in den Konzernanhängen Angaben zu überdotierten, indes bis zum 31.12.2024 wieder zuzuführende langfristige Rückstellungen (inkl. überdotierten Pensionsrückstellungen). Es machen 22 Unternehmen (73,3 %) von dem Wahlrecht Gebrauch, die überdotierten Beträge beizubehalten. Acht Unternehmen hingegen lösen auf und schreiben die entsprechenden Beträge den anderen Gewinnrücklagen zu. Eine branchenabhängige Untersuchung bestätigt die oben gewonnenen Ergebnisse dahingehend, dass die Unternehmen der Branchencluster *MSTT*, *CP* und *OTH* vollständig beibehalten und ca. ein Drittel der in den Branchen *ACI* und *CPFR* tätigen Unternehmen auflösen (37,5 bzw. 33,3 %).

Wirkungen auf
das Eigenkapital

Für die Mehrzahl der Unternehmen¹¹⁶⁶ können die Wirkungen aus der Inanspruchnahme der bilanzpolitischen Instrumente auf das Eigenkapital¹¹⁶⁷ identifiziert werden. Diese bewirken z. T. sehr unterschiedlich starke Veränderungen des Eigenkapitals.¹¹⁶⁸ Im Maximum liegt die absolute Wirkung der bilanzpolitischen Instrumente zwischen acht (*ARST*) und 68 (*ÜLRST*) Mio. €. Unter Berücksichtigung der arithmetischen Mittel sowie der Mediane¹¹⁶⁹ resultiert die größte prozentuale und größenbereinigte¹¹⁷⁰ Wirkung aus dem bilanzpolitischen Instrument *NWA*. Allerdings erfassen diese Vergleichsgrößen für *NWA* lediglich eines der 13 Unterneh-

¹¹⁶⁵ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zwei Unternehmen zwar auf unterdotierte Pensionsrückstellungen sowie auf deren Vollzuführung in 2010 hinweisen. Die Höhe des Zuführungsbetrages kann allerdings weder den Angaben zu den Pensionsrückstellungen noch der Zusammensetzung des außerordentlichen Ergebnisses entnommen werden.

¹¹⁶⁶ Vgl. hierzu einschränkend Abschnitt 442.

¹¹⁶⁷ Hierbei wird das modifizierte, d. h. das um Einflüsse aus der Verfügbarkeit bilanzpolitischer Instrumente, bereinigte Eigenkapital verwendet. Vgl. Abschnitt 442.

¹¹⁶⁸ Eine Erhöhung eines bisher negativen Eigenkapitals wird hierbei unter die positiven prozentualen Veränderungen subsummiert.

¹¹⁶⁹ So auch bei DETERT, K., Bilanzpolitik bei der Umstellung von HGB auf IFRS, S. 176 f.

¹¹⁷⁰ Hierbei wird die absolute Veränderung des Eigenkapitals ins Verhältnis der modifizierten, d. h. um Einflüsse aus der Verfügbarkeit bilanzpolitischer Instrumente, bereinigten Bilanzsumme gesetzt.

men und sind demnach als nicht repräsentative Größen einzustufen. Insgesamt entfaltet das bilanzpolitische Instrument *ARST*, gefolgt von *ZPRST*, *AIEA* und *ÜLRST* die höchste Wirkung.

Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse zu absoluten, prozentualen und größenbereinigten Wirkungen zusammen:

Übersicht

Bilanzpolitische Instrumente	Lage- und Streuungsmaße						
	\bar{x}	<i>s</i>	<i>Min.</i>	$x_{0,25}$	$x_{0,5}$	$x_{0,75}$	<i>Max.</i>
Wirkungen auf das Eigenkapital (in Mio. €)							
<i>ARST</i>	3,038	3,113	0,006	0,345	1,960	5,824	8,000
<i>ARAP</i>	na	na	na	na	na	na	na
<i>AIEA</i>	0,433	0,809	0,002	0,006	0,043	0,470	1,645
<i>NWA</i>	2,200	na	2,200	2,200	2,200	2,200	2,200
<i>ZPRST</i>	1,516	2,955	0,005	0,149	0,436	1,121	20,100
<i>ÜLRST</i>	2,706	12,377	0,005	0,053	0,092	0,401	68,000
Wirkungen auf das Eigenkapital (in %)							
<i>ARST</i>	0,194	0,383	0,000	0,002	0,039	0,138	1,116
<i>ARAP</i>	na	na	na	na	na	na	na
<i>AIEA</i>	0,026	0,043	< 0,001	0,001	0,007	0,033	0,090
<i>NWA</i>	0,052	na	0,052	0,052	0,052	0,052	0,052
<i>ZPRST</i>	0,080	0,322	0,113	0,006	0,018	0,053	0,053
<i>ÜLRST</i>	0,018	0,039	< 0,001	< 0,001	0,002	0,010	0,158
Wirkungen auf die Bilanzsumme (in %)							
<i>ARST</i>	0,071	0,146	0,000	0,001	0,012	0,054	0,428
<i>ARAP</i>	na	na	na	na	na	na	na
<i>AIEA</i>	0,009	0,018	< 0,001	< 0,001	0,001	0,010	0,036
<i>NWA</i>	0,014	na	0,014	0,014	0,014	0,014	0,014
<i>ZPRST</i>	0,133	0,020	0,000	0,002	0,007	0,017	0,172
<i>ÜLRST</i>	0,004	0,010	< 0,001	< 0,001	< 0,001	0,002	0,055
\bar{x} = arithmetisches Mittel, <i>s</i> = Standardabweichung, <i>Min.</i> = Minimalwert, <i>Max.</i> = Maximalwert, $x_{0,25}$ = erstes Quartil, $x_{0,5}$ = Median, $x_{0,75}$ = drittes Quartil, <i>ARST</i> = Aufwandrückstellungen, <i>ARAP</i> = Aktive Rechnungsabgrenzungsposten, <i>AIEA</i> = Aktivierte Aufwendungen für Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes, <i>NWA</i> = Niedrigere Wertansätze, <i>ZPRST</i> = Unterdotierte Pensionsrückstellungen, <i>ÜLRST</i> = Überdotierte langfristige Rückstellungen							

Tabelle 19: Wirkungen aus der Inanspruchnahme bilanzpolitischer Instrumente auf das Eigenkapital

Verteilung
von $SCORE_i$

452. Variable STRATEGIE_i

Nachdem die Ausübungsentscheidungen zu den einzelnen bilanzpolitischen Instrumenten bekannt sind, wird die Verteilung der Variable $STRATEGIE_i$ gemäß der in Abschnitt 431. beschriebenen Vorgehensweise bestimmt. Zunächst wird für jedes Unternehmen der Verhältniswert $SCORE_i$ ermittelt. Von dem bei vollständiger Verfügbarkeit der bilanzpolitischen Instrumente theoretisch möglichen Wertebereich eins bis dreizehn umfasst der empirische Wertebereich in Folge der z. T. beschränkten Verfügbarkeit der Instrumente insgesamt vier verschiedene Ausprägungen:

Anzahl und Häufigkeit (n) der Instrumente	Ausprägungen und Häufigkeit (n) von $SCORE_i$ bei Alternativentscheidung*						
	0	1	2	3	4	5	6
1 (117)	0 (47)	1 (70)					
2 (31)	0 (4)	0,5 (12)	1 (15)				
3 (3)	0 (0)	0,333 (1)	0,6667 (0)	1 (2)			
4 (0)	0 (0)	0,25 (0)	0,5 (0)	0,75 (0)	1 (0)		
5 (0)	0 (0)	0,2 (0)	0,4 (0)	0,6 (0)	0,8 (0)	1 (0)	
6 (0)	0 (0)	0,1667 (0)	0,333 (0)	0,5 (0)	0,6667 (0)	0,833 (0)	1 (0)
* In Abhängigkeit der Anzahl der zur Verfügung stehenden Instrumente ergibt sich der Umfang des Wertebereiches durch Auszählen der unterschiedlichen möglichen Ausprägungen							

Tabelle 20: Empirischer Wertebereich und Häufigkeit des Verhältniswertes $SCORE_i$

Die beiden Extrema null und eins begrenzen den empirischen Wertebereich. Null tritt hierbei lediglich in den Fällen auf, in denen die gebündelte Ausübungsentscheidung ausschließlich zu einer Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. zu einer Verminderung künftiger Jahresüberschüsse führt. Die Ausprägung eins tritt hingegen bei ausschließlich vermindernder Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. erhöhender Wirkung auf künftige Jahresüberschüsse auf. Mit einer empirischen Häufigkeit von 117 steht der Mehrzahl der 151 Unternehmen, die bilanzpolitische Instrumente aufweisen, genau eines zur Verfügung. Für 31 Unternehmen können zwei und für drei Unternehmen drei Instrumente identifiziert werden. Es wird zunächst deutlich, dass bei keinem Unternehmen eine Bilanzierungskombination aus mehr als drei Instrumenten auftritt. Die empirischen Häufigkeiten der Variable $SCORE_i$ erweitern zudem jenes, bereits auf Basis der Untersuchung der einzelnen bilanzpolitischen Instrumente gewonnene Ergebnis: Auch Kombinationen von Bilanzierungsentscheidungen mit vermindernder Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. erhöhender Wirkung auf künftige Jahresüberschüsse überwiegen ggü. jenen,

die mit einer Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. mit einer Verminderung künftiger Jahresüberschüsse bzw. einer ausgeglichenen Wirkung verbunden sind. Schließlich fällt auf, dass bei steigender Anzahl verfügbarer Instrumente tendenziell stärker zugunsten einer vermindernenden Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. erhöhenden Wirkung auf künftige Jahresüberschüsse entschieden wird.

Auf Basis ihrer Größe werden den erzielten Ausprägungen nun ordinal skalierte Werte zugeordnet, die als Ausprägungen einer jeweilig durchgeführten *STRATEGIE_i* interpretiert werden. Dem niedrigsten Wert null wird die Bilanzierungskombination *EINS* zugeordnet. Sie steht stellvertretend für eine Strategie, die ausschließlich auf die Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. auf eine Verminderung künftiger Jahresüberschüsse abzielt. Dem nächst höheren Wert 0,33 wird die Bilanzierungskombination *ZWEI* zugeordnet. Dem Mittelwert 0,5 wird die Bilanzierungskombination *DREI* zugeordnet. Diese enthält gleichermaßen erhöhende und vermindernende Wirkungen und steht stellvertretend für eine ausgeglichene Strategie. Der höchste Wert eins nimmt schließlich die Bilanzierungskombination *VIER* an. Sie steht stellvertretend für eine Strategie, die ausschließlich auf die Verminderung der Eigenkapitalquote bzw. auf eine Erhöhung künftiger Jahresüberschüsse abzielt. Der empirische Wertebereich der Variable *STRATEGIE_i* nimmt demnach vier verschiedene Ausprägungen mit folgender Verteilung an:

Verteilung von
STRATEGIE_i

<i>STRATEGIE_i</i>		n	%
Ausschließlich Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. Verminderung künftiger Jahresüberschüsse	1	51	33,8
Tendenziell Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. Verminderung künftiger Jahresüberschüsse	2	1	0,7
Ausgeglichene Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. auf künftige Jahresüberschüsse	3	12	8,0
Ausschließlich Verminderung der Eigenkapitalquote bzw. Erhöhung künftiger Jahresüberschüsse	4	87	57,6

Tabelle 21: Empirische Verteilung der Variable *STRATEGIE_i*

Unabhängig von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Instrumente zeigt sich, dass mit 57,6 Prozent der überwiegende Teil der Unternehmen die Bilanzierungskombination *VIER* und demnach eine Strategie wählt, die zu einer Verminderung der Eigenkapitalquote bzw. zu einer Erhöhung künftiger Jahresüberschüsse führt. Rund ein Drittel der Unternehmen entscheidet sich hingegen für die Bilanzierungskombinationen *EINS* und *ZWEI*, mit denen eine entgegengesetzte Strategie verfolgt wird. Hierbei präferiert nur ein Stichprobenunternehmen die Bilanzierungskombination *ZWEI*. Aufgrund der geringen Fallzahl der Bilanzierungskombi-

nation *ZWEI* steht sie aus statistischer Sicht nur eingeschränkt für Untersuchungs- bzw. Interpretationszwecke zur Verfügung. Um Informationsverlust zu vermeiden, wird sie indes nicht eliminiert, sondern im weiteren Verlauf der Untersuchung für induktive Analysezwecke mit der Bilanzierungskombination *EINS* aufgrund ihrer gleichen Wirkungsrichtung – Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. Verminderung künftiger Jahresüberschüsse – zusammengefasst. Zwölf Unternehmen entscheiden mit der Bilanzierungskombination *DREI* zugunsten einer ausgeglichenen Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. auf die künftigen Jahresüberschüsse. Folglich kann vermutet werden, dass der Anreiz zur Erhöhung der Eigenkapitalquote mittels der untersuchten bilanzpolitischen Instrumente lediglich bei einzelnen Unternehmen ausschlaggebend ist und möglicherweise Glättungsaspekte oder der Anreiz zu einer Gestaltung künftiger Jahresüberschüsse im Vordergrund stehen.¹¹⁷²

Branchen-
vergleich

Ein Branchenvergleich zeigt, dass neun der in der Branche *ACI* tätigen Unternehmen eine ausgeglichene Strategie wählen.¹¹⁷³ Auffällig ist, dass mit einer Verteilung von 26 zu 51 fast doppelt so häufig eine Strategie der Erhöhung künftiger Jahresüberschüsse verfolgt bzw. eine Verminderung der Eigenkapitalquote in Kauf genommen wird. Diese Auffälligkeit scheint i. S. d. Hypothese $H_{1,1}$ insofern plausibel, da die Unternehmen der Branche *ACI*, unter Verwendung des Medianes bzw. des arithmetischen Mittels, über eine, im Vergleich zur gesamten Stichprobe, hohe Eigenkapitalausstattung verfügen (36,8 zu 32,6 % bzw. 36,9 zu 33,4 %). Mit Ausnahme der Branche *OTH* (16,7 zu 83,3 %) zeigt sich über alle verbleibenden Branchen hinweg ein beinahe ausgewogenes Verhältnis zwischen den beiden Extremstrategien *EINS* und *VIER* (*MSTT*: 45,5 zu 55,5 %; *CFBR*: 41,4 zu 55,2 %; *CP*: 42,1 zu 47,8 %). Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Glättungsstrategie *DREI*, neben den bereits erwähnten neun Zählungen in *ACI*, lediglich ein Mal in der Branche *CFBR* (3,4 %) und zwei Mal in der Branche *CP* (10,5 %) auftritt. Demnach spielt diese Strategie bei den Ausübungsentscheidungen in diesen Branchen eine eher untergeordnete Rolle.

¹¹⁷² Vor dem Hintergrund der Rechnungslegungsumstellung von HGB auf IFRS kann hierzu auf die Ergebnisse bei DETERT verwiesen werden, wo lediglich zwölf Prozent der untersuchten Unternehmen eine eigenkapitalquotenerhöhende, 69 Prozent eine entsprechend entgegengesetzte und 19 Prozent eine ausgeglichene Strategie verfolgen. Vgl. DETERT, K., Bilanzpolitik bei der Umstellung von HGB auf IFRS, S. 177 f.

¹¹⁷³ Zu der branchenspezifischen Verteilung der Variable STRATEGIE_i vgl. Tabelle 37 in Anhang C.3.

453. Weitere beobachtete Variablen

Anhang C.4 enthält für die weiteren beobachteten Variablen charakteristische Lage- und Streuungsparameter.¹¹⁷⁴ Differenziert wird sowohl nach den fünf Branchenclustern¹¹⁷⁵ als auch nach den vier zu erklärenden Ausprägungen der Variable *STRATEGIE_i*¹¹⁷⁶. Um Hinweise auf die den Bilanzierungsentscheidungen zugrunde liegenden Determinanten zu erhalten, werden die einzelnen Branchencluster bzw. die Ausprägungen der Variable *STRATEGIE_i* zunächst jeweils auf Mediangleichheit untersucht.¹¹⁷⁷ Als statistische Methode kommt hierbei der von KRUSKAL/-WALLIS vorgeschlagene Rangsummentest zum Einsatz. Dieser kann Aufschluss darüber geben, ob sich die zentralen Tendenzen (Mediane) von mehr als zwei verschiedenen Gruppen signifikant voneinander unterscheiden.¹¹⁷⁸ Darüber hinaus werden für die paarweisen Vergleiche der Mittelwerte und Mediane der einseitige Einstichproben-*t*-Test¹¹⁷⁹ bzw. der nichtparametrische, in Hinblick auf eine mögliche Verletzung der vom *t*-Test geforderten Annahme der Normalverteilung, wesentlich robustere WILCOXON/MANN-WITHNEY-Rangsummentest¹¹⁸⁰ verwendet.¹¹⁸¹ Die Eigenschaften der letztgenannten Testmethode sind der Interpretierbarkeit der Testergebnisse im Vergleich zum *t*-Test zuträglicher, da die beim *t*-Test typischerweise geforderte Fallzahl von $n > 30$ nicht für alle Variablen erfüllt ist.¹¹⁸² Diese Testmethoden können für die Variable *BRA_i* aufgrund ihres nominalen Skalenniveaus nicht durchgeführt werden. Da Strategie *ZWEI* lediglich ein Stichprobenunternehmen enthält, wird in Folge der eingeschränkten Interpretierbarkeit der charakte-

¹¹⁷⁴ Da die Ergebnisse zu den EBITDA-basierten Variablen nur unwesentlich von den EBIT-basierten Variablen abweichen, werden aus Übersichtlichkeitsgründen lediglich letztgenannte angegeben.

¹¹⁷⁵ Vgl. Tabelle 38, Appendix C.4.

¹¹⁷⁶ Vgl. Tabelle 39, Appendix C.4.

¹¹⁷⁷ Zur korrekten Verwendung ein- bzw. zweiseitiger statistischer Testmethoden vgl. HARRIS, R., Significance Tests, S. 8 f.

¹¹⁷⁸ Vgl. CONOVER, W., Nonparametric Statistics, S. 288-293. Der KRUSKAL/WALLIS-Rangsummentest zeichnet sich ggü. alternativen Verfahren wie dem BROWN/MOOD-Mediantest – vgl. dessen Verwendung bei DETERT, K., Bilanzpolitik bei der Umstellung von HGB auf IFRS, S. 178 – vor allem bei geringen Fallzahlen ($n < 30$) durch robustere Schätzergebnisse aus, da er als nichtparametrischer Test nicht der Annahme normalverteilter Datenmesswerte in den einzelnen Gruppen unterlegen ist.

¹¹⁷⁹ Vgl. FAHRMEIR, L. et al., Statistik, S. 437 f.

¹¹⁸⁰ Vgl. CONOVER, W., Nonparametric Statistics, S. 272-284; FAHRMEIR, L. et al., Statistik, S. 459-462.

¹¹⁸¹ Vgl. Tabelle 40, Appendix C.4.

¹¹⁸² Zu den zu untersuchenden Fallzahlen vgl. Tabelle 38 und Tabelle 39, Appendix C.4.

ristischen Lage- und Streuungsmaße auf eine ausführliche Darstellung dieser Strategie verzichtet.¹¹⁸³

Größe

Eine Betrachtung der charakteristischen Lage- und Streuungsmaße der Größenvariablen BS_i und UE_i aller 200 Unternehmen zeigt, dass die Bandbreite zwischen den Minima und Maxima (BS_i 0,3 bis 5.151,5 sowie UE_i 0,0 bis 9.099,9 Mio. €), im Vergleich zu den untersuchten Mittelwerten (BS_i 163,0 und UE_i 249,8 Mio. €) und den Medianen (BS_i 72,8 und UE_i 114,7 Mio. €), verhältnismäßig groß ist und die Werte insgesamt stark streuen. Dies ist im Wesentlichen auf die vergleichsweise großen Unternehmen im Branchenclusters *OTH* zurückzuführen.¹¹⁸⁴ Die weniger stark durch Ausreißer beeinflussten Mediane zeigen auf Branchenebene, dass die in den Branchencluster *ACI*, *CFBR* und *OTH* tätigen Unternehmen im Vergleich zu jenen aus *CP* und *MSTT* im Mittel größer sind. Hierbei sind die Medianunterschiede innerhalb der Branchencluster statistisch nicht signifikant. Eine Betrachtung der Variablen BS_i und UE_i innerhalb der Variable *STRATEGIE_i* liefert auf Basis der Mediane folgendes, indes mit p -Werten $> 0,1$ zu interpretierendes und demnach statistisch nicht signifikantes Ergebnis: Vergleichsweise kleine Unternehmen scheinen eine Strategie der ausschließlichen Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. Verminderung künftiger Jahresüberschüsse, mittelgroße Unternehmen die entgegengesetzte Strategie, also Strategie *VIER*, und vergleichsweise große Unternehmen die ausgeglichene Strategie *DREI* zu wählen. Innerhalb der Variable UE_i sind, i. S. d. Hypothese $H_{1,4}$, die paarweisen Medianunterschiede der Strategien *EINS* und *VIER* mit einem p -Wert $< 0,01$ statistisch hoch, jene der Strategien *EINS* und *DREI* mit einem p -Wert $< 0,1$ statistisch schwach, signifikant. Bei Betrachtung des – Werte in den Randbereichen berücksichtigenden – arithmetischen Mittels entsteht zudem der Eindruck, dass die Unternehmen mit zunehmender Größe eher eine Strategie der Verminderung der Eigenkapitalquote bzw. Erhöhung künftiger Jahresüberschüsse wählen. Die Mittelwertunterschiede der Strategien *EINS* und *DREI* sind statistisch mittelstark, bzw. bezogen auf die Variable BS_i statistisch schwach, signifikant. Somit deuten die Ergebnisse insgesamt auf den in Hypothese $H_{1,4}$ postulierten Zusammenhang hin.

Finanzierung

Eine Untersuchung der Eigenkapitalausstattung aller 200 Unternehmen auf Grundlage der Variable EKQ_i zeigt, dass die Bandbreite zwischen den Extremwerten, wie bereits bei der Untersuchung der Variablen BS_i sowie UE_i der Fall, stark voneinan-

¹¹⁸³ Vgl. hierzu die Ausführungen in Abschnitt 452.

¹¹⁸⁴ Diese Ausreißer entziehen dem arithmetischen Mittel einen Teil seiner Aussagekraft.

der abweichen und streuen. Auffällig ist erneut die vergleichsweise hohe negative Eigenkapitalquote eines Unternehmens aus dem Branchencluster *ACI* in Höhe von -41,5 Prozent, das einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweist.¹¹⁸⁵ Dieses Branchencluster stellt ebenfalls das Unternehmen mit dem Maximalwert in Höhe von 85,4 Prozent, womit die Streuung im Wesentlichen auf Ausreißer des Branchenclusters *ACI* zurückgeführt werden kann. Das arithmetische Mittel, das als Schwerpunkt der Verteilung interpretierbar ist, zeigt für alle Unternehmen eine durchschnittliche Eigenkapitalquote von 33,3 Prozent. Der Medianwert in Höhe von 32,3 Prozent weicht unwesentlich hiervon ab. Dieses Ergebnis bestätigt sich ferner auf Branchenebene. Die in den Branchenclustern *ACI* und *MSTT* tätigen Unternehmen sind mit 36,2 bzw. 36,4 Prozent am umfangreichsten mit Eigenkapital ausgestattet. Im Branchencluster *CFBR* tätige Unternehmen weisen mit 27,1 Prozent den niedrigsten Medianwert aus. Für die Branchencluster *CP* und *OTH* werden zwischen diesen Extrema liegende Mediane in Höhe von 30,8 bzw. 33,3 Prozent identifiziert. Hierbei sind die Mediandifferenzen mit einem p -Wert in Höhe von 0,057 statistisch schwach signifikant, was als ein Hinweis auf branchenspezifische Eigenkapitalausstattungen interpretiert werden kann. Eine paarweise Betrachtung der beiden konträrsten Strategien *EINS* und *VIER* zu der Variable EKQ_i innerhalb der Variable $STRATEGIE_i$ führt auf Basis der Mittelwerte sowie der Mediane zu dem Ergebnis, dass vergleichsweise gering mit Eigenkapital ausgestattete (32,3 %) Unternehmen eher eine Strategie der ausschließlichen Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. Verminderung künftiger Jahresüberschüsse bevorzugen, wohingegen im Mittel eigenkapitalstärkere (34,4 %) Unternehmen die entgegengesetzte Strategie, d. h. die eigenkapitalmindernde Strategie *VIER* wählen. Hierbei sind die Mittelwert- und die Medianunterschiede statistisch mittelstark signifikant. Dieses Ergebnis entspricht dem der Hypothese $H_{1,1}$ zugrunde gelegten Zusammenhang. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass dieses Ergebnis unter Verwendung des KRUSKAL/WALLIS-Rangsummentests mit einem p -Wert in Höhe von 0,107, d. h. statistisch nicht signifikant, und unter Vernachlässigung des

¹¹⁸⁵ Vgl. hierzu die auf Basis der nicht um Effekte aus der Inanspruchnahme der bilanzpolitischen Instrumente bereinigten Rohdaten erzielten Ergebnisse bei der Stichprobenbeschreibung in Abschnitt 443.

im Vergleich geringen Medianes (28,7 %) jener zwölf Unternehmen erzielt wird, die die ausgeglichene Strategie *DREI* wählen.¹¹⁸⁶

Rentabilität

Bei einer Extremwertbetrachtung der Lagemaße der Gesamtkapitalrentabilität¹¹⁸⁷ aller 200 Unternehmen fallen zunächst negative Werte bis -11,7 Prozent sowie positive Werte bis 207,3 Prozent auf, wobei Letztere ihre Begründung in Ausreißern des Branchenclusters *OTH* finden.¹¹⁸⁸ Die arithmetischen Mittel und Mediane der Variable GKR_EBIT_i weisen Werte in Höhe von 10,8 bzw. 9,4 Prozent auf, welche nur geringfügig differieren. Dies kann – abgesehen von den eben erwähnten Ausreißern – als Hinweis auf eine „normale“ Verteilung der Datenmesswerte gewertet werden. Zu gleichem Ergebnis gelangt eine branchenspezifische Untersuchung und zeigt zudem, dass das eingesetzte Kapital in den Branchenclustern *ACI* und *MSTT* am höchsten verzinst wird.¹¹⁸⁹ Die unprofitabelsten Unternehmen gehören dem Branchencluster *CFBR* an. Nach den Ergebnissen des KRUSKAL/WALLIS-Rangsummentests sind die Medianunterschiede statistisch nicht signifikant, was darauf schließen lässt, dass die Branchenzugehörigkeit bei der Frage eines Einflusses der Gesamtkapitalrentabilität auf das Bilanzierungsverhalten eine eher untergeordnete Rolle spielt. Die Höhe der Gesamtkapitalrentabilität je Ausprägung der Variable $STRATEGIE_i$ zeigt, dass vergleichsweise unrentable Unternehmen im Mittel die Strategie *EINS* mit einer ausschließlichen Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. Verminderung künftiger Jahresüberschüsse und vergleichsweise rentable Unternehmen die entgegengesetzte Strategie *VIER* wählen. Die paarweisen Mittelwert- und Medianunterschiede der Strategien *EINS* und *VIER* bzw. *DREI* und *VIER* entsprechen bzgl. ihres Vorzeichens dem in Hypothese $H_{1,2}$ postulierten Zusam-

¹¹⁸⁶ Die Mittelwerte und Mediane der Strategie *VIER* sind entsprechend der Hypothese $H_{1,1}$ größer als jene der Strategie *DREI* (hierbei jeweils mittelstark signifikant). Dieser Zusammenhang gilt indes nicht bei paarweiser Betrachtung der Mittelwerte und Mediane der Strategien *DREI* und *EINS*, da für die letztgenannte Strategie vergleichsweise höhere Werte festgestellt werden, was dem in $H_{1,1}$ postulierten Zusammenhang widerspricht.

¹¹⁸⁷ Die Verhältnisse der Werte der Lage- und Streuungsmaße der Gesamtkapitalrentabilitäten GKR_EBIT_i und GKR_EBITDA_i verhalten sich bei einer paarweisen Betrachtung homogen zueinander. Die erkennbaren Differenzen können im Sinne einer Niveaushiftung interpretiert werden. Ferner unterscheiden sich die auf Basis der Teststatistiken erzielten Aussagen zur Signifikanz nicht wesentlich. Um Wiederholungen ohne weiteren Erkenntnisgewinn zu vermeiden, werden die Untersuchungsergebnisse daher lediglich für die Variable GKR_EBIT_i erläutert.

¹¹⁸⁸ Vgl. hierzu die in Abschnitt 443. auf Basis der nicht um betragsmäßige Effekte aus der Ausübung der bilanzpolitischen Instrumente bereinigten Rohdaten gewonnenen Ergebnisse zu den charakteristischen Lage- und Streuungsmaßen der Gesamtkapitalrentabilitäten.

¹¹⁸⁹ In Folge der identifizierten Ausreißer im Branchencluster *OTH* bleibt dieses unbeachtet.

menhang; sie sind mit p -Werten $< 0,01$ jeweils statistisch hoch signifikant. Die Signifikanz der Mediandifferenzen wird durch den KRUSKAL/WALLIS-Rangsummentest mit einem p -Wert $< 0,01$ bestätigt, womit insgesamt starke Hinweise auf einen Zusammenhang i. S. d. Hypothese $H_{1,2}$ vorliegen.

Bei Betrachtung der Lagemaße der die prozentuale Veränderung der Gesamtkapitalrentabilität messende Variable $\Delta_GKR_EBIT_i$ ¹¹⁹⁰ für alle 200 Unternehmen fällt zunächst auf, dass die Bandbreite zwischen Minimum (-29,6 %) und Maximum (238,1 %), im Vergleich zum Mittelwert (5,0 %) und dem Median (2,6 %) verhältnismäßig groß ist, die Werte insgesamt stark streuen und anscheinend einer rechtsschiefen Verteilung folgen. Im Wesentlichen ist dies auf die vergleichsweise großen Veränderungsrate in den Branchenclustern *CFBR* sowie *OTH* zurückzuführen.¹¹⁹¹ Insgesamt kann festgehalten werden, dass die untersuchten Unternehmen im Durchschnitt ihre Profitabilität im Vergleich zum Vorjahr verbesserten. Der weniger stark durch Ausreißer beeinflusste Median zeigt auf Branchenebene, dass die in dem Branchencluster *ACI* tätigen Unternehmen im Mittel die höchsten, die in *CFBR* und *CP* tätigen Unternehmen mittlere und die in *MSTT* und *OTH* tätigen Unternehmen die niedrigsten Veränderungsrate aufweisen. Die Medianunterschiede innerhalb der Branchencluster sind mit einem p -Wert $< 0,01$ statistisch hoch signifikant. Eine Betrachtung der Variable $\Delta_GKR_EBIT_i$ innerhalb der Variable *STRATEGIE_i* liefert medianbasiert folgendes, mit einem p -Wert $> 0,1$ statistisch nicht signifikantes und dementsprechend zu interpretierendes Ergebnis: Unternehmen mit im Mittel geringen positiven Veränderungsrate wählen die ausgeglichene Strategie *DREI*, wohingegen Unternehmen mit im Mittel vergleichsweise hohen positiven Veränderungsrate die mit maximaler Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. die Höhe künftiger Jahresüberschüsse verbundenen Strategien *EINS* und *VIER* präferieren. Die Vorzeichen der paarweisen Differenzen widersprechen hierbei den der Hypothese $H_{1,3}$ zugrunde gelegten Überlegungen und sind sämtlich statistisch nicht signifikant. Vor diesem Hintergrund scheint ein Zusammenhang i. S. d. Hypothese $H_{1,3}$ daher insgesamt nicht wahrscheinlich.

Veränderung
der Gesamtkapi-
talrentabilität

¹¹⁹⁰ Die Untersuchungsergebnisse zu den EBIT- und EBITDA-basierten Δ_GKR -Variablen sind – wie bei den *GKR*-Variablen der Fall – homogen im Sinne einer Niveauverschiebung. Um nicht notwendige Wiederholungen zu vermeiden, werden daher lediglich die Ergebnisse für die Variable $\Delta_GKR_EBIT_i$ präsentiert.

¹¹⁹¹ Diese Ausreißer entziehen dem arithmetischen Mittel einen Teil seiner Aussagekraft.

Die Untersuchungsergebnisse zu den weiteren beobachteten Variablen¹¹⁹² zeigen, dass Unternehmen, die bei der Anwendung der Übergangsvorschriften zum BilMoG die Strategie *EINS* wählen, welche zu einer Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. zu einer Verminderung künftiger Jahresüberschüsse führt, im Vergleich zu den anderen Strategien und im Mittel

- klein,
- gering mit Eigenkapital ausgestattet und
- unrentabel sind sowie
- hohe positive Rentabilitätsveränderungsraten aufweisen.

Unternehmen, die die Bilanzierungskombination *DREI* und demnach in Hinblick auf die Gestaltung der Eigenkapitalquote bzw. der künftigen Jahresüberschüsse eine ausgeglichene Strategie wählen, sind im Vergleich zu den anderen Strategien durchschnittlich

- mittelgroß,
- gering mit Eigenkapital ausgestattet,
- mittelstark rentabel und
- weisen geringe positive Rentabilitätsveränderungsraten auf.

Unternehmen, die die Bilanzierungskombination *VIER* und demnach eine Strategie wählen, die zu einer Verminderung der Eigenkapitalquote bzw. zu einer Erhöhung künftiger Jahresüberschüsse führt, sind im Vergleich zu den anderen Strategien und im Mittel

- groß,
- stark mit Eigenkapital ausgestattet,
- hochrentabel und
- weisen hohe positive Rentabilitätsveränderungsraten auf.

Hierbei sind die Medianunterschiede der Variable GKR_EBIT_i über sämtliche Ausprägungen der Variable $STRATEGIE_i$ hinweg statistisch hoch signifikant. Zudem kann für die Variable EKQ_i ein statistisch schwach und für die Variable $\Delta_GKR_EBIT_i$ ein statistisch hoch signifikanter Einfluss der Branchenzugehörigkeit identifiziert werden. Eine Wiederholung der in Abschnitt 453. erläuterten Untersuchungs-

¹¹⁹² Auf eine Zusammenfassung der Kernergebnisse zu Strategie *ZWEI* wird aufgrund der geringen Gruppengröße ($n = 1$) und der hiermit verbundenen eingeschränkten Aussagekraft verzichtet.

schritte unter Verwendung geglätteter Daten¹¹⁹⁴ führt zu kaum abweichenden Ergebnissen und bestätigt im Wesentlichen die bereits präsentierten Kerneergebnisse.

454. Korrelationsanalyse

Sowohl hohe negative als auch hohe positive Korrelationen zwischen den weiteren beobachteten Variablen können perfekte Multikollinearität indizieren. Letztere verzerrt allerdings die Ergebnisse von Signifikanztests und Parameterschätzungen und erschwert deren Interpretation in ökonomischen Modellen.¹¹⁹⁵ Zur Identifikation potentieller hoher Korrelationen zwischen den beobachteten metrischen bzw. ordinal skalierten Variablen können die von BRAVAIS-PEARSON bzw. SPEARMAN vorgeschlagenen paarweisen Korrelationsanalysen dienen.¹¹⁹⁶ Ein Korrelationskoeffizient nahe eins und demnach perfekte Multikollinearität bedeutet, dass sich eine Modellvariable mittels Linearkombination einer weiteren Modellvariable erklären lässt und folglich für die Erklärung der Streuung innerhalb des Modells redundant ist. Derartig hohe Werte sind in der Realität allerdings sehr selten und treffen i. d. R. lediglich bei Fehlspezifikationen wie einer Variablendopplung auf.¹¹⁹⁷ Hohe Korrelationen werden im statistischen Schrifttum für Korrelationskoeffizienten mit Werten ab 0,8 angenommen. Von mittel starken Korrelationen wird im Wertebereich zwischen 0,5 und 0,8 ausgegangen. Korrelationskoeffizienten mit Werten unter 0,5 deuten hingegen auf eine schwache Korrelation der Variablen hin.¹¹⁹⁸ In der Praxis sind allerdings regelmäßig Korrelationskoeffizienten von zu beobachtenden Variablen in schwacher und mittlerer Höhe zu identifizieren. Diese führen jedoch nicht zu wesentlichen Verzerrungen der Schätzergebnisse sowie deren Interpretationsmöglichkeit.¹¹⁹⁹

Verwendete
Methoden

¹¹⁹⁴ Die Glättung erfolgt mittels der statistischen Methode des *Winsorizing*. Vgl. hierzu Abschnitt 461.

¹¹⁹⁵ Vgl. m. w. N. ECKEY, H.-F./KOSFELD, R./DREGER, C., *Ökonometrie*, S. 26.

¹¹⁹⁶ Zur Zulässigkeit und Durchführung der Korrelationsanalyse nach BRAVAIS-PEARSON bei metrischen bzw. jener nach SPEARMAN bei ordinalen Variablen vgl. AUER, B./ROTTMANN, H., *Ökonometrie für Wirtschaftswissenschaftler*, S. 92-98 bzw. 98-102; FAHRMEIR, L. et al., *Statistik*, S. 135-141 bzw. 142-146.

¹¹⁹⁷ Vgl. BACKHAUS, K. et al., *Multivariate Analysemethoden*, S. 94 f.

¹¹⁹⁸ Vgl. FAHRMEIR, L. et al., *Statistik*, S. 138 f.

¹¹⁹⁹ Vgl. BACKHAUS, K. et al., *Multivariate Analysemethoden*, S. 93; GUJARATI, D./PORTER, D., *Basic Econometrics*, S. 327.

Die Ergebnisse der Korrelationsanalyse werden in der Korrelationsmatrix in Tabelle 41, Appendix C.5 zusammengefasst. Hierbei werden die BRAVAIS-PEARSON-Korrelationskoeffizienten in der linken, unteren und die Rangkorrelationskoeffizienten nach SPEARMAN in der rechten, oberen Dreiecksmatrix dargestellt. Es wird deutlich, dass die Variablen BS_i und UE_i , die beide stellvertretend für die Größe eines Unternehmens stehen, wie erwartet eine starke bzw. eine mittelstarke positive BRAVAIS-PEARSON- bzw. SPEARMAN-Korrelation aufweisen. Erwartungsgemäß sind ferner die Variablen GKR_EBIT_i und GKR_EBITDA_i , gemessen an beiden Korrelationsmaßen, jeweils stark positiv untereinander korreliert. In Teilen weisen sie eine beinahe perfekte Korrelation mit Werten nahe eins auf. Zu einem vergleichbaren Ergebnis führt eine Betrachtung der Variablen $\Delta_GKR_EBIT_i$ und $\Delta_GKR_EBITDA_i$. Letztere sind zudem mittelstark bis stark mit den Variablen GKR_EBIT_i und GKR_EBITDA_i korreliert. Dies liefert einen Hinweis darauf, dass mit steigender Gesamtkapitalrentabilität der Unternehmen gleichfalls die Veränderungsraten der Gesamtkapitalrentabilitäten im Zeitverlauf steigen. Auffällig ist indes, dass dies lediglich für das Korrelationsmaß nach BRAVAIS-PEARSON, indes nicht für jenes nach SPEARMAN gilt, wo lediglich schwache Zusammenhänge identifiziert werden können. Dies lässt darauf schließen, dass es sich bei dem identifizierten, annahmegemäß monotonen Zusammenhang um einen nichtlinearen handelt.¹²⁰⁰ Schließlich wird deutlich, dass alle weiteren beobachteten Variablen ebenfalls lediglich schwach miteinander korreliert sind. Zur Vermeidung von Multikollinearität werden die mittelstark und stark miteinander korrelierten Variablen im Folgenden in separaten ökonometrischen Modellen in Hinblick auf signifikante Einflüsse untersucht.

46 Induktive Untersuchung

461. Wahl alternativer Regressionsmethoden

In der Ökonometrie werden Wirkungszusammenhänge zwischen einer abhängigen und einer (oder mehr als einer) unabhängigen Variablen häufig mit univariaten (multivariaten) linearen Regressionsmodellen untersucht. Die Schätzung der Parameter erfolgt hierbei i. d. R. mit Hilfe der Gauß'schen Methode der kleinsten Quadrate.¹²⁰¹ Hierbei wird u. a. regelmäßig vorausgesetzt, dass die abhängige Vari-

¹²⁰⁰ Vgl. FAHRMEIR, L. et al., Statistik, S. 145.

¹²⁰¹ Vgl. KENNEDY, P., Econometrics, S. 48.

able metrisch skaliert ist. Wie Abschnitt 452. zeigt, ist die abhängige Variable *STRATEGIE_i* hingegen ordinal skaliert. Daher eignen sich in dieser Untersuchung zur Überprüfung der Determinanten des Bilanzierungsverhaltens jene Regressionsanalysemethoden am besten, die sowohl ordinal skalierte abhängige Variablen mit mehr als zwei alternativ eintreffenden Ereignissen als auch mehrere metrische und/oder nominal skalierte unabhängige Variablen erlauben. Die Anforderungen eines solchen Analyseproblems werden von der ordinalen Regression erfüllt.¹²⁰² Innerhalb der ordinalen Regression wird zwischen dem Schwellenwertmodell und dem sequenziellen Modell unterschieden. Da Letzteres im Gegensatz zum Schwellenwertmodell verlangt, dass die Ausprägungen der abhängigen Variable nur sukzessive erreichbar sind, stellt das Schwellenwertmodell mit vergleichsweise geringeren Modellanforderungen das in der Praxis am häufigste verwendete ordinale Regressionsmodell dar.¹²⁰³ Auch in dieser Untersuchung dient es als Grundlage folgender Modellüberlegungen: Je nachdem, welche Verteilungsfunktion für die Residuen ε_i innerhalb des Schwellenwertmodells unterstellt wird, resultieren unterschiedliche Modelltypen. Hierzu zählen u. a. das kumulative Logit-Modell (logistische Verteilung unterstellt) sowie das kumulative Probit-Modell (Standardnormalverteilung unterstellt).¹²⁰⁴ Die Ergebnisse beider Modelle unterscheiden sich i. d. R. nicht, da die Dichtefunktion der logistischen Verteilung zu jener der Standardnormalverteilung kaum differiert.¹²⁰⁵ Abgesehen von Werten in den Randbereichen dieser Verteilungen kommen die hierauf anzuwendenden Regressionsanalysemetho-

¹²⁰² Vgl. GERPOTT, T./MAHMUDOVA, I., Ordinale Regression, S. 495. Alternativ zu der ordinalen Regression wären für das hier vorliegende Analyseproblem weitere Regressionsanalysemethoden denkbar, die auf Basis eines nominalen Skalenniveaus – d.h. auf Ebene jeder einzelnen Ausprägung der Variable *STRATEGIE_i* – den Einfluss der unabhängigen Variablen auf die abhängige Variable untersuchten. Hierfür wären jene Regressionsanalysemethoden geeignet, die sowohl nominal skalierte abhängige Variablen mit mehr als zwei alternativ eintreffenden Ereignissen als auch mehrere metrische und/oder nominal skalierte unabhängige Variablen zuließen. Zu diesem Zweck kämen neben der Diskriminanzanalyse die multinominale Logit- und Probit-Analyse in Frage. Bei der Interpretation der Untersuchungsergebnisse bliebe allerdings zu berücksichtigen, dass durch die Annahme eines nominalen anstelle eines ordinalen Skalenniveaus Informationen bzgl. der Ordnung der Ausprägungen der abhängigen Variable vernachlässigt werden würden. Dies verliehe den Regressionsergebnissen zwangsläufig eine – im Vergleich zur Annahme eines ordinalen Skalenniveaus – reduzierte Aussagekraft. Vgl. TUTZ, G., Analyse kategorialer Daten, S. 207-209.

¹²⁰³ Vgl. GERPOTT, T./MAHMUDOVA, I., Ordinale Regression, S. 496.

¹²⁰⁴ Vgl. GERPOTT, T./MAHMUDOVA, I., Ordinale Regression, S. 496 f.

¹²⁰⁵ Vgl. LUDWIG-MAYERHOFER, W., Logit-Modelle für ordinalskalierte abhängige Variablen, S. 82.

delle zu annähernd identischen Ergebnissen,¹²⁰⁶ womit hinsichtlich der Schätzgenauigkeit keine Verteilungsannahme der jeweils anderen vorzuziehen ist. Bei empirischen Untersuchungen mit vergleichbaren Fragestellungen werden mehrheitlich Regressionsanalysemodelle verwendet, die eine logistische Verteilung unterstellen.¹²⁰⁷ Zur besseren Vergleichbarkeit der Analyseergebnisse wird daher auch in dieser Untersuchung die logistische Verteilung unterstellt und somit das kumulative Logit-Modell gewählt.¹²⁰⁸

Mathematische
Formulierung
des kumulativen
Logit-Modells

Im kumulativen Logit-Modell werden neben den Regressionskoeffizienten auch die Schwellenwerte zwischen den Ausprägungen der abhängigen Variable geschätzt. Es wird die Wahrscheinlichkeit, in die Ausprägungen eins bis i einer abhängigen Variable mit I Ausprägungen zu fallen, zur Wahrscheinlichkeit in Beziehung gesetzt, in die Ausprägungen $i+1$ bis I zu fallen. Da hierbei unterstellt wird, dass der Einfluss der unabhängigen Variablen auf die kumulativen Wahrscheinlichkeiten der Ausprägungen der abhängigen Variable jeweils gleich ist,¹²⁰⁹ wird für jede unabhängige Variable nur ein Regressionskoeffizient geschätzt. Bei k unabhängigen Variablen kann das Modell mathematisch wie folgt formuliert werden:¹²¹⁰

$$\ln \frac{p_1 + \dots + p_i}{1 - (p_1 + \dots + p_i)} = \alpha + \beta_1 x_{i1} + \dots + \beta_k x_{ik} + \varepsilon_{ik} \quad (2)$$

Evidenz gewählter
Methoden auf
die Hypothesen-
formulierung

Die oben vorgestellte und für diese Untersuchung als geeignet eingestufte Analyse-
methode ermittelt die Wahrscheinlichkeiten, mit der bestimmte Ereignisse in Ab-
hängigkeit von Determinanten zu erwarten sind. Mit Hilfe dieser Analyse-
methode können demnach Hypothesen über den Zusammenhang zwischen unabhängigen

¹²⁰⁶ Vgl. GUJARATI, D./PORTER, D., Basic Econometrics, S. 571-573; HARTUNG, J./ELPELT, B., Multivariate Statistik, S. 133.

¹²⁰⁷ Ein Überblick über Untersuchungen zur Rechnungslegung, denen für Regressionszwecke eine logistische Verteilung bzw. eine Standardnormalverteilung zugrunde gelegt wird, findet sich bei BARNIV, R./MC DONALD, J., Review of Categorical Models, S. 41 f.; GE, W./WITHMORE, G., Logistic Regression in Accounting Research, S. 84; STONE, M./RASP, J., Logit and OLS for Accounting Choice Studies, S. 185 f.

¹²⁰⁸ Vgl. hierzu bei einer ähnlichen Fragestellung die Verwendung des kumulativen Probit-Modells bei DETERT, K., Bilanzpolitik bei der Umstellung von HGB auf IFRS, S. 183-186 (dort allerdings von der einschlägigen Literatur abweichend als multinominale Probit-Analyse bezeichnet).

¹²⁰⁹ Aus diesem Grund wird das kumulative Logit-Modell in der Literatur auch als *proportional odds model* bezeichnet. Vgl. TUTZ, G., Analyse kategorialer Daten, S. 215 f.

¹²¹⁰ Vgl. LUDWIG-MAYERHOFER, W., Logit-Modelle für ordinalskalierte abhängige Variablen, S. 67; URBAN, D., Logit-Analyse, S. 93.

Variablen und erwarteten Eintrittswahrscheinlichkeiten von Ereignissen überprüft werden.¹²²³

Die Parameterschätzung erfolgt für das kumulative Logit-Modell i. d. R. mit Hilfe der sogenannten *Maximum-Likelihood*-Schätzmethode nach Daniel Bernoulli.¹²²⁹ Die Kovariablen und Schwellenwerte des Regressionsmodells werden dabei so approximiert, dass die Wahrscheinlichkeit des Auftretens der beobachteten Werte jeweils maximal ist, d. h., dass sie alle gleichzeitig maximale Plausibilität (*Likelihood*) erlangen.¹²³⁰ Hierbei besteht zwar ein Optimierungsproblem, welches mit Hilfe iterativer Algorithmen, wie dem Quasi-Newton-Verfahren oder dem Gradientenverfahren, zu lösen ist.¹²³¹ Für moderne Analyseanwendungen, wie den in dieser Arbeit verwendeten Statistikpaketen MYSTAT 12®¹²³² sowie LIMDEP 8.0®¹²³³, und moderne Rechenleistung stellt dies heute kein Problem mehr dar.

Maximum-
Likelihood-
Schätzmethode

In Hinblick auf die Robustheit der Schätzmethode ist darauf hinzuweisen, dass die *Maximum-Likelihood*-Schätzer im Vergleich zu jenen anderer Schätzmethoden stärker durch Ausreißer in den Daten der unabhängigen Variablen verzerrt werden können.¹²³⁵ Zur Identifizierung und Glättung von Ausreißern wird in dieser Untersuchung daher für alle metrisch skalierten exogenen Variablen auf die bewährte *Winsorizing*-Methode zurückgegriffen. Hierdurch identifizierte Ausreißer werden entsprechend ihrer Abweichungsrichtung vom Mittelwert auf das 0,05 bzw. 0,95-Quantil zurückgesetzt.¹²³⁶ Alternativ hierzu wird in vergleichbaren empi-

Robustheit und
Glättungsmethoden

¹²²³ Vgl. FAHRMEIR, L. et al., Statistik, S. 506-508; GERPOTT, T./MAHMUDOVA, I., Ordinale Regression, S. 495 f.; HARTUNG, J./ELPELT, B., Multivariate Statistik, S. 130.

¹²²⁹ Vgl. LUDWIG-MAYERHOFER, W., Logit-Modelle für ordinalskalierte abhängige Variablen, S. 76.

¹²³⁰ Vgl. m. w. N. BACKHAUS, K./ERICHSON, B./WEIBER, R., Fortgeschrittene multivariate Analysemethoden, S. 338; GREENE, W., Econometric Analysis, S. 549-642.

¹²³¹ Vgl. BACKHAUS, K./ERICHSON, B./WEIBER, R., Fortgeschrittene multivariate Analysemethoden, S. 339 f.

¹²³² Bei MYSTAT 12® handelt es sich um die Studentenversion des Statistikpaketes SYSTAT 12®, welches in dieser Untersuchung u. a. zur Berechnung von Teststatistiken sowie für Korrelationsanalysen verwendet wird. Zum *Download* und zu den Lizenzbedingungen vgl. <http://www.systat.com/MystatProducts.aspx> (Stand: 06.03.2015).

¹²³³ Bei LIMDEP 8.0® handelt es sich um ein speziell für den Anwendungsschwerpunkt Auswertung von Regressionsmodellen für diskret abhängige Variablen entwickeltes Statistikpaket. Zum *Download* und zu den Lizenzbedingungen der für Studenten verfügbaren Version vgl. <http://www.limdep.com/ordering/education> (Stand: 15.04.2015).

¹²³⁵ Vgl. hierzu die empirischen Ergebnisse bei CHRISTMANN, A./ROUSSEUW, P., Measuring Overlap in Binary Regression, S. 72; PREGIBON, D., Logistic Regressions Diagnostics, S. 705-724.

¹²³⁶ Zur statistisch bewährten Methode des *Winsorizing* vgl. m. w. N. NIEMANN, M./SCHMIDT, J. H./NEUKIRCHEN, M., Reducing Financial Ratio Heterogeneity, S. 436. Zur Anwendung in einer ähnlichen Analyse vgl. DETERT, K., Bilanzpolitik bei der Umstellung von HGB auf IFRS, S. 188.

rischen Untersuchungen im Falle von Abweichungen über das 0,05 bzw. 0,95-Quantil hinaus der betreffende Datensatz eliminiert.¹²³⁷ *Winsorizing* hat gegenüber der letztgenannten Methode den Vorteil, dass die Stichprobengröße nicht reduziert, eine Ergebnisverzerrung aus den übernormalen Abweichungen indes eliminiert wird. Daher erfolgt in dieser Untersuchung die *Maximum-Likelihood*-Schätzung auf Basis der durch *Winsorizing* geglätteten Daten.

462. Formulierung der grundlegenden Regressionsmodelle

Variablen-
selektion

In den Abschnitten 431. und 432 werden die als Indikator für das Bilanzierungsverhalten angenommene Variable $STRATEGIE_i$ sowie weitere beobachtete Variablen definiert. Zur Erklärung des Bilanzierungsverhaltens zum Zeitpunkt der Anwendung der Übergangsvorschriften zum BilMoG wird nun auf Basis dieser Variablen ein ökonometrisches Modell formuliert, indem die Variable $STRATEGIE_i$ als abhängige und die weiteren beobachteten Variablen UE_i , BS_i , EKQ_i , GKR_EBIT_i , GKR_EBITDA_i , $\Delta_GKR_EBIT_i$, $\Delta_GKR_EBITDA_i$ und BRA_i als unabhängige Variablen fungieren. Zur Vermeidung von Multikollinearität können allerdings nur jene Variablen gleichzeitig hinsichtlich ihres Einflusses auf die abhängige Variable untersucht werden, die statistisch voneinander unabhängig sind. Abschnitt 454. zeigt hingegen, dass die Variablen GKR_EBIT_i bzw. GKR_EBITDA_i und $\Delta_GKR_EBIT_i$ bzw. $\Delta_GKR_EBITDA_i$ untereinander stark korreliert und somit nicht vollständig unabhängig sind. Folglich sind sie in separaten Modellen zu testen. Wie in der empirischen Rechnungslegungsforschung üblich¹²³⁹, werden zunächst die auf dem EBIT basierenden Variablen GKR_EBIT_i und $\Delta_GKR_EBIT_i$ getestet. Ferner sind die beiden Variablen UE_i und BS_i stark korreliert.¹²⁴⁰ Da annahmegemäß beide Variablen gleichermaßen stellvertretend für die Größe des Unternehmens stehen, wird in das Grundmodell zunächst eine der beiden Variablen, hier UE_i , integriert. Diese hat gegenüber der Variable BS_i den Vorteil, dass sie von ggf. nicht bereinigbaren Wirkungen des zu untersuchenden bilanzpolitischen Instrumentariums unbeeinflusst bleibt.

Eliminierung
der Streuung

Zur Eliminierung der Effekte aus ungleichen Unternehmensgrößen sowie zur weitgehenden Vermeidung heteroskedastischer Fehlerterme im Regressionsmodell ist die Verwendung von zur Unternehmensgröße relativen oder logarithmierten Wer-

¹²³⁷ Vgl. SELLHORN, T., Goodwill Impairment, S. 254.

¹²³⁹ Vgl. Abschnitt 432.

¹²⁴⁰ Vgl. Abschnitt 453.

ten zweckmäßig. In der empirischen Rechnungslegungsforschung werden als Stellvertretervariablen für die Größe der Unternehmen daher regelmäßig die logarithmierte Bilanzsumme und die logarithmierten Umsatzerlöse verwendet.¹²⁴² Die hier verwendeten logarithmierten Variablen werden $\ln(BS_i)$ und $\ln(UE_i)$ genannt.

Die vermuteten ökonomischen Wirkungszusammenhänge werden nun überführt in die folgenden, grundlegenden Regressionsmodelle A-1:

Formulierung der
ökonometrischen
Grundmodelle

$$STRATEGIE_i = \alpha + \beta_1 \ln(UE_i) + \beta_2 EKQ_i + \beta_3 GKR_EBIT_i + \sum_{k=1}^K \beta_{k4} BRA_{ki} + \varepsilon_i \quad (3)$$

bzw. B-1:

$$STRATEGIE_i = \alpha + \beta_1 \ln(UE_i) + \beta_2 EKQ_i + \beta_3 \Delta_GKR_EBIT_i + \sum_{k=1}^K \beta_{k4} BRA_{ki} + \varepsilon_i. \quad (4)$$

463. Ergebnisse zu den grundlegenden Regressionsmodellen

Die Ergebnisse der Regressionsanalyse zu dem grundlegenden Regressionsmodell A-1 sind in der Tabelle 22 dargestellt. Dort finden sich die den Hypothesen entsprechend erwarteten Vorzeichen der Koeffizienten, die geschätzten Werte der Koeffizienten (β_k) und der Schwellenwerte ($\mu_{(r-1)}$), jeweils deren Vorzeichen und Standardfehler, die Werte der sog. WALD-Chi-Quadrat-Statistiken sowie die zugehörigen p -Werte. Die geschätzten Vorzeichen der Koeffizienten geben Aufschluss über die Richtung der Einflussnahme der unabhängigen Variablen auf die abhängige Variable $STRATEGIE_i$.¹²⁴³ Positive Koeffizienten indizieren bei gleichzeitig steigenden Werten der unabhängigen Variablen eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass

Statistische Beurteilungsinstrumente

¹²⁴² Vgl. BUJADI, M./RICHARDSON, A., Use of Firm Size in Accounting Research, S. 1-27; CAZAVANJENY, A./JEANJEAN, T., Impact of R&D Capitalization, S. 56; ZMIJEWSKI, M./HAGERMAN, R., Income Strategy and Accounting Choice, S. 137.

¹²⁴³ Aus dem absoluten Wert des Koeffizienten lässt sich keine direkte Aussage über die Stärke des Zusammenhanges entwickeln, da die zugrunde liegende logistische Verteilungsfunktion nicht an jeder Stelle die gleiche Steigung aufweist und die Werte der Koeffizienten zudem von der Merkmalsdimension der jeweiligen unabhängigen Variable abhängen. Vgl. hierzu BACKHAUS, K. et al., Multivariate Analysemethoden, S. 262-264.

die Unternehmen eine – gemessen an dem ordinalen Skalenniveau – höhere Strategie verfolgen, welche zu einer Verminderung der Eigenkapitalquote bzw. zu einer Erhöhung künftiger Jahresüberschüsse führt. Dementgegen führen negative Koeffizienten bei gleichzeitig steigenden Werten der unabhängigen Variablen zu einer höheren Wahrscheinlichkeit, eine niedrige Ausprägung der Variable *STRATEGIE_i* zu wählen.¹²⁴⁴ Die geschätzten Schwellenwerte ($\mu_{(r-1)}$) haben für die Untersuchung des Bilanzierungsverhaltens keine inhaltliche Bedeutung. Zur Vollständigkeit werden sie angegeben, jedoch nicht weiter erläutert.¹²⁴⁵ Die WALD-Chi-Quadrat-Statistiken liefern verteilungsbasierte Vergleichsgrößen zur Beurteilung der Signifikanz der unabhängigen Variablen.¹²⁴⁶ Die zugehörigen *p*-Werte zeigen, bei welcher kleinsten Irrtumswahrscheinlichkeit die $H_{0,n}$ -Hypothese – die jeweilige unabhängige Variable habe nicht den in der $H_{1,n}$ -Hypothese erwarteten Einfluss auf die Variable *STRATEGIE* – zum vorgegebenen Signifikanzniveau α und unter der Annahme, die $H_{0,n}$ -Hypothese sei korrekt, abgelehnt werden kann.¹²⁴⁷ Hierbei ist es üblich, bei einem *p*-Wert $< 0,05$ die $H_{0,n}$ -Hypothese abzulehnen. Allerdings wird in der empirischen Wirtschaftsforschung bis zu einem *p*-Wert in Höhe von 0,1 von schwacher Signifikanz ausgegangen. Eine Ablehnung der H_0 -Hypothese auf einem Signifikanzniveau von $\alpha \leq 0,01$ gilt in der vorliegenden Untersuchung als hoch signifikant, $0,01 < \alpha \leq 0,05$ als mittelstark signifikant und $0,05 < \alpha \leq 0,1$ als schwach signifikant.¹²⁴⁸ Als Gütemaße zur Beurteilung der Modellanpassung werden die *Likelihood-Ratio*¹²⁴⁹ sowie die von AKAIKE und SCHWARZ-BAYES vorgeschla-

¹²⁴⁴ Zur Interpretation der Ergebnisse einer ordinalen Regression vgl. GERPOTT, T./MAHMUDOVA, I., *Ordinale Regression*, S. 498; LUDWIG-MAYERHOFER, W., *Logit-Modelle für ordinalskalierte abhängige Variablen*, S. 70-73.

¹²⁴⁵ Für *r* mögliche Ausprägungen der abhängigen Variable müssen (*r*-1) Schwellenwerte geschätzt werden. Vgl. hierzu Abschnitt 461.

¹²⁴⁶ Vgl. BAUER, T./FERTIG, M./SCHMIDT, C., *Empirische Wirtschaftsforschung*, S. 258-261; GERPOTT, T./MAHMUDOVA, I., *Ordinale Regression*, S. 498; GREENE, W., *Econometric Analysis*, S. 567-569.

¹²⁴⁷ Im Zusammenhang mit Signifikanztests wird dies auch als „Fehler erster Art“ bezeichnet. Es gilt, je kleiner der *p*-Wert, desto deutlicher wird die $H_{0,n}$ -Hypothese abgelehnt. Sofern der *p*-Wert größer als das zuvor festgelegte Signifikanzniveau α ist, kann die $H_{0,n}$ -Hypothese hingegen nicht abgelehnt werden. Vgl. BAMBERG, G./BAUR, F./KRAPP, M., *Statistik*, S. 192; AUER, B./ROTTMANN, H., *Ökonometrie für Wirtschaftswissenschaftler*, S. 463 f.

¹²⁴⁸ Vgl. ebenso bei DETERT, K., *Bilanzpolitik bei der Umstellung von HGB auf IFRS*, S. 185.

¹²⁴⁹ Die *Likelihood-Ratio* dient als Testgröße zur Ablehnung der $H_{0,n}$ -Hypothese, dass sämtliche im ökonometrischen Modell berücksichtigten Variablen nicht zur Erklärung der Streuung beitragen. Hierbei wird die Devianz des vollständigen ökonometrischen Modells mit dem sog. Nullmodell, d. h. einem Modell aus Konstante und Störterm unter der Annahme verglichen, dass beide Werte einer χ^2 -Verteilung folgen. Bei niedrigem *p*-Wert kann die $H_{0,n}$ -Hypothese nicht

genen Informationskriterien angegeben.¹²⁵⁰ Als Gütemaße zur Beurteilung der durch das Modell erklärten Streuung dienen die von MCFADDEN, COX/SNELL und NAGELKERKE vorgeschlagenen, mit dem Bestimmtheitsmaß der linearen Regression¹²⁵¹ vergleichbaren, Pseudo- R^2 -Statistiken.¹²⁵² Hierbei gelten Werte zwischen 0,2 und 0,4 als „sehr gut“¹²⁵³, Werte kleiner 0,2 werden demnach als „gut“ oder zumindest „zufriedenstellend“ bezeichnet. Schließlich kann der Prognoseerfolg des Modells an dem Anteil korrekt klassifizierter Ereignisse, hier im Verhältnis zu den empirischen Ausprägungen der Variable *STRATEGIE_i*, gemessen werden. Der als „Trefferquote“ zu interpretierende Prognoseerfolg¹²⁵⁴ wird verglichen mit dem Prognoseerfolg eines naiven Modells, dass die Klassifikation rein zufällig vornimmt.¹²⁵⁵

beibehalten und folglich auf einen statistisch signifikanten Einfluss aller erklärenden Variablen geschlossen werden. Vgl. BACKHAUS, K. et al., *Multivariate Analysemethoden*, S. 267-269; RESE, M./BIEREND, A., *Logistische Regression*, S. 237 f.

¹²⁵⁰ Die Anpassung des ökonometrischen Modells an die empirischen Beobachtungen gilt als umso besser und insofern gegenüber konkurrierenden Modellen als zu bevorzugen, je kleiner die Werte des Informationskriteriums nach AKAIKE bzw. nach SCHWARZ-BAYES sind. Vgl. AUER, L. VON, *Ökonometrie*, S. 290; GREENE, W., *Econometric Analysis*, S. 573.

¹²⁵¹ Vgl. SCHIRA, J., *Statistische Methoden*, S. 113-117.

¹²⁵² Vgl. BACKHAUS, K. et al., *Multivariate Analysemethoden*, S. 269 f. Die Pseudo- R^2 -Statistik nach NAGELKERKE ist in Abweichung zu jenen nach MCFADDEN und COX/SNELL so konstruiert, dass auch der R^2 -Maximalwert von eins erreicht werden kann, was eindeutige inhaltliche Interpretationen erlaubt. Vgl. GERPOTT, T./MAHMUDOVA, I., *Ordinale Regression*, S. 497.

¹²⁵³ Zur Interpretation der Pseudo- R^2 -Statistiken bei der Logit-Analyse vgl. BACKHAUS, K. et al., *Multivariate Analysemethoden*, S. 269; CAMERON, C./WINDMEIJER, F., *R-Squared Measure of Goodness of Fit*, S. 329-342; m. w. N. COSTANZO, C. et al., *Assessing Goodness-of-Fit for Logit Models*, S. 964; m. w. N. ECKEY, H.-F./KOSFELD, R./DREGER, C., *Ökonometrie*, S. 196 f.

¹²⁵⁴ Vgl. LUDWIG-MAYERHOFER, W., *Logit-Modelle für ordinalskalierte abhängige Variablen*, S. 78; KRAFFT, M., *Logistische Regression*, S. 631; URBAN, D., *Logit-Analyse*, S. 66 sowie S. 99 f.

¹²⁵⁵ Der hierbei zu verwendende Schwellenwert entspricht im bivariaten Fall dem Erwartungswert in Höhe von 0,5. Vgl. BACKHAUS, K. et al., *Multivariate Analysemethoden*, S. 273. Bei Vorliegen von mehr als zwei Klassen kann vereinfachend angenommen werden, dass der Erwartungswert dem Anteil der Klasse mit den meisten Zuordnungen (hier Strategie *VI*ER) entspricht. So auch bei INOUE, T./THOMAS, W. B., *Choice of Accounting Policy*, S. 13; ZMIJEWSKI, M./HAGERMAN, R., *Income Strategy and Accounting Choice*, S. 140.

Ergebnisübersicht
zu dem Modell A-1

Variable	Erwartetes Vorzeichen	Koeffizient	Standardfehler	WALD-Chi-Quadrat	p-Wert
μ_1	na	1,985	3,814	-0,521	0,603
μ_2	na	2,404	0,116	3,600	< 0,001***
$\ln(UE_i)$	+	0,161	0,194	0,829	0,406
EKQ_i	+	-0,646	1,179	-0,548	0,584
GKR_EBIT_i	+	16,425	3,595	4,568	< 0,001***
ACI	+/-	-1,437	1,181	-1,217	0,224
$CFBR$	+/-	-1,575	1,230	-1,280	0,200
CP	+/-	-1,969	1,255	-1,569	0,117
$MSTT$	+/-	-2,461	1,341	-1,835	0,067*
Gütemaße zur Modellanpassung	Likelihood-Ratio (p-Wert)			34,913 (< 0,001***)	
	AKAIKE Informationskriterium			254,670	
	SCHWARZ-BAYES Informationskriterium			287,860	
Gütemaße zum Anteil erklärter Streuung	MC-FADDEN- R^2			0,130	
	COX/SNELL- R^2			0,206	
	NAGELKERKE- R^2			0,249	
Prognoseerfolg	Korrekt klassifiziert gesamt			0,636	
* = signifikant bei $\alpha \leq 0,1$; ** = signifikant bei $\alpha \leq 0,05$; *** = signifikant bei $\alpha \leq 0,01$					

Tabelle 22: Regressionsergebnisse zum kumulativen Logit-Modell A-1

Ergebnisse zu
dem Modell A-1

Die Koeffizientenvorzeichen entsprechen überwiegend den in den gerichteten Hypothesen formulierten Erwartungen. Dies gilt nicht für die Variable EKQ_i , welche durch das Modell A-1 negativ geschätzt wird. Auf eine Interpretation dieses Resultates kann verzichtet werden, da der Einfluss dieser Variable, gemessen an seinem p-Wert in Höhe von 0,584, als nicht signifikant einzustufen ist. Ferner hat die Variable $\ln(UE_i)$ keinen signifikanten Einfluss auf die abhängige Variable. Dementgegen kann für die Variable GKR_EBIT_i ein statistisch hoch signifikanter Einfluss i. S. d. gerichteten Hypothese $H_{1,2}$ und für das Branchencluster $MSTT$ ein statistisch schwach signifikanter Zusammenhang festgestellt werden.¹²⁵⁷ Obgleich für einzelne

¹²⁵⁷ Das Branchencluster OTH gilt hierbei als Referenzcluster, welches zur Vermeidung von Multikollinearität bei der Schätzung der Parameterkoeffizienten aus dem Modell eliminiert und folglich nicht in den Regressionsergebnissen angegeben wird.

Variablen innerhalb des Modells kein statistisch signifikanter Einfluss auf die abhängige Variable nachgewiesen werden kann, zeigt die *Likelihood-Ratio* mit einem p -Wert $< 0,001$, dass die Hypothese, alle unabhängigen Variablen leisteten keinen Beitrag zur Erklärung der Streuung, deutlich abzulehnen ist. Darüber hinaus liefern die Pseudo- R^2 -Statistiken als Beurteilungsmaße für den Anteil der erklärten Streuung innerhalb des grundlegenden Modells A-1 „sehr gute“ Werte (bis zu 0,25). Hinsichtlich des Prognoseerfolges ist festzuhalten, dass das Modell mit 63,6 Prozent mehr als die Hälfte der zu prognostizierenden Strategieentscheidungen korrekt klassifiziert und ein naives Modell, bei dem die relative Häufigkeit der Referenzkategorie *VIER* mit 57,6 Prozent als Wert für den Prognoseerfolg angenommen werden kann, übertrifft.¹²⁵⁸

Die Regressionsergebnisse zu dem grundlegenden Modell B-1, welches im Gegensatz zu dem Modell A-1 die Variable $\Delta_GKR_EBIT_i$ anstelle der Variable GKR_EBIT_i einbezieht, sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Ergebnisübersicht
zu dem Modell B-1

¹²⁵⁸ Vgl. hierzu das zur Erklärung des Bilanzierungsverhaltens bei der Rechnungslegungsumstellung von HGB auf IFRS spezifizierte kumulative Probit-Modell bei DETERT, das ebenfalls unter der Annahme gleicher Wirkungshöhen einen Prognoseerfolg in Höhe von 44,0 Prozent erzielt. Vgl. DETERT, K., Bilanzpolitik bei der Umstellung von HGB auf IFRS, S. 185.

Variable	Erwartetes Vorzeichen	Koeffizient	Standardfehler	WALD-Chi-Quadrat	p-Wert
μ_1	na	3,167	3,595	-0,881	0,378
μ_2	na	3,523	0,099	3,595	< 0,001***
$\ln(UE_i)$	+	0,226	0,180	1,255	0,210
EKQ_i	+	1,846	0,969	1,905	0,057*
$\Delta_GKR_EBIT_i$	+	-0,700	2,940	-0,238	0,812
ACI	+/-	-0,861	1,149	-0,750	0,453
$CFBR$	+/-	-1,126	1,184	-0,951	0,342
CP	+/-	-1,348	1,205	-1,119	0,263
$MSTT$	+/-	-1,460	1,272	-1,148	0,251
Gütemaße zur Modellanpassung	Likelihood-Ratio (p-Wert)			9,361 (0,228)	
	AKAIKE Informationskriterium			280,223	
	SCHWARZ-BAYES Informationskriterium			313,413	
Gütemaße zum Anteil erklärter Streuung	MC-FADDEN- R^2			0,035	
	COX/SNELL- R^2			0,060	
	NAGELKERKE- R^2			0,072	
Prognoseerfolg	Korrekt klassifiziert gesamt			0,583	
* = signifikant bei $\alpha \leq 0,1$; ** = signifikant bei $\alpha \leq 0,05$; *** = signifikant bei $\alpha \leq 0,01$					

Tabelle 23: Regressionsergebnisse zum kumulativen Logit-Modell B-1

Ergebnisse zu dem Modell B-1

Die geschätzten Vorzeichen der Koeffizienten entsprechen im Modell B-1 überwiegend den Erwartungen. Die Variable EKQ_i weist im Gegensatz zum Modell A-1 i. S. d. Hypothese $H_{1,1}$ ein positives Vorzeichen auf und ist schwach signifikant. Das Koeffizientenvorzeichen der Variable $\Delta_GKR_EBIT_i$ ist entgegen der gerichteten Hypothese $H_{1,3}$ negativ. Auf eine Interpretation dieser Abweichung kann indes verzichtet werden, da der Einfluss dieser Variable, gemessen an ihrem zugehörigen p-Wert in Höhe von 0,812, nicht signifikant ist. Folglich kann zu dem gewählten Signifikanzniveau die $H_{0,3}$ -Hypothese nicht abgelehnt und kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen der unabhängigen Variable $\Delta_GKR_EBIT_i$ und der abhängigen Variable $STRATEGIE_i$ festgestellt werden. Die Koeffizientenvorzeichen der Branchencluster entsprechen denen des Modells A-1. Ferner kann für die Variable $\ln(UE_i)$ im Modell B-1 ein deutlich stärkeren Einfluss vermutet werden als dies bei der entsprechenden Variable im Modell A-1 der Fall ist. Allerdings ist der Einfluss gemessen an dem zugehörigen p-Wert in Höhe von 0,210 statistisch nicht signifikant. Gleiches gilt für die Branchencluster, die gemessen an den überwie-

gend doppelt so hohen p -Werten im Vergleich zu jenen innerhalb des Modells A-1 kaum noch Hinweise auf branchenspezifische Einflüsse liefern. In Abweichung zu den Ergebnissen des Modells A-1 zeigt die *Likelihood-Ratio* mit einem p -Wert $> 0,2$, dass die Hypothese, alle unabhängigen Variablen leisteten keinen Beitrag zur Erklärung der Streuung, nicht abgelehnt werden kann. Die Gütemaße nach AKAIKE und SCHWARZ-BAYES verschlechtern sich ebenfalls. Darüber hinaus weisen die Pseudo- R^2 -Statistiken als Gütemaße zum Anteil der erklärten Streuung im Vergleich zum Modell A-1 deutlich schlechtere Werte auf. Hinsichtlich des Prognoseerfolgs ist festzuhalten, dass das Modell mit 58,3 Prozent zwar mehr als die Hälfte der zu prognostizierenden Strategieentscheidungen korrekt und etwas besser als ein naives Modell (57,6 %), aber im Vergleich zu dem Modell A-1 (63,6 %) deutlich schlechter klassifiziert. Insgesamt weisen die *Likelihood-Ratio* sowie sämtliche Gütemaße auf eine Fehlspezifikation des Modells B-1 hin.

Ein diesbezüglich abweichendes Bild entsteht, wenn unter anzunehmender nicht perfekter Multikollinearität zwischen den Variablen GKR_EBIT_i und $\Delta_GKR_EBIT_i$ ¹²⁵⁹ diese testweise in ein gemeinsames Modell integriert werden (Modell B-2):

Ergebnisse zu
dem Modell B-2

$$\begin{aligned} STRATEGIE_i = & \alpha + \beta_1 \ln(UE_i) + \beta_2 EKQ_i + \beta_3 \Delta_GKR_EBIT_i + \\ & + \beta_4 GKR_EBIT_i + \sum_{k=1}^K \beta_{k5} BRA_{ki} + \varepsilon_i. \end{aligned} \quad (5)$$

Auffällig ist, dass das Modell B-2 deutlich bessere Gütemaße als das Modell A-1 aufweist.¹²⁶⁰ Der Prognoseerfolg in Höhe von 68,9 Prozent ist im Vergleich zu jenem im Modell A-1 (63,6 %) deutlich höher. Wie bereits im Modell B-1 der Fall, kann für die Variable $\Delta_GKR_EBIT_i$ kein statistisch signifikanter Zusammenhang identifiziert werden. Die Variable GKR_EBIT_i ist wie im Modell A-1 mit einem p -Wert $< 0,001$ statistisch hoch signifikant. In Folge der vermutlich verletzen Modellannahme (Multikollinearität) können diese Ergebnisse indes nicht als reliable statistische Ergebnisse interpretiert werden. Sie liefern lediglich zusätzliche Hinweise auf eine Bestätigung der bereits auf Grundlage des Modells A-1 gewonnenen Erkenntnisse zum Einfluss der Variable GKR_EBIT_i auf die abhängige Variable $STRATEGIE_i$.

¹²⁵⁹ Zu den Ergebnissen der Korrelationsanalyse vgl. Abschnitt 462.

¹²⁶⁰ Zu den Modellergebnissen im Einzelnen vgl. Tabelle 42, Appendix D1.

Gesamtergebnisse
zu den Modellen
B-1 und B-2

Summarisch kann festgehalten werden, dass die Modelle B-1 und B-2 unter Verwendung der Variable $\Delta_GKR_EBIT_i$ im Vergleich zu dem Modell A-1 weniger Erklärungsgehalt bzw. aus statistischer Sicht keine für eine Interpretation zweckmäßigen Ergebnisse liefern. Daher sind sie als Grundmodelle für weitere Modelloptimierungen und Modifikationen nicht geeignet und werden im weiteren Verlauf der Untersuchung zugunsten des Modells A-1 außer Acht gelassen.

464. Formulierung alternativer Regressionsmodelle

Modell auf Grundlage alternativer
Erfolgsgröße

Das grundlegende Regressionsmodell A-1 wird nun modifiziert, indem anstelle der Variable GKR_EBIT_i die auf der Erfolgsgröße EBITDA basierende Variable GKR_EBITDA_i implementiert wird. Hieraus resultiert das alternativ zu untersuchende Regressionsmodell A-2:

$$STRATEGIE_i = \alpha + \beta_1 \ln(UE_i) + \beta_2 EKQ_i + \beta_3 GKR_EBITDA_i + \sum_{k=1}^K \beta_{k4} BRA_{ki} + \varepsilon_i. \quad (6)$$

Modelle auf Grundlage alternativer
Größenvariable

Die Verwendung der Größenvariable $\ln(BS_i)$ anstelle von $\ln(UE_i)$ modifiziert die Regressionsmodelle A-1 und A-2 schließlich zu den Modellen A-3:

$$STRATEGIE_i = \alpha + \beta_1 \ln(BS_i) + \beta_2 EKQ_i + \beta_3 GKR_EBIT_i + \sum_{k=1}^K \beta_{k4} BRA_{ki} + \varepsilon_i, \quad (7)$$

und A-4:

$$STRATEGIE_i = \alpha + \beta_1 \ln(BS_i) + \beta_2 EKQ_i + \beta_3 GKR_EBITDA_i + \sum_{k=1}^K \beta_{k4} BRA_{ki} + \varepsilon_i. \quad (8)$$

465. Ergebnisse zu den alternativen Regressionsmodellen

Bei dem Modell A-2 entsprechen die geschätzten Vorzeichen der Koeffizienten den Erwartungen.¹²⁶³ In Abweichung zu dem Modell A-1 gilt dies auch für die Variable EKQ_i , welche, wie bei dem bereits verworfenen Modell B-1, negativ ist.¹²⁶⁴ In Analogie zu dem Modell A-1 (hier für GKR_EBIT_i) bescheinigt das Modell A-2 für die Variable GKR_EBITDA_i einen hoch signifikanten Einfluss auf die abhängige Variable (p -Wert $< 0,01$). Auffällig ist, dass das Modell A-2 zu sämtlichen Koeffizienten höhere und folglich „schlechtere“ p -Werte ausweist. Dies gilt vor allem für das Branchencluster $MSTT$, für das im Gegensatz zu dem Modell A-1 kein signifikanter Zusammenhang identifiziert wird. Ähnliche Ergebnisse hinsichtlich der Modellgüte bestehen für die *Likelihood-Ratio*, die Informationskriterien nach AKAIKE und SCHWARZ-BAYES sowie für sämtliche Pseudo- R^2 -Statistiken. Zwar ist der Prognoseerfolg gegenüber dem durch das Modell A-1 erzielten um zwei Prozentpunkte höher (65,6 %), alles in allem weisen die Gütemaße bei dem Modell A-2 indes auf eine vergleichsweise schlechtere Modellanpassung hin. Dem ungeachtet werden im Folgenden beide Modelle hinsichtlich eines ggf. signifikanten Einflusses der Variable $\ln(BS_i)$ getestet, da die Verwendung einer alternativen Größenkennzahl einen Einfluss auf sämtliche Modellkriterien und zugleich auf die bisherige Modellpräferenz haben kann.

Ergebnisse zu dem Modell A-2

Der direkte Vergleich der Regressionsergebnisse der Modelle A-3 sowie A-4 (Verwendung von $\ln(BS_i)$) zu den korrespondierenden Modellen A-1 bzw. A-2 (Verwendung von $\ln(UE_i)$) zeigt, dass die bereits auf Grundlage der letztgenannten Modelle gewonnenen Erkenntnisse vollständig bestätigt werden. Darüber hinaus kann kein abweichender Erklärungsgehalt aus den Regressionsergebnissen abgeleitet werden. Es ist lediglich festzuhalten, dass, gemessen an den Gütekriterien und den Ergebnissen zum Prognoseerfolg, die alternative Verwendung der Variable $\ln(BS_i)$ im Wesentlichen zu schlechteren Gütemaßen führt und folglich auf eine jeweils schlechtere Modellanpassung als im Modell A-1 hindeutet. Zur Vermeidung von Wiederholungen einzelner Regressionsergebnisse und zugunsten des Leseflusses werden die vollständigen Regressionsergebnisse nicht hier, sondern in Tabelle 44 bzw. Tabelle 45 in Appendix D.2 präsentiert.

Ergebnisse zu den Modellen A-3 sowie A-4

¹²⁶³ Zu den Modellergebnissen im Einzelnen vgl. Tabelle 43, Appendix D2.

¹²⁶⁴ Auf eine Interpretation des negativen Vorzeichens kann hingegen verzichtet werden, da der Einfluss dieser Variable bei den beiden fraglichen Modellen, gemessen an den zugehörigen p -Werten, als nicht signifikant einzustufen ist.

Gesamtergebnis
zu den alternativen
Regressions-
modellen

Zum jetzigen Stand der Untersuchung ist das Modell A-1 zu präferieren, da die Modelle A-2 bis A-4 im direkten Vergleich der Gütekriterien zu jenen des Modells A-1 als weniger „gut“ zu bezeichnen sind und insgesamt auf eine vergleichsweise schlechtere Modellanpassung hindeuten.

466. Formulierung des Modells unter Annahme ungleicher Wirkungshöhen

Neudefinition
von *STRATEGIE_i*

Bisher erfolgte die Definition der Variable *STRATEGIE_i* unter der Annahme, dass die Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumente jeweils mit der gleichen absoluten Wirkung (in €) auf das Eigenkapital der Unternehmen verbunden ist. Dementgegen zeigen die empirischen Ergebnisse in Abschnitt 451., dass innerhalb des Datensatzes eine starke Streuung nachweisbar ist. Folglich ist die Annahme gleicher Wirkungshöhen lediglich unter Vereinfachungsaspekten, d. h. in Hinblick auf z. T. nicht identifizierbare Wirkungshöhen,¹²⁶⁵ und lediglich eingeschränkt haltbar. Zur Optimierung der bereits getesteten Modelle soll diese Annahme daher aufgehoben werden. Hierzu wird auf die in Abschnitt 451. identifizierte, ordinale Rangfolge der Wirkungen der zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumente zurückgegriffen.¹²⁶⁶ Gemäß dieser Rangfolge wird jenem bilanzpolitischen Instrument mit der größten eigenkapitalquotenerhöhenden (eigenkapitalquotensenkenden) und künftige Jahresüberschüsse senkenden (erhöhenden) Wirkung der Wert minus fünf (plus fünf), dem nächst schwächeren Instrument der Wert minus vier (plus vier) et cetera zugeordnet.¹²⁶⁷ Demnach liegt mit der Inanspruchnahme des bilanzpolitischen Instrumentes *ARST* eine fünfmal höhere Wirkung als bei dem bilanzpolitischen Instrument *ÜLRST* vor. Sofern einem Unternehmen ein Instrument nicht zur Verfügung steht, wird kein Wert zugewiesen. Wie folgt wird für jedes Unternehmen der Wert *MOD_SCORE_i* ermittelt:

¹²⁶⁵ Vgl. Abschnitt 431.

¹²⁶⁶ Vgl. mit ähnlicher Vorgehensweise DETERT, K., Bilanzpolitik bei der Umstellung von HGB auf IFRS, S. 190 f.

¹²⁶⁷ In Abschnitt 451. wird gezeigt, dass das bilanzpolitische Instrument *ARAP* keinem der untersuchten Unternehmen zur Verfügung steht.

$$MOD_SCORE_i = \sum ARST_i, AIEA_i, NWA_i, ZPRST_i, \ddot{U}LRST_i \quad (9)$$

mit:

i = Laufindex der Stichprobenelemente;

MOD_SCORE_i = Gesamtwert der Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. auf künftige Jahresüberschüsse für Ausübungsentscheidungen bilanzpolitischer Instrumente;

$ARST_i$ = Wert (-5/+5) für die Auflösung/Beibehaltung bestimmter Aufwandsrückstellungen;

$AIEA_i$ = Wert (+2/-2) für die Auflösung/Fortführung aktivierter Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes;

NWA_i = Wert (-3/+3) für die Zuschreibung/Fortführung bestimmter niedrigerer Wertansätze;

$ZPRST_i$ = Wert (-4/+4) für die Teil-/Vollzuführung unterdotierter Pensionsrückstellungen;

$\ddot{U}LRST_i$ = Wert (-1/+1) für die Auflösung/Beibehaltung überdotierter Rückstellungen.

Der theoretische Wertebereich des Gesamtwertes MOD_SCORE_i umfasst rechnerisch 30 verschiedene Werte. Er wird von den beiden Extrema -15 und +15 begrenzt. Der Wert -15 tritt hierbei lediglich in den Fällen auf, in denen die gebündelte Ausübungsentscheidung ausschließlich zu einer Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. zu einer Verminderung künftiger Jahresüberschüsse führt. Der Wert +15 tritt hingegen bei ausschließlich vermindernder Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. erhöhender Wirkung auf künftige Jahresüberschüsse auf. Von diesem bei vollständiger Verfügbarkeit der Instrumente theoretisch möglichen Wertebereich umfasst der empirische Wertebereich in Folge der z. T. beschränkten Verfügbarkeit der Instrumente insgesamt 16 verschiedene Werte.¹²⁶⁸

Wertebereich
von MOD_SCORE_i

Den erzielten Werten von MOD_SCORE_i werden nun auf Basis ihrer Größe ordinal skalierte Werte zugeordnet, die als Ausprägungen einer jeweilig durchgeführten $MOD_STRATEGIE_i$ interpretiert werden können. Hiernach nimmt diese Variable 16 verschiedene Ausprägungen mit folgender Verteilung an:

Ordinalität und
Verteilung von
 $MOD_STRATEGIE_i$

¹²⁶⁸ Zu dem empirischen Wertebereich und den Häufigkeiten der Ausprägungen der Variable MOD_SCORE_i vgl. Tabelle 46 in Appendix D.3.

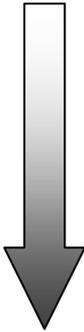
<i>MOD_STRATEGIE_i</i>	Intensität	Bilanzierungs-kombination	n	%
Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. Verminderung künftiger Jahresüberschüsse		1	1	0,7
		2	1	0,7
		3	3	2,0
		4	42	27,8
		5	5	3,3
		6	2	1,3
		7	6	4,0
Verminderung der Eigenkapitalquote bzw. Erhöhung künftiger Jahresüberschüsse		8	8	5,3
		9	1	0,7
		10	5	3,3
		11	60	39,7
		12	5	3,3
		13	1	0,7
		14	6	4,0
		15	3	2,0
		16	2	1,3

Tabelle 24: Empirische Verteilung der Variable *MOD_STRATEGIE_i*

Deskriptive Ergebnisse

Erneut wird deutlich, dass die Strategieentscheidungen mit vermindernder Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. erhöhender Wirkung auf künftige Jahresüberschüsse ggü. jenen überwiegen, die mit einer Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. mit einer Verminderung künftiger Jahresüberschüsse bzw. einer ausgeglichenen Wirkung verbunden sind. Ferner ist erneut zu beobachten, dass bei steigender Anzahl der zur Verfügung stehenden Instrumente die Unternehmen tendenziell stärker zugunsten einer vermindernden Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. erhöhenden Wirkung auf künftige Jahresüberschüsse entscheiden.¹²⁶⁹

467. Ergebnisse bei Berücksichtigung der Wirkungshöhen

Modell A-1 als Grundlage für das Modell C-1

Im Folgenden wird das unter der Annahme gleicher Wirkungshöhen zu präferierende Modell A-1 modifiziert, indem die neu definierte abhängige Variable *MOD_STRATEGIE_i* implementiert wird. Somit entfällt die Annahme gleicher Wir-

¹²⁶⁹ Vgl. hierzu die Ergebnisse zu der empirischen Verteilung der Variable *STRATEGIE_i* in Abschnitt 452.

kungshöhen der untersuchten bilanzpolitischen Instrumente für das hieraus resultierende Modell C-1.

Die Vorzeichen der Regressionskoeffizienten entsprechen überwiegend den in den gerichteten Hypothesen formulierten Erwartungen.¹²⁷¹ Wie bereits in dem Modell A-1 der Fall, gilt dies mit einem geschätzten negativen Vorzeichen nicht für die Variable EKQ_i .¹²⁷² Auch hier hat die Variable $\ln(UE_i)$ keinen signifikanten Einfluss auf die abhängige Variable (p -Wert = 0,571). Wie bei dem Modell A-1 kann für die Variable GKR_EBIT_i ein statistisch hoch signifikanter Einfluss i. S. d. gerichteten Hypothese $H_{1,2}$ und für das Branchencluster $MSTT$ ein statistisch schwach signifikanter Zusammenhang festgestellt werden. Die *Likelihood-Ratio* (p -Wert < 0,001) zeigt, dass die Hypothese, alle unabhängigen Variablen leisteten keinen Beitrag zur Erklärung der Streuung, zwar deutlich, jedoch mit erhöhter Irrtumswahrscheinlichkeit gegenüber dem Modell A-1 abzulehnen ist. Die Gütemaße nach AKAIKE und SCHWARZ-BAYES verschlechtern sich ebenfalls im direkten Vergleich. Darüber hinaus liefern die Pseudo- R^2 -Statistiken im Modell C-1 mit Werten zwischen 0,05 und 0,16 akzeptable, indes im Vergleich zu den „sehr guten“ Werten (bis zu 0,25) im Modell A-1 einen weniger hohen Anteil erklärter Modellstreuung. Zum Prognoseerfolg ist festzustellen, dass das Modell C-1 mit 42,4 Prozent weniger als die Hälfte der zu prognostizierenden Strategieentscheidungen korrekt klassifiziert. Zwar übertrifft es hiermit ein naives Modell, bei dem die relative Häufigkeit der Referenzkategorie ELF mit 39,7 Prozent¹²⁷³ als Wert für den Prognoseerfolg angenommen werden kann, es bleibt indes hinter dem Ergebnis des Modells A-1 in Höhe von 63,6 Prozent zurück. Bei derartigen Untersuchungsdesigns sollte die Fallzahl innerhalb der einzelnen Strategieentscheidungen, d. h. innerhalb der zu untersuchenden Gruppen, allerdings möglichst groß sein.¹²⁷⁴ Tabelle 24 zeigt hingegen, dass diese Anforderung innerhalb der empirischen Verteilung der Ausprägungen der Variable $MOD_STRATEGIE_i$ nicht stets gewährleistet ist. Vermutlich resultiert die vergleichsweise unzureichende Modellanpassung im Wesentlichen aus den z. T. zu

Ergebnisse zu
dem Modell C-1

¹²⁷¹ Zu den Untersuchungsergebnissen zu dem Modell C-1 vgl. Tabelle 47, Appendix D.3.

¹²⁷² Auf eine Interpretation dieses Resultates kann ebenso in diesem Modell verzichtet werden, da der Einfluss dieser Variable, gemessen an dem p -Wert in Höhe von 0,711, als nicht signifikant einzustufen ist.

¹²⁷³ Vgl. Tabelle 24.

¹²⁷⁴ Idealerweise sollten diese nicht kleiner als 25 sein. Vgl. BACKHAUS, K. et al., *Multivariate Analysemethoden*, S. 295.

geringen Gruppengrößen und den hiermit verbundenen Verzerrungen bei der Parameterschätzung.

Aggregation der Ausprägungen der Variable $MOD_STRATEGIE_i$

Vor diesem Hintergrund ist untersuchenswert, ob das Problem geringer Gruppengrößen einer sinnvollen Lösung zugeführt werden kann, indem die Ausprägungen der Variable $MOD_STRATEGIE_i$ zu hinreichend großen oder, im Vergleich zu den bisher verwendeten Fallzahlen, zumindest größeren Gruppen aggregiert werden. Tabelle 24 ist zu entnehmen, dass die beiden – bzgl. ihrer Wirkung auf das Eigenkapital bzw. auf künftige Jahresüberschüsse – gegensätzlichen Bilanzierungskombinationen *VIER* und *ELF* mit 27,8 bzw. 39,7 Prozent bereits einen wesentlichen Anteil der gesamten Stichprobenelemente enthalten. Die vergleichsweise geringen Fallzahlen in den verbleibenden Bilanzierungskombinationen *EINS* bis *DREI*, *FÜNF* bis *SIEBEN*, *ACHT* bis *ZEHN* und *ZWÖLF* bis *SECHZEHN* sowie die zu berücksichtigende Nähe der Intensität ihrer Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. auf künftige Jahresüberschüsse legen den Schluss nahe, aggregierte Bilanzierungskombinationen i. S. d. obigen Aufzählung zu bilden. Zusammen mit den Bilanzierungskombinationen *VIER* und *ELF* repräsentieren die hieraus resultierenden sechs Gruppen die Ausprägungen *EINS* bis *SECHS* der neuen abhängigen Variable $MOD_AGG_STRATEGIE_i$. Diese weist die folgende empirische Verteilung auf:

$MOD_AGG_STRATEGIE_i$	Intensität	Bilanzierungskombination alt/neu	n	%
Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. Verminderung künftiger Jahresüberschüsse		(1-3) = 1	5	3,3
		4 = 2	42	27,8
		(5-7) = 3	13	8,6
Verminderung der Eigenkapitalquote bzw. Erhöhung künftiger Jahresüberschüsse		(8-10) = 4	14	9,3
		11 = 5	60	39,7
		(12-16) = 6	17	11,3

Tabelle 25: Empirische Verteilung der Variable $MOD_AGG_STRATEGIE_i$

Im Folgenden wird die abhängige Variable $MOD_AGG_STRATEGIE_i$ in das Modell C-1 integriert. Hieraus resultiert das durch die oben beschriebene Aggregation modifizierte Modell D-1.

Modell C-1 als Grundlage für das Modell D-1

Ein unmittelbarer Vergleich der mittels des kumulativen Logit-Modells D-1 erzielten Regressionsergebnisse¹²⁷⁹ zu jenen des Modells C-1 zeigt, dass die auf Grundlage des Modells C-1 gewonnenen Erkenntnisse vollständig bestätigt werden. Darüber hinaus kann kein abweichender Erklärungsgehalt aus den Regressionsergebnissen des Modells D-1 abgeleitet werden. Es ist indes festzuhalten, dass die durchgeführte Aggregation der abhängigen Variable, gemessen an den Gütekriterien und den Ergebnissen zum Prognoseerfolg, zu deutlich besseren Gütemaßen führt und folglich auf eine bessere Modellanpassung als im Modell C-1 hindeutet. Zur Vermeidung von Wiederholungen einzelner Regressionsergebnisse und zugunsten des Leseflusses werden die vollständigen Regressionsergebnisse nicht hier, sondern in Tabelle 48 in Appendix D.3 präsentiert.

Ergebnisse zu dem Modell D-1

Summarisch ist festzuhalten, dass unter Verwendung der Modelle C-1 und D-1 die Annahme ungleicher Wirkungshöhen der untersuchten bilanzpolitischen Instrumente nicht zu grundlegend abweichenden Ergebnissen im Vergleich zu jenen führt, die unter der Annahme gleicher Wirkungshöhen auf Grundlage des Modells A-1 erzielt werden. Dies gilt vor allem für die geschätzten Koeffizientenvorzeichen. Allerdings sind im direkten Vergleich mit dem Modell A-1 sämtliche Gütekriterien als weniger gut zu bezeichnen.¹²⁸² Vor diesem Hintergrund sind an dieser Stelle die Modelle C-1 und D-1 unter der Annahme ungleicher Wirkungshöhen zu Gunsten des Modells A-1 unter der vereinfachenden Annahme gleicher Wirkungshöhen zu verwerfen.¹²⁸³

Gesamtergebnis zu der Annahme ungleicher Wirkungshöhen

¹²⁷⁹ Zu den Untersuchungsergebnissen zu dem Modell D-1 vgl. Tabelle 48, Appendix D.3.

¹²⁸² Vgl. hierzu die unter Aufhebung der Annahme gleicher Wirkungshöhen ebenfalls reduzierte Modellgüte bei DETERT, K., Bilanzpolitik bei der Umstellung von HGB auf IFRS, S. 190.

¹²⁸³ Ohne die Ergebnisse im Einzelnen zu präsentieren, ist erwähnenswert, dass neben den Modellen C-1 und D-1 weitere – dem Aufbau der Modelle A-2 bis A-4 und B1 folgende – Modelle unter der Annahme ungleicher Wirkungshöhen getestet wurden, ohne hierbei sinnvollere bzw. „bessere“ Ergebnisse als bei den Modellen C-1 und D-1 zu erzielen.

47 Darstellung und Interpretation der Kernergebnisse

Ausgehend von der deskriptiven sowie der nachfolgenden induktiven Untersuchung können, basierend auf dem zu präferierenden Modell A-1, folgende Kernergebnisse zu den Determinanten des Bilanzierungsverhaltens bei der Anwendung der Übergangsvorschriften zum BilMoG festgehalten werden:

Größe

Die Untersuchungsergebnisse zu den Variablen BS_i und UE_i innerhalb der Variable $STRATEGIE_i$ zeigen, dass die Unternehmen mit zunehmender mittlerer Größe eher eine Strategie der Verminderung der Eigenkapitalquote bzw. Erhöhung künftiger Jahresüberschüsse wählen, wobei die paarweisen Mittelwert- bzw. Medianunterschiede der Strategien $EINS$ und $DREI$ sowie $EINS$ und $VIER$ statistisch schwach bis hoch signifikant sind und die Ergebnisse insgesamt auf einen Zusammenhang i. S. d. Hypothese $H_{1.4}$ hindeuten. Demnach scheint einer möglichen Aussendung eines Krisensignals bei großen Unternehmen eine größere negative Wirkung beigemessen zu werden als dies bei kleinen Unternehmen der Fall ist. Ferner lässt sich das beobachtete Bilanzierungsverhalten dadurch erklären, dass bei im Mittel vergleichsweise großen Unternehmen der Umfang der relevanten Informationen über den Konzernabschluss hinausgeht und in stärkerem Maße auch interne Informationen umfasst, da die Kapitalgeberinteressen und deren Schutzwürdigkeit bei der Kapitalüberlassung ein wesentlich größeres Informationsbedürfnis rechtfertigen, als es bei vergleichsweise kleineren Unternehmen der Fall ist. Weiter rechtfertigt dies die Annahme, dass bilanzpolitisch motivierte Maßnahmen z. B. zur Stärkung der Eigenkapitalquote für eben diese Unternehmen tendenziell von geringerer Bedeutung sind. Der deskriptiv gewonnene Eindruck wird durch die Ergebnisse der induktiven Untersuchung auf Basis der logarithmierten Variablen $\ln(BS_i)$ und $\ln(UE_i)$ hingegen nicht bestätigt. Die bei der deskriptiven Untersuchung verwendeten nicht logarithmierten Datenmesswerte weisen naturgemäß eine stärkere Streuung auf, was als Ursache für die z. T. statistisch signifikanten Mittelwert- und Medianunterschiede angenommen werden kann. Die Hypothese $H_{0.4}$ kann zum vorgegebenen Signifikanzniveau nicht verworfen werden. Statistisch kann insofern entgegen der Alternativhypothese $H_{1.4}$ nicht darauf geschlossen werden, dass je größer ein Unternehmen ist, desto wahrscheinlicher, im Sinne einer zielgerichteten bilanzpolitischen Strategie, konsistente Ausübungsentscheidungen zu den zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumenten sind, die im Ausübungszeitpunkt die Eigenkapitalquote mindern bzw. künftige Jahresüberschüsse erhöhen.

Die Ergebnisse der deskriptiven Untersuchung der Variable EKQ_i innerhalb der Variable $STRATEGIE_i$ weisen auf Basis mittelstark signifikanter Median- bzw. Mittelwertunterschiede zunächst darauf hin, dass vergleichsweise gering mit Eigenkapital ausgestattete Unternehmen eher eine Strategie der ausschließlichen Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. Verminderung künftiger Jahresüberschüsse zu bevorzugen scheinen, wohingegen überdurchschnittlich mit Eigenkapital ausgestattete Unternehmen die entgegengesetzte Strategie, d. h. die eigenkapitalmindernde Strategie *VIER* wählen. Allerdings weist die Variable EKQ_i gemäß den Ergebnissen der induktiven Untersuchung keinen signifikanten Einfluss auf die abhängige Variable auf, womit die Hypothese $H_{0,1}$ zu dem vorgegebenen Signifikanzniveau nicht verworfen werden kann. Aus statistischer Sicht lässt sich insofern nicht darauf schließen, dass je höher die Eigenkapitalquote eines Unternehmens ist, desto wahrscheinlicher, im Sinne einer zielgerichteten bilanzpolitischen Strategie, konsistente Ausübungsentscheidungen zu den zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumenten sind, die im Ausübungszeitpunkt die Eigenkapitalquote insgesamt mindern bzw. künftige Jahresüberschüsse erhöhen. Vor dem Hintergrund der z. T. signifikanten Ergebnisse der deskriptiven Untersuchung kann allerdings vermutet werden, dass der Anreiz zur Erhöhung der Eigenkapitalquote mittels der untersuchten bilanzpolitischen Instrumente zumindest bei einzelnen Unternehmen im Fokus stand. Daneben eignen sich in Einzelfällen Glättungsaspekte oder der Anreiz zu einer Erhöhung bzw. Schonung künftiger Jahresüberschüsse als Erklärung des beobachteten Bilanzierungsverhaltens.

Ein statistisch hoch signifikanter Einfluss auf die abhängige Variable $STRATEGIE_i$ kann sowohl bei der deskriptiven als auch bei der induktiven Untersuchung¹²⁸⁴ für die Variable GKR_EBIT_i festgestellt werden. Hierbei wird die Richtung des erwarteten Zusammenhanges bestätigt: Vergleichsweise unterdurchschnittlich rentable Unternehmen wählen mit höherer Wahrscheinlichkeit die Strategie *EINS* mit einer ausschließlichen Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. Verminderung künftiger Jahresüberschüsse. Überdurchschnittlich rentable Unternehmen wählen mit höherer Wahrscheinlichkeit die entgegengesetzte Strategie *VIER*. Gemäß den der Hypothese $H_{1,2}$ zu Grunde gelegten Überlegungen sind erfolgsverbessernde Maßnahmen zu ergreifen, wenn andernfalls die auszuweisenden Erfolgsgrößen sowie die auf

¹²⁸⁴ Vgl. hierzu anstelle von den Ergebnissen des Modells A-1, das den Einfluss einer EBIT-basierten Gesamtkapitalrentabilität untersucht, die EBITDA-basierten Ergebnisse der Modelle A-2 und A-4 in Tabelle 43 bzw. Tabelle 45, Appendix D.2.

deren Basis ermittelbaren Gesamtkapitalrentabilitäten, zumindest im Vergleich zu einer *Peer Group*, auf eine Erfolgsproblematik hindeuten würden, was annahm gemäß zu unvorteilhaftem Verhalten der Koalitionspartner führt. Ferner unterstellt $H_{1,2}$, dass dieser Zusammenhang stetig schwächer und letztendlich umgekehrt wird, je höher die auszuweisenden Erfolgsgrößen bereits ohne Inanspruchnahme von ergebnisverbessernden Maßnahmen sind. Eine Begründung für die induktive Bestätigung dieses Zusammenhangs ist im Wesentlichen auf einer tieferen deskriptiven Beobachtungsebene, nämlich auf jener der zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumente, zu finden. Es ist bekannt, dass dem überwiegenden Teil der Stichprobe (66,5 %) das bilanzpolitische Instrument *ZPRST* zur Verfügung steht. Dessen jeweilige Inanspruchnahme determiniert damit erheblich die Häufigkeiten innerhalb der Ausprägungen der Variable *STRATEGIE_i*. Bereits bei der deskriptiven Untersuchung finden sich Hinweise dafür, dass die Streckung der zuzuführenden Beträge zu den unterdotierten Pensionsrückstellungen wahrscheinlich mit der Zielsetzung der Ergebnisglättung erfolgt. Andernfalls wären die Jahresergebnisse des Geschäftsjahres 2010 durch den außerordentlichen Umstellungseffekt zumindest in Einzelfällen stark belastet worden.¹²⁸⁵ Es wird deutlich, dass die unterdurchschnittlich rentablen Unternehmen tendenziell das Streckungswahlrecht dahingehend ausüben, nicht vollständig im Geschäftsjahr der erstmaligen Anwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften das Ergebnis zu belasten, sondern die Ergebnisbelastung auf möglichst viele künftige Perioden zu verteilen. Vergleichsweise überdurchschnittlich rentable Unternehmen haben hingegen z. T. das Potenzial, die Zuführung zu den unterdotierten Pensionsrückstellungen vollständig vorzunehmen und dadurch die Ergebnisse künftiger Geschäftsjahre zu entlasten. Die Zugehörigkeit zu einem der Branchencluster scheint als weiterer denkbarer Erklärungsbestandteil der erwarteten Richtung des Zusammenhanges hingegen ungeeignet, denn die branchenspezifische deskriptive Untersuchung liefert statistisch keine signifikanten Medianunterschiede. Dies lässt bei der Frage eines Einflusses der Gesamtkapitalrentabilität auf das Bilanzierungsverhalten auf eine eher untergeordnete Rolle der Branchenzugehörigkeit schließen.

¹²⁸⁵ Vgl. hierzu Abschnitt 451.

Die Ergebnisse der deskriptiven Untersuchung der Variable $\Delta_GKR_EBIT_i$ innerhalb der Variable $STRATEGIE_i$ liefern schwache, indes statistisch nicht signifikante, Hinweise dafür, dass Unternehmen mit im Mittel geringen Veränderungsraten die ausgeglichene Strategie *DREI* wählen, wohingegen Unternehmen mit überdurchschnittlich hohen Veränderungsraten die mit maximaler Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. die Höhe künftiger Jahresüberschüsse verbundenen Strategien *EINS* und *VIER* präferieren. Darüber hinaus zeigt sich in Einzelfällen, dass bei Unternehmen, bei denen die Gesamtkapitalrentabilität zu jener des Vorjahres stark positiv bzw. negativ abweicht, eine ergebnisvermindernde bzw. ergebniserhöhende Ausübungsstrategie verfolgt wird, was den der Hypothese $H_{1,3}$ zugrunde gelegten Überlegungen entspricht.¹²⁸⁶ Allerdings kann zu dem vorgegebenen Signifikanzniveau die Hypothese $H_{0,3}$ nicht abgelehnt und folglich kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen der unabhängigen Variable $\Delta_GKR_EBIT_i$ und der abhängigen Variable $STRATEGIE_i$ festgestellt werden.¹²⁸⁷ Demnach kann entgegen der Hypothese $H_{1,3}$ nicht für die Grundgesamtheit geschlossen werden, dass je größer die relative positive Abweichung der Gesamtkapitalrentabilität der Umstellungsperiode im Vergleich zur Vorperiode ist, desto wahrscheinlicher, im Sinne einer zielgerichteten bilanzpolitischen Strategie, konsistente Ausübungsentscheidungen zu den zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumenten sind, die im Ausübungszeitpunkt den Jahresüberschuss mindern bzw. künftige Eigenkapitalquoten erhöhen.

Die Untersuchung des Einflusses der Branchenzugehörigkeit auf das Bilanzierungsverhalten zeigt auf deskriptiver Ebene zunächst, dass die in den Branchenclustern *ACI* und *OTH* tätigen Unternehmen tendenziell eher die Strategie *VIER*, mit ausschließlicher Verminderung der Eigenkapitalquote bzw. Erhöhung künftiger Jahresüberschüsse, präferieren. Über alle weiteren Branchencluster hinweg kann ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den extremen Strategien *EINS* und *VIER* beobachtet werden. Ferner wird deutlich, dass die ausgeglichene Strategie *DREI* bei allen Branchenclustern hinsichtlich der Ausübungsentscheidungen insgesamt eine vergleichsweise untergeordnete Rolle spielt. Die induktive Untersuchung bestätigt diese Hinweise auf ein branchenspezifisches Bilanzierungsverhalten zum Teil. Das Branchencluster *MSTT* weist eine schwache Signifikanz auf. Ebenfalls

¹²⁸⁶ Vgl. mit ähnlichen Befunden den Überblick über empirische Untersuchung des Gewinnglättungsverhaltens bei FISCHER, A./HALLER, A., Gewinnglättungspolitik, S. 35-59.

¹²⁸⁷ Vgl. hierzu die Ergebnisse des Modells B-1 in Tabelle 23.

geben die Branchencluster *ACI*, *CFBR* und *CP* mit *p*-Werten zwischen 0,117 und 0,224, und demnach statistisch nicht signifikant, Hinweise auf einen Einfluss der Branchencluster auf die abhängige Variable *STRATEGIE_i*. Darüber hinaus wird für die Variable *EKQ_i* ein statistisch schwach und für die Variable $\Delta_GKR_EBIT_i$ ein statistisch hoch signifikanter Einfluss der Branchenzugehörigkeit identifiziert. Dies kann als Beleg für branchenspezifische Eigenkapitalausstattungen bzw. Veränderungsraten der Gesamtkapitalrentabilität interpretiert werden. Für alle weiteren beobachteten Variablen gilt, dass die Medianunterschiede statistisch nicht signifikant sind. Dies lässt darauf schließen, dass die Branchenzugehörigkeit bei der Frage eines Einflusses der weiteren beobachteten Variablen auf das Bilanzierungsverhalten eine eher untergeordnete Rolle spielt. Die Ergebnisse der Korrelationsanalyse, die für alle weiteren beobachteten Variablen schwache Korrelationen zur Branchenzugehörigkeit aufweisen, unterstützen diesen Befund. Insgesamt weisen die Ergebnisse der empirischen Untersuchung darauf hin, dass i. S. d. Hypothese *H_{1.5}* die Wahrscheinlichkeit, dass Unternehmen die Ausübungsentscheidungen für die zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumente im Sinne einer zielgerichteten bilanzpolitischen Strategie konsistent treffen, zumindest z. T. durch die Branchenzugehörigkeit determiniert wird.

48 Grenzen der Interpretation

Die in der empirischen Untersuchung gewonnenen Ergebnisse sind vor dem Hintergrund denkbarer Verzerrungen zu betrachten. Eine Ursache für Verzerrungen der abhängigen Variable *STRATEGIE_i* ist, dass bei der Untersuchung nicht sämtliche, mit der Erstanwendung der durch das BilMoG novellierten handelsrechtlichen Vorschriften verbundenen, bilanzpolitischen Gestaltungsräume untersucht werden konnten. Aus Abgrenzungsgründen lag der Fokus dieser Arbeit lediglich auf den mit den Übergangsvorschriften zum BilMoG verbundenen bilanzpolitischen Gestaltungsräumen. Dies begrenzte die Zahl der empirisch untersuchbaren bilanzpolitischen Instrumente auf insgesamt sechs. Es ist allerdings nicht vollständig auszuschließen, dass weitere, aus der Anwendung der Vorschriften des HGB n. F. resultierende, nicht in die Untersuchung einbezogene bilanzpolitische Maßnahmen, wie die Inanspruchnahme des Wahlrechtes zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, ergriffen werden, um bilanzpolitische Ziele zu erreichen. Derartige Maßnahmen können, da sie bspw. mit höheren quantitativen Auswirkungen verbunden sind, ggf. das Bilanzierungsverhalten bzgl. der in dieser Arbeit untersuchten Wahlrechte überlagern. Letztendlich können Verzerrungen aus der vereinfachenden Annahme gleicher Wirkungshöhen

Design der
abhängigen
Variable

resultieren. Derartige Verzerrungen zu kompensieren, wurde mittels einer Modifikation des Modells A-1 versucht, wobei auf empirischen Beobachtungen basierende ordinale Wirkungshöhen angenommen wurden.

Obwohl alle untersuchten Konzernabschlüsse jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen waren und demnach grundsätzlich von einer reliablen Datengrundlage ausgegangen werden kann, identifizierte die empirische Untersuchung in Abschnitt 451. Hinweise auf eine z. T. fehlerhafte Anwendung der Übergangsvorschriften zum BilMoG. Dies gilt verstärkt für die nicht durch eine „Big-Four“-Prüfungsgesellschaft geprüften Konzernabschlüsse. Hiermit sind ggf. eine verminderte Sichtbarkeit der zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumente sowie deren Wirkungen verbunden, was dann folglich zu Verzerrungen der abhängigen Variable *STRATEGIE_i* führt.

Sichtbarkeit der
bilanzpolitischen
Instrumente

Ferner sind die Ergebnisse der Signifikanztests aufgrund der geringen Gruppengröße der Strategie *ZWEI* sowie z. T. bei branchenspezifischer Betrachtung der unabhängigen Variablen nicht bzw. lediglich eingeschränkt interpretierbar.

Gruppengröße

Weitere Verzerrungen können daraus resultieren, dass bei der Untersuchung der Determinanten des Bilanzierungsverhaltens ggf. nicht beobachtbare Elemente des Bilanzierungskalküls Einfluss nehmen. Nicht alle individuellen und ggf. bilanzpolitisch motivierten Entscheidungen der Bilanzierenden können in geeigneter Weise durch beobachtbare unabhängige Variablen abgebildet werden. Beispielsweise ist anzunehmen, dass bilanzpolitisch nutzbare Instrumente in der Praxis auch rein unter Gesichtspunkten wie Praktikabilität oder Effizienz ausgeübt werden.¹²⁸⁸ Im Vordergrund des Bilanzierungsverhaltens steht dann nicht – wie in dieser Arbeit untersucht – die Wirkung auf das Eigenkapital oder den Jahresüberschuss, sondern vielmehr der Prozess der Erstellung des handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlusses sowie der damit verbundenen Kosten. In diesen Fällen werden die Ausübungsentscheidungen getroffen, die über die Totalperiode betrachtet mit dem geringsten administrativen Aufwand verbunden sind, da sie bspw. eine möglichst weitgehende Angleichung von handels- und steuerbilanziellen Wertansätzen sicherstellen. Ferner bleibt offen, ob durch die gewählte Strategie der Barwert der erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile maximiert werden soll oder ob nicht-monetäre Anreize, wie die Optimierung der eigenen Position oder die Möglichkeit, nicht in den Fokus der Öffentlichkeit zu geraten, ursächlich sind. Schließlich ist zu

Unbeobachtete
Anreize und
Variablen

¹²⁸⁸ Vgl. SCHMID, T./PINKERT, A., Bilanzpolitisches Potential der Übergangsregelungen, S. 259.

berücksichtigen, dass bei HGB-Bilanzierern ein Bilanzierungsverhalten beobachtet werden kann, welches immer dann auftritt, wenn sich die Unternehmen im Vergleich zu einer *Peer Group* neutral verhalten.¹²⁸⁹ Im Schrifttum wird dieses Verhalten als sog. Normenbilanzierung bezeichnet.¹²⁹⁰

Aussagekraft von
Signifikanztests

In Hinblick auf die Signifikanz der in dieser Arbeit untersuchten unabhängigen Variablen ist darauf hinzuweisen, dass ein zu einem vorgegebenen Signifikanzniveau zwar statistisch nicht belegbarer Einfluss dieser Variablen nicht unbedingt ausschließt, dass sie dennoch zumindest teilweise die Bilanzierungsentscheidung determinieren. Nur lässt sich in der untersuchten Stichprobe keine statistische Bestätigung dafür finden. Das Ergebnis, dass keine Signifikanz vorliegt, bedeutet schließlich auch nicht, dass es sich hierbei um sehr schwache Zusammenhänge handelt, die zu untersuchen sich nicht lohnen.¹²⁹¹

¹²⁸⁹ Vgl. HÜTTCHE, T./INT-VEEN, T./DICKE-WENTRUP, T., Typologische Bilanzanalyse, S. 43.

¹²⁹⁰ Vgl. m. w. N. GRAUMANN, M., Jahresabschluss-Planung, S. 1154 sowie vor dem Hintergrund des BilMoG GÖLLERT, K., Problemfelder der Bilanzanalyse, S. 1777.

¹²⁹¹ Vgl. GE, W./WITHMORE, G., Logistic Regression in Accounting Research, S. 86; SCHNELL, R./HILL, P./ESSER, E., Methoden der empirischen Sozialforschung, S. 442 f.

5 Zusammenfassung

Mit der Verabschiedung des BilMoG und dessen Inkrafttreten am 29.05.2009 hat der Gesetzgeber die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften novelliert und u. a. durch die Streichung nicht mehr zeitgemäßer Wahlrechte an die internationalen Rechnungslegungsstandards angepasst. Allerdings fanden auch neue Bilanzierungswahlrechte und Ermessensspielräume Einzug in das HGB. Vor diesem Hintergrund war es das Ziel dieser Arbeit, zu untersuchen, welche bilanzpolitischen Gestaltungsräume mit der Anwendung der Übergangsvorschriften für die Unternehmen verbunden waren und ob sie die ihnen zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumente im Sinne einer zielgerichteten Bilanzierungsstrategie oder unabhängig von den damit für sie verbundenen Wirkungen in Anspruch nahmen. Ferner erstreckte sich das Untersuchungsziel auf die Frage, welche Faktoren das Bilanzierungsverhalten zum Zeitpunkt der Anwendung der Übergangsvorschriften zum BilMoG determinierten. Im Anschluss an das in die Problemstellung und Zielsetzung dieser Arbeit einführende erste Kapitel wurden im zweiten Kapitel zunächst die für das Verständnis einer Untersuchung des Bilanzierungsverhaltens erforderlichen Grundlagen zur Bilanzpolitik gelegt.

Bilanzierende verfolgen unterschiedliche bilanzpolitische Ziele, die in finanzpolitische- sowie informationspolitische Ziele differenziert werden können. Bei den finanzpolitischen Zielen, die aufgrund ihrer als stärker angenommenen bilanzpolitischen Relevanz in den Fokus der Untersuchung gerückt wurden, werden ergebnisglättendes, ergebnisminderndes und ergebnismaximierendes Verhalten gegenübergestellt. Bilanzpolitisches Verhalten kann durch das in der Praxis zu beobachtende schwellenwertorientierte Verhalten sowie das sogenannten „*Big Bath*“-Verhalten bestimmt werden. Regelmäßig sind bilanzpolitische Maßnahmen darauf ausgerichtet, bestimmte Schwellenwerte, wie eine bestimmte Eigenkapitalquote oder die Höhe eines bestimmten Periodenergebnisses, nicht zu unter- bzw. zu überschreiten, wobei Analystenschätzungen oder Prognosen der eigenen Unternehmensleitung als Schwellenwerte von besonderer Bedeutung sind. Die Ziele bilanzpolitischen Verhaltens sind im Einzelfall sehr vielfältig. Das individuelle Verhalten der Bilanzierenden kann zudem durch mehr oder weniger stark zielgerichtetes Verhalten geprägt sein. Eine exakte Zuordnung eines empirisch beobachtbaren Bilanzierungsverhaltens zu den theoretischen Erklärungsansätzen innerhalb einer empirischen Untersuchung auf Basis öffentlich verfügbarer Daten ist nur eingeschränkt möglich, denn ggf. konkurrieren mehrere bilanzpolitische Ziele miteinander. Durch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen, die den Unternehmen

zugrunde liegen, ist nicht umfänglich beurteilbar, welche bilanzpolitischen Ziele bei den zu untersuchenden Unternehmen dominieren. Es ist nicht auszuschließen, dass Abschlussersteller weitere, nicht betrachtete, bilanzpolitische Ziele verfolgen.

Die Gestaltung des Periodenergebnisses sowie des Eigenkapitals bzw. der Eigenkapitalquote hat regelmäßig besondere bilanzpolitische Bedeutung. Beweggründe hierfür stellen bspw. Kreditklauseln oder Erwartungen von Kapitalgebern dar. Eine Abgrenzung und Einordnung der bilanzpolitisch nutzbaren Instrumente in die vom Schrifttum entwickelten Begriffsbestimmungen rechtfertigt, dass die den bilanzpolitischen Instrumenten der Sachverhaltsabbildung chronologisch vorangestellten Instrumente der Sachverhaltsgestaltung nicht im Fokus dieser Untersuchung stehen, da deren ggf. bilanzpolitisch motivierte Verwendung nicht zweifelsfrei mittels einer empirischen Untersuchung nachgewiesen werden kann.

Im dritten Kapitel wurde ausführlich die Umstellung auf die durch das BilMoG novellierten handelsrechtlichen Vorschriften i. S. d. Übergangsvorschriften des EGHGB und den hiermit verbundenen bilanzpolitischen Gestaltungsräumen untersucht. Die Übergangsvorschriften regeln die Erst- und Letztanwendungszeitpunkte der handelsrechtlichen Vorschriften in den Fassungen vor bzw. nach dem Inkrafttreten des BilMoG. Die durch das BilMoG novellierten Rechnungslegungsvorschriften sind grundsätzlich retrospektiv auf alle zu Beginn des Geschäftsjahres der erstmaligen Anwendung des HGB n. F. vorhandenen Posten anzuwenden. Hiervon ausgenommen sind lediglich Altfälle, für die die Übergangsvorschriften eine anderslautende Regelung vorsehen. Demzufolge müssen die Bilanzierenden im Zeitpunkt des Überganges auf das BilMoG die nach den Vorschriften des HGB a. F. ermittelten Wertansätze des vorangehenden Abschlusses überprüfen und, falls erforderlich, Anpassungen dieser Wertansätze vornehmen.

Bei der ersten Aufstellung eines handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlusses nach den durch das BilMoG novellierten Vorschriften eröffnen die Übergangsvorschriften das Wahlrecht, auf die Angabe der nach nun geltendem Recht ermittelten Vorjahreszahlen zu verzichten. Zudem existiert keine gesetzliche Pflicht eine BilMoG-Eröffnungsbilanz zu erstellen und offenzulegen. Entgegen dem Grundsatz der retrospektiven Anwendung enthalten die Übergangsvorschriften Wahlrechte sowie Ermessensspielräume zu der bilanziellen Behandlung bereits bestehender Sachverhalte, die nach den Vorschriften des HGB n. F. nicht länger zulässig sind. Hierbei wird i. d. R. eine ergebnisneutrale Korrektur von vor dem Inkrafttreten des BilMoG ergebniswirksam erfassten Sachverhalten gefordert, womit Wirkungen auf das Eigenkapital verbunden sind. Dabei wird nicht nur der erste nach neuem Handelsrecht erstellte Jahres- und Konzernabschluss beeinflusst. Im Sinne einer nach-

haltigen bilanzpolitischen Ausrichtung sind bei der Umstellung die verbundenen Umkehreffekte in künftigen Perioden zu beachten, die z. T. bis zu 15 Jahre fortwirken können. Zudem ist mit der Anwendung der Übergangsvorschriften regelmäßig ein Handlungsbedarf bei der Steuerlatenzierung verbunden. Hierdurch können bilanzpolitisch intendierte Wirkungen auf das Eigenkapital oder den Jahresüberschuss zwar abgeschwächt, indes nicht kompensiert oder umgekehrt werden.

Bei der Umstellung auf die durch das BilMoG novellierten Rechnungslegungsvorschriften war für die Bilanzierenden, die Jahresabschlussprüfer sowie die Adressaten der Abschlüsse eine intensive Auseinandersetzung mit den einhergehenden Bilanzierungs-, Prüfungs- und Analyseproblemen erforderlich. Eine wesentliche Herausforderung bestand darin, sowohl zum Zeitpunkt der Erstanwendung des BilMoG als auch in den nachfolgenden Perioden neben den geänderten Vorschriften auch jene zu beachten, die den beibehaltbaren bzw. fortführbaren Posten und Wertansätzen zugrunde zu legen sind.

Nicht sämtliche mit den Übergangsvorschriften verbundene bilanzpolitische Instrumente können mittels einer empirischen Untersuchung sinnvoll untersucht werden. Es war notwendig, die Instrumente durch die Kriterien „Verfügbarkeit“ sowie „eindeutig bestimmbare Wirkungsrichtung auf das Eigenkapital sowie den Jahresüberschuss“ abzugrenzen. Hierbei wurden die folgenden sechs bilanzpolitischen Instrumente und deren potentielle Wirkung auf das Eigenkapital sowie die künftigen Jahresüberschüsse bei alternativer Ausübung identifiziert:

- Es besteht ein Beibehaltungswahlrecht für i. S. d. § 249 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 HGB a. F. gebildete Aufwandsrückstellungen für Großreparaturen sowie Instandhaltungen (Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB). Eine Auflösung (Beibehaltung) dieser Aufwands- und Instandhaltungsrückstellungen ist mit einer Erhöhung (Verminderung) des Eigenkapitals im ersten nach den durch das BilMoG novellierten Vorschriften aufgestellten Abschluss verbunden, womit verminderte (höhere) künftige Jahresüberschüsse einhergehen.
- Zudem findet sich ein Fortführungswahlrecht für niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen, die auf Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 HGB a. F. oder nach § 254 i. V. m. § 279 Abs. 2 HGB a. F. beruhen (Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB). Eine Zuschreibung (Fortführung) dieser niedrigeren Wertansätze ist mit einer Erhöhung (Verminderung) des Eigenkapitals im ersten nach den durch das BilMoG novellierten Vorschriften aufgestellten Abschluss verbunden, womit verminderte (höhere) künftige Jahresüberschüsse einhergehen.

- Ferner existiert ein Fortführungswahlrecht für i. S. d. § 269 HGB a. F. aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes (Artikel 67 Abs. 5 Satz 1 EGHGB). Eine Fortführung (Auflösung) dieser Bilanzierungshilfe ist indirekt mit einer Erhöhung (Verminderung) des Eigenkapitals im ersten nach den durch das BilMoG novellierten Vorschriften aufgestellten Abschluss verbunden, womit verminderte (höhere) künftige Jahresüberschüsse einhergehen.
- Darüber hinaus besteht ein Beibehaltungswahlrecht für gemäß § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB a. F. unter den Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesener Beträge für als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern sowie für gemäß § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB a. F. unter den Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesener Beträge für als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuern (Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB). Eine Beibehaltung (Auflösung) dieser aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ist mit einer Erhöhung (Verminderung) des Eigenkapitals im ersten nach den durch das BilMoG novellierten Vorschriften aufgestellten Abschluss verbunden, womit verminderte (höhere) künftige Jahresüberschüsse einhergehen.
- Daneben eröffnen die Übergangsvorschriften ein Beibehaltungswahlrecht für i. S. d. novellierten Bewertungsvorschriften (§ 253 Abs. 2 HGB n. F.) überdotierte, indes bis zum 31.12.2024 wieder zuzuführende Beträge zu den Verbindlichkeitsrückstellungen (Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB). Eine Auflösung (Beibehaltung) dieser Rückstellungen ist mit einer Erhöhung (Verminderung) des Eigenkapitals im ersten nach den durch das BilMoG novellierten Vorschriften aufgestellten Abschluss verbunden, womit verminderte (höhere) künftige Jahresüberschüsse einhergehen.
- Schließlich existiert ein Zuführungswahlrecht für i. S. d. novellierten Bewertungsvorschriften (§ 253 Abs. 2 HGB n. F.) resultierenden Unterdeckungsbetrages für Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften (Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB). Eine Verteilung (Vollzuführung) eines ggf. erforderlichen Zuführungsbetrages ist mit einer indirekten Erhöhung (Verminderung) des Eigenkapitals im ersten nach den durch das BilMoG novellierten Vorschriften aufgestellten Abschluss verbunden, womit verminderte (höhere) künftige Jahresüberschüsse einhergehen.

In Hinblick auf eine den Unternehmenszielen entsprechende Verhaltensbeeinflussung der Koalitionspartner hängt die Wirkung bilanzpolitischer Maßnahmen wesentlich davon ab, inwieweit die Verwendung dieser Instrumente für den Ab-

schlussadressaten erkennbar und bzgl. seines Verhaltens antizipierbar ist. Bei der Anwendung der Übergangsvorschriften ist eine verdeckte Bilanzpolitik in Folge der flankierenden Angabepflichten sowie der Ausweispflicht erfolgswirksam zu erfassender Anpassungsbeträge unter den außerordentlichen Aufwendungen bzw. Erträgen lediglich eingeschränkt möglich. Je nach Kombination der Ausübungsentscheidungen zu den zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumenten stehen den Bilanzierenden, in Hinblick auf die Gestaltung des Eigenkapitals sowie der Jahresüberschüsse, zwei extreme Bilanzierungsstrategien zur Verfügung. Daneben existieren, je nach Variation der Ausübungsentscheidungen, weitere mehr oder weniger gleichgerichtete Bilanzierungskombinationen, die eine entsprechend weniger starke Wirkung auf die Zielgrößen haben.

Auf Basis dieser Ergebnisse erfolgte im vierten Kapitel die Untersuchung des Bilanzierungsverhaltens von 200 nicht-kapitalmarktorientierten und einen Konzernabschluss nach den handelsrechtlichen Vorschriften erstellenden Unternehmen. Vor dem Hintergrund der Prämissen der verwendeten deskriptiven und induktiven Untersuchungsmethoden und den damit verbundenen Grenzen der Interpretation werden folgende Ergebnisse thesenartig zusammengefasst:

- Es liegen Hinweise auf eine z. T. fehlerhafte Anwendung der Übergangsvorschriften zum BilMoG vor. Dies gilt verstärkt für die nicht durch eine „Big-Four“-Prüfungsgesellschaft geprüften Konzernabschlüsse.
- Die Verfügbarkeit der bilanzpolitischen Instrumente ist für viele Unternehmen hinsichtlich ihrer praktischen Relevanz begrenzt: Bei 49 der insgesamt 200 Unternehmen kann keines der in der Arbeit untersuchten bilanzpolitischen Instrumente identifiziert werden. Diese stehen den betroffenen Unternehmen, ungeachtet der rechtlichen Verfügbarkeit, faktisch nicht zur Verfügung.
- Gemessen an den beobachteten Häufigkeiten kann den in der Arbeit untersuchten bilanzpolitischen Instrumenten eine unterschiedliche praktische Relevanz beigemessen werden: Das Beibehaltungswahlrecht für bestimmte Rechnungsabgrenzungsposten weist nahezu keine praktische Relevanz auf. Mit Anteilen kleiner sieben Prozent stehen das Beibehaltungswahlrecht für bestimmte Aufwandsrückstellungen, das Fortführungswahlrecht für aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes sowie das Fortführungswahlrecht für bestimmte niedrigere Wertansätze nur eingeschränkt zur Verfügung. Die stärkste empirische Bedeutung hat das Zuführungswahlrecht zu unterdotierten Pensionsrückstellungen, gefolgt von dem Beibehaltungswahlrecht für bestimmte überdotierte sonstige Rückstellungen.

- Bei dem Beibehaltungswahlrecht für bestimmte Aufwandsrückstellungen und dem Fortführungswahlrecht für aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes werden die Ausübungsentscheidungen über alle Branchencluster hinweg zugunsten einer Beibehaltung bzw. Fortführung entschieden. Gleiches gilt mit Ausnahme eines Unternehmens für das Fortführungswahlrecht für bestimmte niedrigere Wertansätze. Die verbleibenden Instrumente sind dementsgegen uneinheitlich und tendenziell eher zugunsten einer Eigenkapitalverminderung und Erhöhung künftiger Jahresüberschüsse in Anspruch genommen worden.
- Für die Mehrzahl der Unternehmen können die Wirkungen aus der Inanspruchnahme der bilanzpolitischen Instrumente auf das Eigenkapital quantifiziert werden. Hierbei entfaltet das Beibehaltungswahlrecht für bestimmte Aufwandsrückstellungen, gefolgt von dem Zuführungswahlrecht für unterdotierte Pensionsrückstellungen, die höchste Wirkung. Insgesamt wurden die Abschlüsse des Geschäftsjahres 2010 – wenn auch nicht so deutlich, wie zunächst vermutet – von der Umstellung auf die Vorschriften des HGB n. F. geprägt.
- Bilanzierungskombinationen aus mehr als drei bilanzpolitischen Instrumenten sind empirisch nicht beobachtbar. Kombinationen von Bilanzierungsentscheidungen mit vermindernder Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. erhöhender Wirkung auf künftige Jahresüberschüsse überwiegen ggü. jenen, die mit einer Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. mit einer Verminderung künftiger Jahresüberschüsse oder einer ausgeglichenen Wirkung verbunden sind.
- Mit steigender Anzahl zur Verfügung stehender bilanzpolitischer Instrumente wird vermehrt zugunsten einer vermindernden Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. erhöhenden Wirkung auf künftige Jahresüberschüsse entschieden.
- Gemäß den Ergebnissen der deskriptiven Untersuchung wird die Strategie, die zu einer Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. zu einer Verminderung künftiger Jahresüberschüsse führt, von Unternehmen präferiert, die im Mittel klein, gering mit Eigenkapital ausgestattet und unrentabel sind sowie hohe Rentabilitätsveränderungsraten aufweisen. Unternehmen, die in Hinblick auf die Gestaltung der Eigenkapitalquote bzw. der künftigen Jahresüberschüsse eine ausgeglichene Strategie bevorzugen, sind durchschnittlich mittelgroß, gering mit Eigenkapital ausgestattet, mittelstark rentabel und weisen geringe Rentabilitätsveränderungsraten auf. Schließlich sind Unternehmen, die eine Strategie wählen, die zu einer Verminderung der Eigenkapitalquote bzw. zu einer Erhöhung künftiger Jahresüberschüsse führt, im Vergleich zu den anderen Strate-

gien und unter Durchschnittsbetrachtung groß, stark mit Eigenkapital ausgestattet, hochrentabel und weisen hohe Rentabilitätsveränderungsraten auf.

- Gemessen an den Gütemaßen sowie den Ergebnissen zum Prognoseerfolg ist das in der Arbeit spezifizierte und umfangreich durch Modifikation optimierte kumulative Logit-Modell als „sehr gut“ bzw. „prognosestark“ zu bezeichnen. Es leistet zu den vorgegebenen Signifikanzniveaus einen Beitrag zur Erklärung des Bilanzierungsverhaltens.
- Der zunächst bei deskriptiver Betrachtung der Größenvariablen gewonnene Eindruck, die Unternehmen wählten mit zunehmender Größe vermehrt eine Strategie der Verminderung der Eigenkapitalquote bzw. Erhöhung künftiger Jahresüberschüsse, wird nicht durch die induktiven Ergebnisse bestätigt. Es kann folglich nicht darauf geschlossen werden, dass je größer ein Unternehmen ist, desto wahrscheinlicher, im Sinne einer zielgerichteten bilanzpolitischen Strategie, konsistente Ausübungsentscheidungen zu den zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumenten sind, die im Ausübungszeitpunkt die Eigenkapitalquote mindern bzw. künftige Jahresüberschüsse erhöhen.
- Entgegen dem bei der deskriptiven Untersuchung gewonnenen Ergebnis, dass vergleichsweise gering mit Eigenkapital ausgestattete Unternehmen vermehrt eine Strategie der ausschließlichen Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. Verminderung künftiger Jahresüberschüsse bevorzugen, wohingegen überdurchschnittlich mit Eigenkapital ausgestattete Unternehmen eine entgegengesetzte Strategie, d. h. eine eigenkapitalmindernde Strategie wählen, lassen die induktiven Untersuchungsergebnisse diesen Schluss nicht zu. Ein Anreiz zur Erhöhung der Eigenkapitalquote mittels der untersuchten bilanzpolitischen Instrumente scheint lediglich bei einzelnen Unternehmen ausschlaggebend gewesen zu sein. Möglicherweise überwogen Glättungsaspekte oder der Anreiz künftige Jahresüberschüsse zu gestalten.
- Das Bilanzierungsverhalten wird durch die Profitabilität der Unternehmen determiniert. Hervorzuheben ist die empirische Bestätigung der erwarteten Richtung des Zusammenhanges: Vergleichsweise unterdurchschnittlich rentable Unternehmen wählen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Strategie mit einer ausschließlichen Erhöhung der Eigenkapitalquote bzw. Verminderung künftiger Jahresüberschüsse. Überdurchschnittlich rentable Unternehmen wählen hingegen mit hoher Wahrscheinlichkeit die entgegengesetzte Strategie. Die Begründung dieses Zusammenhanges ist primär in dem bei der Mehrzahl der Unternehmen zu beobachtenden Verhalten zu verorten, den Zuführungsbetrag

zu den unterdotierten Pensionsrückstellungen gestreckt vorzunehmen, womit eine Erhöhung der Eigenkapitalquote und eine Verminderung künftiger Jahresüberschüsse verbunden ist.

- Bei der Ausübung des Zuführungswahlrechtes zu den unterdotierten Pensionsrückstellungen ist es wahrscheinlich, dass die Streckung der erfolgswirksam zuzuführenden Beträge mit der Zielsetzung der Ergebnisglättung erfolgt, da andernfalls die Jahresergebnisse des Geschäftsjahres 2010 durch den außerordentlichen Umstellungseffekt zumindest in Einzelfällen stark belastet worden wären. Es zeigt sich, dass die unterdurchschnittlich rentablen Unternehmen tendenziell das Streckungswahlrecht dahingehend ausüben, nicht vollständig im Geschäftsjahr der erstmaligen Anwendung der durch das BilMoG novellierten Vorschriften das Ergebnis zu belasten, sondern die Ergebnisbelastung auf möglichst viele künftige Perioden zu verteilen. Vergleichsweise überdurchschnittlich rentable Unternehmen weisen hingegen z. T. das Potenzial auf, die Zuführung zu den unterdotierten Pensionsrückstellungen vollständig vorzunehmen und dadurch die Ergebnisse künftiger Geschäftsjahre zu entlasten.
- Die Veränderung der Gesamtkapitalrentabilität liefert unter deskriptiver Betrachtung zunächst schwache Hinweise darauf, dass Unternehmen mit im Mittel geringen Veränderungsraten eine ausgeglichene Strategie wählen, wohingegen Unternehmen mit überdurchschnittlich hohen Veränderungsraten eine mit maximaler Wirkung auf die Eigenkapitalquote bzw. die Höhe künftiger Jahresüberschüsse verbundenen Strategie präferieren. Unter isolierter Betrachtung dieser Ergebnisse läge der Schluss nahe, dass für Unternehmen, bei denen die Gesamtkapitalrentabilität zu jener des Vorjahres stark positiv bzw. negativ abweicht, ein Anreiz besteht, eine ergebnisvermindernde bzw. -erhöhende Ausübungsstrategie zu verfolgen. Innerhalb der induktiven Untersuchung findet dieser Zusammenhang indes keine Bestätigung und ist insofern hinsichtlich der Grundgesamtheit nicht verallgemeinerbar.
- Die Branchenzugehörigkeit determiniert das Bilanzierungsverhalten. Allerdings sind die z. T. statistisch signifikanten Ergebnisse zu den einzelnen untersuchten Branchencluster inhomogen und entziehen sich folglich einer sinnvollen Interpretation.
- Die Ergebnisse zum Bilanzierungsverhalten legen ferner den Schluss nahe, dass die HGB-Konzernabschlüsse nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen, vor allem wegen des Zuführungswahlrechtes zu unterdotierten Pensionsrückstellungen, auf längere Frist nur eingeschränkt miteinander vergleichbar sein

werden. Demnach sind von den Adressaten jener Konzernabschlüsse auch künftig hohe Anforderungen an die Jahresabschlussanalyse zu stellen.

Summarisch kann festgehalten werden, dass für einen Teil der Stichprobenunternehmen eine bilanzpolitisch motivierte Inanspruchnahmen der zur Verfügung stehenden Instrumente nachweisbar ist; eine dementsprechend eindeutige Aussage bezogen auf die Grundgesamtheit ist hingegen nur für die untersuchten Gesamtkapitalrentabilitäten zulässig.

Hieraus erwächst die Fragestellung, ob und wenn ja, welche weiteren unabhängigen Variablen, neben jenen, die in der vorliegenden Arbeit untersucht wurden, einen signifikanten Einfluss auf das Bilanzierungsverhalten ausüben: Werden bilanzpolitisch nutzbare Instrumente in der Praxis bspw. weniger aus finanzpolitischem Kalkül, sondern viel stärker als bisher angenommen unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten ausgeübt? Es scheint plausibel, dass der Prozess der Erstellung des handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlusses und der damit verbundenen Kosten das Verhalten des Bilanzierenden mit beeinflusst. Sofern Letzterer bzgl. der aus seiner Entscheidung resultierenden bilanzpolitisch relevanten Auswirkungen indifferent wäre, träfe er unter ökonomischen Gesichtspunkten nämlich jene Ausübungsentscheidung, die mit dem geringsten administrativen Aufwand verbunden wäre.

Vor diesem Hintergrund liefert die vorliegende Untersuchung Anknüpfungspunkte für Forschungsvorhaben zu den Einflussfaktoren des Bilanzierungsverhaltens deutscher nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen bei künftigen Novellierungen des Bilanzrechts. Um bspw. die Evidenz von Umstellungskosten zu untersuchen, erscheinen zum Zweck der Datenerhebung explorative Forschungsdesigns, wie anonymisierte Fragebögen oder Experteninterviews, zielführend.

Somit könnte der intuitiv nachvollziehbare Wunsch von Managern nach Kostenneutralität bei gesetzlich bedingten Umstellungen der Rechnungslegung als Triebfeder bilanzpolitischen Verhaltens aktuell nachgewiesen werden. Dem Ziel der Kostenneutralität könnte im Vergleich zu den weiteren, mit einer Änderung des Bilanzrechts typischerweise zu erreichenden, Zielen ein stärkeres Gewicht als bisher beigemessen werden. Dies könnte der Gesetzgeber bei künftigen Gesetzgebungsprozessen zur Änderung des Bilanzrechts durch entsprechende Ausgestaltung von Übergangsvorschriften stärker als bisher berücksichtigen.

Appendix

Appendix A: Änderungen durch das BilMoG im Überblick

A.1 Inhalte und Erstanwendungszeitpunkte der durch das BilMoG geänderten Vorschriften

Im Folgenden werden die Inhalte der BilMoG-Änderungen der betreffenden Paragraphen in Chronologie der Erstanwendungszeitpunkte wiedergegeben:

Gültig für nach dem 31.12.2007 beginnende Geschäftsjahre	
Vorschrift	Inhalt der BilMoG-Änderung
§§ 241a, 242 Abs. 4	Befreiungsvorschrift von den Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten für bestimmte Einzelkaufleute
§ 267 Abs. 1 und 2	Erhöhung der Schwellenwerte der Unternehmensgrößenklassen um ca. 20 Prozent
§ 293 Abs. 1	Erhöhung der Schwellenwerte der Konzernrechnungslegungspflicht um ca. 20 Prozent

Tabelle 26: *Erstmals für nach dem 31.12.2007 beginnende Geschäftsjahre anzuwendende Vorschriften*¹²⁹²

Gültig für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre	
Vorschrift	Inhalt der BilMoG-Änderung
§ 285 Nr. 3	Angabepflicht über Art und Zweck von sogenannten außerbilanziellen Geschäften sowie der daraus resultierenden Risiken, sofern dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist
§ 285 Nr. 17	Größenabhängige Angabepflicht zum Honorar des Abschlussprüfers, sonst: Offenlegungspflicht ggü. der WPK
§ 285 Nr. 21	Größenabhängige Angabepflicht zu nahe stehenden Unternehmen und Personen
§ 288	Größenabhängige Befreiungen
§ 289 Abs. 4	Ausweiswahlrechte für kapitalmarktorientierte Unternehmen zu Angaben im Lagebericht oder im Anhang
§ 289 Abs. 5	Berichtspflicht für kapitalmarktorientierte Unternehmen über das interne Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bzgl. des Rechnungslegungsprozesses im Lagebericht

¹²⁹² Überblick in Anlehnung an BERTRAM, K. et al., in: Haufe Bilanz-Komm., 2. Auflage, S. 45, Tz. 2.

§ 289a	Erklärungspflicht zur Unternehmensführung börsennotierter Unternehmen
§ 314 Abs. 1 Nr. 2	Angabepflicht über Art und Zweck von sogenannten außerbilanziellen Geschäften sowie der daraus resultierenden Risiken im Konzernanhang, sofern dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist
§ 314 Abs. 1 Nr. 9	Angabepflicht zum Honorar des Konzernabschlussprüfers
§ 314 Abs. 1 Nr. 13	Angabepflicht im Konzernanhang zu nahe stehenden Unternehmen und Personen
§ 315 Abs. 2	Berichtspflicht kapitalmarktorientierter Unternehmen über das interne Kontroll- sowie Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess im Konzernlagebericht
§ 315 Abs. 4	Ausweiswahlrechte kapitalmarktorientierter Unternehmen in Hinblick auf Angaben im Konzernlagebericht oder Konzernanhang
§ 317 Abs. 2	Klarstellung hinsichtlich der Nichteinbeziehung der Erklärung zur Unternehmensführung in die Prüfung
§ 317 Abs. 3	Anwendung internationaler Prüfungsstandards
§ 317 Abs. 6	Befugnis zur Nichtanwendung von Teilen der internationalen Prüfungsstandards und zum Erlass zusätzlicher nationaler Prüfungsstandards durch Rechtsverordnung
§ 318 Abs. 8	Mitteilungspflicht unter Angabe von Gründen von Kündigung oder Widerruf eines Prüfungsauftrags an die WPK
§ 319a Abs. 1 Nr. 4	Reduzierung der sogenannten „Cooling-Off-Periode“ bei der internen Prüferrotation von drei auf zwei Jahre
§ 319a Abs. 2 Satz 2	Ausweitung der Ausschlussgründe auf den verantwortlichen Prüfungspartner
§ 319b	Ausweitung der Unabhängigkeitsbestimmungen auf Netzwerke
§ 320 Abs. 4	Berichtspflicht des bisherigen Abschlussprüfers über Prüfungsergebnisse an den neuen Abschlussprüfer
§ 321 Abs. 4a	Pflicht zur Unabhängigkeitsbestätigung des Abschlussprüfers im Prüfungsbericht
§ 324	Einrichtung eines Prüfungsausschusses im Aufsichtsrat für bestimmte kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, sofern sie nicht bereits nach § 100 Abs. 5 AktG hierzu verpflichtet sind

Tabelle 27: Erstmals für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre anzuwendende Vorschriften¹²⁹³

¹²⁹³ Überblick in Anlehnung an BERTRAM, K. et al., in: Haufe Bilanz-Komm., 2. Auflage, S. 45 f., Tz. 3.

Gültig für nach dem 31.12.2009 ¹²⁹⁴ beginnende Geschäftsjahre	
Vorschrift	Inhalt der BilMoG-Änderung
§ 246 Abs. 1	Konkretisierung des Vollständigkeitsgebotes mittels Klarstellung des Begriffs der wirtschaftlichen Zurechnung; Pflicht zur Aktivierung des derivativen Geschäfts- oder Firmenwertes
§ 246 Abs. 2	Saldierungsgebot für sogenanntes Deckungsvermögen im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen und sofern erforderlich Ausweis eines entsprechenden Aktivpostens
§ 246 Abs. 3	Einführung eines Stetigkeitsgebotes für Ansatzmethoden
§ 247 Abs. 3	Streichung des Sonderpostens mit Rücklageanteil
§ 248	Einführung eines Aktivierungswahlrechtes für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
§ 249	Wegfall der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung mit Nachholung in den Monaten vier bis zwölf des nächsten Geschäftsjahres und Wegfall von Aufwandsrückstellungen)
§ 250	Wegfall der Abgrenzungswahlrechte von Zöllen und Verbrauchsteuern im Vorratsvermögen und Umsatzsteuer auf Anzahlungen
§ 252	Änderungen mit Verschärfung der Bewertungsstetigkeit
§ 253 Abs. 1	Rückstellungen sind zum notwendigen Erfüllungsbetrag anzusetzen, der auch künftige Preis- und Kostensteigerungen enthält; Wertpapiergebundene Pensionsverpflichtungen sind erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert anzusetzen, soweit dieser eine etwaige Mindestverpflichtung übersteigt; Zu verrechendes Altersversorgungsvermögen ist gemäß § 246 Abs. 2 HGB n. F. ebenso zu bewerten
§ 253 Abs. 2	Pflicht zur Abzinsung von langfristigen Rückstellungen; Diskontierungszins wird festgelegt als ein von der Bundesbank ermittelter und bekanntgegebener laufzeitadäquater Durchschnittszinssatz; Wahlweise Verwendung eines Pauschalzinssatz mit 15-jähriger Restlaufzeit bei Pensionsrückstellungen
§ 253 Abs. 3	Wegfall von sogenannten Ermessensabschreibungen und steuerrechtlichen Abschreibungen; Begrenzung der außerplanmäßigen Abschreibungen bei nur vorübergehender Wertminderung auf Finanzanlagen
§ 253 Abs. 4	Wegfall der Abschreibungen von Umlaufvermögen auf niedrigere Wertansätze zur Vermeidung künftiger Wertminderungen

¹²⁹⁴ Gemäß Artikel 66 Abs. 3 EGHGB wird den Bilanzierenden indes die Möglichkeit gegeben, diese Vorschriften bereits auf nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Vgl. Abschnitt 322.

§ 253 Abs. 5	Zuschreibungspflicht bei Wegfall der Abschreibungsgründe, Ausnahme: derivativer Geschäfts- oder Firmenwert
§ 254	Wahlrechtskodifizierung zur Bildung von Bewertungseinheiten
§ 255 Abs. 2	Angleichung des Herstellungskostenbegriffes an das Steuerrecht
§ 255 Abs. 2a	Definition der Herstellungskosten eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens
§ 255 Abs. 4	Definition des beizulegenden Zeitwertes und Festlegung zur Art und Weise seiner Ermittlung
§ 256	Begrenzung der Bewertungsvereinfachungsverfahren auf LiFo sowie FiFo
§ 256a	Währungsumrechnung erfolgt mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag; Niederst- oder Höchstwerttest wird nur bei einer Restlaufzeit über einem Jahr berücksichtigt
§ 264 Abs. 1	Erweiterung der Pflichtbestandteile des Jahresabschlusses für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften – sofern sie nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind – um Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel sowie wahlweise Offenlegung einer Segmentberichterstattung
§ 264c	Ausweisänderungen eigener Anteile bei Personengesellschaften i. S. d. § 264a HGB n. F.
§ 264d	Definition von kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften
§ 266	Anpassung der Gliederung der Bilanz an die Änderungen vor allem bei immateriellen Vermögensgegenständen, eigenen Anteilen, latenten Steuern, Rücklagen und Sonderposten mit Rücklageanteil sowie beim aktiven Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
§ 268 Abs. 8	Ausschüttungssperre für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, aktive latente Steuern, aktiviertes Deckungsvermögen jeweils nach Abzug der darauf bereits entfallenden passiver latenter Steuern
§ 269	Weggefallen: Aktivierungswahlrecht von Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes
§ 270	Redaktionelle Änderung wegen Wegfall des Sonderpostens mit Rücklageanteil
§ 272 Abs. 1	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen sind offen vom gezeichneten Kapital abzusetzen; Eingeforderte Beträge sind gesondert im Eigenkapital und als Forderungen auszuweisen
§ 272 Abs. 1a und 1b	Eigene Anteile sind offen vom gezeichneten Kapital abzusetzen und der Differenzbetrag zu den Anschaffungskosten ist mit den Rücklagen zu verrechnen.
§ 272 Abs. 4	Pflicht zur Bildung einer Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen

§ 273	Weggefallen: Wahlrecht zur Bildung von Sonderposten mit Rücklageanteil
§ 274	Latente Steuern sind nach dem international üblichen <i>Temporary</i> -Konzept zu bewerten (modifiziert); Einbeziehung von Verlustvorträgen; Ansatzwahlrecht für aktive latente Steuern und Gesamtdifferenzbetrachtung; Zulässigkeit eines unsaldierten Ausweises
§ 274a	Befreiungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften bzgl. der Bilanzierung latenter Steuern; ggf. weiterhin Verpflichtung zum Ansatz von Rückstellungen für latente Steuern, sofern diese unsicheren Verbindlichkeiten entsprechen
§ 275	Notwendige Anpassung der Gliederung der GuV von durch das BilMoG geänderter Vorschriften
§ 277 Abs. 5	Erträge aus der Aufzinsung sind in der GuV gesondert unter den Posten „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge; Erträge bzw. Aufwendungen aus der Währungsumrechnung sind gesondert als sonstige betriebliche Erträge bzw. Aufwendungen auszuweisen
§§ 279-283	Streichung der sogenannten umgekehrten Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG a. F.) sowie der entsprechenden handelsrechtlichen Öffnungsklauseln
§ 285 Nr. 13	Pflicht zur Begründung, sofern die Abschreibungsdauer für den Geschäfts- oder Firmenwert annahmegemäß mehr als fünf Jahre beträgt
§ 285 Nr. 18	Angabepflicht für über dem beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzanlagen
§ 285 Nr. 19	Angabepflicht zu nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumenten
§ 285 Nr. 22	Angabepflicht des Gesamtbetrages der Forschungs- und Entwicklungskosten sowie der davon auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallenden Beträge, sofern eine Aktivierung erfolgt
§ 285 Nr. 23	Angabepflicht zu Bewertungseinheiten
§ 285 Nr. 24	Angabepflicht zur Bewertung der Pensionsrückstellungen
§ 285 Nr. 25	Angabepflicht hinsichtlich saldiertem Deckungsvermögen
§ 285 Nr. 26	Verschiedene Angaben zu Spezialfonds
§ 285 Nr. 27	Angabepflicht der Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme von Haftungsverhältnissen
§ 285 Nr. 28	Angabepflicht der einzelnen Beträge der Ausschüttungssperre gemäß § 268 Abs. 8 HGB n. F.
§ 285 Nr. 29	Angabepflicht zu Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen, auf denen die latenten Steuern beruhen; Angabepflicht mit welchen Steuersätzen die Berechnung erfolgte

§ 286	Anpassungen weitgehend redaktioneller Natur
§ 287	Weggefallen
§ 288 Abs. 1	Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften: Angaben nach § 285 Nr. 19, 22 und 29 HGB n. F. können entfallen
§ 288 Abs. 2	Erleichterungsvorschrift für mittelgroße Kapitalgesellschaften: Angaben nach § 285 Nr. 29 HGB n. F. können entfallen
§ 290	Konsolidierungspflicht bei Vorliegen eines beherrschenden Einflusses; Umstellung vom bisher geltenden <i>Control</i> -Konzept auf das international übliche Konzept der möglichen Beherrschung; Konsolidierungspflicht für Zweckgesellschaften durch Abstellen auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise
§ 291 Abs. 3	Änderungen hinsichtlich der befreienden Wirkung von EU-Konzernabschlüssen
§ 292 Abs. 2	Änderungen hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen eines Abschlussprüfers von befreienden Konzernabschlüssen
§ 294 Abs. 2	Wegfall der Anpassungsmöglichkeit der Beträge des letzten Konzernabschlusses zu Zwecken der geforderten Erreichung der Vergleichbarkeit qua Änderung des Konsolidierungskreises
§ 297 Abs. 3	Strengere Formulierung des Grundsatzes der Methodenstetigkeit hinsichtlich der Konsolidierungsmethoden
§ 298 Abs. 1	Anpassung an die Änderungen im Einzelabschluss, die in den Konzernabschluss zu übernehmen sind
§ 300 Abs. 1	Anpassungen an Änderungen im Einzelabschluss: keine Übernahme von Bilanzierungshilfen
§ 301 Abs. 1	Ausschließliche Zulässigkeit der Neubewertungsmethode
§ 301 Abs. 2	Wahlrechtswegfall hinsichtlich des Einbeziehungszeitpunktes; Maßgebend ist i. d. R. der Zeitpunkt, zu dem die Tochterunternehmenseigenschaft vorlag; Wahlrecht zur Anpassung der Wertansätze innerhalb der darauffolgenden zwölf Monate
§ 301 Abs. 3	Saldierungsverbot vom Geschäfts- oder Firmenwert mit passivem Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung; Ausweis des passiven Unterschiedsbetrages nach dem Eigenkapital
§ 301 Abs. 4	Gesonderter Ausweis von Anteilen eines Tochterunternehmens an dem Mutterunternehmen in Eigenkapital
§ 302	Wegfall der Interessenzusammenführungsmethode
§ 306	Anpassung des Konzeptes der Steuerlatenzierung auf Konsolidierungsmaßnahmen an die geänderten Regelungen im Einzelabschluss (<i>Temporary</i> -Konzept); Klarstellung: auf den Geschäfts- oder Firmenwert bzw. den Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung sowie auf <i>Outside-Basis-Differences</i> sind keine latenten Steuern zu berechnen

§ 307	Dotierung des Ausgleichspostens des Minderheitsanteils orientiert sich am Neubewerteten Reinvermögen
§ 308a	Änderungen hinsichtlich der Währungsumrechnung; Vorgeschieden wird die modifizierte Stichtagskursmethode
§ 309	Geschäfts- oder Firmenwert i. S. d. § 301 Abs. 3 HGB n. F. gilt als begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand; Verbot einer sofortigen erfolgsneutrale Verrechnung
§ 310	Redaktionelle Anpassungen
§ 312	Wegfall der Kapitalanteilmethode bei der <i>At-Equity</i> -Bewertung; Pflichtanwendung der Buchwertmethode; Übertragung bestimmte Änderungen des § 301 HGB n. F. (Festlegung der Zeitpunkte der Wertansätze, zwölf-monatige Anpassungsperiode)
§ 313	Streichung der ausgelagerten Aufstellung des Beteiligungsbesitzes (analog zu § 287 HGB n. F.); Redaktionelle Anpassungen
§ 314 Abs. 1 Nr. 10	Analog zur Änderung/Anpassung des § 285 Nr. 18 HGB n. F.
§ 314 Abs. 1 Nr. 11	Analog zur Änderung/Anpassung des § 285 Nr. 19 HGB n. F.
§ 314 Abs. 1 Nr. 14	Analog zur Änderung/Anpassung des § 285 Nr. 22 HGB n. F.
§ 314 Abs. 1 Nr. 15	Analog zur Änderung/Anpassung des § 285 Nr. 23 HGB n. F.
§ 314 Abs. 1 Nr. 16	Analog zur Änderung/Anpassung des § 285 Nr. 24 HGB n. F.
§ 314 Abs. 1 Nr. 17	Analog zur Änderung/Anpassung des § 285 Nr. 25 HGB n. F.
§ 314 Abs. 1 Nr. 18	Analog zur Änderung/Anpassung des § 285 Nr. 26 HGB n. F.
§ 314 Abs. 1 Nr. 19	Analog zur Änderung/Anpassung des § 285 Nr. 27 HGB n. F.
§ 314 Abs. 1 Nr. 20	Analog zur Änderung/Anpassung des § 285 Nr. 13 HGB n. F.
§ 314 Abs. 1 Nr. 21	Analog zur Änderung/Anpassung des § 285 Nr. 29 HGB n. F.
§ 315a	Redaktionelle Anpassungen
§ 319a Abs. 1 Hs. 1	Redaktionelle Anpassungen
§ 325 Abs. 4	Redaktionelle Anpassungen
§ 325a	Verweis bei Pflicht zur Offenlegung auf § 329 Abs. 4 HGB n. F.
§ 327	Anpassung an die geänderten Pflicht zur Angabe im Anhang sowie der Gliederungsänderungen der Bilanz
§ 334	Anpassungen der geänderten Paragraphen, Absätze und Sätze

Tabelle 28: Erstmals für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre anzuwendende Vorschriften¹²⁹⁵

¹²⁹⁵ Überblick in Anlehnung an BERTRAM K. et al., in: Haufe Bilanz-Komm., 2. Auflage, S. 47-52, Tz. 5.

A.2 Überblick über die BilMoG-Übergangsvorschriften der Artikel 66 und 67 EGHGB

EGHGB	Inhalt
Artikel 66 Abs. 1	Deregulierende (begünstigende) Vorschriften, die erstmals auf Abschlüsse für das nach dem 31.12.2007 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sind
Artikel 66 Abs. 2	Aus der erforderlichen Umsetzung von EU-Richtlinien resultierende Vorschriften, Erstanwendung auf Abschlüsse für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre
Artikel 66 Abs. 3	Vorschriften mit Pflichterstanwendung auf Abschlüsse für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre
Artikel 66 Abs. 4	Sondervorschriften zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses gemäß §§ 324, 340k Abs. 5, 341 k Abs. 4 HGB, erstmals ab dem 01.01.2010 anzuwenden
Artikel 66 Abs. 5	Vorschriften, deren letztmalige Anwendung auf Abschlüsse für das vor dem 01.01.2010 beginnende Geschäftsjahr vorgeschrieben ist
Artikel 66 Abs. 6	§ 335 Abs. 5 Satz 11 und 12 HGB ist nur bis zum 31.08.2009 anzuwenden und tritt danach außer Kraft
Artikel 66 Abs. 7	Sonderregelungen für die Aktivierung von Entwicklungskosten von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens
Artikel 67 Abs. 1	Sondervorschriften für Rückstellungen
Artikel 67 Abs. 2	Anhangangaben im Zusammenhang mit Abs. 1 bei bestimmten Unternehmen
Artikel 67 Abs. 3	Beibehaltungswahlrecht für Aufwandsrückstellungen, Sonderposten mit Rücklageanteil nach §§ 247 Abs. 3, 273 HGB a. F. oder Rechnungsabgrenzungsposten nach § 250 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F.
Artikel 67 Abs. 4	Fortführungswahlrecht für niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen nach §§ 253 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4, 254, 279 Abs. 2 HGB a. F.
Artikel 67 Abs. 5	Fortführung der Bilanzierungshilfe für Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes nach § 269 HGB a. F. sowie der Interessenzusammenführungsmethode nach § 302 HGB a. F. für Altfälle
Artikel 67 Abs. 6	Sonderregelung für Aufwendungen und Erträge aus der erstmaligen Anwendung der §§ 274, 306 HGB n. F.
Artikel 67 Abs. 7	Ausweis von Aufwendungen/Erträgen aus der Anwendung von Artikel 66, 67 Abs. 1 bis 5 EGHGB als außerordentliche Aufwendungen/Erträge
Artikel 67 Abs. 8	Nichtanwendung von §§ 252 Abs. 1 Nr. 6, 265 Abs. 1, 284 Abs. 2 Nr.3, 313 Abs. 1 Nr. 3 HGB n. F. beim Übergang auf das HGB n. F.

Tabelle 29: Struktur und Inhalt der Übergangsvorschriften zum BilMoG¹²⁹⁶

¹²⁹⁶ Überblick in Anlehnung an IDW RS HFA 28, Anlage 1.

Appendix B: Beschreibung der Stichprobe

B.1 Branchenspezifische Lage- und Streuungsmaße

Variablen	Lage- und Streuungsmaße						
	\bar{x}	s	<i>Min.</i>	$x_{0,25}$	$x_{0,5}$	$x_{0,75}$	<i>Max.</i>
BS[#]	138,8	239,1	7,6	38,1	77,5	148,3	2.157,6
UE[#]	204,7	327,9	9,8	59,0	114,7	234,0	2.580,6
EKQ	0,369	0,205	-0,415	0,235	0,368	0,484	0,857
GKR_EBIT	0,105	0,077	-0,092	0,061	0,096	0,151	0,423
GKR_EBITDA	0,159	0,089	-0,026	0,110	0,144	0,197	0,680

\bar{x} = arithmetisches Mittel, s = Standardabweichung, *Min.* = Minimalwert, *Max.* = Maximalwert, $x_{0,25}$ = erstes Quartil, $x_{0,5}$ = Median, $x_{0,75}$ = drittes Quartil, [#] = in Mio. €

Tabelle 30: Charakteristische Lage- und Streuungsmaße im Branchencluster ACI

Variablen	Lage- und Streuungsmaße						
	\bar{x}	s	<i>Min.</i>	$x_{0,25}$	$x_{0,5}$	$x_{0,75}$	<i>Max.</i>
BS[#]	132,0	206,9	0,2	32,0	72,1	133,9	1.307,4
UE[#]	206,5	288,2	0,0	43,7	126,8	288,3	1.747,9
EKQ	0,251	0,226	-0,372	0,137	0,271	0,377	0,811
GKR_EBIT	0,077	0,078	-0,117	0,036	0,081	0,125	0,212
GKR_EBITDA	0,136	0,091	-0,112	0,072	0,139	0,194	0,346

\bar{x} = arithmetisches Mittel, s = Standardabweichung, *Min.* = Minimalwert, *Max.* = Maximalwert, $x_{0,25}$ = erstes Quartil, $x_{0,5}$ = Median, $x_{0,75}$ = drittes Quartil, [#] = in Mio. €

Tabelle 31: Charakteristische Lage- und Streuungsmaße im Branchencluster CFBR

Variablen	Lage- und Streuungsmaße						
	\bar{x}	s	<i>Min.</i>	$x_{0,25}$	$x_{0,5}$	$x_{0,75}$	<i>Max.</i>
BS[#]	142,2	207,6	5,8	44,4	61,1	125,2	945,3
UE[#]	227,1	226,3	15,0	88,4	119,5	299,5	874,2
EKQ	0,311	0,166	-0,192	0,237	0,308	0,402	0,579
GKR_EBIT	0,105	0,083	-0,032	0,062	0,083	0,136	0,396
GKR_EBITDA	0,150	0,075	0,034	0,104	0,136	0,190	0,413

\bar{x} = arithmetisches Mittel, s = Standardabweichung, *Min.* = Minimalwert, *Max.* = Maximalwert, $x_{0,25}$ = erstes Quartil, $x_{0,5}$ = Median, $x_{0,75}$ = drittes Quartil, [#] = in Mio. €

Tabelle 32: Charakteristische Lage- und Streuungsmaße im Branchencluster CP

Variablen	Lage- und Streuungsmaße						
	\bar{x}	s	<i>Min.</i>	$x_{0,25}$	$x_{0,5}$	$x_{0,75}$	<i>Max.</i>
BS[#]	129,8	125,1	12,5	51,6	68,0	207,7	469,9
UE[#]	166,2	156,4	32,1	51,7	96,9	238,5	533,7
EKQ	0,344	0,230	0,034	0,153	0,364	0,508	0,726
GKR_EBIT	0,119	0,078	-0,024	0,059	0,129	0,171	0,242
GKR_EBITDA	0,158	0,082	0,013	0,100	0,182	0,203	0,281

\bar{x} = arithmetisches Mittel, s = Standardabweichung, *Min.* = Minimalwert, *Max.* = Maximalwert, $x_{0,25}$ = erstes Quartil, $x_{0,5}$ = Median, $x_{0,75}$ = drittes Quartil, [#] = in Mio. €

Tabelle 33: Charakteristische Lage- und Streuungsmaße im Branchencluster MSTT

Variablen	Lage- und Streuungsmaße						
	\bar{x}	s	<i>Min.</i>	$x_{0,25}$	$x_{0,5}$	$x_{0,75}$	<i>Max.</i>
BS[#]	706,1	1.701,2	16,2	40,0	81,7	307,5	5.222,5
UE[#]	1.199,8	2.977,8	11,9	68,3	103,6	242,9	9.099,9
EKQ	0,387	0,246	0,030	0,229	0,329	0,576	0,756
GKR_EBIT	0,301	0,668	-0,020	0,046	0,114	0,131	2,073
GKR_EBITDA	0,364	0,648	0,035	0,109	0,157	0,229	2,080

\bar{x} = arithmetisches Mittel, s = Standardabweichung, *Min.* = Minimalwert, *Max.* = Maximalwert, $x_{0,25}$ = erstes Quartil, $x_{0,5}$ = Median, $x_{0,75}$ = drittes Quartil, [#] = in Mio. €

Tabelle 34: Charakteristische Lage- und Streuungsmaße im Branchencluster OTH

Appendix C: Ergebnisse der deskriptiven Untersuchung

C.1 Zur Verfügung stehende bilanzpolitische Instrumente

Bilanzpolitische Instrumente			EKQ (+) / JÜ (-)		EKQ (-) / JÜ (+)	
	Branche	n (%)	n	%	n	%
ARST	ACI	4 (2,0)	0	0,0	4	100,0
	MSTT	0 (0,0)	0	0,0	0	0,0
	CFBR	1 (0,5)	0	0,0	1	100,0
	CP	2 (1,0)	0	0,0	2	100,0
	OTH	0 (0,0)	0	0,0	0	0,0
ARAP	ACI	1 (0,5)	1	100,0	0	0,0
	MSTT	0 (0,0)	0	0,0	0	0,0
	CFBR	0 (0,0)	0	0,0	0	0,0
	CP	0 (0,0)	0	0,0	0	0,0
	OTH	0 (0,0)	0	0,0	0	0,0
AIEA	ACI	3 (1,5)	3	100,0	0	0,0
	MSTT	1 (0,5)	1	100,0	0	0,0
	CFBR	0 (0,0)	0	0,0	0	0,0
	CP	1 (0,5)	1	100,0	0	0,0
	OTH	0 (0,0)	0	0,0	0	0,0
NWA	ACI	6 (3,0)	1	16,7	5	83,3
	MSTT	0 (0,0)	0	0,0	0	0,0
	CFBR	3 (1,5)	0	0,0	3	100,0
	CP	3 (1,5)	0	0,0	3	100,0
	OTH	1 (0,5)	0	0,0	1	100,0
ZPRST	ACI	76 (38,0)	27	35,5	49	64,5
	MSTT	10 (5,0)	6	60,0	4	40,0
	CFBR	25 (12,5)	12	48,0	13	52,0
	CP	18 (9,0)	9	50,0	9	50,0
	OTH	4 (2,0)	1	25,0	3	75,0
ÜLRST	ACI	16 (8,0)	6	37,5	10	62,5
	MSTT	4 (2,0)	0	0,0	4	100,0
	CFBR	6 (3,0)	2	33,3	4	67,7
	CP	1 (0,5)	0	0,0	1	100,0
	OTH	3 (1,5)	0	0,0	3	100,0

Hinweis: Die hier verwendeten Abkürzungen entsprechen denen in Tabelle 18.

Tabelle 35: *Inanspruchnahme der bilanzpolitischen Instrumente innerhalb der Branchencluster*

C.2 Untersuchungsmodell

Anzahl der Instrumente	Ausprägungen von $SCORE_i$ bei Alternativentscheidung*						
	0	1					
1	0	1					
2	0	0,5	1				
3	0	0,333	0,6667	1			
4	0	0,25	0,5	0,75	1		
5	0	0,2	0,4	0,6	0,8	1	
6	0	0,1667	0,333	0,5	0,6667	0,833	1

* In Abhängigkeit der Anzahl der zur Verfügung stehenden Instrumente ergibt sich der Umfang des Wertebereiches durch Auszählen der unterschiedlichen möglichen Ausprägungen

Tabelle 36: Theoretischer Wertebereich des Verhältniswertes $SCORE_i$

C.3 Variable $STRATEGIE_i$

Branche	Empirische Häufigkeiten der Variable $STRATEGIE_i$								Gesamt	
	1		2		3		4			
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
ACI	25	49,0	1	100,0	9	75,0	51	58,6	86	57,0
MSTT	5	9,8	0	0,0	0	0,0	6	6,9	11	7,3
CFBR	12	23,5	0	0,0	1	8,3	16	18,4	29	19,2
CP	8	15,7	0	0,0	2	16,7	9	10,3	19	12,6
OTH	1	2,0	0	0,0	0	0,0	5	5,8	6	3,9
Gesamt	51	100,0	1	100,0	12	100,0	87	100,0	151	100,0

Tabelle 37: Empirische Verteilung der Variable $STRATEGIE_i$ innerhalb der Branchencluster

C.4 Weitere beobachtete Variablen

Variablen	BRA _i	n	Lage- und Streuungsmaße					p-Wert KW
			\bar{x}	s	Min.	x _{0,5}	Max.	
BS [#]	ACI	104	139,8	240,8	7,6	77,6	2.177,8	0,961
	CFBR	44	132,9	207,3	0,3	72,6	1.307,4	
	CP	27	142,9	208,4	5,8	63,9	945,3	
	MSTT	16	130,2	125,2	14,0	68,0	462,9	
	OTH	9	697,9	1.678,9	16,2	81,9	5.154,5	
UE [#]	ACI	104	204,7	327,9	9,8	114,7	2.580,6	0,769
	CFBR	44	206,5	288,2	0,0	126,8	1.747,9	
	CP	27	227,1	226,3	15,0	119,5	874,2	
	MSTT	16	166,2	156,4	32,1	96,9	533,7	
	OTH	9	1.199,8	2.977,8	11,9	103,6	9.099,9	
EKQ	ACI	104	0,367	0,204	-0,415	0,362	0,854	0,057*
	CFBR	44	0,250	0,224	-0,357	0,271	0,810	
	CP	27	0,309	0,165	-0,192	0,308	0,554	
	MSTT	16	0,343	0,229	0,030	0,364	0,718	
	OTH	9	0,389	0,244	0,030	0,333	0,756	
GKR_EBIT	ACI	104	0,105	0,076	-0,091	0,097	0,423	0,395
	CFBR	44	0,077	0,078	-0,117	0,079	0,212	
	CP	27	0,105	0,081	-0,007	0,082	0,396	
	MSTT	16	0,118	0,078	-0,024	0,127	0,242	
	OTH	9	0,301	0,668	-0,021	0,114	2,073	
Δ_GKR_EBIT	ACI	104	0,054	0,071	-0,076	0,042	0,329	0,009***
	CFBR	44	0,035	0,168	-0,296	0,016	1,006	
	CP	27	0,014	0,048	-0,129	0,014	0,139	
	MSTT	16	0,017	0,060	-0,068	0,004	0,178	
	OTH	9	0,252	0,800	-0,132	0,009	2,381	

BRA_i = Branchencluster; \bar{x} = arithmetisches Mittel; s = Standardabweichung; **Min.** = Minimalwert; x_{0,5} = Median; **Max.** = Maximalwert; **KW** = KRUSKAL-WALLIS; # = in Mio. €, * = signifikant bei α ≤ 0,1; ** = signifikant bei α ≤ 0,05; *** = signifikant bei α ≤ 0,01

Tabelle 38: Charakteristische Lage- und Streuungsmaße der weiteren beobachteten Variablen innerhalb der Branchencluster

Variablen	STRATEGIE _i	n	Lage- und Streuungsmaße					p-Wert KW
			\bar{x}	s	Min.	$x_{0,5}$	Max.	
BS [#]	1	51	115,8	141,6	7,7	65,8	826,0	0,230
	2	1	287,1	na	287,1	287,1	287,1	
	3	12	186,0	184,4	30,6	132,8	661,3	
	4	87	196,0	592,0	15,1	77,6	5.154,5	
UE [#]	1	51	183,9	291,7	9,7	103,0	9.764,4	0,108
	2	1	53,7	na	53,7	53,7	53,7	
	3	12	277,4	245,5	60,0	209,3	874,2	
	4	87	323,0	1.001,3	11,2	125,1	9.099,9	
EKQ	1	51	0,311	0,182	-0,357	0,323	0,718	0,107
	2	1	0,035	na	0,035	0,035	0,035	
	3	12	0,291	0,176	0,065	0,287	0,611	
	4	87	0,378	0,214	-0,415	0,344	0,854	
GKR_EBIT	1	51	0,060	0,063	-0,091	0,063	0,236	< 0,001***
	2	1	0,008	na	0,008	0,008	0,008	
	3	12	0,082	0,052	0,017	0,079	0,170	
	4	87	0,118	0,069	-0,117	0,119	0,301	
Δ _GKR_EBIT	1	51	0,040	0,072	-0,132	0,034	0,225	0,409
	2	1	-0,068	na	-0,068	-0,068	-0,068	
	3	12	0,033	0,046	-0,018	0,018	0,121	
	4	87	0,039	0,064	-0,186	0,030	0,197	

\bar{x} = arithmetisches Mittel; s = Standardabweichung; **Min.** = Minimalwert; $x_{0,5}$ = Median; **Max.** = Maximalwert; **KW** = KRUSKAL-WALLIS; # = in Mio. €, * = signifikant bei $\alpha \leq 0,1$; ** = signifikant bei $\alpha \leq 0,05$; *** = signifikant bei $\alpha \leq 0,01$

Tabelle 39: Charakteristische Lage- und Streuungsmaße der weiteren beobachteten Variablen innerhalb der Variable STRATEGIE_i

Variablen	STRATEGIE _i	1	2	3	4
BS	1		na	0,092*	0,127
	2	0,159		na	na
	3	0,120	0,159		0,207
	4	0,091*	0,159	0,469	
UE	1		na	0,045**	0,113
	2	0,159		na	na
	3	0,068*	0,159		0,194
	4	0,006***	0,159	0,500	
EKQ	1		na	0,007***	0,015**
	2	0,159		na	na
	3	0,010**	0,159		0,038**
	4	0,026**	0,159	0,036**	
GKR_EBIT	1		na	0,433	< 0,001***
	2	0,159		na	na
	3	0,500	0,159		< 0,001***
	4	< 0,001***	0,159	0,002***	
Δ_GKR_EBIT	1		na	0,459	0,189
	2	0,159		na	na
	3	0,362	0,159		0,165
	4	0,133	0,159	0,319	

* = signifikant bei $\alpha \leq 0,1$; ** = signifikant bei $\alpha \leq 0,05$; *** = signifikant bei $\alpha \leq 0,01$

Tabelle 40: *p*-Werte der einseitigen Mittelwert- bzw. Median-Tests für die weiteren beobachteten Variablen innerhalb der Variable STRATEGIE_i¹²⁹⁷

¹²⁹⁷ Die *p*-Werte des einseitigen Einstichproben-*t*-Tests auf höhere Mittelwerte im Sinne der $H_{1,n}$ -Alternativhypothesen für die weiteren beobachteten Variablen sind in den rechts-oberen, die entsprechenden *p*-Werte des einseitigen WILCOXON/MANN-WHITNEY-Rangsummentests für die Mediane sind innerhalb der Variable STRATEGIE_i in den links-unteren Dreiecksmatrizen präsentiert. Für STRATEGIE = 2 ist der *t*-Test aufgrund der geringen Gruppengröße nicht durchführbar (Kennzeichnung: „na“).

C.5 Korrelationsanalyse

Variable	BS_i	UE_i	EKQ_i	GKR_EBIT_i	GKR_EBITDA_i	$\Delta_GKR_EBIT_i$	Δ_GKR_EBITDA	WPG_i	BRA_i
BS_i		0,789*	0,022	-0,099	-0,065	-0,037	-0,036	0,174	0,006
UE_i	0,949**		0,061	0,060	0,059	0,017	-0,001	0,120	0,020
EKQ_i	-0,004	0,004		0,420	0,375	0,141	0,089	-0,047	-0,110
GKR_EBIT_i	-0,060	-0,034	0,181		0,913**	0,281	0,229	-0,173	-0,023
GKR_EBITDA_i	-0,049	-0,022	0,178	0,975**		0,257	0,241	-0,130	-0,025
$\Delta_GKR_EBIT_i$	-0,039	-0,032	-0,017	0,813**	0,779*		0,940**	0,036	-0,260
$\Delta_GKR_EBITDA_i$	-0,040	-0,033	-0,061	0,751*	0,730*	0,965**		0,040	-0,241
WPG_i	0,082	0,034	-0,046	-0,126	-0,117	-0,039	-0,033		-0,027
BRA_i	0,157	0,167	-0,049	0,156	0,141	0,067	0,055	-0,042	
** = starke Korrelation, * = mittelstarke Korrelation									

Tabelle 41: Korrelationsmatrix für die weiteren beobachteten Variablen

Appendix D: Ergebnisse der induktiven Untersuchung

D.1 Multikollineares Regressionsmodell

Variable	Erwartetes Vorzeichen	Koeffizient	Standardfehler	WALD-Chi-Quadrat	p-Wert
μ_1	na	1,896	3,815	-0,497	0,619
μ_2	na	2,320	0,118	3,601	< 0,001***
$\ln(UE_i)$	+	0,151	0,194	0,781	0,435
EKQ_i	+	-0,646	1,178	-0,549	0,583
$\Delta_GKR_EBIT_i$	+	-4,991	3,421	-1,459	0,145
GKR_EBIT_i	+	17,758	3,782	4,695	< 0,001***
ACI	+/-	-1,216	1,187	-1,025	0,306
$CFBR$	+/-	-1,463	1,227	-1,192	0,233
CP	+/-	-1,922	1,252	-1,535	0,125
$MSTT$	+/-	-2,458	1,344	-1,829	0,067*
Gütemaße zur Modellanpassung	Likelihood-Ratio (p-Wert)			37,105 (< 0,001***)	
	AKAIKE Informationskriterium			254,478	
	SCHWARZ-BAYES Informationskriterium			290,686	
Gütemaße zum Anteil erklärter Streuung	MC-FADDEN- R^2			0,139	
	COX/SNELL- R^2			0,218	
	NAGELKERKE- R^2			0,262	
Prognoseerfolg	Korrekt klassifiziert gesamt			0,689	
* = signifikant bei $\alpha \leq 0,1$; ** = signifikant bei $\alpha \leq 0,05$; *** = signifikant bei $\alpha \leq 0,01$					

Tabelle 42: Regressionsergebnisse zum kumulativen Logit-Modell B-2

D.2 Alternative Regressionsmodelle

Variable	Erwartetes Vorzeichen	Koeffizient	Standardfehler	WALD-Chi-Quadrat	p-Wert
μ_1	na	3,233	3,750	-0,862	0,387
μ_2	na	3,634	0,111	3,597	< 0,001***
$\ln(UE_i)$	+	0,165	0,190	0,869	0,385
EKQ_i	+	0,153	1,104	0,139	0,889
GKR_EBITDA_i	+	12,696	3,208	3,958	< 0,001***
ACI	+/-	-0,909	1,160	-0,784	0,433
$CFBR$	+/-	-1,111	1,208	-0,920	0,358
CP	+/-	-1,283	1,228	-1,045	0,296
$MSTT$	+/-	-1,700	1,303	-1,303	0,193
Gütemaße zur Modellanpassung	Likelihood-Ratio (p-Wert)			27,679 (< 0,001***)	
	AKAIKE Informationskriterium			261,904	
	SCHWARZ-BAYES Informationskriterium			295,094	
Gütemaße zum Anteil erklärter Streuung	MC-FADDEN- R^2			0,103	
	COX/SNELL- R^2			0,167	
	NAGELKERKE- R^2			0,202	
Prognoseerfolg	Korrekt klassifiziert gesamt			0,656	
* = signifikant bei $\alpha \leq 0,1$; ** = signifikant bei $\alpha \leq 0,05$; *** = signifikant bei $\alpha \leq 0,01$					

Tabelle 43: Regressionsergebnisse zum kumulativen Logit-Modell A-2

Variable	Erwartetes Vorzeichen	Koeffizient	Standardfehler	WALD-Chi-Quadrat	p-Wert
μ_1	na	0,716	3,829	-0,187	0,852
μ_2	na	1,133	0,116	3,600	< 0,001***
$\ln(BS_i)$	+	0,094	0,198	0,477	0,634
EKQ_i	+	-0,678	1,185	-0,573	0,567
GKR_EBIT_i	+	16,737	3,612	4,634	< 0,001***
ACI	+/-	-1,454	1,176	-1,237	0,216
$CFBR$	+/-	-1,581	1,224	-1,292	0,196
CP	+/-	-1,933	1,249	-1,548	0,122
$MSTT$	+/-	-2,517	1,331	-1,891	0,059*
Gütemaße zur Modellanpassung	Likelihood-Ratio (p-Wert)			34,450 (< 0,001***)	
	AKAIKE Informationskriterium			255,134	
	SCHWARZ-BAYES Informationskriterium			288,324	
Gütemaße zum Anteil erklärter Streuung	MC-FADDEN- R^2			0,129	
	COX/SNELL- R^2			0,204	
	NAGELKERKE- R^2			0,246	
Prognoseerfolg	Korrekt klassifiziert gesamt			0,623	
* = signifikant bei $\alpha \leq 0,1$; ** = signifikant bei $\alpha \leq 0,05$; *** = signifikant bei $\alpha \leq 0,01$					

Tabelle 44: Regressionsergebnisse zum kumulativen Logit-Modell A-3

Variable	Erwartetes Vorzeichen	Koeffizient	Standardfehler	WALD-Chi-Quadrat	p-Wert
μ_1	na	0,882	3,745	-0,236	0,814
μ_2	na	1,281	0,111	3,597	< 0,001***
$\ln(BS_i)$	+	0,039	0,192	0,204	0,838
EKQ_i	+	0,149	1,106	0,135	0,893
GKR_EBITDA_i	+	12,912	3,201	4,033	< 0,001***
ACI	+/-	-0,929	1,153	-0,806	0,420
$CFBR$	+/-	-1,112	1,201	-0,926	0,354
CP	+/-	-1,248	1,221	-1,022	0,307
$MSTT$	+/-	-1,762	1,291	-1,364	0,172
Gütemaße zur Modellanpassung	Likelihood-Ratio (p-Wert)			26,963 (< 0,001***)	
	AKAIKE Informationskriterium			262,621	
	SCHWARZ-BAYES Informationskriterium			295,811	
Gütemaße zum Anteil erklärter Streuung	MC-FADDEN- R^2			0,101	
	COX/SNELL- R^2			0,164	
	NAGELKERKE- R^2			0,197	
Prognoseerfolg	Korrekt klassifiziert gesamt			0,656	
* = signifikant bei $\alpha \leq 0,1$; ** = signifikant bei $\alpha \leq 0,05$; *** = signifikant bei $\alpha \leq 0,01$					

Tabelle 45: Regressionsergebnisse zum kumulativen Logit-Modell A-4

D.3 Modifizierte Untersuchungsmodelle

Ausprägungen von MOD_SCORE_i bei Alternativentscheidung*	Häufigkeiten der Ausprägungen von MOD_SCORE_i nach der Anzahl der bilanzpolitischen Instrumente					
	1 (117)	2 (31)	3 (3)	4 (0)	5 (0)	Summe
-15	-	-	-	-	-	-
-14	-	-	-	-	-	-
-13	-	-	-	-	-	-
-12	-	-	-	-	-	-
-11	-	-	-	-	-	-
-10	-	-	-	-	-	-
-9	-	-	-	-	-	-
-8	-	-	-	-	-	-
-7	-	1	-	-	-	1
-6	-	1	-	-	-	1
-5	-	2	1	-	-	3
-4	42	-	-	-	-	42
-3	-	5	-	-	-	5
-2	2	-	-	-	-	2
-1	3	3	-	-	-	6
+1	8	-	-	-	-	8
+2	-	1	-	-	-	1
+3	2	3	-	-	-	5
+4	59	1	-	-	-	60
+5	1	4	-	-	-	5
+6	-	1	-	-	-	1
+7	-	6	-	-	-	6
+8	-	-	-	-	-	-
+9	-	3	-	-	-	3
+10	-	-	2	-	-	2
+11	-	-	-	-	-	-
+12	-	-	-	-	-	-
+13	-	-	-	-	-	-
+14	-	-	-	-	-	-
+15	-	-	-	-	-	-

* Der Umfang des Wertebereiches ergibt sich durch Auszählen der unterschiedlichen Ausprägungen

Tabelle 46: Empirischer Wertebereich und Häufigkeit des Wertes MOD_SCORE_i

Variable	Erwartetes Vorzeichen	Koeffizient	Standardfehler	WALD-Chi-Quadrat	p-Wert
μ_1	na	-3,300	3,318	0,994	0,320
μ_2	na	-2,595	0,510	1,384	0,167
μ_3	na	-1,635	0,419	3,976	< 0,001***
μ_4	na	1,227	0,205	22,068	< 0,001***
μ_5	na	1,406	0,199	23,642	< 0,001***
μ_6	na	1,441	0,198	23,922	< 0,001***
μ_7	na	1,647	0,193	25,565	< 0,001***
μ_8	na	1,902	0,192	27,158	< 0,001***
μ_9	na	1,932	0,191	27,343	< 0,001***
μ_{10}	na	2,084	0,192	28,099	< 0,001***
μ_{11}	na	4,382	0,201	28,436	< 0,001***
μ_{12}	na	4,776	0,311	25,997	< 0,001***
μ_{13}	na	4,871	0,323	25,333	< 0,001***
μ_{14}	na	5,698	0,461	19,535	< 0,001***
μ_{15}	na	6,630	0,716	13,877	< 0,001***
$\ln(UE_i)$	+	0,094	0,167	0,566	0,571
EKQ_i	+	-0,376	0,952	-0,395	0,693
GKR_EBIT_i	+	11,821	2,744	4,308	< 0,001***
ACI	+/-	-0,660	0,829	-0,796	0,426
$CFBR$	+/-	-0,716	0,880	-0,813	0,416
CP	+/-	-0,552	0,922	-0,599	0,549
$MSTT$	+/-	-1,703	0,972	-1,751	0,080*
Gütemaße zur Modellanpassung	<i>Likelihood-Ratio (p-Wert)</i>			25,026 (< 0,001***)	
	AKAIKE Informationskriterium			582,896	
	SCHWARZ-BAYES Informationskriterium			655,311	
Gütemaße zum Anteil erklärter Streuung	MC-FADDEN- R^2			0,045	
	COX/SNELL- R^2			0,153	
	NAGELKERKE- R^2			0,157	
Prognoseerfolg	Korrekt klassifiziert gesamt			0,424	
* = signifikant bei $\alpha \leq 0,1$; ** = signifikant bei $\alpha \leq 0,05$; *** = signifikant bei $\alpha \leq 0,01$					

Tabelle 47: Regressionsergebnisse zum kumulativen Logit-Modell C-1

Variable	Erwartetes Vorzeichen	Koeffizient	Standardfehler	WALD-Chi-Quadrat	p-Wert
μ_1	na	-1,717	3,315	0,518	0,605
μ_2	na	1,147	0,203	14,085	< 0,001***
μ_3	na	1,563	0,191	17,209	< 0,001***
μ_4	na	2,003	0,191	19,524	< 0,001***
μ_5	na	4,288	0,277	21,671	< 0,001***
$\ln(UE_i)$	+	0,095	0,167	0,570	0,568
EKQ_i	+	-0,355	0,959	-0,371	0,711
GKR_EBIT_i	+	12,087	2,791	4,331	< 0,001***
ACI	+/-	-0,786	0,856	-0,919	0,358
$CFBR$	+/-	-0,841	0,908	-0,927	0,354
CP	+/-	-0,686	0,946	-0,726	0,468
$MSTT$	+/-	-1,806	1,001	-1,804	0,071*
Gütemaße zur Modellanpassung	Likelihood-Ratio (p-Wert)			25,805 (< 0,001***)	
	AKAIKE Informationskriterium			456,674	
	SCHWARZ-BAYES Informationskriterium			498,916	
Gütemaße zum Anteil erklärter Streuung	MC-FADDEN- R^2			0,057	
	COX/SNELL- R^2			0,157	
	NAGELKERKE- R^2			0,165	
Prognoseerfolg	Korrekt klassifiziert gesamt			0,490	
* = signifikant bei $\alpha \leq 0,1$; ** = signifikant bei $\alpha \leq 0,05$; *** = signifikant bei $\alpha \leq 0,01$					

Tabelle 48: Regressionsergebnisse zum kumulativen Logit-Modell D-1

Quellenverzeichnis

Verzeichnis der Kommentare und Handbücher zur Bilanzierung

- ADLER, HANS/DÜRING, WALTHER/SCHMALTZ, KURT: Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Auflage, Stuttgart 1994 ff. (zitiert: ADS, 6. Auflage).
- BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/THIELE, STEFAN (Hrsg.): Bilanzrecht, Loseblatt, Bonn 2002 ff. (zitiert: BEARBEITER, in: Baetge/Kirsch/Thiele).
- BAUMBACH, ADOLF/HOPT, KLAUS/MERKT, HANNO: Handelsgesetzbuch, Kommentar, 36. Auflage, München 2014 (zitiert: BEARBEITER, in: Baumbach/Hopt, 36. Auflage).
- BERTRAM, KLAUS/BRINKMANN, KLAUS/KESSLER, HARALD/MÜLLER, STEFAN (Hrsg.): Haufe HGB Bilanz Kommentar – §§ 238-342e HGB, 2. Auflage, Freiburg 2010 (zitiert: BEARBEITER, in: Haufe Bilanz-Komm., 2. Auflage).
- BERTRAM, KLAUS/BRINKMANN, KLAUS/KESSLER, HARALD/MÜLLER, STEFAN (Hrsg.): Haufe HGB Bilanz Kommentar – §§ 238-342e HGB, 5. Auflage, Freiburg 2014 (zitiert: BEARBEITER, in: Haufe Bilanz-Komm., 5. Auflage).
- BIERGANS, ENNO: Einkommensteuer und Steuerbilanz – Systematische Darstellung und Kommentar, 6. Auflage, München 1992 (Einkommensteuer und Steuerbilanz).
- CLAUSSEN, CARSTEN/SCHERRER, GERHARD (Hrsg.): Kölner Kommentar zum Rechnungslegungsrecht (Paragraphen 238-342e HGB), Köln 2010 (zitiert: BEARBEITER, in: Clausen/Scherrer).
- EBENROTH, CARSTEN, THOMAS/BOUJONG, KARLHEINZ/JOOST, DETLEV/ STROHN, LUTZ (Hrsg.): Handelsgesetzbuch, Band 1, §§ 1-342e, Kommentar, 3. Auflage, München 2014 (zitiert: BEARBEITER, in: HGB-Komm., 3. Auflage).
- ELLROTT, HELMUT/FÖRSCHLE, GERHARD/KOZIKOWSKI, MICHAEL/WINKELJOHAN, NORBERT (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar, 6. Auflage, München 2006 (zitiert: BEARBEITER, in: Beck Bilanz-Komm., 6. Auflage).
- ELLROTT, HELMUT/FÖRSCHLE, GERHARD/KOZIKOWSKI, MICHAEL/WINKELJOHAN, NORBERT (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz; 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit IFRS-Abweichungen, mit ausführlicher Kommentierung des BilMoG, 7. Auflage, München 2010 (zitiert: BEARBEITER, in: Beck Bilanz-Komm., 7. Auflage).
- FISCHER, DIRK/GÜNKEL, MANFRED/NEUBECK, GUIDO/PANNEN, MICHAEL: Die Bilanzrechtsreform 2010/2011 – Handels- und Steuerbilanz nach BilMoG, Bilanzpostenorientierte Kommentierung, Arbeitshilfen, Beispiele und Gestaltungshinweise, Materialien und Checklisten, 4. Auflage, Bonn 2011 (zitiert: BEARBEITER, in: Bilanzrechtsreform).

- FÖRSCHLE, GERHARD/GROTTEL, BERND/SCHMIDT, STEFAN/SCHUBERT, WOLFGANG/WINKELJOHAN, NORBERT (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz; 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit IFRS-Abweichungen, 9. Auflage, München 2014 (zitiert: BEARBEITER, in: Beck Bilanz-Komm., 9. Auflage).
- GELHAUSEN, HANS FRIEDRICH/FEY, GERD/KÄMPFER, GEORG: Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Kommentar, Düsseldorf 2009 (Rechnungslegung und Prüfung nach dem BilMoG).
- HEIDEL, THOMAS/SCHALL, ALEXANDER (Hrsg.): Handelsgesetzbuch – Handkommentar, Baden-Baden 2011 (zitiert: BEARBEITER, in: Heidelberg/Schall).
- HENNRICHS, JOACHIM/KLEINDIEK, DETLEF/WATRIN, CHRISTOPH (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bilanzrecht – Band 2; Bilanzrecht; §§ 238 – 342e HGB, München 2013 (zitiert: BEARBEITER, in: Münchener Bilanz-Komm.).
- HOFFMANN, WOLF-DIETER/LÜDENBACH, NORBERT (Hrsg.): NWB Kommentar Bilanzierung – Handels- und Steuerrecht, 2. Auflage, Herne 2011 (zitiert: NWB Bilanz-Komm., 2. Auflage).
- HOFFMANN, WOLF-DIETER/LÜDENBACH, NORBERT (Hrsg.): NWB Kommentar Bilanzierung – Handels- und Steuerrecht, 3. Auflage, Herne 2012 (zitiert: NWB Bilanz-Komm., 3. Auflage).
- HOFFMANN, WOLF-DIETER/LÜDENBACH, NORBERT (Hrsg.): NWB Kommentar Bilanzierung – Handels- und Steuerrecht, 5. Auflage, Herne 2014 (zitiert: NWB Bilanz-Komm., 5. Auflage).
- IDW (Hrsg.): WP Handbuch 2006 – Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Beratung, Band I, 13. Auflage, Düsseldorf 2006 (zitiert: WP-Handbuch 2006).
- IDW (Hrsg.): WP Handbuch 2012 – Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Beratung, Band I, 14. Auflage, Düsseldorf 2012 (zitiert: WP-Handbuch 2012).
- KESSLER, HARALD/LEINEN, MARKUS/STRICKMANN, MICHAEL (Hrsg.): Handbuch BilMoG, Der praktische Leitfaden zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, 2. Auflage, Freiburg im Breisgau 2010 (zitiert: BEARBEITER, in: Handbuch-BilMoG).
- KÜTING, KARLHEINZ/WEBER, CLAUS-PETER (Hrsg.): Handbuch der Konzernrechnungslegung – Konzernabschluss, Bd. II, 2. Auflage, Stuttgart 1998 (zitiert: BEARBEITER, in: Küting/Weber, HdK, 2. Auflage).
- KÜTING, KARLHEINZ/WEBER, CLAUS-PETER (Hrsg.): Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, Loseblatt, 5. Auflage, Stuttgart 2002 ff. (zitiert: BEARBEITER, in: Küting/Weber, HdR-E, 5. Auflage).
- KÜTING, KARLHEINZ/PFITZER, NORBERT/WEBER, CLAUS-PETER (Hrsg.): Das neue deutsche Bilanzrecht – Handbuch zur Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) 2. Auflage, Stuttgart 2009, (zitiert: BEARBEITER, in: Das HGB i. d. F. des BilMoG).
- LÜDENBACH, NORBERT/HOFFMANN, WOLF-DIETER (Hrsg.): Haufe IFRS-Kommentar, 13. Auflage, Freiburg 2015 (zitiert: BEARBEITER, in: Haufe IFRS-Komm.).

- PETERSEN, KARL/ZWIRNER, CHRISTIAN/BRÖSEL, GERRIT (Hrsg.): Systematischer Praxiskommentar Bilanzrecht, 2. Auflage, Köln 2014 (zitiert: BEARBEITER, in: Petersen/Zwirner/Brösel).
- SCHMIDT, OTTO (Hrsg.): Centrale für GmbH – GmbH-Handbuch, Loseblatt, Köln 1998 ff. (zitiert: BEARBEITER, in: GmbH-Handbuch).
- VINKEN, HORST/SEEWALD, HANS-CHRISTOPH/KORTH, MICHAEL/DEHLER, MANFRED/KALINKERSCHBAUM, CLAUDIA: BilMoG – Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz Praxiskommentar für Steuerberater, 2. Auflage, Berlin 2011 (Praxiskomm. BilMoG).
- WINNEFELD, ROBERT: Bilanzhandbuch – Handels- und Steuerbilanz, Rechtsformspezifisches Bilanzrecht, Bilanzielle Sonderfragen, Sonderbilanzen, IFRS/IAS, 5. Auflage, München 2015 (Bilanz-Handbuch).
- WYSOCKI, KLAUS VON/SCHULZE-OSTERLOH, JOACHIM/HENNRICH, JOACHIM/KUHNER, CHRISTOPH (Hrsg.): Handbuch des Jahresabschlusses – Rechnungslegung nach HGB und internationalen Standards, Loseblatt, Köln 1984 ff. (zitiert: BEARBEITER, in: HdJ).

Verzeichnis der Aufsätze, Monographien und Beiträge in Sammelwerken

- ARBEITSKREIS BILANZRECHT DER HOCHSCHULLEHRER RECHTSWISSENSCHAFT: Zur Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung gem. § 5 Abs. 1 EStG – I. d. F. durch das BilMoG, Stellungnahme zum Entwurf des BMF-Schreibens (BMF vom 12. 10. 2009 – IV C 6 – S 2133/09/10001) in: DB 2009, S. 2570-2573 (Maßgeblichkeit der Handelsbilanz).
- ASTAMI, EMITA/TOWER, GREG: Accounting-Policy Choice and Firm Characteristics in the Asia Pacific Region – An International Empirical Test of Costly Contracting Theory, in: IJoA 2006, S. 1-21 (Accounting-Policy Choice and Firm Characteristics).
- AUER, BENJAMIN/ROTTMANN, HORST: Statistik und Ökonometrie für Wirtschaftswissenschaftler – Eine anwendungsorientierte Einführung, Wiesbaden 2010 (Ökonometrie für Wirtschaftswissenschaftler).
- AUER, LUDWIG VON: Ökonometrie – Eine Einführung, 5. Auflage, Berlin 2011 (Ökonometrie).
- BACKHAUS, KLAUS/ERICHSON, BERND/PLINKE, WULFF/WEIBER, ROLF: Multivariate Analysemethoden – Eine anwendungsorientierte Einführung, 13. Auflage, Berlin 2011 (Multivariate Analysemethoden).
- BACKHAUS, KLAUS/ERICHSON, BERND/WEIBER, ROLF: Fortgeschrittene multivariate Analysemethoden – Eine anwendungsorientierte Einführung, Berlin 2011 (Fortgeschrittene multivariate Analysemethoden).
- BAETGE, JÖRG/BALLWIESER, WOLFGANG: Probleme einer rationalen Bilanzpolitik, in: BFuP 1978, S. 511-530 (Rationale Bilanzpolitik).
- BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/SOLMECKE, HENRIK: Auswirkungen des BilMoG auf die Zwecke des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, in: WPg 2009, S. 1211-1222 (Auswirkungen des BilMoG auf die Zwecke des HGB-Abschlusses).
- BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/THIELE, STEFAN: Bilanzanalyse, 2. Auflage, Düsseldorf 2004 (Bilanzanalyse, 2. Auflage).
- BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/THIELE, STEFAN: Konzernbilanzen, 7. Auflage, Düsseldorf 2004 (Konzernbilanzen, 7. Auflage).
- BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/THIELE, STEFAN: Bilanzen, 9. Auflage, Düsseldorf 2007 (Bilanzen, 9. Auflage).
- BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/THIELE, STEFAN: Bilanzen, 13. Auflage, Düsseldorf 2014 (Bilanzen, 13. Auflage).
- BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/THIELE, STEFAN: Konzernbilanzen, 9. Auflage, Düsseldorf 2011 (Konzernbilanzen, 9. Auflage).
- BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/THIELE, STEFAN: Konzernbilanzen, 10. Auflage, Düsseldorf 2013 (Konzernbilanzen, 10. Auflage).

- BAETGE, JÖRG/KLÖNNE, HEMMER/SCHUMACHER, KAI: Herausforderungen bei Financial Due Diligence-Untersuchungen aufgrund des BilMoG, in: DB 2011, S. 829-836 (Bilanzanalyse im BilMoG).
- BAETGE, JÖRG/MARESCH, DANILEA/SCHULZ, ROLAND: Zur (Un-)Möglichkeit des Zeitvergleichs von Kennzahlen, in: DB 2008, S. 417-422 (Zeitvergleich von Kennzahlen).
- BAETGE, JÖRG/MELCHER, THORSTEN/SCHMIDT, MATTHIAS: Moderne Bilanzanalyse – Möglichkeiten und Grenzen von Bilanzratings, in: EVERLING, OLIVER et al. (Hrsg.), Credit-Analyst, München 2009, S. 144-164 (Moderne Bilanzanalyse).
- BAETGE, JÖRG/MELCHER, THORSTEN/SCHULZ, ROLAND: Vermeidung von Bilanzdelikten durch (Früh-)Erkennungsmethoden – Trends in der Wirtschaftsprüfung, in: HERDE, GEORG/ALBERTS, MICHAEL (Hrsg.), 3. Deggendorfer Forum zur digitalen Datenanalyse: Bilanzdelikte erkennen und vermeiden: Tagungsband des Deggendorfer Forum zur digitalen Datenanalyse 2007, Deggendorf 2008, S. 25-54 (Vermeidung von Bilanzdelikten).
- BAMBERG, GÜNTER/BAUR, FRANZ/KRAPP, MICHAEL: Statistik, 16. Auflage, München 2011 (Statistik).
- BARDY, ROLAND: Bilanzpolitische Überlegungen im Zusammenhang mit dem Übergang auf die Rechnungslegung nach dem Bilanzrichtlinien-Gesetz, in: BAETGE, JÖRG (Hrsg.), Bilanzanalyse und Bilanzpolitik – Vorträge und Diskussionen zum neuen Recht, Düsseldorf 1989, S. 243-303 (Bilanzpolitik nach dem Bilanzrichtliniengesetz).
- BARNIV, RAN/MC DONALD, JAMES: Review of Categorical Models for Classification Issues in Accounting and Finance, in: RQFA 1999, S. 39-62 (Review of Categorical Models).
- BAUER, JÖRG: Grundlagen einer handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungspolitik der Unternehmung, Wiesbaden 1981 (Rechnungslegungspolitik).
- BAUER, THOMAS/FERTIG, MICHAEL/SCHMIDT, CHRISTOPH: Empirische Wirtschaftsforschung – Eine Einführung, Berlin 2009 (Empirische Wirtschaftsforschung).
- BEIDLEMAN, CARL: Income Smoothing – The Role of Management, in: AR 1973, S. 653-667 (Income Smoothing).
- BERENS, WOLFGANG/HOFFJAN, ANDREAS: Jahresabschlusspolitische Sachverhaltsgestaltungen, in: WISU 1999, S. 1282-1294 (Sachverhaltsgestaltungen).
- BERTRAM, KLAUS: BilMoG – Erfahrungen mit der Umsetzung, in: WPg 2011, S. I (BilMoG – Erfahrungen mit der Umsetzung).
- BEYHS, OLIVER/MELCHER, WINFRIED: Zur Umsetzung der HGB-Modernisierung durch das BilMoG – Wesentliche Änderungen bei außerplanmäßigen Abschreibungen und Wertaufholungen, in: DB 2009, S. 25-29 (Änderungen zu außerplanmäßigen Abschreibungen und Wertaufholungen durch das BilMoG).
- BIEG, HARTMUT: Ziele der Jahresabschlusspolitik, in: StB 1993, S. 96-103 (Ziele der Jahresabschlusspolitik).

- BITZ, MICHAEL/SCHNEELOCH, DIETER/WITTSTOCK, WILFRIED: Der Jahresabschluss – Nationale und internationale Rechtsvorschriften, Analyse, Politik, 5. Auflage, München 2011 (Jahresabschluss, 5. Auflage).
- BITZ, MICHAEL/SCHNEELOCH, DIETER/WITTSTOCK, WILFRIED: Der Jahresabschluss – Nationale und internationale Rechtsvorschriften, Analyse, Politik, 6. Auflage, München 2014 (Jahresabschluss, 6. Auflage).
- BÖRSTINGER, WOLFGANG: Beispiele zu Rechnungsabgrenzungsposten und ähnlichen Bilanzposten, in: BC 2002, S. 269-271 (Rechnungsabgrenzungsposten).
- BOWEN, ROBERT/DU CHARME, LARRY/SHORES, DAVID: Stakeholders' Implicit Claims and Accounting Method Choice, in: JoAE 1995, S. 255-295 (Stakeholders' Implicit Claims and Accounting Method Choice).
- BRIESE, JENS/SUERMANN, HENDRIK: Sonderposten mit Rücklageanteil und steuerliche Abschreibungen im Jahresabschluss nach BilMoG, in: DB 2010, S. 121-127 (Sonderposten mit Rücklageanteil im BilMoG).
- BRÖSEL, GERRIT/MINDERMANN, TORSTEN/BOECKER, CORINNA: Rechnungsabgrenzungsposten – Was bringt die "Modernisierung" des § 250 HGB?, in: BC 2009, S. 453-456 (Modernisierung des § 250 HGB).
- BUCHNER, ROBERT: Grundzüge der Finanzanalyse, München 1981 (Finanzanalyse).
- BUJADI, MERRIDEE/RICHARDSON, ALAN: A Citation Trail Review of the Use of Firm Size in Accounting Research, in: JoAL 1997, S. 1-27 (Use of Firm Size in Accounting Research).
- BUSSE VON COLBE, WALTHER: Bilanzierungshilfe, in: LEFFSON, ULRICH/RÜCKLE, DIETER/GROSSFELD, BERNHARD (Hrsg.), Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB, Köln 1986, S. 86-94 (Bilanzierungshilfe).
- BUSSE VON COLBE, WALTHER/ORDELHEIDE, DIETER/GEBHARDT, GÜNTHER/PELLENS, BERNHARD: Konzernabschlüsse – Rechnungslegung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie nach Vorschriften des HGB und der IAS/IFRS, 9. Auflage, Wiesbaden 2010 (Konzernabschlüsse).
- CAMERON, COLIN/WINDMEIJER, FRANK: An R-Squared Measure of Goodness of Fit for some Common Nonlinear Regression Models, in: JoE 1997, S. 329-342 (R-Squared Measure of Goodness of Fit).
- CAZAVAN-JENY, ANNE/JEANJEAN, THOMAS: The Negative Impact of R&D Capitalization: A Value Relevance Approach, in: EAR 2006, S. 37-61 (Impact of R&D Capitalization).
- CAZAVAN-JENY, ANNE/JEANJEAN, THOMAS/JOOS, PETER: Accounting Choice and Future Performance – The Case of R&D Accounting in France, in: JoAPP 2011, S. 145-165 (Accounting Choice).
- CHANEY, PAUL/LEWIS, CRAIG: Earnings Management and Firm Valuation under Asymmetric Information, in: JoCF 1995, S. 319-345 (Earnings Management under Asymmetric Information).

- CHEN, GEORGE/MERVILLE, LOUIS: An Analysis of the Underreported Magnitude of the Total Indirect Costs of Financial Distress, in: RQFA 1999, S. 277-293 (Total Indirect Costs of Financial Distress).
- CHRISTMANN, ANDREAS/ROUSSEEUW, PETER: Measuring Overlap in Binary Regression, in: Computational Statistics and Data Analysis 2001, S. 65-75 (Measuring Overlap in Binary Regression).
- CLEMM, HERMANN: Bilanzpolitik und Ehrlichkeits- ("true and fair view"-)Gebot, in: WPg 1989, S. 357-366 (Bilanzpolitik und Ehrlichkeitsgebote).
- CLEMM, HERMANN: Rechnungslegungspolitik und ihre Begrenzung durch Recht und (Wirtschafts-)Ethik – Vereinbarkeit mit rechtlichen und ethischen Grundgeboten wie Fairneß, Ehrlichkeit, Verantwortungsbewußtsein, getreue Rechnungslegung, in: FREIDANK, CARL-CHRISTIAN (Hrsg.), Rechnungslegungspolitik: Eine Bestandsaufnahme aus handels- und steuerrechtlicher Sicht, Berlin 1998, S. 1199-1242 (Grenzen der Rechnungslegungspolitik).
- COENENBERG, ADOLF GERHARD/FRANK, SIMON/THI, TAMI DINH/SCHABERT, BETTINA/SCHULTZE, WOLFGANG: Auswirkungen der Rechnungslegungsumstellung von HGB auf IFRS auf zentrale Kennzahlen der Jahresabschlussanalyse. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, in: KoR 2011, S. 133-142 (Empirische Untersuchung zur Rechnungslegungsumstellung von HGB auf IFRS).
- COENENBERG, ADOLF GERHARD/HALLER, AXEL/SCHULTZE, WOLFGANG: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse – Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundsätze – HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, DRS, 23. Auflage, Stuttgart 2014 (Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse).
- COENENBERG, ADOLF GERHARD/SCHMIDT, FRANZ/WERHAND, MARKUS: Bilanzpolitische Entscheidungen und Entscheidungswirkungen: Bericht über den Stand eines Forschungsprojekts des DFG-Schwerpunktes "Empirische Entscheidungstheorie", Augsburg 1981 (Bilanzpolitische Entscheidungen).
- COENENBERG, ADOLF GERHARD/SCHMIDT, FRANZ/WERHAND, MARKUS: Bilanzpolitische Entscheidungen und Entscheidungswirkungen im manager- und eigentümerkontrollierten Unternehmen, in: BFuP 1983, S. 321-343 (Bilanzpolitische Entscheidungen).
- COLLINGWOOD, HARRIS: The Earnings Game – Everyone Plays, Nobody Wins, in: HBR 2001, S. 65-77 (The Earnings Game).
- COMMANDEUR, DIRK/COMMANDEUR, GERT: Die Inanspruchnahme handelsrechtlicher Bilanzierungshilfen – Ein Mittel zur Verhinderung eines Konkurses wegen Überschuldung?, in: DB 1988, S. 661-663 (Die Inanspruchnahme handelsrechtlicher Bilanzierungshilfen).
- CONOVER, WILLIAM: Practical Nonparametric Statistics, 3. Auflage, New York 1999 (Nonparametric Statistics).
- COSTANZO, MICHAEL/HALPERIN, WILLIAM/GALE, NATHAN/RICHARDSON, GEORGE: An Alternative Method for Assessing Goodness-of-Fit for Logit Models, in: EaP 1982, S. 963-971 (Assessing Goodness-of-Fit for Logit Models).

- DECHOW, PATRICIA/SKINNER, DOUGLAS: Earnings Management: Reconciling the Views of Accounting Academics, Practitioners, and Regulators, in: AH 2000, S. 235-250 (Earnings Management).
- DECHOW, PATRICIA/SLOAN, RICHARD: Executive Incentives and the Horizon Problem – An Empirical Investigation, in: JoAE 1991, S. 51-89 (Executive Incentives).
- DETERT, KARSTEN: Bilanzpolitisches Verhalten bei der Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS – Eine empirische Untersuchung deutscher Unternehmen, Frankfurt am Main 2008 (Bilanzpolitik bei der Umstellung von HGB auf IFRS).
- DEUTSCHE BÖRSE AG: Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse – Version 6.16, abrufbar unter: [http://www.dax-indices.com/DE/MediaLibrary/ Document/Equity_L_6_16_d.pdf](http://www.dax-indices.com/DE/MediaLibrary/Document/Equity_L_6_16_d.pdf), Stand: 20.01.2012 2011, S. 1-56 (Primärbranchenklassifizierung).
- DEUTSCHES RECHNUNGSLEGUNGS STANDARDS COMMITTEE: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 08.11.2007, Schreiben an Ministerialrat Dr. Ernst vom 21.01.2008, abrufbar unter: http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/080121_SN_BilMoG_FV.pdf (Stand 19.11.2011) (DRSC, Stellungnahme vom 21.01.2008 zum BilMoG-RefE).
- DILLING, ACHIM: Ausschüttungssperre, in: WiSt 2011, S. 541-543 (Ausschüttungssperre).
- DOROW, WOLFGANG: Unternehmungspolitik, Stuttgart 1982 (Unternehmungspolitik).
- DREWES, MICHAEL: Bewertungseinheiten nach Handels- und Steuerrecht – Wie weit geht die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz nach § 5 Abs. 1a Satz 2 EStG?, in: DStR 2011, S. 1967-1970 (Bewertungseinheiten).
- DRIESCH, DIRK/OERTZEN, CORNELIA VON: Anwendungsfragen bei der Bilanzierung von Bewertungseinheiten nach 254 HGB, in: IRZ 2010, S. 345-353 (Bewertungseinheiten nach 254 HGB).
- DZIADKOWSKI, DIETER: Bilanzhilfsposten (Bilanzierungshilfen) und Bewertungshilfen im künftigen Handelsbilanzrecht, in: BB 1982, S. 1336-1345 (Bilanzhilfsposten).
- ECKEY, HANS-FRIEDRICH/KOSFELD, REINHOLD/DREGER, CHRISTIAN: Ökonometrie – Grundlagen – Methoden – Beispiele, 4. Auflage, Wiesbaden 2011 (Ökonometrie).
- ECKMANN, KLAUS/SKOLUDA, STEFANIE/JANITSCHKE, MICHAEL: Höchste Zeit für die BilMoG-Umstellung – Leitfaden für die Praxis, in: StuB 2010, S. 803-810 (BilMoG-Umstellung).
- EIERLE, BRIGITTE/EICH, BENEDIKT/KLUG, CHRISTINE: Das Offenlegungsverhalten kleiner und mittelgroßer Kapitalgesellschaften sowie Kapitalgesellschaften & Co. nach dem EHUG – Eine empirische Untersuchung, in: KoR 2011, S. 243-253 (Offenlegungsverhalten).

- EITZEN, BERND VON/MOOG, TIM/PYSCHNY, HERMANN: Forschungs- und Entwicklungskosten nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) unter Berücksichtigung des IAS 38, in: KoR 2010, S. 357-362 (Forschungs- und Entwicklungskosten im BilMoG).
- EMDE, JOCHEN/ENGLER, HARTMUT: Der Konsolidierungskreis im BilMoG-Konzernabschluss – der Weisheit letzter Schluss?, in: FINK, CHRISTIAN/SCHULTZE, WOLFGANG/WINKELJOHAN, NORBERT (Hrsg.), Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach neuem Handelsrecht, Stuttgart 2010, S. 199-235 (Konsolidierungskreis im BilMoG-Konzernabschluss).
- ERCHINGER, HOLGER/MELCHER, WINFRIED: Zum Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) – Neuerungen im Hinblick auf die Abschlussprüfung und die Einrichtung eines Prüfungsausschusses, in: DB 2008, S. 56-60 (Abschlussprüfung nach dem BilMoG-RefE).
- ERICKSON, MERLE/WANG, SHING-WU: Earnings Management by Acquiring Firms in Stock for Stock Mergers, in: JoAE 1999, S. 149-176 (Earnings Management).
- ERNST, CHRISTOPH/NAUMANN, KLAUS-PETER: Das neue Bilanzrecht – Materialien und Anwendungshilfen zum BilMoG, Düsseldorf 2009 (BilMoG).
- ERNST, CHRISTOPH/SEIDLER, HOLGER: Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts nach Verabschiedung durch den Bundestag, in: BB 2009, S. 766-771 (Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts).
- EVERLING, OLIVER/HOLSCHUH, KLAUS/LEKER, Jens (Hrsg.), 2009 – Credit-Analyst, München 2009 (Credit-Analyst).
- FAHRMEIR, LUDWIG/KNEIB, THOMAS/LANG, STEFAN: Regression – Modelle, Methoden und Anwendungen, Berlin 2007 (Regression).
- FAHRMEIR, LUDWIG/KÜNSTLER, RITA/PIGEOT, IRIS/TUTZ, GERHARD: Statistik – Der Weg zur Datenanalyse, 7. Auflage, Berlin 2010 (Statistik).
- FEY, GERD/RIES, NORBERT/LEWE, STEFAN: Ansatzstetigkeit nach BilMoG für Pensionsverpflichtungen i. S. d. Art. 28 EGHGB, in: BB 2010, S. 1011-1014 (Ansatzstetigkeit für Pensionsverpflichtungen).
- FIELDS, THOMAS/LYS, THOMAS/VINCENT, LINDA: Empirical Research on Accounting Choice, in: JoAE 2001, S. 255-307 (Accounting Choice).
- FINK, CHRISTIAN: BilMoG-Erstanwendung im Lichte der Übergangsregelungen des EGHGB, in: BiM 2010, S. 28-31 (BilMoG-Erstanwendung).
- FINK CHRISTIAN/HEIDBREder, STEFAN/SCHÄFER, HENRY: Informationsbedürfnisse der Gesellschafter von Familienunternehmen, in: KoR 2008, S. 601-608 (Informationsbedürfnisse bei Familienunternehmen).
- FINK, CHRISTIAN/MANNSPERGER, SUSE: Herausforderungen bei der BilMoG-Umstellung – Bilanzierungsbezogene Fragen beim Umstieg auf das neue Bilanzrecht, in: StuB 2010, S. 375-382 (Herausforderungen bei der BilMoG-Umstellung (Teil II)).

- FISCHER, ANDREA/HALLER, AXEL: Bilanzpolitik zum Zwecke der Gewinnglättung, in: ZfB 1993, S. 35-59 (Gewinnglättungspolitik).
- FORSTER, KARL-HEINZ: Bilanzpolitik und Bilanzrichtlinien-Gesetz: Welche Freiräume bleiben noch?, in: GAUGLER, EDUARD (Hrsg.), Strategische Unternehmensführung und Rechnungslegung: Rechnungslegung im Wandel – Unternehmenspolitische Auswirkungen des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, Stuttgart 1984, S. 201-214 (Bilanzpolitik und Bilanzrichtlinien-Gesetz).
- FREIDANK, CARL-CHRISTIAN: Zielsetzungen und Instrumente der Bilanzpolitik bei Aktiengesellschaften, in: DB 1982, S. 337-343 (Zielsetzungen und Instrumente der Bilanzpolitik).
- FREIDANK, CARL-CHRISTIAN: Entscheidungsmodelle der Rechnungslegungspolitik – Computergestützte Lösungsvorschläge für Kapitalgesellschaften vor dem Hintergrund des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, Stuttgart 1990 (Entscheidungsmodelle der Rechnungslegungspolitik).
- FREIDANK, CARL-CHRISTIAN/VELTE, PATRICK: Rechnungslegung und Rechnungslegungspolitik – Eine Einführung aus handels-, steuerrechtlicher und internationaler Sicht in die Rechnungslegung und Rechnungslegungspolitik von Einzelunternehmen, Personenhandels- und Kapitalgesellschaften, Stuttgart 2007 (Rechnungslegung und Rechnungslegungspolitik).
- FROSCHHAMMER, MATTHIAS/WITTMANN, MARKUS/ZWIRNER, CHRISTIAN: Rechnungsabgrenzungsposten für als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf Anzahlungen – Vorgehensweise bei der Umstellung auf BilMoG, in: BC 2011, S. 156-158 (Rechnungsabgrenzungsposten – BilMoG-Umstellung).
- FUCHS, MARKUS: Jahresabschlußpolitik und International accounting standards, Wiesbaden 1997 (Jahresabschlußpolitik).
- FÜLBIER, RALF UWE/GASSEN, JOACHIM: Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Handelsrechtliche GoB vor der Neuinterpretation, in: DB 2007, S. 2605-2612 (GoB im BilMoG).
- GASSEN, JOACHIM/PIERK, JOCHEN/WEIL, MATTHIAS: Pensionsrückstellungen nach dem BilMoG – Erste empirische Evidenz, in: DB 2011, S. 1061-1067 (Pensionsrückstellungen nach dem BilMoG).
- GE, WENXIA/WITHMORE, GERALD: Binary Response and Logistic Regression in Recent Accounting Research Publications: a Methodological Note, in: Springer Science+Business Media online veröffentlicht am 18.05.2009, S. 81-93 (Logistic Regression in Accounting Research).
- GEIGER, MARSHALL/NORTH, DAVID: Does Hiring a New CFO Change Things? – An Investigation of Changes in Discretionary Accruals, in: AR 2006, S. 781-809 (Hiring a New CFO and Big Bath Accounting).
- GELHAUSEN, HANS FRIEDRICH/ALTHOFF, FRANK: Die Bilanzierung ausschüttungs- und abführungsgesperrter Beträge im handelsrechtlichen Jahresabschluss nach dem BilMoG (Teil 1) in: WPg 2009, S. 584-592 (Ausschüttungssperre im BilMoG (Teil 1)).

- GELHAUSEN, HANS FRIEDRICH/ALTHOFF, FRANK: Die Bilanzierung ausschüttungs- und abführungsgesperrter Beträge im handelsrechtlichen Jahresabschluss nach dem BilMoG (Teil 2) in: WPg 2009, S. 629-635 (Ausschüttungssperre im BilMoG (Teil 2)).
- GELHAUSEN, HANS FRIEDRICH/FEY, GERD/KIRSCH, HANS-JÜRGEN: Übergang auf die Rechnungslegungsvorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, in: WPg 2010, S. 24-33 (Übergang auf das BilMoG).
- GERPOTT, TORSTEN/MAHMUDOVA, ILAHA: Ordinale Regression – Eine anwendungsorientierte Einführung, in: WISU 2006, S. 495-498 (Ordinale Regression).
- GLADEN, WERNER: Performance Measurement – Controlling mit Kennzahlen, 5. Auflage, Wiesbaden 2011 (Performance Measurement).
- GLASER, ANDREAS/HACHMEISTER, DIRK: Pflicht oder Wahlrecht zur Bildung bilanzieller Bewertungseinheiten nach dem BilMoG, in: BB 2011, S. 555-559 (Bewertungseinheiten nach dem BilMoG).
- GLAUM, MARTIN: Die Internationalisierung der deutschen Rechnungslegung, in: KoR 2001, S. 124-134 (Internationalisierung der deutschen Rechnungslegung).
- GÖLLERT, KURT: Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die Bilanzpolitik, in: DB 2008, S. 1165-1171 (Auswirkungen des BilMoG auf die Bilanzpolitik).
- GÖLLERT, KURT: Problemfelder der Bilanzanalyse – Einflüsse des BilMoG auf die Bilanzanalyse, in: DB 2009, S. 1773-1778 (Problemfelder der Bilanzanalyse).
- GONCHAROV, IGOR: Earnings Management and its Determinants – Closing gaps in empirical accounting research, Frankfurt am Main 2005 (Earnings Management and its Determinants).
- GOOD, PHILLIP: Resampling Methods – A Practical Guide to Data Analysis, 2. Auflage, Boston 2001 (Resampling Methods).
- GRÄFER, HORST: Ziele, Instrumente und Grenzen der Bilanzpolitik, in: WiSt 1981, S. 353-358 (Bilanzpolitik).
- GRAHAM, JOHN/HARVEY, CAMPBELL/RAJGOPAL, SHIVA: The Economic Implications of Corporate Financial Reporting, in: JoAE 2005, S. 3-73 (Economic Implications of Corporate Financial Reporting).
- GRAUMANN, MATHIAS: Nachhaltiger Erfolgsausweis und Bilanzgestaltung durch Jahresabschluss-Planung – Bilanzpolitik, in: BBK 2011, S. 1151-1157 (Jahresabschluss-Planung).
- GREENE, WILLIAM: Econometric Analysis, 7. Auflage, Boston; London 2012 (Econometric Analysis).
- GRETH, MICHAEL: Konzernbilanzpolitik, Wiesbaden 1996 (Konzernbilanzpolitik).
- GRILICHES, ZVI/HALL, BRONWYN/HAUSMAN, JERRY: Missing Data and Self-Selection in Large Panels, in: Annales de l'INSEE 1978, S. 137-176 (Missing Data and Self-Selection).

- GRONAU, REUBEN: Wage Comparisons, a Selectivity Bias, in: JoPE 1974, S. 1119-1144 (Selectivity Bias).
- GUJARATI, DAMODAR/PORTER, DAWN: Basic Econometrics, 5. Auflage, Boston 2009 (Basic Econometrics).
- GÜNKEL, MANFRED: Die Prüfung der steuerlichen Verrechnungspreise durch den Abschlussprüfer, in: WPg 1996, S. 839-857 (Prüfung von Verrechnungspreisen).
- HAAKER, ANDREAS/FREIBERG, JENS: Zurück zur Aufwandsrückstellung? – Pro & Contra, in: PiR 2011, S. 138-139 (Aufwandsrückstellungen im BilMoG).
- HAAKER, ANDREAS/HOFFMANN, WOLF-DIETER: Steuerlicher Wahlrechtsvorbehalt für GoB-konforme Wahlrechte statt Maßgeblichkeitsprinzip? – Pro & Contra, in: PiR 2011, S. 202-203 (Maßgeblichkeitsprinzip nach dem BilMoG).
- HACHMEISTER, DIRK: Regulierung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften im Spannungsfeld von Qualitätssicherung und Wettbewerb, in: BALLWIESER, WOLFGANG/GREWE, WOLFGANG (Hrsg.), Wirtschaftsprüfung im Wandel: Herausforderungen an Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance, Festgabe 100 Jahre Südtreu/Deloitte 1907 bis 2007, München 2008, S. 55-74 (Regulierung von Abschlussprüfern).
- HAGER, SIMON/HITZ, JÖRG-MARKUS: Immaterielle Vermögenswerte in der Bilanzierung und Berichterstattung – eine empirische Bestandsaufnahme für die Geschäftsberichte deutscher IFRS-Bilanzierer 2005, in: KoR 2007, S. 205-218 (Immaterielle Vermögenswerte in der Bilanzierung und Berichterstattung).
- HAHN, KLAUS: Überblick über die vorgesehenen Änderungen der handelsrechtlichen Bilanzierungs-, Bewertungs- und Anhangvorschriften durch das BilMoG, in: FREIDANK, CARL-CHRISTIAN/ALTES, PETER (Hrsg.), Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) – Neue Herausforderungen für Rechnungslegung und Corporate Governance, Berlin 2009, S. 67-91 (BilMoG-Änderungen).
- HALBINGER, JOSEF: Erfolgsausweispolitik – Eine empirische Untersuchung zum bilanzpolitischen Verhalten deutscher Aktiengesellschaften, Berlin 1980 (Erfolgsausweispolitik).
- HALLER, AXEL/FERSTL, EVA-MARIA/LÖFFELMANN, JOHANN: Die "einheitliche" Erstellung von Handels- und Steuerbilanz – Empirische Erkenntnisse über die Bilanzierungspraxis von Kapitalgesellschaften, in: DB 2011, S. 885-889 (Einheitsbilanz).
- HALLER, AXEL/FROSCHHAMMER, MATTHIAS/DENK, SEBASTIAN: Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS – Eine empirische Analyse der Ausübung der Wahlrechte des IFRS 1, in: KoR 2010, S. 554-559 (Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS).
- HALLER, AXEL/FROSCHHAMMER, MATTHIAS/GROß, TOBIAS: Die Bilanzierung von Entwicklungskosten nach IFRS bei deutschen börsennotierten Unternehmen – Eine empirische Analyse, in: DB 2010, S. 681-689 (Bilanzierung von Entwicklungskosten nach IFRS).

- HALLER, AXEL/LÖFFELMANN, JOHANN/ETZEL, BERNHARD: BilMoG und Adressatenbedürfnisse – Empirische Erkenntnisse über die Einschätzungen von Kreditinstituten, in: KoR 2009, S. 216-226 (BilMoG und Adressatenbedürfnisse).
- HALLER, AXEL/SCHLOSSGANGL, MARIA: Notwendigkeit einer Neugestaltung des Performance Reporting nach International Accounting (Financial Reporting) Standards – Konzeptionelle und empirische Evidenzen, in: KoR 2003, S. 317-327 (Performance Reporting).
- HAMEL, WINFRIED: Ansatzpunkte strategischer Bilanzierung, in: ZfbF 1984, S. 903-912 (Strategische Bilanzierung).
- HARDER, ULRICH: Bilanzpolitik – Wesen und Methoden der taktischen Beeinflussung von handels- und steuerrechtlichen Abschlüssen, Wiesbaden 1962 (Bilanzpolitik).
- HARRIS, RICHARD: Significance Tests have their Place, in: Psychological Science 1997, S. 8-11 (Significance Tests).
- HARTUNG, JOACHIM/ELPELT, BÄRBEL: Multivariate Statistik – Lehr- und Handbuch der angewandten Statistik, 7. Auflage, München 2007 (Multivariate Statistik).
- HAUSCHILDT, JÜRGEN: Entscheidungsziele, Tübingen 1977 (Entscheidungsziele).
- HAUSCHILDT, JÜRGEN: Bilanzanalyse, Bilanzkritik und Bilanzpolitik, in: ALBERS, WILLI et al. (Hrsg.), Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft 1988, S. 659-670 (Bilanzpolitik).
- HEALY, PAUL/KAPLAN, ROBERT: The Effect of Bonus Schemes on Accounting Decisions, in: JoAE 1985, S. 84-107 (Bonus Schemes and Accounting Decisions).
- HEALY, PAUL/WAHLEN, JAMES: A Review of the Earnings Management Literature and its Implications for Standard Setting, in: AH 1999, S. 365-383 (Earnings Management).
- HECKMAN, JAMES: Sample Selection Bias as a Specification Error, in: Econometrica 1979, S. 153-161 (Sample Selection Bias).
- HEGER, HEINZ-JOSEF/WEPLER, THOMAS: Anmerkungen zur Bilanzierung betrieblicher Altersversorgung nach dem BilMoG-Gesetzentwurf, in: DStR 2009, S. 239-244 (Bilanzierung betrieblicher Altersversorgung).
- HEINHOLD, MICHAEL: Bilanzpolitik. Wesen, Ziele und Stellung in der Unternehmensplanung, in: WiSt 1984, S. 388-392 (Bilanzpolitik).
- HEINTGES, SEBASTIAN: Bilanzkultur und Bilanzpolitik in den USA und in Deutschland – Einflüsse auf die Bilanzpolitik börsennotierter Unternehmen, 2. Auflage, Sternenfels 1997 (Bilanzkultur und Bilanzpolitik).
- HENNRICHS, JOACHIM: GoB im Spannungsfeld von BilMoG und IFRS, in: WPg 2011, S. 861-871 (GoB im Spannungsfeld von BilMoG und IFRS).
- HERZIG, NORBERT: Internationalisierung der Rechnungslegung und steuerliche Gewinnermittlung, in: WPg 2000, S. 104-119 (Internationalisierung der Rechnungslegung).

- HERZIG, NORBERT/BRIESEMEISTER, SIMONE: Das Ende der Einheitsbilanz – Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz nach BilMoG-RegE, in: DB 2009, S. 1-11 (Das Ende der Einheitsbilanz).
- HERZIG, NORBERT/BRIESEMEISTER, SIMONE: Steuerliche Konsequenzen der Bilanzrechtsmodernisierung für Ansatz und Bewertung, in: DB 2009, S. 976-982 (Steuerliche Konsequenzen des BilMoG).
- HERZIG, NORBERT/VOSSEL, STEPHAN: Paradigmenwechsel bei latenten Steuern nach dem BilMoG, in: BB 2009, S. 1174-1178 (Latente Steuern nach dem BilMoG).
- HEßHAUS, WERNER: Unternehmungsführung und Unternehmungsziele – Eine Untersuchung des Wissenschaftsprogrammes der betriebswirtschaftlichen Theorie der Unternehmungsführung und des Zusammenhangs von Ziel-Funktions-Hierarchien und Führung, Wiesbaden 1977 (Unternehmungsführung und Unternehmungsziele).
- HEYD, REINHARD/KREHER, MARKUS: BilMoG – Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz; Neuregelungen und ihre Auswirkungen auf Bilanzpolitik und Bilanzanalyse, München 2010 (Auswirkungen des BilMoG auf Bilanzpolitik und Bilanzanalyse).
- HILKE, WOLFGANG: Bilanzpolitik – Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht, 6. Auflage, Wiesbaden 2002 (Bilanzpolitik).
- HINZ, MICHAEL: Sachverhaltsgestaltungen im Rahmen der Jahresabschlusspolitik, Düsseldorf 1994 (Jahresabschlusspolitik).
- HÖFER, REINHOLD/HAGEMANN, THOMAS: Betriebliche Altersversorgung im Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in: DStR 2008, S. 1747-1751 (Betriebliche Altersversorgung im BilMoG).
- HÖFER, REINHOLD/RHIEL, RAIMUND/VEIT, ANNEKATRIN: Die Rechnungslegung für betriebliche Altersversorgung im Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in: DB 2009, S. 1605-1612 (Rechnungslegung für betriebliche Altersversorgung im BilMoG).
- HOFFMANN, MANNFRED KARSTEN: Prüfungsbedingte Grenzen sachverhaltsgestaltender Jahresabschlusspolitik – Beilage 4 zu Heft 15, in: BB 1995, S. 1-12 (Jahresabschlusspolitik).
- HOFFMANN, WOLF-DIETER: Wahlrechtskarussell, in: DB 2009, S. I (Wahlrechtskarussell).
- HOFFMANN, WOLF-DIETER: Wahlrechtskumulierung im BilMoG-Übergang, in: StuB 2009, S. 635-636 (BilMoG-Übergang).
- HOFFMANN, WOLF-DIETER: Keine Pflicht zur Erstellung und Prüfung einer BilMoG-Eröffnungsbilanz, in: StuB 2011, S. 201-202 (BilMoG-Eröffnungsbilanz).
- HÖLLERSCHMID, CHRISTIAN: Signalwirkungen und Bilanzpolitik mithilfe selbst erstellten technologiebezogenen immateriellen Vermögens – Reifeprüfung für bilanzrechtliche Sorgenkinder, Frankfurt am Main 2010 (Signalwirkungen und Bilanzpolitik).

- HOLTHAUSEN, ROBERT/LEFTWICH, RICHARD: The Economic Consequences of Accounting Choice – Implications of Costly Contracting and Monitoring, in: JoAE 1983, S. 77-117 (The Economic Consequences of Accounting Choice).
- HOMMELHOFF, PETER: Europäisches Bilanzrecht im Aufbruch, in: RabelZ 1998, S. 381-404 (Bilanzrecht).
- HÜTTSCHE, TOBIAS: Modernisierte Bilanzpolitik – Weichenstellungen mit Blick auf das BilMoG, in: BB 2009, S. 1346-1351 (Modernisierte Bilanzpolitik).
- HÜTTSCHE, TOBIAS: Neue bilanzpolitische Wahlrechte und Spielräume im modernisierten Bilanzrecht, in: StuB 2009, S. 409-416 (Bilanzpolitische Gestaltungsräume nach BilMoG).
- HÜTTSCHE, TOBIAS/INT-VEEN, THOMAS: Neuausrichtung der Bilanzpolitik nach Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Fallstudie zu den Übergangswahlrechten des EGHGB, in: BBl 2010, S. 335-338 (Bilanzpolitische Implikationen der Übergangswahlrechte des EGHGB).
- HÜTTSCHE, TOBIAS/INT-VEEN, THOMAS/DICKE-WENTRUP, THORSTEN: Einzigartige Untersuchung der Sparkassen-Finanzgruppe - "Typologische Bilanzanalyse" von IFRS Abschlüssen, in: BBl 2007, S. 43-45 (Typologische Bilanzanalyse).
- IDW: Änderung des IDW RS HFA 28: Übergangsregelungen des BilMoG, in: FN-IDW 2010, S. 451-452 (Änderung des IDW RS HFA 28).
- IDW: Berücksichtigung von Kapitalrücklagen und vorvertraglichen Gewinnrücklagen bei der Ermittlung des Ausschüttungssperretrages nach § 301 AktG i. V. m. § 268 Abs. 8 HGB – Schreiben vom 19.05.2011 an das Bundesministerium der Finanzen, in: FN-IDW 2011, S. 351-353 (IDW-Schreiben vom 19.05.2011 an das BMF).
- IDW: Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung: Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, FN-IDW 2009, S. 33-46 (IDW ERS HFA 28).
- IDW: Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zum Grundsatz der Bewertungsstetigkeit, WPg 1997, S. 540-544. (IDW HFA 3/1997).
- IDW: Stellungnahme zur Rechnungslegung: Änderung von Jahres- und Konzernabschlüssen, FN-IDW 2007, S. 265-271 (IDW RS HFA 6).
- IDW: Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen, FN-IDW 2010, S. 437-450 (IDW RS HFA 30).
- IDW: Stellungnahme zur Rechnungslegung: Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, WPg Supplement 2010, S. 39-54, (IDW RS HFA 28).
- IDW: Stellungnahme zur Rechnungslegung: Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im handelsrechtlichen Jahresabschluss, FN-IDW 2011, S. 560-563 (IDW RS HFA 38).
- IDW: Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten, WPg Supplement 2011, S. 59-73 (IDW RS HFA 35).

- IDW: Stellungnahmen zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften, WPg Supplement 1/2012, S. 73-83 (IDW RS HFA 7).
- IDW: Stellungnahme zur Rechnungslegung: Vorjahreszahlen im handelsrechtlichen Jahresabschluss, WPg Supplement 1/2012, S. 90-92 (IDW ERS HFA 39).
- IDW: Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen, WPg Supplement 1/2013, S. 123-138 (IDW RS HFA 34).
- IDW: Verlautbarung HFA 2/1988: Pensionsverpflichtungen im Jahresabschluss, WPg 1988, S. 403-405 (IDW-Verlautbarung HFA 2/1988).
- INOUE, TATSUO/THOMAS, WAYNE B.: The Choice of Accounting Policy in Japan, in: JoIFMA 1996, S. 1-23 (Choice of Accounting Policy).
- KAPPLER, EKKEHARD: Das Informationsverhalten der Bilanzinteressenten – Ein Beitrag zu einer sozialwissenschaftlich fundierten Theorie der Unternehmungspolitik durch Bilanzinformationen, München 1972 (Informationsverhalten der Bilanzinteressenten).
- KARRENBROCK, HOLGER: Zweifelsfragen der Berücksichtigung aktiver latenter Steuern im Jahresabschluss nach BilMoG, in: BB 2011, S. 683-688 (Latente Steuern im Jahresabschluss nach BilMoG).
- KAYA, DEVRIMI/BORGWARDT, LENA: Ausschüttungssperre nach 268 Abs. 8 HGB – Spannungsverhältnis zwischen Informationsfunktion und Gläubigerschutz?, in: StuB 2010, S. 727-733 (Ausschüttungssperre).
- KAYA, MARIA/HIMME, ALEXANDER: Möglichkeiten der Stichprobenbildung, in: ALBERS, SÖNKE et al. (Hrsg.), Methodik der empirischen Forschung, 2. Auflage, Wiesbaden 2007, S. 79-88 (Möglichkeiten der Stichprobenbildung).
- KEITZ, ISABEL VON: Praxis der IASB-Rechnungslegung – Best Practice von 100 IFRS-Anwendern, Stuttgart 2005 (Praxis der IASB-Rechnungslegung).
- KEITZ, ISABEL VON/GLOTH, THOMAS: Praxis ausgewählter HGB-Anhangangaben (Teil 1) – Eine empirische Analyse von 54 Jahresabschlüssen, in: DB 2013, S. 129-138 (Praxis ausgewählter HGB-Anhangangaben (Teil 1)).
- KEITZ, ISABEL VON/GLOTH, THOMAS: Praxis ausgewählter HGB-Anhangangaben (Teil 2) – Eine empirische Analyse von 54 Jahresabschlüssen (Fortsetzung von DB 2013 S. 129), in: DB 2013, S. 185-194 (Praxis ausgewählter HGB-Anhangangaben (Teil 2)).
- KEITZ, ISABEL VON/WENK, MARC OLIVER/JAGOSCH, CHRISTIAN: HGB-Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 1) – Eine empirische Analyse von ausgewählten Familienunternehmen, in: DB 2011, S. 2445-2450 (Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 1)).

- KEITZ, ISABEL VON/WENK, MARC OLIVER/JAGOSCH, CHRISTIAN: HGB-Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 2) – Eine empirische Analyse von ausgewählten Familienunternehmen, in: DB 2011, S. 2503-2508 (Bilanzierungspraxis nach BilMoG (Teil 2)).
- KELLER, BERND/WEBER, ANTJE: Neudefinition der Herstellungskosten nach BilMoG – Auswirkungen auf die Rechnungslegungspraxis, in: BC 2008, S. 129-133 (Herstellungskosten nach BilMoG).
- KENNEDY, PETER: A Guide to Econometrics, 5. Auflage, Cambridge 2003 (Econometrics).
- KESSLER, HARALD/LEINEN, MARKUS/PAULUS, BENJAMIN: Das BilMoG und die latenten Steuern (Teil I) in: KoR 2009, S. 716-728 (BilMoG und latente Steuern (Teil I)).
- KESSLER, HARALD/LEINEN, MARKUS/PAULUS, BENJAMIN: Das BilMoG und die latenten Steuern (Teil II) – Fortsetzung von KoR, 2009, S. 728, in: KoR 2010, S. 46-49 (BilMoG und latente Steuern (Teil II)).
- KESSLER, HARALD/LEINEN, MARKUS/PAULUS, BENJAMIN: Stolpersteine beim Übergang auf die Vorschriften des BilMoG – macht IDW ERS HFA 28 den Weg frei?, in: BB 2009, S. 1910-1914 (Übergang auf die Vorschriften des HGB n. F.).
- KESSLER, HARALD/LEINEN, MARKUS/STRICKMANN, MICHAEL: Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG-RegE) – Die neue Handelsbilanz, Freiburg im Breisgau 2008 (BilMoG-RegE).
- KESSLER, MARCO: Pensionsverpflichtungen nach neuem HGB und IFRS – Auswirkungen von Contractual Trust Arrangements, Berlin 2010 (Pensionsverpflichtungen nach neuem HGB und IFRS).
- KIRSCH, HANNO: Fallstudie zum Übergang auf das geplante Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, in: BC 2008, S. 105 (Übergang auf das BilMoG (RefE)).
- KIRSCH, HANNO: Geplante Übergangsvorschriften zum Jahresabschluss nach dem Regierungsentwurf des BilMoG, in: DStR 2008, S. 1202-1208 (Übergangsvorschriften nach dem BilMoG-RegE).
- KIRSCH, HANNO: Neue Anhangangabepflichten zum Jahresabschluss nach dem BilMoG-RegE, in: StuB 2008, S. 878-884 (Neue Anhangangaben im BilMoG).
- KIRSCH, HANNO: Bilanzpolitik im Jahresabschluss nach den Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, in: BC 2009, S. 254-259 (Bilanzpolitik im BilMoG).
- KIRSCH, HANNO: Übergangsvorschriften zum Jahresabschluss nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, in: DStR 2009, S. 1048-1053 (Übergangsvorschriften zum BilMoG).
- KLAHOLZ, THOMAS/STIBI, BERND: Erstmalige Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses nach neuem Recht: Kann es der Vereinfachung auch zu viel sein?, in: BB 2011, S. 2923-2927 (Erstmalige Konzernabschlusserstellung nach BilMoG).

- KLEIN, HANS-DIETER: Konzernbilanzpolitik, Heidelberg 1989 (Konzernbilanzpolitik).
- KLÖPFER, ELISABETH: Bilanzpolitisches Gestaltungspotenzial bei der Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS – Theoretische Fundierung und empirische Analyse deutscher börsennotierter Unternehmen, Hamburg 2006 (Bilanzpolitik bei Umstellung von HGB auf IFRS).
- KNORR, LIESEL: Verabschiedung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes – Das Warten hat sich gelohnt, in: Accounting 2009, S. 3-4 (Verabschiedung des BilMoG).
- KÖHLER ANNETTE: Deregulierung nach dem Entwurf eines BilMoG, in: BB 2007, S. 268-270 (Deregulierung nach dem Entwurf eines BilMoG).
- KÖHLER, ANNETTE/MARTEN, KAI-UWE/SCHLERETH, DIETER: Stärkung der Corporate Governance in Deutschland – Umsetzungsstand und Effektivität, in: DB 2009, S. 1477-1486 (Stärkung der Corporate Governance im BilMoG).
- KOPATSCHEK, MARTIN/STRUFFERT, RALF/WOLFGARTEN, WILHELM: Bilanzielle Abbildung von Bewertungseinheiten nach BilMoG (Teil I) – Auslegungsfragen und Praxisbeispiele, in: KoR 2010, S. 272-279 (Bewertungseinheiten nach BilMoG (Teil I)).
- KOPATSCHEK, MARTIN/STRUFFERT, RALF/WOLFGARTEN, WILHELM: Bilanzielle Abbildung von Bewertungseinheiten nach BilMoG. Auslegungsfragen und Praxisbeispiele – Teil II – Fortsetzung von KoR 2010, S. 279, in: KoR 2010, S. 328-333 (Bewertungseinheiten nach BilMoG (Teil II)).
- KOTTKE, KLAUS: Bilanzstrategie und Bilanztaktik, 3. Auflage, Berlin 1978 (Bilanzstrategie und Bilanztaktik).
- KRAFFT, MANFRED: Der Ansatz der Logistischen Regression und seine Interpretation, in: ZfB 1997, S. 625-642 (Logistische Regression).
- KRENZIN, ANDREAS/BRÄHLER, GERNOT/SCHOLZ, CHRISTOPH: Bürokratieabbau durch das BilMoG – eine empirische Untersuchung der Befreiung kleiner Einzelkaufleute von der Bilanzierungspflicht, in: StuW 2013, S. 173-181 (Bürokratieabbau durch das BilMoG).
- KRIETE, THOMAS/PADBERG, THOMAS/WERNER, THOMAS: EBIT – eine "neue" Kennzahl in Jahresabschluss und -abschlussanalyse, in: StuB 2002, S. 1090-1094 (EBIT).
- KROG, MARKUS: Rechnungslegungspolitik im internationalen Vergleich – Eine modellorientierte Analyse, Landsberg 1998 (Rechnungslegungspolitik).
- KROLAK, THOMAS/MORZFELD, KURTZ/REMMEN, JAN-DOMINIK: Financial Covenants als Instrument der Krisenfrüherkennung und der normierten Krisenbewältigung, in: DB 2009, S. 1417-1422 (Financial Covenants).
- KROPF, BRUNO: Sinn und Grenzen von Bilanzpolitik – im Hinblick auf den Entwurf des Bilanzrichtliniengesetzes, in: BAETGE, JÖRG (Hrsg.), Der Jahresabschluß im Widerstreit der Interessen, Düsseldorf 1983, S. 179-211 (Sinn und Grenzen von Bilanzpolitik).

- KROPP, MANFRED/WIRTZ, HOLGER: Problembereiche bei der Abzinsung von Rückstellungen, in: DB 2011, S. 541-545 (Abzinsung von Rückstellungen).
- KÜHNBERGER, MANFRED: Eigenkapitalausweis und Kompetenzregeln für die AG bei der Kapitalaufbringung und -erhaltung nach BilMoG, in: BB 2011, S. 1387-1391 (Eigenkapitalausweis nach dem BilMoG).
- KÜHNE, ERHARD/MELCHER, WINFRIED/WESEMANN, MICHAEL: Latente Steuern nach BilMoG – Grundlagen und Zweifelsfragen (Teil 1) in: WPg 2009, S. 1005-1014 (Latente Steuern nach dem BilMoG (Teil 1)).
- KÜHNE, ERHARD/MELCHER, WINFRIED/WESEMANN, MICHAEL: Latente Steuern nach dem BilMoG – Grundlagen und Zweifelsfragen (Teil 2) in: WPg 2009, S. 1057-1065 (Latente Steuern nach dem BilMoG (Teil 2)).
- KÜMPEL, THOMAS: (Übergangs-)Bewertung der Aktiva durch das BilMoG, in: BC 2010, S. 203-207 (Übergang auf das BilMoG).
- KUPSCH, PETER: Unternehmungsziele, Stuttgart 1979 (Unternehmungsziele).
- KUßMAUL, HEINZ/LUTZ, RICHARD: Grundlagen der Bilanzpolitik, in: WiSt 1993, S. 342-347 (Bilanzpolitik).
- KÜTING, KARLHEINZ: Stille Rücklagen – ein betriebswirtschaftliches Phänomen, in: BB 1995, S. 1-15 (Stille Rücklagen).
- KÜTING, KARLHEINZ: Das Spannungsverhältnis zwischen Bilanzpolitik und Bilanzanalyse, in: DStR 1996, S. 934-943 (Spannungsverhältnis zwischen Bilanzpolitik und Bilanzanalyse).
- KÜTING, KARLHEINZ: Der Wahrheitsgehalt deutscher Bilanzen, in: DStR 1997, S. 84-91 (Wahrheitsgehalt deutscher Bilanzen).
- KÜTING, KARLHEINZ: Bilanzpolitik, in: KÜTING, KARLHEINZ (Hrsg.), Saarbrücker Handbuch der betriebswirtschaftlichen Beratung, 3. Auflage, Herne 2004, S. 591-670 (Bilanzpolitik).
- KÜTING, KARLHEINZ: Die Ermittlung der Herstellungskosten nach den Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG führt zu grundlegenden Neuerungen, in: StuB 2008, S. 419-427 (Herstellungskosten nach BilMoG).
- KÜTING, KARLHEINZ/BOECKER, CORINNA: Übergangsvorschriften, in: KÜTING, KARLHEINZ/PFITZER, NORBERT/WEBER, CLAUS-PETER (Hrsg.), Das neue deutsche Bilanzrecht: Handbuch zur Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), 2. Auflage, Stuttgart 2009, S. 583-599 (BilMoG-Übergangsvorschriften).
- KÜTING, KARLHEINZ/GATTUNG, ANDREAS: Abgrenzung latenter Steuern auf Timing und Temporary Differences – Grundlagen der Abgrenzung bilanzierungs- und bewertungsbedingter Differenzen nach HGB sowie DRS 10 und IAS 12, in: StuB 2005, S. 241-248 (Abgrenzung latenter Steuern auf Timing und Temporary Differences).
- KÜTING, KARLHEINZ/KAISER, THOMAS: Bilanzpolitik in der Unternehmenskrise – Beilage zu Heft 3, in: BB 1994, S. 1-18 (Bilanzpolitik).

- KÜTING, KARLHEINZ/KESSLER, HARALD/KEBLER, MARCO: Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Moderne Bilanzierungsvorschriften für die betriebliche Altersversorgung? – Auswirkungen auf die bilanzielle Abbildung von Pensionsverpflichtungen deutscher Unternehmen, in: WPg 2009, S. 494-504 (Bilanzielle Abbildung von Pensionsverpflichtungen).
- KÜTING, KARLHEINZ/LAM, SIU: Bilanzierungspraxis in Deutschland Theoretische und empirische Überlegungen zum Verhältnis von HGB und IFRS, in: DStR 2011, S. 991-996 (Bilanzierungspraxis in Deutschland).
- KÜTING, KARLHEINZ/LORSON, PETER/EICHENLAUB, RAPHAEL: Die Ausschüttungssperre im neuen deutschen Bilanzrecht nach § 268 Abs. 8 HGB, in: GmbHR 2011, S. 1-10 (Ausschüttungssperre im BilMoG).
- KÜTING, KARLHEINZ/REUTER, MICHAEL: Bilanzierung eigener Anteile nach dem BilMoG-RegE, in: StuB 2008, S. 495-501 (Eigene Anteile nach BilMoG-RegE).
- KÜTING, KARLHEINZ/SEEL, CHRISTOPH: Das neue deutsche Konzernbilanzrecht – Änderungen der Konzernrechnungslegung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), Beihefter zu Heft Nr. 26, in: DStR 2009, S. 49-63 (Konzernbilanzrecht nach BilMoG).
- KÜTING, KARLHEINZ/SEEL, CHRISTOPH: Die Ungereimtheiten der Regelungen zu latenten Steuern im neuen Bilanzrecht, in: DB 2009, S. 922-925 (Latente Steuern im BilMoG).
- KÜTING, KARLHEINZ/SEEL, CHRISTOPH: Konvergenz der Equity-Methode zwischen neuem HGB und IFRS ?, in: DB 2011, S. 1005-1013 (Equity-Methode nach HGB n. F. und IFRS).
- KÜTING, KARLHEINZ/WEBER, CLAUS-PETER: Der Konzernabschluss – Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, 13. Auflage, Stuttgart 2012 (Der Konzernabschluss).
- KÜTING, KARLHEINZ/WEBER, CLAUS-PETER: Die Bilanzanalyse – Beurteilung von Abschlüssen nach HGB und IFRS, 11. Auflage, Stuttgart 2015 (Bilanzanalyse).
- KÜTING, PETER: Konzerninterne Umstrukturierungen – Beteiligungspolitische Grundlagen; Konsolidierungspraxis (HGB/IFRS); Firmenwertbilanzierung, Stuttgart 2012 (Konzerninterne Umstrukturierungen).
- LACHNIT, LAURENZ/WULF, INGE: Auswirkungen des BilMoG auf die Abschlussanalyse – Verlagerung der Bilanzpolitik von Wahlrechten hin zu Einschätzungsspielräumen, in: StuB 2010, S. 687-695 (Auswirkungen des BilMoG auf die Abschlussanalyse).
- LANFERMANN, GEORG/RÖHRICHT, VICTORIA: § 268 Abs. 8 HGB als neue Generalnorm für außerbilanzielle Ausschüttungssperren, in: DStR 2009, S. 1216-1222 (Außerbilanzielle Ausschüttungssperre).

- LAUBACH, WOLFGANG/KRAUS, SILVIA/BORNHOFEN, MARTIN: Zur Durchführung der HGB-Modernisierung durch das BilMoG – Die Bilanzierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände, in: DB 2009, S. 19-24 (Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände im BilMoG).
- LEFFSON, ULRICH: Bilanzanalyse, 3. Auflage, Stuttgart 1984 (Bilanzanalyse).
- LEFFSON, ULRICH: Das Gebot der Stetigkeit im europäischen Bilanzrecht, in: WPg 1988, S. 441-445 (Stetigkeitsgebot).
- LEIBFRIED, PETER/PFANZELT, STEFAN: Praxis der Bilanzierung von Forschungs- und Entwicklungskosten gemäß IAS/IFRS – Eine empirische Untersuchung deutscher Unternehmen, in: KoR 2004, S. 491-497 (Forschungs- und Entwicklungskosten).
- LEUZ, CHRISTIAN/NANDA, DHANANJAY/WYSOCKI, PETER: Earnings management and investor protection – An international comparison, in: JoE 2003, S. 505-527 (Earnings management).
- LINDEMANN, JENS: Rechnungslegung und Kapitalmarkt – Eine theoretische und empirische Analyse, Lohmar 2004 (Rechnungslegung und Kapitalmarkt).
- LÖFFLER, JENS/ROß, NORBERT: Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im handelsrechtlichen Jahresabschluss – Ein Überblick zu IDW RS HFA 38, in: WPg 2012, S. 363-369 (Ansatz- und Bewertungsstetigkeit).
- LUCIUS FRIEDEMANN/THURNES GEORG: Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen in der Handelsbilanz nach IDW RS HFA 30 – Update zu BB 2010, S. 235, in: BB 2010, S. 3014-3016 (Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen nach IDW RS HFA 30 – Update).
- LUCIUS, FRIEDEMANN/VEIT, ANNEKATRIN: Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen in der Handelsbilanz nach IDW ERS HFA 30, in: BB 2010, S. 235-239 (Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen nach IDW ERS HFA 30).
- LUDWIG-MAYERHOFER, WOLFGANG: Multivariate Logit-Modelle für ordinalskalierte abhängige Variablen, in: ZA-Information / Zentralarchiv für Empirische Sozialforschung 1990, S. 62-88, abrufbar unter: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-202502>, Stand: 31.03.2015 (Logit-Modelle für ordinalskalierte abhängige Variablen).
- LÜDENBACH, NORBERT: Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB – Praxisfälle, in: StuB 2010, S. 588-589 (Ausschüttungssperre).
- LÜDENBACH, NORBERT/FREIBERG, JENS: Steuerlatenzrechnung auch für Personengesellschaften? – Diskussion des IDW ERS HFA 7 n. F., in: BB 2011, S. 1579-1584 (Steuerlatenzrechnung für Personengesellschaften?).
- LÜDENBACH, NORBERT/HOFFMANN, WOLF-DIETER: Der lange Schatten der IFRS über der HGB-Rechnungslegung – Beihefter zu Heft 50/2007, in: DStR 2007, S. 1-20 (Schatten der IFRS über dem HGB).
- LÜDENBACH, NORBERT/HOFFMANN, WOLF-DIETER: Die wichtigsten Änderungen der HGB-Rechnungslegung durch das BilMoG, in: StuB 2009, S. 287-316 (HGB-Rechnungslegung nach BilMoG).

- MAIER, MICHAEL/WEIL, MATTHIAS: Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss – Auswirkungen des BilMoG auf die Bilanzierungspraxis, in: DB 2009, S. 2729-2736 (Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss).
- MANDLER, UDO: Theorie internationaler Wirtschaftsprüfungsorganisationen – Qualitätskonstanz und Reputation, in: DBW 1995, S. 31-44 (Qualitätskonstanz und Reputation internationaler Wirtschaftsprüfungsorganisationen).
- MARETTEK, ALEXANDER: Ermessensspielräume bei der Bestimmung wichtiger aktienrechtlicher Wertansätze, in: WiSt 1976, S. 515-520 (Ermessensspielräume).
- MARTEN, KAI-UWE/SCHULTZE, WOLFGANG: Konzentrationsentwicklungen auf dem deutschen und europäischen Prüfungsmarkt, in: ZfbF 1998, S. 360-386 (Konzentrationsentwicklungen auf dem europäischen Prüfungsmarkt).
- MEIER, KARIN: Bilanzierung betrieblicher Versorgungsverpflichtungen nach dem BilMoG, in: BB 2009, S. 998-1002 (Bilanzierung von Versorgungsverpflichtungen).
- MELCHER, WINFRIED: Neuerungen des BilMoG für die handelsrechtliche Abschlussprüfung, in: FREIDANK, CARL-CHRISTIAN/ALTES, PETER (Hrsg.), Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) – Neue Herausforderungen für Rechnungslegung und Corporate Governance, Berlin 2009, S. 359-376 (BilMoG und Abschlussprüfung).
- MELCHER, WINFRIED/TONAS, NICOLE: Fallbeispiele zur Überleitung ausgewählter Sachverhalte auf das HGB nach BilMoG, in: KoR 2010, S. 50-59 (Überleitung auf das HGB nach BilMoG).
- MELLEROWICZ, KONRAD: Unternehmenspolitik, Band III, 4. Auflage, Freiburg im Breisgau 1978 (Unternehmenspolitik, Band III).
- MINDERMANN, TORSTEN: Zur Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände nach dem Entwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, in: WPg 2008, S. 273-278 (Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände).
- MISSIONIER-PIERA, FRANCK: Economic Determinants of Multiple Accounting Method Choices in a Swiss Context, in: JoIFMA 2004, S. 118-144 (Economic Determinants of Multiple Accounting Method Choices).
- MOXTER, ADOLF: Der Einfluss von Publizitätsvorschriften auf das unternehmerische Verhalten, Köln 1962 (Publizitätsvorschriften und Unternehmerverhalten).
- MOXTER, ADOLF: Bilanzlehre – Band I Einführung in die Bilanztheorie, 3. Auflage, Wiesbaden 1984 (Bilanzlehre).
- MOXTER, ADOLF: Aktivierungspflicht für selbsterstellte immaterielle Anlagewerte?, in: DB 2008, S. 1514-1517 (Selbsterstellte immaterielle Anlagewerte).
- MUJKANOVIC, ROBIN: Die Zukunft der Kapitalkonsolidierung – Das Ende der Pooling-of-Interests Method?, in: WPg 1999, S. 533-540 (Pooling-of-Interests Method).

- MUJKANOVIC, ROBIN: Zweckgesellschaften nach BilMoG, in: *StuB* 2009, S. 374-379 (Zweckgesellschaften nach BilMoG).
- MÜLLER, EBERHARD: Entscheidungsorientiertes Konzernrechnungswesen, Neuwied 1980 (Entscheidungsorientiertes Konzernrechnungswesen).
- MÜNSTERMANN, HANS: Kongruenzprinzip und Vergleichbarkeitsgrundsatz im Rahmen der dynamischen Bilanzlehre, in: *BFuP* 1964, S. 426-438 (Kongruenzprinzip und Vergleichbarkeitsgrundsatz).
- NIEMANN, MARTIN/SCHMIDT, JAN HENDRIK/NEUKIRCHEN, MAX: Improving Performance of Corporate Rating Prediction Models by Reducing Financial Ratio Heterogeneity, in: *JoBF* 2008, S. 434-446 (Reducing Financial Ratio Heterogeneity).
- O. V.: Änderung des IDW RS HFA 28, in: *DB* 2010, M12-M14 (Änderungen des IDW RS HFA 28).
- OESTREICHER, ANDREAS: Handels- und Steuerbilanzen – HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, EStG und BewG, 6. Auflage, Heidelberg 2003 (Handels- und Steuerbilanzen).
- OSER, PETER/HAHN, KLAUS/BREITWEG, JAN/EISENHARDT, PATRICK: Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in der Praxis mittelständischer Unternehmen – Eine empirische Untersuchung der Konzernabschlüsse 2010 – Bundesverband der Deutschen Industrie, Ernst & Young, DHBW Stuttgart (Hrsg.), Berlin 2011 (Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in der Praxis).
- OSER, PETER/ROß, NORBERT/WADER, DOMINIC/DRÖGEMÜLLER, STEFFEN: Änderungen des Bilanzrechts durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in: *WPg* 2009, S. 573-583 (Bilanzrechtsänderungen durch BilMoG).
- OSER, PETER/ROß, NORBERT/WADER, DOMINIC/DRÖGEMÜLLER, STEFFEN: Eckpunkte des Regierungsentwurfs zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in: *WPg* 2008, S. 675-694 (Eckpunkte des Regierungsentwurfs zum BilMoG).
- OSSADNIK, WOLFGANG: Bilanzpolitik, in: *WISU* 1984, S. 558-562 (Bilanzpolitik).
- OSSADNIK, WOLFGANG: Rechnungslegungspolitik – Die Instrumente, in: FREIDANK, CARL-CHRISTIAN (Hrsg.), *Rechnungslegungspolitik – Eine Bestandsaufnahme aus handels- und steuerrechtlicher Sicht*, Berlin 1998, S. 155-193 (Rechnungslegungspolitik – Die Instrumente).
- PACKMOHR, ARTHUR: Bilanzpolitik und Bilanzmanagement – Leitlinien für die optimale Gestaltung des Jahresabschlusses mit Checkliste der bilanzpolitischen Aktivitäten, Köln 1984 (Bilanzmanagement).
- PATEK, GUIDO: Bewertungseinheiten nach dem Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes: Darstellung und kritische Analyse der geplanten handelsrechtlichen Normierung, in: *KoR* 2008, S. 364-372 (Bewertungseinheiten nach dem BilMoG-RefE).
- PATEK, GUIDO: Bewertungseinheiten nach dem Regierungsentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, in: *KoR* 2008, S. 524-531 (Bewertungseinheiten nach dem BilMoG-RegE).

- PATEK, GUIDO: Bilanzielle Implikationen der handelsrechtlichen Normierung von Bewertungseinheiten, in: DB 2010, S. 1077-1083 (Bewertungseinheiten).
- PEEMÖLLER, VOLKER H.: Bilanzanalyse und Bilanzpolitik – Einführung in die Grundlagen, 3. Auflage, Wiesbaden 2003 (Bilanzanalyse und Bilanzpolitik).
- PELLENS, BERNHARD/SELLHORN, THORSTEN: Neue Goodwill-Bilanzierung nach US-GAAP – Der Impairment-Only Approach des FASB, in: DB 2001, S. 713-720 (Goodwill-Bilanzierung).
- PETERSEN, KARL/ZWIRNER, CHRISTIAN: Rechnungslegung und Prüfung im Umbruch: Überblick über das neue deutsche Bilanzrecht – Veränderte Rahmenbedingungen durch das verabschiedete Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in: KoR 2009, S. 1-45 (Rechnungslegung und Prüfung im Umbruch).
- PETERSEN, KARL/ZWIRNER, CHRISTIAN: BilMoG – Checkliste zur Umstellung der Rechnungslegung sowie zur laufenden Anwendung der Neuregelungen im Einzelabschluss – Teil 1: Aktiva, in: BC 2010, S. 549-564 (Checkliste BilMoG-Umstellung der Aktiva).
- PETERSEN, KARL/ZWIRNER, CHRISTIAN: BilMoG – Checkliste zur Umstellung der Rechnungslegung sowie zur laufenden Anwendung der Neuregelungen im Einzelabschluss – Teil 2: Passiva, in: BC 2011, S. 27-38 (Checkliste BilMoG-Umstellung der Passiva).
- PETERSEN, KARL/ZWIRNER, CHRISTIAN: BilMoG – Checkliste zur Umstellung der Rechnungslegung sowie zur laufenden Anwendung der Neuregelungen im Einzelabschluss – Teil 3: Latente Steuern und weitere Neuregelungen zum Jahresabschluss, in: BC 2011, S. 67-78 (Checkliste BilMoG-Umstellung: Sonstige Neuerungen).
- PETERSEN, KARL/ZWIRNER, CHRISTIAN/BOECKER, CORINNA: Notwendigkeit zur Prüfung der BilMoG-Eröffnungsbilanz, in: DB 2011, S. 255-258 (BilMoG-Eröffnungsbilanz).
- PETERSEN, KARL/ZWIRNER, CHRISTIAN/BOECKER, CORINNA: Nutzungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwerts – Bestimmung und Berichterstattung, in: StuB 2011, S. 399-405 (Geschäfts- oder Firmenwert).
- PETERSEN, KARL/ZWIRNER, CHRISTIAN/FROSCHHAMMER, MATTHIAS: Die vorzeitige Anwendung der geänderten Regelungen des BilMoG. Anmerkungen zwischen Regelungslücken und gesetzgeberischer Zielsetzung, in: DB 2009, S. 2277-2281 (Vorzeitige BilMoG-Anwendung).
- PETERSEN, KARL/ZWIRNER, CHRISTIAN/FROSCHHAMMER, MATTHIAS: Funktionsweise und Problembereiche der im Rahmen des BilMoG neu eingeführten außerbilanziellen Ausschüttungssperre des § 268 Abs. 8 HGB, in: KoR 2010, S. 334-341 (Ausschüttungssperre).
- PETERSEN, KARL/ZWIRNER, CHRISTIAN/KÜNKELE, KAI PETER: Umstellung auf das neue deutsche Bilanzrecht – Fallstudie zu den Auswirkungen des Übergangs auf die Rechnungslegungsvorschriften nach dem BilMoG, in: DB 2009, S. 1-30 (Auswirkungen des BilMoG-Übergangs).

- PETERSEN, KARL/ZWIRNER, CHRISTIAN/KÜNKELE, KAI PETER: Bilanzanalyse und Bilanzpolitik nach BilMoG – Einzelabschluss, Konzernabschluss und Steuerbilanz, 2. Auflage, Herne 2010 (Bilanzanalyse und -politik nach BilMoG).
- PETERSEN, KARL/ZWIRNER, CHRISTIAN/KÜNKELE, KAI PETER: Umstellung auf das neue deutsche Bilanzrecht – Übergangsregelungen des BilMoG nach IDW RS HFA 28. Darstellung, Beispiele und Tipps für die Umsetzung in der Praxis, in: DB 2010, S. 1-27 (Umstellung auf das BilMoG).
- PETERSEN, KARL/ZWIRNER, CHRISTIAN/KÜNKELE, KAI PETER: BilMoG in Beispielen – Anwendung und Übergang, praktische Empfehlungen für den Mittelstand – Praktische Beispiele und zahlreiche Anwendungstipps, steuerliche Bezüge und Übergangsregelungen, Einzelabschluss und Konzernrechnungslegung - Anhangangaben und Lageberichterstattung, übergreifende Aspekte und Handlungsbedarf, 2. Auflage, Herne 2011 (BilMoG).
- PFLÉGER, GÜNTER: Die neue Praxis der Bilanzpolitik – Strategien und Gestaltungsmöglichkeiten im handels- und steuerrechtlichen Jahresabschluss, 4. Auflage, Freiburg im Breisgau 1991 (Praxis der Bilanzpolitik).
- PHILIPPS, HOLGER: Rechnungslegungspraxis der KMU nach BilMoG – Empirische Befunde im ersten Jahresabschluss nach neuem Bilanzrecht – Wie nutzen die Bilanzierer neue Wahlrechte und Ermessensspielräume?, in: BBK 2011, S. 307-316 (Rechnungslegungspraxis der KMU nach BilMoG).
- PHILIPPS, HOLGER: Rechnungslegungspraxis nach BilMoG – Empirische Befunde zur Ausübung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen im ersten Jahresabschluss nach neuem Bilanzrecht, in: StuB 2011, S. 203-209 (Rechnungslegungspraxis nach BilMoG).
- POLL, JENS: Änderungen der Konzernrechnungslegung durch das BilMoG, in: FREIDANK, CARL-CHRISTIAN/ALTES, PETER (Hrsg.), Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) – Neue Herausforderungen für Rechnungslegung und Corporate Governance, Berlin 2009, S. 171-183 (Änderungen der Konzernrechnungslegung durch das BilMoG).
- PÖLLER, RALF: Checkliste zum Übergang der HGB-Rechnungslegung im Jahresabschluss auf das BilMoG – Teil 1: Bilanz und GuV, in: BC 2009, S. 199-209 (Checkliste BilMoG-Umstellung: Bilanz und GuV).
- PÖLLER, RALF: Checkliste zum Übergang der HGB-Rechnungslegung im Jahresabschluss auf das BilMoG – Teil 2: Anhang, in: BC 2009, S. 295-301 (Checkliste BilMoG-Umstellung: Anhang).
- PÖLLER, RALF: Checkliste zur Konzernrechnungslegung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in: BC 2009, S. 396-404 (Checkliste BilMoG-Umstellung: Konzernrechnungslegung).
- POUGIN, ERWIN: Bilanzpolitik, in: JACOB, HANS (Hrsg.), Bilanzpolitik und Bilanztaktik, Wiesbaden 1969, S. 5-28 (Bilanzpolitik).
- PREGIBON, DARYL: Logistic Regressions Diagnostics, in: The Annals of Statistics 1981, S. 705-724 (Logistic Regressions Diagnostics).

- PRESS, ERIC/WEINTROP, JOSEPH: Accounting-Based Constraints in Public and Private Debt Agreements – Their Association with Leverage and Impact on Accounting Choice, in: JoAE 1990, S. 65-95 (Accounting-Based Constraints and Impact on Accounting Choice).
- QUICK, REINER: The Formation and Early Development of German Audit Firms, in: ABFH 2005, S. 317-343 (Formation and Early Development of German Audit Firms).
- RADE, KATJA: „Angemessene“ Herstellungskosten nach BilMoG – Keine Irrelevanz der Abgrenzung von Einzel- und Gemeinkosten, in: DStR 2011, S. 1334-1338 (Herstellungskosten nach BilMoG).
- RAMMERT, STEFAN: Pooling of Interests – die Entdeckung eines Auslaufmodells durch deutsche Konzerne?, in: DBW 1999, S. 620-632 (Pooling of Interests).
- REINKE, RÜDIGER: Die Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände, in: BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN (Hrsg.), Anwendungsprobleme des BilMoG und Perspektiven – Beiträge und Diskussionen zum 26. Münsterischen Tagesgespräch des Münsteraner Gesprächskreises Rechnungslegung und Prüfung e.V. am 20. Mai 2010, Düsseldorf 2010 (Immaterielle Vermögensgegenstände).
- REIß, CHRISTIAN/SCHAAF, TOBIAS: Übergang auf die Rechnungslegung nach BilMoG, in: BiM 2009, S. 64-67 (Übergang auf das BilMoG).
- RESE, MARIO/BIEREND, ANDREA: Logistische Regression – Eine anwendungsorientierte Darstellung, in: WiSt 1999, S. 235-240 (Logistische Regression).
- REUTER, MICHAEL: Eigenkapitalausweis im IFRS-Abschluss – Praxis der Berichterstattung, Berlin 2008 (Eigenkapitalausweis nach IFRS).
- RHIEL, RAIMUND/VEIT, ANNEKATRIN: Auswirkungen des geplanten Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) auf Pensionsverpflichtungen, in: DB 2008, S. 193-196 (Pensionsverpflichtungen nach BilMoG Reg-E).
- RHIEL, RAIMUND/VEIT, ANNEKATRIN: Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) auf Pensionsverpflichtungen, in: DB 2008, S. 1509-1514 (Pensionsverpflichtungen im BilMoG).
- RIEBELL, CLAUS: Die Konzernbilanzanalyse – Das Auswerten nationaler und internationaler Konzernabschlüsse im Spiegel von Bilanzrecht und Bilanzpolitik, 2. Auflage, Stuttgart 1999 (Konzernbilanzanalyse).
- RIESENHUBER, FELIX: Großzahlige empirische Forschung, in: ALBERS, SÖNKE et al. (Hrsg.), Methodik der empirischen Forschung, 2. Auflage, Wiesbaden 2007, S. 1-16 (Großzahlige empirische Forschung).
- RIMMELSPACHER, DIRK/FEY, GERD: Handelsrechtliche Bilanzierung antizipativer Bewertungseinheiten, in: WPg 2011, S. 805-819 (Antizipative Bewertungseinheiten nach BilMoG).
- RONEN, JOSHUA/SADAN, SIMCHA: Smoothing Income Numbers – Objectives, Means, and Implications, Reading 1981 (Smoothing Income Numbers).

- ROß, NORBERT/PHILLIPSEN, KATHARINA: Zum Sonderausweis der Erträge und der Aufwendungen aus der Diskontierung, in: DB 2010, S. 1252-1254 (Sonderausweis der Erträge und der Aufwendungen aus der Diskontierung).
- RUHNKE, KLAUS: Rechnungslegung nach IFRS und HGB – Lehrbuch zur Theorie und Praxis der Unternehmenspublizität mit Beispielen und Übungen, Stuttgart 2005 (Rechnungslegung).
- SANDIG, KURT: Betriebswirtschaftspolitik, 2. Auflage, Stuttgart 1966 (Betriebswirtschaftspolitik).
- SCHÄFER, SVEN: Entscheidungsmodelle der Konzernrechnungslegungspolitik – Computergestützte Gestaltungen des Konzernabschlusses nach den Vorschriften des Handelsrechts und der International Accounting Standards, Landsberg 1999 (Konzernrechnungslegungspolitik).
- SCHARPF, PAUL/SCHABER, MATHIAS: Bilanzierung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB-E (BilMoG) in: KoR 2008, S. 532-542 (Bewertungseinheiten nach § 254 HGB-E).
- SCHEDLBAUER, HANS: Erfolgsbereinigung um stille Reserven, in: COENENBERG, ADOLF GERHARD (Hrsg.), Bilanzanalyse nach neuem Recht, 2. Auflage, Landsberg 1990, S. 135-152 (Erfolgsbereinigung um stille Reserven).
- SCHEER, FRANK: Die Änderung des Aussagegehaltes von Konzernbilanzen durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz – Eine empirische Untersuchung, Frankfurt 1999 (Änderungen des Aussagegehaltes von Konzernabschlüssen durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz).
- SCHEREN, MICHAEL: Möglichkeiten und Grenzen der Konzernbilanzpolitik, in: KÜTING, KARLHEINZ/WEBER, CLAUS-PETER (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung – Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 2. Auflage, Stuttgart 1998, S. 153-250 (Konzernbilanzpolitik).
- SCHEFFLER, EBERHARD: Strategische Unternehmensführung und Bilanzierung, in: MÜLLER, ADOLF/MOXTER, HANS-PETER/WYSOCKI, KLAUS VON (Hrsg.), Rechnungslegung – Entwicklungen bei der Bilanzierung und Prüfung von Kapitalgesellschaften – Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Dr. h.c. Karl-Heinz Forster, Düsseldorf 1992, S. 625-638 (Strategische Bilanzierung).
- SCHEFFLER, EBERHARD: Neues zur Rechnungslegung – Die wichtigsten Übergangsregeln des BilMoG, in: AG 2009, R377-R379 (Übergangsregeln des BilMoG).
- SCHEREN, MICHAEL: Konzernabschlusspolitik – Möglichkeiten und Grenzen einer zielorientierten Gestaltung von Konzernabschlüssen, Stuttgart 1993 (Konzernabschlusspolitik).
- SCHIRA, JOSEF: Statistische Methoden der VWL und BWL – Theorie und Praxis, 3. Auflage, München 2009 (Statistische Methoden).

- SCHMID, THOMAS/PINKERT, AXEL: Bilanzpolitisches Potential der Übergangsregelungen des EGHGB, in: FINK, CHRISTIAN/SCHULTZE, WOLFGANG/WINKELJOHAN, NORBERT (Hrsg.), Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach neuem Handelsrecht, Stuttgart 2010, S. 255-283 (Bilanzpolitisches Potential der Übergangsregelungen).
- SCHMIDT, FRANZ: Bilanzpolitik deutscher Aktiengesellschaften – Empirische Analysen des Gewinnglättungsverhaltens, Wiesbaden 1979 (Empirische Analysen des Gewinnglättungsverhaltens).
- SCHMIDT, MARTIN: Bewertungseinheiten nach dem BilMoG, in: BB 2009, S. 882-886 (Bewertungseinheiten nach dem BilMoG).
- SCHNELL, RAINER/HILL, PAUL/ESSER, ELKE: Methoden der empirischen Sozialforschung, 9. Auflage, München 2011 (Methoden der empirischen Sozialforschung).
- SCHÖN, WOLFGANG: Entwicklung und Perspektiven des Handelsbilanzrechts – vom ADHGB zum IASC, ZHR 1997, S. 133-159
- SCHORLEMER, GEORG VON/POSLUSCHNY, PETER: Entscheidungsorientierte Bilanzpolitik – Eine praxisorientierte Darstellung mit IAS, Wiesbaden 2001 (Entscheidungsorientierte Bilanzpolitik).
- SCHULTE, KARL-WERNER: Bilanzpolitik und Publizitätsverhalten deutscher Aktiengesellschaften – Derzeitige Praxis und erwartete Auswirkungen des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, Band 28, Bergisch Gladbach 1986 (Bilanzpolitik und Publizitätsverhalten deutscher Aktiengesellschaften).
- SCHULZE-OSTERLOH, JOACHIM: Ausgewählte Änderungen des Jahresabschlusses nach dem Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, in: DStR 2008, S. 63-72 (Ausgewählte Änderungen des BilMoG-RefE).
- SCHURBOHM-EBNETH, ANNE/ZOEGER, OLIVER: Zur Umsetzung der HGB-Modernisierung durch das BilMoG – Internationalisierung des handelsrechtlichen Konzernabschlusses, in: DB 2009, S. 53-57 (BilMoG-Konzernabschluss).
- SEIBERT, ULRICH: Das 10-Punkte-Programm „Unternehmensintegrität und Anlegerschutz“, in: BB 2003, S. 693-698 (10-Punkte-Programm „Unternehmensintegrität und Anlegerschutz“).
- SELCHERT, FRIEDRICH WILHELM: Der Bilanzansatz von Aufwendungen für die Erweiterung des Geschäftsbetriebs, in: DB 1986, S. 977-983 (Bilanzansatz von Aufwendungen für die Erweiterung des Geschäftsbetriebes).
- SELCHERT, FRIEDRICH WILHELM: Probleme der Unter- und Obergrenze von Herstellungskosten, in: BB 1986, S. 2298-2305 (Herstellungskosten).
- SELCHERT, FRIEDRICH WILHELM/KARSTEN, JÜRGEN: Konzernabschlußpolitik und Konzerneinheitlichkeit, in: DB 1989, S. 837-843 (Konzernabschlußpolitik).
- SELLHORN, THORSTEN: Goodwill Impairment – An Empirical Investigation of Write-Offs under SFAS 142, Frankfurt am Main 2004 (Goodwill Impairment).

- SHIVAKUMAR, LAKSHMANAN: Do Firms Mislead Investors by Overstating Earnings before Seasoned Equity Offerings?, in: JoAE 2000, S. 339-371 (Overstating Earnings and Equity Offerings).
- SIEBEN, GÜNTER: Rechnungslegungspolitik als Instrument der Unternehmensführung, in: FREIDANK, CARL-CHRISTIAN (Hrsg.), Rechnungslegungspolitik – Eine Bestandsaufnahme aus handels- und steuerrechtlicher Sicht, Berlin 1998, S. 3-35 (Rechnungslegungspolitik).
- SIEBEN, GÜNTER/HAASE, KLAUS DITTMAR: Die Jahresabschlussrechnung als Informations- und Entscheidungsrechnung, in: WPg 1971, S. 53-57 (Informations- und Entscheidungsrechnung).
- SIMON, STEFAN: Ausschüttungs- und Abführungssperre als gläubigerschützendes Institut in der reformierten HGB-Bilanzierung – Zur Regelung des § 268 VIII HGB n. F., in: NZG 2009, S. 1081-1087 (Ausschüttungs- und Abführungssperre).
- SKINNER, DOUGLAS: The Investment Opportunity Set and Accounting Procedure Choice – Preliminary Evidence, in: JoAE 1993 (Investment Opportunity Set and Accounting Procedure Choice).
- SOMMERHOFF, DOMINIC: Die handelsrechtliche Berichterstattung über das selbsterstellte immaterielle Anlagevermögen im Vergleich zu internationalen Rechnungslegungsnormen – Eine theoretische und empirische Analyse, Düsseldorf 2010 (Selbsterstelltes immaterielles Anlagevermögen).
- STAHL, FRANK/BURKHARDT, ULRICH: Die Ausschüttungssperre nach BilMoG. Ermittlung des maximalen Ausschüttungsbetrags, in: BBK 2010, S. 106-113 (Ausschüttungssperre und Ermittlung des maximalen Ausschüttungsbetrags).
- STAPF, JELENA/ELGG, DOMINIK: Abzinsung von Rückstellungen nach dem BilMoG – Ermittlung und Bekanntgabe der Zinssätze durch die Deutsche Bundesbank, in: BB 2009, S. 2134-2138 (Abzinsung von Rückstellungen).
- STATISTISCHES BUNDESAMT: Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 – Mit Erläuterungen, Reutlingen 2008 (WZ 2008).
- STATISTISCHES BUNDESAMT: Statistisches Jahrbuch 2010 – Für die Bundesrepublik Deutschland mit „Internationalen Übersichten“, Wiesbaden 2010 (Statistisches Jahrbuch 2010).
- STEIN, HEINZ-GERD: Ziele und Maßnahmen der Konzernbilanzpolitik, in: ZfbF 1993, S. 973-993 (Konzernbilanzpolitik).
- STIBI, BERND/FUCHS, MARKUS: Zum Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) – Erste Würdigung ausgewählter konzeptioneller Fragen, in: DB 2008, S. 6-13 (Würdigung des BilMoG-RefE).
- STIBI, BERND/KLAHOLZ, EVA: Kaufpreisverteilung im Rahmen der Kapitalkonsolidierung nach BilMoG – Neue Herausforderungen für die Praxis, in: BB 2009, S. 2582-2586 (Kapitalkonsolidierung nach BilMoG).

- STONE, MARY/RASP, JOHN: Tradeoffs in the Choice between Logit and OLS for Accounting Choice Studies, in: AR 1991, S. 170-187 (Logit and OLS for Accounting Choice Studies).
- STREIM, HANNES: Wahlrechte, in: CHMIELEWICZ, KLAUS/SCHWEITZER, MARCELL (Hrsg.), Handwörterbuch des Rechnungswesens, 3. Auflage, Stuttgart 1993, S. 2151-2159 (Wahlrechte).
- STRIEDER, THOMAS: Erweiterung der Lageberichterstattung nach dem BilMoG, in: BB 2009, S. 1002-1006 (Lageberichterstattung nach dem BilMoG).
- STÜTZEL, WOLFGANG: Bemerkungen zur Bilanztheorie, in: ZfB 1967, S. 314-340 (Bemerkungen zur Bilanztheorie).
- TEBBEN, TOBIAS: Vergütungsanreize und opportunistische Bilanzpolitik – Eine empirische Analyse der Rolle von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, Wiesbaden 2011 (Opportunistische Bilanzpolitik).
- TESCH, JÖRG/WISMANN, RALF: Erweiterung der Lageberichterstattung durch das BilMoG, in: FREIDANK, CARL-CHRISTIAN/ALTES, PETER (Hrsg.), Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG): Neue Herausforderungen für Rechnungslegung und Corporate Governance, Berlin 2009, S. 251-275 (Erweiterung der Lageberichterstattung durch das BilMoG).
- THAUT, MICHAEL: Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf die Bilanzierung und Bewertung von Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz unter besonderer Berücksichtigung des 15-jährigen Übergangszeitraums, in: WPg 2009, S. 723-732 (Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach BilMoG).
- THEILE, CARSTEN: Neuerungen bei der GmbH durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz – TransPuG – Zu den Konsequenzen für den Konzernabschluss und die Abschlussprüfung, in: GmbHR 2002, S. 231-235 (Neuerungen durch das TransPuG).
- THEILE, CARSTEN: Immaterielle Vermögensgegenstände nach RegE BilMoG – Akzentverschiebung beim Begriff des Vermögensgegenstands?, in: WPg 2008, S. 1064-1069 (Immaterielle Vermögensgegenstände nach RegE BilMoG).
- THEILE, CARSTEN: Der neue Jahresabschluss nach dem BilMoG – Beihefter zu DStR 18/2009, in: DStR 2009, S. 21-37 (Jahresabschluss nach dem BilMoG).
- THEILE, CARSTEN: Übergang auf BilMoG im Jahresabschluss – Insbesondere niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen – Beibehaltung oder Zuschreibung?, in: StuB 2009, S. 749-754 (Übergang auf BilMoG im Jahresabschluss (Teil I)).
- THEILE, CARSTEN: Übergang auf BilMoG im Jahresabschluss – Insbesondere Rückstellungen und Sonderposten mit Rücklageanteil, in: StuB 2009, S. 789-793 (Übergang auf BilMoG im Jahresabschluss (Teil II)).
- THEILE, CARSTEN: Übergang auf BilMoG im Konzernabschluss – Umstieg auf das neue HGB, in: StuB 2010, S. 211-215 (Übergang auf BilMoG im Konzernabschluss).

- THEILE, CARSTEN: Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Konsolidierte Textfassung, Kommentierung des Jahresabschlusses, Kommentierung des Konzernabschlusses, 3. Auflage, Herne 2011 (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz).
- THEILE, CARSTEN/STAHNKE, MELANIE: BilMoG – Bilanzierung von Generalüberholungen nach IFRS sowie nach HGB a. F. und n. F, in: BBK 2009, S. 41-43 (Bilanzierung von Generalüberholungen).
- THEILE, CARSTEN/NAGAFI, HUMAN/ZYCZKOWSKI, CHRISTIAN: BilMoG: Analystenschreck oder Weißer Ritter des HGB? – Empirische Analyse der Ausübung von BilMoG-Wahlrechten, in: BBK 2011, S. 912-941 (Analyse der Ausübung von BilMoG-Wahlrechten).
- THEILE, CARSTEN/STAHNKE, MELANIE/NAGAFI, HUMAN: Abzinsung sonstiger Rückstellungen im Jahresabschluss nach BilMoG – Problemfelder und Lösungsansätze, in: StuB 2011, S. 323-330 (Rückstellungsabzinsung).
- THOMAEDES, ALEXANDER/LAMMERT, JOACHIM: Prüfung der Vorteilhaftigkeit einer freiwilligen vorzeitigen Berücksichtigung des BilMoG im Jahresabschluss 2009, in: BB 2009, S. 2695-2699 (Vorteilhaftigkeit einer freiwillige Früh Anwendung des BilMoG).
- THOMAS, JÜRGEN: Rücklagenbildung im Konzern, in: ZfUGR 1985, S. 365-385 (Konzernrücklagenbildung).
- THURNES, GEORG/HAINZ, GÜNTER: Pensionsrückstellungen nach dem geplanten Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, in: BC 2008, S. 5-8 (Pensionsrückstellungen).
- TIPKE, KLAUS: Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, in: LEFFSON, ULRICH/RÜCKLE, DIETER/GROSSFELD, BERNHARD (Hrsg.), Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB, Köln 1986, S. 1-11 (Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe).
- TREUARBEIT: Jahres- und Konzernabschlüsse '88 – Ausweis, Gestaltung, Berichterstattung; Ergebnisse einer Untersuchung von 100 großen Kapitalgesellschaften und Konzernen, Düsseldorf 1990 (Treuarbeit).
- TRUEMAN, BRETT/TITMAN, SHERIDAN: An Explanation for Accounting Income Smoothing, in: JoAR 1988, S. 127-139 (Explanation for Income Smoothing).
- TUTZ, GERHARD: Die Analyse kategorialer Daten, Oldenburg 2000 (Analyse kategorialer Daten).
- URBAN, DIETER: Logit-Analyse – Statistische Verfahren zur Analyse von Modellen mit qualitativen Response-Variablen, Stuttgart 1993 (Logit-Analyse).
- VEIT, KLAUS-RUEDIGER: Die bilanzielle Behandlung von Gründungsausgaben und von Ausgaben zur Beschaffung des Eigenkapitals, in: WISU 1990, S. 219-220 (Bilanzielle Behandlung von Gründungsausgaben und von Ausgaben zur Eigenkapitalbeschaffung).
- VEIT, KLAUS-RÜDIGER: Die Funktionen von Bilanzierungshilfen, in: DB 1992, S. 101-103 (Funktionen von Bilanzierungshilfen).

- VEIT, KLAUS-RÜDIGER: Inanspruchnahme von Bilanzierungshilfen. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, in: DB 1995, S. 2129-2131 (Inanspruchnahme von Bilanzierungshilfen).
- VEIT, KLAUS-RÜDIGER: Bilanzpolitik, München 2002 (Bilanzpolitik).
- VELTE, PATRICK: Rechnungslegung über originäre immaterielle Vermögensgegenstände und den derivativen Geschäfts- oder Firmenwert – Empirische Befragung unter deutschen Wirtschaftsprüfern zur Bilanzrechtsmodernisierung, in: IRZ 2008, S. 369-375 (Empirische Befragungen zum BilMoG).
- VORWOLD, GERHARD: Gewinn-Management in den USA – Beobachtungen aus deutscher Sicht, in: DB 1999, S. 2321-2328 (Gewinn-Management).
- WÄCHTER, HARTMUT: Unternehmungs- und Unternehmerziele im sozio-ökonomischen Feld, Göttingen 1969 (Unternehmungs- und Unternehmerziele).
- WAGENHOFER, ALFRED/EWERT, RALF: Externe Unternehmensrechnung, 2. Auflage, Berlin 2007 (Externe Unternehmensrechnung).
- WASCHBUSCH, GERD: Die handelsrechtliche Jahresabschlußpolitik der Universalaktienbanken – Ziele, Daten, Instrumente, Stuttgart 1992 (Handelsrechtliche Jahresabschlußpolitik).
- WASCHBUSCH, GERD: Die Instrumente der handelsrechtlichen Jahresabschlusspolitik – Ein Systematisierungsansatz, in: WISU 1994, S. 807-816 (Instrumente der Bilanzpolitik).
- WEBER, ANTJE/MARKGRAF, KRISTIN: BilMoG: Erfolgsneutrale Anpassung von Bilanzposten im Jahresabschluss von Personenhandelsgesellschaften – IDW Sitzung Arbeitskreis Personengesellschaften, in: BC 2010, S. 392-394 (Erfolgsneutrale Anpassung von Bilanzposten bei Personenhandelsgesellschaften).
- WEIL, MATTHIAS: Bilanzpolitik bei der BilMoG-Umstellung – Eine empirische Untersuchung nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen, Working Paper, Berlin 2014, abrufbar unter: <http://edoc.hu-berlin.de/dissertationen/weil-matthias-2014-03-07/PDF/weil.pdf>, Stand: 09.03.2015 (Bilanzpolitik bei der BilMoG-Umstellung).
- WELLS, PETER: Earnings Management Surrounding CEO Change, in: AF 2002, S. 169-193 (Earnings Management Surrounding CEO Change).
- WENK, MARC OLIVER/JAGOSCH, CHRISTIAN: BilMoG Praxisleitfaden für Kapitalgesellschaften zum Jahresabschluss – Leitfaden für die AG, GmbH und GmbH & Co. KG, Kiel 2010 (BilMoG Praxisleitfaden).
- WERNER, UTE: Die Berücksichtigung nichtnumerischer Daten im Rahmen der Bilanzanalyse, in: WPg 1990, S. 369-376 (Bilanzanalyse).
- WIECHENS, GERO/HELKE, IRIS: Zum Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) – Bilanzielle Abbildung von Bewertungseinheiten, Beilage zu Heft 7, in: DB 2008, S. 26-29 (Bewertungseinheiten nach dem BilMoG-RefE).

- WILD, ANDREAS/SCHEITHAUER, ELLEN-KATHARINA: Die Entwicklung der Konzentration auf dem Markt für Abschlussprüfungen unter Berücksichtigung externer Einflüsse, in: WPg 2012, S. 186-197 (Der Deutsche Markt für Abschlussprüfungen).
- WITTMANN, WALDEMAR: Unternehmung und unvollkommene Information, Köln 1959 (Unvollkommene Information).
- WÖHE, GÜNTER: Bilanzpolitische Spielräume nach neuem deutschen Handelsrecht, in: HELBLING, CARL (Hrsg.), Fortschritte im Rechnungswesen: 10 Jahre Dr. Kausch-Preis für Forschung und Praxis auf dem Gebiete des finanziellen und betrieblichen Rechnungswesens der Unternehmen, Zürich 1994, S. 89-102 (Bilanzpolitische Gestaltungsräume).
- WÖHE, GÜNTER: Bilanzierung und Bilanzpolitik – Betriebswirtschaftlich – handelsrechtlich – steuerrechtlich, Mit einer Einführung in die verrechnungstechnischen Grundlagen, 9. Auflage, München 1997 (Bilanzierung und Bilanzpolitik).
- WOLLMERT, PETER/OSER, PETER/GRAUPE, FABIAN: Anhangangaben zu den Abschlussprüferhonoraren und zu marktunüblichen Geschäften nach BilMoG – Praxisrelevante Anwendungsfragen bei Aufstellung und Prüfung, in: StuB 2010, S. 123-130 (Ausgewählte Anhangangaben nach dem BilMoG).
- WOLZ, MATTHIAS/OLDEWURTEL, CHRISTOPH: Pensionsrückstellungen nach BilMoG – Informationsnutzen durch Internationalisierung?, in: StuB 2009, S. 424-429 (Pensionsrückstellungen nach BilMoG).
- WULF, INGE: Auswirkungen des BilMoG auf die Bilanzpolitik und Beurteilung aus Sicht der Abschlussanalyse – Jahresabschlusspolitische Gestaltungsmöglichkeiten, in: StuB 2010, S. 563-569 (Bilanzpolitik nach dem BilMoG).
- WULF, INGE/BOSSE, THORSTEN: Auswirkungen des BilMoG auf das Bilanzrating – Eine Fallstudie unter Berücksichtigung ausgewählter Bilanzierungssachverhalte bei Erstanwendung des BilMoG, in: StuB 2009, S. 568-575 (BilMoG und Bilanzrating).
- WÜSTEMANN, JENS/KOCH, CHRISTOPHER: Zinseffekte und Kostensteigerungen in der Rückstellungsbewertung nach BilMoG, in: BB 2010, S. 1075-1078 (Rückstellungsbewertung nach BilMoG).
- ZELT, ROLAND: Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Handels- und Steuerrecht, Augsburg 1994 (Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes).
- ZIMMERMANN, JOCHEN/MEYER-SHELL, TIM: Die Änderungen der Regeln zur Pensionsbilanzierung im BilMoG-RegE – Alle Ziele verfehlt, in: StuB 2008, S. 583-587 (Pensionsbilanzierung im BilMoG-RegE).
- ZMIJEWSKI, MARK/HAGERMAN, ROBERT: An Income Strategy Approach to the Positive Theory of Accounting Standard Setting Choice, in: JoAE 1981, S. 129-149 (Income Strategy and Accounting Choice).

- ZÜLCH, HENNING/HOFFMANN, SEBASTIAN: Die Modernisierung des deutschen Handelsbilanzrechts durch das BilMoG – Wesentliche Alt- und Neuregelungen im Überblick, in: DB 2009, S. 745-752 (Modernisierung des deutschen Handelsbilanzrechts).
- ZÜLCH, HENNING/HOFFMANN, SEBASTIAN: Probleme und mögliche Lösungsansätze der „neuen“ Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB, in: DB 2010, S. 909-912 (Ausschüttungssperre).
- ZWIRNER, CHRISTIAN: BilMoG – Eigenkapitalgefährdung durch die Steuerabgrenzung (nicht nur) bei (früheren) Umwandlungsfällen, Zugleich: Anmerkungen zu einem die Gewinnrücklagen übersteigenden Verrechnungsbetrag, in: DB 2010, S. 737-741 (Eigenkapitalgefährdung bei der Steuerabgrenzung).
- ZWIRNER, CHRISTIAN: Financial Covenants – (mögliche) Auswirkungen des BilMoG, in: BC 2010, S. 278-283 (Financial Covenants und BilMoG).
- ZWIRNER, CHRISTIAN: Notwendigkeit einer eigenständigen BilMoG-Eröffnungsbilanz, in: DB 2010, S. 1844-1846 (BilMoG-Eröffnungsbilanz).
- ZWIRNER, CHRISTIAN: Übergang auf das BilMoG bei überdotierten Rückstellungen, in: BB 2010, S. 2747-2749 (Übergang auf das BilMoG bzgl. Rückstellungen).
- ZWIRNER, CHRISTIAN: Auswirkungen des BilMoG auf die Ausschüttungspolitik und Ergebnisabführung der Unternehmen – Zugleich Anmerkungen zu einer zutreffenden Ermittlung der Abführungssperre, in: StuB 2011, S. 643-649 (Ausschüttungspolitik und Abführungssperre im BilMoG).
- ZWIRNER, CHRISTIAN: Besonderheiten der Behandlung von Altersteilzeitvereinbarungen nach BilMoG, in: BB 2011, S. 619-621 (Altersteilzeitvereinbarungen nach BilMoG).
- ZWIRNER, CHRISTIAN: BilMoG – Übergangsbilanz und Prüfungsanforderungen in der Praxis; Umstellung auf das neue Bilanzrecht, in: StuB 2011, S. 331-333 (Umstellung auf das neue Bilanzrecht).
- ZWIRNER, CHRISTIAN: Gesonderte steuerliche Aufzeichnungspflichten wegen BilMoG, in: DStR 2011, S. 802-803 (Steuerliche Aufzeichnungspflichten wegen BilMoG).
- ZWIRNER, CHRISTIAN/KÜNKELE, KAI PETER: Übergangsvorschriften zur Anwendung der geänderten Regelungen des BilMoG – Bilanzpolitische Implikationen des Übergangs auf das neue Bilanzrecht, in: DB 2009, S. 1081-1087 (Übergangsvorschriften des BilMoG – Bilanzpolitische Implikationen).
- ZWIRNER, CHRISTIAN/KÜNKELE, KAI PETER: Neue Möglichkeiten der Bilanzpolitik nach BilMoG – Auswirkungen auf die Aktivseite – Teil 1: Anlagevermögen und aktiver Unterschiedsbetrag aus Vermögensverrechnung, in: BC 2010, S. 257-259 (Bilanzpolitik nach BilMoG (Aktivseite, Teil 1)).
- ZWIRNER, CHRISTIAN/KÜNKELE, KAI PETER: Neue Möglichkeiten der Bilanzpolitik nach BilMoG – Auswirkungen auf die Passivseite – Teil 1: Eigenkapital und steuerlicher Sonderposten, in: BC 2010, S. 355-357 (Bilanzpolitik nach BilMoG (Passivseite, Teil 1)).

ZWIRNER, CHRISTIAN/KÜNKELE, KAI PETER: Neue Möglichkeiten der Bilanzpolitik nach BilMoG – Auswirkungen auf die Passivseite – Teil 2: Rückstellungen und passive latente Steuern, in: BC 2010, S. 395-397 (Bilanzpolitik nach BilMoG (Passivseite, Teil 2)).

ZWIRNER, CHRISTIAN/KÜNKELE, KAI PETER: BilMoG – Umstellungsempfehlungen nach IDW RS HFA 28, in: BC 2010, S. 532-537 (BilMoG-Umstellungsempfehlungen).

ZWIRNER, CHRISTIAN/KÜNKELE, KAI PETER: BilMoG: Bilanzanalyse, Rating und Vergleichbarkeit, in: BC 2011, S. 212-215 (BilMoG: Bilanzanalyse, Rating und Vergleichbarkeit).

Verzeichnis der Gesetze, Rechtsquellen, Normen und Gesetzesmaterialien

Achte Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10.04.1984 aufgrund von Artikel 54 Abs. 3 Buchst. g) des Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen, in: Amtsblatt der EG Nr. L 126 vom 12.05.1984, S. 20-26 (Achte Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10.04.1984).

BFH, Urteil vom 29.04.2009 – I R 74/08, in: BStBl. II 2009, S. 1503 (BFH-Urteil vom 29.04.2009).

BMF, Schreiben vom 14.01.2010 – IV C2-S 2770/09/10002, in: BB 2010, S. 306 (BMF-Schreiben vom 14.01.2010).

BR-Drucksache 344/08 vom 04.07.2008: Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) (BR-Drucksache 344/08).

BR-Drucksache 270/09 vom 27.03.2009: Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) (BR-Drucksache 270/09).

BT-Drucksache 15/3419 vom 24.05.2004: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG) BT-Drucksache 15/3419, (BT-Drucksache 15/3419).

BT-Drucksache 16/10067 vom 30.07.2008: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) (BT-Drucksache 16/10067).

BT-Drucksache 16/12407 vom 24.03.2009: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) (BT-Drucksache 16/12407).

Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz – BiRiLiG) vom 19.12.1985, BGBl. I 1985, S. 2355-2433 (Bilanzrichtlinien-Gesetz – BiRiLiG vom 19.12.1985).

Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG) vom 04.12.2004, BGBl. I 2004, S. 3166-3182. (Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) vom 04.12.2004).

Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz – TransPuG) vom 19.07.2002, BGBl. I 2002, S. 2681-2687 (TransPuG).

Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10.05.1897, RGBL. 1897, S. 219-436, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2014, BGBl. I 2014, S. 2409.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 08.11.2007, abrufbar unter: <http://www.bmj.de/files/-/2567/RefE%20BilMoG.pdf>, Stand: 05.01.2009 (Referentenentwurf zum BilMoG).

Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, in: Amtsblatt der EG Nr. L 157 vom 09.06.2006, S. 87. (Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006).

Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, in: Amtsblatt der EG Nr. L 182 vom 29.06.2013, S. 19-76. (Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013).

Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13.06.1983 aufgrund von Artikel 54 Abs. 3 Buchst. g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluß, in: Amtsblatt der EG Nr. L 193 vom 18.07.1983, S. 1-17 (Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13.06.1983).

Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.07.2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, in: Amtsblatt der EG Nr. L 243 vom 11.09.2002, S. 1-4 (Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.07.2002).

Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (Rückstellungsabzinsungsverordnung – RückAbzinsV) vom 18.11.2009, BGBl. I 2009, S. 3790 f. (RückAbzinsV vom 18.11.2009).

Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25.07.1978 aufgrund von Artikel 54 Abs. 3 Buchst. g) des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsform, in: Amtsblatt der EG Nr. L 222 vom 14.08.1978, S. 11-31 (Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25.07.1978).